Bismarck

<36600283940017

Die politischen Reden

des

Fürsten Bismarck.

Historisch-kritische Gesammtausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

Dritter Band. 1866 – 1868.

Stuttgart 1892.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Die Reden

des Ministerpräsidenten und Bundeskanzlers

Grafen von Bismarck

im Preußischen Landtage

und

Reichstage des Norddeutschen Bundes.

1866—1868.

Kritische Ausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

Stuttgart 1892.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

I. Preußischer Landtag.

II. Preußischer Landtag.

III. Verfassunggebender Reichstag des Norddeutschen Bundes.

IV. Preußischer Landtag.

V. Reichstag des Norddeutschen Bundes.

VI. Preußischer Landtag.

I.

Preußischer Landtag.

15. Januar bis 23. Februar 1866.

Als der Landtag am 15. Januar 1866 zu einer neuen Session zusammentrat, konnte Preußen auf einen neuen Erfolg des Ministeriums Bismarck zurückblicken. Der gemeinschaftliche Besitz der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg für Preußen und Oesterreich hatte sich als eine Quelle von Unzuträglichkeiten erwiesen, die verstopft werden mußte, wenn nicht die beiden, eben noch eng verbündeten Staaten weiter denn je auseinandergerathen sollten. Die offenbare Begünstigung, welche Oesterreich in seiner kleinlichen Eifersucht gegen jeden Machtzuwachs Preußens den Augustenburgischen Bestrebungen zu Theil werden ließ, wurde in Preußen als eine Feindseligkeit empfunden und führte zu einem gereizten Depeschenwechsel, der das Vorspiel eines Krieges zu sein schien. Die Friedensliebe der beiden Monarchen, die vor einem Kriege zurückscheuten, der, wenn er ausbrach, auf Preußen und Oesterreich nicht beschränkt bleiben konnte, sondern ganz Deutschland, vielleicht auch das Ausland in seine Kreise ziehen mußte, ließ auch die beiden Cabinette auf einen Ausgleich sinnen, und dieser schien in der Gasteiner Convention gefunden, die am 14. August 1865 unterzeichnet wurde und — unter Vorbehalt aller durch den Wiener Frieden erworbenen Rechte beider Mächte an die Gesammtheit der Herzogthümer — die Ausübung dieser Rechte in Bezug auf das Herzogthum Schleswig an den König von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein an den Kaiser von Oesterreich übertrug, Lauenburg aber gegen eine Zahlung von 2500000 dänischen Thalern dauernd in den Besitz Preußens brachte. Gewiß war Lauenburg nur ein kleines Land und seine Vereinigung mit Preußen bedeutete keinen Machtzuwachs, aber mit diesem Erwerb war der Weg gewiesen, auf welchem die schleswig-holsteinische Frage zu Gunsten Preußens ihre endliche Lösung finden konnte. Selbstverständlich bemängelte die Fortschrittspartei auch diesen Erfolg, den der König durch Erhebung des Ministerpräsidenten in den erblichen Grafenstand ehrte (15. September 1865); aber den Kernpunkt des Streites bildete fortgesetzt die Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder ohne gesetzlich vereinbarten Etat und die Aufrechterhaltung der Reorganisation gegen den Willen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses. So blieb man verhärtet

im Widerspruch und in der Verneinung, entschlossen zu „unentwegtem" Festhalten an dem Princip ohne Rücksicht auf das wahre Interesse des Landes und die Ehre der preußischen Krone.

Die Eröffnung des Landtags erfolgte im Auftrage des Königs durch den Ministerpräsidenten Grafen Bismarck mit folgender Rede*):

15. 1. 1866. Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist, wie in den Vorjahren, in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung**) der Häuser des Landtags untereinander und mit der Krone, das in Art. 99 der Verfassungsurkunde***) vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahmesätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtags wird, dem Vorbehalt im § 8 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861†) gemäß, der Entwurf

---

*) StB. AH. 1a, HH. 1a.
**) StB. AH. 1b.
***) StB. HH. 1b.
†) StB. AH. 2a.

eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung*) des Grundsteuerentschädigungsgesetzes sind im eifrigsten Betriebe, und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungscapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können. 15. 1. 1866.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskostenzuschlag allmählich zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetzentwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweise ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hilfe der erweiterten Communicationsmittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicherzustellen, den Wirkungskreis der Preußischen Bank zu erweitern und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zollverträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrtsvertrag, mit Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen, auf dessen Ratificirung von Seiten aller Zollvereinsstaaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

---

*) StB. HH. 2a.

15. 1. 1866. Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach*) mehrjährigen, fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzesvorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienste**) einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Sr. Majestät an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafenetablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetzentwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an

---

*) StB. AH. 2b.
**) StB. HH. 2b.

den Souveränitätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen. 15. 1. 1866.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen Nationalinteressen und den berechtigten*) Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung, ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten, und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Canals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staatsregierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses**) Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammtinteresse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtags der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Nachdem durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestim-

*) StB. AH. 3a.
**) StB. HH. 3a.

15. 1. 1866. mungen des Gasteiner Vertrags der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert ist, wird es die Aufgabe der preußischen Landesvertretung sein, die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der*) preußischen Monarchie vereinigt oder ihr wiedergewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen**) auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Se. Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Sr. Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hilfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

---

*) StB. AH. 3b.
**) StB. HH. 3b.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet. 15. 1. 1866.

Daß auf Seiten der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Neigung zur Versöhnung auch jetzt noch nicht vorhanden war, bewies die Rede, mit der der Abg. Grabow sein Präsidentenamt in der 2. Sitzung am 17. Januar 1866 antrat:

— — Meine Herren! Das düstere, in der letzten Session vor Ihnen und dem Lande aufgerollte Bild über die innere Lage unseres Staates hat sich seitdem noch mehr verfinstert. (Sehr wahr!) Bei der Schließung des Landtags, zu einer Zeit und an einem Orte, welche jede Widerlegung ausschlossen, (Hört! Hört!) ward dieses Haus beschuldigt, durch Verwerfung von Gesetzen und Nichtbewilligung von Geldmitteln das materielle Wohl des Landes geschädigt, die äußere Sicherheit desselben in Frage gestellt, die Hand nach Rechten ausgestreckt zu haben, welche seine gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihm versage, mit einem Worte, das oberste Gesetz und die höchste Richtschnur für alle Parteien: das Wohl des Vaterlandes, den politischen Meinungskämpfen gegenüber, preisgegeben zu haben.

Ermuthigt durch diesen nicht begründeten, in den Landtagsannalen unerhörten, schweren Anklageact, wagte die reactionäre Presse unbelästigt Beschuldigungen der leidenschaftlichsten und gehässigsten Art (Hört! Hört!) und Geistliche unberufene Schritte — (Hört! Hört!) Schritte der maßlosesten Ueberhebung gegen den zweiten gleichberechtigten Factor der Gesetzgebung. (Lebhaftes Bravo!)

Aber dulden wollte man nicht: man untersagte und verhinderte sogar durch die bewaffnete Macht ein Fest an den Ufern des Rheins [1]), durch welches das freisinnige Bürgerthum von Rheinland-Westfalen die vielverhöhnten und gemaßregelten liberalen Vertreter des preußischen Volkes ehren wollte in dankbarer Anerkennung ihres vier Jahre hindurch unerschütterlich ausharrenden Muthes in dem schweren Kampf für die zwischen Fürst und Volksvertretung vereinbarte und von ihnen beschworene Verfassung und für die in ihr verbrieften Volksrechte.

Chronisch geworden ist der aus der gesetzlich nicht geordneten und unter Mitwirkung der früheren Landesvertretungen niemals genehmigten Militärreorganisation (Hört! Hört!) entsprungene Verfassungsconflict ohne Verschulden dieses Hauses, welches nur sein dem Wortlaut und dem Geist der Verfassung unzweifelhaft entsprechendes Finanzrecht gegen

---

[1]) Die rheinischen Liberalen hatten die liberalen Mitglieder des Landtags für den 15. Juli 1865 zu einem großen Parteifest nach Köln eingeladen, doch hatte die Regierung die Abhaltung des Festes untersagt.

alle Auslegungskünste ununterbrochen und standhaft vertheidigt, niemals aber seine Hand nach ihm nicht zustehenden Rechten ausgestreckt hat. (Bravo!)

Ungeachtet in der Allerhöchsten Verordnung an das Staatsministerium vom 19. Mai 1862, betreffend die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause, verheißen war:

„In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen" —

ist der politische Theil der Gesetzgebung zum Stillstand gebracht. Nur das Herrenhaus hat eine „endgültige" Vermehrung seiner Mitglieder im Verordnungswege erfahren. (Sehr gut! links.)

Vergeblich aber hofft das Land noch immer auf die Gesetze, betreffend die Ministerverantwortlichkeit (Hört! Hört! links.) und die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, ohne welche die Verfassung keine Wahrheit ist, vergeblich auf eine von freisinnigen Grundsätzen ausgehende Unterrichts-, Gewerbe-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung.

Die Verwaltung des Staats ist von freisinnigen Grundsätzen gänzlich entkleidet. Dessen sind lebendige Zeugen die Maßregeln gegen die freisinnigen Blätter, Vereine, Versammlungen, Staats- und Gemeindebeamten und Staatsbürger.

Nun und nimmermehr werden aber trotz der bisherigen Nichterfüllung jener Verheißungen das preußische Volk und seine Vertreter die unleugbare Wahrheit verleugnen, der zufolge das materielle und geistige Wohl des Staates und seine äußere Sicherheit zunächst und vor Allem die rückhaltlose Anerkennung und gewissenhafte Ausübung seines beschworenen öffentlichen Rechtes fordert, jede nicht von diesem Recht getragene Macht aber ein Unrecht und unsittlich ist. (Bravo! links.)

Nur eine auf diese Wahrheit gegründete Freiheit wird unter Achtung des allein durch die höheren deutschen Interessen beschränkten Selbstbestimmungsrechts der Bruderstämme in Deutschland zu moralischen Eroberungen, zu einer befriedigenden Lösung der trotz der glorreichen Waffenerfolge durch die Gasteiner Uebereinkunft immer verwickelter und schwieriger gewordenen schleswig-holsteinischen Frage (Sehr gut!) und mit ihr zur bundesstaatlichen Einigung Deutschlands führen. (Sehr gut! links.)

Möge Preußen in Erfüllung seines deutschen Berufes einen solchen freisinnigen Entwickelungsgang unverweilt einschlagen, ehe es durch einen möglicher Weise der Freiheit günstigen Verlauf der gegenwärtig schwebenden österreichischen Verfassungskrisis überholt, und ehe es überhaupt zu spät wird.

Dann wird Deutschlands dereinstige verfassungsmäßige Vertretung

die große Zukunft unseres deutschen Vaterlandes freudigen Herzens in den mächtigen Händen unserer Könige gesichert sehen. — —" (Lebhaftes Bravo! links.)

Im Namen der Rechten legte der Abg. v. d. Heydt gegen die Antrittsrede Verwahrung ein.

---

5. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 3. Februar 1866.

Die Vereinigung des durch die Gasteiner Convention an den König von Preußen abgetretenen Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen, welche ohne Befragung der Kammern durch Patent vom 13. September 1865 erfolgt war, veranlaßte den Abg. Virchow, am 18. Januar 1866 im Abgeordnetenhause den Antrag zu stellen: 3. 2. 1866.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen zu erklären:

> Die von dem Ministerpräsidenten in der Eröffnungsrede im Namen der Regierung abgegebene Erklärung über die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen widerspricht deutlichen Bestimmungen der Preußischen Verfassung.
>
> Das Haus der Abgeordneten erklärt daher jede Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen so lange als rechtsungültig, als die Zustimmung des Preußischen Landtags nicht erfolgt ist.

Das Haus wählte auf Antrag desselben Abgeordneten „bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Frage, wo zum ersten Male die äußere Politik in das innere Staatsleben Preußens eingreife und der Versuch gewagt worden sei, die verfassungsmäßigen Rechte des Landtags durch Verhandlungen nach außen zu beeinträchtigen" eine besondere Commission, die sich in zwei Sitzungen der Vorberathung des Antrags unterzog und seine Annahme in folgender Fassung in Vorschlag brachte:

> Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtags erfolgt ist.

In ihrem Berichte stützte sich die Commission zur Begründung ihres Antrags auf Art. 2 der Verfassungsurkunde:

> Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden,

und Art. 55:

> Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

„Diese Bestimmungen — so führte der Bericht aus — umfassen

3. 2. 1866. offenbar die beiden beim Erwerb neuer Landestheile möglichen Combinationen, die Realunion mit dem preußischen Staate und die Personalunion unter der preußischen Krone. In Betreff der unter Art. 2 der Verfassung fallenden Incorporationen ist nie ein Zweifel laut geworden. — — Welche Interpretation des Art. 55 die Königliche Staatsregierung geltend zu machen gedenkt, um die Herstellung einer Personalunion für eine neue Erwerbung ohne Einwilligung der Landesvertretung zu rechtfertigen, läßt sich in Ermangelung einer officiellen Erklärung nicht ersehen. Nach anderweitigen Erörterungen scheint es, daß man entweder das Wort fremd als außerdeutsch erklären, oder den Begriff eines Reiches nicht auf das Herzogthum Lauenburg anwendbar finden will." Beides bezeichnete der Bericht als unzulässig. Aber auch ganz abgesehen vom Art. 55 der Verfassung müsse behauptet werden, daß der Träger der preußischen Krone nicht ohne Einwilligung des Landtags die Regierung eines anderen Landes übernehmen könne. Nach Art. 48 bedürften schon bloße Verträge mit fremden Staaten der Zustimmung der Kammern, wenn dadurch dem Staate Lasten auferlegt würden. Jede Personalunion lege aber dem Staate Lasten auf, wenn sich dieselben auch nicht sofort in bestimmten Summen angeben ließen; sie führe diplomatische und militärische Verpflichtungen herbei, sie sei geeignet, dem Staate Verwickelungen und Gefahren zu bereiten. Hierzu komme noch, daß im Art. 9 der Gasteiner Convention die preußische Regierung — nicht etwa die Krone privatim — die Verpflichtung übernommen habe, der österreichischen Regierung für die Ueberlassung ihres Antheils an dem Herzogthum 2 500 000 dänische Thaler zu zahlen. Daß zu dieser dem Staate in einem Staatsvertrage auferlegten Verbindlichkeit die Zustimmung des Landtags erforderlich sei, könne angesichts des Art. 48 der Verfassung in keiner Weise bestritten werden. Wenn nach der Mittheilung der Königlichen Staatsregierung zur Zahlung der Abfindung preußische Staatsmittel nicht in Anspruch genommen seien, so könne durch diese Thatsache die verfassungsmäßige Nothwendigkeit, zum Art. 9 des Gasteiner Vertrags die Zustimmung des Landtags einzuholen, keineswegs umgangen werden. Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg bezeichnete der Bericht an sich als ein glückliches Resultat des geführten Krieges, aber er protestirte entschieden gegen den Versuch, das Herzogthum in der Form der Personalunion getrennt vom preußischen Staate als Privatbesitz der Krone zu constituiren, da nach deutschem Staatsrecht jede Erwerbung des Regenten zu völkerrechtlichem Eigenthum, zu Souveränitätsrechten als Erwerbung für den Staat zu betrachten sei. Der Grundsatz der Württembergischen Verfassung, daß aller mit den Mitteln des Staates gemachte Erwerb als Eigenthum des Staates zu behandeln sei, ergebe sich aus der Natur der Verhältnisse und könne darum auch auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden: denn der Krieg gegen Dänemark sei mit den

Mitteln, den Anstrengungen und dem Blute des preußischen Volkes geführt 3. 2. 1866.
worden, und den Wiener Frieden und die Gasteiner Convention habe der König von Preußen nicht als Privatperson, sondern als Repräsentant des Staates abgeschlossen: mithin sei das Land unzweifelhaft dem preußischen Staate gewonnen und dürfe nicht wie eine Privatdomaine der Krone behandelt werden. „Die Commission — so schloß der Bericht — ist der Ansicht, daß jede preußische Volksvertretung der Aufnahme Lauenburgs in den preußischen Staatsverband, seiner Einfügung in den verfassungsmäßigen Bestand des Staates mit Freuden zustimmen wird, daß aber die Einwilligung zu einer bloßen Personalunion versagt werden müßte. Das System der Personalunionen getrennter Territorien und der Domanialeinrichtungen . . . verstößt gegen die Grundsätze und Zwecke des modernen Staates — —. Der Rückgriff auf ein antiquirtes und staatswidriges System läßt sich kaum anders erklären, als aus der Tendenzpolitik der gegenwärtigen Staatsregierung, welche entweder den feudalen Traditionen ihrer Partei und der Lauenburger Ritterschaft folgt oder durch eine unrichtige, die Personalunion gestattende Verfassungsinterpretation auch in dieser Angelegenheit die nothwendige Mitwirkung der Volksvertretung auszuschließen sucht. — — Damit die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung gesichert, eine dauernde Personalunion ausgeschlossen und künftig die zu erstrebende Realunion herbeigeführt werde, erachtet die Commission in Wahrung des sich aus der Verfassungsurkunde ergebenden Rechts dem Vorgehen der Königlichen Staatsregierung gegenüber einen Ausspruch des Hauses der Abgeordneten für nothwendig, daß die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen erst durch die Zustimmung des Landtags rechtsgültig werden kann.“ Demnach empfahl sie einstimmig dem Hause der Abgeordneten den Antrag des Abg. Virchow in der oben angegebenen abgeänderten Fassung.

In der 5. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 3. Februar 1866 gelangte der Bericht zur Discussion. Der Abg. Reichensperger, welcher die Debatte eröffnete, brachte für den Commissionsvorschlag eine andere Formulirung in Antrag mit folgender Fassung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg bedarf zu ihrer verfassungsmäßigen Rechtsbeständigkeit der Einwilligung beider Häuser des Landtags.

Nach ihm sprach der Abg. Waldeck für den Commissionsantrag, der Abg. Graf zu Eulenburg gegen denselben; dann ergriff der Ministerpräsident Graf Bismarck das Wort zu folgender Rede*):

Ich hatte zunächst abwarten wollen, ob noch andere Redner für den Antrag das Wort ergreifen und den Gründen der Com-

*) StB. AH. 63b.

3. 2. 1866. mission neue hinzufügen würden. Da ich bisher nicht gehört habe, daß solche zur Rednerliste eingeschrieben sind, so nehme ich schon jetzt das Wort, um zu sagen, was ich zu sagen die Absicht habe.

Bei Lesung des Commissionsberichts habe ich mich zunächst gefragt, warum eigentlich die Herren Antragsteller denselben Antrag nicht im vorigen Jahre schon und mit Rücksicht auf den Wiener Friedensvertrag gestellt haben, der von der Kategorie der diplomatischen und militärischen Verpflichtungen, wie sie erwähnt sind in dem Commissionsberichte*), ganz andere Lasten auf den preußischen Staat legt, als die Erwerbung des österreichischen Antheils an Lauenburg. Wir haben mit den Rechten des Königs Christian an Schleswig zugleich die landesherrlichen Pflichten in Bezug auf Schleswig übernommen.

Wenn es Ihnen gelänge, die Erwerbung Lauenburgs rückgängig zu machen,

(Murren links.)

so würden Sie dadurch den preußischen Staat von keiner einzigen Last befreien. Die Pflicht, Lauenburg zu schützen, bliebe uns als Bundespflicht ebenso obliegend, wie es vor diesem Arrangement der Fall gewesen ist. Dagegen würde sich Ihnen in dem Bestreben, den preußischen Staat von Lasten zu befreien, ein viel weiteres und fruchtbareres Feld eröffnen, wenn der Wiener Friede von Ihnen in Frage gestellt würde. Dann würden Sie in der That unsere Diplomatie von erheblichen Leistungen befreien, Sie würden eine ernste und schwierige Frage einer leichten Lösung entgegenführen.

Sobald Dänemark sich wieder im Besitz des preußischen Antheils an den Herzogthümern befände, würde es sich wohl ohne Schwierigkeit mit Oesterreich verständigen, und uns blieben ja noch die Lorbeeren der Armee, vielleicht auch die Kriegskosten, aber aller Lasten wären wir ledig. Ich will damit nicht sagen, daß diese durch den Wiener Frieden bedingten Lasten der Regierung die Verpflichtung auferlegt hätten, den damaligen Vertrag dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Ich bin der Ansicht, daß

*) S. 64a.

die Lasten, deren Art. 48 der Verfassung gedenkt, nicht solche sind, 3. 2. 1866.
die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, deren Uebernahme aber im concreten Falle stets noch von der freien Entschließung der Regierung abhängen würde, sondern solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und expressis verbis dem preußischen Staate auferlegt würden. Solche Lasten hat meines Erachtens der Art. 48 im Sinn, in den Worten: „wenn dadurch" — also durch den Vertrag — „dem Staate Lasten auferlegt werden". Ich erkläre hiermit, daß dem preußischen Staate Lasten durch diesen Vertrag nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die zwei Millionen zu zahlen, dann, meine Herren! seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung den Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen, bis dahin aber wird es sich praktisch wenigstens nur darum handeln, ob der Vertrag für die Contrahenten, für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich, und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht.

Darüber ist bisher keinem der drei Factoren ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die stipulirte Zahlung erhalten, wir sind im Besitze der österreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Nehmen wir einmal an, Zeit und Umstände hätten es gestattet, Ihnen den in Gastein geschlossenen Vertrag vor seiner Ausführung in Betreff Lauenburgs vor der Zahlung vorzulegen, Sie hätten die Uebernahme der zwei Millionen entweder, wie wir das bei Regierungsvorlagen gewöhnt sind, abgelehnt,

(Heiterkeit.)

oder Sie hätten sie an Bedingungen geknüpft, die Se. Majestät der König Anstand genommen hätte, den Lauenburgern wider ihren Willen aufzuzwingen. In dieser Lage hätte Se. Majestät der König sich entschlossen, um den Vertrag nicht rückgängig werden

3. 2. 1866. zu lassen, lieber diese zwei Millionen*) aus eigenen Mitteln zu zahlen; würde dadurch der Vertrag ungültig geworden sein?

(Eine Stimme links: Ja!)

Ich glaube keineswegs, und das voreilige Ja, was ich höre, wird sich später auf der Tribüne motiviren können! Oesterreich gegenüber ist der preußische Staat durch Se. Majestät den König gedeckt und vertreten, und die Kaiserlich österreichische Regierung hat weder ein factisches noch ein rechtliches Interesse, sich danach zu erkundigen, wo Se. Majestät der König die Zahlungsmittel, mit denen der österreichische Anspruch befriedigt worden, hergenommen hat. Dieses Rechtsverhältniß ist aber ganz dasselbe, ob die Staatsmittel um deshalb außer Spiel geblieben sind, weil ihre Bewilligung vom Landtage abgelehnt worden ist, oder um deshalb, weil die Regierung sie nicht in Anspruch genommen hat. Es bleibt immer die Thatsache bestehen, daß dem Staate keine Lasten auferlegt sind und der Fall des § 48 nicht zutrifft.

Einen zweiten Einwand, schon nicht gegen die Rechtsgültigkeit des Gasteiner Vertrages — denn er ist in seinem ganzen Umfange angefochten in dem Commissionsgutachten — sondern gegen die Einrichtungen, welche Se. Majestät auf der Basis dieses Vertrages getroffen hat, entnehmen Sie aus dem Art. 55 der Verfassung, indem Sie behaupten, Lauenburg sei ein fremdes Reich. Sie werden selbst fühlen, meine Herren, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen und gegen Ihren Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippe'schen oder Waldeck'schen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich, kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Es ist dies ein sprachlicher Streit: erlauben Sie mir eine sprachliche Autorität anzuführen, die auch Sie anerkennen werden: Schlegel, der Uebersetzer des Shakespeare, war gewiß ein genauer Kenner und vorsichtiger Benutzer der einzelnen Worte; ich mache Sie

---

*) S. 64 b.

auf eine Stelle aufmerksam in Heinrich VI., III. Theil, 2. Act, 1. Scene, 3. 2. 1866.

(Heiterkeit.)

wo in dem Gespräch der beiden Brüder Edward und Richard die Begriffe Reich und Herzogthum als ganz entschiedene Gegensätze und einander ausschließend gegenübergestellt werden [1]).

(Bewegung.)

Wenn Sie die Autorität von Schlegel verwerfen, so will ich Ihnen nachher noch eine amtlichere anführen.

Es ist nun die Behauptung aufgeworfen, es sei gar nicht zu ermessen, wo der Begriff „Reich" anfängt, wie groß ein Staat sein müsse, ehe man ihn „Reich" nennen könne. Ich glaube, es ist schon in der Commissionssitzung erwähnt worden, daß dies an gewisse Spitzfindigkeiten erinnert, die sich an die Frage knüpfen, wie viel dazu gehört, um einen Haufen zu bilden, Spitzfindigkeiten, die älter sind als die Scholastiker. Es gab schon im classischen Alterthum eine philosophische Schule der Soriten [2]), Cicero nannte ihren Standpunkt einen lubricum et periculosum locum.

---

[1]) Die Stelle lautet:

Eduard: Dir ließ der tapfere Herzog seinen Namen,
Sein Herzogthum und Stuhl blieb mir zurück.
Richard: Nein, stammst Du von dem königlichen Adler,
So zeig' es auch durch Schauen in die Sonne;
Statt Herzogthum und Stuhl sag' Thron und Reich;
Dein muß dies sein, sonst bist Du nicht der Seine.

[2]) Sorites (σωρείτης) vom griech. σωρός, ist ein durch Anhäufung der Gründe gebildeter Trugschluß oder Kettenschluß, der Art, daß der Schlußsatz des einen auch wieder Prämisse des andern ist, so daß die Urtheile, welche die einzelnen Schlüsse bilden, in einen verkettet sind. Die Stelle Ciceros, auf welche Graf Bismarck hier Bezug nimmt, findet sich Acad. priora II c. 16 § 49 (Orelli, Ciceronis opera IV 19): Et primum quidem hoc reprehendendum, quod captiosissimo genere interrogationis utuntur, quod genus minime in philosophia probari solet, cum aliquid minutatim et gradatim additur aut demitur. S o r i t a s hoc vocant, quia acervum efficiunt uno addito grano. Vitiosum sane et captiosum genus! und § 92 (a. a. O. S. 34): Sed quoniam tantum in ea parte ponitis, videte, ne contra vos tota nata sit: quae primo progressu festive tradit elementa loquendi et ambiguorum intellegentiam concludendique rationem, tum paucis additis venit ad soritas, l u b r i c u m s a n e e t p e r i c u l o s u m l o c u m, quod tu modo dicebas esse vitiosum interrogandi genus. E i n e S c h u l e d e r S o r i t e n gab es nicht, der Irrthum erklärt sich vermuthlich aus der in den früheren Ciceroausgaben stehenden Lesart: Soritas h o s vocant.

3. 2. 1866. Ich kann dies auch noch heute als zutreffend zugeben. Durch solche sprachliche Spielereien wird zuletzt bewiesen, daß ein Greis ein Kind, und ein Kind ein Greis sei, weil die Grenze der verschiedenen Lebensalter sich nicht feststellen läßt.

Ich will Ihnen nun noch eine ernsthaftere Autorität anführen; ich meine die deutsche Reichsverfassung. Dieses Actenstück ist revidirt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines*) jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat und zwischen Reich und Land sehr genau und prägnant durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte, daß sie einer Erklärung bedürften. Vergegenwärtigen wir uns die Epoche, in welcher der heutige Wortlaut des Art. 55 entstanden ist. Es war die Zeit, wo die lebendigste deutsche Bewegung hier, wie in allen deutschen Ländern herrschte, wo ein gemeinsames deutsches Parlament in Frankfurt tagte, wo Alles, was deutsch war, so wenig fremd erschien, daß preußische Militärpflichtige ihre Dienstpflicht auf der deutschen Flotte absolviren konnten. In dieser Zeit der allgemeinen Begeisterung für das in der Bildung begriffene Deutsche Reich wollen Sie nun behaupten, daß die preußischen Gesetzgeber das Wort „fremd" als identisch mit „Deutsch" behandelt hätten, das Wort „Reich" als identisch mit einem Ländchen wie Lauenburg. Meine Herren! Einem anderen Ministerium gegenüber würden Sie das selbst nicht glauben!

(Heiterkeit.)

Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für unser deutsches Vaterland gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian,

*) S. 65 a.

dessen Dispositionsbefugnisse über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht 3. 2. 1866.
mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen ideellen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate.

(Sehr richtig!)

Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, factisch und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Sie verwechseln auch in diesem Falle, wie Ihnen das leider so häufig passirt, die belgische mit der preußischen Verfassung. Die preußische Verfassung hat ziemlich sorgfältig die belgische nachgedruckt, auch in dem Artikel mit den „anderen Staaten"; aber sie hat den Art. 78 nicht aufgenommen. Der Art. 78 der belgischen Verfassung lautet:

„Der König hat keine Gewalt als diejenige, welche ihm diese Verfassung oder ein auf Grund dieser Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz förmlich beilegt."

Dieser Artikel fehlt in der preußischen Verfassung, und deshalb hat Se. Majestät der König bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf andere Factoren übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen.

(Bewegung.)

Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht. Die Art, wie dies geschehen ist, hat Ihren Beifall nicht. Sie verwerfen die Personalunion*); Sie würden nach einigen Andeutungen des Berichtes sich mit einer Realunion einverstanden erklären. Nun liegt das Verhältniß in Lauenburg genau umgekehrt. Sollen wir deshalb die Bewohner dieses Landes, die zuerst die Initiative ergriffen haben, sich unseren König als Landesherrn zu erbitten, vergewaltigen? Meine Herren!

---

*) S. 65 b.

3. 2. 1866. Das kann Ihren eigenen Principien nicht entsprechen, und ich weiß nicht, wie Sie aus der Lösung des Conflicts herauskommen wollen; ich gebe Ihnen amtlich die Versicherung, daß die Lauenburger competenten Landesvertreter nicht nur, sondern daß sämmtliche Lauenburger, die mit mir darüber geredet haben, ohne Ausnahme, mit Sorge einer Incorporation in Preußen entgegengeblickt haben.

(Aha!)

Es widerspricht ohne Zweifel Ihren eigenen Principien, diesen Gefühlen, diesen vielleicht berechtigten Gefühlen, Gewalt anzuthun; ich wenigstens würde meinen Rath und meine Hand nicht dazu bieten. Wenn es sich um das „Ob" noch handelte, dann vielleicht; in Betreff des „Wie" aber glaube ich, ist es billig, den Lauenburgern freie Hand zu lassen. Vielleicht besinnen sich die Lauenburger später einmal eines Anderen — vielleicht wenn einmal in Preußen ein sehr gutes Ministerium am Ruder ist,

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

vielleicht werden sie dann dem Drange ihres Herzens nicht widerstehen, und dann läßt sich ja mit ihnen davon reden.

Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine im Berichte gesagt ist, die Se. Majestät der König in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig zu wie das Andere, Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums.

Daß die Personalunion dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören; ich glaube im Gegentheil, sie bringt ihm mehr Vortheile; als ihm die Anwendung des Programms der Februarbedingungen beispielsweise in Lauenburg gebracht haben würde, und ich glaube, Sie zollten diesem Programm theilweise Ihre Anerkennung; wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personalunion mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir bloß die Februarbedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber, meine Herren, das System der Personal- union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen, die Bitte an Sie gerichtet[1]: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februarbedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personalunion? Meine Herren! Ihre Antwort war ein Schweigen, welches ich kaum beredt nennen kann. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren, wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souveränität von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. 3. 2. 1866.

Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit, zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät,

(Heiterkeit.)

wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie*) im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie interpelliren uns darüber, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritte, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg: aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig.

Nun, meine Herren, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und responsa prudentum von Ihnen einzuholen: und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der Große Kurfürst[2], bei den Tractaten

*) S. 66 a.

[1]) S. Bd. II S. 383.

[2]) Commissionsbericht: „Seit den Zeiten des Großen Kurfürsten ist das patrimoniale Princip, daß die Landeshoheit ein Bestandtheil des fürstlichen Vermögens, in Preußen aufgegeben. Seitdem haben die preußischen Regenten stets dem Staate erworben."

3. 2. 1866. von Wehlau, Labiau[1]) und anderen, jedesmal vorher, ehe er eine Clausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt.

(Bravo! rechts.)

Die Rede erweckte den Zorn der liberalen Partei. Der Abg. Dr. Frese gab demselben in gereizten Worten Ausdruck: „Der Verfassungsconflict ist der Lebensodem dieses Systems — — Schleswig-Holstein führt in seinem Wappen ein Nesselblatt. Die Politik, die der Herr macht, die nach ihm benannt wird, die hat sich in die Nesseln Gottlob! gründlich hineingesetzt." Den Wiener Frieden und den Gasteiner Vertrag nannte er die beiden schwersten und schlimmsten Attentate auf den öffentlichen Rechtszustand Deutschlands; aus dem Lorbeer von Düppel und Alsen sei unter den Händen Bismarcks und Roons eine Dornhecke geworden, die Preußen vom übrigen Deutschland scheide. In seine politisirenden Ausführungen hinein streute er eine Bemerkung, die den Ministerpräsidenten wegen seines Citats aus Shakespeare rectificiren sollte: „Wenn man Shakespeare citirt und daraus einen Unterschied von Staat, Reich, Herzogthum herleiten will, so pflegt man das gewöhnlich englisch im Original zu thun, und dann würden die Herren Collegen Faucher und vielleicht auf der andern Seite Herr v. Bunsen einen sprachlichen Gerichtshof bilden, der den Herrn Ministerpräsidenten auf diesem Punkte rectificirte." „Disteln und Dornen" der Rede unbeantwortet lassend, erwiderte auf den letzten Vorwurf der Ministerpräsident Graf Bismarck*):

Ich wollte mir nur erlauben, sofort einen Irrthum meines Herrn Vorredners zu berichtigen, der mich nicht genau angehört zu haben scheint. Ich habe nicht Shakespeare, sondern Schlegel citirt, und es wäre mir in der That schwierig gewesen, Schlegel englisch zu citiren, um aus seinem Texte einen Streit über die Bedeutung eines Wortes aus der deutschen Sprache zu schlichten. Ob der Herr Vorredner dieses Kunststück leisten kann, so geläufig ihm auch die englische Sprache sein mag, muß ich ihm überlassen. Im Uebrigen, meine Herren, ist Redenhalten nicht meine Beschäf-

*) StB. 67 a.

[1]) Der Vertrag von Wehlau, 19. September 1657, brachte dem Großen Kurfürsten gegen Rückgabe aller in Westpreußen und Ermland gemachten Eroberungen an Johann Casimir von Polen die Anerkennung der Unabhängigkeit des Herzogthums Preußen von Polen; der Vertrag von Labiau, 10. November 1656, hatte Preußen aus der schwedischen Lehnshoheit losgelöst.

tigung, und ich lasse Disteln und Dornen des Herrn Vorredners unbeantwortet. 3. 2. 1866.

Der Abg. Dr. Gneist fand die Grundlage des zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Ministerpräsidenten bestehenden Mißverständnisses in der Theorie von einem absoluten preußischen König, welcher zwischen dem König als verfassungsmäßigem Oberhaupte des Staates und dem Könige als Inhaber eines Hausbesitzes und Haupt der Familie stehe. Diese Mittelsperson, „die Krone", sei dem Abgeordnetenhaus unbekannt; jede Staatserwerbung unterliege also der Zustimmung der Landesvertretung. Wenn der Ministerpräsident interpretire, daß ein Reich etwas Anderes sei als ein Staat, ein fremdes Reich kein deutsches Reich sei, und leugnen wolle, daß Lauenburg ein fremdes Land sei, dann müsse er in seinem Kopf schon 32 souveräne Staaten Deutschlands annectirt haben. Lauenburg könne nur preußischer Erwerb oder Hauserwerb sein, ein Drittes sei ausgeschlossen; für den preußischen Erwerb spreche, daß es durch einen Krieg gewonnen sei, der mit Geld und Blut des preußischen Volkes geführt wurde in der Hoffnung auf eine Besserung der deutschen Zustände und nicht mit der Absicht, ein befestigtes Mecklenburg zu machen. Die Zahlung des Geldes aus der Chatoulle des Königs habe nur ein Minister rathen können, der gleich dem Minister Schwarzenberg nicht die Interessen seines Kurfürsten, sondern die des Hauses Oesterreich wahrnehmen wollte. Der Ministerpräsident wolle „mit diesem Kronerwerb und mit Chatoullezahlungen" die kleine Unannehmlichkeit einer Vorlage an das Haus umgehen; das Eindrängen der diplomatischen Anschauung aber in den Verfassungsconflict, für den sie keinen Sinn habe, wenigstens nicht den sechsten Sinn, den Rechtssinn, werde Maßregeln hervorrufen, die eine große Gefahr in sich trügen und selbst die Dynastie gefährden könnten. Der Ministerpräsident Graf Bismarck antwortete*):

Meine Herren! Sie wissen, ich habe schon vorher darauf hingedeutet, ich bin kein Redner —

(Widerspruch von allen Seiten.)

ein Vorzug, den ich dem Herrn Vorredner bereitwillig einräume. Ich vermag nicht, mit Worten spielend, auf Ihr Gefühl zu wirken, um damit Thatsachen zu verdunkeln. Meine Rede ist einfach und klar: und ich will mich darauf beschränken, zwei Momente, die mir aufgefallen sind, als unrichtig hervorzuheben. Der Herr Vorredner hat gesagt, wir hätten diesen Krieg mit dem Aufwande des Blutes

*) StB. 71 a.

3. 2. 1866. des preußischen Volkes und seines Geldes geführt. Das bestreite ich nicht; aber nicht für Lauenburg, sondern für Schleswig-Holstein.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich appellire an Ihre eigenen Erklärungen, mit denen Sie die Regierung vor zwei Jahren feierlich beschworen haben: wir haben preußisches Blut nicht eingesetzt um Gewinne, um Eroberungen, sondern für die Sache Deutschlands in Schleswig-Holstein, und diesen Krieg haben wir glorreich durchgeführt. Mit den Ursachen des Krieges war Lauenburg in keiner Berührung, als daß es zufälliger Weise demselben Monarchen wie Schleswig-Holstein gehörte.

(Gelächter und Unruhe.)

Vicepräsident v. Unruh (unter Schellen mit der Glocke): Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Ministerpräsident Graf Bismarck (fortfahrend):

Wir haben nicht um Lauenburg Krieg geführt, und es ist Entstellung der Thatsachen, wenn es hier so dargelegt wird, als sei für Lauenburg das Blut des preußischen Volkes geflossen. Das ist einfach unwahr.

Im Uebrigen habe ich aus der Rede des Herrn Vorredners Nichts entnehmen können, als daß er mit einem sehr scharfen und bitteren Accent, als wenn er das Härteste sagte, was gesagt werden könnte, der Regierung vorwarf, Se. Majestät der König habe aus Seiner Chatoulle Geld gezahlt, um eine vertragsmäßige Pflicht zu erledigen. Worin da das Vergehen liegt, inwiefern diese einfache Thatsache den Herrn Redner berechtigt, in einem Tone zu sprechen und Aeußerungen zu thun, als wenn er über ganz unglaubliche, unerhörte Dinge spräche, meine Herren, das verstehe ich wirklich nicht. Es gehört eine außerordentliche Gunst dazu, deren der Herr Vorredner sich in dieser Versammlung erfreut*), daß Sie diesen gar nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen Ihren Beifall schenken. Es fragt sich hier nur, ist die Regierung nach den Art. 55 und 48 der Verfassung verpflichtet, Ihnen diesen Vertrag vorzulegen? Diese Verpflichtung hat der Herr Redner meines Erachtens nicht nachgewiesen. Er hat gespöttelt über Cha-

*) S. 71b.

toullezahlungen, über kleine Fürsten; er hat gesagt, wir wären am 3. 2. 1866.
Wendepunkte der deutschen Sache[1]). Wie weit wir damit sind, weiß ich besser, als der Herr Vorredner,

(Heiterkeit.)

aber was die Chatoullezahlung damit zu thun hat, ist mir vollständig unklar.

Der Herr Vorredner hat gesagt, es hätte im Interesse der Regierung gelegen, die Vorlage zu machen. Ja, meine Herren, wenn wir gewärtigen könnten, daß, falls wir Ihnen eine Vorlage machen, Sie sie mit besonnener Würdigung der Interessen des Landes, ohne Nebenrücksichten beurtheilen und erwägen, mit anderen Worten, wenn wir mit Ihnen eine glücklichere Ehe in diesen drei Jahren geführt hätten, dann würden wir Ihnen auch diese Vorlage gemacht haben —

(Aha! links.)

ohne dazu verpflichtet zu sein —;

(Heiterkeit.)

aber wir würden dann auch unsererseits diejenigen Rücksichten genommen haben, die wir bei Ihnen vermissen. Wenn Sie jede Vorlage nur dazu benutzen, um neue Elemente zu einer Scheidungsklage dieser Ehe zu suchen, warum sollen wir Ihnen Dinge vorlegen, zu deren Vorlegung wir nach dem Buchstaben der Verfassung nicht verpflichtet sind? Zu dieser sind wir nicht verpflichtet, und deshalb machen wir sie nicht. Gefälligkeiten haben Sie von uns nicht zu erwarten — und wir auch von Ihnen nicht; also wie können Sie verlangen, daß wir über unsere stricten Verpflichtungen hinausgehen? Wozu der Lärm? möchte ich fragen. Wenn wir von Ihnen eine unparteiische, nur das Interesse des Landes erwägende Würdigung zu erwarten hätten, so würde ich auch kein Bedenken gehabt haben, die Sache in den Commissionen zu vertreten. Was hilft es aber, daß ich in die Commissionen komme? Ich habe kein anderes Resultat davon, als daß nachher auf der

[1]) Abg. Gneist: „Wenn wir angelangt sind an einem Wendepunkte deutscher nationaler Entwickelung, an einem der empfindlichsten Punkte des Nationalgefühls, dann lassen Sie uns anfangen von der Chatoulle Sr. Majestät, von Familienerwerb, von persönlichem Erwerb der Krone zu reden!" (StB. 70 b).

3. 2. 1866. Tribüne hier jeder Satz damit anfängt: Der Herr Ministerpräsident hat gesagt — und dann kommt etwas, was ich nicht immer glaube gesagt zu haben, oder wenigstens ist es so aus dem Zusammenhange herausgerissen und entstellt, daß stundenlange Reden dazu nöthig wären, wenn ich Alles durchgehen und berichtigen wollte, und dazu, meine Herren, ist mir meine Zeit und meine Lunge zu lieb.

(Bravo! rechts.)

In langer Rede begründete der Abg. Virchow seinen Antrag, ohne indes neue Momente vorzubringen, die nicht schon im Commissionsberichte oder in den Reden seiner Parteigenossen Erwähnung gefunden hätten. Auf zwei Punkte antwortete der Ministerpräsident Graf Bismarck*):

Der Herr Vorredner hat darauf aufmerksam gemacht, daß man Unrecht thut, Stimmen einzelner Redner für die des Hauses zu nehmen, ebenso die einzelner Minister für die der Regierung[1]). Aus dem Bedürfniß, dieses hervorzuheben, ergibt sich schon, wie häufig es der Fall ist, daß es geschieht, und eben weil die Stimme eines einzelnen Redners für die des Hauses, und die des Hauses für die des Landes mit Einschluß der Regierung genommen wird, halte ich es für nöthig, eine abweichende Ansicht der Regierung in dieser Beziehung zu constatiren. Der Herr Vorredner war der Ansicht, es sei — ich weiß nicht, ob für die Preußische Krone oder für das Land Preußen — nicht nützlich, mit Schleswig-Holstein in eine Personalunion zu treten[2]). Ich constatire nur,

*) StB. 76a.

[1]) Abg. Virchow: „Wenn der Herr Ministerpräsident in der heutigen Sitzung auf allerlei Fragen hingewiesen hat, die er persönlich im Laufe dieser oder jener Debatte hier im Hause gestellt hat, — — so muß ich sagen: ich halte das nicht für eine zulässige parlamentarische Taktik des Herrn Ministerpräsidenten. — — Auf solche Fragen kann ein einzelner Redner im Laufe der Debatte antworten. Er wird seine Meinung, die Meinung seiner Freunde aussprechen können, aber niemals wird die Regierung berechtigt sein, aus diesen einzelnen Aeußerungen irgend welche Conclusionen zu ziehen, welche sie nachher verwerthen dürfte, um daraus zu deduciren, was dieses Haus geurtheilt habe" (StB. 72a).

[2]) Abg. Virchow: „Meine Herren! Wenn Sie glauben, daß etwa der Weg der Personalunion förderlicher sein würde, um auf diesem Wege die Gemüther der Schleswig-Holsteiner zu gewinnen, so glaube ich, könnte man sagen, daß selten ein Gedanke in dem Kopfe eines Staatsmannes aufgekommen ist,

daß die Regierung diese Auffassung in diesem Jahre so wenig, wie im vorigen, theilt. Die Königliche Regierung ist vielmehr der Meinung, daß die Personalunion nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern auch für Preußens Krone oder Land nützlicher sein würden, als die Februarbedingungen. 3. 2. 1866.

Das Schlußwort des Berichterstatters, Abg. Twesten, gab dem Ministerpräsidenten noch zu folgenden persönlichen Bemerkungen Anlaß*):

Der Herr Vorredner hat mir einen Vorwurf gemacht, von dem ich glaubte, daß er selbst aus seinem früheren persönlichen Verkehre mit mir wissen würde, daß er ein ungerechter sei. Er hat die Vermuthung ausgesprochen, daß ich in meinem politischen Verhalten die äußere Politik nur als Mittel für die innere und für die Förderung des Kampfes der Regierung gegen parlamentarische Ansprüche benutzte[1]). Ich muß diesen Vorwurf als einen vollständig unverdienten und ungerechtfertigten zurückweisen. Mir sind die auswärtigen Dinge an sich Zweck und stehen mir höher, als die übrigen. Und Sie, meine Herren, sollten auch so denken, denn Sie könnten ja, was Sie im Innern etwa an Terrain verlieren möchten, unter einem etwaigen liberalen Ministerium, was vielleicht auch nicht ausbleiben wird, sehr rasch wiedergewinnen.

(Heiterkeit.)

Es ist dies keine Einbuße auf ewig. In der auswärtigen Politik aber gibt es Momente, die nicht wiederkommen.

Ich wollte noch hinzufügen, daß der Herr Vorredner mich mißverstanden hat, wenn er glaubt, ich hätte gesagt, mir fehle es

---

der weniger Aussicht auf Verwirklichung hat. Denn gerade dieser Weg der Personalunion ist meiner Auffassung nach derjenige, der am schwersten zum Ziele führt und der den größten Schaden mit sich bringt. Es ist ganz unverständlich, was Se. Majestät der König, was das Königthum als solches für ein Interesse daran haben könnte, diese kleinen Staatseigenthümlichkeiten zu conserviren" (StB. 73 a).

*) StB. 80 a.

[1]) Abg. Twesten: „In der auswärtigen Politik können verschiedene Parteien einig sein, dieselben Ziele im Interesse des Staates verfolgen, aber die erste Bedingung ist, daß nicht eine Tendenzpolitik von einer Partei geübt werde, in welcher die auswärtigen Verhältnisse nur zu einem Object um des inneren Conflictes willen gemacht werden" (StB. 79 a).

3. 2. 1866. an Zeit, um die Commissionssitzungen zu besuchen [1]). Das war nicht meine Absicht, auszusprechen. Ich habe nur gegen den Mißbrauch gekämpft, der meines Erachtens mit dem, was ich sonst in den Commissionen geäußert habe, hier getrieben worden ist. Ich habe gesagt, zu einer Widerlegung und Berichtigung alles dessen, was mir dann in den Mund gelegt worden ist, fehle es mir an Zeit und Kraft.

Dann möchte ich auch noch eine Bemerkung hinzufügen, die nicht ganz eine persönliche Angelegenheit, aber doch eine factische Berichtigung betrifft. Der Herr Vorredner hat gemeint, daß durch den Postvertrag, den ich als Minister von Lauenburg mit der preußischen Regierung geschlossen habe,

(Große Heiterkeit.)

daß dadurch Preußen eine Last aufgelegt sei [2]).

Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, wenn er diesen Postvertrag wirklich für eine Last Preußens hält, sich an Se. Durchlaucht den Fürsten von Taxis zu wenden mit der Frage: ob die Ausübung des Postregals wirklich eine Last sei für den, der es besitzt; ebensowenig kann ich die Einquartierung als eine solche für den Quartiernehmer ansehen.

Dann muß ich doch, wenn ich auch die Grenzen der persönlichen Bemerkung einigermaßen ausdehne, eine Ansicht noch recti-

---

[1]) Abg. Twesten: „Als die Königliche Staatsregierung es ablehnte, sich in der Commission vertreten zu lassen, dachte ich, ob darin vielleicht irgend ein tieferer Sinn liege, ob uns etwa in dieser Frage die Competenz bestritten werden sollte, ob irgend ein Einwand uns entgegengestellt würde, der jede Verhandlung in dieser Sache als vollständig unzulässig kennzeichnen sollte. Heute bin ich überzeugt worden, daß das nicht der Fall war; der Herr Ministerpräsident hat nur gesagt, auf die Erklärungen in den Commissionen pflege zu viel Gewicht gelegt zu werden, sie würden hinterher entstellt, und er habe keine Zeit zu solchen Unterhaltungen" (StB. 76a).

[2]) Abg. Twesten: „Was die Belastung betrifft, so hat der Herr Ministerpräsident gesagt, der Art. 48 könne jedenfalls nicht auf mittelbar entstehende Lasten, wie sie Preußen in Bezug auf Neufchatel erwachsen sind, gedeutet werden. Meine Herren, hier handelt es sich aber nicht um etwaige künftige — — Lasten, sondern die Lasten sind bereits eingetreten. Durch den erwähnten Postvertrag hat die preußische Regierung die Verwaltung der Post in Lauenburg übernommen. Ob dadurch der Etat eine Mehrbelastung der Ausgaben über die Einnahmen übernommen, das läßt sich noch nicht übersehen, aber eine Last hat der preußische Staat doch ganz gewiß vorläufig übernommen" (StB. 77b).

ficiren, die der Herr Vorredner über die Dauer der Personalunion aussprach[1]), weil ich wünsche, über die politisch wichtigen Gegenstände keinen Zweifel zuzulassen. Die Regierung glaubt, daß eine Personalunion, wie die vorliegende, so lange zu dauern habe, bis ein beiderseitiges Einverständniß vorhanden ist, sie in eine Realunion zu verwandeln, und daß es nicht nützlich sei, das Beispiel hinzustellen, ein deutsches Land habe Preußen nur einen Finger zu reichen, um gegen seinen Willen aller seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet und bis auf die Haut preußisch uniformirt zu werden. 3. 2. 1866.

Der Antrag der Commission, die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen für rechtsungültig zu erklären, wurde mit 251 gegen 44 Stimmen angenommen.

7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 9. Februar 1866.

Die Abg. Twesten und Frentzel waren wegen Reden, welche sie im Abgeordnetenhause gehalten hatten — Twesten am 20. Mai 1865, Frentzel am 2. Juni 1865 —, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft unter Anklage gestellt worden. Die Gerichte erster und zweiter Instanz hatten zwar die gerichtliche Verfolgung abgelehnt, doch hatte ein Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar 1866, im Widerspruch mit der Entscheidung des Vorjahrs und einem Beschlusse von 1853, dieselbe für zulässig erklärt. Gegen dieses Verfahren, in welchem ein Angriff auf die verfassungsmäßige Redefreiheit der Mitglieder des Landtags gefunden werden konnte, forderte der Abg. v. Hoverbeck einen Protest des Hauses der Abgeordneten, indem er am 1. Februar 1866 folgenden Antrag stellte: 9. 2. 1866.

In Erwägung, daß der Art. 84 der Verfassung anordnet:

Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Ab-

[1]) Abg. Twesten: „Der Herr Ministerpräsident hat allerdings noch nicht ganz ausdrücklich gesagt, daß er sich diese Personalunion als für immer aufrecht zu erhalten denke; es könnte ein vorläufiges Verhältniß sein, aber doch immer ein Verhältniß, weit hinausgehend über eine bloße provisorische Occupation, ein Verhältniß, dessen künftige Lösung wir nicht absehen können — —" (StB. 78 a).

9. 2. 1866. stimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden;

In Erwägung, daß hierdurch zum Schutze der für die Wirksamkeit des Landtags unentbehrlichen Redefreiheit jeder Behörde außerhalb des Landtags irgend eine Befugniß, wegen Reden der Landtagsmitglieder gegen dieselben einzuschreiten, unzweideutig abgeschnitten ist; daß folglich der Staatsanwaltschaft und den Gerichten keine Ausdeutung, keine Censur des Inhalts der Reden der Volksvertreter zusteht;

In Erwägung, daß jeder Angriff dieser Art das Verfassungsleben in seinen Wurzeln untergräbt;

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abg. Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrags von Seiten des Straffenates des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84 der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses;
2. Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83 der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staatsanwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

In Betreff der geschäftlichen Behandlung beschloß das Abgeordnetenhaus am 3. Februar 1866, von der Wahl einer besonderen Commission zur Vorberathung des Antrags abzusehen und die Schlußberathung im Plenum vorzunehmen, zu dieser Schlußberathung aber das Erscheinen des Justizministers auf Grund von Art. 60 der Verfassungsurkunde zu fordern.

In der 7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 9. Februar 1866 hielt der Abg. v. Forckenbeck als Referent seinen Vortrag über den Antrag v. Hoverbeck, dessen Annahme er dem Hause dringend empfahl. Nachdem er geendet, ertheilte der Präsident Grabow dem Abg. Aßmann als Correferenten das Wort. In diesem Augenblicke meldete sich der Justizminister Graf zur Lippe zum Wort. Der Präsident aber erklärte, dem Justizminister nicht eher das Wort geben zu können, als bis beide Referenten gehört worden seien. Darauf Ministerpräsident Graf Bismarck*):

*) StB. 118a.

Ich lege dagegen Verwahrung ein. Nach der Verfassung darf ein Minister das Wort jederzeit ergreifen, und es muß ihm ertheilt werden. 9. 2. 1866.

Präsident: Ich erkläre hiermit, daß wir erst einen vollständigen Bericht haben müssen, ehe ich die Discussion als eröffnet ansehen kann; zu einem vollständigen Bericht gehört aber, daß beide Herren Referenten ihren Vortrag gehalten haben; dann werde ich die Discussion eröffnen und dem Herrn Minister das Wort ertheilen.

Ministerpräsident Graf Bismarck*):

Ich berufe mich auf den Wortlaut der Verfassung, worin steht, daß die Minister auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Der Herr Justizminister hat das Wort verlangt, „jede Zeit" ist jetzt, er muß also gehört werden.

Der Präsident weigerte sich nun nicht länger, dem Justizminister das Wort zu ertheilen; dieser kritisirte, oft von der rohen Heiterkeit der Linken unterbrochen, die Anträge, in denen er einen Angriff auf die Freiheit der Gerichte und eine Untergrabung der Autorität des Gesetzes sah. Die Debatte, zu der sich eine große Anzahl von Rednern eingeschrieben hatte, konnte an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden und wurde deshalb in der

8. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 10. Februar 1866

fortgeführt. Der erste Redner dieses Tages war der Abg. Twesten; 10. 2. 1866. da er selbst einer der Beklagten war, hielt er sich für berechtigt, sich „von den gewöhnlichen und üblichen Rücksichten einigermaßen freizuhalten", und unterzog das Verfahren der Regierung und des obersten Gerichtshofes einer schonungslosen Kritik. „Die Herren Minister" — sagte er u. A. — „können in der That triumphiren über ihre Erfolge, aber mögen Sie (zu den Ministern gewendet) Ihre Richter mit allen Orden des preußischen Staates behängen, Ihre Sterne decken die Wunden nicht, welche diese Männer ihrer Ehre vor der Mit- und Nachwelt geschlagen haben, leider aber nicht bloß ihrer Ehre, sondern auch der Ehre ihres Vaterlandes." Den Schluß seiner Rede bildete eine Drohung mit revolutionärer Gewalt: „Meine Herren! Wenn die Regierung selbst nicht bloß den gegenwärtigen Augenblick ins Auge faßte, wenn sie ein wenig hinausdächte über die Gegenwart an die Zukunft unseres Staates,

*) StB. a. a. O.

10. 2. 1866. dann, meine ich, könnte ihr selbst bei diesem ihrem letzten Erfolge bange werden. — — Thatsachen, wie sie hier vorliegen, die rufen die Opposition der ehrlichen Leute hervor, und eine solche Opposition, die behält auf die Länge immer Recht. Solche Thatsachen rufen die staatsgefährliche Stimmung des Pessimismus hervor, sie treiben auch ruhige Männer in die Gedanken hinein, daß es uns vielleicht nicht mehr beschieden sei, Tage des Friedens zu erleben, sondern noch höchstens Tage der Rache. — — Die Tage, in denen Karl I. die Parlamentsmitglieder verhaften wollte, waren die letzten seiner Autorität in London, und Manuel wurde durch Gensdarmen aus der Kammer geführt, aber nicht die Tribüne brach zusammen, sondern der Thron. Mag unsere Verfassung nun keinen Halt gewähren gegen die juristischen und moralischen Ungeheuerlichkeiten, mit denen man jetzt den constitutionellen Staat in den Absolutismus zurückzudrängen sucht, wir können sicher sein, ein verfassungsmäßiges Staatsleben wird uns wiederkehren und mit ihm auch die Freiheit und die Würde dieser Tribüne." Die Antwort ertheilte dem Abg. Twesten der Justizminister Graf zur Lippe, von der Rechten erwiderte der Abg. v. Gottberg, dann ergriff der Ministerpräsident Graf Bismarck das Wort*):

Meine Herren! Ich bin leider durch anderweite Geschäfte verhindert, der heutigen Sitzung ebenso beizuwohnen, wie der gestrigen, und ich ergreife deshalb schon in diesem Augenblick das Wort, um einige Bemerkungen über die Stellung der Regierung im Allgemeinen zu dieser Frage, abgesehen von dem juristischen Theile derselben, zu machen. Ich fühle mich um so mehr dazu verpflichtet, als wiederholt[1]) Bezug genommen worden ist auf die Aeußerungen, die ich im vorigen Jahre an irgend einem Tage des Juni[2]) im Herrenhause gethan habe, und auf welche man diese ganze Frage als auf einen Ausgangspunkt zurückgeführt hat.

Der Herr Abg. Gneist hat gestern, und wie ich voraussetze, vollständig, diese Aeußerung verlesen. Ich bin damit der Aufgabe überhoben, dies meinerseits zu thun. Sie werden daraus ersehen haben, wie mit der Stellung, die damals die Königliche Regierung einnahm, der Brief, der vor etwa zwei Jahren von Seiten des Ministeriums an dieses Haus gerichtet wurde[3]), seinem Inhalte nach sehr wohl verträglich war: wir haben eben die Staats-

*) StB. 151a.

[1]) Es hatte dies am 9. Februar besonders der Abg. Gneist gethan.

[2]) Am 14. Juni 1865, s. o. Bd. II S. 410.

[3]) Am 11. Mai 1863, s. Bd. II S. 175.

anwaltschaft veranlaßt, ein Erkenntniß über die streitige Rechtsfrage, über die sich im Herrenhause Zweifel erhoben, herbeizuführen. Dieses Erkenntniß fechten Sie im Princip an, mit ihm zugleich aber nothwendig auch einige Artikel der Verfassung. 10. 2. 1866.

Es ist schon vom Herrn Justizminister darauf hingewiesen, daß nach Art. 86 die Richter unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen sein*) sollen. Was aber, meine Herren, ist dieser Antrag, den wir discutiren, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen, in vollem, directem Widerspruch mit diesem Artikel der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen, daß es sich danach reformiren solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Ebensogut, wie dieses Erkenntniß des Obertribunals, wo Sie in *eigener* Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise factisch das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen, und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz.

(Unruhe.)

Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechts vor ihren Mitbürgern, wie es die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals**) sich hat träumen lassen.

(Widerspruch und Unruhe.)

Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten:

„Alle Preußen sind vor dem Gerichte gleich, doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden

---

*) S. 151b.

**) Der StB. hat nach *jemals* noch einmal es.

10. 2. 1866. können, ohne daß sie dafür anders, als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können."

(Unruhe.)

Im Wege der Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen unparlamentarischen*) Ausdruck erklärt.

(Unruhe.)

Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer Analogie einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht schöpfen können. Mir ist nur eine eingefallen, die Sie hoffentlich nicht werden anziehen wollen, die preußische Gesindeordnung, wenigstens wie sie früher lautete. Ich weiß nicht, ob sie gegenwärtig anders lautet. Da heißt es: „Reizt das Gesinde durch ungebührliches Betragen seine Herrschaft zum Zorne, so kann es wegen Injurien, die es von der Herrschaft erfährt, nicht klagen."

(Rufe links: Pfui! Pfui!)

Präsident (die Glocke gebrauchend): Meine Herren, lassen Sie den Ministerpräsidenten doch vollständig aussprechen und kehren Sie sich nicht an den Vergleich, der wahrscheinlich bevorsteht.

Ministerpräsident Graf Bismarck (fortfahrend):

Der Vergleich liegt mir ganz außerordentlich fern, denn Niemand ist weniger geneigt als ich, diesem Hause ein solches Herrenrecht einzuräumen. Ich habe mich nur auf die Thatsache berufen, daß ich keine andere parallele Bestimmung habe finden können, und ganz gewiß sind meine Mitbürger**) ebenso wenig wie ich bereit, Ihnen dieses Herrenrecht zuzugestehen, und noch weniger werden sie in ihrer großen Mehrheit der Meinung sein, daß die Verfassung es Ihnen beilegt. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann, meine Herren, wäre es eine Schmach für die

*) StB.: ein unparlamentarischer.

**) S. 152a.

Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus — ich darf wohl einen Ausdruck gebrauchen, dem der Abg. Jung am vorigen Sonnabend[1]) das parlamentarische Bürgerrecht verliehen hat — so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß, wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen ist. Der Art. 27 der Verfassung gibt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es! Wenn nun von einem Mann ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege, auch das, was er im Zorn sage: dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publicum weismachen? Herrscht der 10. 2. 1866.

[1]) In der Sitzung vom 3. Februar 1866 hatte der Abg. Jung es als eine für die Regierung wenig ehrenvolle Thatsache erklärt, daß sie jungen Leuten die moralische Qualification zum einjährigen Dienste genommen habe, weil sie ihren Stammesbrüdern nach Rußland zu Hilfe geeilt wären.

10. 2. 1866. Zustand, wie Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie*) straffällig sind? Und bemerken Sie wohl: das ist eine Eigenthümlichkeit, die uns von England unterscheidet und die der Herr Professor Gneist gestern nicht hervorhob: in England besteht nicht die Erlaubniß straflos zu drucken, was in dem Parlament gesprochen worden ist, sobald es nur wörtlich übereinstimmt; im Gegentheil, es besteht im Grunde das Verbot, die Verhandlungen zu drucken; werden sie aber dennoch gedruckt, so kann man dort jede gedruckte Parlamentsrede wie jedes Druckwerk behandeln, und kann der Beleidigte vor dem Richter seiner Ehre Geltung verschaffen. Das kann man bei uns nicht, und darum gerade ist das Recht, was Sie in Anspruch nehmen, bei uns um so viel gehässiger, als in England, wo der Mißbrauch der Redefreiheit an sich durch die Sitte im Zaume gehalten wird. Ich möchte Sie auffordern: Danken Sie mit mir dem Obertribunal, daß es uns von der Fiction befreit hat, als ob unsere preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Die Frage, ob sie wirklich damit**) behaftet war, will ich den Herren Juristen überlassen zu untersuchen; ich setze voraus, der Herr Justizminister hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom Juni 1848, dessen Stelle der § 84 eingenommen hat, ursprünglich anders lautete. Es heißt dort, daß keine Verfolgung stattfinden könne für die von den Abgeordneten *gesprochenen Worte und Meinungen*[1]). Diese

*) StB.: Sie.

**) S. 152b.

[1]) § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 lautete: Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

Fassung deckte Sie vollständig, sie deckte gegen die Bestrafung eines jeden der zahlreichen Verbrechen, die zum Theile mit harten Strafen bedroht sind im Strafgesetzbuch, und die mit Worten überhaupt begangen werden konnten, von Verrath und Majestätsbeleidigung herunter bis zu den gewöhnlichen Injurien. Diese Fassung ist geändert; bei der Aenderung muß man doch eine Absicht gehabt haben: „die ausgesprochenen Worte" sind fortgelassen, die Deckung gegen alle die strafbaren Handlungen, die durch Worte begangen werden können, ist damit fortgefallen. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Obertribunal erkannt haben mag[1]), und, was Sie und ich noch nicht kennen, was wir Alle aber gleichmäßig vermuthen. Ihre Meinungen können Sie aussprechen, aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen, und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, Handlungen von allen den drei Kategorien, in welche die mit Strafe bedrohten Handlungen eingetheilt sind: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das preußische Gesetz meines Erachtens nicht, oder sollte Sie nicht schützen. 10. 2. 1866.

Noch eine Frage nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: einen rechtlichen*) können Sie unmöglich davon erwarten; sollte aber bei dem Einem oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hilfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird!

Nachdem noch mehrere Redner für bezw. gegen den Antrag v. Hoverbeck gesprochen hatten, wurde derselbe mit 263 gegen 35 Stimmen angenommen.

---

*) StB.: eine rechtliche.

[1]) Der Beschluß und seine Motive waren noch nicht veröffentlicht, wie auch der Justizminister ausdrücklich hervorhob.

18. 2. 1866. Die Resolutionen auf den Antrag Virchows vom 3. Februar und auf den Antrag v. Hoverbeck vom 10. Februar, sowie eine dritte vom 16. Februar, betreffend das Versammlungsrecht, welche die Bestrafung mehrerer Beamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, begangen durch Verhinderung des Kölner Abgeordnetenfestes, forderte, wurden vom Präsidenten des Hauses der Abgeordneten dem Staatsministerium mitgetheilt. Am 18. Februar erging darauf folgender Bescheid:

Nachdem das Königliche Staatsministerium von Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Schreiben vom 3., dem 10. und dem 16. d. M. durch mich Kenntniß erhalten hat, hat dasselbe beschlossen, die Annahme dieser Schriftstücke abzulehnen, weil die darin mitgetheilten Beschlüsse in der dem Hause der Abgeordneten durch die Verfassung beigelegten Competenz nicht nur keine Begründung finden, sondern verschiedene Artikel der Verfassung ausdrücklich verletzen. Das Haus der Abgeordneten ist weder berechtigt, einen von Sr. Majestät dem Könige geschlossenen Staatsvertrag für rechtsungültig zu erklären, noch richterliche Urtheilssprüche anzufechten, noch den Beamten der Executivgewalt Vorschriften zu ertheilen. Der Beschluß des Hauses vom 3. d. M. verletzt den Art. 48, der vom 10. d. M. den Art. 86, der vom 16. d. M. den Art. 45 der Verfassung.

Die Königliche Regierung vermag über rechtswidrig gefaßte Beschlüsse keine amtliche Mittheilung von dem Präsidium des Hauses entgegenzunehmen, und beehre ich mich daher, Ew. Hochwohlgeboren die überreichten Ausfertigungen der Beschlüsse, betreffend das Herzogthum Lauenburg, den Antrag des Freiherrn v. Hoverbeck und die Petition des Herrn Classen-Kappelmann in den Anlagen wieder zuzustellen.

Berlin, den 18. Februar 1866.

Der Präsident des Staatsministeriums
(gez.) v. Bismarck.

An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn Grabow
Hochwohlgeboren.

In der 22. 2. 1866.

11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten
Donnerstag 22. Februar 1866

kam dieses Schreiben zur Verlesung und erregte die größte Aufregung unter den Mitgliedern der liberalen Partei. Nach einer längeren, mit Leidenschaft geführten Debatte faßte das Haus auf den Antrag des Abg. v. Hoverbeck den Beschluß, in Bezug auf die geschäftliche Behandlung des Schreibens und somit über das Schreiben selbst zur einfachen Tagesordnung überzugehen, um damit auszudrücken, wie der Abg. Virchow sagte, „daß dieser Gegenstand überhaupt nicht würdig ist, von ihm behandelt zu werden". Nach Annahme des Antrags verhandelte das Haus über den Antrag des Abg. Reichensperger auf Erlaß einer Adresse an den König, in welcher

1. das verfassungsmäßige Ausgabebewilligungsrecht der Landesvertretung — — dargelegt, sodann
2. Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten werde, die in Folge der budgetlosen Verwaltung seit vier Jahren im Lande hervorgetretene Befürchtung, daß jenes verfassungsmäßige Recht grundsätzlich verkannt werde, durch ein Königliches Wort zu zerstreuen und zugleich der Staatsregierung zu befehlen, der Landesvertretung mit Anträgen entgegen zu kommen, welche die mit der neuen Heereseinrichtung verbundene Mehrbelastung des Landes auf das von der Staatsregierung als zulässig erkannte, jedoch bisher von derselben nicht angegebene Minimum zu ermäßigen geeignet seien, endlich
3. die Versicherung ausgesprochen werde, daß nach Sicherstellung des Rechtes des Abgeordnetenhauses das letztere an die Budgetberathung mit dem Entschlusse herantreten werde, die endliche Beseitigung des den wahren Interessen der Krone und des Landes zuwiderlaufenden Conflictes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen zu helfen.

Die Abstimmung ergab ein negatives Resultat, der Erlaß einer Adresse ward abgelehnt.

In diesem Augenblicke erschien der Ministerpräsident Graf Bismarck und bat ums Wort*):

Ich habe dem Hause Mittheilung zweier Königlicher Verordnungen zu machen. Die erste lautet:

*) StB. 290a.

22. 2. 1866. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., haben auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 23. d. M. in Unserem Namen zu schließen. Wir fordern demnach beide Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags in Unserem Königlichen Schlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bismarck.

(Große Bewegung. Zeichen der Ueberraschung.)
(Bravo! in der conservativen Fraction.)

Die zweite Verordnung lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Art. 52 der Verfassungsurkunde was folgt:

§ 1.

Beide Häuser des Landtags werden hierdurch bis zum Schlusse der gegenwärtigen Session vertagt.

§ 2.

Unser Staatsministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf Eulenburg.

Der Schluß erfolgte in der 23. 2. 1866.

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

Freitag 23. Februar 1866

im Weißen Saale des Königlichen Schlosses mit folgender Rede des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Widerhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet**), ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu***) geben oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten[1]), in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzesvorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne

*) StB. AH. 291a, HH. 29a.
**) StB. HH. 29b.
***) StB. AH. 291b.
[1]) S. o. S. 9 ff.

23. 2. 1866. wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten, Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungsurkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heute, wie seit Jahrhunderten, unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch seinen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungsurkunde verletzt und sich die Sr. Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtags gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht*), daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen**) Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegengeführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Se. Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten***) Landtags zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage†) erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

*) StB. HH. 30a.
**) StB. AH. 292a.
***) StB. HH. 30b.
†) StB. AH. 292b.

II.

Preußischer Landtag.

5. August 1866 bis 9. Februar 1867.

Die Gasteiner Convention erwies sich bald genug als eine bloße „Verklebung der Risse im Bau". Oesterreich gewährte nach wie vor allen Bestrebungen, die sich gegen die Begründung einer preußischen Machtstellung in Norddeutschland richteten, Schutz und Vorschub; es duldete eine Massenversammlung der Augustenburgischen Partei in Altona, auf der man sich in heftigen Declamationen gegen das in Schleswig geübte preußische Regiment erging, ohne daß die österreichischen Behörden Veranlassung nahmen, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Mit ernsten Worten forderte Graf Bismarck, im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren erlitten, ein Ziel zu setzen, damit nicht in Preußen die Ueberzeugung geweckt werde, daß der, wie man gehofft habe, überwundene traditionelle Antagonismus gegen Preußen in der Kaiserlichen Regierung mächtiger sei, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen[1]). Oesterreich lehnte jedoch ein Eingehen auf die preußischen Wünsche ab und trat dadurch aus dem Bunde mit Preußen heraus, der im Jahre 1864 zu gemeinsamer Regelung der Herzogthümerfrage geschlossen worden war. So faßte auch Graf Bismarck die österreichische Antwort auf, indem er die Mittheilung derselben durch den österreichischen Gesandten Grafen Karolyi mit der Bemerkung aufnahm, daß Preußens Beziehungen zu Oesterreich nunmehr anstatt des intimen Charakters, den sie während der letzten Jahre angenommen, auf denselben Standpunkt zurückgeführt seien, auf dem sie vor dem dänischen Kriege gewesen, nicht besser, aber auch nicht schlimmer, als zu jeder fremden Macht. Immer gereizter wurde nun auf beiden Seiten der Ton der gewechselten Depeschen, näher und näher rückte der Krieg zwischen den deutschen Großmächten als letztes Auskunftsmittel, und schon im Monat März 1866 begannen die Rüstungen in Oesterreich, die auch Preußen zu einer theilweisen Mobilmachung seiner Truppen zwangen. Seit dem Abschluß des preußisch-italienischen Bündnisses (8. April) war der Ausbruch des Krieges nur eine Frage der

[1]) Depesche an den Gesandten in Wien vom 26. Januar 1866.

Zeit, ihn zu beschleunigen dienten die Anträge Preußens am Bundestag auf eine Reform der Verfassung, welche mit einem Schlage alle Wünsche des deutschen Volkes nach einer bundesstaatlichen Einigung mit selbstthätiger Theilnahme der Bevölkerung an der Gesetzgebung des Bundes zu erfüllen versprach. Angesichts der Bewegung, welche in Folge der Gestaltung der Beziehungen Preußens zu Oesterreich und der Mehrzahl seiner deutschen Bundesgenossen durch das preußische Volk ging, konnte die Regierung die bisherige Vertretung desselben im Abgeordnetenhause nicht mehr als das geeignete Organ anerkennen und beantragte deshalb beim Könige die Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Anordnung von Neuwahlen in folgendem

Bericht des Staatsministeriums an Se. Majestät den König.

9. 5. 1866. In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbarregierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick für gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtags der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll 9. 5. 1866.
rathen zu sollen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staatsministerium.

Bevor die Neuwahlen stattfanden, fielen auf dem Felde des Krieges die Würfel der Entscheidung. Die Verweisung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit an den Bund, die im Widerspruch mit den preußisch-österreichischen Verabredungen und Verträgen stand, gab Preußen den Anlaß, die Gasteiner Convention als von Oesterreich gebrochen zu erklären, und führte zum Einrücken preußischer Truppen in Holstein kraft des vorbehaltenen preußischen Condominatsrechts. In schneller Folge entwickelten sich nun die Ereignisse bis zum vollen Bruche. Den Antrag Oesterreichs am Bunde auf Mobilmachung der Bundescontingente mit Ausnahme des preußischen beantwortete Preußen mit dem Austritt aus dem Bunde, und nach dieser Erklärung war der Krieg unvermeidlich. In überraschend kurzer Zeit wurde jetzt die Streitfrage, die schon zwei Jahrhunderte hindurch die deutsche Entwickelung gehemmt hatte, auf den Schlachtfeldern Böhmens entschieden, und schon am 26. Juli beendeten die Nikolsburger Präliminarien einen Krieg, dessen geschichtliche Nothwendigkeit heute Niemand mehr leugnen wird. Der Krieg war bei seinem Ausbruche unpopulär in Deutschland, unpopulär in Preußen; die große Masse des Volkes stand dem Waffengange zweier deutscher Staaten fremd gegenüber und beschuldigte den Grafen Bismarck, den „Bruderkrieg“ willkürlich vom Zaune gebrochen zu haben. Allein unter dem Eindrucke der Siege, die die preußischen Waffen davontrugen, wo sie mit dem Feinde zusammentrafen, vollzog sich ein Umschwung der Stimmungen, der bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause, die am 3. Juli, dem Ruhmestage von Königgrätz, stattfanden, zum Ausdruck gelangte. Dies Mal sandte das preußische Volk in großer Zahl Vertreter, die bereit waren, mit einer Regierung Frieden zu schließen, die so glänzend sich bewährt hatte. Aber noch mehr wuchs die Achtung vor dem verantwortlichen Haupte dieser Regierung, als der Nikolsburger Vorfriede die Erfolge überschauen ließ, welche Bismarcks Diplomatie in Verbindung mit Roons Organisationstalent und Moltkes strategischer Meisterschaft davon getragen hatte: Preußen selbst vergrößert durch Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., an der Spitze eines Norddeutschen Bundesstaates und, als Haupt des

Zollvereins, Führer des durch wirthschaftliche Interessen verbundenen weiteren Deutschland — das war ein Ergebniß, wohl geeignet, selbst den leidenschaftlichsten Gegner zum Schweigen zu bringen. Auf der anderen Seite hätte für den Sieger die Gefahr nahe gelegen, das unbedingte Ansehen, das ihm die glänzende Reihe der militärischen und diplomatischen Erfolge verschafft hatte, zur Beendigung des inneren Conflicts im Sinne einer Steigerung der Machtvollkommenheit der preußischen Krone zu gebrauchen, wenn dieser Sieger nicht ein Diplomat von der Weitsichtigkeit des Grafen Bismarck gewesen wäre. Es fehlte nicht an Männern, die dem Könige riethen, von dem Siege rücksichtslosen Gebrauch zu machen und die preußische Verfassung einer Revision zu unterwerfen, aber der König, so sympathisch ihm Anfangs diese Stimmen gewesen, beugte sich auch in diesem Falle schließlich dem klugen Rathe des erprobten Diplomaten und reichte großmüthig seinem Volke die Hand zur Versöhnung, indem er durch die bedingungslose Anerkennung des Budgetrechtes des Abgeordnetenhauses dem Gegner goldene Brücken baute. Dies geschah in der nachfolgenden Thronrede, mit der der König am 5. August 1866 den Landtag der Monarchie eröffnete*):

5. 8. 1866. Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtags!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl, vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebnen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theueres Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das**) Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen bis zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Re-

*) StB. AH. 1b, HH. 1b.

**) StB. AH. 2a.

gierung und Volksvertretung die Früchte zur*) Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen. 5. 8. 1866.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtags!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatscasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staatseinnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Naturalleistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Naturalleistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in**) der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der***)

*) StB. HH. 2a.
**) StB. AH. 2b.
***) StB. HH. 2b.

5. 8. 1866. Staatsinstitute Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblicks, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung ebenso gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 17. August 1866.

17. 8. 1866. In der 7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, unmittelbar nach Eröffnung derselben, machte der Ministerpräsident Graf Bismarck Mittheilung von der beabsichtigten Vereinigung der durch den Krieg gewonnenen Länder mit der preußischen Monarchie*):

Ich habe dem hohen Hause eine Botschaft Sr. Majestät des Königs mitzutheilen. Dieselbe lautet:

(Die sämmtlichen Abgeordneten erheben sich.)

*) StA. 65a.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen: 17. 8. 1866.

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen*) Politik und militärischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

(Bravo!)

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Noth=

---

*) S. 65 b.

17. 8. 1866. wendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtags fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetzentwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf Eulenburg.

Ich erlaube mir, die Königliche Botschaft auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Es ist ihr außerdem eine besondere Ermächtigung in üblicher Art zur Einbringung des Gesetzentwurfs beigefügt. Die Ermächtigung lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., ertheilen hierdurch Unserem Ministerpräsidenten, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme der Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 16. August 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

Der Gesetzentwurf selbst ist folgender: 17. 8. 1866.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger, auf Grund des Art. 55 der Verfassungsurkunde*) für den preußischen Staat, die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

§ 2.

Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem preußischen Staatsgebiete auf Grund des Art. 2 der Verfassungsurkunde erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.

§ 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben u. s. w.

Zur Beglaubigung:

Der Präsident des Staatsministeriums
(L. S.) v. Bismarck.

Meine Herren! Nachdem Se. Majestät der König selbst zu Ihnen über die Sache gesprochen hat, wird es mir nicht geziemen, in diesem Augenblicke meine eigene Auffassung zu entwickeln und den Königlichen Worten eigene hinzuzufügen. Ich erlaube mir

---

*) S. 66a.

17. 8. 1866. nur, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß der Inhalt des Gesetzentwurfs den jetzt auf der Basis des Art. 55 zu schaffenden Zustand als einen Uebergangszustand charakterisirt, der nicht als der definitive gedacht wird. Die Königliche Staatsregierung hält einen solchen Uebergangszustand für zweckmäßig, um die völlige Einverleibung dieser Länder in die preußische Monarchie in derjenigen schonenden Weise vorzubereiten, welche die Königliche Botschaft in Aussicht stellt. Wir glauben, daß die Bewohner jener Länder selbst sich in Kurzem, wenn die Entscheidung der Königlichen Staatsregierung in der Art festgestellt sein wird, wie es durch ein solches Gesetz geschieht, mit dem Gedanken noch vollständiger befreunden werden, als dies bisher geschehen ist, und daß der Landtag mit Vertrauen in die Hand Sr. Majestät des Königs die Machtvollkommenheit werde legen wollen, in jenen Ländern diejenigen Modificationen ihrer bisherigen Einrichtung und Verfassung anzubringen und zur gesetzmäßigen Entscheidung vorzubereiten, welche ihre Verschmelzung mit dem preußischen Staate werden erleichtern können.

Ueber die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist in diesem Gesetzentwurfe nichts gesagt, weil ihre Abtretung und Einverleibung bedingt ist durch die Ratification des mit Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke verhandelten Friedens, und wir werden eine Vorlage darüber erst dann machen können, wenn der Friede ratificirt ist, ebenso wie über andere Fragen, deren Entscheidung im Augenblick noch von den Friedensverhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten abhängt.

Ich stelle anheim, ob für die Vorberathung dieses Gesetzentwurfs bei seiner hohen Wichtigkeit eine besondere Commission zu wählen sein wird, und bitte den Herrn Präsidenten, die Entscheidung des Hauses darüber herbeizuführen.

Das Haus verwies die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern.

Dieselbe Mittheilung machte unmittelbar darauf der Minister- 17. 8. 1866.
präsident Graf **Bismarck** in der

4. Sitzung des Herrenhauses

Freitag 17. August 1866

mit folgenden Worten*):

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause eine Allerhöchste Botschaft Sr. Majestät mitzutheilen, welche ich vorzulesen mich beehre.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich.)
(Folgt die Botschaft wie oben.)

Diesem Gesetz, dessen die Allerhöchste Botschaft erwähnt, ist außerdem in separato die übliche Autorisation zum Einbringen beigefügt.

Der Gesetzentwurf selbst lautet:

(Wie oben.)

Indem**) ich, meine Herren, die Allerhöchste Botschaft und den Gesetzentwurf auf dem Tisch des Hauses niederlege, glaube ich in diesem Augenblick, nachdem Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, zu Ihnen gesprochen, einer weiteren Ausführung, eines Hinzufügens eigener Worte zu den Königlichen mich enthalten zu sollen; ich mache nur darauf aufmerksam, daß der jetzt durch den Gesetzentwurf einzuführende Zustand nach dem Inhalte des Gesetzes selbst ein provisorischer sein soll, darauf berechnet, daß die Königliche Machtvollkommenheit Raum gewinne in jenen Ländern, den Uebergang in derjenigen schonenden Weise, welche die Allerhöchste Botschaft in Aussicht stellt, vorzubereiten. Es wird demnächst in kürzerer oder längerer Frist, hoffentlich bald, Ihnen eine Vorlage gemacht werden, die eine volle Verschmelzung der Gebiete nach Art. 2 der Verfassung in Aussicht nimmt. Und dann erlaube ich mir erläuternd zu bemerken, daß die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein gesetzlich nicht eher regulirt werden können, als bis der jetzt verhandelte und voraussichtlich seinem Abschlusse nahe Frieden mit Oesterreich

*) StB. 31 b.
**) S. 32 b.

17. 8. 1866. wirklich ratificirt ist, weil erst dann die volle rechtliche Besitzergreifung dieser Länder stattfinden kann, und daß es ebenso mit den Ergebnissen derjenigen Verhandlungen der Fall sein wird, welche gegenwärtig mit Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen noch schweben, mit einigen dieser Staaten bereits unterzeichnet sind, mit anderen ihrem Abschluß nahen.

Diejenigen Vorlagen, die auf Grund dieser Verhandlungen später zu machen sein werden, sind bedingt durch den Abschluß der Verhandlungen.

Ich stelle dem Herrn Präsidenten anheim, die Beschlußnahme des Hauses über die Wahl einer Commission zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage herbeizuführen.

Das Haus beschloß, die Vorberathung des Gesetzentwurfs einer Commission von 15 Mitgliedern zu überweisen.

8. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 23. August 1866.

23. 8. 1866. Das Abgeordnetenhaus beschloß, gleich dem Herrenhause, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten. Einer Sitzung der zur Vorberathung eingesetzten Commission (17. August) wohnte auch der Ministerpräsident bei, um sich über die Grundsätze auszusprechen, von welchen sich die Regierung bei ihrem Verfahren hatte leiten lassen. Dies seine Rede*):

17. 8. 1866. Ueber die in der deutschen Politik zu erstrebenden Ziele ist wenig Meinungsverschiedenheit, weder zwischen den einzelnen Antragstellern der Adressen, noch zwischen der Regierung und der Landesvertretung. Es fragt sich nur, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln diese Ziele sich erreichen lassen. Die Königliche Regierung hat sich die Grenze des Möglichen stellen müssen, d. h. dessen, was sich erringen läßt, ohne zu große, unverhältnißmäßige Opfer und ohne die Zukunft zu compromittiren. Das hätten wir

*) Nordd. Allgem. Ztg. 19. 8. 1866 Nr. 193; die Commission erstattete keinen schriftlichen Bericht.

aber gethan, wenn wir über die unserer Politik jetzt gestellte Linie hinausgegangen wären. Die Zusage aber, welche wir in dieser Beziehung gegeben, müssen wir halten und so vor Allem den Glauben an unser Wort befestigen. Wir glauben aber auch nicht, daß es nützlich gewesen wäre, jetzt weiter zu gehen. 17. 8. 1866.

Wir haben auch in der preußischen Regierung so viel Ehrgeiz, daß er eher der Mäßigung als der Stimulirung bedarf. Nach den Friedenspräliminarien ist die Regelung der nationalen Beziehungen des Süddeutschen Bundes zu dem Norddeutschen vorbehalten. Sie ist also nicht ausgeschlossen, und die Art derselben wird wesentlich davon abhängen, ob das Bedürfniß dazu von Süddeutschland sowohl in seinen Völkerschaften lebhafter empfunden wird, als wie dieses gegenwärtig der Fall ist, wo wir sehen, daß preußische Militärs, die sich jenseits der Demarcationslinie zeigen, den Ausbrüchen der Volkswuth ausgesetzt sind. Zunächst kam es uns darauf an, dem neuen Bunde feste Grundlagen zu geben. Ich glaube, daß sie um so weniger fest ausfallen würden, je ausgedehnter derselbe wäre; wir könnten unmöglich einem Staate wie Bayern solche Zumuthungen stellen, wie wir sie im Norden jetzt erheben müssen. Die erste dieser festen Grundlagen suchen wir in einem starken Preußen, so zu sagen in einer starken Hausmacht des leitenden Staates, den wir deshalb in seinem directen Besitz erheblich verstärkt haben. Das Band des engeren Bundes, durch das wir außerdem Norddeutschland verknüpfen wollen, wird dagegen so fest wie die Einverleibung nicht ausfallen. Indes gab es, um der Wiederkehr solcher Dinge vorzubeugen, daß befreundete und verwandte Volksstämme, durch ihre Regierungen genöthigt, uns im Rücken unserer Heere entgegentreten konnten, nur zwei oder eigentlich drei Methoden. Die eine ist eben die Einverleibung und die vollkommene Verschmelzung mit Preußen selbst bei widerstrebender Bevölkerung, namentlich widerstrebendem Beamten- und Officierstande, die sich durch ihre Treue an die früheren Regierungen gebunden fühlen. Die Regierung denkt die Schwierigkeiten derselben auf deutsche Art zu überwinden, durch Schonung der Eigenthümlichkeiten und allmähliche Eingewöhnung, nicht, wie es bei romanischen Völkern üblich ist, mit einem Schlage.

Die zweite Methode ist die Theilung der Hoheitsrechte, so daß

17. 8. 1866. es gewissermaßen einen Militärherrscher und einen Civilherrscher gibt; durch die Umstände genöthigt, werden wir diese Methode in Sachsen versuchen müssen. Früher hatte ich eine lebhafte Neigung für dieses System. Nach den Eindrücken aber, die mir bei Gelegenheit der Aufstellung der Februarbedingungen gegenüber von Schleswig-Holstein geworden, befürchte ich, daß ein solches System eine dauernde Quelle von Verstimmungen bilden wird, eine Quelle, die länger fließen dürfte, als die Abneigung gegen den neuen Herrscher bei wirklich annectirten Ländern. Bei jener Gelegenheit hielt man mir das einschneidende Wort entgegen: „Wir wollen nicht Preußen zweiter Classe sein!" Aber ganz abgesehen von solchen Empfindungen hat dieses System den Nachtheil, daß der eine der beiden Herrscher, der Militärherrscher, der fremde, immer nur mit Anforderungen kommt, während alle wohlthätigen Einflüsse der Civilverwaltung in den Händen des alten Landesherrn bleiben. Ich bedaure, daß wir, wie gesagt, genöthigt sein werden, dieses Experiment in Sachsen zu machen.

Die dritte Methode endlich wäre die Zerreißung des bisher bestandenen Gemeinwesens; das haben wir verschmäht, ein sehr verkleinertes Hannover, Sachsen, Kurhessen u. s. w. Mit diesem System haben wir 1815 in Sachsen trübe Erfahrungen gemacht. Zwar sind die an Preußen gekommenen Theile völlig mit diesem Staate verwachsen, aber in dem selbständig gebliebenen Theile hat sich von da ab eine entschiedene Abneigung gegen Preußen erhalten; deshalb haben wir dieses System, das uns suppeditirt wurde, diesmal völlig beseitigt, wir haben das Interesse der Regierten über das der Dynastien gestellt. Es ist wahr, es macht dieses vielleicht den Eindruck der Ungerechtigkeit, aber die Politik hat nicht die Aufgabe der Nemesis, die Rache ist nicht unser, sondern wir haben zu thun, was für den preußischen Staat eine Nothwendigkeit ist, und deshalb haben wir uns durch kein dynastisches Mitgefühl leiten lassen. Und deshalb haben wir aus diesen Ländern selbst schon Anerkennung gefunden. Hannoveraner haben sich mir gegenüber so ausgesprochen: „Erhalten Sie uns unsere Dynastie. Wenn das aber nicht möglich ist, dann zerreißen Sie wenigstens nicht unser Land, sondern nehmen uns ganz." Was unsere Bundesgenossen betrifft, so haben wir deren nur wenige

und schwache gehabt, aber es ist nicht bloß eine Pflicht, sondern 17. 8. 1866.
ebenso gebietet es die Klugheit, auch dem Kleinsten unser Wort zu halten. Je rückhaltloser Preußen zeigt, daß es seine Feinde von der Landkarte wegfegen kann, um so pünktlicher muß es seinen Freunden Wort halten. Gerade in Süddeutschland wird dieser Glaube an unser politische Redlichkeit von großem Gewicht sein.

In der 8. Sitzung des Hauses der Abgeordneten erstattete die 23. 8. 1866.
Commission Bericht über den Adreßentwurf. Zu Alinea II des Commissionsentwurfs beantragte der Abg. v. Lubienski Namens der polnischen Fraction folgenden Abschnitt hinzuzufügen:

> Dieses von Ew. Majestät begonnene große Werk der Neugestaltung Deutschlands auf nationaler Grundlage, womit Preußen die Bahn seiner natürlichen Macht und Culturſphäre beschritten, und die Thatsache, daß Preußen selbst die Nationalität als berechtigtes Staatsprincip anerkannt, mithin sich auch der Lösung der polnischen Frage früher oder später nicht wird entziehen können, berechtigen auch Ew. Königliche Majestät polnische Unterthanen zu der Erwartung der vollen Anerkennung der den Polen gewährleisteten und unverjährbaren Rechte.

Bei der Begründung dieses Amendements verwies der Antragsteller auf den Aufruf des preußischen Obercommandos an die Böhmen und Mähren, dessen Schluß laute:

> Sollte unsere gerechte Sache obsiegen, dann dürfte sich vielleicht auch in Böhmen und Mähren der Augenblick darbieten, in dem sie ihre nationalen Wünsche gleich den Ungarn verwirklichen können. Möge dann ein günstiger Stern ihr Glück auf immerdar begründen.

Damit und durch die Thatsache der Unterstützung der italienischen und ungarischen Nationalbestrebungen habe die preußische Regierung selbst sich zum Nationalitätsprincip bekannt, und deshalb sei die Hoffnung der Polen, die für die Größe und Einigkeit Deutschlands eben ihr Blut vergossen, berechtigt, daß auch ihnen gegenüber dieses Princip zur Anerkennung gebracht werden würde durch Erfüllung ihrer nationalen Wünsche und Gewährung ihrer garantirten Rechte. Der Ministerpräsident Graf Bismarck erwiderte*):

Der Herr Vorredner hat sich auf eine in Böhmen erlassene Proclamation berufen. Ich gehe auf diesen Vorgang nicht weiter ein, denn ich glaube nicht, daß eine Proclamation eines commandirenden Generals in Feindesland ein geeignetes Actenstück ist, um

*) StB. 80a.

23. 8. 1866. zur Unterlage staatsrechtlicher Erörterungen in unseren inneren Angelegenheiten zu dienen. Ich würde deshalb nicht das Wort ergriffen haben, sondern hauptsächlich darum, um gegen eine andere Aeußerung des Herrn Vorredners Protest einzulegen. Der Herr Vorredner hat gesagt, er vertrete hier das polnische Volk: er hat sich dadurch mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt. Jeder der hier anwesenden Herren vertritt das preußische Volk,

(Beifall.)

und es ist dies in der Verfassung expressis verbis ausgesprochen. Daß in den Gefühlen unserer polnischen Landsleute die angedeutete Unterscheidung nicht besteht, daß sie in ihrem Herzen sich nicht von dem preußischen Volke sondern, das haben sie neuerdings — und in dieser Anspielung hatte der Herr Vorredner in der Thatsache Recht, aber nicht in den Folgerungen, die er daraus zog — das haben sie auf den böhmischen Schlachtfeldern bewiesen.

(Bravo!)

Mit der glänzenden Tapferkeit, welche die Polen von jeher charakterisirt hat, haben sie ihre Hingebung an das preußische Vaterland, ihre Anhänglichkeit an die Krone Preußen bethätigt, sie haben ihr Blut mit dem unserigen, mit dem ihrer deutschsprechenden Landsleute gemischt. Es ist uns Allen bekannt, daß der größere Theil des heldenmüthigen fünften Armeecorps aus jenen Gegenden stammt, wo die polnische Bevölkerung ziemlich ungemischt vorherrscht, und gerade diese*) haben mit ihrem Blute die Ueberzeugung besiegelt, daß sie zum preußischen Volke gehören, und daß die Sonderung, welche hier künstlich von Ihnen aufgestellt ist, nicht in den Herzen Ihrer Committenten lebt.

Das Amendement v. Lubienski wurde verworfen.

Bei der Abstimmung fand nicht der Commissionsadreßentwurf, sondern der Entwurf des Abg. Stavenhagen mit überwältigender Majorität Annahme. Derselbe lautete:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron ver-

*) StB. 80b.

sammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, 23. 8. 1866.
welche Ew. Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Ew. Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Ew. Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushaltsetat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Ew. Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitätserklärung der beiden Häuser des Landtags anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

23. 8. 1866. Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitätsertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Ew. Majestät Hand gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegen stehen und daß mit der Constituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzu ferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. Majestät

treugehorsamste

Das Haus der Abgeordneten.

Die Adresse wurde dem Könige am 25. August 1866 von einer Deputation des Abgeordnetenhauses überreicht und von demselben huldvoll entgegengenommen; eine schriftliche Beantwortung ward derselben nicht zu Theil.

Die Adresse des Herrenhauses, die am 13. August fast einstimmig 13. 8. 1866.
nach den Vorschlägen der Commission angenommen worden war, hatte folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät Throne naht sich heute das Herrenhaus mit den tiefsten Dankgefühlen gegen den allmächtigen Gott. Er ist es, der dem von Ew. Königlichen Majestät Selbst in den Kampf geführten preußischen Heere eine in der Weltgeschichte fast beispiellose Reihe unaufhaltsam rascher, glänzender Siege gnädig verliehen hat. — Ihm sei die Ehre! Seiner Hilfe wollen wir, will ganz Preußen in zuversichtlichem Glauben vertrauen, welches auch die Gefahren und Kämpfe sein mögen, die seine allweisen Fügungen über Europa und über unser Vaterland künftig noch verhängen.

Ew. Königliche Majestät haben Allerhöchst Selbst bestimmt ausgesprochen, daß der Krieg gegen Oesterreich nur nach der reiflichsten Prüfung und in der dadurch gewonnenen festen Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der Abwehr eines von Preußen weder hervorgerufenen, noch von ihm verschuldeten Angriffs unternommen worden ist.

Dieses Königliche Wort hebt das schmerzliche Bedauern, welches wir sonst, wie Ew. Majestät Selbst, über den Krieg mit einer Macht empfinden würden, deren Fahnen mit den preußischen Bannern vereint in einer ewig denkwürdigen Zeit, sowie noch vor wenig Jahren, gemeinschaftlichen Feinden gegenübergestanden haben. Wir haben aufrichtig beklagt, daß auch andere, sonst Preußen nah verbündete deutsche Staaten mit Oesterreich den preußischen Heeren feindlich gegenübertraten und daß in den heißen Kämpfen der jüngstvergangenen Zeit auf beiden Seiten deutsches Blut geflossen ist.

Allein, wenn das Zerwürfniß mit Oesterreich wesentlich aus solchen Mißverhältnissen entsprang, welche aus der Verfassung des Deutschen Bundes entstanden, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß von dem jetzt nahen Friedensschlusse an, mit dem Ausscheiden des Kaiserstaates aus dem Bunde, ungetrübte Beziehungen zwischen den Regierungen Preußens und Oesterreichs beginnen und im beiderseitigen Interesse der mächtigen Monarchien sicher fortbestehen werden. Die Neugestaltung Deutschlands unter Ew. Königlichen Majestät Auspicien wird in künftiger Zeit blutige Conflicte unter den deutschen Staaten von selbst ausschließen.

Der glorreiche Verlauf des Krieges legt ein neues, unwiderlegliches Zeugniß ab von den wunderbar glücklichen Erfolgen

13. 8. 1866. der von Ew. Königlichen Majestät mit fester Hand Allerhöchst Selbst angebahnten und geleiteten Heeresorganisation, sowie von der Nothwendigkeit ihrer consequenten Durchführung. Das preußische Volk in Waffen hat die Probe bestanden, zu welcher Sein König und Herr dasselbe berufen hat. Europa weiß nun, daß Preußen auch ohne den Beistand mächtiger Bundesgenossen jeden ihm durch ungerechtfertigte Zumuthungen gebotenen Kampf mit vollem Selbstvertrauen annehmen kann und mit neuem Ruhm bestehen wird.

Wir danken Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Festigkeit die Erreichung solcher großen Erfolge in den Friedenspräliminarien, bei deren Vermittelung durch eine auswärtige Macht wir deren Uneigennützigkeit und richtige Würdigung der Verhältnisse gern anerkennen.

So schwer die Opfer des Krieges wiegen, so theuer das Blut ist, welches das siegreiche preußische Heer und die mit ihm kämpfenden deutschen Krieger vergossen haben, diese Opfer und das geflossene edle Blut sind Saaten, deren reiche Früchte das Vaterland in naher, wie in ferner Zukunft unfehlbar ernten wird.

Ew. Königlichen Majestät landesväterliche Fürsorge wird Vergeltung für die Opfer zu schaffen wissen, welche auch der glücklichste Krieg dem ganzen Lande und einzelnen Classen der Unterthanen auferlegt. Die Krieger, deren Wunden Zeugniß von ihrer todesmuthigen Hingebung ablegen, die Wittwen und Waisen der Tapferen, die ihre Treue mit dem Tode besiegelt haben, harren sicherlich nicht vergeblich auf Linderung ihres Geschickes durch Königliche Milde. Hierzu mitzuwirken wird der Landesvertretung eine willkommene Aufgabe sein.

Ew. Königlichen Majestät hohen Weisheit, Allerhöchst Ihrer sicheren eigenen Erkenntniß dessen, was dem preußischen Vaterlande Noth thut, glauben wir in keiner Weise vorgreifen zu dürfen. Auf der Höhe des Ruhmes und des Sieges haben Ew. Königliche Majestät hochherzige Mäßigung geübt. Allerhöchstderen Weisheit wird, darauf vertrauen wir, darauf vertraut das ganze Land, die bisher getrennten Theile der Monarchie so zu vereinigen wissen, daß Preußen in seiner künftigen Abgrenzung die Bürgschaft für seine eigene Sicherheit und für diejenige Machtstellung erlange, welche unerläßlich ist, damit der Friede Deutschlands und Europas unter allen Umständen ungefährdet und die Möglichkeit ausgeschlossen bleibe, daß eine feindliche Armee sich noch einmal in der Mitte der preußischen Staaten kriegsgerüstet aufstelle.

In dieser, wie in jeder anderen Beziehung erwarten wir ehrfurchtsvoll Ew. Königlichen Majestät Beschlüsse über die weitere

Regelung der politischen Verhältnisse des Vaterlandes und sind 13. 8. 1866.
gewiß, daß Preußen unter dem glorreichen Scepter seines Königshauses zur Erfüllung seines deutschen Berufes auf der Bahn wachsender äußerer Macht und innerer Wohlfahrt unwandelbar fortschreiten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Das Herrenhaus.

Berlin, den 13. August 1866.

---

11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 1. September 1866.

Der in der Thronrede angekündigte Gesetzentwurf über Ertheilung 1. 9. 1866.
der Indemnität lautete:

Art. 1.

Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt.

Art. 2.

Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 000 000 Rthlrn. ermächtigt.

Die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses empfahl mit 25 gegen 8 Stimmen die Annahme der Vorlage in folgender abgeänderter Fassung, zu der die Regierung durch den Mund des Finanzministers ihre Zustimmung gegeben hatte:

Art. 1.

Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlage beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushaltsgesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

1. 9. 1866.

Art. 2.

Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushaltsetats geführt worden wäre.

Art. 3

gleich Art. 2 der Regierungsvorlage.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

In der 11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten wurde der Bericht der Commission zur Discussion gestellt; nachdem die Abg. Waldeck, Gneist, Michelis, Harkort, Virchow sich gegen, die Abg. v. Vincke (Olbendorf), Michaelis, Wagener, Loewe für den Antrag der Commission ausgesprochen hatten, ergriff der Ministerpräsident Graf Bismarck das Wort*):

Je aufrichtiger die Königliche Regierung den Frieden wünscht, um so mehr fühlen ihre Mitglieder die Verpflichtung, sich jedes Eingehens auf retrospective Kritik zu enthalten, sei es Abwehr, seien es Angriffe. Wir haben in den letzten vier Jahren unseren Standpunkt von beiden Seiten häufig mit mehr oder weniger Bitterkeit oder Wohlwollen vertreten, Keiner hat es in den vier Jahren vermocht, den Andern zu überzeugen, Jeder hat geglaubt, recht zu handeln, wenn er so handelte, wie er es that. Ein Friedensschluß würde auch in den auswärtigen Verhältnissen schwerlich jemals zu Stande kommen, wenn man verlangte, daß ihm von einem von beiden Theilen vorhergehen sollte das Bekenntniß: „Ich sehe es jetzt ein, ich habe unrecht gehandelt." Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind in diesem inneren Kampf; im Gegentheil, die Fluth fließt in diesem Augenblick mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren; wir wünschen ihn auch nicht,

*) StB. 173b.

um einer etwaigen künftigen Anklage auf Grund eines künftigen Verantwortlichkeitsgesetzes zu entgehen; ich glaube nicht, daß man uns anklagen wird, ich glaube nicht, daß, wenn es geschieht, man uns verurtheilen wird, und wie dem auch sein möge: — man hat dem Ministerium viele Vorwürfe gemacht, den der Furchtsamkeit noch nicht! 1. 9. 1866.

(Heiterkeit.)

Wir wünschen den Frieden, weil unserer Meinung nach das Vaterland ihn im gegenwärtigen Augenblicke in höherem Grade*) bedarf, als früher; wir wünschen ihn und suchen ihn namentlich deshalb, weil wir glauben, ihn in gegenwärtigem Moment zu finden; wir hätten ihn früher gesucht, wenn wir früher hätten hoffen können, ihn zu finden; wir glauben ihn zu finden, weil Sie erkannt haben werden, daß die Königliche Regierung den Aufgaben, welche auch Sie in Ihrer Mehrzahl erstreben, nicht so fern steht, wie Sie vielleicht vor Jahren gedacht haben, nicht so fern steht, wie das Schweigen der Regierung über Manches, was verschwiegen werden mußte, Sie zu glauben berechtigen könnte.

(Bravo!)

Aus diesem Grunde glauben wir den Frieden zu finden, und suchen ihn ehrlich; wir haben Ihnen die Hand dazu geboten, und der Commissionsvorschlag**) gibt uns die Bürgschaft, daß Sie in diese Hand einschlagen werden. Wir werden dann die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen; ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserungen der inneren Zustände***), in Erfüllung der in der Verfassung gegebenen Zusagen, keineswegs aus.

(Lebhaftes Bravo von allen Seiten.)

Aber nur gemeinsam werden wir sie lösen können, indem wir von beiden Seiten demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen, ohne an der Aufrichtigkeit des Andern zu zweifeln.

(Bravo!)

*) S. 174a.

**) StB.: Commissionsvortrag.

***) Im StB. folgt auf inneren unmittelbar Erfüllung; offenbar ist hier ein Wort wie Zustände oder Verhältnisse und nach demselben die Präposition: in ausgefallen.

1. 9. 1866. In diesem Augenblick sind aber die Aufgaben der auswärtigen Politik noch ungelöst, die glänzenden Erfolge der Armee haben nur unseren auf dem Spiele stehenden Einsatz gewissermaßen erhöht, wir haben mehr zu verlieren, als vorher, aber gewonnen ist das Spiel noch nicht; je fester wir im Inneren zusammenhalten, desto sicherer sind wir, es zu gewinnen. Wenn Sie sich im Auslande umsehen, wenn Sie die Wiener Zeitungen durchgehen, und zwar diejenigen, von denen angenommen wird, daß sie*) die Meinungen der Kaiserlichen Regierung vertreten, so werden Sie dieselben Aeußerungen des Hasses und der Aufregung gegen Preußen finden, die vor dem Kriege dort zu lesen waren, und die nicht wenig dazu beigetragen haben, den Krieg für die Kaiserliche Regierung zu einer Nothwendigkeit zu machen, von der die Regierung nicht zurücktreten konnte, wenn sie auch gewollt hätte. Sehen Sie auf das Verhalten der Völker in Süddeutschland, wie sie sich in den Armeen vertreten finden; da ist der Grad von Versöhnlichkeit und von Erkenntniß einer gemeinsamen Aufgabe des gesammten Deutschlands gewiß nicht vorhanden, so lange bayrische Truppen aus den Eisenbahnwagen meuchlings auf preußische Officiere schießen. Sehen Sie sich die Haltung der einzelnen Regierungen gegenüber den neu zu bildenden Einrichtungen an; sie ist bei einigen befriedigend, bei anderen widerstrebend, gewiß aber ist, daß in Europa Sie kaum eine Macht finden werden, welche die Constituirung dieses neuen deutschen Gesammtlebens in wohlwollender Weise förderte, welche nicht das Bedürfniß hätte, in ihrer Weise sich an dieser Constituirung zu betheiligen; sei es auch nur, um einem der mächtigeren Bundesgenossen, wie Sachsen, die Möglichkeit nicht zu verkümmern, dieselbe Rolle noch ein Mal spielen zu können, wie im letzten Kriege.

(Sehr wahr!)

Deshalb, meine Herren, ist unsere Aufgabe noch nicht gelöst, sie erfordert die Einigkeit des gesammten Landes der That nach und dem Eindruck nach.

Wenn man oft gesagt hat: „Was das Schwert gewonnen hat, hat die Feder verdorben", so habe ich das volle Vertrauen,

*) StB.: Sie.

daß wir nicht hören werden: Was Schwert und Feder gewonnen 1. 9. 1866.
haben, ist von dieser Tribüne vernichtet worden!

(Lebhaftes Bravo!)

Die Debatte wurde erst am 3. September zu Ende geführt. Art. 2 des Commissionsentwurfs, betreffend die Ertheilung der Indemnität, wurde in namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 75 Stimmen, die anderen Artikel mit großer Mehrheit angenommen; im Herrenhause erfolgte am 8. September die Annahme einstimmig.

---

15. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 7. September 1866.

In der 15. Sitzung des Hauses der Abgeordneten kam der Bericht 7. 9. 1866.
der XIII. Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. mit der preußischen Monarchie zur Berathung. An der Debatte im Plenum betheiligte sich der Ministerpräsident nicht; wohl aber hatte er den Commissionsberathungen (23. u. 25. Aug.) beigewohnt und hier gelegentlich das Wort ergriffen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes geben wir einen Auszug aus den Commissionsverhandlungen auf Grund des erstatteten Berichtes, mit besonderer Hervorhebung der Aeußerungen des Ministerpräsidenten:

Die Generaldiscussion verbreitete sich über folgende Punkte: 25. 8. 1866.

1. Ueber das Recht des preußischen Staates auf die Vereinigung von Hannover u. s. w. mit der preußischen Monarchie.
2. Ueber die politische Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Vereinigung.
3. Ueber die Schonung der rechtlichen Eigenthümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder.
4. Ueber die Nothwendigkeit eines Uebergangszustandes bis zur vollständigen Einverleibung, insbesondere
   a) über Nachtheile einer Personalunion,
   b) über die Bedenken gegen die sofortige Geltung der Preußischen Verfassung.
5. Ueber etwaige Garantien des Rechtszustandes in den zu annectirenden Ländern bis zu deren Einverleibung.

Ad 1 nahm der Ministerpräsident das seiner Ansicht nach völkerrechtlich anerkannte Recht der Eroberung mit vollster Wirkung für Preußen in Anspruch*).

*) StB. AH. Anl. Nr. 47 S. 202a; vgl. Nordd. Allg. Z. 25. u. 28. Aug. 1866.

25. 8. 1866. Aus dem Schooße der Commission wurde entgegnet, daß der preußische Staat sich nach einem anderen Rechtstitel als dem der Eroberung umsehen müsse. Das sei die nackte Gewalt, welche in der Gegenwart zur Rechts- und Staatsbildung nicht mehr ausreiche. Kein neuerer Völkerrechtslehrer vertrete diesen antiquirten Standpunkt. Die Sanction des deutschen Volkes, zur Zeit allerdings nur repräsentirt in dem künftigen Reichstag des Norddeutschen Bundes, sei jenen Rechtstitel der Eroberung zu legitimiren im Stande.

Der Ministerpräsident verwahrte sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt und rechtfertigte die Eroberung mit dem Rechte der deutschen Nation zu existiren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preußens, dieser deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern. Sodann hob er hervor, daß diese Angelegenheit nicht noch Wochen und Monate in der Schwebe bleiben dürfe und daß im Falle kriegerischer Verwickelungen der Parlamentsbeschluß von keinem Nutzen sein würde*).

Die Commission in ihrer Mehrheit schloß sich diesen Ausführungen an.

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Wirkung der Eroberungen für die inneren Rechtszustände der eroberten Länder erklärte die Königliche Staatsregierung sich dahin, daß sie die bisherigen Verfassungen und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen in den eroberten Ländern als erloschen betrachte; Verfassung und Dynastie sei von einander untrennbar, in Hannover die Dynastie viel älter als die Verfassung, mit jener sei auch diese beseitigt**).

Auch hierin stimmte die Commission in ihrer Mehrheit der Regierung bei.

Ad 2. Die Vereinigung Hannovers u. s. w. mit Preußen erschien der Commission politisch nothwendig und vortheilhaft; nach den an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen schien ihr freilich hauptsächlich in Hannover ein Widerwille gegen die Einverleibung zu herrschen. Der Ministerpräsident erklärte hierzu***), daß ungleich mehr Petitionen für die Einverleibung, namentlich aus Ostfriesland und Osnabrück, vereinzelter aus den alten hannoverschen Stammlanden — dem Kahlenbergischen, Lüneburgischen und Göttingenschen — bei der Königlichen Staatsregierung eingegangen seien. In Nassau wünscht man bekanntlich in vielen Kreisen lebhaft die Einverleibung; die Königliche

*) S. 202b.
**) A. a. O.
***) S. 203b.

Staatsregierung befindet sich im Besitz mehrerer von an- 25. 8. 1866.
gesehenen Familien des Landes ausgegangener, hierauf gerichteter Petitionen. In Bezug auf eine dem Abgeordnetenhause überreichte Petition, in welcher elf Grafen bezw. Freiherren erklären, daß sie sich durch ihren Treueid nach wie vor ihrem früheren Landesherrn verpflichtet fühlen, bemerkte der Herr Ministerpräsident, daß die Namen der Unterzeichner sich früher auch unter energischen Beschwerden über die Vereinigung ihrer Besitzungen mit dem Herzogthum Nassau befunden hätten.

Ad 3 constatirt der Bericht die Erklärung des Ministerpräsidenten*): „Es solle erhalten bleiben, was Preußen irgend ertragen könne."

Ad 4a. Zu dem Vorschlage der Commission,

in dem dispositiven, allein mit Gesetzeskraft versehenen Theil der Regierungsvorlage (§ 1) den Grundsatz der Vereinigung der neuen Länder mit der preußischen Monarchie auszusprechen,

hob der Ministerpräsident hervor**),

daß es sich hier um eine über jeder Parteifrage stehende, die Größe Preußens betreffende Gesetzesvorlage handle. Die Personalunion sei für die preußische Regierung auf die Dauer nicht wünschenswerth und zur Entwickelung wahrer nationaler Kraft nicht geeignet. Wenn bei Lauenburg die Form der Personalunion gewählt worden, so sei dies ein Act der Courtoisie gegen diesen Erstling preußischer Erwerbungen gewesen, aus welchem keinerlei Unbequemlichkeiten für den preußischen Staat hätten erwachsen können. Völlig unausführbar aber sei es, einschließlich Schleswig-Holsteins mit sechs verschiedenen Ländern von bedeutender Ausdehnung und sehr verschiedenen Eigenthümlichkeiten eine Personalunion auf längere Zeit fortzuführen; das sei eine unregelmäßige Schöpfung, welche zur Stärkung Preußens nicht geeignet sei.

Was den gemachten Abänderungsvorschlag anbetreffe, so habe der demselben zu Grunde liegende Gesichtspunkt bereits im Staatsministerium Vertretung gefunden. Die dagegen mit Erfolg geltend gemachten Bedenken hätten darin bestanden, daß eine sofortige Einführung der Verfassung die Rechtseigenthümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder zerstören und die Regierung in dem folgenden Uebergangs-

*) S. 204a.
**) S. 204b.

25. 8. 1866. stadium allzusehr beengen würde. Während dessen müsse dieselbe eine Art Dictatur beanspruchen; den einfachsten Ausdruck für die hierzu erforderliche Königliche Machtvollkommenheit habe man in dem Art. 55 der Preußischen Verfassung zu finden geglaubt.

Im weiteren Verlauf der Discussion erkannte der Ministerpräsident Namens der Staatsregierung den vorstehend erwähnten Abänderungsvorschlag als eine Verbesserung der Regierungsvorlage an. Der § 1 derselben könne allerdings der Auslegung Raum bieten, als solle die Uebernahme der Regierung in den neuen Landestheilen mit dem Rechte des Vorbesitzers erfolgen, was, wie gesagt, nicht in der Absicht liege. Der Ausdruck „Vereinigung" schließe diese Voraussetzung aus.

Ad 4b wurden in der Commission Bedenken gegen die von der Regierung verlangte zeitweise Dictatur laut und die sofortige Einführung der Verfassung gefordert. Der Ministerpräsident erklärte darauf noch einmal*),

daß die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen unausführbar sei. Die Königliche Staatsregierung wünsche für die Zwischenzeit nicht bloß das Recht, Königliche Verordnungen, wie sie auf Grund der Verfassungsurkunde innerhalb Preußens statthaft seien, zu erlassen, sondern eine ehrliche Dictatur, d. h. das Recht anzuordnen, was im Ueberleitungsstadium zum Besten jener Länder nothwendig sei, und zu beseitigen, was diesem Besten widerspreche. Vor allen Dingen müsse die preußische Militärverfassung zur Ausführung gebracht werden, um die Wehrkraft der eroberten Länder für Preußen verwerthen zu können. Die Mittel und Wege hierzu müsse sich die Regierung zunächst allein vorbehalten, da sie am besten über die dortigen Verhältnisse unterrichtet sei. Das Abgeordnetenhaus möge derselben vertrauen, da eine Verschiedenheit des Zieles kaum denkbar sei.

Daß die Verfassung ihr gestatte, einzelne Artikel außer Kraft zu setzen, biete der Regierung keinen wünschenswerthen Ausweg. Es würde ein Geständniß der Unsicherheit darin liegen, wenn nach oder gleichzeitig mit der Einführung der Verfassung sofort Ausnahmemaßregeln oder die theilweise Suspension der Verfassung in jenen Ländern verfügt werde.

---

*) S. 205 b.

Ad 5. Die Commission, welche in ihrer Mehrheit sich zwar gegen die sofortige Einführung der Verfassung in den zu annectirenden Ländern aussprechen und der Regierung vorläufig freie Hand lassen zu müssen glaubte, hielt sich andererseits für verpflichtet: 25. 8. 1866.

a) den Zeitraum bis zur Geltung der Verfassung durch Bestimmung eines festen Endtermins zu begrenzen,

b) über die Grundsätze, von welchen die Regierung in den neuen Landestheilen während dieser Zeit sich leiten lassen werde, weitere beruhigende Erklärungen zu erlangen.

In Bezug auf die formalen politischen Rechte der neuen Staatsangehörigen versicherte der Ministerpräsident*),

> daß dieselben jedenfalls zu dem Reichstag des Norddeutschen Bundes wählen würden. Was dagegen die besonderen Volksvertretungen dieser Länder betreffe, so könne er, ohne dies gerade definitiv abzulehnen, doch eine Verpflichtung zu deren Berufung auch nur mit berathender Stimme nicht eingehen.

Der Ministerpräsident deutete ferner an,

> daß es sich vielleicht empfehlen könnte, mit einem vereinigten Ausschuß über die neuen Organisationen sich in Verbindung zu setzen.

Endlich stellte er bestimmt in Aussicht,

> daß die Regierung in den annectirten Ländern eine Commission von höheren Beamten unter Vorsitz eines preußischen Beamten zur Berathung darüber zusammentreten lassen werde, wie die verschiedenen Rechtszustände auszugleichen und die Verschmelzung anzubahnen sei. Ingleichen würden zur Unterstützung des Ministeriums sachverständige Männer aus den neuen Landestheilen nach Berlin berufen werden.

In der Specialdiscussion äußerte sich der Ministerpräsident zu dem Antrag, zu § 2 der Regierungsvorlage hinzuzufügen: „Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October in Kraft", nicht principiell ablehnend, obwohl er der Meinung sei, daß die Staatsregierung durch den (hier mitgetheilten) Abschnitt 1 beengt würde, da möglicher Weise am 1. October 1867 die Verhältnisse für die Einführung der Verfassung nicht geeignet sein könnten**).

Schließlich kam die Commission überein, den Gesetzentwurf in folgender Fassung dem Hause der Abgeordneten zur Annahme vorzuschlagen:

---

*) S. 206a.

**) S. 207a.

25. 8. 1866.

§ 1.

Das Königreich Hannover u. s. w. werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3

gleich § 3 der Regierungsvorlage, s. o. S. 53.

In der 15. Sitzung, am 7. September, nahm das Haus diesen Entwurf mit 273 gegen 14 Stimmen an.

---

7. 9. 1866. Nach Mittheilung des Abstimmungsergebnisses berichtete der Abg. Kanngießer über eine Petition aus Frankfurt a. M., die nicht sowohl gegen die Einverleibung sich aussprach, sondern nur den Erlaß der der Stadt auferlegten Contribution wünschte. Der Abg. Graf Schwerin-Putzar beantragte, diese Petition durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen. Der Ministerpräsident unterstützte diesen Vorschlag*):

Ich erlaube mir zur Unterstützung des Antrages auf Tagesordnung anzuführen, daß ich bereits vor Wochen, als ich zum ersten Male mit den Vertretern von Frankfurt a. M. in Verhandlungen mich befand, erklärt habe, daß die Königliche Regierung von preußischen Unterthanen Contributionen nicht erhebe.

Der Antrag auf Tagesordnung wurde darauf einstimmig angenommen. Gleich darauf erhob sich der Ministerpräsident nochmals*):

Ich habe mit Allerhöchster Ermächtigung vom 6. d. M. ein dem soeben von Ihnen angenommenen ähnliches Gesetz in Bezug auf die schleswig-holsteinischen Herzogthümer einzubringen.

(Bravo!)

Ich**) erlaube mir, diese Allerhöchste Ermächtigung zunächst zu verlesen:

---

*) StB. 274 a.

**) S. 274 b.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., ertheilen hierdurch Unserem Ministerpräsidenten, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie, den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. 7. 9. 1866.

Berlin, den 6. September 1866.

Wilhelm.
v. Bismarck.

Das Gesetz selbst, über dessen Inhalt ich mir nachher einige erläuternde Worte gestatten werde, lautet:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig
mit der preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Ausnahme eines durch Vertrag mit dem Großherzog von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheiles, werden mit der preußischen Monarchie auf Grund der am 30. October 1864 in Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits, und am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Friedensverträge vereinigt.

§ 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

7. 9. 1866. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben — —

Zur Beglaubigung:

Der Präsident des Staatsministeriums.

(L. S.) v. Bismarck.

Die Königliche Regierung war nicht in der Lage, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem soeben berathenen einzubringen, weil sie die Ratification des Prager Friedens vorher abwarten mußte. Sie darf sich indessen der Hoffnung hingeben, daß die Principien, nach welchen auch dieses Gesetz zu beurtheilen sein wird, im Wesentlichen durch die Behandlung des soeben angenommenen sich hinreichend festgestellt haben werden, um eine kürzere Behandlungsweise, vielleicht die summarische, in der Schlußberathung möglich zu machen.

Was*) den Vorbehalt in Betreff eines Gebietstheiles des Großherzogthums Oldenburg anbelangt, so erlaube ich mir darüber eine kurze Erläuterung zu geben. Die Königliche Regierung ist im Begriff, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg einen Vertrag zu unterhandeln, welcher zunächst die unbedingte Anerkennung der Souveränität Sr. Majestät des Königs an den Herzogthümern von Seiten der Oldenburgischen Linie zum Gegenstand hat, eine Anerkennung, welche die Königliche Regierung zu erlangen wünscht. Ueber die Motive dieses Wunsches werde ich mir erlauben, später bei der Vorlage dieses mit Oldenburg zu schließenden Vertrags weitere Auskunft zu geben. Der beabsichtigte Vertrag umfaßt außerdem eine von der Marineverwaltung gewünschte Erweiterung des Jahdegebiets und einige Eisenbahnanlagen, bei denen Preußen und Oldenburg concurriren; das Herzogthum Holstein wird dabei nur mit einem etwa 2 Quadratmeilen nicht übersteigenden Gebietstheil in Mitleidenschaft gezogen, wenn die bisherigen Absichten verwirklicht werden. In Art. 2 haben wir bei Formulirung der Vorlage das Commissionsgutachten, wie es heut zur Annahme gekommen ist, vollständig berücksichtigt, da wir in dieser Fassung der Annahme des Hauses am sichersten

*) S. 275 a.

zu sein glaubten. Daß die Königliche Regierung in dem eben 7. 9. 1866.
angenommenen Gesetze auch eine andere Fassung ihrerseits für annehmbar hielt, geht aus der Vorlage und aus den Erklärungen in der Commission hervor.

Es kommt ihr aber vorzugsweise auf rasche Erledigung an, und deshalb hat sie ebenso bereitwillig wie bei der eben erledigten Frage bei dieser genau die Fassung adoptirt, wie sie aus der Commission hervorgegangen ist. Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimstellen, falls dem Hause nicht die Schlußberathung beliebt, eventuell die Vorlage derselben Commission zur Erledigung zu überweisen, welche die eben erledigte vorberathen hat.

Das Haus überwies die Vorlage der noch bestehenden XIII. Commission zur Vorberathung.

17. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 12. September 1866.

Bereits am 9. April 1866 hatte die preußische Regierung, als sie 12. 9. 1866.
beim früheren Bundestage die Verfassungsreform beantragte, hierzu die Mitwirkung eines aus directen Wahlen hervorgehenden Parlaments in Vorschlag gebracht. Dieser Vorschlag wurde im Art. IV der Grundzüge der neuen Bundesverfassung, welche am 10. Juni 1866 allen früheren Bundesgenossen unmittelbar und am 14. Juni in der letzten Bundestagssitzung mitgetheilt wurden, dahin präcisirt, daß die Nationalvertretung nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden solle. Nach Auflösung des Bundes erging am 16. Juni von Seiten Preußens an die Mittel- und Kleinstaaten Norddeutschlands die Einladung zu einem Bündniß auf Grundlage der gedachten Grundzüge unter der Verpflichtung des baldigen militärischen Anschlusses und zur Einberufung des Parlaments, sobald dieselbe von Preußen erfolge. Nur die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Reuß ä. L. lehnten die Einladung ab. Den übrigen Staaten konnte noch während des Krieges der Wunsch ausgesprochen werden, daß sie die Vorbereitungen zu den Parlamentswahlen auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 durch Abtheilung der Wahlkreise und Wahlbezirke soweit einleiten möchten, daß im gegebenen Zeitpunkte sofort zur Ausschreibung der Wahlen geschritten werden könne.

Der Ausgang des Krieges und die Veränderungen, welche der-

12. 9. 1866. selbe in den Verhältnissen Nord- und Mitteldeutschlands hervorrief, ließen den baldigen Zusammentritt des neuen Parlaments im Interesse der Consolidirung des neuen Bundes liegend erscheinen. Dazu aber war es vor Allem nöthig, daß für Preußen selbst den Wahlen zum neuen Reichstage die gesetzliche Grundlage gegeben werde, und die Königliche Regierung legte deshalb dem Landtage das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 mit einigen nothwendigen Veränderungen als Wahlgesetz zum Reichstage des Norddeutschen Bundes vor.

Die Commission, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen war, beantragte die unveränderte Annahme der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, die anderen Paragraphen erfuhren Amendirung durch Abänderung oder Zufügung von Zusätzen.

In der 16. Sitzung vom 11. September 1866 begann das Haus der Abgeordneten die Berathung des Gesetzentwurfs auf Grund des erstatteten Commissionsberichts im Plenum. Eine Reihe von Amendements, aus der Mitte des Hauses eingebracht, suchten die Wünsche verschiedener Parteien im Reichswahlgesetz zur Geltung zu bringen. Gegen diese Versuche, die von der Regierung gegebene Grundlage abzuändern, richtete sich in der 17. Sitzung am 12. September bei Eröffnung der Specialdiscussion der Ministerpräsident Graf Bismarck mit folgender Rede*):

Die Königliche Regierung hat sich gestern enthalten, an der allgemeinen Discussion Theil zu nehmen, um so mehr, nachdem sowohl der Herr Berichterstatter[1]) als der Herr Abg. Simson dasjenige, was die Königliche Regierung zur Vertretung ihres Standpunktes und der Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt hätte sagen können, in beredteren Worten dargelegt haben, als sie mir zu Gebote gestanden hätten.

In Bezug auf die Amendements, die theils in der Commission, theils aus dem Hause hier gestellt worden sind, erlaube ich mir indessen einige Bemerkungen, wobei ich, indem ich den Art. 1 der Commissionsfassung[2]) dazu rechne, doch über ihn hinausgreifen muß mit einigen Erwägungen, die auf die Gesammtheit der gestellten Amendements Anwendung finden.

Wir sind in dem der Vorlage angehefteten Bündnißentwurf

*) StB. 307 b.

[1]) Abg. Twesten.

[2]) Die Commission beantragte, dem Regierungsentwurf einen § 1 voranzustellen, dahin lautend: Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

mit denjenigen Regierungen, die ihn vollständig angenommen haben, 12. 9. 1866.
dahin übereingekommen, „daß die verbündeten Regierungen gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen wollen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen.“ Diese Verpflichtung, welche die Regierungen übernommen haben, wird in demselben Maße anfechtbar, in welchem wir uns von dem ursprünglichen Text des Reichswahlgesetzes von 1849 entfernen. Die Regierung hat deshalb bei ihrer Vorlage sich so genau, als es ihr die veränderten Verhältnisse zu erlauben schienen, an dieses Reichswahlgesetz angeschlossen und dabei Manches mit übernommen, worauf sie von Hause aus nicht verfallen sein würde, gerade weil die Verpflichtung der übrigen Regierungen genau auf dieses Gesetz lautete, und weil, wenn bei den übrigen Regierungen und ihren Landständen nicht eine lebhaftere Bereitwilligkeit, auf die ganze Sache einzugehen, vorhanden ist, als sich hier in einigen Theilen dieser Versammlung gezeigt hat, sie sehr leicht Vorwände und auch triftige Gründe aus jeder Aenderung entnehmen könnten, um ihrerseits dem von uns Allen doch gewünschten Werke Hemmnisse zu bereiten. Es sind mir bereits von einigen dieser Regierungen amtliche Zuschriften zugegangen, in denen sie die Befürchtung aussprechen, daß Aenderungen, welche in dem ursprünglichen Texte des Reichswahlgesetzes vorgenommen würden, Zusätze von einiger Erheblichkeit, sie ihrerseits nöthigen würden, den Text ihren Ständen nochmals vorzulegen. Nun bin ich weit entfernt, das Gewicht dieser Ständeversammlungen mit dem der preußischen Landesvertretung gleichzustellen, aber theoretisch wird ein solches Recht, wie es hier in Anspruch genommen wird, Zusätze zu dem Text des Reichswahlgesetzes zu machen, auch*) den kleinsten Landtagsversammlungen nicht bestritten**) werden können, sobald es hier geübt wird, und wenn die betreffende Regierung, sei es in gutem Glauben, sei es in Benutzung eines bequemen Vorwandes, sich auf dieses Widerstandsterrain zurückzieht, so kommt die preußische Regierung in eine große Verlegenheit.

*) StB.: auf.
**) S. 308a.

12. 9. 1866. Soll sie mit dem Werk vorgehen ohne die Zustimmung Aller? soll sie Einzelne, die unsere treuen und bereitwilligen Bundesgenossen gewesen sind, mit Vergewaltigung bedrohen? Beides hat seine Schwierigkeiten, wenigstens seine Unbequemlichkeiten.

Unter den verbündeten Regierungen sind namentlich die beiden Mecklenburg schon jetzt nicht in der Lage gewesen, so unbedingt dem Reichswahlgesetz beizutreten, wie die übrigen, sie haben sich vorbehalten, die Einwilligung ihrer Stände dazu zu beschaffen. Es hat deshalb mit beiden Mecklenburg ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden müssen, mit einem Art. 6, der sich in den übrigen Verträgen nicht findet. Dieser Art. 6 lautet:

„Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Großherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnißvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen, und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündnißvertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Art. 2 und 5 des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren."

Art. 2 betrifft also die gesammten Grundzüge vom 10. Juni d. J. und der Art. 5 die Parlamentswahl.

Der mecklenburgische Art. 6 schließt:

„Preußen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Art. 2 und 5 baldmöglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprechen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen."

Es ist nicht denkbar, daß beide Mecklenburg sich mit dem gesammten übrigen Norddeutschland dergestalt in Opposition setzen werden, daß sie aus gemeinschaftlichen Einrichtungen auf die Dauer sich ausschließen; aber erleichtern dürfen wir den Widerstand, auf den die mecklenburgische Regierung, die vom besten Willen beseelt ist, in ihrem Lande zu rechnen hat, nicht dadurch, daß wir von

dieser mit den Uebrigen vereinbarten*) Basis in wesentlichen Punkten wieder abgehen. Die Abweichungen des Commissionsvorschlages und der Amendements gegen die Regierungsvorlage tragen im Ganzen denselben Stempel, wie Art. 1, über den wir in diesem Augenblick berathen und der von dem ursprünglichen Text des Bündnisses sich dadurch unterscheidet, daß er das Wort „vereinbart", was noch neben dem „berathen" als die Aufgabe des Parlaments bezeichnet war, weggelassen hat. — Die Königliche Regierung hat dieser Aenderung an dem Geist der Vorlage nicht widersprechen wollen, weil sie befürchtete, durch ihren Widerspruch dasjenige, wie ich behaupten darf, unbegründete Mißtrauen neu zu nähren, welches die Quelle dieses Art. 1 gewesen ist. 12. 9. 1866.

Wenn ich etwa vier Jahre zurückdenke an die Zeit, wo ich zuerst die Ehre hatte, als Minister vor Sie zu treten, so erinnere ich mich, in einem der bedeutenderen Blätter des Nationalvereins damals den Ruf gelesen zu haben: „eine Dictatur für eine deutsche Politik". Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß das Verhalten des Hauses in seiner Gesammtheit und der Herren Amendementsteller von diesem Ruf sehr weit entfernt ist. Sie fürchten, daß die deutsche Politik zu dictatorisch auftreten möchte und verclausuliren sich gegen diese Möglichkeit. Ich möchte dabei zu bedenken geben**), daß gerade die Neigung, particularistische Rechte dem gesammten Gemeinwesen zu verclausuliren, die dem deutschen Charakter eigen ist, zugleich wohl die Hauptursache der Zerstückelung und Schwierigkeit der Vereinigung Deutschlands bildet. Wie weit wir von der Stimmung jenes damaligen Verlangens nach Dictatur entfernt sind, zeigt der Eindruck, den die gestrige Debatte auf ein mir zufällig vorgelegtes Berliner Morgenblatt gemacht hat. Wenn ich den kurzen Satz verlesen darf, so lautet er:

> „Mit einer gewissen Eifersucht und mit zweifelhaften Gefühlen blickt unser Abgeordnetenhaus auf den kommenden Reichstag. Es will ihm nur eine berathende Stellung anweisen; die Bundesverfassung, sofern sie Aenderungen der Preußischen Verfassung und Gesetzgebung involvirt, müsse

*) StB.: vereinbarter.

**) S. 308 b.

12. 9. 1866. erst dem Preußischen Landtag vorgelegt werden. Dieselben Ansprüche könnte dann auch der Mecklenburgische Landtag, könnten die Sächsischen Kammern erheben. Auch sie könnten sagen: eine Unterbrechung der Rechtscontinuität, eine Veränderung der Verfassung außerhalb der Bestimmungen derselben kann unter keinen Umständen zugelassen werden."

Ich mache diese Bemerkung nicht, um den Art. 1 der Commissionsvorlage direct anzufechten, wohl aber doch, um von der Königlichen Regierung die Verantwortung für die Zögerungen und Schwierigkeiten, die aus dieser Einschränkung des Mandats des Reichstages hervorgehen könnten, abzulehnen.

Die Königliche Regierung zieht es aber dennoch vor, diesen Schwierigkeiten in der Hoffnung, sie zu überwinden, die Spitze zu bieten, als daß sie dem Mißtrauen, der Vorsicht, welchen der Artikel entsprungen ist, durch ihren Widerspruch gegen denselben neue Nahrung geben sollte.

Der Abg. Schulze sprach darauf gegen § 1 der Commissionsvorlage, um dabei seine Bedenken gegen den Bundesverfassungsentwurf der Regierung zum Ausdruck zu bringen und hervorzuheben, was daran dunkel und der Aufklärung bedürftig sei. Unklar scheine ihm die Stellung des künftigen Reichstags zu sein. Mit der berathenden Stellung, die ihm der Commissionsentwurf zuwies, erklärte er sich einverstanden, denn es sei selbstverständlich, daß das auf dem Reichstag zu Stande gekommene Werk dem Preußischen Landtage zur endgültigen Beschlußnahme vorgelegt werden müßte; was aber zu geschehen hätte, wenn der Reichstag den Vorlagen der verbündeten Regierungen über die Begründung des Norddeutschen Bundes die Zustimmung versage, darüber sei durch die Fassung dieses Paragraphen Nichts entschieden. Wichtiger noch sei die Frage nach der Aufgabe des Parlaments, nach den Vorlagen, welche die Regierungen an dasselbe bringen würden. Auch hier sei noch Alles unklar. Daß von den Grundzügen des Programms vom 14. Juni in wesentlichen Punkten abgegangen werden müsse, liege auf der Hand, denn bei diesen Grundzügen handle es sich nur um eine verbesserte Auflage des alten Staatenbundes, aber keineswegs um die Constituirung des Bundesstaats als derjenigen Staatsform, deren die Nation zu geschlossener Einheit nach außen bedürfe. Jetzt müsse und könne die Reichsverfassung von 1849 zur Wahrheit werden, nachdem die preußischen Siege die Hindernisse aus dem Wege geräumt hätten, wenigstens in den Grenzen des Norddeutschen Bundes; der König von Preußen, durch die Volkswahl schon längst erkoren, müsse

sich die deutsche Krone aufsetzen. In weiterer Ausführung der Reichsverfassung werde die Regierung die Grundrechte des Volkes bei den Vorlagen zu berücksichtigen haben, denn das Bedürfniß der deutschen Nation gehe jetzt eben so sehr auf die gesetzliche Sanction ihrer inneren Freiheiten, wie auf die Gründung ihrer äußeren Macht. Ministerpräsident Graf Bismarck erwiderte*): 12. 9. 1866.

Ich hatte nach dem Eingang der Rede des Herrn Vorredners erwartet, daß er uns einige positive Vorschläge über den künftigen Inhalt**) der Bundesverfassung machen würde, und ich war gespannt auf dieselben***) und bereitwillig, sie nach bester Erkenntniß zu benutzen, da das, was ich vor Kurzem[1]) an dieser Stelle über die künftige gemeinsame Arbeit der Regierung mit der Landesvertretung äußerte, keine leere Redensart war, sondern eine Aeußerung, die aus einem wahren Gefühl und aus einer ernsten Absicht hervorging; ich habe indessen diese positiven Anhaltspunkte in der Rede des Herrn Vorredners nicht gefunden, mit Ausnahme der Grundrechte, die ich nicht als zu meinem Ressort gehörig betrachte. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir, mehr zur Aufklärung der öffentlichen Meinung als zur Vertheidigung dessen, was die Königliche Regierung in dieser Debatte erklärt hat, einige Aeußerungen des Herrn Vorredners näher zu beleuchten. Derselbe tadelte zunächst den Dualismus in der ursprünglichen Vorlage, in welcher Bayern die Stelle des Bundesoberfeldherrn in Süddeutschland gewahrt war[2]). Ich erinnere daran, daß diese Vorlage vor dem Kriege gemacht wurde, als die Hoffnung, den Krieg zu vermeiden, wenigstens noch nicht ganz aufgegeben war, sie war auf eine friedliche Discussion und auf friedliche Annahme berechnet, und das Ziel, welches man sich als durch den Frieden erreichbar steckt, ist allerdings ein geringeres als das, welches man nach einem siegreichen Kriege erstrebt. Als auf dem Princip des Dualismus be-

*) StB. 311 a.

**) StB. 311 b.

***) StB.: dieselbe.

[1]) S. o. S. 67.

[2]) Abg. Schulze: „Wir haben uns zu beglückwünschen, daß nicht eine Grundlage, wie die in jenen Grundzügen zur Einigung des Südens mit uns benutzt worden ist. Denn diese Einigung mit der Constituirung eines neuen Dualismus der Kriegsherrlichkeit wäre beinahe ebenso bedenklich als der bisherige Zustand" (StB. 309 a).

12. 9. 1866. ruhend kann ich aber die damalige Vorlage immer nicht ansehen. Es war lediglich für die militärische Seite der Bundesverfassung eine dualistische Einrichtung getroffen, weil wir überzeugt waren, daß der Anspruch Preußens auf die Führung des ganzen Bundesheeres friedlich damals nicht durchzusetzen gewesen wäre. Im Uebrigen hätte das gemeinsame Parlament, die gemeinsame Gesetzgebung über die wichtigsten Aufgaben des öffentlichen Lebens doch ein hinreichend festes Band zur Einheit gewährt, wenn man den damals erstrebten mit dem damals vorhandenen Zustande vergleicht.

Der Herr Abgeordnete hat das jetzt Erreichte oder Erstrebte als zu gering kritisirt[1]); ja, meine Herren, es ist das günstigste Feld der Opposition gegen die Regierung jederzeit gewesen, stets das als ein nothwendiges Bedürfniß hinzustellen, was für den Augenblick nicht erreichbar war, und der Regierung die Schuld davon aufzubürden, daß das nicht erreicht wurde; der Grundsatz, daß das Beste des Guten Feind ist, wurde von der Opposition der Regierung gegenüber niemals beherzigt. Ich darf Ihnen aber vorhalten, daß wir vielleicht noch etwas Besseres erreicht hätten, wenn Sie die Politik, deren Ergebnisse Sie jetzt tadeln, unterstützt hätten.

(Zustimmung rechts.)

Daß wir, da uns Ihre Unterstützung fehlte und da wir mit gebundenen Händen in diesen Kampf gingen, dennoch diese Resultate haben gewinnen können, berechtigt meines Erachtens nicht diejenigen zur Kritik, die uns gehindert haben, mehr zu erreichen.

(Bravo! rechts.)

Der Herr Vorredner tadelte, daß nur von Consularvertretung, nicht von diplomatischer Vertretung in den Attributen der Bundescentralgewalt die Rede sei[2]). Ich glaube, meine Herren, Sie

[1]) Abg. Schulze: „Ich habe noch nie gehört, daß man einen siegreichen Feldherrn gelobt hätte, wenn er aus Mäßigung wenig aus dem Siege gemacht hatte; nein, je mehr er den Sieg ausnutzt zu den Zielen des Kampfes überhaupt, desto mehr wird man ihn loben" (StB. 310 a).

[2]) Abg. Schulze tadelte an den Grundzügen, daß „bloß das Consularwesen in die Hände der Centralgewalt gelegt sei, nicht die diplomatische Vertretung durch Gesandte". In letzterer Beziehung sei zwar der Bundesgewalt das Recht, Gesandte zu schicken, gewahrt, aber den einzelnen Staaten überlassen,

überschätzen die Bedeutung der Diplomatie, wenn Sie diese Forderung aussprechen. Ich erinnere daran, daß in den Jahren 1848 und 49 die beste, günstigste Zeit mit Verhandlungen der Regierungen gerade über diesen Punkt verloren ging; die Regierungen, welche ihre diplomatischen Vertretungen aufgeben sollten, legten gerade auf dieses Ehrenrecht ein unverhältnißmäßiges Gewicht; ich sage unverhältnißmäßig, denn wenn die Stellung eines Territorialfürsten im Bunde der Art ist, daß das Ausland sich dabei interessirt, so würde keine Clausel ihn hindern können*), einen Officier, einen Freund, einen Geschäftsmann, einen Kaufmann in einer fremden Residenz wohnen zu haben, mit dem er correspondirt, oder politische Agenten in unscheinbarem Gewande bei sich zu empfangen. Ist aber die Stellung des betreffenden Fürsten nicht von der politischen Bedeutung, daß sich das Ausland um ihn bewirbt, dann mag er immer Botschafter ernennen, das thut nichts zur Sache, seine eigenen Stände werden diesen kostspieligen Luxus beseitigen. 12. 9. 1866.

(Heiterkeit.)

In solchen Dingen nur ein Haar breit mehr zu fordern, als man haben muß, als man zur Basis künftiger praktischer Entwickelung nöthig braucht, halte ich immer für einen Fehler, der sich straft. Außerdem möchte ich auch den Vorredner bitten, zu beherzigen, daß diese Dinge sich nicht nach theoretischen Plänen beliebig ausbilden und machen lassen, sondern sie wachsen aus historischer Entwickelung. Für eine Landesvertretung ist es leicht, sich der Neigung, Amendements zu stellen und Regierungsvorlagen zu corrigiren, mit Behagen hinzugeben und frei von jeder Verantwortung die Erfolge zu erwarten, und das Uebrige nachher dem Minister zu überlassen, dessen Aufgabe es ist, aus dem Ganzen einen Vers zu machen mit den übrigen Factoren des inneren Staatslebens und des Auslandes. Wie sehr diese Aufgabe erschwert wird dadurch, daß Sie sich selbst von der Verantwortung für den Erfolg lossagen, das kann nur der fühlen, der es selbst durchgemacht hat.

---

ob sie ihrerseits besondere diplomatische Vertretungen dem Auslande gegenüber herbeiführen wollten (StB. 309 b).

*) S. 312 a.

12. 9. 1866. Der Herr Vorredner hat getadelt, daß der Sieg, den die Truppen erfochten haben, nicht auf dem politischen Gebiete weiter ausgenutzt worden sei. Ja, meine Herren, die Abschätzung der Tragweite eines militärischen Erfolges in dem Momente, wo er erfochten wird, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Politik. Man kann sich sehr leicht irren — ob wir geirrt haben, kann vielleicht die Zukunft zeigen, ob wir den Moment richtig gewählt haben, um den Frieden oder Waffenstillstand abzuschließen, und ob wir wohlgethan haben, uns mit den Bedingungen zu begnügen, die wir damals erreichen konnten. Es muß einer späteren Geschichte vorbehalten bleiben, alle die Momente aufzuklären, die dabei mitgewirkt haben, und wenn Sie sie alle kennen, so glaube ich, werden Sie der Regierung das Zeugniß nicht versagen, daß die Benutzung der Siege eine ziemlich kühne war.

(Bravo! rechts.)

Man kann sehr leicht die Linie überschreiten, bei der eine weitere Ausbeutung des Sieges in eine blinde Zuversicht ausartet, die alle Errungenschaften aufs Spiel setzt, und je größer diese Errungenschaft schon ist, desto schwieriger entschließt man sich zu einer Ausbeutung des Sieges, die nicht mehr den Charakter des Muthes, sondern den der Waghalsigkeit haben würde.

(Bravo!)

Ich habe schon angedeutet, wir glauben in dem Gegebenen die Grundlage dessen zu besitzen, was wir brauchen, um einem verständigen deutschen Nationalgefühle entsprechende Einrichtungen zu schaffen; es ist selbstverständlich, daß diese nicht sofort Ihnen fertig auf den Tisch gelegt werden können, daß Rom nicht in einem Tage gebaut wird und auch minder bedeutende historische Schöpfungen wie Rom ihre Zeit und ihre Vorbereitung fordern. Wenn der Herr Vorredner mit mir auf derselben Seite des Hauses oder der politischen Welt sich befände, so würde er diese Wahrheit mit mehr Billigkeit anerkennen, als aus seinem ausgesprochenen Tadel zu entnehmen war.

(Bravo!)

Der Abg. Virchow konnte nicht umhin, auszusprechen, daß die Regierung auf dem Wege ihrer eigenen Politik „wunderbare Erfolge" erreicht habe, die er mit der größten Bewunderung betrachte, aber

nimmermehr könne er sich überzeugen, daß diese Erfolge nun auch in ihrer 12. 9. 1866.
ganzen Größe zu einem dauerhaften Heil für Deutschland ausschlagen würden. Denn der Ministerpräsident habe die so kühn begonnene Politik nicht entschlossen fortgeführt, sondern sei immer mehr in die Verwickelungen der Cabinetspolitik gerathen. Das Parlament werde nimmer ein Reichstag sein, sondern nur ein Vorparlament, das die Grundzüge der künftigen Verfassung finden solle, die alsdann der Beschlußnahme der einzelnen Landesvertretungen unterworfen werden sollten. Das sei ein falscher Weg. Nach seiner Meinung wäre es die Pflicht der Staatsregierung gewesen, die Grundzüge der Bundesverfassung, welche sie dem Deutschen Bunde geben wollte, gerade so, wie sie sie mit den übrigen deutschen Regierungen vereinbart, dem Preußischen Landtage mitzutheilen. Sein Vorschlag ging dahin, das ganze Gesetz abzulehnen und die Regierung dadurch zu zwingen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zugleich einen bestimmten Inhalt der Rechte des künftigen Parlaments und der Grundzüge der Verfassung gäbe, welche der Norddeutsche Bund haben solle; damit würde dem constituirenden Reichstag von vornherein ein bestimmtes Mandat übergeben.

Darauf erwiderte Graf Bismarck*):

Ich glaube, mit dem Schlußantrage, den der Herr Vorredner stellte, würden wir noch tiefer in den meines Erachtens falschen Weg hineingerathen, den einzelne Amendements schon betreten haben: daß wir hier bei Gelegenheit der Berathung des Wahlgesetzes bereits die deutsche Reichsverfassung in dem preußischen Abgeordnetenhause fertig machen sollten. Der Herr Vorredner lieferte selbst im ersten Theile seiner Rede die Bedenken dagegen, indem er die Schwierigkeiten hervorhob, welche man haben würde, dem übrigen Theile, nämlich unseren Bundesgenossen, das Ergebniß einer solchen Berathung zu octroyiren.

Ich bin in manchen wesentlichen Punkten mit dem Herrn Vorredner zu meinem Ueberraschen einverstanden gewesen; aber wir haben das unglückliche Schicksal, daß, selbst wo ein solches Einverständniß der Sache nach vorhanden ist, die Form doch der des Zwiespalts ähnlicher ist, als der des Einverständnisses.

Ich ergriff hauptsächlich das Wort, um eine Aeußerung zu berichtigen. Der Herr Vorredner citirte eine dialektische Wendung, die ich vorhin gebraucht hätte, und wie mir schien, nicht ganz ge-

*) StB. 316a.

12. 9. 1866. nau [1]). Ich hatte einem der früheren Redner nur gesagt, so viel ich mich erinnere: Ich würde nicht den Muth haben, das Mehr des Erreichten zu kritisiren, wenn ich mir sagen müßte, daß ich dem, der es erreichte, sein Streben auf jede Weise und nach Kräften erschwert hätte. Der Herr Vorredner hatte daher Eins übersehen, was ich nicht oft genug hervorheben kann: wir sind nicht am Ziele unserer Politik, wir sind am Anfange derselben, und Sie thun uns Unrecht, wenn Sie das Vorliegende als etwas Fertiges, Abgeschlossenes behandeln. Der Herr Vorredner hat nun angedeutet, wir würden dieses Ziel nicht erreichen. Wenn wir es dennoch erreichten, so würde er sich der Regierung anschließen [2]). Der bedeutende Werth, den ich dieser Unterstützung beilege, veranlaßt mich, dem Herrn Vorredner selbst eine Betrachtung zu Gemüthe zu führen. Seit vier Jahren hat er in Bezug auf die Ergebnisse der Politik der Regierung stets das Gegentheil von dem prophezeit, was eingetroffen ist. Ich glaube daher und hoffe, daß er sich auch dies Mal in derselben Weise irren werde, und daß er sich daher dreist schon heute der Politik der Regierung anschließen kann.

(Heiterkeit.)

Der Abg. Graf Bethusy-Huc beantragte, in dem § 1 des Commissionsentwurfes hinter „Berathung" einzufügen: „und Vereinbarung". Es sprachen darauf noch für den § 1 die Abg. John

---

[1]) Abg. Virchow: „Nun sagte der Herr Ministerpräsident uns freilich, wir seien daran schuld; wenn wir ihn nur unterstützt hätten, dann würde die Sache ganz anders geworden sein; wenn wir ihn nicht gehindert hätten, dann würde er viel größere Erfolge erzielt haben. Ich halte das für eine glückliche dialektische Wendung, indessen kann ich wohl sagen, daß der Herr Ministerpräsident, nach der ganzen Haltung, die das Haus in seiner Majorität und die Einzelnen im Hause eingehalten haben, die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß, wenn er die gewiß kühne Politik, die er eine Zeit lang verfolgt hatte, noch eine Zeit lang hätte fortsetzen wollen, ihm eine Unterstützung im Abgeordnetenhause nicht gefehlt haben würde" (StB. 314b).

[2]) Abg. Virchow: „Wenn gegenwärtig die Erfolge des Herrn Ministerpräsidenten, durch welche er eine starke preußische Hausmacht schaffen will, sehr groß sind, so kann ich doch nicht sagen, daß ich die Ueberzeugung habe, daß es auf diesem Wege zu dem eigentlichen Ziel der Einigung kommen wird. Wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß dieser Weg zur Einigung führte, ich würde in diesem Augenblicke zu den Partisanen des Herrn v. Bismarck übergehen" (StB. 314b).

und Waldeck, gegen denselben der Abg. Schulze. Nach ihnen ergriff der Ministerpräsident Graf Bismarck noch einmal das Wort*): 12. 9. 1866.

Ich habe nur, bevor der Schluß angenommen werden sollte, constatiren wollen, daß die Regierung zwar, wie ich bei Beginn der Sitzung heute erklärte, um des Friedens Willen, wenn Sie auf Art. 1 bestehen, ihn sich gefallen lasse, daß ihr aber der Art. 1 in der Fassung, wie er von dem Herrn Abg. Grafen Bethusy-Huc amendirt ist, lieber sein würde, weil er sich mehr dem Texte des Vertrages anschließt, den wir mit den übrigen Staaten geschlossen haben. Der Herr Vorredner [1]) legt wenig Gewicht auf den Widerstand, den die übrigen Staaten etwa leisten könnten. Der materielle Widerstand wird allerdings nicht bedeutend sein; aber ich möchte den rechtlichen Widerstand, den sie uns zu leisten befugt sind, nicht so gering anschlagen. Ich will gar nicht daran erinnern, ob die Zeitlage, in der die Frage zur Entscheidung kommt, falls sie mit Muße und mit Behagen behandelt wird, falls Jahr und Tag zu ihrer Erledigung in Aussicht genommen wird, sich nicht doch wesentlich ändern kann, so daß wir auch selbst dem materiellen Widerstande mehr Gewicht beilegen müßten, als in diesem Augenblick. Ich lege aber das Hauptgewicht auf den rechtlichen Widerstand, zu dem unsere Bundesgenossen befugt sind.

Ich möchte den Befürchtungen, die hier wiederholt laut geworden sind, als wenn das Parlament die Thätigkeit und Machtvollkommenheit der preußischen Landesvertretung wesentlich beeinträchtigen würde, entgegenhalten, daß dieses Parlament seiner großen Mehrheit nach ja aus preußischen und frei gewählten Vertretern des preußischen Volkes bestehen wird, also aus Ihren Landsleuten, vielleicht aus Ihnen selbst. Denn warum sollte die Mehrzahl von Ihnen sich nicht in dem Parlamente wiederfinden, da die Wahlen, wie das Wahlgesetz auch sein mag, im Ganzen stets die Ergebnisse

---

*) StB. 320 b.

[1]) Abg. Waldeck: „Wenn der Herr Ministerpräsident meint, daß durch Amendements — — die Sache in die Länge gezogen würde, wenn die Stände von Mecklenburg denselben Anstand erhöben, so muß ich gestehen, ich traue ihm soviel zu, daß er auch das zu überwinden vermag; wenn der Herr Ministerpräsident mit Kurhessen, mit Hannover u. s. w. fertig geworden ist, so wird er auch wohl mit diesen Kleinen fertig werden" (StB. 320 a).

12. 9. 1866. haben, die die Zeitströmung gerade bedingt? Also sie würde nur von dem preußischen Volke auf das preußische Volk übertragen werden, Sie würden in diesem Parlamente, so wie es sich in seiner Beschränkung auf Norddeutschland darstellt, etwa 238—240 preußische Abgeordnete auf eine Gesammtzahl von zweihundert und einigen neunzigen haben, also eine sehr starke, geborene preußische Majorität bilden, der Sie sehr wohl das Vertrauen schenken können, daß sie die Rechte des preußischen Volkes ihrerseits wahren werde. Wenn also das Amendement des Grafen Bethusy-Huc die Annahme des Hauses findet, so ist es der Regierung erwünschter, wie der Text der Commission. Findet es die Annahme nicht, so wird sie, wie ich schon vorher bemerkt habe, bemüht sein, die allerdings dann größeren Schwierigkeiten zu überwinden, ob mit Erfolg, das steht bei Gott.

Die beiden Herren Vorredner haben die Frage aufgeworfen, ob die Königliche Regierung und gerade der derzeitige Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die Annexion in dem Maße, wie sie eingetreten, vorher berechnet habe, ob er immer nach einer Entwickelung der deutschen Politik auf dem jetzt gewählten Wege gestrebt habe [1]). Was das Maß der Annexion betrifft, so hing das wesentlich von dem Maße der Siege und von der Constellation der europäischen Mächte in dem Augenblick der Entscheidung ab, es entzog sich also der diplomatischen Berechnung; daß es im Falle des Sieges ganz ohne Annexion abgehen würde, das habe ich allerdings nicht geglaubt.

Ueber meine Stellung zur deutschen Frage aber, glaube ich,

---

[1]) Abg. Schulze: „Haben wir denn die Ziele des Herrn Ministerpräsidenten, in deren Verfolgung wir ihn verhindert haben sollen, gekannt? — — Wie haben wir ahnen können, daß so große nationale Ziele von der Regierung in Aussicht genommen werden würden, wie sie uns nach den letzten Siegen eröffnet wurden? Wir haben dafür keinen Anhalt gehabt“ (StB. 318 b). — Abg. Waldeck: Ich glaube, die ganze Linke dieses und die große Mehrheit des vorigen Abgeordnetenhauses hat mit ihren Beschlüssen über die inneren Angelegenheiten niemals jene großen Pläne — wenn sie der Herr Ministerpräsident wirklich schon damals gehabt hat, wovon ich übrigens noch Nichts bemerkt habe, nämlich ein so großes Preußen, wie es jetzt ist, und ein einiges Deutschland mit Parlament und directen Wahlen herzustellen — durchkreuzen wollen“ (StB. 319 b).

hätten die Herren Vorredner das Material gehabt, sich schon*) 12. 9. 1866.
früher genauer zu orientiren. Ich kann nicht verlangen, daß Sie die inneren Verhandlungen und Berichterstattungen des Bundestages kennen. Ich weiß nicht, ob die Versuche, die zu Anfang meines jetzigen Ministeriums stattfanden, zu Gunsten eines deutschen Zollparlaments, ob die amtlich und in welcher Form in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, aber ich kann mich darauf mit Entschiedenheit berufen, daß bereits im Herbst 1863 dem österreichischen Versuch des Frankfurter Fürstentages mit meiner Unterschrift genau dasselbe Programm gegenübergestellt wurde, was Ihnen heute vorliegt [1]; also so ganz fremd konnten den Herren die Zwecke nicht sein, welche die Regierung in der deutschen Politik verfolgte, die Sie nicht unterstützten. Was ferner die Grundrechte anlangt, so hoffe ich, die Herren werden selbst gefühlt haben, daß, wenn ich sagte, sie gehören nicht zu meinem Ressort, ich damit andeuten wollte, daß ich mich auf eine Discussion derselben in diesem Augenblicke bei Berathung des Wahlgesetzes nicht einlassen würde. Sie gehört in die Erörterung der künftigen deutschen Verfassung — da wird der Ort sein, darüber zu entscheiden.

In persönlicher Bemerkung erwiderte der Abg. Virchow, daß er die Aeußerung des Ministerpräsidenten, seine (Virchows) Prophezeiungen seien nicht in Erfüllung gegangen, nicht als richtig anerkennen könne. Er habe es vorhergesagt, daß die Politik der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage zum Kriege mit Oesterreich führen werde, und noch jetzt sei er der Ueberzeugung, daß die von der Regierung befolgte Politik Folgen haben werde, welche die Herzogthümer wieder an Dänemark bringen müßten. Wenn ferner der Ministerpräsident gesagt habe, daß, wenn er sich als Mitglied des Hauses nicht sagen könnte, er habe zu den Erfolgen der Regierung beigetragen, er auch nicht den Muth haben würde, darüber zu sprechen, so müsse er dagegen erwidern, daß es der Beruf des Abgeordneten sei, über jeden Erfolg der Regierung offen seine Meinung auszusprechen. In Form einer persönlichen Bemerkung antwortete Graf Bismarck**):

---

*) S. 321 a.

**) StB. 321 b.

[1]) Vgl. den Bericht des Staatsministeriums an den König über die Frankfurter Reformacte vom 15. September 1863, Nordd. Allg. Ztg. 24. September 1863 Nr. 223, s. Bismarckregesten I 207, wo die anderen Druckorte vermerkt sind.

12. 9. 1866. Ich glaube, der geehrte Herr Redner hat in dem letzten Passus meine Worte nicht richtig wiedergegeben. Ich habe keinen Falls die Befugniß irgend einem Mitgliede bestritten, über die Erfolge, welche die Regierung erreicht hat, zu sprechen. Ich habe nur gesagt, ich würde, wenn ich die Erreichung der Erfolge der Regierung durch jedes Mittel, durch die Versagung jeder Unterstützung erschwert hätte, dann würde ich nicht den Muth haben, der Regierung zu sagen: Du hast nicht genug erreicht!

(Bravo!)

Das Amendement des Grafen Bethusy-Huc wurde abgelehnt, § 1 in der Fassung der Commissionsvorschläge angenommen. Ebenso die folgenden Paragraphen. Als § 18 beantragte der Abg. Schulze hinzuzufügen: „Die Mitglieder des Reichstages erhalten Entschädigung für ihre Reisekosten und Diäten aus der Staatscasse. Die Höhe derselben bestimmt die Staatsregierung. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig." Nachdem der Abg. Schulze das Amendement begründet hatte, sprach sich der Abg. Graf Schwerin dahin aus, daß es zweckmäßig sein würde, bei der Berathung dieses Gesetzes eine Discussion über Principienfragen so viel als irgend möglich zu vermeiden, und zwar aus dem von dem Ministerpräsidenten angeführten Grunde, weil jede Abänderung der Regierungsvorlage die Vereinigung mit den übrigen Staaten erschwere. Zu dieser Frage äußerte sich nach dem Grafen Schwerin auch Graf Bismarck*):

Ich kann mich sehr kurz nur auf das beziehen, was der Herr Graf Schwerin soeben über die Frage gesagt hat. Die Königliche Regierung hat sich jeder Aeußerung über den Art. 17 in Bezug auf die Redefreiheit [1]) enthalten, obschon sie sich auch da sagen mußte, daß dieser Artikel eigentlich nicht in das Wahlgesetz, sondern in die Verfassung, resp. in die Geschäftsordnung des Deutschen Parlaments gehörte. Durch ihr Schweigen hat sie die moralische Verpflichtung wenigstens übernommen, bei den Berathungen mit den Bundesregierungen für diesen Artikel einzutreten, und hofft es zu können, ohne daß das Werk daran scheitert. Es ist fraglich, ob sie dies in Bezug auf den Art. 18 mit derselben

*) StB. 338 b.

[1]) Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Sicherheit können würde. Die Entscheidung der Frage gehört meines Erachtens mehr in das Deutsche Parlament. Wird sie da bejaht, so glaube ich, daß der Widerstand schwierig sein wird. Würde sie aber auf Anregung des Preußischen Landtags in den Vereinbarungen, die über die Vorlage*) stattzufinden haben, von der Königlichen Regierung vertreten, und es käme darüber zum Scheitern der Verhandlungen, weil sich principielle Bedenken oder principiell scheinende Vorwände daran knüpften, so wäre, glaube ich, Angesichts der öffentlichen Meinung der übelste Artikel, an dem das Zustandekommen des Deutschen Parlaments scheitern könnte, gerade dieser Diätenartikel. 12. 9. 1866.

Der Art. 18 wurde darauf mit 152 gegen 124 Stimmen verworfen, der Gesetzentwurf im Ganzen mit großer Majorität angenommen.

---

22. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 25. September 1866.

Gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage wegen Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushaltes vom Jahre 1862 ab suchte die Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Juli zur **Deckung der durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlaßten außerordentlichen Ausgaben** in einer besonderen Gesetzesvorlage die Gewährung eines Credits bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern durch Aufnahme einer verzinslichen Staatsanleihe bezw. durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen nach. 25. 9. 1866.

Die Motive des Gesetzentwurfs schilderten ausführlich die Entstehung und das successive Fortschreiten der Zerwürfnisse mit Oesterreich bis zum Ausbruche des Kriegs und verbreiteten sich nur im Allgemeinen über die financiellen Verhältnisse. Sie führten an, daß die sehr bedeutenden Ausgaben, welche durch den Umfang der Rüstungen und durch die Unterhaltung der Armee erwachsen seien, seither zunächst aus den Beständen des Staatsschatzes, ferner durch die Verwerthung verfügbarer Effecten des Staates, durch Discontirung von Steuercrediten, durch vorausbezahlte directe Steuern gedeckt worden seien. Außerdem

---

*) S. 339 a.

25. 9. 1866. wären neben verschiedenen zufälligen Einnahmen aus den occupirten Ländern die bereiten Mittel der Generalstaatscasse zu den Kriegskosten verwendet worden. Diese Verwendungen seien zum größten Theile als solche anzusehen, für welche Ersatz geleistet werden müsse, und zu diesem Zwecke, sowie zur Bezahlung der im Lande erhobenen Naturalleistungen und zu den durch den Krieg noch sonst veranlaßten oder noch entstehenden Kosten sei die Beschaffung von Deckungsmitteln erforderlich, deren Höhe überschläglich auf 60 Millionen Thaler anzunehmen wäre.

Der Regierungsvorschlag wurde in einer besonderen Commission vorberathen und ging dann, mehrfach amendirt, dem Plenum zu definitiver Beschlußfassung zu. In der 21. Sitzung am 24. September begann die Generaldiscussion über die Anträge der Commission, die — weil aus ihnen Mißtrauen wegen eines möglichen Mißbrauchs des verlangten Credits sprach und mehr der „rechnungsmäßige als politische Standpunkt" in ihnen zur Geltung gebracht wurde — lebhaft angefochten wurden. Am zweiten Tage der Debatte ergriff auch Graf Bismarck das Wort zu folgender Rede*):

Ich bin leider nicht im Stande, meine Herren, dieser wichtigen Discussion so zu folgen, wie ich es wünschte, habe aber doch dem Drange nicht widerstehen können, mit wenigen Worten eine Bitte an Sie zu richten, nämlich die Bitte, diese Vorlage weniger vom rechnungsmäßigen als vom politischen Standpunkte aufzufassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Mit dieser Vorlage richtet die Regierung in der Hauptsache die Frage an Sie, ob Sie Vertrauen zu der bisherigen Führung der auswärtigen Politik haben, ob Sie Zeugniß ablegen wollen für den festen Entschluß des preußischen**) Volkes, die Errungenschaften des letzten Krieges festzuhalten und zu vertheidigen, wenn es nothwendig sein wird.

(Sehr gut! Bravo! rechts.)

Ich hoffe, daß die letzte Nothwendigkeit nicht eintreten wird, ich hoffe, daß wir in den nächsten Jahren dasjenige, was wir uns in diesem Herbste vorgesetzt haben, zum Heile Deutschlands friedlich werden entwickeln können; die Gewißheit davon aber haben wir nicht: amtliche Kundgebungen überzeugen uns leider, daß in die

*) StB. 491 b.
**) S. 492 a.

Kaiserliche Hofburg zu Wien mit dem Frieden der Geist der Ver- 25. 9. 1866.
söhnlichkeit nicht so, wie wir es gewünscht hätten, eingezogen ist. Die Lage der Dinge im Orient ist Ihnen bekannt; wir hoffen, daß sie sich friedlich entwickeln werde. Wäre dies aber nicht der Fall, meine Herren, so können die Gefahren sich dort sehr plötzlich zu einer ernsteren europäischen Constellation herausbilden. In diesem Falle, wenn wir keine Vollmacht von Ihnen haben, einen Credit zu nehmen, sind wir in der Lage, dann eine Anleihe von Ihnen zu verlangen zu einer Zeit, wo der Geldmarkt schlecht, wo er vielleicht, wie in diesem Frühjahr, so gut wie gar nicht vorhanden ist, wo jede Kundgebung der Königlichen Regierung nach dieser Richtung hin, öffentlich, mit der Voraussicht des Krieges, nothwendig dazu dient, die Spannung der Situation zu erhöhen und die Gefahren zu fördern — —

(Sehr wahr! rechts.)

zu einer Zeit, wo Schweigen das richtigste Mittel ist, die Gefahren zu beschwören, wo jede Aussprache von Seiten der Regierung einer verdeckten oder offenen Herausforderung der Gefahr ähnlich sieht.

(Bravo! rechts.)

Treten keine Fälle ein, in welchen wir auf diesen Credit zurückgreifen müßten, so können Sie versichert sein, meine Herren, und ich verspreche es im Namen der Regierung, daß zu anderen Zwecken, als zu denen der Landesvertheidigung, keine Verwendungen aus diesem Credit gemacht werden sollen. Wir haben uns in diesem Frühjahr ungeachtet des vollständigen Versagens des Geldmarktes — es handelte sich nicht um gute oder schlechte Bedingungen, sondern Geld war absolut für eine solide Finanzwirthschaft, wie die preußische, ebensowenig zu haben, wie für den solidesten Hausbesitzer auf ein unverschuldetes Haus — wir haben uns aber helfen können, weil die Cassen des Staates nach guter preußischer Wirthschaft reichlich gefüllt waren, und weil die Vorräthe, die zum Kriegführen dienen, reichlich vorhanden waren. In diesen Zustand hat natürlich das letzte Jahr Lücken gerissen, die nothwendig ausgebessert werden müssen, wenn wir gleich kräftig künftigen Gefahren gegenüberstehen wollen. Der Ueberschuß über dasjenige, was zu dieser Aufbesserung nothwendig sein wird, soll, wie ich wiederhole,

25. 9. 1866. nur in Verwendung treten, insoweit und falls die Landesvertheidigung es unbedingt fordert.

In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich Sie, bethätigen Sie durch Ihre Bewilligung, daß die Versöhnung der Geister, daß die Absicht, gemeinschaftlich das Wohl des Landes — des engeren und des weiteren Vaterlandes — zu fördern, eine aufrichtige und tiefgreifende ist, und schenken Sie uns das Vertrauen, daß wir diese Mittel nur benutzen werden, um die Politik so, wie wir sie begonnen haben, so wie Sie, wie ich glaube, in der großen Mehrzahl, sie gebilligt haben, durchzuführen.

Ich muß mich enthalten, auf die Einzelheiten der vorliegenden Amendements einzugehen; ich denke, der Herr Finanzminister wird Ihnen bereits die Erklärung abgegeben haben, daß das eine derselben, welches die Namen Roepell und Michaelis trägt[1]), den Zwecken der Regierung in demselben Maße, wie die eigene Vorlage entsprechen würde.

(Bravo! rechts.)

In derselben Sitzung wurde die Bewilligung der Credite durch Annahme des Amendements Michaelis-Roepell mit 230 gegen 83 Stimmen ausgesprochen, im Herrenhause erfolgte sie einstimmig. — Am 27. September vertagte sich das Haus bis zum 12. November. Der Ministerpräsident, der zur Erholung von den Anstrengungen des Feldzugs am 6. October einen längeren Urlaub angetreten, kehrte erst am 1. December wieder nach Berlin zurück.

45. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 17. December 1866.

17. 12. 1866. Das von beiden mecklenburgischen Regierungen erlassene Wahlgesetz zu den Wahlen für den Norddeutschen Reichstag wich in wesentlichen Bestimmungen von dem Reichswahlgesetze von 1849 ab, auf Grund dessen nach dem Vertrage vom 21. August 1866 die Reichstagswahlen erfolgen sollten.

[1]) Der Antrag Michaelis-Roepell erhielt materiell die Vorschläge der Regierung aufrecht und gab nur etwas andere Normen für Aufbringung und Verwendung der Gelder.

Die wichtigsten dieser Abweichungen waren: 17. 12. 1866.

1. Die Beschränkung zu wählen und gewählt zu werden, auf Mecklenburger;
2. der Ausschluß der activen Militärpersonen vom Wahlrecht;
3. die Ausschließung der wegen politischer Verbrechen Bestraften vom activen und passiven Wahlrecht;
4. die Beschränkung des Wahlrechts auf diejenigen, welche das „Niederlassungsrecht" erworben hatten;
5. die Bildung der Wahlkreise nicht nach geographischen Bezirken, sondern nach der Eintheilung des Landes in Dominium, Ritterschaft und Landschaft.

Der Abg. Loewe richtete nun in der 45. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. December 1866 in Form einer Interpellation die Anfrage an das Staatsministerium, ob und welche Schritte es zur Beseitigung dieser Abweichungen von den principiellen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes gethan habe.

Graf Bismarck, vom Präsidenten befragt, ob und wann die Regierung die Interpellation beantworten werde, erwiderte*):

Ich bin bereit, sie sogleich zu beantworten,

und that dies, nach der Begründung der Interpellation durch den Abg. Loewe, in folgender Rede**):

Die Königliche Regierung hätte selbst gewünscht, in die Wahlgesetze der einzelnen Staaten eine volle Uebereinstimmung zu bringen. Ob sie ursprünglich vertragsmäßig dazu berechtigt war, darüber läßt sich streiten. Der Ausdruck in dem angezogenen Vertrage lautet nicht: „nach dem Reichswahlgesetze soll gewählt werden," sondern: „auf Grund des Reichswahlgesetzes soll gewählt werden." Ich gebe zu, daß auch hier***) noch die Auslegung nach zwei Seiten hin berechtigt sein würde. Für die laxere spricht indessen die Thatsache, daß das Reichswahlgesetz in seiner ganz ursprünglichen Form auf die jetzigen politischen Verhältnisse auch von uns nicht für anwendbar von Hause aus gehalten worden ist. Wir haben einige Aenderungen darin gemacht, aber welches auch die ursprüngliche Berechtigung der Königlichen Staatsregierung hat sein mögen, ein strengeres Festhalten an dem Reichswahlgesetz von ihren Bundesgenossen zu fordern, so ist diese doch bei der jetzigen

*) StB. 1198a.
**) S. 1199b.
***) S. 1200a.

17. 12. 1866. Lage der Dinge eine andere geworden, da Preußen selbst auf den Antrag dieses Hauses noch wesentliche Veränderungen, außer denen, die die Regierung nothwendig hatte machen müssen, angenommen hat. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß ich vor diesen Aenderungen gewarnt habe bei den Verhandlungen am 12. September. Ich erlaubte mir damals zu sagen [1]):

„Diese Verpflichtung, welche die Regierungen übernommen haben, wird in demselben Maße anfechtbar, in welchem wir uns von dem ursprünglichen Texte des Reichswahlgesetzes von 1849 entfernen. Die Regierung hat deshalb bei dieser Vorlage sich so genau, als es ihr die veränderten Verhältnisse zu erlauben schienen, an dieses Reichswahlgesetz angeschlossen;"

und dann an einer anderen Stelle:

„Es sind mir bereits von einigen dieser Regierungen amtliche Zuschriften zugegangen, in denen sie die Befürchtung aussprechen, daß Aenderungen, welche in dem ursprünglichen Texte des Reichswahlgesetzes vorgenommen würden, Zusätze von einiger Erheblichkeit, sie ebenfalls nöthigen würden, den Text ihren Ständen nochmals vorzulegen. Nun bin ich weit entfernt, das Gewicht dieser Ständeversammlungen mit dem der preußischen Landesvertretung gleichzustellen, aber theoretisch wird ein solches Recht, wie es hier in Anspruch genommen wird, Zusätze zu dem Text des Reichswahlgesetzes zu machen, auch den kleinsten Landtagsversammlungen nicht bestritten werden können, sobald es hier geübt wird u. s. w."

Ich halte mich nach diesen Aenderungen, die wir vorgenommen haben, in der That nicht berechtigt, von der mecklenburgischen Regierung zu fordern, daß sie ihrerseits sich der Aenderungen enthalten soll.

Wenn der Herr Interpellant sich auf den Geist des Gesetzes bezieht [2]), so ist es doch ein vager Begriff, der eine vertragsmäßige

---

[1]) S. o. S. 79.

[2]) Abg. Loewe: „Wir haben — die Abänderungen, die wir an dem Wahlgesetz vorgenommen haben, — — mit der sorgfältig eingehaltenen Rücksicht vorgenommen, daß der Geist des Reichswahlgesetzes von 1849 selbst unter diesen veränderten Verhältnissen zur Ausführung gebracht würde, und haben die Er-

Forderung und die Execution dieser Forderung ausschließt, sobald man mit dem Wortlaute nicht durchkommen kann. Hätten wir aber auch das zweifellose Recht, eine vertragsmäßige Forderung an Mecklenburg zu stellen, so würde ich es doch nicht für politisch richtig halten, ich würde es für einen politischen Fehler halten, wenn wir in diesem Augenblick davon Gebrauch machen wollten. Unser Bedürfniß ist vor allen Dingen, daß das Parlament rasch zusammentritt, und ich denke nicht so gering von der Bedeutung dieses Parlaments, wie der Herr Interpellant. 17. 12. 1866.

Ich glaube im Gegentheil, daß die Bestimmungen für die neue Reichsverfassung, welche Preußen vorschlägt, wenn das Parlament sie adoptirt, ein viel gewaltigeres Gewicht haben werden, als in dem Stadium, wo sie der Vorschlag eines, wenn auch des mächtigsten Cabinettes sind.

Aber jetzt den Zusammentritt des Parlaments dadurch möglicher Weise zu verzögern, daß wir in neue Verhandlungen mit der mecklenburgischen Regierung treten, daß wir sie in die Lage setzen, ihre Stände nochmals zu berufen und mit ihnen zu verhandeln, während wir die Frist der Erledigung nicht bestimmen können, das würde ich nicht für zweckmäßig halten. Ich bin deshalb der Meinung, wir müssen die mecklenburgischen Abgeordneten so acceptiren für dies Mal, wie sie uns gegeben werden.

(Bravo! rechts.)

Eine Discussion schloß sich nicht an.

---

46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 18. December 1866.

Vor Eintritt in die Berathung der über den Staatshaushalt pro 1867 in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse stellte der Abg. Jung in der 46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten den Antrag, diese Beschlüsse en bloc anzunehmen und damit der Regierung die Möglich- 18. 12. 1866.

gänzungen — — lediglich im Geiste des Gesetzes selbst — vorgenommen" (StB. 1198 b).

18. 12. 1866. keit zu geben, zu beweisen, daß ihr Versprechen, fortan das Budgetrecht des Hauses wahren zu wollen, ernst gemeint sei. Graf Bismarck sprach seine Zustimmung zu diesem Antrag in folgender Weise aus*):

Meine Herren! Wenn der soeben gestellte Antrag die Annahme des Hauses fände, so würden wir uns zum ersten Male seit fünf Jahren in der Lage befinden, ein gesetzmäßiges Budget zu Stande kommen zu sehen; wir würden zum ersten Male, seit die Verfassung in Wirksamkeit ist, ein solches Budget vor Beginn des Jahres, für welches es bestimmt ist, zu Stande bringen.

(Bravo!)

Dieses Budget, so wie es liegt, läßt wesentliche Forderungen der Regierung unerfüllt, Forderungen, durch deren Nichtbewilligung die Führung der Regierung nicht unmöglich gemacht, aber in einzelnen Branchen wesentlich erschwert wird, Forderungen, deren Nichterfüllung unserer Ansicht nach erhebliche Interessen des Landes benachtheiligt. Ich darf die einzelnen Posten nicht aufzählen, ich bestätige nur wiederholt, daß die Regierung Nichts gefordert hat, dessen sie nicht im Interesse des Landes ehrlich zu bedürfen glaubte. Wenn nichtsdestoweniger die Regierung versuchen würde, mit diesem Budget die Geschäfte das Jahr hindurch zu führen, so geschieht dies, um ihre Achtung vor den Beschlüssen dieses Hauses zu bethätigen, um den Ernst zu bethätigen, mit dem sie gesonnen ist, das Budgetrecht dieses Hauses anzuerkennen, den Ernst, mit dem sie den Entschluß ausgesprochen hat, mit Ihnen gemeinsam an dem gemeinsamen Werke fortzuarbeiten.

(Lebhaftes Bravo!)

Es wird dann in dem Falle unsere Verfassung eine schwere fünfjährige Krisis siegreich bestanden haben, und wir werden vermöge beiderseitiger Concessionen den Weg betreten haben, den die Regierung vor Jahren schon als das Lebensprincip des Constitutionalismus bezeichnet hat [1]), den Weg der Compromisse, den Weg der gegenseitigen Nachgiebigkeit, der gegenseitigen Anerkennung.

(Bravo!)

Um dieses Ziel zu erreichen, um Ihnen gleichzeitig das Pfand

---

*) StB. 1232b.

[1]) S. Bd. II S. 81. 302.

zu geben, daß die Regierung es ehrlich meint mit der Anerkennung 18. 12. 1866.
Ihres Budgetrechts, erkläre ich im Namen der Regierung, daß, wenn dieses Budget, wie es nach den Vorbeschlüssen des Hauses jetzt vorliegt, en bloc angenommen wird, die Regierung versuchen wird, mit diesem Budget, nachdem das Gesetz zu Stande gekommen, Ihren Intentionen und den staatlichen Möglichkeiten entsprechend, das Verwaltungsjahr zu durchleben und im folgenden an die genauer zu informirende Kammer zu appelliren, ob sie dann nicht für gut findet, uns, was Sie uns heute vorenthalten, zu bewilligen.

(Bravo!)

Der Antrag Jung wurde aus Rücksicht auf gewisse Bestimmungen der Geschäftsordnung, wonach bei en bloc-Annahme Einstimmigkeit nothwendig sei, nicht zur Abstimmung gebracht, der Etat vielmehr titelweise durchberathen, übrigens ohne weitere Aenderungen nach den Vorbeschlüssen genehmigt und das Etatsgesetz fast einstimmig angenommen.

---

47. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 20. December 1866.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Einverleibung der Herzogthümer 20. 12. 1866.
Holstein und Schleswig in die preußische Monarchie, vom 6. September 1866, wurde am 7. September einer Commission überwiesen, die ihn mit geringfügigen redactionellen Aenderungen annahm. Ihr Bericht stand zur Debatte auf der Tagesordnung der 47. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. December 1866. Nachdem der Abg. Groote gegen die Einverleibung gesprochen hatte, erhielt das Wort für den Commissionsentwurf der Abg. Twesten. Er leugnete zwar einen positiven Rechtsgrund Preußens für die Annexion der Herzogthümer, erkannte aber die durch den Krieg und den Frieden mit Oesterreich geschaffene Thatsache an, mit der jeder politische Mann und jede politische Versammlung sich abzufinden habe. „Nur zu dem Einen — fuhr er fort — kann ich mich niemals verstehen, das für Unrecht zu erklären, was ich früher für Recht erklärt habe und was ich noch gegenwärtig für ein positives Recht halte. Ich war überzeugt, daß der Erbprinz von Augustenburg der berechtigte Herrscher von Schleswig-Holstein sei, und das bin ich noch heute. Er ist beseitigt, von seiner

20. 12. 1866. Wiederherstellung kann nicht mehr die Rede sein; aber man soll nun nicht verdrehen und verlästern, was man einst nicht bloß für Recht gehalten hat, sondern als das einzige Mittel für die Erreichung glücklicher Zwecke für das deutsche Vaterland betrachtet hat; und dies, meine Herren, ist etwas, was ich ganz besonders geltend machen möchte wegen der Gestaltung des Verhältnisses zu unseren künftigen Mitbürgern, den Schleswig-Holsteinern. Nichts erbittert und verbittert dort mehr, als wenn sie beständig hören müssen, daß dasjenige, was sie für Recht gehalten haben und halten, nur Hohn und Spott verdiene u. s. w." Eingehend auf die Unterredung des Erbprinzen mit dem Ministerpräsidenten vom 1. Juni 1864, gab er zu, daß der Erbprinz bei dieser Unterredung nicht klug gehandelt habe. Er habe sich zu Aeußerungen hinreißen lassen, die, aus dem Zusammenhang gerissen, so gedeutet werden mußten, als wäre er abgeneigt, irgend etwas dem preußischen Staate einzuräumen, Aeußerungen, zu denen er gebracht worden sei durch die Eventualitäten, welche der Ministerpräsident ihm gegenüber entwickelt habe und von denen er glaube, annehmen zu dürfen, daß sie in einer Weise entwickelt worden seien, die den Erbprinzen einigermaßen reizen konnte oder mußte. Weiterhin tadelte er, daß die Regierung zur Verwaltung der Herzogthümer Männer herangezogen habe, welche daselbst als Werkzeuge der einstigen Fremdherrschaft verhaßt seien; so sei Herr v. Scheel-Plessen seit Beginn des dänischen Krieges wegen seiner einstigen Hinneigung zu Dänemark in Schleswig-Holstein in Mißcredit gekommen u. s. w. Graf Bismarck erwiderte in folgender Rede*):

Der Herr Abgeordnete stimmt für die Annexion. Ich bedaure, daß über den Zweck hinaus, diese Abstimmung zu motiviren, seine Rede hauptsächlich eine versuchte Beweisführung gewesen ist, daß die Schleswig-Holsteiner Grund hätten, übler Laune zu sein über Alles, was ihnen von Preußen widerfahren ist. Ich erlaube mir zunächst, einige unrichtige Thatsachen, auf welche der Herr Redner diese Beweisführung gründete, nochmals zu berichtigen. Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februarbedingungen angenommen hat [1]), und

---

*) StB. 1304 a.

[1]) Der Abg. Twesten sagte: „Bereits im Anfange des Kriegs, ich meine schon im Februar (1864), war der Erbprinz von Augustenburg durch Vermittelung einer hohen Person — — direct in Verbindung getreten mit Sr. Majestät dem Könige. Er glaubte sich mit Sr. Majestät dem Könige einig über diejenigen Bedingungen, unter welchen Schleswig-Holstein als ein selbständiger Staat constituirt werden könnte." Von den sogen. Februarbedingungen (vom

wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, 20. 12. 1866.
wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat sie stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns nur die Ueberzeugung geweckt, daß die vorbehaltene ständische Zustimmung von ihm zu diesen Bedingungen nicht gesucht werden werde, daß er vielmehr von einzelnen vermöge der ständischen Weigerung loszukommen suchen werde, und gerade von den wichtigsten! Bei der bekannten, oft erwähnten Unterredung, die der Herr Redner nochmals angeführt hat, obschon ich nicht weiß, was sie mit dem heutigen Zweck zu thun hat, muß ich zunächst bestreiten, daß der Prinz in einem gereizten Zustande gewesen ist. Die Unterredung dauerte drei Stunden, von 9 Uhr bis Mitternacht. Am Schlusse derselben hat sich der Prinz in vollkommen freundlicher Beziehung von mir verabschiedet und gesagt, er werde sich die Sache in Dolzig weiter überlegen und von dort aus schreiben. Ich muß der Behauptung des Herrn Vorredners in meinem persönlichen Interesse entgegentreten. Ich habe nicht die Gewohnheit, in meinem eigenen Hause und unter vier Augen unhöflich zu sein, und bei politischen Verhandlungen glaube ich mich immer so verhalten zu haben, daß mein Gegenpart nicht ohne sachlichen Anlaß in einen gereizten Zustand versetzt wird. Hätte ich gewußt, daß diese Details*) heute von der Tribüne vorgebracht werden würden, so würde ich mich aus den Acten vergewissert haben, wie sie damals lagen. Ich kann nicht Alles behalten, was in drei Jahren geschieht, aber dessen erinnere ich mich ganz genau, daß die Forderung, welche ich damals dem Prinzen jemals in Aussicht stellte, hinter den Februarbedingungen sehr weit zurückstand. Es handelte sich um das Hafengebiet und auch um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseecanals.

Die militärischen Beziehungen konnten zwischen uns damals

---

22. Februar 1865) dagegen behauptete der Abg. Twesten, daß sie niemals dem Erbprinzen zur Erklärung vorgelegt worden seien. Graf Bismarck irrt sich also, wenn er von dem Abg. Twesten eine Aeußerung wie die im Text behauptete gehört zu haben glaubte.

*) S. 1304b.

20. 12. 1866. gar nicht so genau discutirt werden, in allen anderen waren unsere Ansprüche damals sehr viel gemäßigter, als später in den Februarbedingungen; und ich glaube versichert zu sein, daß ich mich dementsprechend geäußert habe. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja gar um „Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personalunion der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich, wie schon gesagt, nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen! Ich habe stets an dem Klimax festgehalten, daß die Personalunion besser war, als das, was existirte, daß ein selbständiger Fürst besser war, als die Personalunion, und daß die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbständiger Fürst.

(Bravo! Heiterkeit.)

Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personalunion das Maximum des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand und bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen. Aber es ist gar nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist. Ich kann noch weiter gehen, — wenn wir einmal auf Persönlichkeiten kommen.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bayrischen Minister Frhrn. v. d. Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Conflictes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren

Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich 20. 12. 1866.
dem Prinzen zu diesem Behufe an dem Königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Frhr. v. d. Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen — ob an dessen Räthe ebenfalls, weiß ich nicht — gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung.

(Heiterkeit.)

Hierfür habe ich Zeugen. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungsverhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe [1]), so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht in den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres*) ist: es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens dem mit unseren kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen.

(Sehr richtig!)

Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Basis des Bundesbeschlusses vom 14. Juni cr. sich in Hannover, an dem Krystallisationspunkt des Gablenzschen Corps, hannöversche und augustenburgische Truppen

---

*) S. 1305 a.

[1]) Abg. Twesten: „Die Schleswig-Holsteiner fühlen sich gehässiger unterdrückt durch die Einverleibung, als sie es von den Hannoveranern, Kurhessen und Nassauern annehmen. In einer Beziehung könnte man ihnen einen formellen Unterschied zugeben. Den anderen Ländern gegenüber war ein Kriegszustand vorhanden, und das Recht der Eroberung — — ist einmal ein althergebrachtes Recht. Den Herzogthümern gegenüber hat Preußen sich in keinem Kriegszustande befunden; die Rechtstitel des Wiener und des Prager Friedens mögen Dänemark und Oesterreich gegenüber geltend gemacht werden: sie können es aber nimmermehr den Herzogthümern gegenüber" (StB. 1300 b).

20. 12. 1866. bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und eine Diversion gegen Berlin zu machen.

Ich bedaure, daß der Herr Vorredner von der Höhe der politischen Auffassung, die ihn sonst kennzeichnet, herabgestiegen ist, um Persönlichkeiten auf der Tribüne in diesem Augenblick vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Ich kenne nicht die einzelnen untergeordneten Beamten in der Verwaltung von Schleswig-Holstein; ich habe in diesem Augenblick auch nicht die Zeit, mich darum zu bekümmern. Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs.

(Bravo! rechts.)

Daß die Königliche Staatsregierung ihn in diesem Momente mit einiger*) Freiheit schalten lassen muß, daß ein so schneidiger und entschiedener Charakter, wie der des Herrn v. Plessen sich viele Jahre lang im Kampfe für sein Land gegen Dänemark bewährt hat, seine unbequemen, seine rauhen Seiten hat, die ihn mitunter über das Ziel hinausschießen lassen mögen und Freunde verletzen, anstatt der Gegner, das mag sein, dergleichen ist von einer kräftigen und männlichen Natur oft unzertrennlich. Ich habe aber so viel im Amte gelernt, daß man es mit in den Kauf nehmen muß; man muß bei einer starken und sonst zuverlässigen Persönlichkeit auf solche kleinen Reibungen gefaßt sein und daraus keine Ursache zum Bruch oder zu einer Anklage machen. Ich habe nicht Zeit und halte es nicht für zweckmäßig, die Geschäfte dergestalt zu centralisiren, daß man gewissermaßen in jedem Gensdarmen persönlich drinsitzen will; es ist ja ein gerechter Vorwurf gegen die preußische Verwaltung, daß jede Brücke im Lande vom Ministerium selbst gebaut wird, und daß jede kleine rechthaberische

*) StB.: einer.

Localbeschwerde von verletzten Gemüthern gleich an die große Glocke gehängt wird, mit dem Verlangen, daß man deshalb die höchsten Beamten und gleich ganze Systeme wechselt. 20. 12. 1866.

(Bravo! rechts.)

Ich komme zu einem anderen schwerer wiegenden Vorwurf, den der Herr Vorredner unserer Politik macht, und zu dessen Besprechung ich etwas weiter ausholen muß, ich meine den wegen der Möglichkeit der Abtretung eines Theiles von Nordschleswig [1]). Der Herr Vorredner hat auch diesen und, wie mir scheint, die ganze Weltlage aus dem ausschließlich schleswig-holsteinischen Standpunkte aufgefaßt. So können wir die Frage nicht beurtheilen. Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren.

(Heiterkeit rechts.)

Ich*) muß um Verzeihung bitten, wenn ich hierbei weitläufiger werde, als sonst meine Gewohnheit ist, oder wenigstens doch weiter ausholen muß, um Ihnen die Gründe klarzulegen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend in Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Cabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840 geben das Bild eines großen europäischen Defensivsystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs.

Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber eine abhängige, wenigstens für Preußen. So lange Preußen

---

*) S. 1305 b.

[1]) Art. V des Prager Friedens übertrug alle vom österreichischen Kaiser im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig an den König von Preußen, „mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen". Der Abg. Twesten kritisirte diesen Artikel namentlich mit Rücksicht auf die von dem Ehrgefühl der Schleswig-Holsteiner geforderte Untrennbarkeit der Länder bis an die Königsau.

20. 12. 1866. ihm angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Commißbrod eben zufrieden sein.

(Heiterkeit.)

Es hatte dafür Schutz und Sicherheit. Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun. Wäre also durch seinen Fall die Sicherheit in zu hohem Grade beeinträchtigt, so wäre Preußen selbst daran unschuldig; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere nachgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige*) Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland, und der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als permanent hilfsbedürftig gegen Frankreich angesehen und diese augenblickliche Hilfsbedürftigkeit zur Basis der Speculation auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit gemacht wurde. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich. Die Interessen Preußens tragen an und für sich Nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, Nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu anderen französischen Dynastien, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbständiges

*) StB.: hiesige.

Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen 20. 12. 1866.
Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker. Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte*), ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach collidiren, sei es in Italien, sei es in dem Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im defensiven Kampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich in richtiger Würdigung seiner Interessen weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner

*) S. 1306 a.

20. 12. 1866. Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitätsprincips ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das das Princip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich macht, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüberzutreten, wie es von anderen Mächten geschah.

In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit anderen Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen; wir haben niemals die Initiative dazu ergriffen, weil es uns keine bequeme war. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos manifestirtem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und inwieweit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militärische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement zu compromittiren, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Constatirung klar wäre, an dieser geographischen Stelle unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte zu accentuiren. Ich brauche Ihnen die Situation nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege

gleichzeitig zu führen oder in dem Momente, wo es den einen führte, und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehung zu anderen Großmächten zu compromittiren. 20. 12. 1866.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich*) zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen legitim durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publicum noch zu früh zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Appreciation der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Materialien zur Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Detailverhandlungen unmöglich; unsere Communicationen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Motiv zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen. Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann.

(Hört! Hört! links.)

Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden,

(Hört! Hört! links.)

und wir knüpfen an diese Thatsachen gegründete Hoffnungen auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien,

(Hört! Hört! links. Bravo rechts.)

*) S. 1306 b.

20. 12. 1866. aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft*) entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen dürften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen, und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Complicationen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer, von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Discussion angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungsvorschläge vor uns gelegt wurden à prendre ou à laisser, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

(Bravo! rechts.)

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt diese Clausel in dem Vertrage ihre Entstehung. Die vage Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse latitude der Ausführung; ich halte aber für nöthig, anzuführen, daß, wenn wir auch der Amendirung der Commission nicht widersprechen, wir uns doch unmöglich durch die Commission und die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den definitiven Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Ich weiß nicht, ob die Discussion weiter fortgeführt wird**), oder ob ein baldiger Schlußantrag bevorsteht. Sollte ersteres der Fall sein, so möchte ich die Herren darum bitten, die Discussion in diesem Momente doch nicht zur Ablagerung von mehr oder weniger feindseligen Parteiansichten zu benutzen, sondern in diesem Augenblicke den Blick nur nach außen zu richten und die Nothwendigkeit im Auge zu behalten, daß wir Rücken an Rücken stehen, und das Gesicht dem Auslande zuwenden müssen, um gemeinschaftlich

---

*) StB.: Bundesgenossenschaften.

**) S. 1307 a.

unsere Interessen zu wahren. Es würde mir um so lieber sein, als ich leider nicht im Stande bin, der Discussion bis zum Ende beizuwohnen, indem ich um diese Zeit nothwendig bei den Verhandlungen der norddeutschen Bevollmächtigten werde zugegen sein müssen. 20. 12. 1866.

(Lebhaftes Bravo!)

Die zuletzt ausgesprochene Warnung, das Parteiinteresse nicht überwiegen zu lassen, gab dem Abg. Twesten Veranlassung, sich dagegen zu verwahren, als seien seine Bemerkungen im Parteiinteresse erfolgt, er habe einzig die Absicht gehabt, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die nach seiner Meinung anders behandelt werden müßten. Den Vorwurf, daß Herr v. Scheel-Plessen jetzt noch dänischen Interessen diene, habe er nicht erhoben, er habe nur behauptet, daß er vor Beginn des dänischen Krieges für die Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark thätig gewesen sei. Nachdem er geendet, erhob sich der Ministerpräsident*):

Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Der Präsident gab ihm das Wort zu folgender Erwiderung**):

Ich erwidere dem Herrn Vorredner, daß ich zu dieser Verwahrung gegen Parteiansichten nicht durch seine Rede veranlaßt worden bin, sondern nur meine Befürchtung, die sich an die weitere Rednerliste knüpfte, darin ihren Ausdruck gefunden hat. Ich gebe dem Herrn Vorredner gern das Zeugniß, daß er dem Auslande gegenüber stets das Land über die Partei gestellt hat. Was den Angriff auf Herrn v. Scheel-Plessen anbetrifft, so hatte ich allerdings verstanden, daß der Herr Vorredner bei ihm jetzt noch dänische Sympathien vermuthete, und fühlte mich deshalb gedrungen, Partei für den abwesenden Freund zu nehmen.

Durch die Hindeutung auf die Rednerliste, welche die Befürchtung erwecken könnte, als werde mehr der Parteistandpunkt, als der politische zur Geltung gebracht werden, fühlte sich der Abg. Jacoby veranlaßt, seinerseits zu erklären, daß es ihm fern liege, die Interessen des preußischen Staates irgendwie schädigen zu wollen, er habe nur gegen die Zwangseinverleibung der Herzogthümer Verwahrung einlegen wollen. In persönlicher Bemerkung entgegnete Graf Bismarck***):

*) StB. 1307 b.
**) StB. 1307 b.
***) StB. 1308 a.

20. 12. 1866. Ich bemerke, daß ich nicht gewußt und es überhört hatte, daß der Herr Redner auf der Liste stand.

Einen ähnlichen Protest, wie der Abg. Jacoby, erhob der Abg. Michelis. — Das Gesetz wurde dann nach kurzer Specialdiscussion der einzelnen Paragraphen mit weit überwiegender Majorität angenommen.

---

17. Sitzung des Herrenhauses

Sonnabend 22. December 1866.

22. 12. 1866. Als Graf Bismarck am 22. December nach langer Abwesenheit zum ersten Male wieder im Herrenhause erschien, wurde er mit einer besonderen Ehrenerweisung empfangen, die um so bedeutungsvoller war, als sie unter der Einwirkung des Augenblicks erfolgte. In dem Augenblicke, da er eintrat, unterbrach der Graf Rittberg seine Rede, sämmtliche Mitglieder erhoben sich von ihren Sitzen und der Präsident, Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, begrüßte den Ministerpräsidenten mit folgender Ansprache:

> Meine Herren! Wie Sie sehen, haben wir den Vorzug, den verehrten Herrn Ministerpräsidenten nach längerem Unwohlsein heute in unserem Hause zu sehen. Ich brauche Sie nicht aufzufordern, ihn durch Erheben von den Sitzen zu begrüßen, da wir Alle dasselbe Gefühl der Freude theilen, daß dieser preußische Staatsmann mit altem Muthe und frischer Kraft seine Dienste unserem Königlichen Herrn, den preußischen und deutschen Landen wieder widmen kann.

Graf Bismarck erwiderte*):

Ich sage dem Herrn Präsidenten und dem hohen Hause meinen herzlichsten Dank und hoffe, daß wir wie bisher mit einander dem Könige so treu dienen werden, wie der Herr Präsident dies eben charakterisirt hat. Den Erfolg kann nur Gott geben, er wird dem redlichen Streben nicht fehlen.

Darauf setzte das Haus die begonnene Berathung des Staatshaushaltsetats, wie er vom Abgeordnetenhause angenommen worden war, fort. Die Streichung von 35 000 Thalern bei der Polizeiverwaltung und die Forderung nachträglicher specialisirter Rechnungslegung,

*) StB. 214 b.

welche das Abgeordnetenhaus der Bewilligung des Dispositionsfonds 22. 12. 1866.
des Königs als Bedingung hinzugefügt hatte, veranlaßte Herrn v. Kleist-Retzow, den Antrag zu stellen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. in Erwägung, daß die Königliche Staatsregierung die Erklärung abgegeben hat, den Versuch machen zu wollen, mit dem durch die Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten in wesentlichen Forderungen der Staatsregierung beschränkten Etatsentwurf auszukommen,

   dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1867, wie er aus den Berathungen des Hauses hervorgegangen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2. unter Wahrung seiner bisherigen Stellung sein Bedauern über die Absetzung des Dispositionsfonds des Ministers des Innern, noch mehr aber über die der Bewilligung des Hauptextraordinariums hinzugefügte Bedingung — und seine Rechtsauffassung dahin auszusprechen, daß eine solche Bedingung mit der Verfassung nicht im Einklang steht.

Finanzminister v. d. Heydt erklärte, daß die Regierung dem Etat in der Fassung des Abgeordnetenhauses ihre Zustimmung ertheilt habe, um überhaupt zur Vereinbarung eines Etats mit der Vertretung des Landes zu gelangen. Sie theile das im zweiten Absatz des Antrags ausgesprochene Bedauern über die bedingte Genehmigung, aber sie habe darin keine Verfassungsverletzung erblickt. Nach der Begründung des Antrags durch Herrn v. Kleist-Retzow entwickelte Graf Bismarck seine Ansicht in folgender Rede*):

Ich erlaube mir, einige wenige Worte über die Stellung der Regierung zu dem Amendement des Herrn Vorredners der Erklärung des Herrn Finanzministers noch hinzuzufügen. Die Regierung hat sich im anderen Hause bereits darüber erklärt, weshalb sie diesem Etat, obschon er ihrer Meinung nach wesentliche Bedürfnisse nicht erfüllt, zustimmt. Sie ist sich dabei bewußt geblieben, daß sie keine Ausgaben gefordert hat, deren Bewilligung nicht im Interesse des Landes nützlich gewesen wäre. Sie hat diese Bewilligungen nicht alle erreicht, hat aber daraus kein Motiv entnehmen können, den Conflict, der seit fünf Jahren auf dem Lande lastete, zu erneuern und das Zustandekommen des Budgets zu hindern. Mit dem ersten Absatz des Amendements des Herrn

*) StB. 218 b.

22. 12. 1866. Vorredners stimmt die Königliche Regierung in Folge dessen überein. Was den zweiten anbelangt, so theilt sie das Bedauern über die Absetzung des Dispositionsfonds beim Ministerium des Innern vollständig und nicht minder hinsichtlich der Nichtbewilligung — ich sage ausdrücklich Nichtbewilligung —, denn die Königliche Regierung vermag in dem Beschluß, den das andere Haus in dieser Beziehung gefaßt hat, eine Bewilligung factisch nicht zu erblicken.

(Bravo!)

Durch diesen Beschluß ist die Ausgabe in die Kategorie aller derjenigen gesetzt, die als Etatsüberschreitungen nachträglich noch zu bewilligen sind. Die Bewilligung ist keine vollständige, sondern sie ist von einer nochmaligen neuen Bewilligung abhängig gemacht. Es ist daher ein factischer Unterschied zwischen einer unbewilligten Etatsüberschreitung und dieser, die man nicht eine bewilligte, sondern eine mit Wahrscheinlichkeit vom anderen Hause vorausgesehene nennen möchte, nicht vorhanden.

In diesem Sinne kann die Königliche Staatsregierung auch nicht eine Verletzung der Verfassung, nicht einmal einen entschiedenen dissensus mit der Verfassung darin erblicken. Sie würde sich auch nicht für berufen und berechtigt halten, wenn sie einen solchen Vorwurf gegen das andere Haus zu richten hätte, ihn hier auszusprechen; sie würde es in dem anderen Hause rechtzeitig haben thun müssen. Sie hat es nicht gethan, sondern hat lieber die Gelegenheit ergriffen, den Conflict zum Abschluß zu bringen, in der Ueberzeugung, daß es im constitutionellen Leben nicht nützlich ist, alle Dinge auf die Spitze zu treiben. Das Verfassungsleben kann nicht nach mathematischen, nicht einmal nach juristischen Regeln beurtheilt werden. Es ist eben ein beständiger Compromiß. Ich halte es für ein Glück für das Land, namentlich unseren Beziehungen zum Auslande gegenüber, die mir am nächsten liegen, daß der Conflict geschlossen ist, daß sogar die große Mehrzahl unserer entschiedenen Gegner diesem Friedensschlusse beigestimmt hat. Ein Friedensschluß erfüllt niemals alle Wünsche, wird niemals allen Berechtigungen gerecht, — ich kann sagen, selbst der glorreiche Friedensschluß, den uns die Vorsehung in diesem Jahre hat machen lassen, läßt nach manchen Richtungen etwas zu wünschen übrig, was man als unerreicht bedauert. Nichtsdestoweniger

ist es ein glücklicher Friedensschluß; und so hat die Regierung 22. 12. 1866.
auch im Inneren die Genugthuung, die sie darüber empfindet, daß ein Zwist, der die ruhigen Gemüther im Lande bedrückte, abgeschlossen ist.

Was die einzelnen Ausgaben betrifft, die die Regierung theils für unentbehrlich, theils für nützlich hält, und die ihr von dem anderen Hause versagt worden sind, so hat das andere Haus durch die Fassung seines Beschlusses selbst bekundet, daß es bei dieser Abstreichung voraussieht, daß nach irgend einer Richtung hin, auf dem Wege der Etatsüberschreitung, das verkürzte Bedürfniß seine Befriedigung wird suchen müssen. In diesem Sinne möchte ich die Herren bitten, der ersten Abtheilung der Resolution zuzustimmen. Ich würde selbst in meiner Eigenschaft*) als Mitglied dieses Hauses mein Votum für das Bedauern der verschiedenen Abstreichungen abgeben können, ohne meiner Stellung als Minister zu nahe zu treten; aber in meiner letzteren Eigenschaft fühle ich mich nicht berufen, hier eine Censur gegen das Verhalten des anderen Hauses auszusprechen.

Das Herrenhaus nahm den Antrag v. Kleist-Retzow an, doch mit Weglassung der Worte: — und seine Rechtsauffassung dahin auszusprechen, daß eine solche Bedingung mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Der Etat nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ward also bewilligt.

19. Sitzung des Herrenhauses

Dienstag 15. Januar 1867.

Die Erweiterung des preußischen Staates durch Aufnahme der 15. 1. 1867.
annectirten fremden Staatsgebiete mußte auch eine Vermehrung der Mitgliederzahl des preußischen Abgeordnetenhauses im Gefolge haben. Die Regierung brachte deshalb einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf ein, der im Abgeordnetenhause in amendirter Form Annahme fand. Im Herrenhause aber erhob sich ein lebhafter Widerstand, und die zur Berathung niedergesetzte Commission kam unter der Führung conservativer Heißsporne, wie v. Kleist-Retzow, v. Senfft-Pilsach u. A. zu

*) S. 219 a.

15. 1. 1867. dem Beschluß, dem Hause die Ablehnung des Gesetzentwurfs anzurathen. Namentlich erregte es Befremden, daß nicht auch gleichzeitig eine Verstärkung der Mitgliederzahl des Herrenhauses eintreten sollte; ja selbst gegen die sofortige Einführung der Preußischen Verfassung in die eroberten Gebiete wurden Bedenken laut. Die Discussion im Plenum des Hauses, die am 14. Januar 1867 begann, wurde in der 19. Sitzung am 15. Januar weitergeführt. Baron v. Senfft-Pilsach ließ in seine Rede den Vorwurf einfließen, daß die Minister diejenige Partei des Hauses, die immer treu zu ihnen gestanden und ihre Pläne in allen Verhältnissen möglichst ausgeführt habe, plötzlich verlassen und sich an die Spitze derjenigen Herren gestellt habe, die ihr Opposition gemacht hätten. Hierauf erwiderte Graf Bismarck*):

Der Herr Vorredner hat sein Bedauern ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung eine Partei, welche sie Jahre hindurch treu unterstützt und mit ihr zusammengegangen sei, verlassen habe und sich an die Spitze der früheren Opposition gegen die Regierung gestellt habe. Meine Herren! Wenn der Herr Vorredner nur kurze Zeit an der Spitze der Regierung gestanden hätte, so würde er sich sagen, daß man in dieser Lage nicht die Möglichkeit hat, Parteiansichten zu folgen. Ein großer Staat regiert sich nicht nach Parteiansichten, man muß die Gesammtheit der Parteien, die im Lande vorhanden sind, in Abwägung bringen und aus dem Resultat dieser sich eine Linie ziehen, der eine Regierung als solche folgen kann. Wäre ich nicht Minister, so weiß ich nicht, wie meine Stellung in der Opposition zur jetzigen Regierung oder im Anschluß an dieselbe sein würde. Aber das würde ich mir sagen, daß ich einen Parteigenossen, mit dem ich 16 Jahre lang zusammengegangen bin und der an der Spitze der Regierung gestanden hat in den schwierigen europäischen und inneren Verhältnissen, in denen sich vier Jahre hindurch nur Wenige fanden, die bereit waren, den damit verbundenen Kampf aufzunehmen und durchzuführen, daß ich einen solchen, wenn derselbe sich nach Abwägung der Gesammtverhältnisse dazu entschließt, einen anderen Weg zu gehen als den, welchen seine alten Parteigenossen vorzeichnen, nicht sehr rasch verurtheilen würde.

Die Sachlage ist bei uns nicht so, daß eine Königlich preußische Regierung sich losgesagt von der Partei, sondern die Partei sagt

---

*) StB. 265 b.

sich unter Umständen von der Regierung los. Ich sage nicht, daß das hier der Fall ist. Die Wege einer Regierung sind vorgezeichnet, und wenn ich ein Mitglied meiner Partei, dem ich vertraue, das*) ich für ehrlich und einsichtig halte, an der Spitze der Regierung sehe, so werde ich mein Vertrauen, unter Umständen meine persönliche Meinung unterordnen und sagen, jener muß in seiner Stellung besser beurtheilen können, was möglich und was zu thun ist, als ich. 15. 1. 1867.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich habe bedauert, daß es mir gestern nicht verstattet war, der Discussion beizuwohnen, und wenn ich einmal das Wort genommen habe, so erlauben Sie mir wohl einigermaßen zurückzugreifen auf die Generaldebatte, und einigermaßen vorzugreifen auf die Debatte des Art. 4 [1]). Ich hoffe, der Herr Präsident wird das mit der Geschäftsordnung verträglich halten, da es nicht meine Schuld war, daß ich gestern der Debatte nicht beiwohnen konnte.

Die Herren, welche den Gesetzesvorschlag, wie er aus dem anderen Hause gekommen, ablehnen, haben meiner Ueberzeugung nach zwei Zwecke dabei. Sie wollen erstens die organische Entwickelung dieses Hauses sicher stellen, und sie wollen zweitens der Regierung einen größeren Spielraum bei Einführung der Verfassung in die neuen Lande bewilligen, sei es der Zeit nach, sei es dem Inhalte nach. Sehen wir unter dem Gesichtspunkte beider Fragen, ob Sie diesen Zweck erreichen! Se. Majestät der König hat dem Hause durch die Verordnung vom October**) 1865 [2]) — eine Verordnung, die nicht leicht nach der ganzen Lage der Dinge hinzustellen war — ein Unterpfand gegeben, daß Se. Majestät fest entschlossen ist, das Herrenhaus als einen organischen

---

*) StB.: den.

**) S. 266a.

[1]) Art. 4 des Gesetzentwurfs in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung lautete: Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

[2]) Gemeint ist die Verordnung vom 10. November 1865 über die Bildung des Herrenhauses.

15. 1. 1867. Factor unserer Verfassung zu erhalten, zu ehren und zu fördern. Die Königliche Regierung — Sie können davon überzeugt sein — ist dankbar für die Unterstützung, die das Herrenhaus in schwierigen Fragen ihr stets gegeben hat, nicht nur, sondern sie wird aus constitutioneller Ueberzeugung den Bestand des Herrenhauses und seine organische Fortbildung gegen jede Anfechtung vertreten; sie hält diejenigen constitutionellen Staatsmänner für sehr kurzsichtig, welche glauben, sie könnten einen Factor der Verfassung anfechten und für ungesetzlich erklären, ohne dabei das ganze System unserer Verfassung in Frage zu stellen. Eine Regierungsgewalt, welche sich dazu herbeiließe, den einen Factor der Gesetzgebung willkürlich zu beseitigen oder zu ignoriren, würde wenigstens durch Verfassungsbedenken schwerlich bewogen werden, vor dem andern Halt zu machen. Dieses Bekenntniß der Auffassung der Regierung von der Bedeutung des Herrenhauses, von seiner Nothwendigkeit, von seiner Verfassungsmäßigkeit und Unantastbarkeit, von dem Schutze der Königlichen Zusage, unter der es steht, wie jede andere Verfassungseinrichtung, dies Bekenntniß kann Ihnen aus meinem Munde nicht neu und unerwartet sein.

(Bravo!)

Wenn Sie dies aber für wahr annehmen, so haben Sie auch die Gewißheit, daß Sr. Majestät alle Kategorien, aus denen das Herrenhaus seine Mitglieder zieht, in den neuen Ländern nach der bisherigen Gesetzgebung offen stehen. Ich wüßte nicht, welches Hinderniß sich dabei nicht überwinden ließe; daß der König beengt würde, daß die Haltung Sr. Majestät präjudicirt würde durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser, das halte ich nicht für nützlich. Ich gebe zu, daß widerstrebende Elemente durch gemeinsame Arbeit zu gemeinsamen Zwecken gewonnen werden können. Aber Sie werden auch mir zugeben, daß es nicht nützlich ist, so lange die Verhältnisse nicht abgeschlossen sind, die Regierung zu nöthigen, Mitglieder zu berufen, deren Verhalten vielleicht das Herrenhaus wiederum zu bedauerlichen Beschlüssen nöthigt. Wir können nicht wünschen, meine Herren, daß Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen wieder ihre Stellung in diesem Hause benutzen, um sich zu Organen preußenfeindlicher Herrscher aufzuwerfen; wir können nicht wünschen, daß Mitglieder dieses

Hauses, die mit der auswärtigen Politik Sr. Majestät des Königs unzufrieden sind, ihm den Huldigungseid aufkündigen. Alles dieses würde der Befestigung unserer organischen Einrichtungen nicht förderlich sein. 15. 1. 1867.

(Sehr wahr!)

Ich habe also zu beweisen gesucht, oder wenigstens meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß Se. Majestät der König in Bezug auf alle hier vertretenen Kategorien von Unterthanen in den neuen Ländern nicht beschränkt ist. Es wird die Möglichkeit vorhanden sein, aus jeder dieser Kategorien Mitglieder zu berufen.

Eine andere Frage ist: Treten Sie dem Zweck näher, der Regierung Spielraum zu gewähren, wenn Sie das Zustandekommen des Gesetzes hindern, wenn Sie es, wie es aus dem anderen Hause gekommen ist, verwerfen? Entweder die Regierung ist von der Nothwendigkeit, die Verfassung bis zum 1. October dieses Jahres einzuführen, überzeugt, und sie findet Mittel, die ihr entgegengestellten Hindernisse zu überwinden, dann ist Ihr Beschluß mindestens überflüssig, und Sie erschweren der Regierung ihre an sich schwierige Aufgabe; oder aber die Regierung stutzt vor diesem Hinderniß, hält es für unüberwindlich, und es ist Ihnen gelungen, gewissermaßen einen Stock in das Räderwerk der Staatsmaschine zu stecken und dieselbe zum Stillstand zu bringen. Sie schaffen dann einen neuen Conflict zwischen den beiden parlamentarischen Gewalten, den zu entscheiden entweder die Regierung verpflichtet ist, oder den die Ereignisse lösen müssen. Die Regierung, wenn sie auch auf Ihren Wunsch eingeht, könnte zwar das Abgeordnetenhaus, wenn es die Aenderungen ablehnt, die das Herrenhaus beschlossen hat, auflösen — es wäre dadurch von Neuem die Möglichkeit gegeben, daß sich wieder ein dauernder Conflict entspinnt*), und wir in eine Lage kommen, in der wir nicht wünschen können, von Ereignissen überrascht zu werden. Aeußere Ereignisse haben dazu beigetragen, den früheren Conflict zu schließen und würden vielleicht auch den neuen entscheiden; ich halte es aber in kritischen Zeitverhältnissen für keine der parlamentarischen Körperschaften für

*) S. 266 b.

15. 1. 1867. gerathen, tiefgehende Verfassungsfragen zu offenen und flüssigen werden zu lassen; Niemand kann vorhersehen, nach welcher Richtung hin unvorhergesehene Ereignisse sie entscheiden. Es ist nützlicher, für beide Institutionen das feste Gefüge des Schildes der Verfassung nicht locker werden, keine Lücke in den Fugen entstehen zu lassen.

(Bravo!)

Die zweite Frage ist die: Erweisen Sie wirklich der Regierung, wider ihren Willen, einen Dienst, indem Sie ihr einen geräumigeren Zeitraum verschaffen und die Einführung der Verfassung zum 1. October hindern? Ich gebe zu, der Zeitraum ist ein kurzer, und an der Verfassung wird gewiß Jeder in seinem Sinne Verbesserungen wünschen. Daß sie deren bedürftig ist, hat Niemand mehr anerkannt als ihr Begründer, der hochselige König Friedrich Wilhelm IV.

Aber, meine Herren, wir haben eben keine andere Verfassung, wie diese. Verfallen wir nicht in den Fehler unserer Gegner, daß wir die historische Entwickelung, vermöge deren wir bis zu dem heutigen Tage gelangt sind, ignoriren, daß wir nicht nach den gegebenen Unterlagen, sondern nach den wünschenswerthen handeln. Im jetzigen Moment der Krisis der deutschen Verhältnisse, der möglichen Krisis europäischer Verhältnisse, in dem vorzugsweise die Aenderung und Reform der Verfassung ins Auge zu fassen — über diesem Bestreben die Verhältnisse im Lande zweifelhaft und unsicher werden zu lassen, halte ich nicht für wohlgethan. Es findet sich vielleicht später dafür der Augenblick. Eine Nation, die sich definitiv consolidirt hat, die fertig ist mit ihren auswärtigen Aufgaben, kann man*) an Verfassungskämpfe ohne Scheu herantreten lassen. Wir aber haben den Kampf, der uns vier bis fünf Jahre beschäftigt hat, erst in diesem Jahre zum Beschluß gebracht durch eine Nachgiebigkeit, die hier von meinem verehrten Freunde Herrn v. Kleist Tadel gefunden hat.

Meine Herren! Leben Sie erst etwa vier Jahre eines solchen Conflictes hindurch mit dem Gefühle der Verantwortlichkeit für die gesammte Situation zwischen Kräften, deren Sie nicht Herr sind, weder der auswärtigen noch der inneren, und Sie werden sagen:

*) fehlt im StB.

daß die Regierung recht gethan hat, diesen Conflict geschlichtet zu haben, sobald sie es ohne Demüthigung der Krone konnte; der gewählte Moment aber war so, daß er jeden Verdacht einer Demüthigung derselben ausschloß. Ich erwähne das nur zur Illustrirung meiner Ansicht, daß es nicht wohlgethan ist, in diesem Augenblicke wieder einen Conflict heraufzubeschwören, nicht wohlgethan, die Ungewißheit der Zukunft der neuen Lande über das Nothwendigste hinaus zu verlängern. Der Zeitraum ist kurz bis zum 1. October, aber ich hoffe, er ist ausreichend. Ein noch kürzerer, wenn ausreichend, wäre mir lieber. Die Preußische Verfassung ist, so gut oder schlecht sie ist, das wirksamste Bindemittel, welches wir dem vergrößerten Staate*) bieten können. Nichts ist geeignet, die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente zu fördern, als gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Aufgaben. Die Herren werden manche Vorurtheile fallen lassen, wenn sie erst mit uns gemeinsam an der nationalen Aufgabe thätig sind. Diesen, sozusagen, Deckel des Kastens sehr lange offen stehen zu lassen in jetziger Zeit, halte ich nicht für nützlich. Je früher wir den Abschluß nach dieser Seite hin und nach der Seite des Norddeutschen Bundes erreichen, desto gesicherter, desto zugeknöpfter gehen wir dem etwaigen schlechten Wetter der Zukunft entgegen. Aus diesem Grunde auch betreibt die Regierung, so viel sie kann, den Zusammentritt des Norddeutschen Parlaments. Es ist eine schwere Aufgabe für die Regierung, unmittelbar aus einer parlamentarischen Campagne in die andere überzugehen. Nichtsdestoweniger hat sie sich dazu entschlossen, weil sie überzeugt ist, daß der Verzug schadet. Ebenso sieht sie Gefahr im Aufschub der Constituirung eines verfassungsmäßigen Gemeinwesens, an dem die neuen Länder in vollem Maße Theil nehmen, und deshalb stellt sie sich selbst die Aufgabe, in den acht Monaten, die wir noch haben, mit der Organisation, die der Anwendbarkeit der Verfassung in den neuen Ländern vorhergehen muß, fertig zu sein. 15. 1. 1867.

Sollte**) wider Erwarten dies nicht gelingen, so würde sie es vorziehen, vor jener Frist die Häuser des Landtages noch ein Mal

*) StB.: den vergrößerten Staaten.

**) S. 267 a.

15. 1. 1867. zusammen zu berufen, um einen Aufschub der Verfassungseinführung zu beantragen. Sie hofft aber, nicht in diese Lage zu kommen. Das Gesetz, so wie es aus dem anderen Hause gekommen ist, entspricht nicht vollkommen der ursprünglichen Vorlage der Regierung. Wir müssen aber immer mit allen Factoren, mit denen wir zu thun haben, rechnen, und die Regierung ihrerseits zieht vor, das Gesetz in dieser Form zur Annahme gebracht zu sehen. Sie thut dies lieber, als daß sie sich darauf einläßt, gar kein Gesetz zu Stande kommen zu lassen, was doch immer wahrscheinlich der Fall sein würde, wenn hier Aenderungen vorgenommen würden, dann das Gesetz an das andere Haus zurückgehen müßte, und dann wieder eine einundzwanzigtägige Frist bis zur zweiten Lesung erforderlich wäre. Es ist das ziemlich gleichbedeutend mit der Verwerfung. Wir würden dann immer nicht in dieser Session, ohne die Verhandlungen des Norddeutschen Parlaments übermäßig hinauszuschieben, zum Ziele gelangen können.

Ich kann deshalb nur — und ich bitte den verehrten Herrn Vorredner, daraus auf keinen dissensus mit meinen sonstigen politischen Freunden zu schließen, deren politischer Freund ich auch heute noch bin — Sie ersuchen, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus dem anderen Hause hervorgegangen ist.

Im weiteren Verlaufe der Debatte hob Graf Yorck v. Wartenburg hervor, daß Tags zuvor der Minister des Innern gesagt habe, er könne sich dem Gefühle nicht verschließen, daß es möglich sei, zwei Kategorien des Herrenhauses, den alten und befestigten Grundbesitz und die mit Grundbesitz angesessenen Grafenverbände, in den neuen Provinzen nicht ins Leben geführt zu sehen. Dagegen glaube er nach dem, was der Ministerpräsident heute gesagt habe, schließen zu müssen, daß die Regierung zu der Ansicht gekommen sei, zur Zeit solle nach allen seinen Kategorien die Vertretung des Herrenhauses auch für die neuen Provinzen ins Leben gerufen werden. Er bat um Aufklärung über die erhebliche Differenz, die zwischen beiden Erklärungen obwalte. Der Minister des Innern führte darauf aus, daß, da die Landschaftsbezirke und die Zahl der von denselben zu präsentirenden Mitglieder gesetzlich festgestellt seien, die Vermehrung ihrer Zahl nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne. Das schließe aber nicht aus, daß Se. Majestät, bis ein solches Gesetz zu Stande gekommen sei, aus eigener Machtvollkommenheit und auf Grund persönlichen Vertrauens, Rittergutsbesitzer, d. h. Besitzer von Gütern, aus welchen in Preußen

die Landschaftsbezirke gebildet werden, in das Haus berufe. Graf Bismarck gab folgenden Bescheid *): 15. 1. 1867.

Ich glaube mich nicht zu täuschen — und der stenographische Bericht wird hierüber Auskunft geben — wenn ich glaube, gesagt zu haben, alle Kategorien stünden dem Könige für Ernennung neuer Mitglieder offen, und die Regierung beabsichtige, dahin zu wirken, daß auch alle Kategorien berufen werden.

Es kann dies entweder in der Weise geschehen, wie der Herr Minister des Innern eben entwickelte, daß Leute berufen werden**), die zu den Verbänden, wie sie jetzt in den alten Provinzen gesetzlichen Bestand haben, gehören würden, wenn diese Verbände dort eingeführt wären. Es kann dies auch so geschehen, daß dieses besondere Vertrauen sich solchen Leuten zuwendet, die von ihren Genossen der politischen Stellung dem Könige empfohlen werden.

(Bravo!)

Se. Majestät der König ist in keiner Weise an bestimmte Kriterien gebunden, welche erforderlich sind, um das Königliche Vertrauen einer Persönlichkeit zuzuwenden

Herr v. Kleist-Retzow meinte gleichwohl, er hätte gewünscht, daß Graf York über die herausgetretene Differenz im Ministerium selbst den Mantel der Liebe gedeckt hätte. Da es aber nicht geschehen sei, so möge ihm noch ein Wort hinzuzufügen gestattet sein. Gerade auf den Unterschied der Kategorien — Derer, die aus bloßem Vertrauen berufen werden, und Derer, die durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen präsentirt würden — werde von den Conservativen ein so großer Werth gelegt, daß man dem Ministerpräsidenten für die Anerkennung desselben dankbar sei. Was der Ministerpräsident verheiße, sei mehr, als die Commission in ihrem Amendement verlange. Darauf Graf Bismarck***):

Ich muß meinem verehrten Freunde, der die Tribüne verlassen hat, in der Beziehung widersprechen, als ob zwischen den Ansichten des Herrn Ministers des Innern und den meinigen eine Differenz zu Tage getreten wäre. Ich habe nur genauer präcisirt, was von den Aeußerungen des Ministers des Innern mit einbegriffen wurde. Der Herr Redner selbst hat gesagt, daß das,

*) StB. 272 b.

**) „berufen werden" fehlt im StB.

***) StB. 273 a.

15. 1. 1867. was ich andeutete, auch ohne ein besonderes Gesetz geschehen könne, also auch jetzt schon zulässig wäre. Das habe ich auch ausgesprochen, aber eine Verheißung habe ich meines Erachtens nicht gegeben. Ich habe nur die Ausdehnung der Königlichen Machtvollkommenheit, die schon nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der Krone beiwohnt, näher specialisirt, und ich habe mich darauf berufen, daß Se. Majestät der König selbst zu entscheiden hat, an welche Kriterien er sein Vertrauen knüpfen will, ohne an diese Kriterien gebunden zu sein.

Das Gesetz wurde unter Verwerfung des Commissionsantrags in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung mit 64 gegen 28 Stimmen angenommen.

57. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 25. Januar 1867.

25. 1. 1867. In der 57. Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Abg. v. Waligorski die Interpellation ein, „ob und welche Schritte die Staatsregierung gethan habe oder zu thun gedenke, um eine den bestehenden völkerrechtlichen Vertragsverpflichtungen, dem notorischen Bedürfnisse des Großherzogthums Posen und der beiden Nachbarprovinzen, sowie den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Regulirung des Grenzverkehrs mit dem Königreiche Polen und den Kaiserlich russischen Staaten von der russischen Regierung zu erlangen — resp. auf die Abstellung der von ihr in neuerer Zeit angeordneten Verkehrshemmungen und sonstiger Vexationen diesseitiger Staatsangehöriger zu dringen." Befragt, ob und wann die Staatsregierung zur Beantwortung der Interpellation bereit sei, erwiderte Graf Bismarck*):

Ich werde die Interpellation gleich beantworten.

Nach Begründung der Interpellation durch den Interpellanten antwortete der Ministerpräsident**):

Wenn es die Absicht des Herrn Interpellanten gewesen ist, einem Auswärtigen Minister eine Verlegenheit geschäftlicher Natur zu bereiten, so ist diese Absicht vollständig erreicht worden. Es

*) StB. 1659 b.

**) StB. 1664 a.

ist für einen Auswärtigen Minister nicht möglich, sich hier von dieser 25. 1. 1867.
Stelle zum öffentlichen Ankläger einer befreundeten und benachbarten Regierung zu machen; es widerstreitet dies jeder völkerrechtlichen Tradition. Der Weg, zwischen Regierungen Beschwerden zu erledigen, ist der der diplomatischen Correspondenz, nicht der der öffentlichen Declamation. Auf der anderen Seite wiederum möchte ich nicht, daß aus einem Stillschweigen der Regierung gefolgert werden könnte, daß nach unserer Meinung der Grenzverkehr sich in einer uns erwünschten Lage befände. Ebenso wenig möchte ich durch Entwickelung der Genesis der jetzigen Lage, durch Erklärung der Haltung der russischen Regierung, ihr bei den Discussionen, die wir mit ihr haben werden, Argumente an die Hand liefern, die wir bisher zurückgehalten haben. Es ist also schwierig für den Auswärtigen Minister, sich über eine solche Frage öffentlich auszusprechen. Ich glaube, daß der Herr Interpellant ein schätzbares Material zusammengestellt hat, von dem die höheren russischen Behörden gern auf diesem Weg Kenntniß nehmen werden, nur hätte ich gewünscht, daß er sich etwas kürzer gefaßt hätte, indem es*) dann mehr Leser in den höheren Kreisen finden würde, und daß er es freigehalten hätte von Uebertreibungen und Verdächtigungen der Haltung der Königlichen Regierung in Betreff des Schutzes, den sie ihren Angehörigen leistet, Verdächtigungen, die ich als unwahr zurückweise, und die zu meinem Bedauern dazu beitragen, das Gewicht der Thatsachen auf dem handelspolitischen Gebiete abzuschwächen, die der Herr Redner vorgebracht hat. Ich kann mich in dieser Beziehung dem Bedauern nur anschließen, daß die Interpellation nicht von Jemandem gestellt worden ist, der sich von polnischen und antipreußischen Sonderbestrebungen vollständig frei gewußt hätte.

Daß der Grenzverkehr nicht in der Lage ist, welche die Regierung für eine normale anerkennt, und daß er dies seit 50 Jahren nicht gewesen ist, das beweisen die niemals abgebrochenen und, wie ich glaube, jetzt nicht aussichtslosen Verhandlungen, die über eine Verbesserung des Grenzverkehrs gepflogen worden sind. Ich habe hier zufällig einen Actenfascikel bei mir, der von diesen Verhand-

---

*) S. 1664 b.

25. 1. 1867. lungen — bloß diejenigen allgemeiner Natur aus der zweiten Hälfte des Jahres 1842 umfaßt. Die sämmtlichen anderen fünfzig Jahrgänge sind für die Registratur kaum weniger fruchtbar gewesen, wie der von 1842.

(Heiterkeit.)

Es sind damit nicht etwa die sehr viel zahlreicheren Acten über Privatbeschwerden gemeint, die in unseren Registraturen und der der Petersburger Gesandtschaft lagern, sondern nur die allgemeinen Verhandlungen zur Verbesserung der jetzigen Situation. Daß also die Regierung in dieser Beziehung nicht die Mühe gescheut hat, können Sie schon daraus entnehmen. Wenn die Lage trotzdem noch immer sehr weit entfernt davon ist, befriedigend zu sein, so geht die Behauptung des Herrn Interpellanten, daß dies eine Folge der Verletzung von Verträgen sei, doch etwas zu weit. Die Verletzung von Verträgen — ich würde sehr dankbar sein, wenn mir Fälle namhaft gemacht würden, in denen sie stattgefunden hat, einzelne Fälle, in denen gegen bestimmte Artikel gültiger Verträge verstoßen worden wäre. Die Königliche Regierung würde nicht Anstand nehmen, sofort für die Aufrechterhaltung der Verträge einzutreten, und sie hat die Ueberzeugung, daß sie in solchem Falle bei den höheren russischen Behörden Gehör finden würde.

Der Herr Interpellant hat den Vertrag vom 3. Mai 1815 citirt. Er hat aber, wie dies leider bei Citirungen von Verträgen über Polen schon öfter der Fall gewesen, nicht vollständig citirt. Die Stellen, die er angeführt hat, — ich habe hier das Original des Vertrages — erlaube ich mir in ihrer Vollständigkeit zu verlesen:

Also: „La navigation de tous les fleuves“ etc.

das war richtig citirt, und dann:

„sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à aucun des habitants des provinces polonaises, qui se trouvent sous les gouvernements prussien et russe“.

Also nur für die Bewohner der dortigen Provinzen war diese Freiheit stipulirt, und es war keine Freiheit von Abgabe, wie aus den folgenden Artikeln hervorgeht, wo die Natur der aufzulegenden Abgabe näher definirt wird, sondern es sollte nur die Schifffahrt nicht untersagt werden dürfen. Dann ist es ebenso mit

einem anderen Artikel, 28, den der Herr Vorredner citirt hat, wo 25. 1. 1867.
die Regierungen, um „leurs vues bienfaisantes et paternelles“ kundzugeben, übereingekommen sind:

„de permettre à l'avenir et pour toujours entre toutes leurs provinces polonaises (à dater de 1772) la circulation la plus illimitée de toutes les productions et produits du sol et de l'industrie de ces mêmes provinces.“

Und in einem folgenden Artikel ist die Rede von den „productions*) de la nature du sol, des manufactures et des fabriques des provinces mentionnées.“

In diesen Zusätzen liegt die Unausführbarkeit des Vertrages, der damals stipulirt war. Und hier, meine Herren, beweist sich gerade der Nachtheil solcher Interpellationen. Wir haben der russischen Regierung niemals zugegeben, daß dieser Vertrag unausführbar sei; aber ich will lieber es offen bekennen, daß er es ist, als daß die Regierung hier beschuldigt werde, die Interessen der Königlichen Unterthanen muthwillig oder aus Connivenz zu vernachlässigen, indem sie nicht auf Ausführung der Verträge besteht. Dieser Vertrag, wie Sie aus dem Wenigen, was ich vorgelesen habe, ersehen, denkt sich eine Zolleinheit des ehemaligen Polens in seinen Grenzen von 1772. Ob die Unterzeichner die Convention für ausführbar gehalten haben, lasse ich dahingestellt sein. Daß wir aber das preußische Zollgebiet mit Ausnahme von Ermeland, Westpreußen und Posen nicht zerreißen, Ostpreußen davon nicht absondern, nicht den Zollverein der Convention wegen sprengen können, das liegt auf der Hand. Ebenso unausführbar wird es sein, daß sich Rußland in zwei Zollgebiete spalte, von denen das eine diesseits, das andere jenseits der Grenzen Polens von 1772 liegt. Diesen Uebelstand bei dem Vertrage vom 3. Mai 1815 hat der Interpellant sorgfältig nicht hervorgehoben. Der Herr Interpellant selbst war der Meinung, daß es die einzige vertragsmäßige Basis wäre, welche wir Rußland gegenüber besäßen. Ich würde es bedauern, wenn dem so wäre, denn die Convention gibt wenig Mittel, diese wurden erst gewonnen durch spätere Verhand-

*) S. 1665 a.

25. 1. 1867. lungen und provisorische*) Abkommen, die die Rechte aus dem Vertrage utilisirt haben. Die ersten waren schon aus dem Jahre 1818, dann mehrere andere, später zuletzt 1842, wo von Rußland die concessions définitives gegeben wurden, die noch heute die Basis unserer Verkehrsbeziehungen bilden. Also wenn der Herr Interpellant den Vertrag von 15**) die einzige völkerrechtliche Basis nennt, so hat er uns weniger zugebilligt, als wir Rußland gegenüber besitzen. Eine Verletzung völkerrechtlicher Verträge, wenn die existirt, deren Beweis gewärtige ich, und ich werde dann nicht anstehen, sie mit Energie zu verfolgen. Einstweilen wird der Herr Interpellant genöthigt sein, uns lediglich darauf zu verweisen, daß wir Rußland gegenüber die Anforderungen der Neuzeit und der Bedürfnisse unserer Grenzprovinzen geltend machen. Daß die Anforderungen der Neuzeit völkerrechtliche Verpflichtungen dem russischen Reich nicht auflegen, wird der Herr Interpellant zugeben, und daß ebensowenig völkerrechtliche Verpflichtungen Rußland nöthigen, unsere Grenzprovinzen zu berücksichtigen, wird auch nicht zweifelhaft sein.

Ich erlaube mir noch, einen Ausdruck des Herrn Vorredners zu releviren, der gerade in diese Gedankenreihe schlägt: er begreife nicht, wie die preußische Regierung diesen Ukas hätte bewilligen können. Ja, meine Herren, wir werden bei der Gesetzgebung Rußlands nicht zugezogen, und ich wüßte nicht, unter welchem Titel wir dort ein Bewilligungsrecht ausüben sollten. Das Einzige, was wir geltend machen können Rußland gegenüber, ist das eigene russische Interesse, und dessen Pflege allein kann, wo Verträge fehlen, die Aufgabe der russischen Regierung sein. Daß unserer Meinung nach diese Pflege nicht in der richtigen Richtung und in dem richtigen Maße erfolgt, haben wir der Kaiserlichen Regierung unzählige Male gesagt; sie ist aber der Meinung, daß sie selbst am besten beurtheilen könne, was ihren Interessen entspreche oder nicht, und wir können dagegen völkerrechtlich nichts einwenden, sondern uns nur mit dem traurigen Troste begnügen, daß Rußlands Interessen unter dieser Grenzsperre mehr leiden als unsere.

*) StB.: provisorisches.

**) StB.: vom 15.

Wenn der Herr Vorredner in seinen bedauerlichen Uebertreibungen soweit gegangen ist, unsere östlichen Provinzen als ein absterbendes Glied zu betrachten, welches an der Pest des Pauperismus zu leiden anfange, so will ich ihm*) eine ihm vielleicht selbst bekannte Thatsache citiren und ihn aufmerksam machen auf den Preis der Grundstücke diesseits und jenseits der für das menschliche Auge nicht weiter kenntlichen preußisch-russischen Grenzlinie. Ich will die Zahlen, die mir angegeben sind, nicht verbürgen; ich will nur anführen und werde gern berichtigt werden. Mir ist gesagt, daß ein Morgen guter Boden in Kujawien diesseits der Grenze mit durchschnittlich 80 Rthlrn., jenseits der Grenze mit 20—25 Rubeln bezahlt wird, und zwar Grundstücke, die nebeneinander grenzen, und die an Beschaffenheit und Klima ganz dieselben Vortheile und Ertragsfähigkeit gewähren. Das möge den Beweis liefern, wo die Folgen der Grenzsperre am fühlbarsten sind, und wo der Pauperismus als Ergebniß derselben zu Tage tritt. 25. 1. 1867.

Ich erlaube mir, auf einige der angeführten Einzelheiten einzugehen, über die ich mir aus dem Ministerium Materialien habe geben lassen, namentlich über den Ukas vom Jahre 1845, den der Herr Vorredner ohne Zweifel — ich habe ihm nicht genau folgen können — richtig angeführt haben wird. Die Bemühungen unserer Gesandtschaft und unseres Generalconsuls und des von uns für die Sache des Handelsvertrages besonders dahin committirten Rathes sind leider bisher erfolglos geblieben, indem die Kaiserliche Regierung anführte, daß sie an einer seit Kurzem eingeführten und vom Kaiser selbst genehmigten gesetzlichen Bestimmung nichts ändern könne. In anderen Fällen, wo Erschwerungen im Reiseverkehr zur diesseitigen Kenntniß gelangt sind, ist zum Theil Abhilfe erreicht worden; aber hier sind schon viel specielle Fälle angeführt; ich will die Zahl nicht vermehren und erwähne nur die Arbeiter im Hüttenwerk der Herren Graf v. Renard und v. Kramsta und diejenigen im Kreise Lyck**), denen russischerseits die Pässe abgenommen waren. Meine Herren! Wir können in diesem Ukas sehr rasch eine Abänderung erzielen, wenn wir uns

*) S. 1665 b.
**) StB.: Ligno.

25. 1. 1867. dazu verstehen wollten, einen Cartellvertrag gegen den Schmuggel mit Rußland zu schließen; aber ich glaube, wenn die Kaufmannschaften für Eines der preußischen Regierung dankbar sind, neben den vielen unfruchtbaren Bemühungen, die seit 50 Jahren stattgefunden haben, so ist es dafür, daß sie sich geweigert hat, diesen Cartellvertrag abzuschließen, den man, wie ich glaube, ziemlich hoch anrechnen würde, und wenn die Andeutungen begründet wären, welche der Herr Interpellant über die Motive der Regierung angedeutet hat, so wäre dies ein Preis, für den wir vielleicht auf politischem Gebiete viel erreichen könnten. Das wird aus einigen Ziffern hervorgehen. Die Kaiserlich russischen Behörden haben in ihren vorjährigen Einnahmen ihrer Meinung nach in Folge der neuen Organisation an Zöllen einen Mehrbetrag von 3½ Millionen Rubeln an der westlichen Grenze erzielt und sind deshalb durch einen besonderen Kaiserlichen Erlaß wegen ihrer Thätigkeit belobt worden. Es ist erklärlich, daß dieses Resultat auf den ersten Anschein in Rußland die günstige Meinung erweckt hat, die neue Einrichtung sei, finanziell wenigstens, eine nützliche. Ich glaube umgekehrt, daß sie nur eine neue Prämie auf den Schmuggel setzt. Nach unseren oberflächlichen Abschätzungen, die ja nicht ganz genau sein können, würden die russischen Zollrevenuen, wenn kein Schmuggel stattfände, wie er durch den übermäßig hohen Tarif ermuthigt wird, mindestens das Zehnfache des Plus vom vorigen Jahre betragen, also 30—40 Millionen Rubel, und es wäre mir lieb, wenn diese Ziffern und diese Verhältnisse auf dem Wege der Oeffentlichkeit möglichst zur Kenntniß der russischen Behörde kämen, um sie zu überzeugen, daß der Kampf, wie er bisher geführt, ein unfruchtbarer und hoffnungsloser ist. Ich erinnere daran, daß im Anfange der vierziger Jahre der Plan auftauchte und die Ausführung befohlen war, eine halbe Werst lang von der Grenze frei von Bäumen, Gebüschen und Häusern herzustellen, um den Schmuggel besser überwachen zu können. Der Plan wurde damals aufgegeben*) wegen der übermäßigen Expropriationskosten, die man hätte zahlen müssen, vielleicht auch, weil dieses Mittel den Hauptgrund des Schmuggels nicht getroffen hätte. Es hätte nur den

*) S. 1666 a.

illegalen Schmuggel getroffen. Eingeweihten, mit den dortigen Verhältnissen Bekannten wird der Ausdruck verständlich sein. 25. 1. 1867.

(Heiterkeit.)

Was ferner den Chausseezoll und die Brücke bei Wloclawek betrifft, so bedaure ich, daß über diese Sache nicht von Seiten der einzelnen Betheiligten Beschwerden an das hiesige Auswärtige Ministerium gerichtet werden, sobald diese Zölle in unregelmäßiger und gesetzwidriger Weise erhoben werden. Es liegen uns solche Beschwerden nicht vor. Ich kann mir auch den Grund denken, weshalb. Die Leute, die sich beschweren, fürchten, wenn sie wieder an dieselbe Brücke kommen, vielleicht unangenehme Folgen ihrer Beschwerden zu erleben. Denn daß die Zölle in dem Maße, wie der Herr Interpellant sagt, oder in geringerem Maße in Beziehung auf ihre Höhe flüssig sind, ist mir sehr wahrscheinlich. Aber ich frage Sie: wen trifft denn dieser Schaden? Der Herr Interpellant klagt über die Bedrückung „unseres" Holzhandels. Daß das Holz die Weichsel aufwärts geflößt würde, ist nicht wahrscheinlich, wie der Herr Redner zugeben wird; es trifft also der Schaden den russisch-polnischen Holzhandel, er trifft die Unterthanen von Rußland, oberhalb der Brücke von Wloclawek. Der Danziger Kaufmann, welcher das Holz kauft, wird aber natürlich unter den Spesen und Transportkosten auch die ungeregelte Schifffahrtsabgabe an der Brücke zu Wloclawek mitcontiren und den Holzproducenten beim Verkauf in Rechnung stellen. Wenn die Herren aber glauben, daß unsere Kaufleute die irreguläre Abgabe an der Brücke zu Wloclawek in dem Unterschiede der Holzpreise oberhalb und unterhalb der Wloclaweker Brücke nicht in Rechnung bringen, und daß nicht die Preise unterhalb die Abgabe unter Hinzurechnung der erwähnten Assecuranzprämie decken, so irren sie sich; so rechnen die Danziger Kaufleute nicht. Von ihnen werden sämmtliche Zoll- und andere Transportspesen bei Normirung des Preises, den sie dem polnischen Holzverkäufer oberhalb der Brücke zahlen können, in Rechnung gestellt, und so trifft auch der Zoll an der Brücke zu Wloclawek den eigenen russischen Unterthanen an der oberen Weichsel, der sein Holz verkauft, und dem er mehr schadet, als den unserigen, wenn es auch bedauerlich isi, daß nicht ein Verständniß erzielt werden kann, vermöge dessen ein freier Verkehr

25. 1. 1867. zwischen den beiden, durch die natürliche Wasserverbindung auf einander angewiesenen Provinzen stattfinden und beiden Theilen zum Vortheil gereichen würde.

Was dann die Klagen über die Besteuerung der Juden betrifft, so können wir darin nichts ändern, es ist ein Act der inneren Gesetzgebung. In ähnlichen Fällen sind das Einzige, womit man sich international helfen kann, die Repressalien. Die Staatsregierung müßte also nach dem bekannten Sprichwort[1]), was ich nicht citiren will, die russischen Bekenner des jüdischen Glaubens ebenfalls zu höheren Steuern heranziehen,

(Andauernde Heiterkeit.)

ein anderes Mittel ist mir nicht bekannt.

Ferner sind bekanntlich die Klagen über Ausweisungen und Einsperrungen von Individuen, welche mit regelmäßigen preußischen Pässen und Legitimationen versehen sind, sehr häufig, wie ich das aus meiner eigenen Erfahrung, während ich Gesandter in Petersburg war, am besten weiß, und wofür ich Ihnen noch flagrantere Fälle als diejenigen anführen könnte, welche dem Herrn Interpellanten zu Gebote standen.

(Hört! Hört!)

Es*) wird in jedem einzelnen Falle, der zu unserer Kenntniß kommt, der Weg betreten, welcher einzig offen ist, indem wir durch das Generalconsulat in Warschau oder durch den Königlichen Gesandten in Petersburg Beschwerde führen; und ich kann nicht anders sagen, als daß wir bei den höchsten russischen Behörden stets die vollste Bereitwilligkeit zur Abhilfe begründeter Beschwerden gefunden haben; aber es dauert gewöhnlich sehr lange, und wenn die Abhilfe kommt, dann ist gewöhnlich das Unglück bereits in dem Maße geschehen, daß es schwer wieder gut zu machen ist. Aber ich habe mich, wie gesagt, weder in meiner damaligen Stellung, noch in meiner jetzigen jemals über Schutz der Härte oder der Willkür von Seiten der höchsten russischen Behörden beschweren können. Wie entstehen nun solche Conflicte, meine Herren, abgesehen von den Fällen, wo sie geradezu Erpressungen sind? Unsere

*) S. 1666 b.

[1]) Haust Du meinen Juden, hau' ich Deinen Juden.

Landsleute reisen häufig mit einigem Leichtsinn hinüber, ohne 25. 1. 1867.
Mittel, ohne die Sprache zu kennen, ohne namentlich über die Formalien, welche sie an der Grenze zu erfüllen haben, sich vorher zu informiren. Sie kommen mit Waffen, ohne die Absicht, sie weiter zu gebrauchen. — Das ist aber in Rußland verboten; sie hätten sich davon in Kenntniß setzen sollen; ignorantia legis schadet. Es kommt aber noch ein anderes Moment hinzu: sie glauben mit russischen Beamten etwa so umgehen zu können, wie mit einem preußischen Landrat,

(Heiterkeit.)

und wenn sie sich im Rechte fühlen, ihre ordnungsmäßigen Legitimationspapiere in der Tasche haben, so berufen sie sich beispielsweise darauf mit erhobener Stimme, in einer Sprache, welche der russische Beamte nicht versteht. Bei uns würden in einem solchen Falle wegen überlauten Verhaltens vielleicht nur einige Ermahnungen vorkommen, zu einem strafenden Einschreiten würde sich der betreffende Beamte schwerlich veranlaßt sehen; auch würden unseren Administrativbeamten die legalen Mittel fehlen. Durch die Geduld der preußischen Beamten sind die preußischen Reisenden aber eben verwöhnt;

(Heiterkeit.)

ein reisender Preuße glaubt also vielleicht, daß er einen russischen Grenzbeamten behandeln könne, wie er etwa mit einem preußischen Minister sprechen würde.

(Heiterkeit.)

Das ist nicht der Fall, der Beamte wird verdrießlich. Der Reisende aber, der auf seinen Paß provociren zu können glaubt, erklärt überlaut, daß er ein ordentlicher Mann sei, man möge in Callies, in Stallupönen oder sonst wo sich danach erkundigen. Er wird eingesperrt, ohne daß ihm klar ist, warum. In seiner Beschwerde sagt er natürlich nicht: ich habe mich allerdings etwas unverschämt benommen, so wie ich es zu Hause gewöhnt bin. Auch der russische Beamte, welcher zur Rechenschaft aufgefordert wird, sagt nicht etwa: ich fand die Stimme des Reisenden etwas zu stark erhoben für meine Würde, sondern er findet in dem unerschöpflichen Arsenal des Swod Sakonow, das ist die russische Gesetzsammlung, welche allerdings an Fülle leidet, jedenfalls einen Satz, gegen den der

25. 1. 1867. Reisende nicht ganz gerechtfertigt war, und der eine Beanstandung oder nähere Ermittelung nothwendig gemacht habe. Das wird uns zur Antwort, der Reisende wird freigelassen, und darüber vergehen bei den Entfernungen und der Langsamkeit des Geschäftsverkehrs mehrere Wochen, und man hat sozusagen das Nachsehen, es ist in der Sache Nichts mehr zu ändern. Das sind aber Dinge, die nur durch Einzelbeschwerden verfolgt werden können, und die für ein internationales Einschreiten, für eine drohende Haltung gegen einen mächtigen Nachbarstaat unmöglich einen Anlaß geben; sie liegen nicht in dem üblen Willen, sondern sie liegen in den eigenthümlichen Einrichtungen des Nachbarstaates*). Eine Abhilfe im Großen und Ganzen kann nur dadurch geschafft werden, wenn das russische Reich sich dem Verkehr aus eigener Ueberzeugung, daß es in seinem Nutzen und in seinem Interesse liege, mehr als bisher eröffnet und seine Gesetzgebung reformirt. Das können wir nicht erzwingen, das müssen wir abwarten; und jede Verhandlung in der Tonart, wie sie hier auf der Tribüne wohl angeschlagen werden kann, wie sie sich aber ein großer Staat, der sich selbst respectirt, nicht gefallen läßt, müssen nachher — plectuntur Achivi [1]) — die Unterthanen ausbaden, deren Verhältnisse dadurch nur noch schlimmer werden.

(Sehr richtig!)

Sie haben, glaube ich, kein Recht, die Königliche Regierung anzuklagen, daß sie auf ihre Würde und auf den Schutz ihrer Unterthanen nicht eifersüchtig sei; bei jeder Gelegenheit aber sich auf die Macht und das Ansehen zu berufen und mit einer solchen befreundeten Regierung eine gereizte Correspondenz hervorzurufen, halte ich nicht für**) weise. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß dieselbe Regierung, die mit so großer Energie die Emancipation der Bauern von der Leibeigenschaft durchgeführt hat, die bereit ist, in ihrer inneren Verwaltung dem Geiste der Neuzeit Rechnung zu tragen, wie der Herr Interpellant es verlangt, und vielleicht noch darüber hinaus unter Umständen, auch den Handel von den Fesseln emancipiren werde, die jetzt auf ihm lasten, und

---

*) S. 1667 a.

**) fehlt im StB.

[1]) Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi. Horat. epist. I, 2, 14.

welche die meisten Staaten des westlichen Europas längst abge- 25. 1. 1867.
schüttelt haben. Aber, wie gesagt, es kann dies nur aus freier Erkenntniß der Richtigkeit dieser Politik, aus freiem Entschlusse der Kaiserlichen Regierung geschehen, und die Königliche Regierung muß sich darauf beschränken, das Entgegenkommen zu fördern. Sie hat zu diesem Behufe seit Jahr und Tag einen besonderen Agenten ihrer Gesandtschaft attachirt, der gar keine weitere Aufgabe hat, als die einzelnen einflußreichen Leute von der Richtigkeit unserer Principien und von den schädlichen Folgen der dortigen zu überzeugen und jeden Faden anzuknüpfen, den er finden kann, um unseren Grenzverkehr zu den Verhältnissen zu führen, die den politischen Beziehungen beider großer Nachbarvölker entsprechen.

(Bravo!)

---

24. Sitzung des Herrenhauses

Montag 4. Februar 1867.

In der 24. Sitzung des Herrenhauses, am 4. Februar 1867, 4. 2. 1867.
wurde das Gesetz über die Vermehrung der Betriebsmittel der Eisenbahnen, die Herstellung doppelter Geleise u. s. w. berathen. In den Regierungsentwurf hatte das Abgeordnetenhaus folgenden § 6 hineingebracht: „Jede Verfügung der Staatsregierung über eine der durch dieses Gesetz berührten Eisenbahnen durch Veräußerung oder Verpachtung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages." Im Herrenhause wurden Bedenken laut, eine Bestimmung von so principieller Bedeutung in dieses Specialgesetz einzufügen, und vorgeschlagen, das Verfügungsrecht der Regierung nur auf diejenigen kleinen Bahnen zu beschränken, welche mit den zu bewilligenden Geldern (24 Millionen) neu gebaut würden. Nach Herrn Dr. Baumstark, der für den § 6 in der Fassung des Abgeordnetenhauses eintrat — doch mit Streichung der Worte: „oder Verpachtung" — ergriff Graf Bismarck das Wort, um sich über die Stellung der Regierung zu der Frage auszusprechen*):

Die Königliche Staatsregierung hält die durch das Gesetz geforderten Ausgaben für im höchsten Grade nicht nur nützliche,

*) StB. 348 b.

4. 2. 1867. sondern auch dringliche; sie würde es daher lebhaft bedauern, wenn die Leistung dieser Ausgaben durch Einmischung principieller Fragen verhindert würde, wenn sie in die Lage käme, die Ausgaben nicht leisten zu können, welche sie im Interesse des Wohles des Landes für nothwendig gehalten, und wozu sie die Mittel gefordert hat; sie würde dies um so mehr bedauern, als, wie schon mehrfach dargelegt ist, der materielle Unterschied der verschiedenen Auffassungen ein äußerst geringer ist. Die Königliche Staatsregierung hat nicht die Absicht und hält sich nicht für befugt, Eisenbahnen zu veräußern, über deren Erträge gesetzlich oder durch Verpfändung dauernd verfügt ist, sei es behufs Tilgung von Staatseisenbahnschulden, sei es zu anderen Zwecken. Diese Meinung hat die Regierung factisch bethätigt durch ihr Verhalten gegenüber der Westfälischen Eisenbahn. Dieselben Kriterien, welche sie bestimmt haben, zur Veräußerung der Westfälischen Bahn die Genehmigung des Landtages nachzusuchen, treffen auch bei fast allen anderen Eisenbahnen zu. Der factische Unterschied zwischen beiden Auffassungen ist daher ein geringfügiger, und um so bedauerlicher wäre es, wenn vermöge der principiellen Natur der im anderen Hause gestellten Abänderungsanträge über diese Angelegenheit ein neuer Conflict heraufbeschworen werden sollte. Die Königliche Staatsregierung kann sich nicht entschließen, auf ein System einzugehen, welches die Bewilligung von Nützlichkeitsausgaben von Annahme dieser oder jener Interpretation des Verfassungsrechts abhängig macht. Sie hat sich nicht geweigert, Bedingungen anzunehmen, die unmittelbar auf neu*) bewilligte Bahnen Anwendung finden, wie sie bei der Pommersch-Kösliner Bahn gezeigt hat. Sie hat sich aber nicht dazu verstehen können, eine principielle Verfassungsfrage in der Allgemeinheit, wie hier versucht worden ist, bei Gelegenheit einer Nützlichkeitsanlage zur Entscheidung zu bringen. Es könnte dieses System zu weit führen, wenn man es einreißen ließe, dieses System, welches auf der Fiction beruhen würde, daß das materielle Wohl des Landes dem Landtage weniger am Herzen liege als der Regierung, und daß man auf die Sorgfalt der Regierung für die Wohlfahrt des Landes die Speculation basiren könne, die Ge-

*) StB.: nun.

nehmigung nützlicher Anlagen so lange zu versagen, als die Regierung sie nicht durch diese oder jene principielle Concession erkaufe. Dem muß die Regierung vorbeugen, so gering auch in diesem Falle der materielle Inhalt der Frage sein mag. Die Königliche Regierung hofft überhaupt nicht in die Lage zu kommen, daß sie eine Eisenbahnveräußerung zu beantragen hätte, nachdem dem nächsten Bedürfnisse durch Anleihe und durch Füllung des Staatsschatzes vorgesehen ist. Sie würde nur in dem äußersten Nothfalle, den sie nicht erwartet, eine solche Bewilligung beantragen. Sie will auch gar nicht daran erinnern, von welchem Nutzen des Landes es gewesen ist, daß wenigstens die Köln-Mindener Bahn, nach der Meinung der Regierung, von den Vorbedingungen gesetzlicher Genehmigung zu ihrem Verkaufe nicht betroffen wurde. Wenn wir diese Hilfsquelle nicht hatten, so konnten wir nicht die Politik des vorigen und vorvorigen Jahres machen, ohne financielle Wagnisse zu laufen, von denen ich kaum weiß, ob wir sie hätten übernehmen können. In der Lage, wo uns jeder Beistand des Landtages versagt wurde zur Durchführung der auswärtigen Politik, wo uns die Mittel für den dänischen Krieg ebenso abgeschlagen wurden wie später für*) den österreichischen, wo die Regierung auf die Ressourcen allein angewiesen war, die sie ohne die Zustimmung des Landtages flüssig machen konnte, in dem Augenblicke haben wir uns zu dem Schritte mit der Köln-Mindener Eisenbahn entschlossen. Wir hoffen, daß eine ähnliche Situation nicht so bald wieder vorkommen werde, eine Situation, in der selbst Angesichts des großen auswärtigen Krieges zahlreiche Parteimänner**) vorhanden und in dem aufgelösten Abgeordnetenhause vertreten waren und zur Herrschaft gelangten, die ihr Parteiinteresse und ihre Parteipolitik so hoch über das Interesse des Landes stellten, daß ihnen der Krieg gegen das eigene Ministerium wichtiger war, als der Vertheidigungskrieg gegen das Ausland. 4. 2. 1867.

(Bravo!)

Wir hoffen Alle, daß das nicht wieder vorkommen werde. Allerdings ist es eine entmuthigende Wahrnehmung, wenn so un-

*) S. 349 a.

**) StB.: Parteimanöver.

4. 2. 1867. mittelbar nach dem Schlusse eines tiefgreifenden Conflicts, den die Regierung ebenso schwer empfunden hat, wie das Land, ohne allen Grund eine Frage über ein Princip zur Entscheidung gebracht wird, von dem man mit voller Bestimmtheit wußte, daß die Regierung ihm entgegentreten zu müssen glaubte. Die Regierung würde geglaubt haben, sich am Frieden des Landes zu versündigen, wenn sie erklärt hätte, wir werden diese Eisenbahn nur dann bauen, wenn der Landtag uns irgend eine principielle Concession macht. Dann würde man mit Recht sagen: die Regierung hat den Conflict gesucht, und sie hat aus der Vergangenheit Nichts gelernt. So liegt die Sache nicht! Es war kein Grund vorhanden, die Principienfrage jetzt zur Entscheidung zu treiben. Wir sehen hier, daß unmittelbar nach diesen Erlebnissen, von denen wir glaubten, sie hätten, wenn nicht eine tiefbegründete Abneigung, doch eine gewisse Scheu vor unnöthiger Stellung solcher Fragen erzeugt, die einen Conflict hervorbringen können, schon jetzt die Wiederkehr einer solchen Situation möglich wird, daß in einem solchen Moment, sogar mit großer Leichtigkeit, eine Conflictsfrage aufgeworfen wird. Ja, meine Herren! diese Erfahrung ist entmuthigend, und es sollte mir leid thun, wenn sie dahin führen müßte, diese Session, die sonst im Ganzen so befriedigend verlief, mit einer Disharmonie zu schließen. Aber die Regierung würde nicht anders können, sie würde lieber die beantragten Ausgaben unterlassen, als das Princip sanctioniren, daß solche Gelegenheit wahrgenommen werden könnte, um principielle Verfassungsfragen in solcher Allgemeinheit zur Entscheidung zu bringen. Sie würde lieber den Mangel des zweiten Geleises der Ostbahn fortdauern lassen, sie würde lieber die Verbindungsbahn in ihrem jetzigen Zustande belassen, selbst wenn die polizeiliche Schließung derselben nöthig werden sollte — sie würde in diesem Punkte nicht nachgeben können.

(Bravo!)

Meine Erklärung hat gezeigt, daß wir das Verfahren, welches wir bei der Westfälischen Bahn beobachtet hatten, auch in Bezug auf alle in gleicher Lage befindlichen Bahnen jederzeit einzuhalten gesonnen sind. Wir würden auch das Amendement, das die Bedingungen einschränkt auf die neu zu erbauende Bahn, eventuell annehmen, und das Amendement, welches auf demselben Princip,

wie das bei der Kösliner Bahn angewendete, beruht, würde der Regierung vollständig annehmbar sein. Mit dem Herrn Vorredner bin ich in der Beziehung einverstanden, daß das Verbot der Verpachtung eine Einmischung in die Verwaltung ist, die, consequent in allen Zweigen durchgeführt, dahin führen könnte, daß die Betriebsgrundsätze etwa der Staatsforsten in jedem einzelnen Falle von der Zustimmung des Landtags abhängig gemacht werden; denn es ist unzweifelhaft, daß bei dem großen Holzbestande, über den die Regierung verfügt, die Einnahmequellen durch Ueberhauung der Forsten dauernd geschädigt werden könnten, wenn eine Staatsregierung überhaupt von der Art wäre, wie sie bei parlamentarischen Verhandlungen nicht selten vorzuschweben pflegt. Bei den Cautelen, mit denen die ohnehin schwierige Geschäftsführung der Regierung umgeben zu werden pflegt, bei den Vorsichtsmaßregeln, mit denen die freie Bewegung der Regierung eingeengt wird, sollte man meinen, daß eine Regierung an sich eine gemeinschädliche Einrichtung sei, gegen deren Lebensäußerungen das Volk nicht sorgsam genug geschützt werden kann, da präsumirt werden muß, daß sie jede Fähigkeit, sich zu bewegen*), nothwendig zum Nachtheil des Landes mißbrauchen werde. 4. 2. 1867.

(Heiterkeit.)

Wenn dieses Princip nicht die Abstimmung mancher unserer Mitbürger beherrscht, so ist es unbegreiflich, wie man zu der Voraussetzung käme, daß eine Regierung an sich einen inneren Drang fühlen sollte, eine so nützliche Finanzquelle, wie die Staatseisenbahnen, muthwilligerweise zu veräußern; wir würden es auch dann nicht thun, wenn die rechtliche Befugniß der Regierung freier läge, als auch wir nach den Erklärungen, die ich hier abgegeben, annehmen.

(Bravo!)

Der § 6 der Vorlage wurde in der Fassung der Commission des Herrenhauses angenommen: „Jede Verfügung der Staatsregierung über die Verbindungsbahn zu Berlin, die Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd durch Veräußerung bedarf der Zustimmung der Landesvertretung."

---

*) S. 349 b.

4. 2. 1867. In derselben Sitzung des Herrenhauses stand der aus dem Schooße des Abgeordnetenhauses hervorgegangene und von ihm angenommene Gesetzentwurf, betreffend den Schutz wahrheitsgetreuer, durch die Presse erstatteter Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes zur Berathung, der in seinem einzigen Paragraphen bestimmte: Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes durch die Presse, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Die Commission des Herrenhauses, welcher der Gesetzentwurf zur Berichterstattung überwiesen worden war, empfahl mit 9 gegen 3 Stimmen die Annahme. Im Plenum sprach Namens der Minorität der Graf v. Brühl gegen das Gesetz. Nach ihm äußerte sich Graf Bismarck vom Standpunkte der Regierung über das Gesetz folgendermaßen*):

Die Königliche Staatsregierung glaubt in der Bewilligung der Redefreiheit dem Norddeutschen Reichstage gegenüber so weit gegangen zu sein, wie es von irgend einer Seite verlangt worden ist.

Etwas Anderes aber ist die Redefreiheit, etwas Anderes die Freiheit, dasjenige, was gesprochen wird, durch den Druck zu verbreiten.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß man zu einem sehr viel größeren und in vielen Fällen weniger urtheilsfähigen Publicum durch die öffentlichen Blätter spricht, als von der Tribüne her, sondern nur auf den Uebelstand, daß, während jede Meinung, die in einer parlamentarischen Versammlung geäußert wird, ihr Correctiv in der Widerlegung finden kann, die ihr von der Tribüne zu Theil wird, — daß dieses Correctiv in denjenigen Classen, denen die zahlreichsten Zeitungsleser angehören, fortfällt, weil dieselben nicht zwei Zeitungen verschiedener Farbe lesen, um sich ein unparteiisches Urtheil zu sichern, sondern sich an eine Zeitung halten. Diese eine Zeitung pflegt nur die extremsten Reden und Aeußerungen ihrer Parteiführer wiederzugeben; derjenige, welcher das liest, ist nicht in der Lage, gleich seinen vielleicht urtheilsfähigeren Vertretern im Parlament diese Aeußerungen und Parteiauffassungen nach dem Maße der Widerlegungen, welche sie erfahren, abzuwägen und sich das Richtige aus dem Widerstreit

*) StB. 357 a.

verschiedener Meinungen herauszuziehen, sondern er vernimmt nur 4. 2. 1867.
den Einen Redner, welcher gerade der Freund dieser Zeitung ist.

Ich führe dies an, um nachzuweisen, daß die Regierung die Discussion der Fragen, die uns beschäftigen werden und die das Wohl der ganzen Nation berühren, in den weitesten Kreisen nicht scheut, sondern daß sie nur eine gleiche Vertheilung von Sonne und Wind bei dieser Gelegenheit wünscht auch in derjenigen Arena, die nur dem Zeitungsleser zugänglich ist, außerhalb der parlamentarischen Kämpfe.

Dies ist aber in diesen Kreisen unerreichbar, und deshalb ist die Correctur durch das Preßgesetz, meines Erachtens, unentbehrlich, weil Excesse, Ueberschreitungen die Widerlegung und Würdigung, die sie im Parlamente finden, im Publicum und gegenüber dem einzelnen Leser nicht finden können.

Außerdem ist es sehr fraglich, ob es der öffentlichen Ruhe und Entwickelung der deutschen Verfassung förderlich sei, wenn dieses Mittel der Aufregung, was die Presse bietet, für einige an*) der Presse betheiligte Abgeordnete in einem ganz unbegrenzten und vom Strafrecht durchaus exempten Maße bewilligt wird. Das Parteitreiben ist bei uns noch nicht durch eine lange constitutionelle Gewohnheit so weit gemildert worden, daß den leitenden Kräften in jedem Wählerkreise das Vaterland höher stände als die Partei. Wir haben in dieser Beziehung noch in den jüngsten Wochen traurige Erfahrungen gemacht darüber, daß die Parteileidenschaft, die persönliche Eitelkeit, das Bedürfniß, Recht zu behalten, doch schließlich höher stehe, als das Interesse für irgend eine nationale Einrichtung. Hoffen wir, daß nicht gerade die schlimmsten Vertreter nach dieser Richtung hin gewählt werden; aber möglich ist es doch immerhin, daß Leute, die jeden staatlichen Zweck in ihrem ganzen Verhalten negiren und sich für berechtigt halten, die unbeschränkte Preßfreiheit dictando von der Tribüne her rücksichtslos auszubeuten, gewählt werden in das Norddeutsche Parlament.

Nehmen Sie den Fall an, daß Leute, welche sich vom Vaterlande, in dem sie rechtlich wählbar sind, vollständig losgesagt haben, ich darf sagen, schamlos losgesagt haben, Leute, die offenkundig

*) S. 357 b.

4. 2. 1867. im Solde des Auslands gegen ihr eigenes Vaterland dienen und schreiben, und solche sind als Candidaten aufgetreten, wirklich ins Parlament gewählt werden, so möchte ich doch fürchten, daß von diesen Leuten mit eherner Stirne, denen die Begriffe der Ehre und des Vaterlandes gänzlich verloren gegangen sind, das Recht, beliebige Leitartikel straffrei zu dictiren und im Lande zu verbreiten, in einer Weise gemißbraucht werden könnte, die auch dem entschlossensten Freunde der Preßfreiheit zuwider sein würde.

Herr v. Bernuth machte gegen die Bedenken des Ministerpräsidenten geltend, daß der Gesetzentwurf ja nur Bestimmungen auf die bevorstehenden Berathungen des Reichstags übertrage, die nach § 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 für die parlamentarischen Verhandlungen in Preußen Gültigkeit hätten. Die Gefahr, die aus dem Eintritt bedenklicher Elemente in den Reichstag für die Ruhe des Norddeutschen Bundes erwachsen könnte, indem auch ihre vielleicht bedenklichen Aeußerungen durch die Presse straffrei verbreitet werden dürften, sei von geringerer Bedeutung, da der höchste Gerichtshof entschieden habe, daß einseitige Wiedergabe von Verhandlungen nicht zulässig sei. Er bat die Regierung, dem vom Abgeordnetenhause einstimmig, von der Commission des Herrenhauses mit Mehrheit angenommenen Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu versagen. Der Ministerpräsident Graf Bismarck erwiderte*):

Ich will zunächst noch ein paar Worte sagen zur Entschuldigung des Umstandes, daß kein Regierungscommissar in der Commission anwesend war[1]). Es herrscht im Hause eine nicht ganz constante Praxis über die Mittheilungen an die Regierung in Betreff der Commissionssitzungen. Gewöhnlich wird am Schlusse der Mittheilung, die an den Ministerpräsidenten gerichtet wird, gesagt, daß die Herren Ressortminister — in diesem Falle der Herr Justizminister und der Minister des Innern, direct von dem Herrn Vorsitzenden unterrichtet würden, und in Folge dessen geht das an den Ministerpräsidenten gerichtete Schreiben bei diesem gewöhnlich ad acta, wenn derselbe nicht als Auswärtiger Minister ein directes Interesse an der Sache hat. Bei dieser Mittheilung war, soviel

*) StB. 358a.

[1]) Der Commissionsbericht hob hervor, daß die Königliche Staatsregierung trotz der vom Vorsitzenden dem Ministerpräsidenten gemachten Mittheilung in der Commission nicht vertreten gewesen sei.

ich habe ermitteln können, die directe Eröffnung an den Ressort- 4. 2. 1867.
minister nicht erfolgt, und in Folge dessen ist kein Commissar anwesend gewesen.

Wenn der Herr Vorredner als Grund für die Annahme des Gesetzentwurfs anführt, daß eine ähnliche Bestimmung in unserer Landesverfassung stände, so ist die Thatsache allerdings richtig, aber ich ziehe daraus nicht denselben Schluß. Wenn es sich in Betreff unserer Verfassung de lege ferenda handelte, so würde ich ebenso sehr dagegen kämpfen, wie gegen die Anwendung der Bestimmung auf den Deutschen Reichstag. Allein es handelt sich bei uns um bestehendes Gesetz und gültiges Verfassungsrecht, das anzufechten ich nicht für meine Aufgabe halte. So ganz gering möchte ich übrigens den Uebelstand nicht anschlagen, wenn einzelne Abgeordnete in den Reichstag gewählt würden von der Kategorie, deren Bezeichnung der Herr Redner richtig verstanden und wiedergegeben hat, denn es scheint mir doch nicht gleichgültig, wenn auch nur ein Abgeordneter das Privilegium hätte, Reden entschieden landesverrätherischen Inhalts nicht nur zu halten, sondern sie für ausländisches Geld in hunderttausend Exemplaren bei uns im Lande verbreiten zu lassen und sich damit zu schützen, daß seine eigenen strafbaren Aeußerungen mit voller Genauigkeit wiedergegeben seien.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

Der Schluß der Session erfolgte in der

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

Sonnabend 9. Februar 1867

mit folgender Thronrede*): 9. 2. 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungsperiode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen

*) StB. HH. 429 a, AH. 2007 a.

9. 2. 1867. haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Finanzverwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Principienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitig richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch*) die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner**) Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushaltsetats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabepositionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landesvertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landesvertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung ge-

---

*) StB. AH. 2007 b.
**) StB. HH. 429 b.

währt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu- 9. 2. 1867.
erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtags wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtags mit Meiner Regierung in der soeben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr*) und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landesvertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen ins Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols**) und des Gerichtskostenzuschlags, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handelsverträge, die Umwandlung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrtsabgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung

*) StB. AH. 2008 a.
**) StB. HH. 430 a.

9. 2. 1867. mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten*) Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte**), dem deutschen Volke die Segnungen zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Inneren und nach Außen zu wahren versteht.

Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß er uns dieses Ziel wird erreichen lassen.

---

*) StB. AH. 2008b.
**) StB. HH. 430b.

III.

Verfassunggebender Reichstag des Norddeutschen Bundes.

24. Februar bis 17. April 1867.

Nachdem die Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg am 18. August 1866 auf Grund der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie zur Sicherheit ihrer Staaten mit Preußen abgeschlossen hatten, war ein fester Kern für einen unter Preußens Führung zu constituirenden Bund der Norddeutschen Staaten geschaffen. Dem Bündniß vom 18. August traten am 21. August Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, am 26. September Reuß ä. L., am 8. October Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, am 21. October 1866 auch das Königreich Sachsen bei, und damit war der Kreis der Staaten umgrenzt, welcher nach den Bestimmungen des Nikolsburger Vertrags und des Prager Friedens in einem Norddeutschen Bunde sich enger zusammenschließen durfte. Während gleichzeitig in allen diesen Staaten die Vorbereitungen zu den Wahlen für ein auf dem Grunde des allgemeinen Stimmrechts ruhendes Parlament getroffen wurden, versammelten sich auf Preußens Ruf in Berlin die Bevollmächtigten der in dem provisorischen Bunde vereinigten Regierungen, um die Bundesverfassung zu berathen, die dem zu berufenden Parlament zur Annahme vorgelegt werden sollte. Die Eröffnung dieser Conferenz erfolgte Sonnabend den 15. December 1866 mit folgender Ansprache des preußischen Ministerpräsidenten Grafen Bismarck*):

Im Auftrage des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, habe ich die Ehre, die Conferenzen zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu eröffnen und den Herren Bevollmächtigten den Entwurf einer Verfassung des Bundes mitzutheilen**), welchen die Königliche Regierung den verbündeten Staaten zur Annahme empfiehlt. 15. 12. 1866.

---

*) StB. RT. 1867 Anl. S. 18b.

**) S. 19a.

15. 12. 1866. Der frühere Deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war; er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten.

Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen und durch die Verträge vom 18. August bekundeten Bedürfniß hat die Königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelfen versucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer particularen Unabhängigkeit zum Nutzen der Gesammtheit zumuthet, ist selbstverständlich und bereits in den allgemeinen Grundzügen dieses Jahres vorgesehen. Die unbeschränkte Selbständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt war, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine localen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbarn im Auge behält, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können. Selbst die segensreiche Institution des Zollvereins hat diesem Uebelstande nicht abzuhelfen vermocht, weil einmal ihre Wirksamkeit auf die Zollgesetzgebung beschränkt war und auch die Fortentwickelung dieser kaum anders als in den Krisen der Existenz, welche sich von zwölf zu zwölf Jahren vollzogen, bewirkt werden konnte.

Die Königliche Regierung hat sich bei dem vorliegenden Entwurf der Bundesverfassung auf die Berücksichtigung der allseitig

erkannten Bedürfnisse beschränkt, ohne über dieselben hinaus die Bundesgewalt in die Autonomie der einzelnen Regierungen eingreifen zu lassen. Nichtsdestoweniger verkennt die Königliche Regierung nicht, daß die Durchführung der wesentlichen Aenderungen gewohnter Zustände, welche von den beabsichtigten Reformen unzertrennlich sind, für die einzelnen Regierungen eine schwierige Aufgabe bilden, und daß die Opfer, welche mit der Herstellung gleicher Pflichten und Rechte aller Theile der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes verbunden sind, überall da schwer werden empfunden werden, wo die bisherige Ungleichheit der Leistungen locale Privilegien zum Nachtheile der Gesammtheit mit sich brachte. Die Königliche Regierung zweifelt aber nicht, daß der einmüthige Wille der verbündeten Fürsten und freien Städte, getragen von dem Verlangen des deutschen Volkes, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt, seine Machtstellung unter den europäischen Nationen durch gemeinsame Institutionen dauernd verbürgt zu sehen, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden werde. 15. 12. 1866.

Das Ergebniß der Conferenzen war das gewünschte, zumal auf allen Seiten der ernste Wille vorhanden war: die Bundesverfassung wurde im Wesentlichen nach den preußischen Vorschlägen, jedoch im Einzelnen mit einer größeren Anzahl von Amendements, welche die außerpreußischen Bevollmächtigten im Auftrage der von ihnen vertretenen Regierungen für nützlich hielten, angenommen und Preußen Vollmacht ertheilt, die im Bundesvertragsentwurf dem Präsidium und Bundesrathe vorbehaltenen Rechte auszuüben und demgemäß den Reichstag des Norddeutschen Bundes zu berufen. Bei den Wahlen, die am 12. Februar 1867 in allen zum Bunde gehörigen Staaten vorgenommen wurden, erhielt auch Graf Bismarck in den beiden Jerichowschen Wahlkreisen mit 10362 gegen 5279 Stimmen ein Mandat für den Reichstag, wodurch es ihm möglich war, nicht bloß in der mehr passiven Rolle eines Präsidenten der Commissarien den Verhandlungen beizuwohnen, sondern auch durch seine Theilnahme an der Abstimmung activ sein Interesse zu bethätigen. Durch Verordnung vom 13. Februar auf Sonntag den 24. Februar berufen, wurde der verfassunggebende Reichstag des Norddeutschen Bundes an diesem Tage vom Könige von Preußen mit folgender Thronrede eröffnet*):

*) StB. Ia.

24. 2. 1867. Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es Mir vergönnt ist, in Gemeinsamkeit mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf jene Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst*) mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich, nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern, in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse sich über eine Anzahl

*) S. Ib.

bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. 24. 2. 1867.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungsentwurf muthet der Selbständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe Ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet*) des allgemeinen Entgegenkommens, und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungsentwurfs die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte

*) S. IIa.

24. 2. 1867. Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des Norddeutschen Bundes zu unseren Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der Norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die*) Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwickelungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von

*) S. IIb.

uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag. 24. 2. 1867.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll*) auf: helfen Sie die große nationale Arbeit rasch und sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!

1. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 25. Februar 1867.

In der 1. Sitzung am 25. Februar stellte der Abg. Graf Schwerin-Putzar den Antrag, für die Verhandlungen des Reichstags provisorisch die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses mit der Maßgabe en bloc anzunehmen, daß überall an die Stelle von: „Regierung", „Minister", „Regierungscommissarien" ge- 25. 2. 1867.

*) StB.: vertrauungsvoll.

25. 2. 1867. setzt werde: „Bundespräsidium", „Bundescommissarien", sowie statt „Haus": „Reichstag". Eine Anfrage des Abg. Wiggers, ob unter „Bundescommissarien" die Commissarien des Bundespräsidiums oder überhaupt sämmtliche Bundescommissarien sämmtlicher Regierungen zu verstehen seien, beantwortete der Antragsteller dahin, daß er unter „Bundescommissarien" nur das Bundespräsidium und die Commissarien desselben verstehe, also diejenigen Persönlichkeiten, welche im Reichstage Vertreter der Regierungen seien. Nach kurzer Debatte wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben. Graf Bismarck hatte der Debatte nicht beigewohnt; er kam während der folgenden Ausloosung der Namen behufs Bildung der Abtheilungen in die Versammlung und nahm alsbald das Wort zu folgender Mittheilung*):

Ich habe dem Reichstage die Königliche Ordre wegen Ernennung der Commissarien mitzutheilen und werde mir erlauben, ein Exemplar davon auf dem Tische des Hauses in vidimirter Abschrift niederzulegen. Die Ordre lautet:

(Liest.)

Ich beauftrage den Finanzminister Frhrn. v. d. Heydt, den Kriegs- und Marineminister General der Infanterie v. Roon, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Grafen v. Itzenplitz, den Minister des Innern Grafen zu Eulenburg und Meinen Wirklichen Geheimen Rath v. Savigny unter Ihrem Vorsitze (die Ordre ist nämlich an mich gerichtet) in Gemeinschaft mit denjenigen Vertretern, welche von Seiten der übrigen verbündeten Regierungen zu diesem Zwecke werden ernannt werden, die Verhandlungen mit dem Reichstage des Norddeutschen Bundes behufs Feststellung der Bundesverfassung zu führen und sehe Ihren Anträgen entgegen für den Fall, daß ein Bedürfniß der Ernennung noch anderer Commissarien eintreten sollte.

Berlin, den 23. Februar 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Bismarck.

Mit Rücksicht auf eine kurze Erörterung, die vorher während meiner Abwesenheit stattgefunden hat, erlaube ich mir, hieran die Bemerkung zu knüpfen, daß diejenigen Bundescommissarien, welche von Seiten der übrigen mit Preußen verbundenen Regierungen

---

*) StB. 6b.

ernannt werden, nach dieser Ordre und nach der Meinung Sr. 25. 2. 1867.
Majestät des Königs hier mit denselben Rechten und Befugnissen ihren Sitz einnehmen, wie die preußischen Commissarien, und auch ihrerseits im Namen der Regierungen, von denen sie Vollmacht tragen, den Verfassungsentwurf zu vertreten und über seine Annahme mit dem Reichstage zu verhandeln berufen sein werden.

Da die von dem Grafen Schwerin gegebene Interpretation des Wortes Bundescommissarien sich nicht ganz mit den Worten der Königlichen Ordre und der Erläuterung dieses Begriffes durch den Ministerpräsidenten Graf Bismarck deckte, so hielt der Abg. Wiggers noch einen besonderen Beschluß darüber für nöthig, da der erste Beschluß über den Antrag des Abg. Graf Schwerin ja eben auf Grund der von dem Antragsteller gegebenen Interpretation gefaßt sei. Gegen diesen Antrag erhob der Abg. Graf zu Eulenburg Einspruch, da man über Sinn und Bedeutung des Wortes „Bundescommissarien" nicht in einer Abstimmung entscheiden könne und außerdem der Ausdruck selbst mit voller Deutlichkeit aussage, daß eben die Vertreter der Regierungen gemeint seien. Nicht so der Abg. Windthorst. Für ihn handelte es sich um die Frage, mit wem im Reichstage verhandelt werde, ob mit der preußischen Macht oder mit allen Regierungen. Noch habe Niemand den Vertrag gesehen, wonach die preußische Regierung die Präsidialmacht sei; Jeder habe ihn in der Zeitung gelesen, aber ob er officiell und richtig sei, wisse Niemand. Daher könne er nur die von Sr. Majestät dem König ernannten Commissare als diejenigen ansehen, auf welche es ankomme. An ihn richtete sich in erster Linie die Antwort des Grafen Bismarck*):

Ich werde nach dem von jener Seite (rechts) ausgesprochenen Wunsche demnächst die Verhandlungen, die über die Bevollmächtigung der Krone Preußen von Seiten ihrer Bundesgenossen gepflogen sind, und die in öffentlichen Blättern zwar gestanden haben, dem Reichstage aber noch nicht amtlich mitgetheilt sind, dem Reichstage mittheilen und dem Herrn Präsidenten einhändigen. Aus denselben wird meines Erachtens hervorgehen, daß diejenigen nichtpreußischen Herren Commissarien, welche ihre Bevollmächtigung von Seiten ihrer Regierung dem Präsidium der Bundescommissarien und dem Reichstage amtlich mittheilen, zugleich als solche anzusehen sind, welche Se. Majestät der König von Preußen in Ausübung der ihm übertragenen Vollmacht als diejenigen bezeichnet,

*) StB. 8a.

25. 2. 1867. die der Versammlung als Bundescommissarien gegenüberstehen. Es ist hier in der verlesenen Ordre gesagt: „In Gemeinschaft mit denjenigen Vertretern, welche von Seiten der übrigen verbündeten Regierungen zu diesem Zwecke werden ernannt werden." Es wird also erforderlich sein, daß die Vertreter der übrigen Regierungen diesem Hause amtlich als solche kundgegeben werden, welche von ihren Regierungen zu dem Zwecke der Verhandlung mit diesem Hause ernannt worden sind. Wenn diese Formalität erfüllt ist, so glaube ich, daß es weiter keiner Untersuchung über die Frage bedarf, ob die Herren aus Vollmacht der Krone Preußen, wie sie am 18. Januar der letzteren übertragen worden ist [1]), oder aus welchem Rechtstitel sie sonst hier sind. Die Vollmacht der Krone Preußen deckt sie jedenfalls in ihrem amtlichen Auftreten dieser Versammlung gegenüber.

Gleichwohl beantragte der Abg. Wiggers, den zum Beschluß erhobenen Antrag des Abg. Graf Schwerin durch einen erneuten Beschluß dahin zu interpretiren, daß die Commissarien der Bundesregierungen dieselben Befugnisse haben sollten, wie die Commissarien des Bundespräsidiums. Graf Bismarck widersprach einer solchen Beschlußfassung*):

Ich kann mich mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären. Ich glaube, die Bezeichnung derjenigen Personen, welche als Bundescommissarien anzusehen sind, liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, — nicht der hohen Versammlung!

(Sehr richtig!)

Der Antrag Wiggers fand keine Unterstützung und gelangte in Folge dessen nicht zur Abstimmung.

---

*) StB. 8b.

[1]) In der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 18. Januar 1867 hatten die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen durch förmlichen Beschluß der Krone Preußen die in den Art. 14 und 25 des von Preußen vorgelegten Verfassungsentwurfs bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrath eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag bezogen, übertragen und die Krone Preußen ermächtigt, dem Reichstage den zu vereinbarenden Verfassungsentwurf vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen.

Da im Anfange der Sitzung auf den Mangel einer Tribüne aufmerksam gemacht worden war, ergriff vor Schluß der Sitzung Graf Bismarck noch ein Mal das Wort zu folgender Bemerkung*): 25. 2. 1867.

Ich wollte mir noch zu bemerken erlauben, daß bei dem Fortbleiben einer Rednertribüne lediglich Rücksichten der Räumlichkeit maßgebend gewesen sind. Wenn, wie der Augenschein zeigt, die Herstellung einer Tribüne von mäßigen Dimensionen hier immer noch möglich bleibt, nachdem alle Plätze besetzt sind, so steht, wenn der Wunsch im Hause allgemein sein und die Majorität des Reichstages es wünschen sollte, dem Augenscheine nach Nichts im Wege, daß wenigstens ein Pult hergestellt wird, hinter dem der Redner Schutz findet,

(Heiterkeit.)

um sich auf einer improvisirten Tribüne zu befinden. Es würde dies sogar ohne bauliche Vorrichtungen möglich sein. Ich würde daher nur der hohen Versammlung anheimstellen, sich in den Abtheilungen schlüssig zu machen, welches der allgemeine Wunsch ist; derselbe wird unbedingt berücksichtigt werden.

(Ruf: Gleich! Gleich!)

Der Abg. v. Vincke (Hagen) beantragte eine sofortige Abstimmung darüber, ob die Versammlung eine Tribüne wünsche, der Abg. Windthorst aber sprach gegen die Aufstellung einer Tribüne, „weil dadurch den Berathungen des Hauses ein absolut anderer Charakter gegeben werde", und befürwortete die Erörterung der Frage im Schooße der Abtheilungen. War schon seine Bemerkung von allen Seiten mit dem Rufe: „Oho! Oho!" aufgenommen worden, so erklärte sich die große Majorität auch noch durch die That wider ihn, indem sie sich für Aufstellung einer Tribüne aussprach.

5. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 2. März 1867.

Während des Namensaufrufs behufs Abgabe der Stimmzettel zur Wahl des ersten Präsidenten erbat sich das Wort der Vorsitzende der Bundescommissarien [1]) Graf Bismarck**): 2. 3. 1867.

*) StB. 9a.

**) StB. 37b.

[1]) Diesen Titel führt Graf Bismarck in dem Protokoll dieser Sitzung zum ersten Male.

2. 3. 1867. Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Ich glaube, wenn die Herren, die hier sind, nicht laut antworten, so wird die Liste, in der die Anwesenden angestrichen werden, in Unordnung kommen.

---

6. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 4. März 1867.

4. 3. 1867. Die erste Nummer der Tagesordnung für die 6. Sitzung des constituirenden Reichstags bildete die Entgegennahme von Vorlagen der verbündeten Regierungen. Hierzu erhielt der Präsident der Bundescommissarien, Ministerpräsident Graf Bismarck-Schönhausen, das Wort*):

Im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen habe ich die Ehre, dem Reichstage den Entwurf der Bundesverfassung vorzulegen, welcher zwischen den Regierungen vereinbart worden ist. Ich füge diesem Entwurf eine authentische Ausfertigung derjenigen Verträge bei, auf welchen bisher die Constituirung des Bündnisses beruht, sowie der Protokolle über die Conferenzen, in welchen der vorgelegte Verfassungsentwurf zwischen den Vertretern der hohen Regierungen festgestellt worden ist. Indem ich diese Vorlage der Beschlußnahme der hohen Versammlung unterbreite, enthalte ich mich, der Rede, mit welcher der König, mein Allergnädigster Herr, unsere Sitzungen eröffnet hat, etwas hinzuzufügen. Nur auf einen Gegenstand erlaube ich mir aufmerksam zu machen. In dem vorläufigen Bündniß vom 18. August v. J. lautet Art. 6:

> „Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte."

Ich beabsichtige nicht, die Situation hier näher ins Auge zu fassen, in welche Deutschland gerathen würde, wenn bis zum 18. August des laufenden Jahres, also in 5½ Monaten von jetzt an gerechnet, unser Werk nicht zum Abschluß gebracht würde. Ich hoffe, sie wird nicht eintreten.

---

*) StB. 41 b.

Ich erlaube mir aber auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der uns Allen bekannt ist, daß die Landtage, oder wenigstens manche unter ihnen, sich ausdrücklich vorbehalten haben, das Resultat unserer Veränderungen ihrer Beschlußnahme zu unterziehen. Wir werden also sofort nach Schluß des Reichstages in der Nothwendigkeit sein, die Landtage der 22 einzelnen verbündeten Staaten mit Beschleunigung zusammenzuberufen. Es ist dringend wünschenswerth, daß auch diese Phase der Entwickelung sich abschließe, bevor der 18. August eintritt. In allen diesen Momenten liegt eine neue Aufforderung zur Beschleunigung unserer Arbeiten. Die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen zu Süddeutschland, so wie sie Jedem von uns mehr oder weniger ausgebildet vorschweben mag, wird meines Erachtens wesentlich durch eine rasche und entschiedene Beschlußnahme in Norddeutschland gefördert werden. Das Vertrauen der süddeutschen Staaten auf den Anschluß an ihre norddeutschen Landsleute wird in dem Maße gefördert werden, in welchem sie sehen, daß wir die Schritte nach unserem Ziele hin mit Entschiedenheit machen, und daß wir dieses Ziel in nahe Aussicht nehmen können. Auch in dieser Richtung, meine Herren, liegen Aufforderungen zur Beschleunigung unserer Arbeiten und zur baldigen*) Verständigung über die Punkte, über die Meinungsverschiedenheiten obwalten möchten. 4. 3. 1867.

Es liegt ohne Zweifel, meine Herren, etwas in unserem Nationalcharakter, was der Vereinigung Deutschlands widerstrebt. Wir hätten die Einheit sonst nicht verloren oder hätten sie bald wieder gewonnen. Wenn wir in die Zeit der deutschen Größe, die erste Kaiserzeit, zurückblicken, so finden wir, daß kein anderes Land in Europa in dem Maße die Wahrscheinlichkeit für sich hatte, eine mächtige nationale Einheit sich zu erhalten, wie gerade Deutschland. Blicken Sie im Mittelalter von dem russischen Reiche der Rurikschen Fürsten bis zu den westgothischen und arabischen Gebieten in Spanien, so werden Sie finden, daß Deutschland vor Allen die größte Aussicht hatte, ein einiges Reich zu bleiben. Was ist der Grund, der uns die Einheit verlieren ließ und uns bis jetzt verhindert hat, sie wieder zu gewinnen? Wenn ich es mit

*) S. 42 a.

4. 3. 1867. einem kurzen Worte sagen soll, so ist es, wie mir scheint, ein gewisser Ueberschuß an dem Gefühle männlicher Selbständigkeit, welcher in Deutschland den Einzelnen, die Gemeinde, den Stamm veranlaßt, sich mehr auf die eigenen Kräfte zu verlassen, als auf die der Gesammtheit. Es ist der Mangel jener Gefügigkeit des Einzelnen und des Stammes zu Gunsten des Gemeinwesens, jener Gefügigkeit, welche unsere Nachbarvölker in den Stand gesetzt hat, die Wohlthaten, die wir erstreben, sich schon früher zu sichern. Die Regierungen, meine Herren, haben Ihnen, glaube ich, im jetzigen Falle ein gutes Beispiel gegeben. Es war keine unter ihnen, die nicht erhebliche Bedenken, mehr oder weniger berechtigte Wünsche dem bisher erreichten Ziele hat opfern müssen. Liefern auch wir den Beweis, meine Herren, daß Deutschland in einer sechshundertjährigen Leidensgeschichte Erfahrungen gemacht hat, die es beherzigt, daß wir — und Alle, die wir hier sind, wir haben es selbst erlebt — die Lehren zu Herzen genommen haben, die wir aus den verfehlten Versuchen von Frankfurt und von Erfurt ziehen mußten. Das Mißlingen des damaligen Werkes hat in Deutschland einen Zustand der Unsicherheit, der Unzufriedenheit herbeigeführt, der sechzehn Jahre lang gedauert hat, und der schließlich durch eine Katastrophe, wie die des vorigen Jahres — nach irgend einer Seite hin, wie es Gott gefiel — seinen Abschluß finden mußte. Das deutsche Volk, meine Herren, hat ein Recht, von uns zu erwarten, daß wir der Wiederkehr einer solchen Katastrophe vorbeugen, und ich bin überzeugt, daß Sie mit den verbündeten Regierungen Nichts mehr am Herzen liegen haben, als diese gerechten Erwartungen des deutschen Volkes zu erfüllen!

(Lebhaftes Bravo von allen Seiten.)

Ueber die geschäftliche Behandlung, die der Vorlage zu Theil werden solle, entspann sich eine längere Debatte. Der Abg. v. Vincke (Hagen) hielt es für möglich, sofort — noch vor Drucklegung der Vorlage — über die geschäftliche Behandlung einen Beschluß des Hauses herbeizuführen, weil der Inhalt des vorgelegten officiellen Entwurfs voraussichtlich mit den unwidersprochenen und unberichtigten Mittheilungen der Zeitungen übereinstimme und daher allen Mitgliedern des Reichstags bekannt sei. Für die geschäftliche Behandlung empfahl er die Bestimmungen in §§ 21 und 22 des Laskerschen Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Reichstags. Dagegen

wurden von verschiedenen Seiten Bedenken laut, unter Anderem er- 4. 3. 1867.
klärte der Abg. Frhr. v. Rabenau es für wichtig, auch die dem Verfassungsentwurf beigelegten Motive und Verhandlungsprotokolle zu kennen, da es ohne solche Kenntniß schwer sein würde, in den Geist des Verfassungsentwurfs einzudringen. Der Präsident der Bundescommissarien Graf Bismarck bemerkte dazu*):

Der Herr Vorredner überschätzt, glaube ich, die Bedeutung des Materials, welches wir neben dem Verfassungsentwurf vorgelegt haben. Motive sind nicht vorgelegt; wir sind der Meinung, daß die Motive des Verfassungsentwurfs in der gesammten Lage Deutschlands, in seiner Geschichte des letzten Jahrzehnts und besonders des letzten Jahres zu finden sind, und werden dies bei den einzelnen Abschnitten der Verfassung in der Berathung näher entwickeln können. Die Protokolle der Conferenzen mit den verbündeten Regierungen sind ebenfalls kurz, sie haben nur das Ergebniß reproducirt, es läßt sich ihr meritorischer Inhalt in zehn Minuten vollständig übersehen, und ich glaube nicht, daß Jemand aus demselben etwas Anderes entnimmt, als aus der bekannten Vorlage des Verfassungsentwurfs. Höchstens würde das Schlußprotokoll, wo einige der Regierungen die Bedenken, welche sie gern erledigt gesehen hätten, die sie aber im Interesse des Zustandekommens der Einigung geopfert, näher specificirt haben, einiges Licht eben auf die Gesammtlage der Sache und die Schwierigkeiten, die im Einzelnen bei dem Zustandebringen der Sache zu überwinden waren, werfen können.

Was die Bemerkung des Herrn Frhrn. v. Vincke über die Identität der jetzigen Vorlage mit dem, was durch den Druck schon bekannt geworden ist, betrifft, so kann ich allerdings nur soweit Auskunft geben, als ich die Abdrücke in den öffentlichen Blättern gesehen habe; ich darf aber voraussetzen, daß sie im Allgemeinen übereinstimmen werden, und in Folge dessen die Ueberzeugung aussprechen, daß Abweichungen, welche über die Tragweite einer Druckercorrectur hinausgehen, sich nicht leicht vorfinden werden. Der Entwurf war festgestellt, ehe irgend etwas in die Oeffentlichkeit kam, und hat seitdem keine Veränderung mehr erlitten.

---

*) StB. 43 b.

4. 3. 1867. Der Reichstag beschloß, nach dem Antrag seines Präsidenten Simson, die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung der Vorlage auszusetzen, bis dieselbe mit dem vom Grafen Bismarck als besonders wichtig bezeichneten Schlußprotokolle sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden würde.

In Verfolg der Wahlprüfungen beantragte der Berichterstatter der 4. Abtheilung, Abg. v. Kehler, die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Bethmann-Hollweg im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen für gültig zu erklären; der Abg. Motty protestirte dagegen und bat um Rückverweisung an die Abtheilung zu näherer Prüfung, indem er seine Bitte durch Mittheilungen über die von deutscher Seite, namentlich von Seiten der Beamten und selbst des Oberpräsidenten der Provinz Posen geübten Wahlbeeinflussungen unterstützte, denen allein es zu danken sei, wenn Abgeordnete deutscher Nationalität die polnischen Stimmen erhalten hätten. Diese Beeinflussung sei um so schärfer zu verurtheilen, als es schwer sein würde, auch nur einen Deutschen namhaft zu machen, welcher von den Polen veranlaßt oder gar gezwungen worden sei, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen. Graf Bismarck nahm dazu das Wort*):

Ich wollte nur die Thatsache anführen, daß vor einigen Wochen der Herr Oberpräsident der Provinz Posen sich an mich gewendet hat mit der Klage über die Beeinflussungen der Wahlen von polnischer Seite durch Bedrohung Derer, die nicht im polnischen Sinne stimmten, und durch Entstellung der Thatsachen von Seiten der polnischen Gutsbesitzer sowohl wie von Seiten einzelner Mitglieder der niederen Geistlichkeit

(Hört! Hört! rechts.)

durch jedes Mittel, namentlich durch Entstellung der Thatsache, die, an einen gewissen sprachlichen Gebrauch oder Mißbrauch anknüpfend, als ob deutsch mit evangelisch oder polnisch mit katholisch gleichbedeutend sei, die Gemüther durch die Entstellung beunruhigt haben, als ob die katholische Religion in Gefahr sei durch den Norddeutschen Bund oder durch das Verhalten der Regierungen. Es ist sogar durch diese Machinationen gelungen, Katholiken deutscher Nationalität der ungebildeten Stände zu vermögen, daß sie für den polnischen Candidaten zur Rettung ihrer religiösen Glaubens-

*) StB. 56 b.

freiheit stimmen zu müssen geglaubt haben. Ich habe dem Herrn Oberpräsidenten darauf geantwortet, daß wir hier wahrscheinlich mehr zu thun haben würden, als durch Ermittelung von einzelnen Fällen erschlichener oder erzwungener Abstimmung vielleicht das Resultat zu erlangen, daß die eine oder die andere polnische Wahl angefochten würde. Ich habe ihn*) daher gebeten, seine Mühe auf diese Aufgabe einstweilen nicht zu verwenden, und nur da, wo ganz eclatante Fälle von gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen vorlägen, dem Königlichen Ministerium Anzeige zu machen. Die Königliche Staatsregierung verharrt auch jetzt noch dabei, glaubt aber im Stande zu sein, dem Herrn Vorredner, wenn er es wünscht, eine ganz andere Blumenlese von polnischen Wahlbeeinflussungen für seinen Privatgebrauch zu bringen, als er sie hier von deutscher Seite vorgebracht hat. 4. 3. 1867.

(Bravo!)

Der Antrag des Abg. Motty wurde abgelehnt und damit der Antrag der Abtheilung angenommen.

10. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 11. März 1867.

Nach Beendigung der Wahlprüfungen in der 8. Sitzung des Reichstags begann in der 9. Sitzung, Sonnabend den 9. März, die Vorberathung über die Vorlagen der verbündeten Regierungen, und zwar über die wichtigste derselben, den Entwurf der Bundesverfassung. Nicht weniger als 44 Abgeordnete meldeten sich zum Wort, 27, um dafür, 17, um dagegen zu sprechen. Nachdem die Rednerliste durch Loos festgestellt worden war, eröffnete der Abg. Twesten die Generaldiscussion mit einer langen Rede für die Bundesverfassung, ihm folgte der Abg. Waldeck als Gegner der Vorlage, und dann lösten sich die Redner, die sich für oder gegen die Vorlage hatten eintragen lassen, in der vom Loos bestimmten Reihenfolge ab. In der 10. Sitzung am 11. März 1867, nachdem im Ganzen 6 Redner (Twesten, Miquel, Dr. v. Gerber, Wagener, Dr. Köster, Dr. Braun) für, 6 (Waldeck, Dr. Michelis, Dr. Rée, Rohden, Lasker, Groote) gegen die Annahme 11. 3. 1867.

*) S. 57a.

11. 3. 1867. des Entwurfs gesprochen hatten, hielt es der Präsident der Bundescommissarien Graf Bismarck an der Zeit, die von allen Seiten bald mehr, bald weniger stark hervorgehobenen Bedenken und Einwände einer Kritik zu unterwerfen, und die Tadler aus der erhabenen Sphäre des Doctrinarismus auf den Boden der Wirklichkeit herabzuziehen. Er that dies in folgendem Rückblick auf die bisherige Debatte*):

Wenn ich in diesem Stadium der Discussion das Wort ergreife, so ist es nicht meine Absicht, Sie nach dem Wunsche des Herrn Vorredners [1]) durch staatsmännische Kühnheit zu überraschen, sondern im Gegentheil, vor dieser gefährlichen Eigenschaft zu warnen. Es ist auch nicht meine Absicht, und kann sie nicht sein, Ihnen die fehlenden Motive für den Gesammtinhalt der Regierungsvorlage zu entwickeln; — aus demselben Grunde nicht, aus dem wir überhaupt keine Motive vorgelegt haben. Die Arbeit, meine Herren, ist zu umfassend, es wäre ein „Werk" darüber zu schreiben gewesen, wenn die Arbeit sich einigermaßen auf der Höhe der Aufgabe, mit der wir beschäftigt sind, halten sollte. Hätten wir Motive der Versammlung der Bundescommissarien vorgelegt, so würden wir — ich weiß nicht wieviel Zeit über deren Discussion verloren haben; schwerlich nur soviel Zeit, wie dazu gehört hätte, sie auszuarbeiten. Es ist nicht etwa eine Nichtachtung des Eindrucks, den unsere Vorlage macht, daß wir uns enthalten haben, die Motive vorzulegen. Wir hatten buchstäblich nicht die Zeit dazu. Eine Arbeitszeit von vier Wochen für einen Rath, welcher mit der Anfertigung der Motive beauftragt gewesen wäre, wäre kaum zu kurz bemessen. Wenn wir uns dann auch unter den verbündeten Regierungen verständigt hätten über den Text, so glaube ich doch nicht, daß wir heute schon hier vereint gewesen wären, wenn wir Ihnen hätten Motive vorlegen**) sollen. Wir wären auch in die Gefahr gekommen, in diesen Motiven Dinge zu vertreten, die vielleicht gar nicht bestritten werden. Die Motive werden sich aus der allgemeinen und späteren Specialdiscussion ergeben von Seiten derjenigen, die den Verfassungsentwurf unter-

*) StB. 135 b.

**) S. 136 a.

[1]) Des Abg. Groote, der wiederholt von dem „kühnen" Staatsmanne Bismarck gesprochen hatte, der jedes Hinderniß aus dem Wege räume, ohne sich um den Widerstand der Parlamente zu kümmern.

stützen, oder durch die Erklärungen der Regierungen, die gefordert werden, und die sich an die auftauchenden Zweifel knüpfen werden. Ich mache auf die zwei hervorragenden Reden des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden[1]) und des Herrn Abgeordneten für Osnabrück[2]) aufmerksam, die bereits erheblich an Motiven zu diesem Verfassungsentwurf beigetragen haben. Meine Absicht ist ebensowenig, der Specialdiscussion vorzugreifen, sondern nur wenige allgemeine Gesichtspunkte zu entwickeln, die uns bei der Aufstellung dieser Verfassung geleitet haben. 11. 3. 1867.

Es hat nicht unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschland einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der anderen Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Cirkels um einige Decimalstellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte so wenig, als es irgend mit dem Zweck verträglich war, herauszufordern*). Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Elaborat, das dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, das thut zur Sache Nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es hier angenommen wird, für das deutsche Volk die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt.

(Bravo!)

Wenn zu diesem Zweck, nach unserer Ansicht wenigstens, das Gegebene hinreicht, so begreife ich vollständig, daß viele Wünsche

*) StB.: herauszufinden.

[1]) Abg. Braun.

[2]) Abg. Miquel.

11. 3. 1867. unbefriedigt bleiben, daß man daneben noch eine Menge anderer Dinge gewünscht und gleich gewünscht hätte. Ich begreife aber nicht, wie man, weil diese Wünsche bisher unerfüllt geblieben sind, das Gebotene ablehnen will und dabei doch behaupten, man wolle überhaupt eine Verfassung, die Deutschland zur Einheit führen könne. Es sind Einwendungen bisher laut geworden und Wünsche geltend gemacht von zwei Seiten; ich möchte sagen, von der unitarischen und von der particularistischen Seite; von der unitarischen dahin gehend, daß man auch von diesem Verfassungsentwurf, wie von dem früheren die Herstellung eines constitutionellen verantwortlichen Ministeriums erwartet hat. Wer sollte dieses Ministerium ernennen? Einem Consortium von 22 Regierungen ist diese Aufgabe nicht zuzumuthen; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Regierungen von der Theilnahme an der Executive ebensowenig. Es wäre der Anforderung nur dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniß mehr, dann haben Sie die Mediatisirung Derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unseren Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen, von Anderen: sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite [1]). Wir erwarten dieses nicht in dem Maße und glauben nicht, daß deutsche Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht, und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen;

(Sehr gut! Hört! Hört!)

noch weniger aber kann ich als unsere Aufgabe betrachten, etwa

---

[1]) Vom Abg. Wagener, der die Hoffnung aussprach, daß die kleineren deutschen Fürsten gleich den englischen Lords je länger desto mehr erkennen und begreifen würden, daß eine wirkliche Restauration ihrer Bedeutung nur in dem Maße möglich sei und auch eine Erhaltung berechtigter Eigenthümlichkeiten nur in dem Maße gelingen werde, als sie anfangen würden, ihre rechte Stellung in dem großen deutschen Gemeinwesen zu suchen" (StB. 120 b).

im Sinne des Herrn Vorredners [1]) auf die Gewalt, auf die Ueber- 11. 3. 1867.
macht Preußens in diesem Bunde sich zu berufen, um eine Concession zu erzwingen, die nicht freiwillig entgegengetragen wird. Eine*) solche Gewalt konnten wir am allerwenigsten gegen Bundesgenossen anwenden, die im Augenblicke der Gefahr treu zu uns gestanden haben, ebensowenig gegen die, mit denen wir soeben einen völkerrechtlichen Frieden, auf ewig, wie wir hoffen — wie man das Wort auf dieser Erde zu gebrauchen pflegt —, besiegelt haben.

(Bravo!)

Die Basis dieses Verhältnisses soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten, noch dem Volke gegenüber.

(Bravo!)

Die Basis soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein,

(Bravo!)

und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns die Vertragstreue hält.

(Sehr gut! Bravo!)

Es ist angespielt worden von einem Vorredner [2]) auf die Erklärungen, die im Sinne einer einheitlicheren Reichsgewalt von einigen der Bundesregierungen [3]) in den Schlußprotokollen niedergelegt seien. Ich kann nur bedauern, daß diese Erklärungen erst in dem Schlußprotokolle zu Tage getreten sind; wären sie in der Discussion gemacht, bevor das Schlußprotokoll redigirt wurde, so hätte man wenigstens darüber urtheilen können, welche Aufnahme solche Ansichten bei der Mehrzahl der Regierungen gefunden haben würden. Da sie erst nach dem Schlusse der Verhandlungen zu Tage traten, so kann ich sie nur auffassen als ein todtes Glaubensbekenntniß ohne Werke [4]).

---

*) S. 136 b.

[1]) Des Abg. Groote, der dem „kühnen" Grafen Bismarck die Eigenschaft nachrühmte, auch mit den Fürsten fertig werden zu können, und an dem Norddeutschen Bunde in seiner Beschränkung keine Erfüllung der deutschen Wünsche erblicken konnte.

[2]) Vom Abg. Waldeck: StB. 108 b.

[3]) Von Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg.

[4]) S. dazu die Berichtigung Bismarcks in der Erwiderung auf die Rede des Abg. Duncker in der 12. Sitzung des Reichstags, 13. März 1867, u. S. 194.

11. 3. 1867. Schwerer, als die Einwendungen vom unitarischen Standpunkte, und ernstlicher gemeint, sind meines Erachtens diejenigen vom particularistischen. Unter Particularismus denkt man sich sonst eine widerstrebende Dynastie, eine widerstrebende Kaste in irgend einem Staate, die sich der Herstellung gemeinsamer Einrichtungen aus Sonderinteressen entgegenstellt. Wir haben es heute mit einer neuen Species von Particularismus zu thun, mit dem parlamentarischen Particularismus.

(Heiterkeit.)

Früher hieß es vom dynastischen Standpunkte aus: „hie Waiblingen, hie Welf", jetzt heißt es: „hie Landtag, hie Reichstag!"

Das Recht, das der Preußische Landtag hat, zu unseren Vereinbarungen hier Nein zu sagen, es ist schon vorhin von anderer Seite [1]) hervorgehoben, und ich glaube, es wird das Niemand ernstlich bestreiten und sich dem gegenüber auf die Macht berufen; — dieses Recht hat ein jeder Landtag, so klein oder so groß er sein mag; denn wir wollen nicht in einer gewaltthätigen, sondern in einer rechtlichen Gemeinschaft leben. Bis jetzt aber sind die Widersprüche der übrigen Landtage auf dieser Tribüne nicht in einer gleichen Weise angemeldet worden, wie die des Preußischen Landtages, und zwar von Seiten, von denen es mich überrascht hat. Der Vertreter einer norddeutschen Republik [2]) begeistert sich plötzlich für die monarchische Verfassung Preußens;

(Heiterkeit.)

ein katholischer Geistlicher [3]) stellt diese selbe Verfassung mit dem Heile seiner Seele an dem Leitfaden eines Bibelspruchs auf dieselbe Höhe, und sprach zu uns, in Ton und Worten die tiefste

[1]) Vom Abg. Michelis.

[2]) Abg. Rée (Hamburg).

[3]) Prof. Dr. Michelis: „Was nützt es uns, wenn wir die ganze Welt gewönnen und doch Schaden nehmen an unserer Verfassung" (StB. 116 b). Er fand, daß der Bundesverfassungsentwurf mit der Preußischen Verfassung im Widerspruch stehe, indem er der Volksvertretung das Budgetrecht in Beziehung auf den Militäretat, den „eigentlichen Lebenspunkt aller Verfassungen", nehme, nachdem das preußische Abgeordnetenhaus Jahre lang für die Aufrechterhaltung dieses Rechtes gekämpft habe (StB. 115 b). Durch seinen auf die Preußische Verfassung geleisteten Eid hielt er sich verpflichtet, kein Titelchen von den Rechten preiszugeben, die die Preußische Verfassung dem Landtage eingeräumt habe.

Erschütterung darüber verrathend, daß an dieser Verfassung auch 11. 3. 1867.
nur ein Artikel geändert werden könnte — auf gesetzmäßigem Wege, wohlverstanden. Ich zweifle keinen Augenblick an der aufrichtigen Ueberzeugung, mit der diese Worte gesprochen wurden; aber überrascht hat es mich, daß er die Wirkung davon abschwächte durch einen scherzhaften Seitenhieb auf meine Person: „ich würde mir auch zu helfen wissen, wenn hier Nichts zu Stande käme" [1]). Meine Herren, ob ich mir in diesem Falle zu helfen wüßte, das will ich hier unerörtert lassen; ich würde mir aber nicht helfen. Ich habe meinem Könige und Lande niemals den Dienst versagt; in einem solchen Falle aber würde ich ihn versagen und würde denjenigen, die das Chaos herbeigeführt haben, auch überlassen, den Weg aus dem Labyrinthe wieder herauszufinden!

(Bravo!)

Wenn*) von anderer Seite, von Abgeordneten, mit denen ich mir mancher gemeinschaftlichen Ansicht bewußt bin, von Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses [2]) — von solcher Seite, von der ich glaube, daß sie wirklich das Zustandekommen der Sache will —, dennoch hier der Satz aufgestellt worden ist, daß die Preußische Verfassung über der Reichsverfassung einstweilen stehe, wenn**) dasjenige, was hier vereinbart wird zwischen der Gesammtheit der Bundesregierungen, nachdem mit Mühe eine Vereinigung unter diesen erzielt worden, und zwischen den freigewählten Vertretern von 30 Millionen Deutschen, schon jetzt vor die Assisen des Preußischen Landtages citirt wurde: meine Herren, da hat mich ein demüthigendes Gefühl beschlichen, daß diejenigen, die uns neu zugetreten sind, so rasch die Illusion verlieren, die sie etwa gehabt

---

*) S. 137 a.

**) StB.: daß.

[1]) Abg. Michelis: „Ich wollte noch mit wenig Worten dem zweiten Motiv, welches der Herr Ministerpräsident vorgetragen hat, begegnen, nämlich der Frage, was soll dann werden, wenn der Verfassungsentwurf abgelehnt wird? Man sagt, es wird ein Chaos kommen! Nun, das hat Nichts zu sagen. (Große Heiterkeit.) Es wird kein Chaos kommen; der Herr Ministerpräsident, der so Großes durchgeführt hat ohne und gegen die Volksvertretung (Große Heiterkeit), der wird ganz gewiß auch noch die Krönung des Werkes durch eigene Hand vollbringen, ohne daß die Volksvertretung dazu nothwendig ist" (StB. 116 b).

[2]) Den Abg. Twesten und Lasker.

11. 3. 1867. haben könnten, daß der Mensch wirklich mit seinen größeren Zwecken wächst, und daß der weitere Gesichtskreis, den der größere Staat haben soll, sich auch allen seinen Mitgliedern mittheilt.

(Bravo!)

Die Herren, die so kurzweg hier das Wort aussprechen, daß der Preußische Landtag das Product unserer Arbeiten in den und den Fällen verwerfen oder genehmigen werde — ihre Legitimation dazu ist schon vorgestern angezweifelt worden [1]. Aber ich möchte Sie fragen: was würden Sie sagen, wenn heut zu Tage eine der verbündeten Regierungen schon von Hause aus erklärte: wenn dies und das nicht in der Verfassung steht, so nehme ich sie unter allen Umständen nicht an! Wenn ein Stand oder eine Kaste diese selbe Erklärung abgäbe, wenn ein Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft aufträte und sagte, wenn unsere Rechte nicht geschont werden — und sie wiegen auf der Waagschale der Gerechtigkeit gerade ebenso schwer, wie die des Preußischen Landtags — so spielen wir nicht mit!

(Sehr gut!)

Ich erinnere Sie daran, meine Herren, als die Versuche von Frankfurt und von Erfurt mißlangen — der von Erfurt nicht so sehr, wie hier gemeint wurde [2], durch das Widerstreben der betheiligten Regierungen, wenn ich auch nicht behaupten kann, daß unsere preußische Regierung damals mit der wünschenswerthen Energie ihre Aufgabe vertreten hätte; er scheiterte meines Erachtens daran, daß Hannover und Sachsen einfach auf die österreichische Armee, die hinter Olmütz stand, mehr Vertrauen hatten als auf den Dreikönigsbund (das war wohl das Durchschlagende, wenn es auch eine Menge anderer Ursachen gegeben haben mag) — ich erinnere Sie daran, daß man für uns, die wir damals unter dem Namen der preußischen Junkerpartei uns die Verantwortung für

---

[1] Vom Abg. Wagener: „Wenn der Herr Abg. Twesten vielleicht eine indirecte Drohung damit ... ausgesprochen hat, daß, wenn wir gegen seine Meinung hier beschließen sollten, dann doch der Preußische Landtag wohl eine Remedur eintreten lassen würde, so bezweifle ich seine Legitimation, hier im Namen des Preußischen Landtags zu sprechen" (StB. 121 a).

[2] Abg. Braun: „Man denke auch an Erfurt, wie dort das Werk mißrathen ist, weil man es lediglich baute auf den guten Willen der Cabinette, dessen man auf die Dauer nicht versichert war" (StB. 129 b).

das Nichtzustandekommen vor der Oeffentlichkeit aufladen lassen*) 11. 3. 1867.
mußten, kein Wort finden konnte in der öffentlichen Presse, was stark genug war, um „diesen unwürdigen Mangel an Vaterlandsliebe“ zu brandmarken, der dahin führte, „aus Standesinteressen lieber einen Junkerstaat von der Größe der Mark Brandenburg zu gründen“ — und was dergleichen von Ihnen bereits vergessene Zeitungsartikel waren, die auf uns Schmach und Vorwurf häuften, weil wir das Werk gehindert hätten, das wir zu Stande zu bringen in der Lage nicht waren. Ich habe, als hier vorgestern dasselbe Recht für den Preußischen Landtag in Anspruch genommen wurde, in der ganzen Versammlung keinen Ausruf des Erstaunens gehört, außer dem, den ich in meinem Inneren unterdrückte. Ich glaube, meine Herren, diejenigen, die dieses Wort aussprachen, unterschätzen denn doch den Ernst der Situation, in der wir uns befinden. Glauben Sie wirklich, daß die großartige Bewegung, die im vorigen Jahre die Völker vom Belt bis an die Meere Siciliens, vom Rhein bis an den Pruth und den Dnjestr zum Kampf führte, zu dem eisernen Würfelspiele, in dem um Königs- und Kaiserkronen gespielt wurde; — daß die Millionen deutscher Krieger, die gegen einander gekämpft und geblutet haben auf den Schlachtfeldern vom Rhein bis zu den Karpathen, — daß die Tausende und aber Tausende von Gebliebenen und der Seuche Erlegenen, die durch ihren Tod diese nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtagsresolution ad acta geschrieben werden können, —

(Bravo!)

meine Herren, dann stehen Sie wirklich nicht auf der Höhe der Situation!

Es**) liegt mir fern, irgend eine Drohung auszusprechen, ich achte die Rechte unseres Landtages, ebenso wie ich sie von Hause aus gern geachtet hätte, wenn es mit dem Bestande des preußischen Staates nach meiner Ueberzeugung verträglich gewesen wäre; aber ich habe die sichere Ueberzeugung, kein deutscher Landtag wird einen solchen Beschluß fassen, wenn wir uns hier einigen.

(Bravo!)

Ich möchte die Herren, die sich diese Möglichkeiten denken, wohl

---

*) „uns“ und „lassen“ fehlen im StB.

**) S. 137 b.

11. 3. 1867. sehen, wie sie etwa einem Invaliden von Königgrätz antworten würden, wenn der nach dem Ergebnisse dieser gewaltigen Anstrengung fragt. Sie würden ihm etwa sagen: Ja freilich, mit der deutschen Einheit ist es wiederum Nichts geworden, die wird sich wohl bei Gelegenheit finden, sie ist ja leicht zu haben, eine Verständigung ist ja alle Tage wieder möglich; aber wir haben das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, des Preußischen Landtages gerettet, das Recht, jedes Jahr die Existenz der preußischen Armee in Frage zu stellen,

(Unruhe links.)

ein Recht, von dem wir als gute Patrioten niemals Gebrauch machen würden, und sollte je eine Versammlung jemals so weit auf Abwege gerathen, die es wirklich wollte, so würden wir den Minister als Landesverräther zur Verantwortung ziehen, welcher sich zur Ausführung hergibt. Aber es ist doch unser Recht; darum haben wir um die Mauern von Preßburg mit dem Kaiser von Oesterreich gerungen, — und damit soll der Invalide sich trösten über den Verlust seiner Glieder, damit die Wittwe, die ihren Mann begraben hat?

Meine Herren, es ist wirklich eine vollständig unmögliche Situation, die Sie sich da machen; ich wende mich gern von diesen phantastischen Unmöglichkeiten in das reale Gebiet zurück zu einigen Einwendungen, die hier gegen den Inhalt der Verfassung gemacht worden sind. Es ist — ich weiß nicht, ob in der Thronrede der Ausdruck stehen geblieben ist —, schon gesagt, daß wir das Werk der Verbesserung fähig halten. Ich darf wenigstens hier bezeugen, daß wir für keinen Vorschlag, der wirklich mit der Erleichterung des Zustandekommens und der Verbesserung des Werkes ernstlich gemeint ist, unempfänglich sind.

(Bravo!)

Sie müssen doch die Regierung nicht in Verdacht haben und keine der zweiundzwanzig Bundesregierungen, daß sie sich von der historischen constitutionellen Entwickelung Deutschlands lossagen wolle, daß sie nun dieses Parlament etwa benutzen wolle, um den Parlamentarismus im Kampf der Parlamente gegen einander aufzureiben. Was hätten wir denn davon? Ist denn eine Regierung auf die Dauer denkbar, namentlich eine solche, die sich zur Auf-

gabe gestellt hat, eine Einheit in Feuer oder gar in kaltem Metall, 11. 3. 1867.
wenn das Feuer erkaltet sein wird, zu schmieden, eine Einigung, die nicht überall in Europa mit Wohlwollen gesehen wird, daß diese Regierung es sich gewissermaßen zur systematischen Aufgabe stellt, die Rechte der Bevölkerung auf die Theilnahme an ihren eigenen Geschäften zu unterdrücken, abzuschaffen, auf ein wildes Reactionswesen sich einzulassen, sich in Kämpfen mit der eigenen Bevölkerung aufzuhalten, — meine Herren, das können Sie von einer Dynastie, wie sie über Preußen regiert, das können Sie von keiner der Dynastien, die augenblicklich in Deutschland regieren, erwarten, daß sie an ein nationales Werk mit dieser Heuchelei — ich kann es nicht anders nennen — herangeht.

(Lebhaftes Bravo!)

Wir wollen den Grad von Freiheitsentwickelung, der mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist. Es kann sich nur handeln um die Grenze: wie viel, was ist mit dieser Sicherheit auf die Dauer verträglich? was ist jetzt mit ihr verträglich? ist ein Uebergangsstadium nöthig? wie lange muß dies dauern?

(Sehr gut! Bravo!)

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, das Militärbudget auch für den Zeitraum, wo es von Ihnen selbst als eisern behandelt werden sollte, und ein solcher Zeitraum ist meines Erachtens unentbehrlich, Ihrer Kenntniß zu entziehen. Es ist hier gesagt worden, als wenn das Militärbudget mit einer gewissen Heimlichkeit*) nachher behandelt werden sollte. Soweit ich mir überhaupt diesen Gedanken schon klar gedacht habe, so schwebt er mir in der Art vor, daß wir jedenfalls ein Budget vorlegen würden, welches die Gesammtausgaben des Bundes umfaßt, die militärischen nicht ausgeschlossen; nur würden wir das auf der Basis des mit der Vertretung für eine gewisse Dauer von Jahren abzuschließenden Vertrages thun, so daß man uns an dem Militärbudget für diese Zeit keine Streichung machen kann, wenigstens keine solche, die nicht mit dem Bundesfeldherrn vereinbart wäre. Es ist ja möglich, daß der Bundesfeldherr sich überzeugt, dies oder

*) S. 138 a.

11. 3. 1867. jenes kann ich entbehren, daß er selbst sagt, das will ich. Aber es muß einen Zeitraum geben, in welchem die Existenz des Bundesheeres nicht von zufälligen Schwankungen der Majorität abhängt. Ich will gern zugeben, daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß sich in diesem Reichstage eine Majorität finden würde, die nicht dasjenige bewilligen würde, was ihrer*) Meinung nach zur Vertheidigung des Landes hinreichend ist. Ich fürchte in dieser Beziehung nicht gerade von Particularisten auf diese Weise, auf die hier hingewiesen wurde, ich fürchte vielmehr von der Vermischung der Frage über die Grenze zwischen parlamentarischer und fürstlicher Gewalt mit der Frage von der Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands dem Auslande gegenüber; ich halte es nicht für gut, daß man das Bedürfniß hat, den parlamentarischen Einfluß, den man erstrebt und den wir ja gerne den Parlamenten gönnen, vorzugsweise an der Armee zu üben, während mannigfache andere Felder immer überbleiben, um ihn zu üben. Ich glaube, meine Herren, es ist ein fast wirksameres Mittel, sich den Einfluß auf die Regierungen zu sichern, den mehrere vorgestrige Redner vermißten [1]), wenn Sie beispielsweise die Zollverträge in der [2]) Richtung Ihrer Gesetzgebung unterzögen, welche dem Reiche Hilfsquellen abschnitten, wenn Sie beispielsweise diejenigen Beamten abstrichen, die auf dem Reichsbudget für Zollerhebung stehen; wenn Sie Ihre Thätigkeit dahin richten wollten, ein Ihnen unannehmbares System der Regierung zu beseitigen, das Eisenbahn- und Telegraphenwesen lahm zu legen [3]). Ich glaube, meine Herren, das wäre vielleicht wirksamer, als wenn Sie sich die Beschließung über die Zusammensetzung und Ausdehnung der Armee vorbehalten; denn dann richtet sich der Beschluß auf die Fundamente der Sicherheit und der staatlichen Existenz, namentlich in einem Bundesstaate; da ist die Regierung in derselben Unmöglichkeit, nachzugeben, in der die preußische

*) StB.: Ihrer.

1) Die Abg. Twesten, Waldeck.

2) Der Sinn würde deutlicher durch „dieser" ausgedrückt; der Redner hat offenbar „der" stark betont. „Ihrer Gesetzgebung" ist Dativ.

3) Sinn: „Wenn Sie darauf ausgingen, ein Ihnen unannehmbares Regierungssystem zu beseitigen, so würde ein wirksames Mittel die Verweigerung der Ausgaben für Eisenbahn- und Telegraphenwesen sein."

Regierung sich seit mehreren Jahren zu befinden glaubte. Wenn 11. 3. 1867.
diese Einrichtung, die Bundesarmee, vorläufig diejenige Basis, die am vollständigsten ausgebildet ist, diejenige Basis, die wir am unentbehrlichsten brauchen, durch ein jährliches Votum in Frage gestellt werden sollte, meine Herren, es würde mir das — verzeihen Sie mir, wenn ich ein Gleichniß brauche aus einem Beruf, in dem ich mich früher befand — den Eindruck eines Deichverbandes machen, in welchem jedes Jahr nach Kopfzahl, auch der Besitzlosen, darüber abgestimmt wird, ob die Deiche bei Hochwasser durchstochen werden sollen oder nicht. Aus solchem Deichverbande würde ich einfach ausscheiden, da wäre mir das Wohnen zu unsicher, und ich würde mich der Gefahr nicht hingeben, daß einmal diejenigen, die die Wirthschaft mit freier Weide wünschen, über diejenigen, die mit bestellten und wasserfreien Aeckern wirthschaften*), die Oberhand gewännen und Alle durch eine Wasserfluth zu Grunde gingen.

Jedenfalls, wie ich es mir schon anzudeuten erlaubte, brauchen wir in dieser Beziehung ein unantastbares Uebergangsstadium, bis wir organisch zu Fleisch und Blut mit einander verwachsen sind,

(Bravo!)

und dieser Gedanke wird auch, wie ich glaube, von einem großen Theil der strengeren Constitutionellen, die aber das Zustandekommen der Sache wollen, nicht angefochten.

(Bravo! Sehr richtig!)

Im Uebrigen bemerke ich in Bezug auf einige Einzelheiten, die monirt worden sind, um zu verhindern, daß die Discussion sich öfter auf dieses Gebiet begibt, als nöthig ist, beispielsweise unsere Beziehungen zu Süddeutschland. Der Herr Abg. Waldeck hat vorgestern sich lediglich von der Herstellung eines constitutionellen einheitlichen Ministeriums die Wirkung versprochen, „dann hätten wir die Süddeutschen", wie er sich ausdrückte. Ich glaube, wir können sie nicht sicherer zurückschrecken, als wenn wir in eine solche Richtung treten, die, wie ich vorhin andeutete, mit der Mediatisirung der deutschen Fürsten große Aehnlichkeit hätte.

Wer**) sind diese Süddeutschen? Einstweilen ist es die bay-

*) fehlt im StB.

**) S. 138b.

11. 3. 1867. rische, die württembergische, die badische Regierung. Glauben Sie, daß Se. Majestät der König von Bayern oder von Württemberg sich durch solche Einrichtungen, wie sie der Abg. Waldeck in Vorschlag brachte, besonders angezogen fühlt?

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich weiß das Gegentheil.

Unser Verhältniß zu Süddeutschland wird sich an der Hand des Artikels, der sich im Verfassungsentwurfe darüber befindet[1]), meines Erachtens einfach und mit Sicherheit entwickeln. Wir haben zunächst mit Süddeutschland die Gemeinschaft des Zollvereins, eine Gemeinschaft, die in diesem Augenblicke allerdings bis zu einem gewissen Grade in der Luft schwebt, weil die Friedensverträge eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten, bis wir uns über das Verhältniß von Nord- und Süddeutschland in dieser Beziehung geeinigt haben werden; um eine Einigung möglich zu machen, war dieses Kündigungsrecht nothwendig. Ich denke also, sobald wir mit der Norddeutschen Verfassung fertig sind, daß wir zunächst den süddeutschen Regierungen Eröffnungen machen, damit sie mit uns zusammentreten, um den Weg zu berathen, auf dem wir zu einem dauernden organischen, nicht alle zwölf Jahre kündbaren Zollvereine gelangen. Wir haben für den Norddeutschen Bund diese Wohlthat gesichert durch Artikel über Zollgesetzgebung; wir können aber weder verlangen, daß die drei oder vier süddeutschen Staaten alles dasjenige, was wir hier durch die Gesetzgebung, an der sie selbst nicht Theil nehmen, beschließen, ohne Weiteres annehmen sollen, noch können wir ihnen gegen das, was der Norddeutsche Reichstag gesetzlich beschließt, ein Veto einräumen; ein Veto, das jede von drei oder vier Regierungen ausüben und mit ihren Ständen theilen würde. Soll der Zollverein im bisherigen Umfange fortbestehen, so ist es ganz unvermeidlich, daß organische Einrichtungen geschaffen werden, vermöge deren Süddeutschland an der Gesetzgebung über Zollsachen Theil nimmt. Ich enthalte mich,

[1]) Art. 71 des Entwurfs: Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

das Nähere anzudeuten, ich glaube aber, es ergibt sich von selbst, 11. 3. 1867.
wie die Einrichtungen beschaffen sein müssen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Es ist schwer zu glauben, daß eine solche gemeinschaftliche organische Gesetzgebung für Zollsachen — und ich möchte doch dies nicht so unterschätzen und bloß mit dem geringschätzigen Namen „Zollparlament" belegen; was haben wir nicht für Kämpfe gekämpft! Nur wer in den Geschäften gestanden hat, kann das beurtheilen; wie erschienen uns nicht in den Jahren 1852 und 1864 gerade die Zollinteressen als die höchsten politischen Lebensinteressen — ich möchte das nicht unterschätzen, daß eine wirtschaftliche Gemeinschaft für Gesammtdeutschland geschaffen werden kann —; also es ist schwer zu glauben, daß solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn sie einmal geschaffen, sich der Aufgabe entziehen könnten, auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt, so wie mancher formalen Gesetzgebung, über Proceßwesen u. s. w. allmählich sich anzueignen, und auch darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen.

Was ferner die Machtfrage betrifft, so halte ich die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland jedem Angriffe gegenüber in allen Fragen, wo es sich um die Sicherheit des deutschen Bodens handelt, für definitiv gesichert. Im Süden kann kein Zweifel darüber sein, daß, wenn er in seiner Integrität gefährdet werden sollte, Norddeutschland ihm unbedingt brüderlich beisteht,

(Lebhaftes Bravo!)

im Norden ist kein Zweifel darüber, daß wir des Beistandes Süddeutschlands gegen jeden Angriff, der uns treffen könnte, vollständig sicher sind.

(Bravo!)

Einige andere Themata, auch lediglich um Wiederholungen zu vermeiden|, erlaube ich mir zu berühren, z. B. die Frage der Reichssteuer. Daß eine Contingentirung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus, eine Aushilfe von vorübergehender Natur ist, gebe ich gern zu [1]); das Beispiel von Bremen — ich will nicht

[1]) Abg. Miquel: „Der Bund führt eine Lastenvertheilung ein, welche allen Grundsätzen der Volkswirthschaft geradezu ins Gesicht schlägt, . . . er führt die Kopfsteuer ein, und damit ist das Steuersystem des Bundes nach meiner

11. 3. 1867. gerade den Herrn Vertreter von Bremen vorzugsweise aufs Korn nehmen — und von Hamburg mit seinen reichen Einwohnern im Vergleich zu den Thüringerwaldbewohnern, ist vollständig zutreffend.

Die*) Verhandlungen der Vertreter der Regierungen unter einander haben auch gezeigt, daß dieses Bedürfniß der Einführung von Reichssteuern ziemlich allgemein empfunden wird, und man hat sich schon mit den Gegenständen, welche sie betreffen könnten, beschäftigt. Ich glaube daher, daß, wenn es hier gelingt, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu deren Ueberwindung wir bei den commissarischen Verhandlungen nicht Zeit hatten, namentlich eine solche Steuergesetzgebung sofort so weit auszuarbeiten, daß sie praktisch werden kann, daß bei den verbündeten Regierungen ein principieller Widerstand dagegen wenigstens nicht obwalten wird. Ich betrachte das als Sache der Zukunft und als Sache der Gesetzgebung, sobald wir constituirt sind. Constituiren wir uns so rasch als möglich, dann haben wir die Fähigkeit, diese Frage zu erledigen, und ebenso die von dem Vertreter für Wiesbaden [1]) angeregte wegen Freizügigkeit. Wenn er die bisherige Fassung des Artikels nicht vollständig und erschöpfend genug findet, so ist darin doch Alles enthalten, worüber wir uns in diesem Augenblick verständigen konnten**). Es stehen da zum Theil sehr erhebliche particulare Verfassungsrechte entgegen, die man nicht ohne Weiteres gewaltthätig durchbrechen kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß Art. 4 der Verfassung, Bestimmung 1, ausdrücklich die Frage der Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und des Gewerbebetriebs u. s. w. der Gesetzgebung des Bundes zuweist. Der Herr Abgeordnete für Wiesbaden wird also, wenn er, wie ich hoffe, ebensogut Mitglied des künftigen Parlaments sein wird, Gelegenheit haben, dort seine Anträge zu stellen. Ebenso verhält es sich mit der Aufgabe über das Civilrecht, die Hypotheken und

---

Meinung verworfen. Eine Umlage, welche 100 000 Bremer gleichmäßig trifft, wie 100 000 Bewohner des Thüringer Waldes, eine solche Art der Umlegung der Lasten kann unmöglich die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes sein" (StB. 114a).

*) S. 139a.

**) StB.: könnten.

[1]) Abg. Braun.

diejenigen Gegenstände, die der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden sollen, und es wird das voraussichtlich wenig Widerspruch bei den verbündeten Regierungen finden: keinen stärkeren, als denjenigen, der aus den augenblicklichen Rechtsverhältnissen, die man nicht mit rascher Hand zerschneiden kann, hervorgeht. Ebenso z. B. die Frage wegen Contrahirung einer Bundesanleihe, über die einer der Herren Vorredner [1]) eine Bestimmung im Verfassungsentwurf vermißt hat. Wir haben nicht geglaubt, daß sie vermißt werden würde, denn der Art. 65 lautet: 11. 3. 1867.

„Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt."

Wenn eine Anleihe zu gemeinschaftlichen Zwecken gemacht werden soll, so ist also auch diese Geldbeschaffung, auch diese Manipulation meiner Ansicht nach durch Art. 65 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu erledigen*), d. h. der Beschlußnahme und der Berathung des Reichstages und dem Bundesrathe unterworfen und kann auf diese Weise gesetzmäßig zu Stande gebracht werden. Wenn von anderer Seite [2]) vermißt wurde die Möglichkeit, eine Interpellation an die Regierung zu richten — meine Herren, bequem ist die Einrichtung gerade nicht, aber ich glaube nicht, daß es bisher irgend Jemandem in den Sinn gekommen ist, daß, wenn heute eine Interpellation gestellt worden wäre, wir sie nicht beantwortet hätten. Ebenso, wenn die Versammlung Zeit hat, Petitionen, die

---

*) „zu erledigen" fehlt im StB.

[1]) Abg. Lasker.

[2]) Der Abg. Lasker kritisirte den Entwurf u. A. auf Grund der Frage: „Was ist in der Bundesverfassung dem Reichstage eingeräumt?" Die Antwort, die er selbst gab, lautete: „Nichts als das matte Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung; kein Wort ist die Rede von anderen Befugnissen, die wir bei allen Parlamenten vorzufinden gewohnt sind und ohne welche sie sich nicht gehörig zu entwickeln im Stande sind; Nichts von dem Rechte der Interpellation, Nichts von dem Rechte der Petition, kein Schutz für die öffentliche Discussion, für die Wiedergabe dieser Berichte durch die Presse, keines der vielen Rechte, welche einem Parlamente innat zu sein scheinen" (StB. 126 b).

11. 3. 1867. etwa eingehen, zu bearbeiten, und sie auf den Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen, Bezug haben — denn nur solche dürfen wir für den Augenblick annehmen — so würde dem auch Nichts entgegenstehen; Sie werden, meine Herren, die sämmtlichen Regierungen bereit finden, auch ohne daß wir durchgreifende und allgemeine Motive vorgelegt haben, über jeden einzelnen Punkt, bei dem Sie Motive vermissen, motivirende Erläuterungen zu geben; ich glaube aber, daß das wesentlich in die Specialdebatte hineingehört, denn Sie werden nicht zu allen Punkten, zu sehr vielen werden Sie überhaupt*) nicht das Bedürfniß empfinden, Motive zu besitzen, weil sie in sich selbst klar sind.

Ich weiß nicht, ob ich während der Generaldiscussion noch weiter Veranlassung habe, das Wort zu nehmen oder einer meiner Herren Collegen. Für den Augenblick wüßte ich dem, was ich gesagt habe, Nichts weiter hinzuzufügen, als die nochmalige Aufforderung: Meine Herren, arbeiten wir rasch! Setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel! Reiten wird es schon können.

(Lebhafter Beifall.)

Der Abg. Frhr. v. Münchhausen, der sich als Gegner der Vorlage zum Worte gemeldet hatte, benutzte die Gelegenheit, dem Grolle der Hannoveraner über das gegenwärtige preußische Regiment in den annectirten Ländern der welfischen Krone Ausdruck zu geben. Er warf der preußischen Regierung, die unlängst die Beschlagnahme des Vermögens König Georgs V. verfügt hatte, den Bruch „des neuen, erst im vorigen Jahre pactirten Rechtes" vor, indem die Vermögenseinziehung dem Capitulationsvertrag von Langensalza widerspreche, in welchem ausdrücklich dem König Georg der Besitz des Privatvermögens zugestanden worden sei. Um darzuthun, wie weit die Ausschreitung der Eigenmacht durch die Gewöhnung daran gehen könne, erinnerte er an das Schicksal eines Majors der vormaligen hannöverschen Armee, der in dem Augenblicke verhaftet worden sei, als er einen vom König Georg zur Beförderung an seine Gemahlin ihm anvertrauten Brief in der Marienburg habe abgeben wollen, weil man gegen ihn den Verdacht gehabt habe, er könnte aufwieglerische Druckschriften bei sich tragen. Empörend für das Gefühl eines jeden Deutschen sei es,

*) Im StB. steht „überhaupt" vor Motive; sinngemäß gehört es vor „nicht".

daß der Brief des Königs an seine Gemahlin erbrochen und erst nach 11. 3. 1867.
genommener Einsicht von dem Militärgouverneur der Königin zugestellt worden sei. Diese Vorgänge, „in Verbindung mit dem Inhalte des vorgelegten Entwurfs und mit dem, was daran fehle," ließen ihn „eine Wiederkehr der Katastrophe von 1866 in der Sache selbst und in der Art ihrer Durchführung lebhaft besorgen." Graf Bismarck erwiderte ihm*):

Ich hege die aufrichtigsten Sympathien mit den Gefühlen, die einen treuen Anhänger einer gestürzten Dynastie beseelen können, mag diese Dynastie gefallen sein durch ihre eigene Schuld oder durch die Gewalt der Umstände. Ich kann es dem Herrn Vorredner auch nicht verargen, daß er das Bedürfniß empfunden hat, seinen Gefühlen Ausdruck zu geben, nur hätte ich gewünscht, daß er von diesem Ausdrucke alle Anklagen der Königlich preußischen Regierung ferngehalten hätte, die sich entweder auf unrichtige Auffassung der Thatsachen oder auf unrichtige Thatsachen überhaupt gründen, und daß er mich der undankbaren Aufgabe überhoben hätte, ihn in dieser Beziehung zu widerlegen. Ich weise zunächst den Vorwurf, als hätte die Königlich preußische Regierung die Capitulation von Langensalza nicht gehalten, als eine unwürdige Verleumdung der Königlichen Regierung, die ich mit Entrüstung in der Presse gelesen habe, zurück.

(Bravo!)

Die Capitulation von Langensalza ist kein Staatsvertrag. Keinem der Unterhändler, die dabei thätig gewesen sind, so lange die Truppen bei Langensalza standen, ist es eingefallen, daraus etwas Anderes zu machen, als eine militärische Convention, um für die Dauer des Krieges weiteres Blutvergießen zwischen Truppen, die lange befreundet gewesen waren und manche glorreiche Erinnerung mit einander theilten, zu verhindern. In diesem Sinne ist Sr. Majestät dem Könige Georg die Sicherheit seines Privateigenthums zugesichert worden, natürlich desjenigen Privateigenthums, das sich im Lager und bei ihm befand**). Ueber das übrige Privateigenthum, welches bereits in unseren Händen, oder sonst im Königreich Hannover war, und über andere dahin bezügliche

*) StB. 143 b.
**) S. 144 a.

11. 3. 1867. Verhältnisse haben Staatsverträge zu bestimmen; bei Langensalza hat Niemand an einen Staatsvertrag gedacht, und es ist eine sophistische, eine advocatische Auslegung dieses Actenstückes, wenn man die Capitulation von Langensalza zu dem Vorwurf eines Vertragsbruches mißbraucht. Ich hätte das von dem Herrn Vorredner, der mich persönlich kennt, am wenigsten erwartet, da er seit Wochen hier ist und über alle Gravamina, die er hat, jeden Tag, da ihm meine Thür offen steht, hätte Auskunft und volle Befriedigung finden können. Daß Ihre Majestät die Königin Marie vorzieht, noch in diesem Augenblick in dem preußischen Lande zu verweilen, ohne daß Ihr Herr Gemahl mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen Frieden geschlossen hat, ist ein Beweis des Schutzes, welchen Fürsten und Fürstinnen auch dann, wenn sie unsere Feinde sind, jeder Zeit in Preußen finden, und des Vertrauens auf diesen Schutz, und ich bewundere, daß die Königin Marie das Vertrauen bis zu diesem Grade ausdehnt. Ich weiß aber, daß der Aufenthalt, daß die Anwesenheit nicht der Königin, aber des Hofes in der Marienburg den Deckmantel von Intriguen bildet, die wir nicht auf die Dauer dulden können; ihre Fäden abzuschneiden, hat Se. Majestät der König befohlen. In Folge dieses Befehls ist der Major v. Klenk vor den Augen Ihrer Majestät der Königin von Hannover verhaftet worden. Wenn Ihre Majestät das nicht ansehen will, muß sie nicht in der Marienburg wohnen! Für uns stehen zu hohe Interessen auf dem Spiele; die Ruhe des Landes kann aus dergleichen Rücksichten nicht gefährdet werden, wenigstens wir sind fest entschlossen, nicht damit spielen zu lassen. Herr v. Klenk war, unseren Nachrichten nach, Träger auch von anderen Papieren; er hat rechtzeitig aus den hannöverschen Bureaux Nachricht darüber bekommen, daß auf ihn vigilirt würde; er hat in Folge dessen diese anderen Papiere entweder nicht mitgenommen, oder frühzeitig in Sicherheit gebracht; es fand sich bei ihm nur ein Brief des Königs Georg an die Königin Marie. Es stimmt mit der Intention Sr. Majestät des Königs nicht überein, daß dieser Brief erbrochen wurde. An die Königin Marie kann ihr hoher Gemahl schreiben, was er will; dadurch kann die Ruhe des Staates nicht compromittirt werden. Die Intention ist mißverstanden, dadurch der Auftrag überschritten wor-

den, wie das häufig im Leben, namentlich in gespannten Verhält- 11. 3. 1867.
nissen, vorkommt. Er bezog sich vorzugsweise auf die Verbreitung solcher Proclamationen, die von Hietzing kommen und die im Stile des Württemberger Beobachters unter das hannoversche Landvolk, sei es behufs der Wahlen oder um andere Unruhen zu erregen, verbreitet werden. Se. Majestät der König hat befohlen, in einem Schreiben an einen Beamten des Königlichen Hofes in der Marienburg Sein Bedauern über das Ueberschreiten Seiner Intention auszudrücken. Dergleichen kann überall vorkommen. Daß es nicht in unseren Gewohnheiten liegt, das zeigt am besten der fortgesetzte Aufenthalt der Königin Marie in Marienburg ungeachtet der fortgesetzten Weigerung Ihres Herrn Gemahls, Frieden mit uns zu schließen.

Der Herr Vorredner hat außerdem über das Regime, unter dem Hannover bisher verwaltet worden ist, Klage geführt. Ich begreife diese Klage. Hannover steht augenblicklich unter dem Regiment des Absolutismus, und dieses Regiment wird sein Ende finden am 1. October d. J.; dann wird es sich aller der verfassungsmäßigen Garantien erfreuen, welche die übrigen Provinzen des preußischen Staates bereits in diesem Augenblick schützen. Bis dahin aber wird sich der Herr Vorredner damit bescheiden müssen, daß die Provinz nach den persönlichen Ueberzeugungen Sr. Majestät des Königs über die Maßregeln, die zur Sicherstellung der preußischen Herrschaft in dem Lande nothwendig sind, regiert wird. Wir werden den Widerstand nicht tragen, wir werden ihn brechen! Daß die Sache so gekommen ist, kann Niemand mehr wie ich bedauern. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß jahrhundertelange Erinnerungen und Traditionen die hannoversche Armee mit der preußischen verknüpften, die hannoversche Politik mit der preußischen. Es war die Gruppirung des siebenjährigen Kriegs eine vollkommen natürliche, die in unser Aller Erinnerung lebt. Seit einigen Jahren hat sich Hannover von dieser natürlichen Verbindung losgerissen; ich habe seine Minister — der Graf Platen wird mir das bezeugen — mit den Worten gewarnt: wenn Sie Preußens Ehrgeiz fürchten, können Sie ihn nicht wirksamer entwaffnen, als dadurch, daß Sie seine treuen Bundesgenossen sind*). Einem

*) S. 144 b.

11. 3. 1867. Bundesgenossen nach dem siegreichsten Kriege ist kein Fürst des Hauses Hohenzollern im Stande, ein Haar zu krümmen. Wenn Sie sich aber mit unseren Feinden liiren, obschon Sie dieselben Interessen mit uns haben, wenn Sie zwischen Hamburg, Minden und Köln einen Staat schaffen, von dem wir befürchten müssen, daß er jede Verlegenheit Preußens nach außen benutzt, jede Front, die wir nach dem Süden machen, um uns, ich will nicht sagen den Dolch, aber die Waffe in den Rücken zu rennen . . . ein solcher Staat kann nicht mit unserem Willen bestehen, seine Fortexistenz wäre unverträglich mit der Preußens, und derjenige preußische Minister, der die erste Gelegenheit, die sich zur Beseitigung eines solchen Hannovers darbietet, versäumen würde, verräth sein Land, verräth Deutschland!

(Stürmisches, anhaltendes Bravo!)

Sie hätten uns diese Gelegenheit nicht geben, diese Verpflichtung nicht auferlegen müssen! Wir haben lange unterhandelt, vielleicht zu lange, über ein Bündniß mit Hannover, wir haben noch bei Langensalza darüber unterhandelt. Woran scheiterten diese Unterhandlungen mit Hannover? An der Abneigung Sr. Majestät des Königs Georg, Garantien dafür zu geben, daß die hannoversche Armee sich auf nur ein Jahr lang der Feindseligkeiten gegen uns enthalten möge. Wir haben das Bündniß angeboten von dem Augenblick an, wo wir die Möglichkeit eines Krieges voraussahen. Wir sind hingehalten worden mit Tergiversationen. Man hat uns in amtlich mitgetheilten Noten einen Neutralitätsvertrag versprochen, während dessen aber fortgefahren, heimlich zu waffnen; man ließ Munition und Waffen nach Stade schleppen, um dort eine feste Position zu nehmen, um dort mit dem Gablenzschen Corps, mit denjenigen Streitkräften, die das Haus Augustenburg in Holstein würde mobil machen können, und deren Waffen wir dann in Hamburg gefunden haben, eine Diversion gegen uns im Rücken gemeinschaftlich mit Oesterreich zu machen. Dieser Gefahr kann sich Preußen nicht zum zweiten Mal aussetzen. Wir haben die Verhandlungen hinausgezogen in der Hoffnung, Hannover*) würde sich besinnen. Es hat uns widerstrebt,

*) StB.: Hamburg.

gegen diesen befreundeten und benachbarten Stamm, der mit uns denselben Dialect spricht, in dessen Adern unser Blut fließt, den Degen zu ziehen. 11. 3. 1867.

Um dies zu vermeiden, haben wir rechtzeitig — wenn ich nicht irre, war es am 9. oder am 11. (ergänze: Juni) oder kurz darauf [1]) — in Hannover amtlich Folgendes kundgegeben:

„Stimmt Hannover für den österreichischen Antrag, der am 14. Juni in Frankfurt votirt wird*), so werden wir dies als eine Kriegserklärung betrachten und danach ver- verfahren."

Sie waren vollständig gewarnt, hatten aber Vertrauen auf 800000 Mann österreichischer Truppen — so war nämlich die Ziffer durch den Prinzen Solms angegeben, der seinem hohen Verwandten damit einen schlechten Dienst geleistet, als er schwankte zwischen Preußen und Oesterreich, ihn in das andere Lager hinüberzuziehen. Meine Herren! In solchen Angelegenheiten kann diese Art von gemüthlicher Auffassung, an die man sich in Deutschland in fünfzigjährigem Frieden gewöhnt hat, nicht Platz greifen. Es ist mir von mehreren Seiten deutscher Staaten in einer Weise entgegengekommen, die etwa sagen wollte: „Nun, wir haben die Sache nicht so ernst**) gemeint, nun ist Alles wieder beim Alten; wir haben in Hannover nur mit scharfen Patronen Manöver gemacht, wir wollen uns auf die alten Stühle setzen, und Ihr werdet nicht böse sein."

(Hört! Hört! Bravo!)

Man hat sich über den Ernst der Sache getäuscht; ob in demjenigen Dünkel, mit dem Gott öfters die Fürsten schlägt, ob in derjenigen Unkenntniß der Diplomaten und Minister, in der Viele sich über die Realitäten dieses Lebens befinden, lasse ich dahingestellt. Man hat Krieg gewollt mit offenen Augen, man war entschlossen, preußische Provinzen zu nehmen, wenn man gesiegt

---

*) StB.: worden.

**) StB.: recht.

[1]) Die Circulardepesche an alle preußischen Gesandten an den deutschen Höfen, durch welche Preußen erklärte, daß es jedes Votum für die Annahme des österreichischen Mobilmachungsantrags vom 11. Juni als Kriegserklärung betrachten müsse, trägt das Datum des 12. Juni, s. Staatsarchiv, herausg. v. Aegidi und Klauhold XII 57 Nr. 2482a.

11. 3. 1867. hätte; darnach hat man kein Recht, sich nachher zu wundern, daß der Krieg die ernsten Folgen hatte, die er nun gehabt hat, und nun uns gegenüber einen Ton der Klage über diese Folgen anzuschlagen.

Meine Herren! Wenn das Blut, wenn die Freiheit von Preußen aufs Spiel gestellt wird, wenn das ganze Königreich, wie es war, mit seiner glorreichen Krone als Einsatz stand, wenn die Kroaten unser Land mit ihren Plünderungen bedrohten, wenn die Fremdherrschaft, ich weiß nicht, auf wie lange, uns bedrohte*), wenn man uns in der Gefahr einen Stich in die Seite gibt, dann soll man sich darnach nicht auf den Standpunkt der Sentimentalität stellen und über schlechte Behandlung klagen!

(Lebhaftes Bravo!)

Glaubt man das zu können, so ist es eine Unkenntniß der Dinge, an der jeder Staat und jede Krone zu Grunde gehen muß, welcher mit dieser Unkenntniß geschlagen ist!

Der Herr Vorredner hat uns noch einen speciellen Vorwurf gemacht, er hat darüber geklagt, daß Leute ohne Urtheil und Recht im Widerspruch mit der Gesetzgebung nach der Festung Minden abgeführt seien [1]). Meine Herren! Im hannoverschen Gebiete lag keine Festung, sonst hätte ich es für correcter gefunden, sie dahin abzuführen.

(Große allgemeine Heiterkeit, Bravo!)

Das ist aber meines Erachtens das Einzige, worüber vom juristischen Standpunkt aus Beschwerde geführt werden kann in einem Lande, wo nach Kriegs- und Völkerrecht in diesem Augenblick die absolute Regierung besteht, die Regierung eines Eroberers, zwar eines solchen, der mit Ihnen Freund und Landsmann sein will und sich als solcher fühlt, immerhin aber doch eines Eroberers

---

*) S. 145a.

[1]) Abg. v. Münchhausen: „Fast der einzige Gebrauch, der von der Legislation gemacht worden ist, enthält die Bestimmung, daß für einen speciellen gegebenen Fall die Abführung und Detention von Civilpersonen nach der Festung Minden zulässig sei. Dieser Fall war beschränkt auf das Insultiren preußischer Militärpersonen. Die Verhaftung und Abführung nach Minden ist aber bei solchen Personen wiederholt vorgekommen, deren Lage durchaus keine Aehnlichkeit hat mit der Bedingung, für welche die Strafe verhängt worden" (StB. 142b).

— in einem solchen Lande und in solchem Augenblicke sich darüber zu beschweren, daß Jemand, der die Ruhe stört, eingesperrt und unschädlich gemacht wird . . . dann ist Ihnen der Unterschied zwischen einer absoluten und einer*) constitutionellen Verfassung, die dem Staatsbürger gegen den Mißbrauch der Gewalten Garantien gibt, überhaupt unklar. Werden Sie es jetzt in Rußland für eine Gesetzes- und Rechtsverletzung halten, wenn Jemand präventiv eingesperrt wird? 11. 3. 1867.

Ist es nicht bei uns toto die passirt, ehe wir die Verfassung hatten, ohne daß die scharfsinnigsten Juristen etwas dagegen vorzubringen wußten? Formales Unrecht geschieht dabei nicht. Ob aber durch moralisches Unrecht der Unverschuldete getroffen wird, ist von hier aus und in solchen Verhältnissen nicht immer zu unterscheiden, und ich wünschte Ihnen, daß der 1. October rascher herankomme, als es sonst seine Art ist.

(Große Heiterkeit.)

Dann werden Sie von allen diesen Unbilden befreit sein. Wir werden Ihnen gegenüber die preußische Verfassung eben so strict in allen Garantien der persönlichen Freiheit beobachten, wie in den alten Provinzen. Aber gerade, weil die Zeit so kurz ist, können wir in dieser kurzen Zeit nicht viel spaßen. Ich rathe auf das Dringendste Ihnen und Ihren Freunden ab, daß Sie uns nicht herausfordern! Sie werden einer Energie begegnen, der Sie nicht gewachsen sind!

(Anhaltendes Bravo!)

---

11. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 12. März 1867.

Der Abg. v. Mallinckrodt, der in der 11. Sitzung des Reichstags als Gegner der Vorlage das Wort erhielt, kritisirte die Ereignisse von 1866 vom Standpunkte des Rechts und der Gerechtigkeit aus. Der alte Satz iustitia fundamentum regnorum habe keine Geltung 12. 3. 1867.

---

*) fehlt im StB.

12. 3. 1867. für den Norddeutschen Bund; an seiner Wiege habe die iustitia nicht gestanden: nur das Princip der Zweckmäßigkeit und der Satz, daß, wer den Zweck will, es nicht so gar genau mit den Mitteln nehmen muß, habe in der leitenden Politik des preußischen Staates seinen Ausdruck gefunden. So habe der Krieg in Schleswig-Holstein, der zur Befreiung des Landes von unberechtigter Herrschaft des dänischen Königs begonnen worden sei, unter Nichtachtung des Erbrechtes des Augustenburgers zur Einverleibung in Preußen geführt, der Befreier sei zum Vergewaltiger geworden. Auch der deutsche Krieg zeige Nichts als Gewaltthat. „Preußen war nicht gedrängt zum Kriege. Seit Jahren war seine Politik unzweifelhaft beflissen, jede Lebensthätigkeit des Deutschen Bundes im Keime zu ersticken, um dadurch in den Augen der Nation die Bedeutung dieses Bandes um so sicherer zu untergraben. Es war Preußen nicht in der Defensive gegen den Bund, sondern umgekehrt, der Bund und Oesterreich waren in der Defensive gegen das unberechtigte und eigenmächtige Vorgehen Preußens in den Herzogthümern. Vor dem Kriege herrschte nicht nur in den europäischen Ländern, nicht nur in den außerpreußischen deutschen Landen, sondern auch in Preußen selbst, von der Saar bis nach Memel und von der Hütte bis zum Palast die Ueberzeugung vor, daß die Aggression und das Unrecht auf preußischer Seite sei." Im weiteren Verlauf seiner Rede bemängelte er den Ausdruck: sechshundertjährige Leidensgeschichte Deutschlands, den Graf Bismarck neulich gebraucht habe. „Ich glaube, die Zahl war wohl nicht mit Vorbedacht so gegriffen, denn ich kann ungeachtet der lebhaften Apologie des gegenwärtigen Regierungszustandes in Hannover unmöglich voraussetzen, daß die Hinneigung zu dem Faustrecht und die Abneigung gegen das Haus Habsburg so groß sein sollte, um die Leidensgeschichte Deutschlands von dem Zeitpunkte zu datiren, wo Rudolph von Habsburg die Burgen der Raubritter brach, um Deutschland den inneren Frieden zurückzugeben. Ich glaube deshalb nicht zu irren, wenn ich vielmehr voraussetze, daß der eigentliche Gedanke des Herrn Grafen . . . dahin geht, daß die gesammte Entwickelungsgeschichte Deutschlands mehr oder minder verfehlt sei und zwar während des ganzen tausendjährigen Bestandes des Deutschen Reiches, weil die Entwickelung nun einmal eine wesentlich andere gewesen ist, als beispielsweise die Entwickelung Frankreichs oder Rußlands." Dieser Auffassung stellte er die des Generals v. Radowitz entgegen, der die Mannigfaltigkeit und den Reichthum deutschen Geisteslebens auf die particularistischen Bildungen zurückgeführt habe. Der Norddeutsche Bund sei nur das alte Preußen, „nur mit etwas breiteren Schultern, etwas stärkerer Taille und einem leichten deutschen Rock." Graf Bismarck erwiderte*):

*) StB. 158a.

Wenn ich die Behauptung des Herrn Vorredners, daß Preußen im vorigen Jahre den Krieg gesucht hätte, den es hätte vermeiden können, nicht anders als im Wege der einfachen Verwahrung zurückweise, so werden Sie, meine Herren, Alle die Gründe ermessen, die mich abhalten, an dieser Stelle Wunden aufzureißen, die kaum vernarbt sind. 12. 3. 1867.

(Beifall.)

Da ich einmal das Wort genommen habe, so will ich mich zweitens gegen das Zeitmaß verwahren, welches der Herr Vorredner mir für die Ereignisse der deutschen Geschichte beilegt. Wenn ich neulich [1]) von der 600jährigen Leidensgeschichte gesprochen habe, so ergibt eine einfache genaue Rechnung, daß der Anfangspunkt dieses Zeitraumes hinter Rudolph von Habsburg zurückreicht. Ich habe vom Sturz der Hohenstaufen an gerechnet, und wie ich glaube, richtig. Der Herr Vorredner hat eine kleine Seitenwendung zu Gunsten der Raubritter einfließen lassen. Woher kamen die Raubritter? Von der Zerrüttung des Deutschen Reiches während des Interregnums! Woher kam die Zerrüttung während des Interregnums? Vom Abfall der Welfen und dem Siege der Ultramontanen!

(Bravo!)

Am Schlusse der Sitzung erwiderte der Abg. v. Mallinckrodt in persönlicher Bemerkung, er müsse, um etwaigen irrigen Beurtheilungen vorzubeugen, die Thatsache constatiren, daß das Jahr 1267 fünf Jahre von dem Ende des Interregnums und mehr als 50 Jahre (!?) von dessen Anfang entfernt sei.

---

12. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 13. März 1867.

Der Abg. Duncker nahm in der 12. Sitzung des Reichstags das Wort, um Widerspruch gegen die Bundesverfassung zu erheben, die für die preußischen Abgeordneten unannehmbar sei, da sie die wichtigsten Rechte des preußischen Volkes verkümmere. Den Vorwurf des parlamentarischen Particularismus, den Graf Bismarck 13. 3. 1867.

[1]) S. o. S. 164.

13. 3. 1867. gegen die Vertheidiger der in der Preußischen Verfassung verbrieften Rechte des Abgeordnetenhauses erhoben hatte, suchte er zu entkräften, indem er dem Grafen Bismarck unter Hinweis auf seine Thätigkeit als Abgeordneter des Erfurter Parlaments den Vorwurf machte, daß er sich den Erfurter Einheitsbestrebungen mit den Worten entgegengestemmt habe: „Wir wollen den Bundesstaat, aber lieber, als um den Preis dieser Verfassung, wollen wir ihn gar nicht" (vgl. Bd. I 235). Die Norddeutsche Bundesverfassung charakterisirte er als ein Bündniß des Starken mit dem Schwachen, das nur so lange dauern werde, als der Schwache sich willig dem Gebote des Starken füge; er wies auf den Widerspruch hin, den der oldenburgische Bevollmächtigte zu wiederholten Malen in den Sitzungen der Conferenz, nicht bloß im Schlußprotokoll, gegen die Grundlagen dieser Verfassung erhoben habe, und bat um Aufklärung darüber, mit welchem Grunde der Präsident der Bundescommissare diese wiederholt gestellte Forderung als eine Aeußerung eines todten Glaubens bezeichnet habe. Die Frage Bismarcks, was wohl ein Invalide von Königgrätz dazu sagen würde, wenn man ihn über das Nichtzustandekommen der deutschen Einheit, für die er gekämpft und gelitten habe, damit trösten wolle, daß ja das „Budgetrecht des Abgeordnetenhauses" gerettet sei, beantwortete er mit der Gegenfrage: warum der Ministerpräsident, „wenn dasselbe ein so leichtwiegendes, ein so wenig der Mühe verlohnendes Recht sei, so schöne und so kräftige Jahre seines Lebens daran gesetzt habe, um über dieses Budgetrecht mit dem preußischen Abgeordnetenhause einen so ernsten Kampf zu führen." Graf Bismarck erwiderte*):

Ich freue mich, daß der Herr Vorredner mir Gelegenheit gibt, einen Irrthum zu berichtigen, den ich vorgestern an dieser Stelle begangen habe [1]), indem ich sagte, daß die in dem Schlußprotokoll von Oldenburg niedergelegte Aeußerung in den früheren Conferenzen nicht zur Sprache gebracht worden wäre. Sie ist allerdings in einer derjenigen Conferenzen, denen ich nicht beigewohnt habe, von dem oldenburgischen Herrn Gesandten zur Sprache gebracht worden, indessen sofort mit einer so überwiegenden, an Einstimmigkeit grenzenden Majorität unserer Bundesgenossen abgewiesen worden, daß man niemals darauf zurückgekommen ist und der Sache nicht den Einfluß auf die weitere Discussion zugeschrieben hat, daß ich damals davon in Kenntniß gesetzt worden bin. Ich freue mich, dieses hier berichtigen zu können.

*) StB. 178b.

[1]) S. o. S. 171.

Der Herr Vorredner hat ferner von Erfurt und meiner Vergangenheit dort gesprochen. Ich spreche ungern von meiner Person, ich habe nicht die Gewohnheit, das zu thun, aber das Gefühl, daß ich eines hohen Grades von Vertrauen in der Stellung, in der ich bin, auch zu meiner Person bedarf, veranlaßt mich, eine kurze Aeußerung zu thun über die Stellung, die ich in Erfurt hatte, und über die, die ich jetzt habe: Ich kam nach Erfurt mit denjenigen politischen Anschauungen, die ich, ich möchte sagen, aus dem Vaterhause mitbrachte, geschärft in jener Zeit durch den Kampf gegen die Angriffe der Bewegung von 1848 auf Zustände, die mir werth waren. Im Jahre darauf, 1851, bin ich in die praktischen Geschäfte eingetreten und habe seitdem Gelegenheit gehabt, Erfahrungen in der praktischen Politik, sechzehn Jahre hindurch in Stellen, wo ich ohne Unterbrechung mit der großen Politik, namentlich aber mit der deutschen, beschäftigt war, sammeln zu können. Ich habe mich dabei überzeugt, daß aus dem Zuschauerraum die politische Welt — nicht bloß die auf den Brettern, die die Welt bedeuten — anders aussieht, als wenn man hinter die Coulissen tritt, und daß der Unterschied nicht bloß an der Beleuchtung liegt. Ich habe an mir selbst wahrgenommen, daß man die Politik anders beurtheilt, so lange man als Dilettant ohne das Gefühl schwerer persönlicher Verantwortlichkeit, etwa in den Mußestunden, die die anderweitige Berufsart zuläßt, an ihr mitwirkt, als wo man im Gegentheil einer vollen Verantwortung für die Folgen jedes Schrittes, den man thut, sich bewußt ist. Ich habe in Frankfurt im Amte erkannt, daß viele der Größen, mit denen meine Erfurter Politik gerechnet hatte, nicht existirten, daß das Zusammengehen mit Oesterreich, wie es mir denn aus den Erinnerungen an die heilige Alliance, die durch die Tradition der früheren Generation mir überkommen waren, vorschwebte, — daß dieses nicht möglich war, weil das Oesterreich, mit dem wir rechneten — es war die Periode des Fürsten Schwarzenberg —, überhaupt eben nicht existirte. Ich beschränke mich auf diesen kurzen Rückblick, indem ich hinzusetze, daß ich mich glücklich schätze, überhaupt nicht zu den Leuten zu gehören, die mit den Jahren und mit den Erfahrungen Nichts lernen. 13. 3. 1867.

(Lebhaftes Bravo!)

13. 3. 1867. Wenn der Herr Vorredner eine gewisse Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß ich dem Budgetrechte meinerseits die besten Jahre meines politischen Lebens vielleicht gewidmet hätte, um es zu bekämpfen, so möchte ich an die eine Thatsache erinnern, daß es nicht ganz sicher ist, ob wir die Armee, welche die Schlachten des vorigen Jahres geschlagen hat, in derselben Verfassung besessen hätten, welche sie zu dieser Zeit hat, wenn im Herbste des Jahres 1862 sich Niemand fand, der bereit war, die Regierung auf Befehl Sr. Majestät des Königs fortzuführen, ohne den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. September [1]) auszuführen.

(Lebhaftes und wiederholtes Bravo.)

---

14. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 18. März 1867.

18. 3. 1867. In der 14. Sitzung des Reichstags begann die Specialdiscussion des Verfassungsentwurfs. Zu Abschnitt I Art. 1, betreffend das Bundesgebiet, erbat sich der Abg. Kantak das Wort, um Namens der Abgeordneten polnischer Nation Verwahrung gegen die Einverleibung ehemals polnischer Landestheile der preußischen Monarchie in den Norddeutschen Bund einzulegen. Er that es, indem er nach einem längeren Vortrage über die Rechte der polnischen Nation folgende Erklärung verlas:

„In Erwägung,

daß nach dem dem Reichstage vorgelegten Verfassungsentwurfe die Norddeutschen Staaten einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes schließen, hierdurch also aus freiem Antriebe einen deutschen Bundesstaat auf nationaler Grundlage begründen;

In Erwägung,

daß durch diesen Verfassungsentwurf die der Krone Preußen unterworfenen ehemals polnischen Landestheile, welche niemals weder zum Deutschen Reiche, noch auch zum früheren Deutschen Bunde gehört haben, dem Norddeutschen Bunde einverleibt werden;

---

[1]) Vgl. Bd. II 14.

In Erwägung, 18. 3. 1867.

daß es in dem Wesen des Nationalitätsprincips und Selbstbestimmungsrechts liegt, daß ein Volk, welches dieses Princip für sich und seine staatliche Entwickelung in Anspruch nimmt, dasselbe Recht anderen Nationalitäten zugestehen muß;

In Erwägung,

daß folgerecht eine neue Staatenbildung, welche Gebiete des, durch das politische Verbrechen der Theilung zerstückelten Polnischen Reiches wider ihren Willen als integrirenden Theil in sich aufnehmen wollte, niemals als zu Recht bestehend erachtet werden könnte;

In Erwägung,

daß den ehemals polnischen Landestheilen Preußens durch internationale Verträge nationale Repräsentation und Institutionen, wie auch Einrichtungen zur Erhaltung ihrer Nationalität zugesichert worden, und überdies anerkannter Maßen alle ehemaligen polnischen Landestheile in den Grenzen von 1772, trotz der Theilung unter drei Souveräne, unter einander ein einheitliches national-territoriales Ganze bilden und deshalb die polnischen Gebiete Preußens in einen anderen, nationalen Deutschen Bund wider ihren Willen nicht aufgenommen werden können;

In Erwägung,

daß internationale Verträge weder von einem der Contrahenten, noch durch Beschluß irgend einer Volksvertretung einseitig aufgehoben werden können, wie dieses auch Seitens der Mitcontrahenten bereits bei früheren Versuchen einer Gebietserweiterung des Deutschen Bundes durch Einlegung von Protesten anerkannt worden ist,

erklären die Unterzeichneten im Anschlusse und in Uebereinstimmung mit dem Seitens ihrer Landsleute in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. September 1866 zu den Acten des Hauses eingereichten Proteste gegen den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund,

daß die durch den vorliegenden Verfassungsentwurf in Aussicht genommene Incorporation der ehemals polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund eine Verletzung der politischen und nationalen Rechte der Polen involvire, welche ihnen sowohl nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehen, als auch durch positive Staatsverträge garantirt sind, —

und legen hiermit feierlichst Protest ein:

gegen die Competenz des Reichstages, durch einseitigen Beschluß internationale Verträge umzustoßen und die ehemals polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund einzuverleiben."

18. 3. 1867. Graf Bismarck erwiderte in folgender Rede*):

Meine Herren! Wir Alle sind gewählt, darüber ist kein Zweifel, um die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Stande zu bringen; auch die Abgeordneten der Provinz Posen sind zu keinem anderen Zwecke gewählt. Die Bewohner der Provinz sind auf diesem Fundament zu den Wahlen aufgefordert, und die Wahlverhandlungen ergeben, daß sie sich mit großem und ungewöhnlichem Eifer, beinahe 90 Procent der Bevölkerung, daran betheiligt haben. Wenn der Herr Abgeordnete dennoch einen Protest gegen das Zustandekommen dieses Bundes in dem beabsichtigten Umfange gerichtet hat, so glaube ich, hat er uns selbst deutlich genug zu erkennen gegeben, daß dieser Protest sich eigentlich nicht gegen den Bund, sondern gegen die Einheit der preußischen Monarchie richtet. Diese Einheit anzuerkennen [1]) und doch dagegen zu protestiren, daß der Staat, zu dem man gehört**), berechtigt sei, seine staatlichen Zwecke auch im Verein mit den Nachbarstaaten zu erstreben, mit denen er glaubt, sie besser erreichen zu können — kann in der That Niemand, der nur einige Logik sich bewahrt hat, einfallen. Der Protest richtet sich, wie der Herr Abgeordnete ja nicht zweifelhaft gelassen hat, gegen die Einheit der preußischen Monarchie. In diesem Sinne hätte er meines Erachtens bei einer früheren Gelegenheit — immer nicht mit Recht, aber doch mit mehr Logik — angebracht werden können, als bei der jetzigen gerade, ich meine bei der Begründung der Preußischen Verfassung. Ich habe gar keine Verpflichtung, mich auf die Argumente des Herrn Vorredners über das hinter der Preußischen Verfassung Liegende einzulassen. Insoweit es nothwendig wird, werden diejenigen Herren Abgeordneten, die denselben Debatten, wörtlich denselben, bereits zehn und zwanzig Mal im Preußischen Abgeordnetenhause assistirt haben, auch ihrerseits vielleicht wörtlich ihre dagegen gehaltenen Reden wiederholen können. Es ist meines Erachtens nicht meine Aufgabe, mich hier in die Beleuchtung der einzelnen Details und ihrer Ent-

*) StB. 210a.

**) S. 210b.

[1]) Abg. Kantak: „Wir (Polen) haben einen Staat, dem wir thatsächlich angehören, das ist der preußische Staat, und an diesem Verhältnisse rütteln wir ja nicht“ (StB. 207b).

stellung, Unrichtigkeit und Hinfälligkeit einzulassen, sondern nur den principiellen, allgemeineren Standpunkt der preußischen Regierung zu diesen Bestrebungen gegen die durch Art. 1 der Verfassung verbürgte Einheit des preußischen Staatsgebietes hervorzuheben. Hauptsächlich aber kommt es mir darauf an — und wir sind das, glaube ich, unseren Bundesgenossen schuldig — die Illusion zu bekämpfen, als ob eine erhebliche Anzahl der Wähler, welche hier von den Abgeordneten polnischer Nationalität vertreten werden, mit den hier kundgegebenen Bestrebungen derselben nach einer Zerreißung der Einheit des preußischen Staates überhaupt einverstanden wäre, — als ob die Herren irgend ein Mandat hätten, ihre Wähler in diesem Sinne hier zu vertreten, als ob sie legitimirt wären, Namens ihrer Wähler diese rein persönlichen Ansichten, die der Herr Abgeordnete hier ausgesprochen hat, im Namen ihrer Committenten auszusprechen. Es ist bekannt, daß gerade die Bewohner des preußischen Antheils der ehemaligen Republik Polen vor Allen und mit Recht empfänglich und dankbar gewesen sind für die Wohlthaten der Civilisation, die ihnen damit in höherem Grade als früher zugänglich geworden sind. 18. 3. 1867.

(Bravo!)

Ich kann es mit Stolz sagen, daß derjenige Theil der ehemaligen Republik Polen, welcher unter preußischer Herrschaft steht, sich eines Grades von Wohlstand, von Rechtssicherheit, Anhänglichkeit der Einwohner an ihre Regierung erfreut, wie er in dem ganzen Umfange der Republik Polen, so lange es eine polnische Geschichte gibt, nicht vorhanden und nicht erhört gewesen ist.

(Wiederholtes Bravo!)

Die Bewohner der Provinz haben ihre Dankbarkeit dafür, ihre Anhänglichkeit an die preußische Regierung und an das Königliche Haus bei jeder Gelegenheit, die ihnen geboten war, in ihrer großen Majorität bethätigt. Es ist trotz aller Verführungsmittel, die angewendet wurden bei den ungefähr alle 15 Jahre sich wiederholenden Insurrectionen „zur Auffrischung der Gefühle",

(Große Heiterkeit.)

nicht gelungen, die preußischen Unterthanen polnischer Zunge in irgend erheblicher Anzahl so zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität betheiligt hätten. Es ist dies vor-

18. 3. 1867. zugsweise nur vom Adel und gutsherrlichen Beamten und Arbeitern geschehen. Der Bauer hat stets mit großer Energie gegen jeden Versuch, die Zustände, von denen er durch seine Väter gehört hatte, wieder herzustellen, zu den Waffen gegriffen in Reih und Glied — mit einer Energie, welche die Regierung im Jahre 1848 nöthigte, im Interesse der Menschlichkeit andere als polnische Truppen gegen die Aufständischen zu verwenden.

(Hört! Hört!)

Diese selben Gefühle der Anhänglichkeit haben die polnischen Soldaten — ich berufe mich auf das Zeugniß des verehrten Generals, welcher an der Spitze des fünften Armeecorps steht [1]) — auf allen Schlachtfeldern bethätigt; sie haben ihre Treue gegen den König auf den dänischen und auf den böhmischen Schlachtfeldern mit ihrem Blute und mit der ihrer Nationalität eigenthümlichen Tapferkeit besiegelt.

(Bravo!)

Haben*) etwa diese selben Einwohner durch die jüngsten Wahlen, woran sie sich mit besonderer Lebhaftigkeit betheiligt haben, eine andere Meinung an den Tag gelegt — eine Meinung, welche die Vermuthung erwecken könnte, daß der Herr Vorredner hier im Namen einer irgend erheblichen Anzahl von ihnen gesprochen hätte? Die Behauptung, daß dem so sei, nöthigt mich, auf die Debatten von voriger Woche in Betreff der polnischen Wahlen [2]) zurückzukommen. Ich habe damals dem Herrn Abgeordneten in Aussicht gestellt, daß ich ihm einige der Nachrichten, die uns über die Wahlen zugegangen wären, mittheilen würde. Seine heutige Rede nöthigt mich, Wort zu halten, und ich erlaube mir, auf den Tisch des Hauses einen Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Posen niederzulegen, aus dessen amtlichen Angaben ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige — das Ganze würde viel zu lang sein — hier vortragen muß, um dasjenige zu erläutern, was ich nachher sagen will.

Die Herren Abgeordneten von jener Seite

(auf die polnische Fraction deutend.)

*) S. 211 a.

[1]) General v. Steinmetz.

[2]) S. o. S. 166 f.

hatten bekanntlich gesagt, daß die Parteien, daß die Geistlichkeit sich niemals passiver bei den polnischen Wahlen verhalten hätte als dies Mal. Ich glaube nicht, daß ein Zehntel derjenigen Fälle, wo das Gegentheil der Fall gewesen ist, zur Kenntniß der Behörden gekommen sein wird, denn der Pole hat eine ehrenwerthe Anhänglichkeit an den Diener seiner Kirche und ist sehr schwer dazu zu bringen, Zeugniß gegen ihn abzulegen. Indessen dasjenige, was zu unserer Kenntniß gekommen ist, reicht hin, um ex ungue leonem [1]) zu erkennen. Ich erlaube mir, nur drei bis vier, ich kann nicht sagen hervorragendere Fälle, denn sie stehen sich alle gleich, anzuführen: 18. 3. 1867.

Der Geistliche Wieczorkiewicz in Splawie hat bei einer Zusammenkunft mit polnischen Bauern diese mit folgenden Worten angeredet:

> „Die Wahlen sind vor der Thür, man muß sich zusammennehmen; sonst wird man uns verbieten, polnisch zu sprechen, polnisch zu schlafen, polnisch zu beten, polnisch zu singen und zu weinen, polnisch eine Kanzelrede zu halten — unsere Kinder werden alle deutsch werden, und dann geht es in Deutschland gerade so, wie in Rußland, dann werden wir gehangen werden, wenn wir uns Polen nennen."

Ein anderer Fall: Der Propst Kunze in Kiebel, welcher als Wahlcandidat für den Wahlkreis Bomst-Meseritz aufgestellt war, derselbe

> „hat nicht nur in verschiedenen Ortschaften, z. B. in der Stadt Wollstein Wahlversammlungen selbst abgehalten — was einem Erlaß des hochwürdigen Erzbischofs direct widersprach — und*) für seine Wahl agitirt, sondern auch in den Parochien Priement, Altkloster und Schlußenze, in welchen die Pfarrgeistlichen sich von der Agitation fern hielten, selbst die Leute zur Abgabe der Stimme für ihn zu bereden gesucht, indem er die bekannten Agitationsmittel bei Polen, man wolle ihnen ihre Sprache und ihren Glauben, bei Deut-

---

*) fehlt im StB.

[1]) An der Klaue (erkennt man) den Löwen, eine sprichwörtliche Redensart, die Plutarch (de defectu oraculorum 3) auf Alcäus, Lucian (Hermotimos 54) auf Phidias zurückführt.

18. 3. 1867. schen, man wolle ihnen den katholischen Glauben nehmen, zur Anwendung brachte."

Ferner:

„Die polnischen Bauern zu Zodyn haben dem Rittergutsbesitzer Jaensch, als dieser sie am Montag den 11. Februar fragte, weshalb sie denn zu der Partei des Propstes Kunze übergehen wollten, erwidert: er möge doch ihnen das nicht nachtragen: sie wüßten, daß sie ihm so Vieles zu danken hätten und daß er gewiß ihr Bestes wolle — aber diesmal könnten sie nicht anders, sie dürften nicht seinem Rath folgen; es handle sich um ihr Seelenheil, der Obrasche Propst habe ihnen gesagt, daß sie*), wenn sie dies Mal nicht ihm Folge leisten und nicht seine Zettel abgeben würden**), bei der Osterbeichte nicht auf Absolution rechnen könnten."

(Hört! Hört!)

„In Woynowo sind die Frauen der deutschen, aber katholischen Leute zu ihrem Dienstherrn, Gutsbesitzer Boehmak, gekommen, und haben ihm Vorhalt gemacht, wie er ihre Männer könne zu einer Sache bereden wollen, bei welcher es sich um ihr Seelenheil handle.

Auch der Propst Zembski in Slupia hat am 10. Februar d. J. über die Wahl gepredigt — das haben Viele in demselben Sinne von der Kanzel her gethan — und unter vielen Thränen seinen Parochianen versichert, daß, wenn sie nicht einen Polen wählten, sie unzweifelhaft die katholische Religion***) und ihre polnische Sprache aufgeben müßten. Nach dem Gottesdienste sind außerhalb der Kirche durch die Kirchendiener die Wahlzettel vertheilt worden."

Ich lege dieses Schriftstück, welches, ich weiß nicht, ob 50 oder 20 Fälle enthält, auf den Tisch des Hauses nieder zu Jedermanns Einsicht, und glaube es später durch den Druck veröffentlichen zu sollen. Ueber die Provinz Westpreußen und den polnisch sprechenden Theil derselben sind die umfassenderen Nachrichten noch nicht eingegangen. Aber aus den Bruchstücken, die mir vorliegen,

*) Beide Worte fehlten im StB.
**) fehlt im StB.
***) S. 211b.

kann ich doch z. B. anführen, daß in Orten, wo es notorisch nur drei Leute gab, die polnisch konnten, 130, sämmtlich katholischer Confession, geängstigt durch die Sorge für ihren Glauben und für ihr Seelenheil, für den polnischen Candidaten gestimmt haben. Die Frauen sind hierbei wie gewöhnlich in Bewegung gesetzt. Eine wird hier redend eingeführt: 18. 3. 1867.

> „Wenn wir jetzt zugeben, daß unsere Männer für*) einen Deutschen stimmen, so kommt in 14 Tagen ein evangelischer Geistlicher und tauft uns Alle um, und wir müssen evangelisch**) werden."

Ich setze hinzu, daß ich bei der Heiligkeit des geistlichen Standes nicht daran zweifeln kann, daß diese Herren das, was sie ihren Beichtkindern gesagt haben, wirklich glauben; aber dann, meine Herren, herrscht unter ihnen ein Grad der Unwissenheit in Bezug auf weltliche Dinge, der die Regierung dringend wünschen lassen muß, daß ihm von Seiten der höheren Geistlichkeit ein Ende gemacht werde, namentlich, wenn die Geistlichkeit dort die Inspection über den Jugendunterricht behalten soll. Aus dem Ganzen aber ziehe ich den Schluß, daß, wenn die polnisch redenden Herren Abgeordneten irgend ein besonderes Mandat neben dem allgemeinen hier haben, es nur dasjenige sein kann, die katholische Kirche gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Nun, meine Herren, sollte der Fall solcher Angriffe eintreten, so können Sie glauben, daß die Königliche Regierung und ich persönlich für Sie ein ebenso entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde, wie etwa mein katholischer Herr College, der Geheime Rath v. Savigny. Es ist auch für die Frage, ob die Katholiken in der Ueberzeugung, ihren Glauben schützen zu müssen, oder ob die Polen in dem Wunsche, ihre nationalen Bestrebungen hier bethätigt zu sehen, gestimmt haben, das Zahlenverhältniß der Einwohner von Wichtigkeit. Es gibt nach der letzten Zählung in den Provinzen Posen und Westpreußen — um diese wird es sich doch hier nur handeln — unter 2700000 und einigen Einwohnern 1150000 Polen, aber 1400000 und einige Katholiken, polnische und deutsche zu-

*) StB.: auf.

**) StB.: deutsch; doch verlangt der Zusammenhang: evangelisch.

18. 3. 1867. sammengerechnet. Es geht daraus hervor, daß ungefähr 300 000 Katholische deutscher Zunge sich in beiden Provinzen befinden, welche durch diese Umtriebe bewogen sind, zum großen Theile mit für die polnischen Candidaten zu stimmen. In einigen anderen Kreisen hat sich die äußerste Linke der Fortschrittspartei herbei gelassen, auch ihrerseits für den polnischen Candidaten Herrn v. Doniмierski zu stimmen. Sie sind also, wie ich hier nachgewiesen zu haben glaube, nicht legitimirt, wenn Sie Namens der beinahe 3 000 000 Einwohner dieser beiden Provinzen, höchstens legitimirt, wenn Sie Namens der Katholiken, nicht aber, wenn Sie Namens der Polen sprechen, namentlich nicht legitimirt, wenn Sie im Namen der Nationalität für diejenigen sprechen, die in der Furcht, das Heiligste, was sie in ihrem Herzen tragen, ihren Glauben, beeinträchtigt zu sehen, für Sie gestimmt haben, in Folge einer Furcht, die durch künstliche und durch unwahre Vorspiegelungen in ihnen erregt war.

Der Herr Vorredner hat mich dadurch, daß er selbst sich darauf eingelassen hat, zu einem geschichtlichen Rückblick aufgefordert. Ich will daher auch untersuchen, ob er vom historischen Standpunkte etwa einen Beruf hatte, die Interessen dieser Provinzen besonders zu vertreten, und zwar mehr als irgend Jemand.

Wie entstand denn die Provinz Westpreußen und die Ordensherrschaft in Preußen? Der Herzog Conrad von Masovien*), um sich der Einfälle der heidnischen Preußen zu erwehren, die Kujavien und Masovien bis tief hinein verwüsteten, rief die Deutschen Ordensherren**) und gab ihnen einen kleinen, damals polnischen Landstrich, das Dobriner Land [1]). Zugleich versprach er ihnen — und das lag in der Natur der Sache — daß sie Alles besitzen sollten, was sie der Wildniß, der menschlichen und der natürlichen — dem wilden Stamme, den damals heidnischen Preußen abgewinnen würden. Auf diese Weise wurde das gesammte Land östlich der Weichsel, welches heut zu Tage einen erheblichen Theil von West-

*) StB.: Masurien.

**) StB.: Deutschen und Ordensherren.

[1]) Die Berufung des Deutschen Ritterordens erfolgte 1226; unter Hermann Balk begannen die Ordensherren 1230 den Kampf gegen die heidnischen Preußen.

preußen und Ostpreußen umfaßt, ein rein deutsches Land, coloni- 18. 3. 1867.
sirt durch Deutsche, und dazu erwarb der*) Orden den Theil von Westpreußen links der Weichsel durch die rechtmäßigsten Verträge, indem nach dem Aussterben, nicht etwa einer polnischen Dynastie, sondern der hinterpommerschen Herzöge mit Mestewin II. im 13. Jahrhundert dieses Land Hinterpommern mit der Hauptstadt Danzig an den Lehnsherrn, den Markgrafen von Brandenburg fiel, der Markgraf Waldemar davon Besitz nahm; und als nach seinem frühzeitigen Tode seine Nachfolger nicht im Stande waren, es zu behaupten, cedirten sie diese Landestheile, das heutige Pomerellen, damals Hinterpommern, an den Deutschen Orden. Diesem hat es die Krone Polen später durch Krieg und Eroberung abgewonnen, als der Ordensstaat dadurch geschwächt wurde, daß die damalige — preußische Fortschrittspartei, möchte ich sagen — die Städte und Landstände, sich mit dem Landesfeinde Polen in Verbindung setzten, die Kraft des Ordens schwächten, die Deutschen bei Tannenberg [1]) geschlagen wurden, und schließlich nach verschiedenem Hin- und Hervertragen zwischen Danzig und anderen Städten und den westpreußischen Ständen ein Abkommen zwischen ihnen und der Krone Polen zu Stande kam, vermöge dessen sie in Personalunion leben sollten, und auf dieses haben sich nachmals die Westpreußen oft, wie jetzt unsere polnischen Abgeordneten, berufen, aber ohne allen Erfolg. Diese Transaction wurde schließlich durch den Frieden von Thorn im Jahre 1466 sanctionirt, und so kam Polen durch das Recht der Eroberung, später durch Verträge sanctionirt, in den Besitz von Westpreußen, und benutzte diesen sehr bald, um das Land zu polonisiren, nicht etwa — wie man uns Schuld gegeben hat, zu germanisiren — durch Cultur, sondern durch Feuer, Schwert und Zwang.

(Sehr richtig!)

Es setzte gegen die geschlossenen Verträge polnische Beamte nach Westpreußen hinein, die sich dort bereicherten, indem sie den Adel theils aus seinen Gütern verdrängten, theils zwangen, sich zu polonisiren. So wurde aus der alten deutschen Familie Hutten durch

---

*) S. 212 a.

[1]) Am 15. Juli 1410.

18. 3. 1867. einfache Uebersetzung des Namens: Czapski, so aus dem deutschen Namen Rautenberg das polnische Klinski, aus Stein Kaminski. Ich könnte die Zahl bedeutend vermehren, unter der wir jetzt, während deutsches Blut ursprünglich in ihren Adern fließt, die heftigsten Gegner Deutschlands sehen.

(Hört! Hört!)

Die Städte wurden vertragswidrig in ihren Freiheiten beeinträchtigt; es wurde später die Religionsfreiheit gewährleistet, man hielt sie auch theoretisch aufrecht, aber man schloß die Kirchen, man nahm sie weg und gab sie den katholischen Gemeinden, die nicht vorhanden waren, die erst geschaffen werden mußten und*) aus dem Güter erwerbenden Adel und den Beamten, welche dorthin geschickt wurden*), bestanden. Manche der Städter — ich erinnere nur an Thorn — haben ihre Proteste dagegen auf dem Schaffotte zu büßen gehabt. Von 19000 Dörfern waren durch die Verheerungen der Polen in Westpreußen nach der Schlacht bei Tannenberg nur etwa 3000 übrig geblieben. Auch diese waren ihnen noch zu viel. Die Kriege zwischen Polen und Schweden räumten darin auf, und es ist mehr als ein Mal geschehen, daß entlassene polnische Armeen in den verwüsteten deutschen Dörfern colonisirt wurden. Von denen stammen Ihre**) jetzigen Wähler, meine Herren, aus der Gegend von Marienburg und Stuhm; das sind colonisirte polnische Soldaten auf den Brandstätten deutscher Bauernhütten; daraus stammen Ihre Landsleute in Gegenden, von denen her die Quellen der deutschen Cultur sich über Preußen ergossen haben, in den Gegenden von Thorn, Raden, Fribeck, Löbau.

Meine Herren, wie Sie Angesichts dieser Thatsachen, dieser Gewalt, die von Ihren Vorfahren jeder Zeit geübt wurde da, wo sie die Macht dazu hatten, sich auf die Geschichte berufen, das verstehe ich nicht. Ihr Anspruch auf Westpreußen hat so lange gegolten, als der Säbel, der ihn eroberte, stark genug war, ihn zu behaupten; als Ihr Arm erlahmte, hörte der Anspruch mit der Rechtsquelle auf, aus der allein er hergeleitet wurde.

(Sehr richtig!)

---

*) „und", „wurden" fehlen im StB.

**) StB.: ihre.

Aehnlich verhält es sich mit dem Großherzogthum Posen. Wir 18. 3. 1867.
haben dieses Land, in dem sich jetzt 800 000 polnisch sprechende Preußen und 700 000 deutsch sprechende Preußen befinden,

(Hört! Hört!)

in*) großen und schweren Kriegen gewonnen. Nachdem im siebenjährigen Kriege Polen für uns nicht eine Schutzwehr, sondern der stete Ausgangspunkt und Zufluchtsort der russischen Heere gewesen war, haben wir es zum zweiten Mal in schwerem Kampfe gegen einen übermächtigen Feind im Jahre 1815 erworben, und diese Eroberung ist durch völkerrechtliche Verträge besiegelt worden. So entstehen alle Staaten. Wir besitzen Posen mit demselben Rechte wie Schlesien. Wenn Sie gegen das Recht der Eroberung ankämpfen, so haben Sie Ihre eigene Geschichte nicht gelesen; ich glaube, Sie haben sie gelesen, verschweigen sie aber sorgfältig.

(Heiterkeit.)

Die Anfänge von Polen waren klein, meine Herren! Das Land am Goplo-See und an der Warthe, was man jetzt Großpolen nennt, was also nach dem älteren Begriffe ein sehr erheblicher Theil von Polen war, vereinigte sich durch Agglomeration mit Kleinpolen in der Gegend von Krakau. Das Alles überschreitet noch nicht die Grenzen des heutigen Westgaliziens und Großherzogthums Posen, erfüllt noch nicht einmal die des Königreichs Polen. Als sie sich mächtig fühlten durch die Heirath mit den litthauischen Großfürsten, die ihnen an und für sich sehr erhebliche, eroberte Länder zubrachte, wandte sich dieser Eroberungstrieb gegen den Deutschen Orden. Vorher hatten sie ihm genügt nach einer anderen Richtung hin auf Kosten Rußlands. Nachdem durch die Ansiedelungen der deutschen Ritter gegen die heidnischen Preußen auf dieser Seite Ruhe geschaffen war, etwa vom Jahre 1230 ab, wandte sich der Eroberungstrieb gegen die damals von tatarisch**)-mongolischen Horden bedrängten Russen. Polen gewann die Gebiete, die heut zu Tage Ostgalizien ausmachen, von denselben Ruthenen bewohnt, welche die Provinzen Volhynien und Podolien, welche den Südosten des Königreichs Polen bewohnen; Polen trug

*) S. 212b.
**) StB.: tartarisch.

18. 3. 1867. sein Schwert weit über den Dnjepr hinaus, sie gewannen die alte russische Residenz Kiew und weit darüber hinaus Tschernigow, Smolensk und sehr weite Landstrecken, an sich von größerer Ausdehnung als dasjenige, was Rußland bei der ersten Theilung Polens gewann. Zu gleicher Zeit hatten die Litthauer den russischen Volksstamm in Gestalt der Weißrussen, die die Gegend von Witebsk bewohnen, stark angeschnitten, und nachdem sie sich auf diese Weise dann kräftig genug fühlten, fielen sie mit den vereinten Litthauern den Deutschen Orden an und nahmen ihm das wohlerworbene, blühende, der Wildniß abgerungene Westpreußen ab, um es zu verheeren und den freien Bauernstand derjenigen Unterdrückung Preis zu geben, welche die polnische Herrschaft immer charakterisirte.

(Hört! Hört!)

Der Herr Vorredner hat es ziemlich unumwunden ausgesprochen, was er mit den preußischen Landestheilen anfangen will, wenn er sie aus ihrem bisherigen Verbande gelöst hätte, wenn er, wo wir die Nachtheile der Grenzen wollen verschwinden lassen, neue Grenzen, Zollgrenzen hätte schaffen können, zwischen Westpreußen und Polen einerseits, und dem westlichen Deutschland hinauf, respective Ostpreußen, andererseits. Er hat die Theilung Polens ein Verbrechen genannt. Meine Herren, es war kein größeres, als die Theilung Rußlands, die Sie*) im vierzehnten Jahrhundert vornahmen, als Sie*) die Gewalt dazu hatten. Greifen Sie in Ihren eigenen Busen und sagen Sie sich, daß Sie das Verbrechen der Eroberung hundertfältig, als Sie mächtig genug dazu waren, begangen haben.

Den Gedanken der Wiederherstellung der Republik Polen in den Grenzen von 1772 — ich will nicht weiter zurückgreifen — braucht man nur auszudenken, um sich von seiner Unausführbarkeit zu überzeugen. Es ist eine Unmöglichkeit aus dem einfachen Grunde, weil es dazu nicht Polen genug gibt; es gibt sehr viel weniger Polen in der Welt, als man gewöhnlich glaubt.

(Heiterkeit.)

Man spricht von 16 Millionen Polen. Das Gebiet der ehe-

*) StB.: sie — sie.

maligen Republik Polen von 1772 ist — ich abstrahire ganz von 18. 3. 1867.
dem durch die Friedensschlüsse von 1660 an Schweden verlorenen, früher eroberten Livland, und von dem durch den Frieden von Andrussow [1]) an Rußland jenseits des Dnjeprs abgetretenen Gebiete mit der Stadt Kiew ohne das heutige Gouvernement gleichen Namens — dennoch ist das Gebiet, das übrig bleibt, heut von etwa 24 Millionen Menschen bewohnt, unter diesen*) befinden sich $7\frac{1}{2}$ Millionen Polen, mehr gibt es in der ganzen Welt nicht,

(Heiterkeit.)

und davon sind $1\frac{1}{2}$ Millionen zerstreut in weiten Gebieten, welche die westlichen Gouvernements des russischen Reiches ausmachen, unter Völkerschaften, die nicht nur keine Polen sind, sondern es auch gar nicht sein wollen, die um Alles in der Welt nicht unter die polnische Herrschaft zurückwollen. Sehen Sie nur in Galizien die Feindschaft der Ruthenen gegen die Polen, denen sie früher unterworfen waren, gleich den Westpreußen. Ich führe gerade dieses Beispiel an, weil es Allen bekannt ist, und Sie werden daran den Maßstab haben, welches die Gefühle der über 10 Millionen Nichtpolen sind, die mit 1 200 000 Polen den Westen des russischen Reiches bewohnen. In den westrussischen Provinzen stehen gegenüber den 10 Procent Polen, die in ihnen zerstreut wohnen, als frühere Herren, die mit der Eroberung gekommen sind und Land an sich gebracht haben oder als Renegaten ihres Volkes polnische Sitte und Sprache angenommen haben, 90 Procent andere Völker, zum größten Theil russischen Stammes, Ruthenen und Weißrussen; diese sprechen nur russisch, weinen russisch, wenn sie unter polnischer Herrschaft sind,

(Heiterkeit.)

sie sind Russen und wollen Russen bleiben, und stehen der russischen Regierung bei im Kampfe gegen den polnischen Adel. Die übrigen sind Litthauer, Letten, Deutsche und eine ganz erhebliche Anzahl von Juden. Da haben Sie also von 24 Millionen 12 Millionen, wo es doch die äußerste Ungerechtigkeit wäre, wenn man den 10 Procent unter ihnen eine gefürchtete und verhaßte Herrschaft

---

*) S. 213a.

[1]) Im Jahre 1667.

18. 3. 1867. über die übrigen 90 Procent beilegen wollte. In Galizien, wie ich schon erwähnte, haben Sie 2 Millionen Ruthenen gegen 2 Millionen Polen in Westgalizien, im Königreich Polen 3400000 Polen, außerdem 1/4 Million Russen im Südosten vom Gouvernement Lublin und 1/4 Million Litthauer vom Niemen bis ungefähr nach Suwalki am nordöstlichen Zipfel des Königreichs; ferner haben Sie 300000 Deutsche, 600000 Juden und dann den Rest von 3400000 Polen. Ich habe schon erwähnt, daß wir in der Provinz Posen deren 800000 haben, in der Provinz Westpreußen etwa 350000. Zählen Sie diese Alle zusammen (nur diejenigen aber, die compact genug wohnen, um ein Gemeinwesen zu bilden und die bei sich zu Hause doch wenigstens in der Majorität sind), dann bekommen Sie, wenn ich mich nicht irre, 6 1/2 Millionen Polen heraus, und im Namen dieser 6 1/2 Millionen Polen fordern Sie die Herrschaft über 24 Millionen zurück mit einem Tone, einem Gefühl, als ob es die tiefste, unwürdigste Knechtung und Erniedrigung wäre, daß Sie die Leute nicht noch ferner unter Ihrer Herrschaft haben und knechten können, wie es leider Jahrhunderte lang, ja ein halbes Jahrtausend lang geschehen ist.

(Hört! Hört!)

Man braucht nur die Verhältnisse genauer zu kennen, und dieser Anspruch hat vor Europa keinen Bestand: das Ganze verschwindet in Utopie, namentlich wenn man zur Verwirklichung der Utopie darauf ausgehen muß, zunächst drei große Reiche zu zerstören, Oesterreich, Preußen, Rußland, drei unter den fünf oder sechs europäischen Großmächten in die Luft zu sprengen, um auf den Trümmern derselben eine neue phantastische Herrschaft von 6 Millionen Polen über 18 Millionen Nichtpolen zu begründen. Ja, es ist nicht einmal glaublich, daß diese 6 Millionen Polen polnisch beherrscht sein wollen; sie haben zu trübe Erfahrungen gemacht.

(Heiterkeit.)

Wodurch ist die polnische Bewegung in Westgalizien zum Stillstand gekommen? Weil der polnische Adel sich überzeugte, daß der Bauer durchschaute, wohin er zielte, nämlich zur Wiederherstellung Polens; da hat der polnische Bauer einen Schreck bekommen und hat sich weggewendet von der Bewegung und von den Vorspiegelungen,

die ihm*) von Seiten des Adels gemacht worden. Auch der Adel 18. 3. 1867.
hat einen Schreck bekommen, wenn er an die furchtbaren und verbrecherischen Blutthaten der Bauern im Jahre 1846 dachte, er hat den Säbel eingesteckt, und lebt einstweilen im Frieden mit der österreichischen Regierung. Ich glaube, ich brauche das nur anzuführen — und die Herren polnischer Zunge kennen die Verhältnisse besser, als ich —, um**) die Behauptung zu unterstützen, daß selbst die 6 Millionen Polen nicht die Absicht haben, von ein paar Mal hunderttausend polnischen Edelleuten von Neuem beherrscht zu werden.

Auch der Verlauf der Insurrection in Rußland zeigt dies. Ich will die russische Herrschaft nicht als eine besonders milde rühmen,

(Heiterkeit.)

aber der polnische Bauer hat zu ihr doch mehr Zutrauen, als zu der Herrschaft seines adeligen Landsmanns.

(Sehr richtig!)

Wo die Russen hinkamen und die Hängegensdarmen verschwanden, fanden sie damals, vor drei Jahren, die bereitwilligste Unterstützung, soweit die Furchtsamkeit der eingeschüchterten Bevölkerung es gestattete. Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, Sie, die Sie behaupten, das polnische Volk zu vertreten, verzichten Sie darauf, Europa, Preußen, Ihre eigene Provinz in Unruhe zu erhalten, indem Sie einem ganz unerreichbaren Ziele nachjagen. Man kann in Ihnen vielleicht die Hoffnung erwecken, dies Ziel sei erreichbar, aber dann täuscht man Sie, oder Sie täuschen sich selbst darüber, wie man es leicht thut über das, was man wünscht. Daß der polnische Adel ein gewisses Heimweh nach den früheren Zuständen hat, ist mir vollständig erklärlich, das findet sich auch in den deutschen ehemals geistlichen Territorien in ganz analoger Weise.

(Heiterkeit.)

Verzichten Sie darauf, diesem Phantom nachzujagen, vereinigen Sie sich mit uns, vereinigen Sie sich mit der Mehrzahl Ihrer

*) StB.: ihnen.
**) S. 213 b.

18. 3. 1867. polnisch sprechenden Brüder in Preußen, mit den polnischen Bauern in*) der Theilnahme an den Wohlthaten der Civilisation, die Ihnen der preußische Staat bietet, an den Wohlthaten, die Ihnen die durch den Norddeutschen Bund vermehrte friedliche Sicherheit gewährt, betheiligen Sie sich ehrlich am gemeinsamen Werk, und Sie werden unsere Hand offen finden, und wir werden Sie mit Freuden als unsere Brüder und Landsleute in unserer Mitte begrüßen.

Der hohen Versammlung aber in ihrer deutschen Mehrzahl möchte ich dieses Beispiel der Polen noch besonders vor Augen halten, um den Beweis zu liefern, wohin ein großer, mächtiger Staat, geleitet von einem tapferen, kriegerischen und gewiß auch einsichtigen Adel, gelangen kann, wenn er die Freiheit des Einzelnen höher stellt, als die Sicherheit nach außen, ich will nicht sagen, als die Einheit, — wenn die Freiheit des Individuums als eine Wucherpflanze die allgemeinen Interessen erstickt!

(Ruf: Sehr richtig!)

Die energischsten Anstrengungen — und wer bewundert nicht den Grad von Energie, den der polnische Adel anwendet, um die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen? — die energischsten Anstrengungen, die größte Hingebung für gemeinsame Zwecke, die glänzendste Tapferkeit, die einzelne Individuen für diesen Zweck an den Tag legen, Alles das reicht nicht hin, um die verlorenen Güter zurückzubringen. Es bleibt das Wort des Dichters wahr: „Was du vom Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!“ [1])

(Lebhaftes wiederholtes Bravo, vereinzeltes Zischen, protestirender Ruf aus dem Centrum, doch wieder Zischen.)

Auch aus der Mitte des Reichstags wurde der polnische Protest durch die Abg. v. Saenger und v. Unruhe-Bomst energisch zurückgewiesen. — Ein ähnlicher Protest erfolgte unmittelbar darauf durch den Abg. Kryger (Hadersleben) gegen die Einbeziehung Nordschleswigs in den Norddeutschen Bund, da so lange, bis die durch Art. V. des Prager Friedensvertrages anerkannten vertragsmäßigen Rechte der

---

*) StB.: an.

[1]) Was man von der Minute ausgeschlagen,
Bringt keine Ewigkeit zurück.

Schiller, Resignation.

nördlichen Districte von Schleswig auf freie Selbstbestimmung ihre 18. 3. 1867.
Verwirklichung gefunden hätten, die nördliche Grenze des Bundes eine unklare bleibe. Graf Bismarck entgegnete*):

Ich kann mich in Erwiderung auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners auf dasjenige beziehen, was ich über diese Frage im preußischen Hause der Abgeordneten gesagt habe [1]), und was durch den ersten Herrn Redner, der heute auf dieser Tribüne stand [2]), auch heute nochmals verlesen worden ist und also den Acten der heutigen Discussion einverleibt werden wird. Ich ergreife außerdem nur das Wort, um gegen zwei factische Angaben des Herrn Vorredners einen Widerspruch einzulegen. Einmal gegen die Angabe, daß die Grenze des Norddeutschen Bundes eine zweifelhafte sei und nicht feststände. Wenn die Verfassung so angenommen wird, wie sie gegenwärtig liegt, so wird damit zur Grenze des Gebietes des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres diejenige Grenze, die im Wiener Frieden zwischen Dänemark auf der einen und Preußen und Oesterreich auf der anderen Seite stipulirt worden ist. Soll eine andere Grenze gezogen werden, so sind darüber die weiteren Verhandlungen**) vorzubehalten, und ich glaube nicht, daß dasjenige, zu dem sich Preußen in dieser Beziehung verstehen würde, einen Widerspruch von Seiten seiner Bundesgenossen erfahren dürfte. Man könnte gegen diesen Widerspruch sogar einwenden, daß die Bundesgenossen im Voraus darauf verzichtet haben, indem sie den Inhalt des Prager Friedens bei Schließung unseres Bündnisses als rechtsbeständig anerkannt haben, seinem vollen Umfange nach, also auch in Betreff dieser Bestimmung.

Die zweite Behauptung, die ich als thatsächlich unrichtig bestreite, ist diejenige, daß irgend ein Einwohner von Schleswig aus dem Vertrage, den Preußen mit Oesterreich abgeschlossen hat, ein Recht ableiten könnte auf die Abstimmung. Nur Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat das Recht, von uns die Ausführung des Prager Friedens zu fordern, in welchem Maße, das läßt der Inhalt des Prager Friedensinstruments selbst unbestimmt; er

*) StB. 219a.

**) S. 219b.

[1]) Sitzung vom 20. December 1866, s. o. S. 107 ff.

[2]) Abg. Kantak.

18. 3. 1867. läßt der preußischen Regierung darin eine Latitüde, er überläßt ihr, sich derselben nach ihrer Auffassung der Billigkeit und der eigenen Interessen des preußischen Staates zu bedienen. Wenn ich in der Aeußerung, die der Abg. Kantak heute citirt hat, im Abgeordnetenhause erklärt habe, Preußen könne unter Umständen, je nach der geographischen Lage einer Nationalität, die dem preußischen Staatsgebiete angehört hat, wenn von derselben dauernd und nachhaltig der Wunsch ausgesprochen wird, und wenn klar vorliegt, was aus ihr wird, wenn Preußen verzichtet — — wenn ich mich dahin ausgesprochen habe, so habe ich dies allerdings gerade mit Rücksicht auf Nordschleswig gethan, indem ich damit habe sagen wollen, daß es für die Macht und den staatlichen Bestand Preußens von keiner entscheidenden Wichtigkeit sei, ob dort einige dänisch sprechende Einwohner, die lieber zu Dänemark gehören wollten, mehr bei Preußen sind oder weniger. Die Grenze, die wir in dieser Beziehung nicht überschreiten dürfen und wollen, wird gezogen durch das Interesse des preußischen Staates an seiner militärischen Sicherheit: eine Grenze, durch die unsere strategische Sicherheit nach jener Richtung hin beeinträchtigt würde, die uns in Verlegenheit setzen könnte, das mit schwerem Blut und Anstrengung gewonnene Düppel nochmals zu nehmen, würden wir unter keinen Umständen anerkennen und zugeben können; dazu sind wir aber auch nicht verpflichtet.

(Bravo!)

Es ist nicht gesagt in dem Friedensinstrument „der nördliche District von Schleswig", wobei man sich Schleswig etwa in zwei Districte, einen nördlichen und einen südlichen geschieden dächte; es ist nicht gesagt „ein sprachlich abgegrenzter District"; es ist der Ausdruck gebraucht „die nördlichen Districte", also solche Districte, deren es mehrere, vielleicht viele in Schleswig gibt — man kann sich das Maß dieser Districte sehr klein, man kann es sich sehr groß denken, und so groß, wie es in Kopenhagen vorschwebt, glaube ich, wird es nicht ausfallen.

(Heiterkeit.)

Ich will hier unerörtert lassen, ob wir zur Feststellung dieser Linie einer Uebereinstimmung mit Oesterreich bedürfen. Wenn es vom Kaiserlichen Cabinette verlangt würde, so würden wir uns

den Verhandlungen darüber nicht entziehen, nämlich Verhandlungen über die Frage, ob wir hierzu verpflichtet sind oder nicht. Jedenfalls wird es nothwendig sein, auch ehe zur Ausführung dieser Bestimmung geschritten wird, mit der Königlich dänischen Regierung darüber zu verhandeln, ob sie die Rückcession und in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen sie sie annehmen will. Wir können, wenn diese Cession deutsche Einwohner mit in sich begriffe, und zwar solche, die laut erklären, deutsch bleiben zu wollen, nicht anders zu ihr schreiten, meines Erachtens, als indem wir das Geschick der Deutschen entweder durch Enclaven, die wir vorbehalten, sicher stellen, oder dadurch, daß wir mit Dänemark einen Staatsvertrag abschließen, für dessen genaue Innehaltung wir andere Bürgschaften verlangen müßten, als diejenigen, welche früher die Deutschen Schleswigs nur unvollkommen schützten. 18. 3. 1867.

(Bravo!)

Es ist ferner nicht zu vergessen, daß auf den Herzogthümern Schleswig-Holstein eine erhebliche Schuldenlast ruht, die jeden einzelnen*) Theil dieser Herzogthümer afficirt. Von dänischen Schulden haben die Herzogthümer 29 Millionen dänische Thaler, wenn ich richtig rechne, etwa 22½ Millionen preußische Thaler übernommen; an Kriegskosten für Oesterreich haben wir ausgelegt nach dem Inhalt des Prager Friedens 15 Millionen; unsere eigenen Kriegskosten, wie wir sie nach dem Wiener Vertrage von den Herzogthümern zu verlangen haben, werden sich nach einer vorläufigen Schätzung auf 25 Millionen Thaler belaufen; es kommt also eine Summe von über 60 Millionen Thalern, also über 60 Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Auf eine Bevölkerung von beispielsweise 100000 Einwohnern würde nothwendig eine Schuldenlast von 6 Millionen und einigen hunderttausend Thalern fallen. Alle diese Verhältnisse werden in Verhandlungen mit Oesterreich, mit Dänemark geklärt werden müssen, ehe zur Ausführung der Bestimmung geschritten werden kann. So lange kann die Bundesverfassung nicht aufgeschoben werden, können auch die Grenzen des Bundes nicht ungewiß bleiben. Und gerade bei der Unbestimmtheit der Grenzen fällt es noch mehr ins Auge, daß kein Schleswiger be-

*) S. 220a.

18. 3. 1867. haupten kann, gerade ihm gäbe diese Bestimmung ein auch nur moralisches Anrecht; denn daß ein juristisches Recht aus unserem Vertrage mit Oesterreich von keinem Bewohner Schleswig-Holsteins abgeleitet werden kann, darf ich einer Versammlung, die so viele Juristen unter sich zählt, nicht erst beweisen.

(Bravo!)

Die Mahnung, die Graf Bismarck in Anknüpfung an die Schilderung der Bestrebungen des polnischen Adels und ihrer Folgen ausgesprochen hatte, es möchte sich der Reichstag dieses Beispiel vor Augen halten, als einen Beweis dafür, wohin ein mächtiger Staat gelangen könne, wenn er die Freiheit des Individuums höher stelle, als die allgemeinen Interessen, gab dem hannoverschen Abg. v. Hammerstein Veranlassung, im Namen des hannoverschen Adels zu versichern, daß er auf dem Standpunkte des polnischen Adels, auf dem Standpunkte des Protestes nicht stehe, sondern nur wünsche, daß bei dem Neubau Deutschlands die Rechte der einzelnen Staaten, die Rechte der Einzelnen und der Gesammtheit gewahrt würden, so weit es mit einem gesunden Aufbau des Deutschen Bundesstaates verträglich sei. Zu factischer Berichtigung bemerkte Graf Bismarck*):

Ich will nur zu einer kurzen factischen Berichtigung das Wort nehmen, da der Herr Vorredner meine Aeußerungen von heute mißhört hat. Ich habe nicht von Bestrebungen des hannöverschen Adels gesprochen, den ich mit dem polnischen parallelisirte, sondern von den vielen Schwierigkeiten, die manche Eingesessene früherer geistlicher Territorien in Deutschland hätten, die günstige frühere Lage des Adels in diesen Territorien heute zu vergessen.

Der Abg. Schraps bekämpfte den Entwurf als Gegner des Bundes überhaupt und brachte dabei das Verhältniß zu Luxemburg und Limburg zur Sprache, das in dem Entwurfe gar nicht berührt sei. Die reichs- und volksfeindliche Politik, die in Preußen heimisch sei, habe unter dem Regiment des Deutschen Bundes die verfassungsmäßigen Zustände nie zur Entwickelung kommen lassen, dieselbe Politik habe die Luxemburger, die stets zu Deutschland gehalten, von uns weggetrieben, sie werde nun auch Holland, das stets die Vormauer und der Vorkämpfer Deutschlands gegen Frankreich gewesen sei, dem Feinde in die Arme treiben. Das Besatzungsrecht Preußens in Luxem-

---

*) StB. 222b.

burg biete keine Garantie, es könne höchstens zu einem gleichen Schicksale führen, wie es Oesterreich bei Solferino und Königgrätz ereilt habe. Graf Bismarck antwortete*): 18. 3. 1867.

Ich freue mich, daß der Herr Vorredner mir Gelegenheit gibt, von dieser Stelle den absurden Verdächtigungen**) unserer Beziehungen zu Holland, die in einem Theile der Presse sich breit gemacht haben, entgegenzutreten. Ich weiß nicht, wer ein Interesse dabei gehabt hat, die Ansicht zu verbreiten, als ob Holland oder irgend ein Theil des holländischen Gebietes von Preußen, von Deutschland her bedroht würde, als ob irgend ein preußischer Staatsmann jemals daran gedacht hätte, den Holländern ihr Besitzthum zu beneiden oder zu beeinträchtigen. Vielleicht hat die darüber entstandene Befürchtung das für die Königlich niederländische Regierung erfreuliche Resultat gehabt, bei der Abstimmung über das dortige Militärbudget die Abgeordneten geneigter zu machen;

(Heiterkeit.)

aber dieser Rücksicht kann ich doch nicht allein den Ursprung dieser Gerüchte zuschreiben, als ob wir Holland bedroht hätten, — Gerüchte, die so vollständig aus der Luft gegriffen sind, daß mit keinem Buchstaben jemals der mindeste Anlaß gegeben ist, der einer solchen Erfindung auch nur die Haaresbreite Raum darböte, auf der eine Lüge Fuß fassen könnte.

Wir haben mit Holland — mit den Niederlanden, will ich mich richtiger ausdrücken — bei Gelegenheit des Ausbruchs des Krieges über Luxemburg eine kurze Auseinandersetzung gehabt. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung folgte nicht unserem Beispiel, sich vom damaligen Deutschen Bunde zu trennen, nachdem die Kriegserklärung vom 14./16. Juni erfolgt war; sie blieb in der Versammlung, sie associirte sich also gewissermaßen der Corporation, die mit uns im Kriege war, sie fuhr fort, dazu zu gehören. Ich habe über diesen Punkt eine Auseinandersetzung mit dem Königlich niederländischen Herrn Gesandten [1]) gehabt, der, obschon er kein directes, strenges Mandat dazu hatte, doch ex man-

**) StB. 223 a.

***) S. 223 b.

[1]) Graf van Zuylen van Nyevelt.

18. 3. 1867. dato praesumpto die luxemburgische Regierung hier mit vertrat. Wir waren dabei einig, daß juristisch genommen wir uns im Kriege mit Luxemburg befänden, daß wir aber beiderseitig kein Interesse hätten, diesen Krieg zu führen, und wir glaubten uns beide aufs Wort, daß wir nicht auf einander schießen würden.

(Heiterkeit.)

Daß selbst damals in diesen Vorgängen der Keim irgend einer Befürchtung für Holland, einer Bedrohung der Niederlande gelegen haben könnte, kann ich nicht annehmen, das sind vorübergegangene Dinge. Bekannt ist, daß die Königlich niederländische Regierung wünscht, das Band, welches einen Theil ihres unmittelbaren Gebietes, einen Theil der Provinz Limburg seit einer Reihe von Jahren mit umfaßt, gelöst zu sehen; sie hatte darüber schon in Frankfurt bestimmte Anträge gemacht. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wenn wir mit Entschiedenheit darauf bestanden hätten, die Niederlande sollten für Limburg beitreten, wir dadurch den Niederlanden einen Anlaß zur Besorgniß gegeben haben würden, indem es dann ja eben wiederum darauf ankäme, die Zerreißung einer staatlichen Einheit herbeizuführen, die die polnischen Herren Abgeordneten der preußischen Monarchie anthun wollten bei dem tiefer einschneidenden System des jetzigen Bundes. Wir haben diese Zumuthung nicht gestellt, eben so wenig ist uns in Bezug auf Luxemburg jemals ein Wunsch des dortigen Souveräns, der dortigen Regierung, der dortigen Einwohnerschaft ausgesprochen worden, für dieses Großherzogthum dem Norddeutschen Bunde anzugehören. Man könnte im ganz strengen Wortssinne annehmen, daß nach der Analogie der Friedensschlüsse, die wir mit Meiningen, mit Reuß gemacht haben, schließlich vielleicht sogar ein Friedensschluß mit Luxemburg nöthig wäre. Aber diese indirecte Kriegserklärung, die im Verweilen Luxemburgs im Bunde lag, hat gar keine Folgen gehabt, weder einen Kampf noch einen Friedensschluß. Unsererseits ist auf die Zugehörigkeit Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland weder verzichtet worden, noch ist sie als ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden. Wir können den Souveränen, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun. Wenn einer der übrigen Souveräne, mit denen wir uns jetzt im Bunde befinden, nachhaltig und entschieden geweigert hätte, dem

Norddeutschen Bunde beizutreten — ich glaube doch, die geographische Situation eines solchen Staates müßte sehr zwingend ihrer Natur nach auf uns gewirkt haben, wenn wir hätten einen Druck auf eine solche Regierung ausüben sollen in einer Lage der europäischen Verhältnisse, wo wir ebenso wie die anderen Großmächte das Interesse haben, den Zunder, der*) den Frieden Europas in Brand stecken könnte, in keiner Weise zu vermehren. Ich kann deshalb nur constatiren: von Seiten Limburgs**) ist uns niemals die Absicht und der Wunsch ausgesprochen worden, dem Norddeutschen Bunde beizutreten; von Seiten Luxemburgs ist uns entschieden der Wunsch ausgesprochen worden, in dieser Beziehung nicht behelligt zu werden. 18. 3. 1867.

Der Abg. v. Hennig, Mitglied der Fortschrittspartei, trat als entschiedener Vorkämpfer gegen die nationalen Ansprüche der Polen auf; am Schlusse seiner Rede kam er auf einige Aeußerungen des Grafen Bismarck zurück, um sie zu entkräften. Er protestirte einmal gegen den Vergleich der deutschen Fortschrittspartei mit dem Bunde der Landritter und Städte in der Provinz Preußen, denn jeder Zeit habe die deutsche Fortschrittspartei es von sich gewiesen, irgendwie mit einem fremden Lande in Verbindung zu treten, sie habe die Bewegung zur Neuconstituirung Deutschlands in Fluß gebracht und auf populärem Wege zu erreichen gesucht, was die Regierung später auf dem Wege der Gewalt theilweise wenigstens glücklich durchgeführt habe. Weiter erhob er Widerspruch gegen die Mahnung, der Reichstag möge sich die Geschichte Polens zum warnenden Exempel dafür nehmen, wie gefährlich die Wucherpflanze Freiheit einem großen Staate werden könnte. Er bestritt dem gegenüber, daß es in Polen überhaupt Freiheit gegeben habe, wenigstens eine Freiheit, die begrifflich Dem entsprochen hätte, was man in Deutschland Freiheit nenne. Dort habe die Freiheit in der Ausübung des liberum Veto bestanden, hier gelte der Satz, daß der Einzelne nicht berechtigt sei, zu verlangen, daß das Geschick des Vaterlandes nach seinem Eigenwillen entschieden werde. Graf Bismarck erwiderte***):

Ich bemerke nur, daß die Polen selbst in dem polnischen Staate doch die Unabhängigkeit des Einzelnen als das wahre Kriterium ihrer Freiheit ansahen. Ich erinnere mich, einen polnischen Wappenspruch gelesen zu haben, der, wenn ich richtig citire, un-

*) S. 224 a.

**) StB.: Luxemburgs, doch erfordert der Zusammenhang: Limburgs.

***) StB. 226 a.

18. 3. 1867. gefähr so lautete: „penes Regem majestas — das äußerliche Ansehen ließen sie ihm — penes senatum auctoritas, penes nationem libertas.“ Das war das Einzige, was sie für die Nation in Anspruch nahmen, aber sie erschlugen mit dieser Freiheit eben die staatliche Existenz.

Wenn der Herr Vorredner der heutigen Fortschrittspartei in Preußen das Lob ertheilt, daß sie sich niemals mit fremden Bestrebungen eingelassen habe, so rechnet er offenbar die polnischen Bestrebungen nicht zu den fremden, es sind einheimische. Ich erinnere mich wenigstens, daß ich seiner Zeit vor etwa vier Jahren in einem sehr bitteren und anstrengenden Kampfe der verbündeten polnischen und Fortschrittspartei auf einem anderen Boden gegenüber gestanden habe.

(Sehr richtig! Bravo! rechts.)

Der Abg. v. Carlowitz berührte in seiner Rede die unklaren Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, die durch die Ereignisse des letzten Jahres an Unabhängigkeit gewonnen hätten und ohne Vertragsbruch im Stande wären, sich eventuell mit Frankreich gegen Preußen zu verbünden. Schlimmer aber als mit den süddeutschen Staaten, mit denen ja die Bundesverfassung die Herstellung einer dauerhaften Verbindung auf dem Wege des Vertrags zulasse, stünde es mit Luxemburg, das völlig aufgegeben erscheine und durch seine Trennung von Deutschland Gefahr laufe, unter die Herrschaft Frankreichs zu kommen. Er bat, Luxemburg auch ferner in einer, wenn auch nur lockeren Verbindung mit Deutschland zu erhalten, wünschte aber andererseits auch nicht, daß der König von Holland für Luxemburg dem Norddeutschen Bunde beitrete. Graf Bismarck entgegnete*):

Der Herr Redner hat ungeachtet meiner bündigen Versicherung, die ich, wie ich glaube, in der letzten Sitzung gegeben habe, über die Beziehungen Preußens und des Norddeutschen Bundes zu Süddeutschland (S. 180 ff.), heute von Neuem das Schreckbild aufgestellt eines Bündnisses zwischen den süddeutschen Staaten und dem Auslande gegen Preußen. Ich glaubte mich neulich deutlich genug ausgesprochen zu haben, ich sehe aber heute, daß ich selbst von einem so einsichtigen und mit den Geschäften vertrauten Politiker, wie der Herr Vorredner ist, nicht verstanden bin. Ich freue mich daher

---

*) StB. 229 a.

hinzufügen zu können, daß diejenigen Beziehungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland, die ich mir neulich nur anzudeuten erlaubte, bereits seit dem Friedensschluß vertragsmäßig verbürgt sind[1]. 18. 3. 1867.

(Hört! Hört!)

Ich hoffe, dies wird den Herrn Vorredner darüber vollständig beruhigen. Der Herr Vorredner hat eine eigenthümliche Neigung verrathen, kitzliche und schwierige Fragen zu berühren,

(Heiterkeit.)

diese und eine, die mir der Mühe in der That noch weniger werth schien, die luxemburgische. Ich habe mich schon vorher über diese ausgesprochen, so weit es nöthig war, ich glaube, der Herr Vorredner ist mit sich selbst darüber in Widerspruch getreten, indem er es für eine der schwächsten Seiten des früheren Bundes hielt, daß solche Souveräne, die außerhalb des Bundes ein größeres Gebiet besäßen, Mitglieder geworden wären. Nichtsdestoweniger schlägt er selbst in diesem Augenblicke vor, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg wieder in den Bund aufzunehmen,

(Heiterkeit.)

oder dem Großherzog das Großherzogthum, das er mit vollem Rechte besitzt, abzunehmen, tertium non datur.

(Sehr richtig!)

Der Herr Vorredner sprach eine Art von Vorwurf gegen mich aus — der Vorwurf trifft mich persönlich — daß die Siege unserer Truppen in Nikolsburg nicht hinreichend ausgenutzt wären. Ich bedauere, daß mir sein Rath damals nicht zur Seite gestanden,

(Heiterkeit.)

vielleicht hätten wir dann mehr erlangt. Die luxemburgische Frage aber, meine Herren, kann der Herr Vorredner auch heute noch auf eigene Hand auf sich nehmen, und wenn es ihm gelingt, den Großherzog zu disponiren, daß er sich dem Norddeutschen Bunde anschließt, dann wird er sich vielleicht sagen können, eine europäische Frage geschaffen zu haben, ob etwas Weiteres, das bliebe abzuwarten.

---

[1] Am 19. bezw. 23. März 1867 wurden die mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Schutzverträge durch den Königlich preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

18. 3. 1867. Art. 1 des Verfassungsentwurfs wurde nach Ablehnung sämmtlicher Amendements in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

---

17. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Donnerstag 21. März 1867.

21. 3. 1867. Der Art. 4 des Verfassungsentwurfs für den Norddeutschen Bund zählte die Angelegenheiten auf, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten, als: Bestimmungen über Heimaths-, Zoll-, Münzwesen, Strafrecht u. s. w. Der Abg. Braun (Wiesbaden) beantragte, den 13 Nummern dieses Artikels als Nr. 14 hinzuzufügen:

Der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen:

14. Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen vorenthalten darf.

Bei der Specialdiscussion über Art. 4, mit welcher die 17. Sitzung des Reichstags begann, gelangte auch dieses Amendement zur Erörterung. Der Abg. v. Bockum-Dolffs bekämpfte dasselbe lebhaft, weil es die Beschlußfassung über gewisse Grundrechte in die Hände des Bundesrathes verlege und damit die wichtigsten Rechte der einzelnen Staaten allen Chancen der Bundesgesetzgebung unterwerfe. Auch die Abg. v. Vincke und Wagener baten um Ablehnung des Amendements. Unter den Vertheidigern desselben suchte der Abg. Graf Schwerin die Befürchtungen, die wegen eines Uebergreifens des Bundes in die Landesgesetzgebung bei Annahme des Amendements laut geworden waren, zu widerlegen, indem er ausführte, daß das Amendement ja nur die Möglichkeit geben wollte, in Bezug auf Presse, Vereinswesen u. s. w. ein Bundesgesetz zu erlassen. Das Schwergewicht im Bundesrathe liege aber bei Preußen; denn wenn Preußen mit seinen 17 Stimmen unter Hinzufügung der drei mecklenburgischen und zwei reußischen Stimmen der Meinung sei, daß in Bezug auf die Preß- und Vereinsgesetzgebung in einem einzelnen Bundesstaate Etwas abgeändert werden müsse, so sei es im Stande — die Zustimmung des Reichstags vorausgesetzt —, ein entsprechendes Gesetz durchzubringen; widersetze es sich mit Unterstützung der genannten Kleinstaaten einer vorgeschlagenen Abänderung der Landesgesetzgebung, so müsse dieselbe unterbleiben. Er erklärte, den Widerspruch der Herren

nicht begreifen zu können, die glaubten, daß Preußen das Recht und die Macht haben müsse, Deutschland zu leiten. Zu diesen Ausführungen nahm Graf **Bismarck** das Wort*): 21. 3. 1867.

Ich habe nur das Wort ergriffen, um mich gegen eine Ansicht des Herrn Redners, der soeben die Tribüne verläßt, auszusprechen, nämlich gegen dasjenige Argument, daß er nicht begreife, wie Jemand, der Preußens Führung auf dem Wege wolle, den ich mit ihm auch ferner zu wandeln hoffe, dieser Sache widersprechen könne. Der Herr Redner hat dabei, glaube ich, **ein** Motiv unterschätzt, welches in mir, wenigstens als Minister — ich sage nicht, als Abgeordneter — das stärkste ist bei demjenigen Widerspruch, den ich gegen irgend eines der vielen hier auftretenden Amendements erhebe, nämlich die mich nie verlassende Sorge: werden wir dafür die Zustimmung der übrigen Regierungen erlangen? kann an dieser Sache die Zustimmung scheitern? ist die Sache der Mühe werth, das Ventil der Maschine auf diese Probe zu stellen? Und in der Beziehung kann ich mich auf die Argumentation des Herrn Vorredners berufen; ich glaube, er hat schon dazu beigetragen, die Ueberschätzung des Werthes dieses Amendements, falls**) es angenommen würde, zu vermindern. Es handelt sich, wie schon vorher hervorgehoben worden ist, nur um den Unterschied der Gesetzgebung und der Verfassungsänderung,

(Sehr richtig!)

um die Frage: ist zur Einführung dieses oder jenes Grundrechtes, dieser oder jener Garantie — es ist nicht ganz der richtige Ausdruck, aber die Herren verstehen mich — erforderlich, daß zwei Drittel der Stimmen im Bundesrathe dafür vorhanden sind, oder reicht die größere Hälfte hin? Um uns einen Gedanken von dem praktischen Werth dieses Unterschiedes zu machen, fassen wir die Sache einmal nicht von der Seite des **Druckes** auf, der sich hinter das **Durchbringen** einer solchen Sache setzen läßt, sondern von der Seite der **Widerstandskraft**. Bei dem Erfordernisse von zwei Dritteln Majorität genügt Preußens Widerspruch mit 17 Stimmen, um das Zustandekommen unmöglich zu machen. Bei Annahme

---

*) StB. 302a.
**) S. 302b.

21. 3. 1867. dieses Amendements müßte dem preußischen Widerspruche mit 17 Stimmen etwa der sächsische mit 4 Stimmen zu Hilfe kommen. Schon gegen diese beiden stärksten Regierungen im Bunde, wenn sie einig sind, ist es nicht wünschenswerth, eine Sache durchzudrücken; es würde dann nur noch eine der einzelnen Stimmen hinzutreten dürfen, dann wäre die Majorität von 22 da, die einen Widerspruch im Bundesrathe erheben könnte, an dem die Sache scheiterte. Von dieser Seite betrachtet, meine Herren, glaube ich, hat die Sache für die Freunde des Amendements nicht den hohen Werth, daß sie darum das Ganze auf die Probe stellen sollten. Ich hoffe, daß, wenn der Fall der Entscheidung einträte, auch auf Seiten der Bundesregierungen durch*) solche Dinge unser Werk nicht gehindert werden würde; daß solche Anstände nicht ausreichen, um die Grundlage, die wir haben, zu zerstören und in die Luft zu sprengen: — aber, meine Herren, sicher sind wir doch in dieser Sache nicht! Wenn ich hier als Abgeordneter spräche, so würde ich sagen: man kann es annehmen, man kann es ablehnen; ich sehe darum keine Gefahr für das Vaterland. Als Minister kann ich nur dazu rathen, es abzulehnen.

(Bravo!)

Das Amendement Braun wurde in namentlicher Abstimmung mit 130 gegen 128 Stimmen abgelehnt.

Es folgte die Berathung über das Amendement Twesten:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) dem Art. 4 als Nr. 15 hinzuzufügen:

15. Das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

b) mit dem Antrage zu a für untrennbar zu erklären und als alin. 2 zu Art. 5 (oder sonst an geeigneter Stelle) hinzuzufügen:

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht;

und in Verbindung damit die Discussion über den Antrag Schaffrath, dem Abschnitt II Art. 4 am Schlusse hinzuzufügen:

§ 14 Das Militär- und Marinewesen;

§ 15 das Bundesfinanzwesen, und

§ 16 die Abänderung und Auslegung dieser Verfassung.

---

* StB.: über.

Graf Bismarck äußerte sich zu beiden Amendements in folgender Weise*): 21. 3. 1867.

Da ich den Vorzug gehabt habe, bei der Generaldebatte zum Worte zu kommen, so bin ich in der angenehmen Lage, mich ganz eng an den Gegenstand halten zu können, der uns augenblicklich vorliegt[1]). In Bezug auf denselben erlauben Sie mir nur hervorzuheben, daß die Bundescommissare bei ihren Berathungen diesen wichtigen Gegenstand nicht etwa zufällig übersehen oder vergessen haben, sondern daß sie Erwägungen stattgaben, nach welchen sie einen solchen Zusatz, wenn nicht für überhaupt entbehrlich, doch als für jetzt entbehrlich ansahen. Indessen bin ich im Augenblick in der Lage, im Namen der Königlich preußischen Regierung auszusprechen, daß ihr dieser Zusatz, das Amendement des Herrn Twesten, wenn es ungetheilt zur Annahme kommt, annehmbar sein würde. Wenn ich ausnahmsweise bei diesem Gegenstande eine solche Aeußerung thue, zu der ich in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglich hessischen Commissar[2]) das Recht für gewöhnlich in diesem Stadium nicht in Anspruch nehme, so bin ich in diese Möglichkeit dadurch versetzt, daß ich aus der Ansicht der hier anwesenden Commissare die Ueberzeugung gewonnen habe, daß wir Aussicht haben, zu diesem Amendement die Zustimmung der übrigen Regierungen zu erlangen. Wir haben sie noch nicht, aber wir hoffen, sie zu gewinnen.

Dagegen das Amendement Schaffrath würde, für die Königlich preußische Regierung wenigstens, nicht annehmbar sein.

Der Antrag Twesten wurde mit großer Majorität angenommen.

---

*) StB. 311 a.

[1]) Die Worte enthalten einen Hieb auf den unmittelbar vorhergehenden Redner, den Abg. Günther, der wiederholt zur Sache gerufen werden mußte, weil er sich von dem Gegenstande der Discussion auf das Gebiet der Generaldiscussion über die gesammte Bundesverfassung verirrte.

[2]) Geh. Legationsrath Hofmann.

18. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 23. März 1867.

23. 3. 1867. Für Art. 5 des Verfassungsentwurfs: „Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag," beantragte der Abg. Zachariae folgende Fassung:

Die Bundesgewalt wird innerhalb der durch diese Verfassung gesteckten Grenzen durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt: die Bundesgesetzgebung insbesondere, nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstags.

Gegen den Antrag machte der Abg. v. Vincke geltend, daß er im Wesentlichen Nichts bedeute, inhaltslos und doctrinär sei; wenn der Abg. Erxleben zur Befürwortung des Antrags darauf hingewiesen habe, daß er von Wichtigkeit sei für die Mitwirkung des Reichstags bei Verfassungsänderungen, so wisse er nicht, wie durch die Fassung des Artikels nach den Anträgen des Abg. Dr. Zachariae die Aenderung der Verfassung erleichtert oder erschwert werden könne — denn davon enthalte der Antrag Nichts. Daß der Reichstag auch bei Verfassungsänderungen gefragt werden müsse, verstehe sich von selbst, da er zu jedem Acte der Gesetzgebung mitzuwirken habe; ob es dazu wie im Bundesrathe einer Zweidrittelmajorität bedürfe, wie der Vorredner anzunehmen geneigt sei, darüber sei weder aus der Verfassung noch aus dem Antrag etwas zu entnehmen. Er bat um Ablehnung des Amendements. Graf Bismarck äußerte sich in demselben Sinne*):

Ich kann die Aeußerung des Herrn Vorredners nur wiederholt bestätigen. Die verbündeten Regierungen haben keinen Zweifel darüber gehabt, daß eine Verfassungsänderung mindestens doch ein Act der Gesetzgebung sei, und zwar ein ganz eminenter und einschneidender, der deshalb in Bezug auf den Bundesrath an die Erschwerung, die zwischen 1/2 und 2/3 liegt, geknüpft ist. Im Uebrigen sind bei der Berathung wir stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wie zu jedem anderen Acte der Gesetzgebung, ein Votum des Reichstages, bei dem aber nach einfacher Mehrheit beschlossen werde, auch für eine Verfassungsänderung erforderlich sei.

Auch darin kann ich dem Herrn Vorredner nur beitreten, wenn er diesen Antrag in die Kategorie derjenigen zählt, die prak-

*) StB. 324 b.

tisch durchaus inhaltlos sind, deren Discussion uns einen großen Theil unserer kostbaren Zeit raubt, deren Annahme, wenn sie erfolgte, die Annahme von Seiten der Regierungen immerhin in der Eigenschaft einer Fassungsänderung erschwert, ohne daß durch die Annahme eines solchen Zusatzes für irgend eine derjenigen Richtungen, welche überhaupt das Zustandekommen und zwar das baldige Zustandekommen einer Verfassung wollen, irgend ein Nutzen entstände. 23. 3. 1867.

Der Antrag Zachariae wurde verworfen, die Fassung der Vorlage mit großer Majorität angenommen.

---

19. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 26. März 1867.

Art. 6 des Verfassungsentwurfs handelte von der Zusammensetzung des Bundesraths und lautete in der Fassung der Vorlage: 26. 3. 1867.

> Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt &c.

Ein Amendement der Abg. Braun (Wiesbaden) und Michaelis beantragte den Zusatz: „nach Maßgabe — Bundes" zu streichen, und in der 19. Sitzung des Reichstags befürwortete der Abg. Braun diesen Antrag, da die Berufung auf den früheren Deutschen Bund entweder inhaltlos — und dann überflüssig sein würde, oder, wenn man ihr einen Inhalt gäbe, dahin interpretirt werden könnte, daß immer noch die frühere Bundesverfassung eine wenigstens subsidiäre Geltung habe. Der Abg. Frhr. v. Vincke (Hagen) rieth, den Zusatz beizubehalten, da mit demselben wohl ein Fingerzeig habe gegeben werden sollen, daß Preußen keine prädominirende Zahl von Stimmen im Bundesrathe haben wolle, was für die Entschließung der süddeutschen Staaten über einen möglichen Beitritt zum Nordbunde nicht unwesentlich sei. Graf Bismarck erklärte*):

Jede Stimmvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkürliches. Sie so einzurichten, etwa wie im Reichstage, daß die

*) StB. 350b.

26. 3. 1867. Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preußischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Vertheilung hat *einen* ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für einen anderen nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? Weil hier eine zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist, und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat. Es hat in den Wünschen der Regierungen gelegen, daß diesen Motiven gerade Ausdruck gegeben werde, daß sie deshalb, weil dieses Stimmverhältniß ein hergebrachtes ist, schon in rechtlicher Geltung bestanden hat, ihm beigetreten sind, nicht aber deshalb, weil sie hierin gerade eine richtige Vertheilung nach Macht, Einfluß und Bevölkerung gesehen hätten. Wir legen darauf Werth, daß dieser, wie der Herr Vorredner[1]) bereits bemerkte, jedenfalls unschädliche Zusatz beibehalten werde. Daß daraus eine subsidiäre Geltung des früheren Bundesrechts deducirt werden könnte, muß ich entschieden in Abrede stellen. Gerade, wenn es hier nicht ausdrücklich erwähnt und dennoch genau die Stimmzahl des früheren Bundesplenums gewählt wäre, könnte man eher auf die Vermuthung kommen, daß im Allgemeinen das frühere Recht eine gewisse subsidiäre Bedeutung haben solle. Aber gerade weil es hier und nirgends wieder ausnahmsweise angezogen ist, fehlt dieser Vermuthung jeder Boden.

Art. 6 wurde einstimmig nach Maßgabe der Vorlage angenommen.

Art. 8 des Regierungsentwurfs lautete: Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für

[1]) Abg. v. Vincke (Hagen).

Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrath erwählt ꝛc. 26. 3. 1867.

Der Abg. v. Hammerstein erbat sich über einige Undeutlichkeiten, die er in Art. 8 gefunden habe, Auskunft von den Bundescommissarien. Er wünschte eine Interpretation des Wortes „dauernd"; denn da der Bundesrath nur zu gewissen Zeiten berufen werde, erscheine es zweifelhaft, ob seine Ausschüsse auch während der Zeit bestünden, da er nicht zusammen sei. Auch die Nummern unter 2 und 4 böten Unklarheiten dar; es sei zweifelhaft, ob unter Seewesen bloß die Kriegsmarine gemeint sei, oder ob darunter auch die Handelsmarine verstanden werden solle und Alles, was dazu gehört, wie Betonnung der Flußmündungen, oder ob Alles, was den Handel angehe, wenn auch die See dabei betheiligt sei, unter den Ausschuß für Handel und Gewerbe komme. Endlich sei es unklar, ob die Ausschüsse lediglich dem Bundesrathe zur Seite stehen sollten, oder auch dem Präsidium, um bei der Executivgewalt mitzuwirken. Endlich empfahl er den Antrag des Abg. Dr. Zachariae, das Wort „Bundesfeldherr" durch „Präsidium" zu ersetzen. Graf Bismarck erwiderte*):

Was den Ausdruck „dauernd" anbelangt**), so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesraths ab und von der Bedürfnißfrage. Der Bundesrath kann sehr wohl das Bedürfniß haben, daß langwierige, vorbereitende Arbeiten, die aus diesen Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzahl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundesraths möglicher Weise auch in ihrer engeren Heimath Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgeht***). Es ist das facultativ je nach den Beschlüssen des Bundesraths. Ich glaube nicht, daß irgendwie eine formale Handhabe dazu ge-

*) StB. 354 b.

**) S. 355 a.

***) StB.: umgehe.

26. 3. 1867. geben sei, daß sich ein Ausschuß versammelte gegen den Beschluß des Bundesraths, und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand, ohne den Willen des Bundesraths zu berufen und tagen zu lassen.

Wenn der Herr Vorredner eine Deutlichkeit in den Ausdrücken ad 2 und 4 „Seewesen und Handel und Verkehr" vermißt hat, so glaube ich, hätte er sich die Frage schon selbst aus dem späteren Satz beantworten können, welcher sagt: daß die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse zu 1 und 2 von dem Bundesfeldherrn ernannt werden. Ich glaube, der Herr Vorredner hat das auch selbst gefühlt, daß damit Nr. 2 declarirt sei, daß es die Kriegsmarine sein soll. Daß zwischen der Kriegsmarine und denjenigen Behörden, die sich die Pflege für Handel und Verkehr angelegen sein lassen, also auch die Seeschifffahrt des Handels, viele Berührungspunkte und gemeinsame Geschäftsobjecte vorliegen, das erweist sich in jedem Einzelstaate aus den Berührungen zwischen Handels- und Marineministerium, und ich glaube, wir sind hier nicht versammelt, um die Geschäftsordnung des Bundesraths und seiner Ausschüsse schon zu berathen.

Was ferner den Aenderungsantrag betrifft, statt „Bundesfeldherr" „Bundespräsidium" zu setzen, so halte ich denselben für einen vollständig müßigen, für einen von denen, die, ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber keinen anderen Erfolg haben, als uns unsere Zeit mit müßigen Fragen verlieren zu lassen, besonders wenn längere Reden gehalten werden. Der defensive Charakter unseres Gesammtbündnisses wird nicht durch solche kleine Worte beeinträchtigt, und große Staaten, die ein Urtheil darüber fällen, haben nicht die Gewohnheit der Silbenstecherei.

Der Abg. Twesten fand einen gewissen Widerspruch zwischen der Aeußerung des Grafen Bismarck: Die Bundesausschüsse würden in der Regel mit dem Bundesrathe zugleich tagen, und der Bestimmung, daß der unter Nr. 7 aufgeführte Ausschuß für das Rechnungswesen alle drei Monate die Beträge der Zölle und Verbrauchsabgaben feststellen solle, woraus hervorgehe, daß dieser Ausschuß, auch abgesehen von den Versammlungen des Bundesraths, mindestens alle drei Monate zusammenkommen müsse. Ebenso werde der Ausschuß für Handel und Verkehr, der bei Anstellung von Consuln gehört werden solle, gelegentlich außer der Zeit berufen werden müssen.

Graf Bismarck erklärte darum ergänzend zu seiner früheren Bemerkung*): 26. 3. 1867.

Ich habe mich vorhin wohl mißverständlich ausgedrückt. Mit den Worten „in der Regel" habe ich nur sagen wollen, daß voraussichtlich die Thätigkeit dieser Ausschüsse hauptsächlich in die Periode fallen wird, wo auch der Bundesrath versammelt sein wird, was aber nicht ausschließt, daß je nach dem Bedürfniß die Ausschüsse auch — vorbereitende früher, ausarbeitende nach dem Schlusse der Sitzungen des Bundesraths — zusammenbleiben werden, und ich hob ferner nur hervor, daß es nicht die Absicht des Präsidiums sei, sich dieser Ausschüsse als eines Präsidialorgans ohne die Sicherheit der Uebereinstimmung des Bundesraths bedienen zu wollen.

Der Abg. Zachariae beschwerte sich über die Kritik des Grafen Bismarck, dem er nicht das Recht zugestehen könne, seinen Antrag unter die Kategorie derjenigen zu stellen, welche nur auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhten oder darauf abzielten, das Verfassungswerk zu hindern. Eine solche Aeußerung müsse er für ebenso unberechtigt halten, als wenn er die Behauptung aufstellen wollte, der ganze Entwurf sei nur auf die Begründung einer Militärdictatur mit etwas parlamentarischem Beiwerk berechnet. Graf Bismarck erwiderte**):

Ich muß dem Herrn Vorredner erwidern, daß er sich hier einen Vorwand zu sittlicher Entrüstung aus vollkommener eigener Erfindung geschaffen hat; ich berufe mich darüber auf die stenographischen Berichte. Ich habe gerade das Umgekehrte gesagt: „Anträge, die, ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber jedenfalls die praktische Folge haben, daß das Geschäft aufgehalten wird." Ich habe dem Herrn Vorredner auch nicht Spitzfindigkeit vorgeworfen, das muß ich als unbegründet — ich will keinen härteren Ausdruck gebrauchen — zurückweisen. Ob ich darin Recht habe, daß ich sage: dergleichen Anträge, die ich als vollständig müßig bezeichnete, halten uns auf, darüber appellire ich einfach an die Wahrnehmung der heutigen Sitzung; über diese Frage, ob Bundesfeldherr, ob Bundespräsidium, die doch ebenso gleichgültig ist, wie wenn ich sage, „der Herr Abgeordnete für Göttingen",

*) StB. 356 a.
**) StB. 358 a.

26. 3. 1867. oder „der Herr Abg. Zachariae“, oder „der Herr Professor Zachariae“, darüber haben wir wenigstens eine halbe Stunde*) — ich schlage es gering an — hier gesprochen. Ich habe also darin vollkommen Recht, wenn ich sage, dergleichen Anträge haben in der That kein anderes Resultat, als daß sie die Debatte unnöthig aufhalten. Ist das nicht die Absicht des Herrn Redners gewesen, so erreicht er etwas Anderes, als sein Zweck ist.

(Bravo! rechts.)

Der Abg. Zachariae zog darauf seinen Antrag zurück, und der Reichstag nahm mit sehr großer Majorität die Fassung der Vorlage an.

Zu Art. 12 des Verfassungsentwurfs:

> Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet,

beantragte der Abg. v. Bennigsen den Zusatz:

> ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidiums gehören.

In Verbindung damit beantragte er, nach Art. 19 unter Streichung des zweiten Satzes von Art. 18 einen besonderen Artikel einzuschalten mit folgendem Wortlaute:

> Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen.

Der Antrag bezweckte also die Einführung verantwortlicher Bundesminister neben dem nach dem Verfassungsentwurf allein verantwortlichen Bundeskanzler.

Nachdem der Abg. v. Bennigsen in der Sitzung vom 26. Mai seinen Antrag begründet hatte, erhielt der Abg. v. Thielau das Wort; in dem Augenblicke, da er seine Rede begann, erhob sich auch der Präsident der Bundescommissarien Graf Bismarck, um zu sprechen. Der Präsident unterbrach deshalb Herrn v. Thielau, doch wehrte ihm Graf Bismarck mit den Worten**):

Ich bitte den Herrn Abgeordneten, das Wort zu nehmen, ich werde ihm folgen.

---

*) S. 358 b.

**) StB. 376 b.

Nachdem sich hierauf der Abg. v. Thielau gegen das Amendement des Abg. Bennigsen ausgesprochen hatte, ergriff Graf Bismarck das Wort*): 26. 3. 1867.

Insoweit eine Verantwortlichkeit in der Unterzeichnung liegt, glaube ich, ist es für Ihren Zweck gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit von einer oder von mehreren Personen getragen wird; es ist nur der Wunsch ausgesprochen, daß überhaupt Personen designirt seien, an denen die Verantwortlichkeit haftet. Wenn ich dieses Amendement recht verstehe, so würde es bei seiner Annahme für die preußische Regierung nicht facultativ, sondern nothwendig sein, ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in collegialischer Form ausübte. Es würde gewissermaßen zwischen den verschiedenen preußischen Bundesgesandten, etwa dem Bundeskanzler, der ja zu ihnen gehört, auf der einen Seite und seinem militärischen Collegen auf der anderen vielleicht eine collegialische Abstimmung noch nothwendig sein, um das preußische Votum, welches ja nur einheitlich abgegeben werden kann, festzustellen, und bei dieser collegialischen Abstimmung könnte sich möglicher Weise der Bundeskanzler in der Minorität befinden, indem jeder der mit ihm concurrirenden preußischen Collegen sich auf seine besondere und persönliche Verantwortlichkeit beriefe. Es ist Sache des Bundeskanzlers, oder des ihm vorgesetzten**) Ministers des Auswärtigen, sich mit seinen Collegen, den preußischen Ministern, in derjenigen Fühlung zu erhalten, daß er in erheblichen politischen Fragen weiß, wie weit er im Bundesrath gehen kann, ohne daß er der Unterstützung des preußischen Gesammtministeriums, zu dem er gehört, verlustig geht. Aber die Instruction des Bundeskanzlers kann meines Erachtens nur vom preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ausgehen oder der Letztere muß selbst der Bundeskanzler sein.

Sie berühren da tiefgehende Fragen über das innere Räderwerk eines collegialisch zusammengesetzten Ministeriums; ich würde mich außer Stande fühlen, auf dieses ganze Werk einzugehen und

---

*) StB. 376 b.

**) S. 377 a.

26. 3. 1867. dabei preußischer Auswärtiger Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, daß die Instruction des Bundeskanzlers zu meinem Ressort als Auswärtiger Minister gehörte und nicht erst Gegenstand collegialischer Abstimmung zwischen meinen Collegen und mir zu sein hätte. Ich würde nur dem Könige Vortrag über diese Instruction zu halten haben und Sr. Majestät darüber verantwortlich werden, was ja nicht ausschließt, daß ich selbst wissen muß, wie weit ich in dieser Richtung gehen kann, ohne die allgemeine Uebereinstimmung mit meinen übrigen Collegen zu verlieren. Dieses Princip aber, daß die preußische Stimmenabgabe innerhalb des Bundesraths*) allein von dem Auswärtigen Ministerium abhängt, wird meines Erachtens durch diesen Zwang, die Stimme gewissermaßen collegialisch auszuführen, wesentlich alterirt. Ich möchte darum bitten, bei diesem Amendement noch zu scheiden zwischen einem Ausdruck für die Verantwortlichkeit, die der Bundeskanzler durch seine Unterzeichnung übernimmt, wofür, wie mir scheint, vielseitig die Neigung ist zu stimmen. Ich kann mich auch dafür nicht erklären, denn es ist immer die Fassungsänderung, von der ich nicht weiß, welche Tragweite ihr die übrigen Regierungen geben. Aber ich halte es für lange nicht so schlimm, wie Sie auch aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners vom Standpunkte einer der Bundesregierungen aus gefunden haben, als wenn ein collegialisch organisirtes preußisches Ministerium, sei es das bestehende, sei es ein paralleles, hineingetragen wird in die Mitte des Bundesraths, und im letzteren Falle sind nicht nur die Bedenken der uns verbündeten Regierungen gerechtfertigt, sondern Sie schaffen geradezu einen schwierigen Fall zwischen mir, als Auswärtigem Minister, und meinen preußischen Collegen, mit welchen ich innerhalb des Bundesraths nicht concurriren kann.

Der Abg. Twesten führte aus, in dem Antrage v. Bennigsen sei nicht gesagt, daß die Chefs der Verwaltungszweige, welche die Krone Preußen zu ernennen habe, nothwendig Mitglieder des Bundesraths sein müßten, sondern Se. Majestät der König könne Vorstände der Verwaltungszweige ernennen, ohne daß es nothwendig wäre, daß sie Mitglieder des Bundesraths wären; somit scheine das Bedenken, als ob im Bundesrath zwischen den preußischen Verwaltungschefs ander-

*) StB.: Bundesstaates.

weitige Abstimmungen erfolgen und anderweitige Maßregeln beschlossen werden könnten, als in preußischen Ministerien, nicht begründet, und darum sei auch kein Grund vorhanden, dem Vorschlage des Abg. v. Bennigsen zu widersprechen. Graf Bismarck erwiderte auf diesen Einwand*): 26. 3. 1867.

Ich hatte es allerdings so verstanden, daß mit diesen Chefs der Verwaltungszweige preußische**) Mitglieder des Bundesraths gemeint sein sollten, wie es denn in der Intention liegt, diese preußischen Mitglieder des Bundesraths, die man auf 17 treiben darf, aber nicht treiben wird, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu wählen, und zwar in den höheren Stellungen, damit der Bundesrath in seinem Schooße mit den nothwendigen technischen Kenntnissen ausgestattet ist. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn hiermit Beamte gemeint sind, die außerhalb des Bundesraths stehen, dann scheint mir der Antrag in sehr enger Verwandtschaft und fast Identität mit dem schon abgelehnten Antrage eines unitarischen Bundesministerii zu stehen, und dem stehen alle die Bedenken entgegen, welche schon vorher erörtert sind. Ich will nur Eins noch hervorheben, was noch nicht so scharf hervorgehoben ist. Sie würden mit einem solchen Bundesfinanzminister z. B. den Königlich sächsischen, den Großherzoglich hessischen u. s. w. Finanzminister mediatisiren und ihn zu einem Unterbeamten des Bundesfinanzministers machen. Das thun die Regierungen nicht, meine Herren, und wir haben keine Nothwendigkeit, Etwas von ihnen zu verlangen, wenn dadurch eher unser ganzes Werk in Gefahr gerathen könnte, als daß wir diese Concession erreichen, welche zu fordern die Königlich preußische Regierung weder den Willen, noch die Berechtigung hat.

Der Antrag v. Bennigsen wurde zuerst mit einfacher Majorität angenommen, Art. 12 der Regierungsvorlage in Verbindung mit dem eventuell angenommenen Amendement des Abg. v. Bennigsen dagegen mit 125 gegen 125, darauf in namentlicher Abstimmung mit 127 gegen 126 Stimmen abgelehnt.

---

*) StB. 377 b.
**) S. 378 a.

20. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 27. März 1867.

27. 3. 1867. In der 20. Sitzung am 27. März gelangte Art. 16 zur Discussion: „Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen." Hierzu hatte der Abg. Graf Bethusy-Huc den Antrag eingebracht, dem Art. 16 folgende Fassung zu geben:

> Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich etc. wie oben.

Der Abg. v. Bennigsen empfahl die Annahme des Artikels in dieser Fassung, erneuerte aber gleichzeitig sein Amendement zu Art. 12, indem er dem nach dem Vorschlage des Grafen Bethusy-Huc amendirten Art. 16 den Zusatz hinzuzufügen beantragte:

> Das Präsidium ernennt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Competenz gehören,

obwohl der Antrag durch Verwerfung des auf diese Weise amendirten Art. 12 bereits in der 19. Sitzung erledigt worden war. Nachdem der Abg. v. Bennigsen die Wiederaufnahme seines Antrags gerechtfertigt hatte, nahm Graf Bismarck das Wort*):

Meine Herren! Ich wende mich vorzugsweise an diejenigen unter uns, die, wie der Herr Vorredner, den ernsten Willen haben, auf der Basis der Vorlage Etwas zu Stande zu bringen. Daß es deren unter uns gibt, die das nicht wollen, haben wir von der Tribüne gehört; ich verletze dadurch Niemand. Die**) erstgenannten Herren möchte ich aber doch bitten, mir eine Aufklärung zu geben über die Motive ihres formalen Verhaltens. Anträge, die Sie stellen im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preußischen Monarchie, können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preußischen Regierung — nicht in der Lage oder (daß wir)***) nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu be-

---

*) StB. 388 a.

**) StB.: den.

***) Die eingeklammerten Worte sind zu ergänzen.

urtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen, 27. 3. 1867.
und hoffen, uns darüber zu belehren.

Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, was von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preußischen Auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Consolidirung hätten erstreben oder erreichen können, oder es ist etwas Anderes. Meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute,

(Heiterkeit.)

die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen. Der Herr Vorredner hat nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne[1]). Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren

---

[1]) Abg. v. Bennigsen: „Ich bin der Ansicht, daß mein Amendement ... keineswegs darauf hinausgeht, den Bundesrath gewissermaßen zu mediatisiren, den Einfluß der verbündeten Fürsten und ihrer Vertreter im Bundesrath in irgend welcher Weise einzuschränken" (StB. 387 a).

27. 3. 1867. Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränität, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesraths aus preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio [1]) für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, Gehorsam leistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesraths ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränität auf sich nehmen wollen. Wir*) haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanzministerien u. s. w., bleiben würden, wochenlang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht bloß dem Wortlaute nach wie bei der alten Bundesacte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen. Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen minder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für nationale Einigung Anerkennung zu schaffen, weil das Einverständniß der Regierungen fehlte. Wenn es sich darum handelt, Amendements zu stellen, so könnte ich selbst deren fünfzig einbringen. Sie haben nur den Fehler, daß sie früher bereits abgeworfen sind oder von Hause aus

*) S. 388 b.

[1]) Verminderung des Rechts.

keine Aussicht auf Annahme haben, oder daß sie mißverstanden 27. 3. 1867.
werden und die preußischen Bestrebungen verdächtigen könnten*). Deshalb behalte ich sie für mich, weil mir mehr am Zustandekommen des Ganzen, als am Durchsetzen meiner persönlichen Meinung liegt.

(Bravo!)

Wenn ich Sie gebeten habe, die Nothwendigkeit des Zusammengehens mit den Regierungen nicht zu unterschätzen, so bin ich zu der Ueberzeugung, daß dies bisher der Fall ist, sehr wohl berechtigt. Es sind bisher gegen 90 Amendements gestellt, und ich kann hier versichern, daß bisher und zwar zum ersten Male vorgestern ein einziger der Herren Amendementssteller, einer von der conservativen Seite, es der Mühe werth hielt, vorher, ehe er sein Amendement einbrachte, an mich die beiläufige Frage zu richten, wie denn die Regierungen sich zu diesem Amendement stellen würden. Die übrigen Amendements sind in vollständiger und freiwilliger Unbekanntschaft mit dem, was die Regierungen gewünscht, erstrebt und verhandelt haben, gestellt worden, und ich kann in Bezug auf das vorliegende, dessen Tendenz mir vollständig klar ist und welches ich von Neuem seit gestern Gelegenheit gehabt habe mit den anwesenden Bundescommissarien zu besprechen, die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist, und daß es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.

Der Abg. v. Thielau bat gleichfalls um Ablehnung des v. Bennigsenschen Amendements, da es nicht bloß unnütz wäre, sondern auch in den Staatsorganismus gar nicht einrangirt werden könne. Denn wenn es angenommen würde, so würde die Bedeutung des Bundeskanzlers weit über die Absicht des Entwurfs hinaus erhöht werden; der Bundeskanzler würde dadurch zum Chef eines Cabinetsministeriums werden, das alle preußischen Ministerien unter sich hätte. Der Bundeskanzler aber dürfe nichts Anderes sein, als ein Delegirter der Königlich preußischen Regierung, als ein primus inter pares. Er witterte hinter dem Antrag unitarische Bestrebungen, die nimmer zu einer freiheitlichen Entwickelung der Bundesverhältnisse führen könnten. Der Abg. Lasker

*) StB.: konnten.

27. 3. 1867. bekämpfte die vom Abg. v. Thielau gethanen Aeußerungen und fand in ihnen geradezu ein Motiv für Annahme des Antrags v. Bennigsen, bezw. seines eigenen Antrags, der — milder in der Form — dem Bundespräsidium die Befugniß zusprach, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Commissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler zu vertreten hätten. Er bat um Auskunft, ob auch dieser Antrag bei den verbündeten Regierungen auf Widerstand stoßen würde. Graf Bismarck gab folgenden Bescheid*):

Der größte Theil der Aeußerungen des Herrn Vorredners bestätigt nur die Richtigkeit dessen, was ich vorher über das Bedürfniß sagte, daß diejenigen Herren, die Etwas zu Stande bringen wollen und Amendements nicht stellen, um aufzuhalten oder um gewissermaßen, nach einem vulgären Ausdruck, die Suppe zu versalzen, daß diese Herren, die Etwas zu Stande bringen wollen, bevor sie einschneidende, bedeutsame Amendements stellen, noch bei irgend einem der Commissarien sich erkundigten, wie die Stellung der Regierungen dazu ist. Wir würden dann eine Menge von Mißverständnissen und unter Umständen auch von mißverständlichen Abstimmungen vermeiden.

Ich kann dem Herrn Vorredner nur versichern, daß ich in dem einen Theile, den er von der Rede des Herrn v. Thielau reproducirt hat, wesentlich mit Herrn v. Thielau einverstanden bin. Der ganzen Rede bin ich, weil ich ein augenblicklich bringendes Geschäft schriftlich zu besorgen hatte, nicht im Stande gewesen, zu folgen, aber darin bin ich mit derselben einverstanden, daß die Verantwortlichkeit der preußischen Ministerien genau dieselbe bleibt, wie vorher. Ich glaube auch mich gestern[1]) in meiner letzten oder vorletzten Aeußerung eben dahin ausgesprochen zu haben, indem ich sagte, ich müßte als preußischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin, oder**) daß die Instruction des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt. Wenn ich nun diese ausschließliche Berechtigung in dem Sinne mißbrauchen wollte, daß meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung vereidigten preußischen

*) StB. 393a.
**) S. 393b.
[1]) S. o. S. 233 f.

Collegen mir sagten: „Da können wir nicht folgen," dann würde 27. 3. 1867.
ich, da es unmöglich ist, daß ich demselben König und Herrn, der mich als preußischen Minister ernennt, in meiner Eigenschaft als Instructor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler den Gehorsam aufkündigte, ... ich würde mich entweder der Majorität meiner Collegen im preußischen Ministerium zu fügen haben bei meinen Instructionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Collegen suchen müssen, die die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen, die preußische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preußen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja die Letzteren würden, wenn nicht direct, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, wie ich das gestern[1]) schon angedeutet, durch höhere Beamte ihres Ressorts, im Bundesrathe vertreten sein und würden auf die Formulirung des preußischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluß üben können. Nun könnte ich mir als Auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, daß nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Vertreter der übrigen Ressortchefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — außerhalb des Bundesrathes sich befindenden Vertreter der Ressortchefs auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Contrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen könnten: diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung des Streites über solche Fragen muß innerhalb des preußischen Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muß außerhalb der Enceinte des Bundesrathes stattfinden. Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem anderen Bundesstaat die gesetzliche Gültigkeit der Bundesgesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben, sie würden nach der Art, wie sie in dem Bundesrath zu Stande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das preußische Ministerium dem preußischen Lande gegenüber hat, denn es ist wie gesagt undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständ-

[1]) S. o. S. 235.

27. 3. 1867. nisses des preußischen Ministeriums entbehren könnte. Dies wäre nur denkbar in dem Falle, daß Preußen in der Minorität geblieben wäre, daß Preußen, in dieser Minorität des Bundesrathes sich befindend, auch vor dem Reichstage seine Ansicht vertheidigt hätte, und auch im Reichstag in der Minorität geblieben wäre, dann tritt allerdings möglicher Weise ein Bundesgesetz in Kraft, für welches das preußische Ministerium nicht geneigt gewesen ist, die Verantwortung zu übernehmen, gegen welches es deshalb votirt hat; es würde aber dann von dieser Verantwortung gewissermaßen losgesprochen sein durch diese preußischen Reichstagsabgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das Gesetz hergestellt hatten, trotz des Widerspruchs der preußischen Regierung, jedenfalls aber bliebe dann dem preußischen Ministerium übrig, wenn es sich nicht fügen will, durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstages zu extrahiren. Ich glaube, das ist ein ganz regelmäßiges Spiel constitutioneller Einrichtungen, und die Verantwortlichkeit für irgend Etwas, was innerhalb des Bundes zu geschehen hat, wird gegen das, was jetzt davon vorhanden ist, in keiner Weise vermindert. Dasselbe Raisonnement läßt sich auf die Ministerien der übrigen Bundesstaaten anwenden, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht dieselbe erhebliche Stimmenzahl, dieselbe Majorität von engeren Landsleuten in dem Reichstag haben, die ihnen die Chancen gibt, gerade ihre Meinung durchzubringen. Dadurch aber haben die verbündeten Regierungen meines Erachtens schon diejenigen Opfer gebracht, welche man rechtmäßiger Weise von ihnen fordern darf, weil ein größeres für den zu erreichenden Zweck nicht nothwendig ist. Ich glaube, ich habe das Bedenken schon widerlegt, daß keine Vergewaltigung*) des Bundespräsidiums stattfinden würde; meine Bedenken liegen nicht in der Richtung, sie richten sich dagegen, daß ich es nicht — doch ist das eins der untergeordneten Bedenken — acceptiren kann, die Zahl derjenigen Collegen — denn solche würden es für mich werden — mit denen ich die Verantwortung zu theilen hätte, zu vermehren und dadurch die Arbeit zu vermehren, die in der That nicht klein ist, wenn es sich handelt, zwischen acht Ministern, die ehrlich an

*) StB.: Verwaltung.

ihrer Ueberzeugung hängen, eine Uebereinstimmung herzustellen. 27. 3. 1867.
Sollte ich noch mit anderen zur Contrasignatur berechtigten Beamten eines anderen Ministeriums die*) Verantwortung theilen, so würde mir das zu viel. Der Herr Vorredner hat ferner mir zwar schmeichelhaftes Vertrauen für die Auswärtige Politik, aber gemäßigtes Mißtrauen in Bezug auf meine Vorliebe für die Entwickelung der Volksfreiheit ausgesprochen [1]). Er thut mir, glaube ich, in letzter Beziehung Unrecht. Ich habe niemals in meinem Leben gesagt, daß ich der Volksfreiheit mich feindlich entgegenstellte, sondern nur gesagt und natürlich unter der Voraussetzung „rebus sic stantibus": meine Interessen an den Auswärtigen Angelegenheiten sind nicht nur stärker, sondern zur Zeit allein maßgebende und fortreißende, so daß ich, soviel ich kann, jedes Hinderniß durchbreche, welches mir im Wege steht, um zu dem Ziele zu gelangen, welches, wie ich glaube, zum Wohle des Vaterlandes erreicht werden muß. Das schließt nicht aus, daß auch ich die Ueberzeugung des Herrn Vorredners theile, daß, den höchsten Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates verträglich ist, jederzeit zu erstreben, die Pflicht jeder ehrlichen Regierung ist.

(Bravo!)

Der Abg. v. Miquel fühlte sich durch die Aeußerungen des Grafen Bismarck aufs Aeußerste beunruhigt. Wenn nach Einführung einer Bundesverfassung für die der Competenz des Bundes überwiesenen Gegenstände doch noch die preußischen Minister verantwortlich blieben, so bedeute dies geradezu die Auflösung des Bundes. Die Bundesverfassung schaffe nach seiner Ansicht einen neuen Staat; die innerhalb dieses Staates handelnden Minister handelten nicht als preußische, sondern als Bundesminister. Sei aber die von dem Ministerpräsidenten ausgesprochene Theorie richtig, so habe der Reichstag die Pflicht, eine Verantwortlichkeit auch der Bundesbeamten in die Verfassung zu bringen. Jede unitarische Tendenz liege dem Antrage des Abg. v. Bennigsen

---

*) S. 394 a.

[1]) Abg. Lasker: „Es fällt mir nicht entfernt ein, heute von dem großen Vertrauen zurückzukommen, welches ich namentlich seit dem Sommer des vorigen Jahres zur auswärtigen Leitung des Grafen Bismarck gehabt habe ... Aber, meine Herren, es ist eine andere Seite, welche, wie ich glaube, nicht gleich gut gewahrt ist in den Händen des preußischen Ministerpräsidenten ... ich meine die Seite der Freiheit und der Rechte des Volkes" (StB. 392 b).

27. 3. 1867. fern, seine Tendenz sei lediglich eine freiheitliche, er solle die Garantie der wirklich gesetzmäßigen Regierung geben. An der Regierung sei es, durch Entgegenkommen die Befürchtung zu beschwichtigen, daß der Entwurf nicht bloß die Einheit begründen, sondern auch die Freiheit gefährden könnte. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich habe nur das Wort ergriffen zu nochmaliger Richtigstellung dessen, was ich gesagt habe, indem ich befürchten muß, daß auch andere Mitglieder der Versammlung meine Aeußerungen durch dieselbe Brille sehen könnten, wie der Herr Redner, der soeben die Tribüne verläßt. Es ist mir vollkommen unverständlich, weshalb die Herren meinen Aeußerungen eine solche Tragweite beigelegt haben, wie sie aus dem Antrage des Herrn Abg. Lasker hervorgeht, und wie eben der Herr Vorredner dadurch zu erkennen gab, daß er sagte, sie änderten**) die ganze Auffassung des Verfassungsentwurfs. Ich habe im Gesammtinhalt meiner Aeußerungen Nichts weiter constatirt***), als was meines Erachtens für Jeden zweifellos auf der Hand liegt, daß in dem verfassungsmäßig vorhandenen Maße von Ministerverantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, Nichts†) geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrathe abgegeben wird. Liegt Ihnen darin noch etwas Neues, so beweist es, daß wir überhaupt gegenseitig im Dunkeln tappen. Ich habe dabei den einzigen Ausnahmefall hervorgehoben, daß ich es als eine factische Unwahrscheinlichkeit bezeichnete, daß Preußen gegen seinen Willen überstimmt würde und in der Minorität bliebe; auch da habe ich auf das verfassungsmäßige Auskunftsmittel verwiesen, welches wesentlich in der Hand des Präsidiums, nicht in der eines der übrigen Bundesgenossen liegt, nämlich Auflösung des Reichstags, der eben der antipreußischen Bundesmajorität beigestimmt haben würde. Es kann das für Niemand etwas Neues gewesen sein, es springt Jedem in die Augen, der sich die Mühe gegeben hat, den Entwurf mit Aufmerksamkeit zu lesen; Sie wollen aber darüber hinaus

*) StB. 397 a.
**) StB.: ändern.
***) S. 397 b.
†) StB.: in Nichts.

eine neue Verantwortlichkeit schaffen, die allerdings der Bundeskanzler, insoweit sie in dem Gegenzeichnen liegt, übernimmt, wie ich das schon früher hervorgehoben habe. Sie wollen aber, daß diese Verantwortlichkeit nicht nur vom Bundeskanzler, von dem preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und von dessen Collegen getragen werde, sondern zu diesen noch eine andere Anzahl Organe schaffen, die verantwortlich sein sollen, und dem widerspreche ich im Namen der preußischen Regierung und im Namen der verbündeten Regierungen nochmals und wiederhole auf das Bestimmteste: was der Herr Vorredner verlangt*), ist nicht eine Ausbildung dieser von uns gemachten, von den Regierungen vereinbarten Vorlage, sondern seine Auffassung, wie ich aus seiner jetzigen Rede mit vollständiger Klarheit erkenne — ich habe früher das Gegentheil geglaubt — ist im Widerspruche mit den principiellen Grundlagen der Bundesverfassung. Nun, ich kann das nicht ändern, er ist vollkommen in seinem Rechte, wenn er dagegen stimmt, aber, wir haben den größten Theil des Werkes gethan, wir haben den Block nahe an den Gipfel gehoben, und mit tiefem patriotischem Schmerze werde ich ihn wieder dem Abgrunde zurollen sehen. Aber Deutschland wird sich dann ewig erinnern, wer die Verantwortung für das Mißlingen trägt, — wir nicht! Wenn Sie auf kleinliche untergeordnete Aenderungen, nachdem sie sich für die Regierungen als unannehmbar erwiesen haben, fest bestehen, selbst auf die Gefahr hin, das ganze Werk zum Scheitern zu bringen, dann wird sich die Nation Ihrer Namen wohl erinnern, meine Herren! 27. 3. 1867.

(Lebhaftes anhaltendes Bravo! rechts.)

Das Amendement des Abg. Lasker wurde zurückgezogen, dasjenige des Abg. v. Bennigsen mit 140 gegen 124 Stimmen verworfen, der Art. 16 unverändert angenommen.

---

*) StB.: verlangte.

21. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Donnerstag 28. März 1867.

28. 3. 1867. Zu Art. 21 des Entwurfs einer Verfassung für den Norddeutschen Bund, der in der 21. Sitzung des Reichstags zur Berathung kam und folgenden Wortlaut hatte:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar" nahm Graf Bismarck das Wort, um den Standpunkt der verbündeten Regierungen zu der Frage darzulegen*):

Da ich höre, daß bereits Schlußanträge vorliegen, so will ich mit wenig Worten die Stellung der verbündeten Regierungen zu diesem Artikel präcisiren. Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt [1], und ich kann nur sagen: ich kenne

---

*) StB. 429 a.

[1]) Vgl. Bericht des Staatsministeriums an den König vom 15. September 1863, in dem es heißt: „Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes gegeben werden, die unvollkommene und den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundesabgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Particularinteressen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen Kreis verhältnißmäßig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniß auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation, und nicht particularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden. — Diese Bürgschaft kann Ew. Majestät Staatsministerium nur in einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preußen die Sicherheit gewähren, daß es Nichts zu opfern hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer und particularistischer Interessen ausschließen, welches

wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Es hat ja gewiß eine große 28. 3. 1867.
Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirklich besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographirt und en miniature wiedergibt, und die verbündeten Regierungen hangen an diesem Wahlgesetz nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere acceptiren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenüber gestellt worden. Ich habe nicht einmal cursorisch im Laufe der Reden*) ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motiviren, daß „verbündete Regierungen", die gewissermaßen eine republikanische Spitze, die in dem Worte „verbündete Regierungen" liegt, bilden, keineswegs ein tief angelegtes Complott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt haben können [1]). Wir haben einfach genommen, was vorlag, und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde, und weitere Hintergedanken nicht dabei gehabt. Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiclassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Constellationen, die es im Lande

---

sein Gegengewicht und sein Correctiv in der Nationalvertretung finden muß. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Maßstab der Bevölkerung durch directe Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt so wenig wie außer Deutschland, so auch nie in einen einzelnen, von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen. Die Interessen und Bedürfnisse des preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dies Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt außerhalb Preußens fällt, die widerstrebenden particularistischen Elemente principiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden."

*) StB.: Rede.

[1]) Von den Gegnern des directen Wahlrechts war der Verdacht wiederholt geäußert worden, man wolle mit Hilfe des allgemeinen Stimmrechtes „einen Gegendruck ausüben gegen die Mittelclassen, gegen das Bürgerthum, den wahren Träger der freiheitlichen Ideen und den wahren Grundstein aller europäischen Staaten" (Abg. Weber, StB. 418 a; vgl. Grumbrechts Rede, StB. 423 b), um durch die Massen den Cäsarismus aufzurichten (vgl. Wageners Rede, der die von den Liberalen erhobenen Einwürfe zurückwies, StB. 420 b—422 a).

28. 3. 1867. schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden,

(Unruhe und Bravo!)

ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die Nichts mit einander zu thun haben, in jeder Commune mit anderem Maße mißt, Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Classe hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Commune in die dritte Classe wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuer bezahlt, deren zwei in die erste und den dritten, der 7 Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verwirft, wo seine Mitwähler mit 5 Thalern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thalern Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu zwei, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thlr. 7 Sgr. und Kunz mit 4 Thlr. 6 Sgr. reißt die Reihe ab, und die Anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen[1]). Wenn der Erfinder*) dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird.

Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch Niemand vorgeschlagen, und ich erwähne sie nur, um die Richtigkeit einer vorhin[2]) hier ausgesprochenen Meinung zu bestätigen, daß im

---

*) S. 429 b.

[1]) S. die Kritik Bismarcks über das Dreiclassensystem Bd. I 126. 127. 302, II 94 ff.

[2]) Vom Abg. Wagener: „Ich gehe . . . von der Auffassung aus, daß Wahlgesetze mehr oder weniger formale und untergeordnete Dinge sind und daß

Ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und 28. 3. 1867.
Einflüssen ziemlich gleiche Resultate gibt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des Vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben, und die Gesammtbestände der Vertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, nicht gewechselt: ich habe immer dieselben alten, zum Theil lieben, zum Theil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen.

(Große Heiterkeit.)

Ich halte die Frage für offen, bis mir Jemand überzeugend darthut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln, als das im Entwurf vorgelegte, und im Besitz besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat; die Frage ist discutirbar, aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Discussion vertieften, würden wir die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten dreißig Jahre geschrieben worden sind, hier discutiren und würden uns doch schwer einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetze aus dem Hause deshalb gemacht, weil es directe Wahlen und nicht indirecte vorschreibt; meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirecten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechenexempel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, darlegen: Wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentirt der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte; der Abgeordnete repräsentirt nur einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesammtheit ja schon nur Etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentirt, der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten überall thätig gewesen sind, ich nehme den schlimmsten Fall an mit sehr kleiner, repräsentirt mit mathematischer Sicherheit bei den indirecten Wahlen nur Etwas über ein Viertel der Urwähler, und

---

der Ausfall der Wahlen, mag man dieses oder mag man jenes Wahlgesetz zu Grunde legen, in der Hauptsache bedingt und bestimmt werde von den gerade die Zeitepoche beherrschenden geistigen und politischen Hauptströmungen und Potenzen" (StB. 421 a).

28. 3. 1867. die*) Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur Etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen unvermeidlichen Halbirungsstufen scheiden wir bei den directen Wahlen die eine gänzlich aus.

Dann habe ich stets in dem Gesammtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen Alle theilen, aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrechte bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen, als bei dem indirecten. Um gewählt zu werden bei dem directen Wahlrechte, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der localen Gevatterschaft bei dem Wählen nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei directer Wahl ankommt.

(Ruf: Sehr richtig!)

Ich hoffe, das hohe Haus wird für die indirecte Schmeichelei, die ich hierdurch ausdrücke, empfänglich sein.

(Große Heiterkeit.)

Was nun den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses bebetrifft[1]), so kann er an und für sich im Princip ja nur jedem Conservativen willkommen sein. Es ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen**) ein zu rasches Fortgleiten zu hindern; es ist eine stärkere Betheiligung derjenigen, die Etwas zu verlieren haben, an dem Staatswesen, Derer, die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staates zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark ist. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzugs, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd königlicher Existenzen gibt — ich will näher erläutern, was ich darunter verstehe — gänzlich desinteressirte Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was

*) StB.: der.
**) S. 430a.
[1]) Ein Oberhaus neben dem Reichstag hatten die Abg. v. Below und Windthorst gefordert.

sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen 28. 3. 1867.
Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, ich will lieber sagen, befriedigter Existenzen, denen der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung socialer und financieller Bestrebungen zu suchen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der englischen Zustände. Man experimentirt dort nicht so leicht, weil diejenigen, die dort experimentiren sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben.

Nichtsdestoweniger haben wir nicht geglaubt, die schon complicirte Maschinerie der Verfassung, die wir vorgelegt haben, durch die Einschiebung eines dritten, oder wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen dem Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souveränität der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden — das man also einschieben könnte zwischen diesem Bundesrathe und diesem Reichstage als*) ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nicht souveräne Pairs, Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den mindermächtigen Souveränen in ihrer socialen Stellung. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät der König von Preußen primus inter pares[1]) ist, und in welchem derjenige Ueberrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nichtsouveräne Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveräne Oberhaus aber in seinen

*) fehlt im StB.

[1]) Der Erste unter Gleichen.

28. 3. 1867. Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten. Der hauptsächliche Grund aber, warum wir keine Theilung des Reichstags in zwei Häuser vorgeschlagen haben, liegt immer in der zu starken Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstand gebracht werden, wie das in jedem Zweikammersystem der Fall ist; aber bei einem Dreikammersystem — wenn ich einmal den Bundesrath als Kammer bezeichnen darf — würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen, wir würden zu schwerfällig werden.

Da ich einmal das Wort habe, so bemerke ich noch Einiges über den Schlußpassus des Artikels, nämlich den Ausschluß der Beamten. Diese Bestimmung hat ihren Grund in den mannigfachen Uebelständen, die mit der Betheiligung der Beamten an den öffentlichen Verhandlungen zweifellos verbunden sind, und die hier von der Tribüne her schon berührt worden sind. Als einen derselben, der hier noch besonders maßgebend hat sein können, bezeichne ich die Besorgniß, daß Beamte zu sehr geneigt sein möchten, den particularistischen Regungen derjenigen Bundesregierung, der sie dienen, Ausdruck zu geben in der Versammlung. Die anderen Gründe dagegen sind mehr allgemeiner Natur, und für mich der Hauptgrund ist die Lockerung der Disciplin in dem Beamtenstande. Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben einwirken, desto nothwendiger ist meines Erachtens eine straffe Disciplin in dem Beamtenstande. Wir haben in Preußen augenblicklich gewissermaßen zwei Verfassungen, die nebeneinander laufen: wir haben die*) alte Constitution des Absolutismus, die ihre Schutzwehr gegen Willkür in der Unabsetzbarkeit der Beamten fand, und wir haben die moderne constitutionelle Verfassung, mit welcher in fast allen anderen Ländern diese Unabsetzbarkeit der Beamten unverträglich gedacht wird. Wir — wenn ich sage „wir",

*) S. 430 b.

so meine ich in diesem Augenblicke die preußische Regierung — die Regierung, die handeln, die sich bewegen soll, fühlt sich gehemmt von allen Seiten. Sie kann nicht einmal einen Beamten, der zwar formell ihren Anordnungen gehorcht, der aber in den Geist nicht eingeht, sie kann ihn nicht absetzen. 28. 3. 1867.

Es hat das seine großen Vorzüge! Ich möchte die Integrität des preußischen Beamtenstandes, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzulänglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt, um keinen Preis verloren geben und möchte lieber die Uebelstände einer gehemmten und genirten Regierung noch länger tragen, als unbesonnen in diese Schwierigkeiten hineinschneiden. Aber gerade, weil wir sie nicht beliebig beseitigen können, so bedürfen wir aller Mittel, die geeignet sind, eine strenge Disciplin festzuhalten, und scheuen uns vor Allem, was geeignet ist, sie zu lockern. Ich kann nicht behaupten, daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbehagliche und berechtigte Gefühl, daß Etwas krank sein müsse im Staate, hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Oeffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef entgegentritt und ihm gegenüber und in Bezug auf ihn öffentlich eine Sprache führt, die derselbe Beamte unzweifelhaft zu wohlerzogen ist, um sie zu Hause seinem Canzleidiener gegenüber zu führen.

(Bewegung.)

Das kann ich nicht als eine nützliche Einrichtung ansehen. Ich gebe gern zu, daß dieses Bedenken sich schon heben würde, wenn nicht die Clausel des Zwangsurlaubes in der Verfassung stände, daß eine Regierung durch die Verfassung gezwungen ist, demjenigen Beamten, von dem sie voraussetzt, er wird sie mit Heftigkeit angreifen, hierzu ausdrücklich den Urlaub zu bewilligen. Ich bin als Minister sehr bereit, mir die stärksten Vorstellungen von einem Beamten, der von seinem Pflichtgefühl geleitet wird, in einem Schriftstück gefallen zu lassen, aber ich würde es schwer ertragen, Minister zu bleiben, wenn ich genöthigt wäre, in meinem Ressort einen Beamten fortdauernd zu beschäftigen, der mir öffentlich diejenige Achtung versagt, auf die ich in meiner Stellung Anspruch mache.

(Bravo! rechts.)

28. 3. 1867. Wenn sich diesen Uebelständen gegenüber*) eine Abhilfe nicht vollständig schaffen läßt, so würden die verbündeten Regierungen für jede partielle Abhilfe, die hier durch Reichstagsbeschluß gewährt würde, immer noch dankbar sein. In dieser Richtung würde z. B. das Amendement, welches zuletzt eingebracht wurde[1]), welches auf die geistlichen und richterlichen Beamten den Ausschluß beschränkt, wie ich glaube, sämmtlichen verbündeten Regierungen annehmbar sein.

(Bewegung.)

Wie mir vorschwebt, existirt derselbe Ausschluß der richterlichen Beamten in mehreren fremden Verfassungen. Daß die Betheiligung an den Parteikämpfen auf die Richter einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist,

(Oh! oh! links.)

meine Herren, davon habe ich selbst vielfache Beispiele erlebt. Ich will Ihnen nur eines citiren. Ich bin namentlich in den ersten Jahren meiner Amtsführung ungemein oft in der Lage gewesen, daß mir Erkenntnisse, die ohne mein Wissen und meine Anregung gefaßt waren, wegen Beleidigung des preußischen Ministerpräsidenten, zur Einsicht zugeschickt wurden mit der Anfrage, ob ich sie veröffentlichen lassen wolle. Ich habe manche dieser Erkenntnisse gelesen, andere nicht. Im Durchschnitt fand ich, daß dieselben Beleidigungen, die, wenn ein ehrbarer Handwerksmeister sie gegen einen anderen ausspricht, eine schwere Strafe, wenn er sie öffentlich ausspricht, Gefängnis oder eine höhere Geldstrafe nach sich ziehen können, dem preußischen Ministerpräsidenten**) gegenüber angewendet, durchschnittlich 10 Thlr. kosteten.

Für 10 Thlr. hatte Jeder die Freiheit, mir die schmachvollsten Injurien öffentlich zu sagen oder drucken zu lassen, die er wollte.

(Heiterkeit und Bewegung.)

Daß da mit einem Maße gemessen war, welches von politischer Beeinflussung ganz frei gewesen wäre, den Eindruck habe ich nicht

*) fehlt im StB.

**) S. 431 a.

[1]) Vom Abg. Grafen v. d. Schulenburg: „Nicht wählbar sind Geistliche und richterliche Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten."

gehabt. Er wurde aber noch dadurch verstärkt, daß ich in einzelnen dieser Erkenntnisse die richterliche Motivirung las: es lägen doch mildernde Umstände vor, denn dieses Ministerium tauge wirklich Nichts. 28. 3. 1867.

(Große andauernde Heiterkeit.)

Nun frage ich: kann mit solchen Raisonnements eines erkennenden Richters der Eindruck von Würde, von Ansehen, von Unparteilichkeit auf die Dauer aufrecht erhalten werden, dessen die richterliche Stellung bedarf?

Die Herren werden aus meiner Darlegung entnommen haben, daß die Aufrechthaltung des Artikels genau wie er steht, für mich gerade nicht, wenn ich so sagen soll, eine Cabinetsfrage ist, daß ich mich aber freuen würde, wenn der Reichstag eine oder die andere der Ansichten, die ich hier aus eigener Erfahrung ausgesprochen habe, durch seinen Beschluß bestätigte, indem entweder wenigstens die geistlichen und richterlichen Beamten ausgeschlossen würden, oder — was mir noch lieber wäre — dasjenige Amendement, welches den Zwangsurlaub auch hier einführen will[1]), abgelehnt würde.

Der Art. 21 wurde schließlich in folgender Fassung angenommen: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

---

[1]) Das Amendement des Abg. Grafen Henckel v. Donnersmarck.

22. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Freitag 29. März 1867.

29. 3. 1867. Zu Art. 22 des Verfassungsentwurfs: „Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich" beantragte Abg. Lasker folgenden Zusatz: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Nachdem der Abg. Lasker sein Amendement befürwortet, der Abg. Dr. Becker (Dortmund) das dem Inhalte nach gleiche, nur in der Form etwas schärfere Amendement Ausfeld empfohlen hatte, nahm Graf Bismarck das Wort*):

Die verbündeten Regierungen befürchten von der Freiheit der Veröffentlichung der Parlamentsreden keine Gefahr. Wir haben gesehen, daß Reden aus dem preußischen Abgeordnetenhause, wie sie wohl stärker in keiner Versammlung dieser Art gehalten worden, veröffentlicht wurden ohne jede Gefahr. Die Gründe, die uns veranlaßt haben — und mich bei einer anderen Gelegenheit[1]) persönlich — einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wie sie hier von jener Seite

(links.)

befürwortet wird, zu widersprechen, sind andere; ich kann sie wohl bezeichnen als Gründe der Sittlichkeit. Es gibt viele Dinge, die ein Staat dulden kann; er kann sie ignoriren; aber etwas Anderes ist es, sie gesetzlich zu sanctioniren. Dazu rechne ich auch das Recht, einen anderen Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser irgend eine Genugthuung dafür finden könnte. Ich will von Verbrechen, die man mit Worten begehen kann, nicht reden; ich rechne gar nicht darauf, daß sie an der Stelle begangen werden würden. Ich will nur reden vom Schutze der Ehre eines jeden Bürgers, welchen Schutz das Gesetz ihm schuldig ist. Diesen Schutz ihm zu entziehen, das halte ich — ich wiederhole es — gegen die Sittlichkeit, gegen die Menschenrechte. Unter Menschenrechten lasse ich mir ausdrücklich diejenigen gefallen, welche in Frankreich im Jahre 1791 adoptirt wurden, und in die Verfassung der Republik

---

*) StB. 442 a.

[1]) S. o. S. 32 ff.

übergegangen sind. Es heißt darin ausdrücklich, und zwar in 29. 3. 1867.
Bezug auf die Freiheit der opinions, die Jeder aussprechen könne, daß diese Freiheit darin bestehe, Alles zu thun, was Anderen nicht schadet. Diese Restriction legt selbst ein so weit gehendes Actenstück auf, wie jenes. Die Gesetzgebungen anderer Staaten, auch die der allerfreiesten, schützen wenigstens die Privatehre. Ich berufe mich darüber z. B. auf die amerikanische, deren Bestimmungen ich mir habe ausziehen lassen aus Kent, Commentaries on American law, Vol. I, pag. 244:

„Obgleich ein Mitglied des Congresses außerhalb des Congresses nicht verantwortlich ist für Worte, welche es in demselben gesprochen, auch wenn dieselben beleidigend für Individuen sind, so kann es doch, wenn es seine Rede veröffentlichen läßt, wegen Libells bestraft werden by action (in einer Civilklage auf Schadenersatz) und by indictment, d. h. criminell. So ist es in England Rechtens und so ist es gerecht."

Aus England selbst wird Ihnen ein sehr bekannter Fall in Erinnerung sein, nämlich der Fall Stockdale wider Hansard, wo die Veröffentlichung nicht einer Rede, sondern eines „parliamentary paper" oder „report" — es sind dies technische Ausdrücke für amtliche Actenstücke, die auf Befehl des Parlaments gedruckt werden — etwas Beleidigendes für einen Gefängnißwärter enthielt, welcher darüber klagbar wurde. Die englischen Gerichte waren darüber ganz zweifellos, daß sie den Drucker wegen Beleidigung zu verurtheilen hätten, und thaten es. Das Parlament griff ein wegen Privilegienbruchs und bedrohte die Ausführung dieses gerichtlichen Urtheils mit parlamentarischen Strafen. Aber das Parlament hat auch bei diesen Gelegenheiten, wo es in den Rechtsgang eingriff, niemals die Ansicht ausgesprochen, Reden und Motivirungen einzelner Abgeordneten irgendwie zu schützen bei der Publication, sondern nur reports and papers, und so ist es meines Wissens noch heutzutage in England Recht, so daß dort wenigstens, in England, in Amerika und in allen übrigen civilisirten Ländern, die Privatehre sich des vollkommen gesetzlichen Schutzes erfreut. Diese Motive, dieses Bedürfniß, Jedem sein Menschenrecht auf Schutz gegen Beleidungen zu erhalten, leiten

29. 3. 1867. mich, wenn ich nach wie vor die gesetzliche Sanction der Veröffentlichung solcher Reden, welche injuriös für Privatleute sind, bekämpfe. Daß die Freiheit dadurch nicht beschränkt wird, liegt auf der Hand. Ich habe sofort, wie das Parlament zusammentrat, an sämmtliche Behörden, die unter der Autorität der Königlichen Regierung stehen, durch die betreffenden Herren Ressortchefs die Aufforderung richten lassen, in keinem Falle gegen die Veröffentlichung einer Parlamentsrede einzuschreiten, es sei denn, daß sie zuvor an die Regierung berichtet hätten, und der Fall so stark wäre, daß die Autorisation von der Staatsregierung ertheilt werden müsse. Die Regierung wird nicht in Verlegenheit kommen, von dieser reservirten Befugniß Gebrauch zu machen, am allerwenigsten wird sie davon Gebrauch machen in Bezug auf die Angriffe, die die Regierung selbst treffen, sie wird nur zum Schutze der Privatrechte gegen persönliche*) Beleidigung jemals davon Gebrauch machen. Wenn behauptet wird, daß unter dieser Einrichtung die Freiheit litte, so halte ich das für eine der übertriebenen Declamationen, denen ich lediglich einen ornamentalen Charakter in den Reden der Vertheidiger des Antrags beilege.

Wenn einer der Herren Vorredner, der Abgeordnete für Berlin [1]), bei dieser Gelegenheit darüber Klage geführt hat, daß unter Umständen der mühsam erzwungene höfliche Ton einem anderen Platz mache, und damit ziemlich deutlich auf eine lebhafte Discussion, die ich vor einigen Tagen angeregt hatte [2]), anspielte, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten doch Eins zur Erwägung geben. Wenn man fünf Jahre lang schwer gekämpft hat, um das zu erreichen, was hier vorliegt, wenn man seine Zeit, die beste Zeit des Lebens, seine Gesundheit dabei geopfert hat, wenn man sich der Mühe erinnert, die es gekostet hat, oft einen ganz kleinen Paragraphen, eine Interpunctionsfrage zwischen zweiundzwanzig Regierungen zu entscheiden, wenn man nun auf den Punkt gekommen ist, wie er hier vorliegt, dann treten Herren, die von allen diesen Kämpfen wenig erfahren haben, von den amtlichen

*) S. 442 b.

[1]) Abg. Lasker.

[2]) S. o. S. 236 ff.

Vorgängen Nichts wissen können, in einer Weise auf, die ich nur damit vergleichen kann, daß Jemand in meine geschlossenen Fenster einen Stein hineinwirft, ohne zu wissen, wo ich stehe. Er weiß nicht, wo er mich trifft, er weiß nicht, welche Geschäfte er mir gerade im Augenblick erschwert, die vorliegen, und die mir durch diesen Widerstand unmöglich werden. Er weiß nicht, welche auswärtigen Fragen im Augenblicke schweben, 29. 3. 1867.

(Hört! Hört!)

die bei energischer Unterstützung der Regierung von Seiten des Parlaments eine andere Behandlung gestatten würden, als in einem Falle, wo man sieht, daß das Parlament nicht unbedingt mit der Regierung geht und nur sehr kleine Anlässe nöthig sind, um eine ernste tiefgehende Spaltung zu erzeugen. Dann kommt man sehr leicht, auch ohne gerade künstlich nervös gemacht zu sein, in eine Stimmung, die ich dem Herrn Abgeordneten nicht besser charakterisiren kann, als wenn ich ihm empfehle, in einer der ersten Scenen von Heinrich IV. nachzulesen [1]), was Heinrich Percy für einen Eindruck hatte, als der dort besagte Kammerherr kam, ihm die Gefangenen abforderte und ihm, der wund und kampfesmüde war, eine längere Vorlesung über Schußwaffen und innere Verletzungen hielt. Die Stelle steht im Anfang des Stückes und fängt mit den Worten an: „I remember that when the fight was over, there came a certain Lord" u. s. w. So ungefähr wie Percy ist mir zu Muthe, wenn ich über Dinge, für die ich gelitten und gekämpft habe, die ich besser kennen muß, solche Reden höre.

(Lebhaftes Bravo!)

Art. 22 mit dem Antrage Lasker wurde angenommen.

Nach Art. 23 des Verfassungsentwurfs: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen" beantragte der Abg. Braun (Wiesbaden), als besonderen Artikel einzuschalten: „Der Reichstag hat das Recht, bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers zu verlangen." Er begründete seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß der Reichstag, wenn nicht ein Mann von Fleisch und Blut die Executive ihm gegenüber vertrete,

[1]) Heinrich IV. I. Theil, Act I, Scene 3.

29. 3. 1867. leicht zum bloßen Registranten der bereits von den Regierungen gefaßten Beschlüsse, zu einem willens- und einsichtslosen Instrument des „Lediglichgeschwindfertigmachens“ herabgedrückt werden würde. Man werde die Autorität des Reichstags dem Auslande gegenüber nur dann als eine Stütze verwerthen können, wenn er der Ausdruck des freien und unabhängigen Willens der deutschen Nation sei und von dieser erhabenen Stellung aus das Verfassungswerk der Regierungen mit imposanter Mehrheit sanctionire. Graf Bismarck äußerte sich dazu*):

Ich glaube, der Herr Vorredner schlägt das Gewicht des Bundeskanzlers doch zu hoch an, wenn er der Meinung ist, daß ohne seine Anwesenheit unter Umständen der Reichstag auf die Linie zurücksinken könne, die er bezeichnete. Ich halte diesen Zusatz eigentlich für überflüssig. Die Regierungen haben ja das größte und dringendste Interesse, ihre Angelegenheiten beim Reichstage zu vertreten und hier zu erscheinen. Ich kann mir nur in dem Fall die Abwesenheit jedes Vertreters der Regierungen als möglich denken, daß eben die Regierungen ein dringendes Bedürfniß hätten, über die vorliegende Frage zu schweigen. Wollen Sie nun in dem Fall gewissermaßen durch einen Haftbefehl den Bundeskanzler zwingen, daß er sich Ihnen zeigt, so weiß ich doch nicht — wenn ich mich in seine Stelle denke — welche Gewalt, welche parlamentarische wenigstens, mich zwingen könnte, zu reden, wenn ich schweigen will, und die bloße schweigende Anwesenheit würde unter Umständen für die Regierungen eine Verlegenheit, für den persönlich Betheiligten gewiß eine sein, namentlich aber unter Umständen in auswärtigen Fragen für die Regierungen. Es kann ja sein, daß gerade durch ihre Abwesenheit die Regierung bei einer solchen Gelegenheit die Verhandlungen des Reichstages von jeder Rücksicht entbinden wollte. Es kann ja sein, daß sie schweigen will, und jedes Schweigen hat immer etwas von dem, welches zuzustimmen scheint, wenn man wirklich dabei sitzt. Aber ich kann mir nur sehr wenig Fälle der Art denken, wo die Regierungen darüber einig sein sollten, trotz des vom Reichstage geäußerten Wunsches nicht zu kommen. Das sähe ganz so aus wie muthwilliges Händelsuchen, wie ein willkürlicher Verzicht auf das, was man dem Reichstage gegenüber vertreten muß. Sollte die Bestimmung ange-

*) StB. 445 a.

nommen werden, so müßte ich doch jedenfalls wünschen, daß doch irgend eine facultas substituendi für den Reichskanzler hinzugefügt würde, damit die Verpflichtung nicht auf dieser einen Person, die doch immer von Fleisch und Blut ist, allein lastet, die unter Umständen bei dem besten Willen außer Stande sein kann, ihr zu genügen. 29. 3. 1867.

Der Abg. Braun ergänzte in Folge dessen seinen Antrag durch einen entsprechenden Zusatz („des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben"); doch wurde derselbe in namentlicher Abstimmung mit 136 gegen 120 Stimmen abgelehnt, und Art. 23 in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Baumstark in folgender Fassung angenommen:

„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

23. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 30. März 1867.

An Stelle des Art. 29 des Verfassungsentwurfs: 30. 3. 1867.

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen,"

beantragten die Abg. Weber und v. Thümen einen Artikel folgender Fassung:

„Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundescasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft."

In den Redekampf, der sich in der 23. Sitzung des Reichstags für und wider die Diäten entspann, griff Graf Bismarck mit folgender Erklärung ein*):

Ich habe im Namen und im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen zu erklären, daß dieselben glauben, sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen

*) StB. 474 a.

30. 3. 1867. einlassen zu können. Die Regierungen bitten vielmehr die hohe Versammlung, die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung demnächst zu überlassen, nachdem man im Stande gewesen sein wird, beruhigende Erfahrungen über die Wirkungen eines bisher noch wenig erprobten Wahlgesetzes zu sammeln.

Nachdem der Königlich sächsische Bundescommissar Minister v. Friesen das von dem Abg. Hering bezweifelte vollständige Einverständniß aller Regierungen in dieser Frage noch besonders bekräftigt hatte, wurde von zwei Seiten ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht. Doch glaubte der Präsident zu bemerken, daß der Herr Präsident der Bundescommissarien das Wort noch nehmen wolle. Graf Bismarck bestätigte dies mit den Worten*):

Ich bin bereit, das Wort zu nehmen,

und äußerte sich darauf in folgender Weise**):

Da bereits ein Schlußantrag vorliegt, so erlaube ich mir für den Fall, daß derselbe angenommen werden sollte, ein Mißverständniß zu berichtigen, das, wie mir privatim gesagt worden ist, durch meine Worte vorher im Schooße der Versammlung sich erzeugt hat. Ich habe nicht sagen wollen, man könne jetzt den Artikel der Verfassung streichen, und die ganze Frage, ob ja oder nein, durch die Gesetzgebung später reguliren — sondern ich habe nur dasselbe sagen wollen, was der Herr Vertreter der Königlich sächsischen Regierung soeben gesagt hat: daß, wenn sich Mißstände aus der Diätenlosigkeit ergeben haben würden, oder wenn sich aus dem Verlaufe der Handhabung des Wahlgesetzes ergeben würde, daß es ohne Gefahr geschehen kann, so ist es späterhin immer unbenommen, im Wege der Gesetzgebung Diäten einzuführen. Aber die Erklärung, die ich Namens der verbündeten Regierungen gegeben habe, hat ihren Schwerpunkt in dem ersten Theile meiner Aeußerungen, wonach ich sagte, daß die hohen Regierungen dahin einig seien, daß sie unter keinen Umständen die Zulassung oder Bewilligung von Diäten glaubten acceptiren zu können.

Gleichwohl wurde Art. 29 in der Fassung der Abg. Weber und v. Thümen mit 136 gegen 130 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen.

*) StB. 476b.
**) StB. 476b.

24. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 1. April 1867.

Die französische Regierung hatte bald nach Beendigung des Krieges 1. 4. 1867. in Berlin den Wunsch ausgesprochen, in irgend welcher Weise für das Wachsthum Preußens durch Erweiterung der französischen Grenze entschädigt zu werden. Nachdem die Versuche, am Rhein auf Kosten Deutschlands die gesuchte „Compensation" zu gewinnen, an der Standhaftigkeit des Grafen Bismarck und dem festen Entschluß König Wilhelms gescheitert waren, richteten sich die begehrlichen Blicke des französischen Kaisers auf Luxemburg, das seit dem Kriege aus Deutschland geschieden war und bei der Lockerheit der Verbindung, in welcher es zum Königreich der Niederlande stand, so zu sagen in der Luft schwebte. In den letzten Tagen des März nahmen die Gerüchte über Verhandlungen zwischen der französischen und niederländischen Regierung wegen eines Verkaufs von Luxemburg an Frankreich festere Gestalt an und regten in Deutschland das nationale Gefühl mächtig auf. Der Abg. v. Bennigsen trug der allgemeinen Volksstimmung Rechnung, indem er, unterstützt von 70 Genossen, in der 24. Sitzung des Reichstages am 1. April folgende Interpellation stellte:

1. „Hat die Königlich preußische Regierung Kenntniß davon erhalten, ob die in täglich verstärktem Maße auftretenden Gerüchte über Verhandlungen zwischen den Regierungen von Frankreich und den Niederlanden wegen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg begründet sind?
2. Ist die Königlich preußische Regierung in der Lage, dem Reichstage — in welchem alle Parteien einig zusammenstehen werden in der kräftigsten Unterstützung zur Abwehr eines jeden Versuchs, ein altes Deutsches Land von dem Gesammtvaterlande loszureißen — Mittheilung darüber zu machen, daß sie im Verein mit ihren Bundesgenossen entschlossen ist, die Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit dem übrigen Deutschland, insbesondere das preußische Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg, auf jede Gefahr hin dauernd sicher zu stellen?"

Graf Bismarck, befragt, ob und wann er die Interpellation beantworten werde, erwiderte*):

Ich bin bereit, sie gleich zu beantworten,

und that dies, nachdem der Abg. v. Bennigsen seinen Antrag in glänzender, von den lebhaftesten Beifallsäußerungen begleiteter Rede begründet hatte, mit folgender Rede**):

---

*) StB. 487 b.

**) StB. 489 a.

1. 4. 1867. Die hohe Versammlung wird es natürlich finden, wenn ich mich in einer Frage von der Tragweite, welche die vorliegende gewonnen hat, in diesem Augenblicke darauf beschränke, die Interpellation mit einer Darlegung des thatsächlichen Sachverhältnisses, soweit es der Königlichen Regierung und ihren Bundesgenossen bekannt ist, zu beantworten. Ich muß dazu zurückgreifen auf die Ursachen, die es veranlaßt haben, daß das Großherzogthum Luxemburg nicht Mitglied des Norddeutschen Bundes ist[1]).

Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren Deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souveränität wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen, aber durch die Verpflichtungen, die er im Bundesvertrage freiwillig eingegangen war, beschränkt hatte. Nach Auflösung des Bundes genoß das Großherzogthum Luxemburg und sein Großherzog derselben Souveränität europäischen Charakters, wie das Königreich der Niederlande und sein König. Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen, gleich Preußen, benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen. Das Großherzogthum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogthums und an seinen Grenzen zu Gebote stehen, waren wir davon in Kenntniß gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem Norddeutschen Bunde beizutreten, in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war. In den höheren und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den unteren getragen von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernsthafte Landesvertheidigung nothwendig mit sich führt.

Die Stimmung der luxemburgischen Regierung fand Ausdruck*) in einer Depesche, die im October an uns gerichtet wurde, und in welcher sie uns nachzuweisen suchte, daß wir kein Recht mehr hätten, in Luxemburg Garnison zu halten. Die Königliche

*) S. 489 b.

[1]) Vgl. dazu oben S. 217 ff.

Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, 1. 4. 1867.
ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogthum, welches dem Zollvereine angehört, auch dem Norddeutschen Bunde beiträte. Sie hat sich nach gründlicher Erwägung diese Frage verneint. Sie mußte es einmal als einen zweifelhaften Vortheil betrachten, in einem Bunde von dieser Intimität in dem Großherzog von Luxemburg ein Mitglied zu haben, welches in seiner Eigenschaft als König der Niederlande seinen Schwerpunkt außerhalb des Bundes, seine Interessen außerhalb des Bundes hat und vielfach möglicher Weise im Widerspruch mit dem Bunde haben konnte. Die Erfahrungen, welche wir in dieser Beziehung in dem früheren Bunde gehabt haben, waren lehrreich genug, um uns abzuhalten, eine ähnliche Einrichtung in vollem Maße auf die neue Institution zu übertragen.

Die Königliche Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigenthümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogthums Luxemburg die Behandlung insbesondere dieser Frage einen höheren Grad von Vorsicht erforderte. Man erweist der preußischen Politik nur Gerechtigkeit, wenn an einer hervorragenden Stelle[1]) ausgesprochen worden ist, die preußische Politik suche die Empfindlichkeit der französischen Nation — natürlich, so weit es mit der eigenen Ehre verträglich ist — zu schonen. Die preußische Politik findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung der Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwickelung der deutschen Frage haben mußten.

Aus derselben Rücksicht, die ich hiermit charakterisirt habe, will ich mich enthalten, auf den zweiten Theil der Interpellation mit Ja oder Nein zu antworten. Der Wortlaut dieses zweiten Theiles ist ein solcher, wie er einer Volksvertretung, die auf dem nationalen Boden steht, wohl anstehen mag; er gehört aber nicht der Sprache der Diplomaten an, wie sie in Behandlung inter-

---

[1]) In der französischen Kammer vom Minister Rouher.

1. 4. 1867. nationaler Beziehungen, so lange dieselben im friedlichen Wege erhalten werden können, geführt zu werden pflegt.

Was den ersten Theil der Interpellation betrifft, so will ich das Sachverhältniß, so weit es zur Kenntniß der Königlichen Regierung gekommen ist[1]), offen darlegen. Die Königliche Regierung hat keinen Anlaß, anzunehmen, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums bereits erfolgt sei; sie kann das Gegentheil natürlich nicht mit Bestimmtheit versichern, sie kann auch nicht mit Bestimmtheit wissen, ob, wenn er noch nicht erfolgt wäre, er vielleicht unmittelbar bevorstände. Die einzigen Vorgänge, durch welche die Königliche Regierung veranlaßt gewesen ist, geschäftlich Kenntniß von dieser Frage zu nehmen, sind folgende.

Vor wenig Tagen hat Se. Majestät der König der Niederlande den im Haag accreditirten Königlich preußischen Gesandten mündlich in die Lage gesetzt, sich darüber zu äußern, wie die preußische Regierung es auffassen würde, wenn Se. Niederländische Majestät Sich der Souveränität über das Großherzogthum Luxemburg entäußerten. Der Graf Perponcher, unser Gesandter im Haag, ist angewiesen worden, darauf zu antworten, daß die Königliche Regierung und ihre Bundesgenossen im Augenblicke überhaupt keinen Beruf hätten, sich über diese Frage zu äußern, daß sie Sr. Majestät die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen müßten, und daß die Königliche Regierung, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt wäre, es zu thun, sich jedenfalls vorher versichern würde, wie die Frage von ihren deutschen Bundesgenossen, wie sie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839, und wie sie von der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche gerade im gegenwärtigen Augen-

[1]) Kurz bevor Graf Bismarck am 1. April sich zum Reichstag begab, trat bei ihm der französische Botschafter Graf Benedetti ein, um ihn von den getroffenen Vereinbarungen in Kenntniß zu setzen. Graf Bismarck, der den Inhalt der zu überreichenden Depeschen bereits von anderer Seite in Erfahrung gebracht hatte, gab dem Grafen Benedetti von der bevorstehenden Interpellation und der Antwort, die er zu ertheilen beabsichtigte, Kenntniß und veranlaßte dadurch Benedetti, die Uebergabe seiner Depeschen bis nach Einholung weiterer Instructionen zu verzögern. Die Quellen dieser Erzählung s. bei Kohl, Bismarckregesten I 319 zum 1. April 1867.

blick in der Gestalt dieser hohen Versammlung ein angemessenes Organ besitzt, aufgefaßt werden würde [1]). 1. 4. 1867.

(Bravo!)

Die zweite Thatsache war diejenige, daß die Königlich niederländische Regierung durch ihren hiesigen Gesandten uns ihre guten Dienste behufs der von ihr vorausgesetzten Verhandlungen Preußens mit Frankreich über das Großherzogthum Luxemburg anbot.

(Heiterkeit.)

Wir*) haben darauf geantwortet, daß wir nicht in der Lage wären, von diesen guten Diensten Gebrauch zu machen,

(Sehr gut! Bravo!)

weil Verhandlungen dieser Art nicht schwebten.

In dieser Lage, meine Herren, befindet sich, so viel der Königlichen Regierung bekannt ist, die Sache noch in dieser Stunde. Ich betone, so viel ihr bekannt ist, und beziehe mich auf das zurück, was ich kurz vorher über die Möglichkeit eines Abschlusses gesagt habe. Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich in diesem Augenblicke — ähnlich wie es einem Volksvertreter, einer Volksvertretung gestattet ist — über die Absichten und Entschlüsse der Königlichen Regierung und ihrer Bundesgenossen in diesem und in jenem Falle in der Oeffentlichkeit Erklärungen abgeben solle.

(Sehr richtig!)

Die verbündeten Regierungen glauben, daß keine fremde Macht zweifellose Rechte deutscher Staaten und deutscher Bevölkerungen beeinträchtigen werde; sie hoffen im Stande zu sein, solche Rechte zu wahren und zu schützen auf dem Wege friedlicher Verhandlungen und ohne Gefährdung der freundschaftlichen Beziehungen, in welchen sich Deutschland bisher zur Genugthuung der verbündeten Regierungen mit seinen Nachbarn befindet. Sie werden sich diesen Hoffnungen um so sicherer hingeben können, je mehr das eintrifft, was der Herr Interpellant vorher zu meiner Freude andeutete, daß wir durch unsere Berathungen das unerschütterliche Vertrauen, den unzerreißbaren Zusammenhang des deutschen Volkes mit seinen Regierungen und unter seinen Regierungen bethätigen werden.

(Lebhaftes Bravo!)

---

[1]) Depesche vom 30. März 1867, Kollers Archiv I 1065, vgl. Kohl, Bismarckregesten I 319.

*) S. 490 a.

26. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 3. April 1867.

3. 4. 1867. In der 26. Sitzung des Reichstags begann die Generaldebatte über Titel XI des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, der vom Bundeskriegswesen handelte. Bei dieser Gelegenheit protestirte der Abg. Kryger gegen die Ausdehnung der Militärpflicht auf die Bewohner Nordschleswigs, da ihre politische Stellung noch nicht auf dem vertragsmäßig vorgeschriebenen Wege fixirt sei. Denn einmal besäßen die Bewohner der drei Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg nach Art. 19 des Wiener Friedens vom 30. October 1864 bis zum November des Jahres 1870 das Recht, ihre Unterthanenschaft zu wählen, so daß während dieser Zeit jede Alteration ihrer persönlichen Stellung, durch welche sie in der Wahl ihrer Unterthanenschaft beschränkt würden, ausgeschlossen sei, dann aber errichte Art. V des Prager Friedens für die Bewohner Nordschleswigs noch in besonderer Weise einen Ausnahmezustand, da er ihnen das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Wahl des Vaterlandes zuspreche. Er stellte demnach den Antrag, dem Art. 53 den Satz beizufügen:

> Die Wehrpflichtigkeit bleibt in denjenigen Theilen des Herzogthums Schleswig, welche nördlich einer, südlich von Flensburg laufenden und in westlicher Richtung sich erstreckenden Linie liegen, so lange suspendirt, bis in Betreff der Abtretung schleswigscher Districte an das Königreich Dänemark ein Resultat erzielt ist.

Graf Bismarck trat seinen Ausführungen entgegen*):

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht das nicht, um die Bestimmungen des Prager Friedens anzufechten, oder mich über die Auslegung derselben nochmals hier zu äußern, sondern nur, um zu verhindern, daß durch solche Kundgebungen, wie die Rede des Herrn Vorredners war, in Nordschleswig noch mehr Leute irregeführt werden in ihren Ansichten über den gegenwärtigen Rechtszustand, und sich den gesetzlichen Anforderungen der Behörden, besonders in Bezug auf ihre militärischen Pflichten, entziehen und sich dadurch, zu unserem Bedauern, Strafen zuziehen, die unnachsichtlich würden vollzogen werden. Der gegenwärtige Rechtszustand des Herzogthums Schleswig ist der, daß dasselbe nach seiner ganzen Ausdehnung, wie es sich nach dem Wiener Frieden gestaltet hat,

---

*) StB. 548b.

ein zweifelloser Bestandtheil der preußischen Monarchie ist; daraus 3. 4. 1867.
folgt, daß sich alle Einwohner den Gesetzen zu fügen haben, die hier gelten. Wie viele und welche davon etwa in Zukunft nach den Bestimmungen des Prager Friedens aufhören werden, preußische Unterthanen zu sein, ist eine Frage, die noch zu entscheiden ist, (und)*), so lange sie es aber sind, bis auf die letzte Minute, haben sie sich den Gesetzen und Behörden Preußens zu fügen oder die Folgen zu tragen, welche die Widersetzlichkeit nach sich ziehen wird.

Wenn aber der Herr Vorredner aus den Bestimmungen des Wiener Friedens eine Art von Zwitterzustand hat ableiten wollen, so daß Jeder sich in den drei Herzogthümern für einen dänischen Unterthanen erklären könne**) und dennoch alle Vortheile der Unterthanenschaft Preußens zu genießen fortfahre und dabei die dänische Unterthanenschaft oder die Möglichkeit, daß er sich für dieselbe entscheidet, dafür benutzen könne, um sich allen Lasten zu entziehen, so würde doch dieses System Anwendung auch***) auf Holstein und Lauenburg finden. Da könnte dann auch Jeder sagen: Ich will bis 1870 warten und mich dann entscheiden, ob ich Preuße oder Däne sein will, bis dahin bleibt mir mit den Zumuthungen der Steuer- und Militärpflicht vom Halse.

Ich glaube, dadurch ist die Unzulänglichkeit, die Unrichtigkeit der Behauptungen des Herrn Vorredners hinreichend documentirt. Wir bestreiten bis 1870 keinem Schleswiger, der die dänische Nationalität adoptiren und nach Dänemark übersiedeln will, das Recht dazu, halten aber an dem Grundsatz fest: wer es gethan hat und sich darauf berufen hat, der hat optirt nach der Freiheit, die ihm der Wiener Friede läßt. Ist er Däne geworden, so bleibt er es auch und wird als Däne angesehen, wenn er etwa wieder nach Hause kommen will.

Der Antrag Kryger gelangte in der 27. Sitzung des Reichstags zur Abstimmung und wurde mit großer Majorität abgelehnt.

*) Das „und" des StB. ist neben dem folgenden „aber" überflüssig.
**) fehlt im StB.
***) fehlt im StB.

28. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 6. April 1867.

6. 4. 1867. In einer persönlichen Bemerkung, die der Abg. Duncker am Schlusse einer erregten Debatte über Art. 58 des Verfassungsentwurfs machte, um die Haltung der Fortschrittspartei in den Jahren des Conflicts zu rechtfertigen, suchte er die Verdienste des Ministeriums Bismarck dadurch zu verkleinern, daß er sagte: „Ich erinnere die Herren, daß damals das Ministerium Bismarck allerdings ein höchst gewagtes Spiel begonnen hat, welches gewonnen worden ist durch die hohen Eigenschaften des preußischen Volkes, wie sie sich in seiner Armee verkörperten. — — Wir hielten uns damals für berechtigt, eine etwa geforderte Kriegsanleihe zu verweigern, denn wir waren der Ansicht, daß zuvor der Budgetconflict beigelegt sein müsse, ehe Preußen einen Kampf um seine Existenz begann . . . Man kann eine solche Ansicht als irrig bezeichnen, aber Niemandem kann ich das Recht zugestehen, den Patriotismus der Männer anzuzweifeln, die sie getheilt."

Ministerpräsident Graf Bismarck*):

Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Als ihm der Präsident das Wort ertheilt, erwiderte Graf Bismarck**):

Der Herr Vorredner hat soeben geäußert, das Ministerium, an dessen Spitze ich zu stehen die Ehre habe, hätte im vorigen Jahre ein verwegenes und sehr gewagtes Spiel gespielt, welches schließlich die Tapferkeit des Volkes gewonnen hätte, und hat dadurch***) in Fortsetzung der Verdächtigung, die das von ihm hier citirte Blatt[1]) vor wie nach dem Kriege keinen Augenblick ange-

*) StB. 608b.

**) StB. a. a. O.

***) S. 609a.

[1]) Die Volkszeitung, deren Verleger Herr Duncker war. — Der Abg. v. Vincke hatte auf das in der Volkszeitung vom 8. Juni 1866 veröffentlichte „Programm der Fortschrittspartei" hingewiesen, das ein unbedingtes Verdict der Politik des Ministeriums Bismarck enthielt, „welches die wahren Interessen Preußens und Deutschlands schwer zu schädigen, Preußen von seinem deutschen Berufe weiter wie je zu verschlagen drohe, die Einmischung des Auslandes in innere deutsche Angelegenheiten in Aussicht stelle und dadurch werthvolle deutsche Grenzländer gefährde", und behauptet, daß das Volk in seiner großen Mehrheit die von wenigen Parteiführern noch festgehaltene Ansicht von dem Werthe des Budgetrechts in militärischen Dingen nicht mehr theile, seitdem es durch den Krieg eines Besseren belehrt worden sei.

standen hat, auf das Ministerium zu häufen, uns beschuldigt, wir 6. 4. 1867.
hätten damals willkürlich die Ehre, die Freiheit und die Unabhängigkeit Preußens in ein Wagniß hineingeworfen, welches er als ein „Spiel" bezeichnet, das wir also hätten vermeiden können. Ich weise diese Verdächtigung, die mir nicht zum ersten Mal entgegentritt [1]), die mir aber die Gelegenheit bietet, ihr öffentlich entgegen zu treten, auf das Bestimmteste als eine unwahre Parteierfindung zurück. Wir waren in der Lage, gegen ungerechte, lang vorbereitete Angriffe, gegen eine rechtswidrige Majorisirung Preußens am Bunde, gegen eine Gefahr, welche nur mit Bajonetten von uns abgewehrt werden konnte, in ehrlicher Selbstvertheidigung, in der Nothwehr zum Degen greifen zu müssen, und das Wort „Spiel", „verwegenes, gewagtes Spiel" darauf anzuwenden, ist . . . ich will den Ausdruck, der mir kam, nicht gebrauchen, er paßt hier nicht.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

In persönlicher Bemerkung erwiderte Abg. Duncker, er habe den bildlichen Ausdruck „Spiel" mit gutem Vorbedacht gebraucht, weil Graf Bismarck denselben mit Vorliebe anwende, wenn er von diesen Zeitläufen spreche. Uebrigens habe er ihn nur angewendet, um auf das Gefährliche der Politik Bismarcks hinzuweisen, nicht um einen Schatten auf die Motive dieser Politik zu werfen. Die Anspielung auf ein gewisses „Blatt" glaube er nicht beachten zu sollen, da er im Reichstag nur sich und das Volk vertrete.

30. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 9. April 1867.

Die durch die Annahme der Mainlinie als Grenze zwischen den 9. 4. 1867.
Staaten des Norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten veranlaßte Zerreißung des Großherzogthums Hessen in einen nördlichen, dem Norddeutschen Bunde zugehörigen, und in einen südlichen Theil, der sich gleich den übrigen südlichen Staaten der vollen souveränen Unabhängigkeit erfreute, gab in der 30. Sitzung des Reichstags am 9. April

[1]) S. Bd. II, 319. 320, wo das Wort „Spiel" für Bismarcks Socialpolitik gebraucht wird.

9. 4. 1867. den Abg. Graf zu Solms-Laubach, Freiherr Nordeck von Rabenau und Buderus Veranlassung zu folgender Interpellation:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen erließ nach wiederhergestelltem Frieden unterm 17. September vorigen Jahres von Worms aus eine Proclamation, überschrieben: „An mein treues Volk", welche in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands und dessen nationale Gestaltung das Folgende besagt:

Wir haben nicht bloß die Wunden zu heilen, welche der Krieg unserem Hessen geschlagen hat — wir haben auch mit der Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes in einer, die gerechten nationalen Ansprüche befriedigenden Weise zu beginnen. Der alte Rechtsboden, auf dem wir hätten fortbauen können, ist zusammengebrochen. — Wir müssen nun die Vervollkommnung des durch die Macht der Thatsachen geschaffenen neuen Rechtszustandes zum Gegenstand unserer Sorge machen. Mein eifriger Wunsch war, den Bund, welcher dermalen den Norden Deutschlands umfaßt, auf das ganze große Vaterland ausgedehnt zu sehen. Rücksichten, deren Beseitigung nicht in meiner Macht lag, standen bis jetzt der Erfüllung meines Wunsches entgegen. Aber wie ich stets seit meinem Regierungsantritte neben dem Wohle meines hessischen Landes das Glück und die Größe des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und die Kräftigung des dasselbe umschlingenden Bandes angestrebt habe, so werde ich auch für die Zukunft dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren. Ich rechne dabei auf das Vertrauen und die Unterstützung meines guten und bewährten Volkes.

In Folge des Friedensabschlusses zwischen Preußen und Hessen vom 3. September v. J. trat — wie bekannt — der Großherzog von Hessen mit der Provinz Oberhessen dem Norddeutschen Bunde bei, während die anderen Provinzen des Landes außerhalb dieses Verhältnisses bleiben.

Bei Gelegenheit der Discussion resp. Annahme des preußisch-hessischen Friedensvertrages in der Zweiten Kammer zu Darmstadt — im Januar d. J. — wurde von zwei Abgeordneten beantragt:

gleichzeitig die feste Erwartung auszusprechen: die Großherzogliche Staatsregierung werde mit allen Kräften dahin streben, auch mit den von dem Norddeutschen Bunde bis jetzt noch ausgeschlossenen Gebietstheilen möglichst bald in denselben einzutreten.

Die Kammer beschloß, Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag wegen mangelnder genügender Information bis

nach erfolgter definitiver Constituirung des Norddeutschen Bundes 9. 4. 1867.
auszusetzen.

Diese definitive Constituirung steht durch Publication der Verfassung in der nächsten Zeit mit Sicherheit zu erwarten. Ist dann das ganze Großherzogthum Hessen dem Norddeutschen Bunde nicht beigetreten, oder ist nicht wenigstens sein Beitritt in sichere Aussicht gestellt, so wird das Land in Theile zerrissen. Daraus werden schwere Schädigungen der nationalen, der dynastischen und der besonderen Interessen des Großherzogthums entstehen.

Welche Gründe auch früher bestanden haben mögen, den Beitritt von ganz Hessen zum Norddeutschen Bunde zu beanstanden, so scheint uns doch jetzt die Zeit gekommen zu sein, wo Deutschland genügend gekräftigt ist, um seine inneren Angelegenheiten ohne fremden Rath seinen eigenen Interessen entsprechend zu ordnen — und dabei einzig und allein sein eigenes Wohl zum Ausgangspunkt seiner Entschließungen zu nehmen.

Auf Grund vorstehender Andeutungen erlauben sich die unterzeichneten oberhessischen Abgeordneten an den Herrn Vorsitzenden der Bundescommissarien die ergebenste Anfrage:

1. ob und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund zur Zeit entgegenstehen?
2. eventuell, ob diese Hindernisse dauernde oder vorübergehender Natur sind?

Graf Bismarck erklärte sich zur Beantwortung mit den Worten bereit*):

Ich bin bereit, sie gleich zu beantworten.

Er that dies, nachdem der Abg. Graf zu Solms-Laubach die aus der Trennung Oberhessens von den übrigen Provinzen des Landes hervorgerufenen schwierigen Verhältnisse eingehend dargestellt und der Sehnsucht der Süddeutschen nach einer Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde Ausdruck gegeben hatte, mit folgenden Worten**):

Ich würde mich zu einer erschöpfenden Beantwortung der von dem Herrn Interpellanten angeregten Frage in Vertretung der hohen verbündeten Regierungen nur dann bereit erklären können, wenn die Frage von der Großherzoglich hessischen Regierung gestellt würde. Der Herr Interpellant ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Wunsch der Großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt in den Norddeutschen Bund auf-

*) StB. 637 b.
**) StB. 638 b.

9. 4. 1867. genommen zu sehen, amtlich feststände. Ich kann dies nicht bestätigen. Die Großherzoglich hessische Regierung hat uns allerdings in einer Note vom 14. August v. J. den Wunsch ausgesprochen, mit dem ganzen Großherzogthum in den Bund aufgenommen zu werden. Es geschah dies aber in einer anderen Lage der Dinge, als es die heutige ist. Die preußische Regierung hatte damals in den Friedensverhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der preußischen Monarchie einzuverleiben, gegen Entschädigung des Großherzogthums Hessen auf Kosten Bayerns. Um diesen Gebietsaustausch abzuwehren, bot die Großherzogliche Regierung, wie aus dem Inhalt der Note vom 14. August zu ersehen sein würde, den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund an. Nachdem jener territoriale Austausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, hat die Großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert.

Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt, die Uebelstände zu verkennen, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einen der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterworfenen*) und einen davon freien Theil hervorgehen. Es ist sogar vorauszusehen, daß diese Uebelstände sich noch beträchtlich steigern würden, wenn es nicht gelingen sollte, dem Zollverein eine weitere Ausdehnung, als das Gebiet des Norddeutschen Bundes es bedingt, zu erhalten. Wir finden daher die Uebelstände, welche der Herr Interpellant hervorgehoben hat, nicht nur unzweifelhaft vorhanden, sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten. Es kommt dazu, daß das gesammte Großherzogthum schon in wesentlichen Theilen seiner Organisation in die Rechtssphäre des Norddeutschen Bundes hineingezogen ist, namentlich in Betreff der Verwaltung der Post und Telegraphie, und, wie demnächst durch den Abschluß einer Militärconvention zu erwarten steht, auch in Bezug auf die militärischen Angelegenheiten. Als Aequivalent dafür blieben dem Großherzogthum zu reclamiren die Rechte, die den vorher angedeuteten Leistungen entsprächen, nämlich die Rechte einer stärkeren Vertretung im Bundesrathe wie im

*) S. 639 a.

Reichstage, und die Bürgschaften einer vollen territorialen Garantie, die sich bisher, juristisch wenigstens, auf Rheinhessen und auf Starkenburg nicht erstreckten. 9. 4. 1867.

Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens der Aufnahme des gesammten Großherzogthums, welches, von der territorialen Seite aufgefaßt, zur Hälfte ein norddeutscher, zur Hälfte ein süddeutscher Staat ist, Hindernisse entgegenstehen, würden wir näher treten, sobald uns von der Großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Wir würden dann, da wir mit Oesterreich auf der Basis des Prager Friedens und in Betreff der Auslegung desselben im Einverständniß zu leben beabsichtigen, zunächst mit der Kaiserlich österreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlung darüber treten, wie sie ihrerseits die Frage auffasse, und nach der bisherigen Haltung der Kaiserlichen Regierung glauben wir kaum, daß der Gedanke auf einen bestimmten Widerstand darin stoßen würde, sobald die Wünsche der Großherzoglich hessischen Regierung sich unzweideutig manifestirt hätten.

(Bravo!)

Wir würden demnächst, nachdem ich mich der Ueberzeugung hingeben darf, daß innerhalb des engeren Bundes ein Widerspruch nicht erhoben werden würde, es doch für nützlich und den gegenseitigen Beziehungen entsprechend halten, mit unseren süddeutschen Bundesgenossen und namentlich mit Bayern auch über diese Frage ins Vernehmen zu treten, um zu ermessen, ob die dortige Politik durch dieses Vorgehen gekreuzt oder unterstützt werden würde. Vor Allem aber wäre erforderlich, daß die Großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulirte, und nach der Bereitwilligkeit, welche dieselbe gezeigt hat, an dem nationalen Werke, an welchem sie bisher nur für Oberhessen vollständig betheiligt ist, mitzuwirken, dürfen wir mit Vertrauen die Entschließung, die Entscheidung über die Frage der Großherzoglichen Regierung überlassen, die am besten wissen muß, was ihrem Interesse frommt, und der ich aus bundesfreundlichen Rücksichten hier durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen.

(Bravo!)

32. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 10. April 1867.

10. 4. 1867. Die Frage über den Eintritt der Süddeutschen in den unter Preußens Führung gebildeten Bund der nördlich des Mains gelegenen deutschen Staaten kam schon in der nächsten Sitzung des Reichstags zu erneuter Behandlung. Zu Art. 71 des Verfassungsentwurfs: „Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden," hatten nämlich die Abg. Lasker und Miquel folgenden Zusatz beantragt: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." Nachdem von verschiedenen Rednern für und wider das Amendement gesprochen worden war, forderte der Abg. v. Vincke (Hagen) den Präsidenten der Bundescommissarien auf, die Ansicht der verbündeten Regierungen über das Amendement Lasker-Miquel mitzutheilen, denn das Einzige, was für ihn ein Hinderniß sein könnte, dem Amendement zuzustimmen, könnte die Besorgniß sein, daß es der Regierung in diesem Augenblicke für ihre diplomatische Situation wesentliche Verlegenheiten bereitete. Doch könne er sich den Fall sehr wohl denken, daß Graf Bismarck mit einer gewissen Entschiedenheit gegen das Amendement plaidire, sich aber über seine Annahme durch den Reichstag nicht sonderlich grämen werde. Graf Bismarck erwiderte*):

Um der Aufforderung des Herrn Vorredners zu entsprechen, will ich mich mit wenigen Worten über die Stellung der Vertreter der verbündeten Regierungen zu dem Amendement Lasker-Miquel aussprechen. Ich kann nicht behaupten, daß die Tendenz dieses Amendements unseren Wünschen und Bestrebungen widerspricht. Eine andere Frage ist aber die, ob solche Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich Vertreter der Regierungen sind, sich augenblicklich in der Lage befinden, für dies Amendement zu stimmen.

Ich habe gesagt, daß es unseren Wünschen nicht widerspricht. Aber eine Regierung ist verpflichtet, sich bei der Aussprache ihrer Wünsche nach der Decke ihrer Rechte zu strecken. Ich will damit nicht behaupten, daß die Annahme dieses Amendements im Wider-

*) StB. 689a.

spruch mit dem Art. IV des Prager Friedens [1]) stände; ich will nur 10. 4. 1867.
aus ähnlichen Gründen, wie ich sie gestern [2]) bei der Beantwortung der hessischen Interpellation hervorhob, nicht einseitig den Verhandlungen der Contrahenten des Prager Friedens, die zu einer einheitlichen Auslegung erforderlich sind, vorgreifen, auch nicht die Entschließung der süddeutschen Regierungen in einer Weise präjudiciren, zu welcher bisher der Grad ihres amtlichen Entgegenkommens uns nicht auffordert.

Daß im Art. IV des Prager Friedens nicht bloß ein internationales Schutz- und Trutzbündniß — wie einer der Herren Vorredner, ich weiß nicht welcher [3]), bemerkt hat — ins Auge gefaßt ist, geht, glaube ich, aus seinem Wortlaut für jeden aufmerksamen Leser zweifellos hervor. Es ist in dem Art. IV nicht von einer neuen Gestaltung Norddeutschlands bloß die Rede, welcher die Kaiserlich österreichische Regierung zustimmt, sondern von einer neuen Gestaltung Deutschlands. Der Begriff wird dadurch erläutert, daß der Nachsatz folgt: „Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates". Also es ist zugestimmt zu einer Neugestaltung derjenigen Theile des früheren Deutschen Bundes, welche*) nach dem Ausscheiden der österreichischen Theile des Bundesterritoriums übrig waren*).

Es ist ferner in der dritten Zeile vor dem Schluß des Artikels von der nationalen Verbindung Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde gesprochen, also nicht von einer internationalen, welches Wort ausdrücklich in demselben Artikel auf die Beziehungen Süddeutschlands zum Auslande seine Anwendung

---

*) StB.: welcher — war.

[1]) „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von der Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird."

[2]) S. o. S. 274.

[3]) Abg. Schrader.

10. 4. 1867. gefunden hat. Wenn ich nichtsdestoweniger die Frage, ob der Eintritt der süddeutschen Staaten mit diesem Artikel verträglich ist, einseitig nicht bejahen möchte, sondern ihre Beantwortung im Einverständniß mit der Kaiserlich österreichischen Regierung finden möchte, so bewegt mich dazu der Umstand, daß eine der Prämissen, welche der Art. IV aufstellt, in der Kette fehlt: das ist nämlich das Zustandekommen des Süddeutschen Bundes. Wäre dieser zu Stande gekommen, oder hätte er Aussicht dazu, so ist meine Ueberzeugung, daß, wenn im Norden ein Parlament tagt auf einer nationalen Basis, im Süden ein ähnliches, diese beiden Parlamente nicht länger aus einander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des Rothen Meeres, nachdem der Durchmarsch erfolgt war.

(Heiterkeit.)

Diese Prämisse fehlt bisher, und wir möchten bei der Ueberzeugung, daß die nationale Zusammengehörigkeit ihre Sanction durch die Geschichte dereinst ganz zweifellos empfangen wird, über die Frage, ob dies sofort, und in welcher Form, geschehen kann, nicht in Meinungsverschiedenheit mit der Kaiserlich österreichischen Regierung über die Auslegung des eben zwischen uns geschlossenen Friedensvertrages gerathen, indem wir dieser Auslegung einseitig vorgriffen.

Im*) Uebrigen bin ich auch der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquel-Lasker und dem Texte des Art. 71 so sehr erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium — oder, wie man richtiger sagen würde, dem Bundesrathe die Initiative vor, und im Bundesrathe würde voraussichtlich das Präsidium die Initiative zu nehmen haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative doch so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Art. 71 vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt haben würde, daß der Moment eingetreten sei, wo im Sinne des Amendements vorgegangen werden kann, ohne daß wegen der Verfrühung eines Moments, der später doch eintritt, das Vorgehen mit Zerwürfnissen zwischen den Contrahenten des Prager Friedens verbunden sei.

---

*) S. 689 b.

Aus diesen Gründen werde ich mich enthalten, für das Amendement Miquel zu stimmen. Sollte es angenommen werden, so wird an die verbündeten Regierungen die Frage herantreten, ob sie sich zu diesem neuen Text des Verfassungsentwurfs bei ihren definitiven Entschließungen bekennen können. Ich glaube nicht, diese Frage von Hause aus verneinen zu sollen, um deswillen, weil das Amendement Miquel eben die Eigenschaft hat, dem Präsidium und dem Bundesrath die Entschließung über den Zeitpunkt dennoch vollständig frei zu lassen, und uns in keiner Weise verpflichten würde, der Frage früher näher zu treten, als bis wir mit allen Elementen, denen wir das Recht mitzureden zuerkennen, darüber einig sind. 10. 4. 1867.

(Lebhaftes Bravo!)

Art. 71 wurde mit dem Amendement Lasker-Miquel mit sehr großer Majorität angenommen.

33. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Montag 15. April 1867.

Nachdem in der 32. Sitzung die Specialdiscussion der einzelnen Artikel des Verfassungsentwurfs beendet war, stand auf der Tagesordnung der 33. Sitzung am 15. April die Berathung über die Zusammenstellung der in der Vorberathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüsse. Graf Bismarck leitete die Generaldiscussion mit folgender Rede ein*): 15. 4. 1867.

Mit dem Abschlusse der Vorberathung in diesem hohen Hause ist an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit herangetreten, die Entschließung ihrer hohen Vollmachtgeber über die aus den Beschlüssen des Hauses hervorgegangenen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs herbeizuführen. Mit aufrichtiger Genugthuung kann ich constatiren, daß in Betreff der bei Weitem größten Anzahl, in gegen vierzig Punkten etwa, die ver-

*) StB. 695 b.

15. 4. 1867. bündeten Regierungen bereit sind, sich die Beschlüsse des hohen Hauses anzueignen, sofern es gelingt, über die beiden Punkte, in deren gegenwärtiger Fassung die verbündeten Regierungen ein Hinderniß des Zustandekommens der Vereinbarungen erblicken, eine Verständigung zu erzielen; es sind diese beiden Punkte: die Sicherstellung der Heereseinrichtungen und die Frage über Bewilligung von Diäten. Die Commissarien werden Anlaß nehmen, beim Eintritt in die Discussion über diese Specialpunkte diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den hohen Verbündeten annehmbar sein würden, und nach deren Annahme dem Abschluß der Vereinbarung über das Gesammtresultat kein Hinderniß mehr im Wege stehen würde.

Einstweilen beschränke ich mich darauf, diejenigen Punkte oberflächlich durchzugehen, in Betreff deren die verbündeten Regierungen unter der vorher ausgesprochenen Voraussetzung bereit sind, sich die Beschlüsse des Reichstages anzueignen. Es betrifft dies, nachdem die ersten drei Artikel unverändert geblieben sind, die sämmtlichen, so viel ich übersehe sechs, Zusätze zu dem Art. 4, betreffend die Competenz der Gesetzgebung des Bundes; ferner den dazu gehörigen Zusatz Alinea 2 des Art. 5; dann im Art. 11 die Genehmigung des Reichstages als Erforderniß für die Gültigkeit der Verträge betreffend; den Zusatz zu Art. 9 und 10 in Betreff der Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Bundeskanzler; die beiden Sätze des Art. 21, die Wahl der Beamten und das Nichterforderniß der Urlaubsbewilligung zum Eintritt derselben; Art. 22, die wahrheitsgetreuen Berichte und deren Veröffentlichung betreffend; Art. 23 über Petitionen; Art. 25 die Nothwendigkeit, den Reichstag in 90 Tagen wieder zu berufen bei etwaiger Auflösung; Art. 26 die Beschränkung der Vertagung — ich zähle nach den neuen Nummern —; Art. 28 ein unbedeutender Fassungszusatz; Art. 31 die Unzulässigkeit der Verhaftung von Mitgliedern in verschiedenen Fällen; Art.*) 38 mehrere in das technische Gebiet der Steuergesetzgebung schlagende Punkte; ebenso Art. 45, die Eisenbahnen betreffend; desgl. Art. 46; dann über Marine und Schifffahrt der Zusatz zu Art. 53; ferner im Art. 59 die Zer-

*) S. 696 a.

legung der siebenjährigen Periode der Präsenzzeit in zwei Abtheilungen, für die Anwesenheit bei der Fahne und die Zugehörigkeit zur Reserve; im Art. 61 die Zusage eines Bundesmilitärgesetzes; dann im Art. 69 die Nothwendigkeit eines jährlich durch Gesetz festgestellten Budgets betreffend; Art. 72 Anleihen und Garantien; Art. 74 über das Bundesgericht, sowie die neu hinzugekommenen Art. 76 und 77, und außerdem den Schlußsatz zu Art.*) 78. 15. 4. 1867.

Die verbündeten Regierungen haben in den von dem hohen Reichstage votirten Abänderungen zum Theil zweifellose Verbesserungen ihres Entwurfs erkannt, zum Theil aber ist ihnen, wie ich nicht verhehlen kann, die Annahme derselben und die Vereinbarung unter einander über gerade diese Form, in der sie**) anzunehmen sein würden, nicht leicht geworden. Die hohen Regierungen haben sich aber von demselben Geiste der Vermittelung leiten lassen, von dem sie hoffen, daß er die definitive Beschlußfassung dieses hohen Hauses beherrschen werde, indem er die individuelle Ueberzeugung hinter dem nationalen Erforderniß, daß unser Werk überhaupt hier zu Stande kommt, zurücktreten läßt.

(Bravo!)

Der Abg. Reichensperger, der erste Redner, der aus dem Hause für die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse des Reichstags das Wort ergriff, hielt es für das mindeste Recht und die Pflicht des Reichstags, auf dem durch die vorläufige Beschlußfassung gewonnenen Boden stehen zu bleiben. Nach seiner Ueberzeugung sei die Bestimmung des Verfassungsentwurfs hinsichtlich des Budgetrechts unzureichend, das gänzliche Schweigen desselben über das Verantwortlichkeitsprincip nicht annehmbar und die proponirte Verweigerung der Diäten eine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit, die ebensowenig durch äußere Interessen noch auch durch innere Gründe gerechtfertigt werde. Nur die preußische Regierung könne an der unveränderten Annahme der vorgeschlagenen Bundesverfassung ein Interesse haben, wie sie andererseits auch das höchste Interesse am Zustandekommen des Bundes habe; sie werde aber den beschlossenen Abänderungen, wenn der Reichstag nur fest bleibe, kein kategorisches Nein entgegenstellen, und der Reichstag werde und müsse seinen Willen durchsetzen, gleichviel ob einzelne

---

*) StB.: §.

**) StB.: es — würde.

15. 4. 1867. der Herren Minister dies nicht wollten oder nicht könnten. Denn in der Sache selbst liege kein Hinderniß; persönliche Verpflichtungen des Ministers fielen mit seiner Person hinweg, denn die Personen der Minister seien eben nicht unveränderlich. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich bin nicht in der Lage, schon körperlich nicht, mich mit den ausgeruhten Kräften des Herrn Vorredners in einen neuen rednerischen Kampf über Dinge einzulassen, über die wir sechs Wochen discutirt haben.

(Zustimmung rechts.)

Ich knüpfe nur an seine eine Erklärung an, die Minister wären nicht inamovibles, und an ihren Personen könnte die Sache nicht scheitern, eine Erklärung, die ich mit dem vollsten Herzen unterschreibe, und dem Herrn Vorredner gern bestätige, daß, wenn es ihm gelingt, seine Ansichten hier zur Annahme zu bringen, ich außer Stande sein würde, die Verantwortung für die Durchführung des uns vorliegenden Werkes zu tragen. Ich würde in demselben Augenblicke an Se. Majestät den König die Bitte richten, mich meiner Stellung nicht nur als Bundescommissar, sondern als preußischer Minister — denn auch diese ist in einer unzertrennbaren Beziehung zu diesem Verfassungsentwurf — zu entheben, und dem Herrn Vorredner die Chance geben, an der Spitze der Majorität, mit der er mich geworfen haben würde, zu versuchen, ob er ebenso gut zu regieren wie zu reden versteht.

(Bravo! rechts.)

Bei der Einzeldiscussion des amendirten Verfassungsentwurfs stellte der Abg. Grumbrecht zu Art. 21 den Antrag, den Worten am Ende des ersten Absatzes: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag" die weitere Bestimmung hinzuzufügen: „und sind nicht verpflichtet, die durch die Versehung ihres Amtes entstehenden Kosten zu tragen.". Dazu äußerte Graf Bismarck**):

Gerade dieser Art. 21 in der Fassung, wie er durch den hohen Reichstag amendirt worden ist, gehört zu denjenigen, über welche die Herstellung der Einigung zwischen den verbündeten Regierungen besonders schwierig gewesen ist, und die verbündeten Regierungen

*) StB. 699 b.
**) StB. 704 b.

haben ihrerseits geglaubt, durch Annahme der jetzigen Fassung eine erhebliche Concession zu machen. Wenn dieses Entgegenkommen, statt auf Anerkennung zu stoßen, damit vergolten werden sollte, daß nun Nova, welche die Stellung der Regierungen schwieriger machen, hinein amendirt würden, so würde damit die Concession der Regierungen, die sie für die jetzige Fassung des Art. 21 gemacht haben, invalidirt werden, und wir würden es nicht übernehmen, eine neue Vereinbarung herbeizuführen. 15. 4. 1867.

Der Abg. Grumbrecht zog den Antrag zurück; als er ihn erneut bei Art. 32 stellte, blieb derselbe bei der Abstimmung in der Minorität.

---

34. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 16. April 1867.

Art. 60 des Verfassungsentwurfs lautete nach den Beschlüssen der Vorberathung: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." An Stelle des letzten Satzes beantragte der Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode zu setzen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben." 16. 4. 1867.

Ferner lautete Art. 62: „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich soviel Mal 225 Thaler . . ., als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 (des Verfassungsentwurfs der Regierungen) beträgt, zur Verfügung zu stellen." Dazu beantragte der Abg. Fürst zu Hohenlohe Herzog v. Ujest nachstehende Zusätze: „Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser

16. 4. 1867. Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

Bei der Specialdiscussion dieser Artikel und der dazu gestellten Amendements ergriff Graf Bismarck in der 34. Sitzung vom 16. April das Wort zu folgender Erklärung*):

Ich habe mir gestern vorbehalten, im Laufe der Discussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen entsprechen. In diesem Sinne erkläre ich, daß das Amendement des Grafen zu Stolberg mit diesen Beschlüssen übereinstimmt, und die Vertreter der Regierungen daher verpflichtet sind, an demselben festzuhalten. Das Amendement des Herzogs v. Ujest läßt die Möglichkeit, auf dem Wege, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen[1]) angedeutet hat, im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militärconflict zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist, diesen Conflict zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen zu Stolberg stimmen.

Der Abg. Graf Bethusy-Huc erklärte hierauf, daß er und seine politischen Freunde gleichwohl an dem Amendement des Herzogs v. Ujest festhalten würden, da Graf Bismarck trotz der Befürwortung des Amendements Stolberg doch nicht erklärt habe, daß durch die Annahme des Amendements Ujest das Zustandekommen der Verfassung gefährdet werden könnte. Nur eine kategorische Erklärung des Präsidenten der Bundescommissarien über die Unannehmbarkeit des Amendements Ujest könne ihn veranlassen, für das Amendement Stolberg zu stimmen, wenn er auch sachlich mit ihm ganz einverstanden sei. Graf Bismarck erwiderte**):

Mir ist schwer verständlich, welche Gründe den Herrn Vorredner bewegen können, gegen das Amendement des Grafen zu Stolberg zu stimmen, wenn er demselben vor dem concurrirenden den Vorzug gibt. Der Herr Vorredner hat sich darüber nicht ausgesprochen, sondern er hat gesagt, wenn ich im Namen der verbündeten Regierungen erklärte, daß die Verwerfung des Amendements Stolberg oder daß die Annahme des Amendements Hohen-

*) StB. 719b.
**) StB. 720a.
[1]) Frhr. v. Vincke.

lohe den Abbruch unserer Verhandlungen, das Mißlingen der Verständigung zur Folge hätte, dann würde er für das erstere stimmen. Er ordnet also seine Ueberzeugung von dem, was gut, was besser sei, den kategorischen Erklärungen der Regierungen unter. Meine Herren! Wir sind nicht in dem Stadium, daß ich eine solche Erklärung hier in meinem Namen abgeben könnte. Ich habe mit den kurzen Worten, die ich vorher sprach, genau die Situation bezeichnet, wie sie liegt; ich habe gesagt, das Amendement Stolberg ist dasjenige, worüber die Regierungen sich verständigt haben, und dessen Annahme auch die Annahme der gesammten Verfassung meines Erachtens in sichere Aussicht stellt. Wenn dieses Amendement, dieser von den Regierungen vereinbarte Text hier verworfen würde, dann hätte ich an die verbündeten Regierungen mit den anderen Commissarien und an Se. Majestät den König, meinen Allergnädigsten Herrn, zu berichten und deren Entscheidung zu gewärtigen. Aber ich habe hier nicht in einer comminatorischen Weise diese Entscheidung zu anticipiren. 16. 4. 1867.

(Bravo! rechts. Bewegung links.)

Das Amendement Stolberg wurde in namentlicher Abstimmung mit 167 gegen 110 Stimmen verworfen, Art. 60 selbst nach den Beschlüssen der Vorberathung angenommen. Zu Art. 62 brachte Graf Otto zu Stolberg zwei fernere Amendements ein, erstens: statt der Worte „bis zum 31. December 1871“ zu setzen: „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes“, und zweitens: in Alinea 1 des Amendements des Herzogs v. Ujest an Stelle des zweiten Satzes zu setzen: „Die Berechnung derselben erfolgt nach der im Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Graf Bismarck befürwortete auch dies Mal die Stolbergschen Anträge*):

Ich erlaube mir an die hohe Versammlung bei diesem Artikel von Neuem die dringende Bitte zu richten, sich wenigstens in diesem Falle für das Amendement des Grafen Stolberg-Wernigerode, welches statt der Worte „bis zum 31. December 1871“ setzen will „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes“, und für das zu dem Hohenloheschen Amendement gestellte Sousamendement des Grafen Otto v. Stolberg-Wernigerode erklären zu wollen. Geschieht dies nicht,

*) StB. 723 a.

16. 4. 1867. meine Herren, so laufen wir die Gefahr — ich überlasse es Jedem, die Berechnung anzustellen, daß, nachdem alle diejenigen Aenderungsanträge, welche den verbündeten Regierungen die Vorlage annehmbar machen würden, verworfen sind, die Vorlage nicht annehmbar wird und jetzt im letzten Augenblicke das Ziel der Berathung, welches wir glauben schon mit der Hand fassen zu können, entrollt und nicht erreicht wird. Diese Gefahr bitte ich sich zu vergegenwärtigen, ehe Sie dies verwerfen.

Trotzdem wurde der erste der beiden Anträge mit 157 gegen 119, der zweite in namentlicher Abstimmung mit 156 gegen 120 Stimmen abgelehnt, und der Antrag Ujest zu Art. 62 mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen.

Art. 75 des Verfassungsentwurfs nach den Beschlüssen des Reichstags hatte folgenden Wortlaut:

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Zu demselben nahm der Abg. Simon das Wort, um auszuführen, daß, nachdem durch Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Diäten die Beschaffenheit des künftigen Reichstags Niemandem mehr zweifelhaft sein könne, die Annahme berechtigt sei, daß die diplomatische Richtung und Tendenz, welche der Verfassungsentwurf überhaupt habe, nach außen sowohl wie nach innen sich jetzt gegen diejenigen Bestimmungen der Einzelverfassungen, namentlich auch der Preußischen Verfassung richte, welche den Regierungen nicht convenirten. „Die Vergangenheit hat gezeigt, daß es eine Kleinigkeit ist, Verfassungsstreitigkeiten herzustellen. . . . Wir haben, wenn der zweite Theil des Art. 75 angenommen wird, zu erwarten, daß im Wege der Bundesgesetzgebung demnächst diejenigen Bestimmungen der Preußischen Verfassung elidirt werden, auf welche das Volk einen ganz besonderen Werth legt und legen muß, welche aber den Regierungen unangenehm sind . . . Nun, meine Herren, stellen Sie sich einmal die Sache vor: Wir haben dereinst hier den Bundesrath sitzen, bestehend aus Commissarien der Regierungen, und wir haben dereinst hier im Saale sitzen Reichstagsmitglieder, zu welchen

wir in Betreff ihrer Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit an sich gewiß das 16. 4. 1867.
allergrößte Vertrauen haben werden, welche aber politische Ansichten vertreten, die mit denen der Regierungen und insbesondere auch mit deren Auffassung der einzelnen Preußischen Verfassungsbestimmungen so zusammenfallen und congruiren, daß demnächst die Preußische Verfassung im Wege der Verfassungsstreitigkeiten und der Bundesgesetzgebung so hergestellt wird, wie sie von der jetzigen preußischen Regierung aufgefaßt wird. Ich halte dies Ziel als ein von Anfang an prämeditirtes, als einen der wohlüberlegten Zwecke, welchen die Regierungen bei Vorlegung dieser Bundesverfassung verfolgten, und insofern diese eben für eine diplomatische Action gegenüber den Verfassungen der einzelnen Staaten.“ Seine weiteren Ausführungen galten der Diätenfrage. Er wünschte von dem Präsidenten der Bundescommissarien eine Erklärung darüber, ob die Worte des Art. 32: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen“ eine außeramtliche Honorirung ausschlössen, die „durch Vereinigung, durch Association“ zusammengebracht und nicht aus der Bundescasse geleistet werde. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich glaube, daß der Herr Vorredner nicht in der Lage ist, die Absichten der verbündeten Regierungen hier in der Weise interpretiren zu können, wie er es gethan hat, als könnte bei Abfassung dieses Artikels irgend einer der Regierungen der Gedanke vorgeschwebt haben, mit dieser Bestimmung etwa die Landesverfassungen in Bresche zu legen, die augenblicklich zu Recht bestehen. Das sind Befürchtungen, mit denen man schüchterne constitutionelle Gemüther bei Wahlreden ängstigt, um sie abzuhalten, daß sie conservativ stimmen,

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

aber es wird der Regierung nicht vorgehalten werden dürfen, als ob das ernstlich in ihrer Absicht liegen könnte. Ich möchte doch dringend bitten, in diesem Moment nicht noch zu rütteln an einem Artikel, welcher in der Vorberathung vollständig unverändert geblieben ist, und in Betreff dessen ich also auch nicht in der Lage wäre, irgend eine Concession zu machen.

Was ferner die Frage, die der Herr Vorredner an mich gerichtet hat, und die gestern [1]) schon in meiner Abwesenheit gestellt ist, über die Diäten betrifft, so weiß ich nicht, ob mir der Herr

---

*) StB. 727b.

[1]) Vom Abg. Schulze.

16. 4. 1867. Präsident, da sie nicht zur Sache gehört, gestattet, mit einem kurzen Worte darauf zu antworten.

Ich habe in den Verfassungsentwurf Nichts hinein zu interpretiren, was nicht darin steht; und meines Erachtens steht das darin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur Denen Etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben.

Art. 75 wurde in seinen beiden Theilen mit Majorität angenommen. — Nach Schluß der Einzelberathung wurde der gesammte Verfassungsentwurf, wie er aus den Beschlüssen der Vorberathung und Schlußberathung hervorgegangen war, in namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen.

35. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 17. April 1867.

17. 4. 1867. In der 35. Sitzung des constituirenden Reichstages am 17. April nahm der Präsident der Bundescommissarien, Ministerpräsident Graf v. Bismarck-Schönhausen, sofort nach Eintritt in die Tagesordnung das Wort zu folgender Mittheilung*):

Nachdem der Herr Präsident des Reichstages mir gestern die amtliche Ausfertigung der Beschlüsse dieses hohen Hauses über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überreicht hat, sind die Bevollmächtigten der hohen verbündeten Regierungen zu einer Sitzung**) gestern zusammengetreten, und erlaube ich mir, das Protokoll dieser Sitzung zu verlesen:

„Verhandelt Berlin den 16. April 1867.

In Gegenwart folgender Commissarien der Regierungen des Norddeutschen Bundes:

für Preußen: Graf v. Bismarck und v. Savigny;

„ Sachsen: Freiherr v. Friesen;

„ Hessen und bei Rhein: Hofmann;

*) StB. 731 a.

**) S. 731 b.

für Mecklenburg-Schwerin: v. Oertzen; 17. 4. 1867.
" Sachsen-Weimar: Freiherr v. Watzdorf;
" Mecklenburg-Strelitz: v. Bülow;
" Oldenburg: v. Rössing;
" Braunschweig: v. Liebe;
" Sachsen-Meiningen: Freiherr v. Krosigk;
" Sachsen-Altenburg: Graf v. Beust;
" Sachsen-Coburg-Gotha: Freiherr v. Seebach;
" Anhalt: Graf v. Beust;
" Schwarzburg-Rudolstadt: v. Bertrab;
" Schwarzburg-Sondershausen: Graf v. Beust;
" Waldeck: Klapp;
" Reuß älterer Linie: Herrmann;
" Reuß jüngerer Linie: v. Harbou;
" Schaumburg-Lippe: Hoecker;
" Lippe: v. Oheimb;
" Lübeck: Dr. Curtius;
" Bremen: Gildemeister;
" Hamburg: Dr. Kirchenpauer.

Das Protokoll führte der Wirkliche Legationsrath Bucher. Gegenstand der Berathung waren die von dem Reichstage in der Schlußberathung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf der Bundesverfassung. Die Herren Commissarien waren einstimmig dahin:

> Den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen,

(Bravo!)

und ersuchten den Herrn Vorsitzenden,

> davon den Reichstag in Kenntniß zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die hohen verbündeten Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden.

Ein Abdruck der bei der Schlußberathung von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse soll dem Protokoll beigeheftet werden.

Dieses sofort aufgenommene Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben worden."

17. 4. 1867. Es folgen die Unterschriften derselben Herren, die ich Anfangs genannt habe. In Folge dessen erkläre ich auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Sr. Majestät dem Könige von Preußen übertragen haben, und auf Grund der Vollmacht, welche Se. Majestät der König mir zu diesem Behufe ertheilt hat, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen.

(Lebhaftes Bravo!)

Zur Beurkundung dessen erlaube ich mir, das Protokoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen in beglaubigter Abschrift dem Präsidio des Hauses zu überreichen.

Ferner habe ich die Ehre, dem hohen Hause eine Botschaft Sr. Majestät des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, zu verlesen.

(Das Haus erhebt sich.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, die Sitzungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes am Mittwoch*), dem 17. d. M., im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen.

Wir fordern demnach den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 16. April 1867.

gez. Wilhelm.

g.g. v. Bismarck.

---

*) S. 732a.

Der Schluß des verfassunggebenden Reichstags des Norddeutschen Bundes erfolgte in der 17. 4. 1867.

Schlußsitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 17. April 1867

durch den König mit folgender Thronrede*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns**) gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten geblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbständigkeit der Entwickelung zulässig und ersprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

---

*) StB. 733 a.

**) S. 733 b.

17. 4. 1867. In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze, ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstage zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu bewähren hat.

Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.

So*) darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segenbringend entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser theueres Vaterland segnen!

---

*) S. 734 a.

IV.

Preußischer Landtag.

29. April bis 24. Juni 1867.

Die vom verfassunggebenden Reichstage des Norddeutschen Bundes beschlossene Verfassung bedurfte zu ihrer Einführung der Annahme durch die Landtage der verbündeten Staaten. Zu diesem Zwecke erging bereits unter dem 18. April 1867 die Verordnung des Königs, welche den Landtag der Preußischen Monarchie auf Montag den 29. April nach Berlin berief. An diesem Tage erfolgte in einer

Sitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtags

die Eröffnung mit folgender vom König verlesenen Thronrede*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags! 29. 4. 1867.

Aus den Berathungen des Reichstags, zu welchem das preußische Volk auf Grund des von Ihnen genehmigten Gesetzes seine Vertreter entsandt hat, ist eine Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes hervorgegangen, durch welche die einheitliche und lebenskräftige Entwickelung der Nation gesichert erscheint. Ich habe Sie um Meinen Thron versammelt, um diese Verfassung Ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten.

Das Werk nationaler Einigung, welches die Staatsregierung unter Ihrer Mitwirkung begonnen hat, soll jetzt durch Ihre Zustimmung seinen Abschluß finden.

Auf dieser Grundlage wird der Schutz des Bundesgebietes, die Pflege des gemeinsamen Rechts und der Wohlfahrt des Volkes fortan von der gesammten Bevölkerung Norddeutschlands und von deren Regierungen in fester Gemeinschaft wahrgenommen werden.

Durch die Einführung der Bundesverfassung werden die Befugnisse der Vertretungen der Einzelstaaten auf allen denjenigen Gebieten, welche hinfort der gemeinsamen Entwickelung unterliegen

*) StB. AH. 1b, HH. 1b.

29. 4. 1867. sollen, eine unvermeidliche*) Einschränkung erfahren. Das Volk selbst aber wird auf keines seiner bisherigen Rechte zu verzichten haben; es überträgt die Wahrnehmung derselben**) nur seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen. Die Zustimmung der freigewählten Vertreter des gesammten Volkes wird auch im Norddeutschen Bunde zu jedem Gesetze erforderlich sein. Durch die Bundesverfassung ist in allen Beziehungen dafür gesorgt, daß diejenigen Rechte, auf deren Ausübung die einzelnen Landesvertretungen zu Gunsten der neuen Staatsgemeinschaft zu verzichten haben, in demselben Umfange der Reichsvertretung übertragen werden. Die sichere Begründung nationaler Selbständigkeit, Macht und Wohlfahrt soll mit der Entwickelung deutschen Rechts und verfassungsmäßiger Institutionen Hand in Hand gehen.

Meine Regierung gibt sich der Zuversicht hin, daß die beiden Häuser des Landtags in richtiger Würdigung des dringenden nationalen Bedürfnisses zur schleunigen Erledigung der vorliegenden Aufgabe bereitwillig die Hand bieten werden.

Meine Herren! Der neu errichtete Bund umfaßt zunächst nur die Staaten Norddeutschlands; aber eine innige nationale Gemeinschaft wird dieselben stets mit den süddeutschen Staaten vereinigen. Die festen Beziehungen, welche Meine Regierung bereits im Herbst vorigen Jahres zu Schutz und Trutz mit diesen Staaten geschlossen hat, werden durch besondere Verträge auf die erweiterte Norddeutsche Gemeinschaft zu übertragen sein.

Das***) lebendige Bewußtsein der süddeutschen Regierungen und Bevölkerungen von den Gefahren deutscher Zerrissenheit, das Bedürfniß einer festen nationalen Vereinigung, welches in ganz Deutschland immer entschiedener Ausdruck findet, wird die Lösung jener bedeutsamen Aufgabe beschleunigen helfen.

Die geeinte Kraft der Nation wird berufen und befähigt sein, Deutschland die Segnungen des Friedens und einen wirksamen Schutz seiner Rechte und seiner Interessen zu verbürgen.

In diesem Vertrauen wird Meine Regierung sich angelegen sein lassen, jeder Störung des europäischen Friedens durch alle

*) StB. HH. 2a.
**) StB. AH. 2a.
***) StB. AH. 2b, HH. 2b.

Mittel vorzubeugen, welche mit der Ehre und den Interessen des Vaterlandes verträglich sind. 29. 4. 1867.

Das deutsche Volk aber, stark durch seine Einigkeit, wird getrost den Wechselfällen der Zukunft entgegensehen können, wenn Sie, meine Herren, mit dem Patriotismus, der sich in Preußen in ernsten Stunden stets bewährt hat, das große Werk der nationalen Einigung vollenden helfen.

---

3. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 1. Mai 1867.

Nachdem in den beiden ersten Sitzungen das Haus der Abgeordneten die üblichen einleitenden Geschäfte zur Constituirung des Hauses erledigt hatte, erschien in der 3. Sitzung am 1. Mai der Ministerpräsident Graf Bismarck, um den Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes, einzubringen. Es geschah mit folgenden Worten*): 1. 5. 1867.

Auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. v. M. habe ich die Ehre, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Ich bin außer Stande, in dem jetzigen Augenblicke vom Standpunkte der Regierung aus über die Verfassung selbst dem Inhalte der Allerhöchsten Eröffnungsrede Etwas hinzuzufügen, ohne in Wiederholungen zu verfallen. Nur in Bezug auf den Eingangspassus des Gesetzentwurfs bemerke ich, daß bei der Fassung desselben die Königliche Regierung von der Absicht geleitet worden ist, sich möglichst nahe an die Fassung des entsprechenden Passus, welcher der Preußischen Verfassung vorgedruckt ist, anzuschließen, und demnächst, wenn das Gesetz die verfassungsmäßige Sanction bei uns erhalten haben würde, mit den übrigen Bundesregierungen einen Termin zu gleichzeitiger Verkündigung der Verfassung für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes zu vereinbaren. Ich erlaube mir, die Allerhöchste Er-

*) StB. 12b.

1. 5. 1867. mächtigung und den Gesetzentwurf selbst dem Herrn Präsidenten zu überreichen. Ueber die geschäftliche Behandlung der Sache darf ich mir nicht gestatten, den Beschlüssen des hohen Hauses bei der Eigenthümlichkeit dieser Vorlage vorgreifen zu wollen.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Forckenbeck, beantragte darauf, gleich in die Schlußberathung der Vorlage einzutreten, der Abg. v. Hoverbeck aber forderte Verweisung an eine Commission von 21 Mitgliedern behufs sorgfältiger Prüfung der Frage, ob die Bundesverfassung mit der Preußischen Verfassung verträglich sei. Doch entschied sich die Mehrheit für Behandlung der Vorlage in der Schlußberathung, und der Präsident beauftragte mit dem Referate den Abg. Twesten. Dieser erstattete einen ausführlichen mündlichen Bericht in der 4. Sitzung am 6. Mai und empfahl dem Hause die Annahme der Vorlage ohne jede Aenderung. An der Debatte, die sich über drei Tage erstreckte, betheiligte sich Graf Bismarck nur einmal mit einer kurzen Bemerkung, und zwar in der

6. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 8. Mai 1867.

8. 5. 1867. Die Veranlassung dazu bot die Aufforderung des Abg. Lasker, Graf Bismarck möge der von dem Abg. Virchow aufgestellten Behauptung widersprechen, es sollten künftighin nicht nur 225 Rthlr. für den Kopf des auf 300000 Mann festgesetzten vorläufigen Friedenspräsenzstandes des Heeres an die Bundescasse eingezahlt werden, sondern außerdem noch alle Erträge aus Steuern, Zöllen, Post- und Telegraphenwesen, so daß Preußen allein 75 Millionen Thaler von seinen Einnahmen an den Bund abzuführen haben würde. Graf Bismarck erfüllte den Wunsch des Abg. Lasker durch Abgabe folgender Erklärung*):

Nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Vorredners ergreife ich das Wort, um kurz im Namen der Königlichen Staatsregierung zu erklären, daß es niemals ihre Absicht gewesen ist und hat sein können, die Finanzwirthschaft des Norddeutschen Bundes so aufzufassen, als ob cumulativ neben den Steuern, die für die Reichscasse eingehen, außerdem noch 225 Thaler für jeden Kopf innerhalb der gesetzmäßigen Ziffer des Heeres gezahlt wer-

*) StB. 94a.

den sollten, sondern daß immer nur die Meinung die gewesen ist, 8. 5. 1867.
daß derjenige Antheil von den 225 Thalern pro Kopf, der durch den Ueberschuß der Reichssteuern über die sonst nothwendigen Ausgaben nicht gedeckt würde, durch Matricularumlagen zu bestreiten sei. Ich würde bereits gestern nach der Rede des Herrn Abg. Virchow diese Berichtigung angebracht haben, wenn ich meinerseits mich zu dem Glauben hätte erheben können, daß der Abg. Virchow diese Ansicht, auf die vor ihm weder im Reichstage noch sonstwo Jemand gekommen ist, im Ernste ausgesprochen hätte.

(Heiterkeit.)

Die Bundesverfassung wurde am 8. Mai in namentlicher Abstimmung vom Abgeordnetenhause vorläufig mit 226 gegen 91 Stimmen, definitiv nach Schluß der zweiten Berathung in der 9. Sitzung am 31. Mai 1867 mit 227 gegen 93 Stimmen angenommen.

3. Sitzung des Herrenhauses

Freitag 10. Mai 1867.

Die kurze Tagesordnung für die 3. Sitzung des Herrenhauses war 10. 5. 1867.
bereits erledigt und der Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode im Begriff, die Sitzung zu schließen, als Ministerpräsident Graf Bismarck sich zu folgender Mittheilung erhob*):

Dürfte ich den Herrn Präsidenten bitten, die Sitzung vor dem Schlusse lieber auf ein paar Minuten zu vertagen. Es ist ein Schreiben des Staatsministeriums unterwegs über die Motive, die uns abgehalten haben, heute die Vorlage der Bundesverfassung hier zu machen, und ich würde es dankbar erkennen, wenn der Herr Präsident die Güte haben wollte, das Schreiben zu verlesen und mich noch ein paar Worte daran knüpfen zu lassen.

In demselben Augenblicke wurde das Schreiben dem Präsidenten eingehändigt und alsbald von dem Fürsten zu Putbus als Schriftführer verlesen. Es lautete**):

*) StB. 14b.
**) StB. 14b.

10. 5. 1867. Ew. Excellenz haben mir mittels geehrten Schreibens vom 9. d. Mts. eine Zusammenstellung derjenigen Fälle mitgetheilt, in denen Gesetzesvorschläge, welche Verfassungsänderungen betreffen, entweder gleichzeitig bei beiden Häusern des Landtages eingebracht oder dem anderen Hause vorgelegt worden sind, bevor in dem zuerst mit der Sache befaßten Hause die verfassungsmäßig erforderliche zweite Lesung erfolgt war [1]).

In allen diesen Fällen ist indessen zur Verhandlung im Plenum und zur ersten Abstimmung erst geschritten worden, nachdem in dem anderen Hause über die betreffende Vorlage zwei Mal abgestimmt und auf diese Weise ein definitives Votum erzielt worden war.

Allerdings läßt sich nicht nachweisen, daß dies Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben sei, wohl aber liegen innere Gründe vor, welche dasselbe als das richtigere erscheinen lassen. Schon die Vorschrift in Art. 64 der Verfassungsurkunde, wonach Gesetzesvorschläge, welche durch eines der beiden Häuser des Landtages verworfen worden sind, in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden dürfen, scheint vorauszusetzen, daß jedes Haus des Landtags sich nur mit solchen Vorlagen beschäftigen werde, welche entweder zuerst bei demselben eingebracht, oder von dem anderen Hause angenommen worden sind, und daß nicht gleichzeitig dieselbe Vorlage sich in geschäftlicher Behandlung befinden werde. In letzterem Falle wäre, wenn auch häufig nicht die Wahrscheinlichkeit, doch immer die Möglichkeit vorhanden, daß die Vorlage in einem Hause verworfen würde, also in derselben Landtagssession zum Gegenstande weiterer Verhandlungen nicht mehr gemacht werden könnte. Erst nach der definitiven Beschlußnahme des einen Hauses des Landtages liegt daher die Gewißheit vor, daß die betreffende Vorlage für das andere Haus ein in derselben Session zulässiges Berathungsobject bilden kann.

Es kommt dazu, daß durch gleichzeitige Behandlung desselben Gesetzesvorschlages in beiden Häusern erhebliche praktische Schwierig-

[1]) Es hatte im Herrenhause verdrossen, daß die Vorlage der Bundesverfassung nicht gleichzeitig in beiden Häusern erfolgt war; gegen die Regierung war sogar der Wunsch einer etwas rücksichtsvolleren Behandlung des Herrenhauses geäußert worden.

keiten geschaffen werden, falls es zu divergirenden Beschlüssen 10. 5. 1867.
kommt, namentlich sofern dieselben nicht das Annehmen oder Ablehnen, sondern*) Abänderungen der Vorlage betreffen. Dieselben können, bevor die zweite Abstimmung erfolgt ist, nicht auf officiellem Wege an das andere Haus gelangen, und die gleichzeitige Verhandlung in beiden Häusern kann das Ergebniß haben, daß schließlich gegenseitige Mittheilungen heterogener Beschlüsse sich kreuzen, eine Lage, welche dem formalen Fortgange der geschäftlichen Verhandlungen wesentliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Die genaue Beobachtung der rechtlichen Formen erscheint um so mehr geboten bei einem Gegenstande von so großer und dauernder Bedeutung, wie die Bundesverfassung, deren vollständig einwandfreies Zustandekommen auch gegen den Vorwand formaler Gebrechen sicher zu stellen, der Regierung am Herzen liegen muß, so sehr dieselbe auch den Mehraufwand von Zeit und Mühe beklagt, welche durch diese vorsichtigere Behandlung der Frage den Mitgliedern des Herrenhauses zugemuthet wird.

Aus diesen Gründen glaubt das Königliche Staatsministerium die Verfassung des Norddeutschen Bundes gegenwärtig nicht bei dem Herrenhause gesondert einbringen, sondern den Zeitpunkt abwarten zu sollen, wo nach erfolgter zweiter Abstimmung im Abgeordnetenhause die Vorlage auf dem üblichen Wege dorthin gelangt.

Berlin, den 10. Mai 1867. (gez.) v. Bismarck.

An den Präsidenten des Herrenhauses, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode Excellenz.

An die Verlesung des Schreibens knüpfte Graf Bismarck folgende Bemerkungen**):

Ich füge nur noch wenige Worte hinzu, weil ich glaube, unserem Herrn Präsidenten die Erklärung schuldig zu sein, daß ich selbst dazu beigetragen habe, ihn zu dem Glauben zu induciren, wir würden die Vorlage sofort in diesen Tagen dem Herrenhause

*) StB. 15a.
**) StB. 15a.

10. 5. 1867. machen. Ich kann nicht leugnen, daß ich es für nöthig gehalten habe, weil ich nicht glaubte, daß in einer Frage, wie diese, wo principielle Meinungsverschiedenheiten über das sachliche Ergebniß nicht obwalten, die Formfrage so genau auf die juristische Goldwage gelegt werden würde, wie es schließlich geschehen ist. Nachdem aber dieser Fall eingetreten ist und die Bedenken von Fachmännern mich überzeugt haben, daß, wenn auch kein durchschlagender Grund, doch ein plausibler Vorwand, die formale Gültigkeit des Werkes anzufechten, aus einem anderen Verfahren entnommen werden könnte, so habe ich geglaubt, auf meine entgegenstehende Auffassung diesen Bedenken gegenüber verzichten zu müssen, damit bei einem so wichtigen und auf die Dauer berechneten Werke, so viel an uns liegt, jede Möglichkeit abgeschnitten werde, ein Gewissensbedenken für eine Zustimmung zu der Verfassung aus einem formalen Grunde zu entnehmen oder später vielleicht zu sagen, die Bundesverfassung sei nicht in vollkommen legaler Form zu Stande gekommen.

Ich kann mündlich nur das lebhafte Bedauern wiederholen, mit dem wir uns in dieser Lage veranlaßt sehen, das hohe Haus in beschlußfähiger Anzahl nochmals zu einem Termine, wo wir nach den langwierigen Arbeiten des vergangenen Jahres allseitig der Ruhe bedürftig sein werden, hierher zu bemühen. Ich hoffe aber, daß die Rücksichten, welche uns geleitet haben, in einem so wichtigen und folgenreichen Falle wie diesem, eine günstige Beurtheilung finden werden.

Herr v. Waldaw-Steinhöfel vermied es zwar, auf die vom Grafen Bismarck vorgebrachten Gründe einzugehen, gab aber der Ansicht Ausdruck, daß diese Gründe auch schon vor vierzehn Tagen bestanden hätten und daß im Interesse der Mitglieder des Herrenhauses eine frühere Benachrichtigung angezeigt gewesen wäre. Nachdem nun sehr viele Mitglieder für den ganzen Sommer ihre Pläne gemacht hätten, die sich schwerlich ändern ließen, sei zu befürchten, daß das Haus in der Zeit, wo die Verfassungsvorlage zur Berathung kommen werde, nicht in beschlußfähiger Anzahl vorhanden sei. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich kann dem Herrn Vorredner nur bestätigen, daß die Aenderung des Programms für Viele unter uns eine unerwünschte ist, da ich selbst zu den Mitgliedern gehöre, die ihre Pläne für den Sommer

*) StB. 15b.

gemacht hatten und auf diese Weise genöthigt sind, sie abzuändern, 10. 5. 1867.
daß ich aber dieses nach einer harten mehrjährigen Arbeit für mich ziemlich schwere Opfer doch glaube der Sache bringen zu sollen.

(Bravo!)

Der Herr Vorredner wird gewiß selbst nicht glauben, daß die Königliche Regierung und zwar mit Einverständniß des Vorsitzenden der Staatsregierung es absichtlich an Rücksichten gegen ein Haus irgendwie könnte fehlen lassen, dem anzugehören fast die Hälfte der Minister sich zur höchsten Ehre rechnen.

(Bravo!)

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, am 31. Mai im Abgeordnetenhause definitiv angenommen, wurde vom Herrenhaus am 1. Juni 1867 in erster, am 24. Juni 1867 in zweiter Abstimmung, beide Male mit Stimmeneinheit, angenommen. Noch an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, schloß Finanzminister v. d. Heydt im Namen des Königs in einer

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

die Sitzungen mit folgender Rede*): 24. 6. 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Sr. Majestät erkennt es mit lebhaftem Danke an, daß das Herrenhaus mit Einstimmigkeit, das Abgeordnetenhaus mit weit überwiegender Mehrheit die Zustimmung zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes ertheilt haben.

In der Bereitwilligkeit, mit der die beiden Häuser dabei unter Ueberwindung entgegenstehender Bedenken auf einen Theil ihrer bisherigen Rechte verzichtet haben, ehrt die Regierung Sr. Majestät eine neue Bewährung des deutschen Sinnes und der patriotischen**) Hingebung, welche das Erbtheil des preußischen***) Volkes sind, und auf welchen Preußens Beruf für Deutschland begründet ist.

---

*) StB. AH. 199a, HH. 49a.
**) StB. AH. 199b.
***) StB. HH. 49b.

24. 6. 1867. Durch die Zustimmung der preußischen Landesvertretung zur Errichtung des Norddeutschen Bundes sind nunmehr alle Vorbedingungen für die Geltung der Verfassung desselben in Preußen erfüllt. Die Verkündigung der Bundesverfassung wird unverweilt und gleichzeitig in allen verbündeten Staaten erfolgen.

Somit wird der nationalen Entwickelung Deutschlands der neue Boden bereitet sein, den fruchtbringend zu machen sich alle patriotischen Kräfte vereinigen werden.

Das preußische Volk aber wird auf die Neugestaltung Deutschlands um so mehr mit Genugthuung blicken können, als dieselbe den Keimen entsprossen ist, welche in Preußen in Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk fort und fort gepflegt worden sind.

Während Norddeutschland nunmehr einen eng verschmolzenen Staatenverein bilden wird, soll die nationale Gemeinschaft, welche zum Schutze deutschen Gebietes bereits gesichert war, auch auf das wirthschaftliche Leben des deutschen Volkes ausgedehnt und der Zollverein, dessen Gründung einst den Beginn der einheitlichen Entwickelung Deutschlands bezeichnete, mit den Lebensbedingungen des Norddeutschen Bundes in Einklang gesetzt werden.

Dank der Mäßigung und Friedensliebe aller Mächte ist es gelungen, die friedliche Entwickelung der europäischen Verhältnisse vor Störungen zu bewahren; die freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Sr. Majestät dem Könige und den Monarchen mächtiger Nachbarstaaten gewähren der allseitigen Zuversicht auf die Dauer eines segenbringenden Friedens ein gewichtiges Unterpfand.

Der Wunsch und das Streben der Regierung Sr. Majestät wird fort und fort darauf gerichtet sein, die Bedeutung und die Macht des neu gekräftigten Staatswesens vornehmlich in der Sicherung der Segnungen des Friedens zu bewähren.

Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich die Sitzungen beider Häuser des Landtags für geschlossen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes trat laut Publicationspatent vom 24. Juni 1867 für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, am 14. Juli erfolgte die Ernennung des Grafen Bismarck zum Kanzler des Norddeutschen Bundes.

V.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

10. September bis 26. October 1867.

Den ersten ordentlichen Reichstag des Norddeutschen Bundes eröffnete der König von Preußen als Oberhaupt der verbündeten Fürsten Dienstag, den 10. September 1867, mit folgender Thronrede*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes! 10. 9. 1867.

Bei dem Schlusse des ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes konnte Ich die Zuversicht aussprechen, daß die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten dem, was der Reichstag in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen hatte, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen würden. Es gereicht mir zu großer Genugthuung, Mich in dieser Zuversicht nicht getäuscht zu haben. In allen Bundesstaaten ist die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden. Der Bundesrath hat seine Thätigkeit begonnen, und somit kann Ich heute in Meinem und Meiner hohen Verbündeten Namen mit freudiger Zuversicht den ersten, auf Grund der Bundesverfassung versammelten Reichstag willkommen heißen.

Für**) die Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten ist unmittelbar nach Verkündigung der Bundesverfassung ein wichtiger Schritt geschehen. Die deutsche Gesinnung der verbündeten Regierungen hat für den Zollverein eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Grundlage geschaffen und dessen Fortdauer gesichert. Der deshalb abgeschlossene, von dem Bundesrathe genehmigte Vertrag wird Ihnen vorgelegt werden.

---

*) StB. 1b.

**) S. 2a.

10. 9. 1867. Der Haushaltsetat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertheile derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesammtausgaben vollständig genügen werden.

Dem Bundesrathe sind Gesetzentwürfe vorgelegt und verheißen, welche den Zweck haben, auf den verschiedenen Gebieten der Bundesgesetzgebung das zu ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und die Zeit gestattete. Ein Gesetz über die Freizügigkeit soll die weitere Entwickelung des durch die Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen. Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils selbständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetzgebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind. Ein Gesetz über das Paßwesen ist dazu bestimmt, veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nationalen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bunde und den süddeutschen Staaten zu bilden. Eine Maß- und Gewichtsordnung hat die Aufgabe, das Maß- und Gewichtswesen des Bundes übereinstimmend*) und in einer für den internationalen Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft der Post, als eines Bundesinstituts, macht gesetzliche Anordnungen über das Postwesen und den Portotarif nothwendig. Die Errichtung von Bundesconsulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte und Pflichten. Die Einheit der Handelsmarine bedarf einer Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Ich hoffe, daß diese Gesetze, welche einen ersten, aber entschiedenen Schritt zum Ausbau der Bundesverfassung bezeichnen, Ihre und des Bundesrathes Zustimmung finden werden.

---

*) S. 2b.

Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundesverfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhandlungen des Bundesrathes von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie Ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden. 10. 9. 1867.

In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des durch die Bundesverfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß unter Gottes Segen das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde.

Nach Beendigung der Rede verkündete der Bundeskanzler Graf Bismarck die Eröffnung des Reichstags mit den Worten:

Im Namen des Norddeutschen Bundes erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidialbefehl den Reichstag für eröffnet.

Als Redner trat Graf Bismarck zum ersten Male auf in der

7. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 24. September 1867.

Zur Beantwortung der Thronrede waren dem Reichstage mehrere Adressen vorgelegt worden, die alle mehr oder weniger dem Danke der „Nation" für das durch den Krieg von 1866 erreichte Ziel Ausdruck gaben. Es fehlte natürlich nicht an Solchen, welche, unbefriedigt durch den Verlauf der deutschen Krisis, gegen jede Adresse sich aussprachen, sei es aus grundsätzlicher Opposition gegen die vorherrschende Stellung, welche Preußen sich errungen hatte, sei es, weil der Friede nicht das ganze Deutschland, sondern nur einen Norddeutschen Bundesstaat gebracht hatte. Als Bundesgenosse der letzteren Richtung trat der Abg. Bebel auf. Er fand, daß die Adresse zu sehr die Erfolge betone, nicht aber auch der Verluste gedenke, die die preußische Politik erlitten habe. Denn abgesehen davon, daß der Friede 18 Millionen Deutsche von dem Gesammtleben der Nation ausgeschlossen habe, sei 24. 9. 1867.

24. 9. 1867. auch ein altes Glied des Deutschen Reiches, Luxemburg, trotz der im vorigen Reichstag gegebenen Versicherungen, factisch für Deutschland verloren gegangen, und ein zweiter Verlust stehe in den nordschleswigschen Districten in Aussicht, zu deren Rückgabe an Dänemark sich die Regierung bereit erklärt habe. Die Anspielung auf Luxemburg gab dem Bundeskanzler Graf Bismarck Veranlassung zu sofortiger Erwiderung*):

Ich nehme nicht das Wort, um gegen den Herrn Vorredner, sondern um gegen einen weitverbreiteten Irrthum zu sprechen, zu dessen Organ er sich gemacht hat. Er hat gesagt, Luxemburg sei losgerissen von Deutschland seit Begründung der Norddeutschen Verfassung. Das ist thatsächlich nicht richtig. Das Land Luxemburg befindet sich genau in derselben Situation, in der es sich vorher befunden hat, es wird genau nach derselben Verfassung, von derselben Dynastie regiert wie früher. Was aufgegeben ist, ist das Garnisonrecht, welches der König von Preußen in Luxemburg übte, und ich habe nur beabsichtigt, diese Frage richtig zu stellen und der — ich will nicht sagen Unwahrheit, aber doch dem Nebenhergehen bei der Wahrheit entgegenzutreten, welches in der Behauptung liegt, daß das Großherzogthum Luxemburg von Deutschland losgerissen oder auch nur in eine gelockertere Stellung, als es nach Zerfall des Deutschen Bundes überhaupt hatte, getreten sei. Wenn der Herr Redner, indem er daran erinnert, hier nachträglich das Verlangen aussprechen will, daß wegen der Luxemburger Frage hätte Krieg geführt werden sollen, so steht er damit, glaube ich, ziemlich isolirt.

(Sehr richtig!)

Er tritt in Widerspruch namentlich mit den Herren Vorrednern, die den Inhalt der Adresse von dem Standpunkte haben bekämpfen wollen, daß sie die Sicherheit des Friedens, den Glauben an den Frieden beeinträchtige. Er fordert, daß Krieg hätte geführt werden sollen für einen sehr viel geringeren Gegenstand, als denjenigen, den die Herren, die die Adresse hier erläutert haben, in ihren von nationaler Begeisterung getragenen Reden als einen etwaigen Kriegsfall hingestellt haben. Er fordert damit, daß wir die deutsche Nation hätten in einen Krieg stürzen sollen wegen eines Garnisonrechtes, welches wir nicht als ein zweifelloses hin-

*) StB. 84 b.

stellen konnten — wie ich hiermit constatire; hätten wir es als zweifellos ansehen können, dann lag die Frage anders, dann hätten wir für ein Recht eintreten können. Dieses Recht aber war erloschen, und wir hatten gegen den ausgesprochenen Willen des Souveräns in Luxemburg Garnison zu halten nicht mehr Recht, als wir etwa in Rastatt hätten gegen den Willen des Großherzogs von Baden, als wir in Mainz haben würden, wenn der Großherzog von Hessen nicht einen neuen Vertrag, durch den er es uns wiederum concedirt hat, mit uns geschlossen hätte. 24. 9. 1867.

Aus diesem Grunde haben wir vermieden, diese Frage bis aufs Aeußerste zu treiben, und ich glaube, Se. Majestät der König hat sich den Dank der deutschen Nation dadurch erworben, daß er der für einen krieggewöhnten Monarchen, für ein kriegerisches Volk nahe liegenden Verführung, die öffentliche Meinung aufzuregen und seinem bisher siegreichen Heere von Neuem das Signal zum Kampfe zu geben, widerstanden hat auf die Gefahr hin, von Solchen, welche ihn auf dem Standpunkte, wie der Herr Vorredner, angreifen, verdächtigt zu werden. Dadurch, glaube ich, hat Se. Majestät sich den Dank des deutschen Volkes erworben, wie das auch hier von einer den Regierungen entgegenstehenden Seite im Anfange der Discussion [1]) anerkannt worden ist, indem die Mäßigung, die in diesem Falle gezeigt worden ist, gerühmt wurde. Die deutschen Fürsten*) haben die Gewohnheit, ihre Heere in den Krieg zu führen oder zu begleiten, und in Folge dessen auch in erhöhtem Maße das Bedürfniß, auf dem Schlachtfelde und im Lazarethe dem Krieger in das brechende Auge sehen zu können, ohne sich sagen zu müssen, diesen Krieg hätte ich mit Ehren vermeiden können!

(Lebhaftes Bravo!)

Diese Erwägung, diese landesväterliche Erwägung hat Se. Majestät den König von Preußen und seine erhabenen Verbündeten zu der Ueberzeugung geleitet, daß der Krieg zu vermeiden sei, da in der Luxemburger Frage weder unsere Unabhängigkeit bedroht, noch ein zweifelloses Recht bestritten wurde, das Recht, welches wir aufgegeben haben, vielmehr ein an sich hinfälliges war, für

---

*) S. 85a.

[1]) Vom Abg. Ziegler, StB. 74.

24. 9. 1867. welches dreißig- und achtzigtausend Menschen auf das Leichenfeld zu schicken eine Verantwortung war, die der Herr Vorredner und seine Gesinnungsgenossen*) unter Umständen vielleicht auf sich nehmen können, die aber ein legitimer Landesherr nicht so leicht übernimmt.

Und für dieses Recht der Besatzung haben wir in der Neutralisirung des Gebietes einen Ersatz für die Festung gewonnen, die an sich nur einen geringen strategischen Nutzen nach der Ueberzeugung unserer militärischen Autoritäten bot, in einer europäischen Garantie, an deren Aufrechterhaltung, falls sie verfällt, ich trotz aller Deuteleien glaube; diese Garantie ist uns militärisch ein vollständiger Ersatz für die Aufgabe des Besatzungsrechts.

Soviel habe ich nicht dem Herrn Vorredner, sondern zur Aufklärung der Luxemburger Frage sagen wollen.

Bei der Specialdiscussion der Adresse und zwar zu Alinea 3 des Entwurfs, in welchem es als Pflicht der Staaten des Norddeutschen Bundes bezeichnet wurde, jedem Wunsch und Bedürfniß der süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Süden und Norden umfassenden nationalen Verbindung entgegenzukommen, gab der Abg. Mammen der Meinung Ausdruck, es möchte den Süddeutschen nicht bloß durch Phrasen ein Entgegenkommen bewiesen werden, sondern durch die That, und zwar durch Aufnahme der Grundrechte des deutschen Volkes in den Verfassungsentwurf. Ohne weiter auf diesen Punkt einzugehen, erörterte nach dem Abg. Mammen der Bundeskanzler Graf Bismarck das Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten in folgender Rede**):

Ich habe bei der allgemeinen Discussion nicht das Wort ergriffen, da es für die Vertretung der Regierungen eine delicate Frage ist, sich über eine an das Präsidium zu richtende Adresse auszusprechen. Wir können und dürfen weder sagen, wir wünschten keine Adresse, denn es sähe das so aus, als wenn wir uns vor dem offenen Aussprechen der öffentlichen Meinung, wie sie uns durch den Reichstag entgegentritt, scheuten: das wollen wir um jeden Preis vermeiden. Wir können auch nicht gut sagen, wir wünschen eine Adresse, und gerade diese Adresse, weil letztere dann

*) StB.: Sinnesgenossen.
**) StB. 86 b.

aufhören würde, der alleinige und reine Ausdruck der Stimmung 24. 9. 1867.
des Reichstages zu sein, und die Regierung gewissermaßen sich verantwortlich machen würde für den Inhalt der Adresse. Wir sehen in der Adresse das Zeugniß, welches der Reichstag dem deutschen Süden gegenüber, dem Auslande gegenüber, den Bundesregierungen gegenüber ablegt von den Meinungen und Ueberzeugungen, mit denen die Regierungen zu rechnen haben und auf welche die Regierungen rechnen können. Es ist nützlich, daß an den drei Stellen, die ich nannte, darüber kein Zweifel sei. Aber — und das führe ich zur Beruhigung einiger Redner an, die eine gewisse Besorgniß aussprechen, daß die Stellung der Adresse nachtheilig auf den öffentlichen Glauben und den Frieden wirken werde — wir fassen die Adresse nicht so auf, als ob der Reichstag die Regierung damit wider deren eigene Ueberzeugung zu einer schnelleren Action, als die Regierungen selbst sie für förderlich halten, drängen wolle. Der Reichstag sagt zu den Bundesregierungen: in der Richtung und bis dahin könnt Ihr auf uns rechnen; aber ich fasse die Adresse nicht so auf, als ob dadurch ein etwaiges Handeln der Regierungen mehr beschleunigt werden solle, als es nach pflichtmäßiger Erwägung der Regierungen rathsam ist, als ob jener die Regierung von dem Standpunkt des Ihnen durch die Zeitungen bekannten Circulars vom 7. d. M.[1]) herunterdrängen

[1]) Die Circulardepesche vom 7. September 1867, gerichtet an die Vertreter Preußens, bezog sich auf die Zusammenkunft der Kaiser von Oesterreich und Frankreich in Salzburg. Nachdem Graf Bismarck constatirt, daß nach den französischen und österreichischen Eröffnungen innere Angelegenheiten Deutschlands nicht in der Weise, wie die ersten Nachrichten es voraussetzen ließen, Gegenstand der Besprechungen gewesen seien, fuhr er fort: „Es ist dies um so erfreulicher, da die Aufnahme, welche jene Nachrichten und Voraussetzungen in ganz Deutschland fanden, von Neuem gezeigt hat, wie wenig das deutsche Nationalgefühl den Gedanken erträgt, die Entwickelung der Angelegenheiten der deutschen Nation unter die Vormundschaft fremder Einmischung gestellt oder nach anderen Rücksichten geleitet zu sehen, als nach den durch die nationalen Interessen Deutschlands gebotenen. Wir haben es uns von Anfang an zur Aufgabe gemacht, den Strom der nationalen Entwickelung Deutschlands in ein Bett zu leiten, in welchem er nicht zerstörend, sondern befruchtend wirke. Wir haben Alles vermieden, was die nationale Bewegung überstürzen könnte, und haben nicht aufzuregen, sondern zu beruhigen gesucht. Dieses Bestreben wird uns, wie wir hoffen dürfen, gelingen, wenn auch von auswärtigen Mächten Alles vermieden wird, was bei dem deutschen Volke eine Beunruhigung hinsichtlich fremder Pläne, deren Gegenstand es sein könnte, und in Folge dessen

24. 9. 1867. wollte, in welchem wir uns über unsere Position zur Sache offen dahin ausgesprochen haben, daß wir unsererseits jeden Druck, jedes Drängen vermeiden, daß aber, wenn die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit, der Süden und der Norden, die Einheit wollten, daß dann, meiner Ueberzeugung nach, keine deutsche Regierung und kein deutscher Staatsmann stark genug, es hindern zu können, keiner, ich weiß nicht, ob ich sagen soll muthig, oder kleinmüthig genug sein würde, es hindern zu wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Für*) diese Haltung der Bundesregierungen noch Zeugniß abzulegen, bewog mich die Befürchtung, die Stellung der Regierungen zur Adresse bei vollständigem Schweigen von Seiten derselben könne mißverstanden werden, und die Adresse selbst wird nicht wollen, daß wir die reservirte Haltung, die wir dem Süden gegenüber bisher bewahrt haben, verlassen, und in irgend einer Weise suchen möchten, einen Druck auf diejenigen Factoren im Süden, welche eine gewisse Sprödigkeit gegen die Annäherung zeigen, zu üben**), einen Druck, der meines Erachtens das Gegentheil seiner Absicht erreichen würde.

(Lebhaftes Bravo!)

---

eine gerechte Erregung des Gefühls nationaler Würde und Unabhängigkeit hervorrufen könnte. Wir begrüßen daher die bestimmte Verneinung jeder auf eine Einmischung in innere Angelegenheiten Deutschlands gerichteten Absicht im Interesse der ruhigen Entwickelung unserer eigenen Angelegenheiten mit lebhafter Genugthuung. Die süddeutschen Regierungen selbst werden uns bezeugen, daß wir uns jedes Versuchs enthalten haben, einen moralischen Druck auf ihre Entschließungen zu üben, und daß wir vielmehr auf die Handhabe, welche sich uns zu diesem Zwecke in der Lage des Zollvereins bieten konnte, durch den Vertrag vom 8. Juli d. J. rückhaltlos verzichtet haben. Wir werden dieser Haltung auch ferner treu bleiben. Der Norddeutsche Bund wird jedem Bedürfnisse der süddeutschen Regierungen nach Erweiterung und Befestigung der nationalen Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands auch in Zukunft bereitwillig entgegenkommen, aber wir werden die Bestimmung des Maßes, welches die gegenseitige Annäherung inne zu halten hat, jeder Zeit der freien Entschließung unserer süddeutschen Verbündeten überlassen. Diesen Standpunkt glauben wir um so ruhiger festhalten zu dürfen, als wir in den gegenwärtig bestehenden vertragsmäßigen Beziehungen zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands, wie sie in den abgeschlossenen Bündnissen und in der Vervollständigung des Zollvereins sich darstellen, eine rechtlich und thatsächlich gesicherte Grundlage für die selbständige Entwickelung der nationalen Interessen des deutschen Volkes erblicken."

*) S. 87a.

**) StB.: üben sollten.

Der Abg. Frhr. Nordeck v. Rabenau erbat sich hierauf von dem Bundeskanzler Auskunft über die richtige Interpretation des Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, indem er darauf hinwies, daß der Großherzoglich hessische Ministerpräsident v. Dalwigk den Antrag der Zweiten hessischen Kammer: 24. 9. 1867.

„Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, wegen Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf alle süddeutschen Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des ganzen Großherzogthums in den Norddeutschen Bund, mit der Königlich preußischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten"

in der Ersten Kammer durch die Erklärung zu Fall gebracht habe, daß die Großherzogliche Regierung allein schon durch die Rücksicht auf Preußen selbst abgehalten werden mußte, sofort einen Antrag zu stellen, wie ihn die Herren Goldmann und Genossen gewünscht hätten, weil sie dadurch nichts Anderes erreichen würde, als Preußen in Verlegenheit zu setzen.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck erwiderte*):

Mir ist die von dem Herrn Vorredner angeführte Aeußerung des Großherzoglich hessischen Staatsministers, von der ich glaube verstanden zu haben, daß sie in einer öffentlichen Sitzung [1]) erfolgt sei, damals entgangen, sonst würde ich Gelegenheit gehabt haben, auf diplomatischem Wege die Ansicht zu berichtigen, die sie ausspricht.

(Hört! Hört!)

Als preußischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten bin ich sicher, daß die Königliche Regierung mit keinem Worte der Großherzoglich hessischen zu der dieser Aeußerung zu Grunde liegenden Ueberzeugung einen Anlaß gegeben hat. Ich würde, wenn amtliche Schritte erfolgten, die**) dem Sinne der damaligen Interpellation von Seiten der hessischen Abgeordneten entsprächen***), nicht für Preußen eine Verlegenheit fürchten — viel†) eher für die übrigen süddeutschen Regierungen, deren Stellung durch den Vorgang einer unter ihnen einigermaßen erschwert werden würde.

(Hört! Hört!)

Das liegt aber auf einem ganz anderen Felde, welches einer

*) StB. 87b.
**) „die" fehlt im StB.
***) StB.: entsprechen.
†) StB.: weil. — Vgl. die Berichtigung des Satzes StB. 129b.
[1]) Prot. Erste Kammer vom 27. Juni 1867 S. 153.

24. 9. 1867. der Herren Vorredner, Herr Aegidi, vorher mit Geschick und Sachkenntniß berührt hat. Aber die Anführung, wie sie hier der Herr Vorredner aus den Verhandlungen der Ersten hessischen Kammer gemacht hat, kann ich als eine begründete Aeußerung, als eine zutreffende, von Seiten des Großherzoglich hessischen Ministers nicht ansehen.

(Bewegung.)

Bei Alinea 7 der Adresse brachte der Abg. Hänel die Nordschleswigsche Frage zur Erörterung. Er glaubte aus der Fassung der Adresse auf eine Verkennung der Wichtigkeit dieser Frage schließen zu sollen, während dieselbe doch mit der Größe und der Ehre der Nation in Zusammenhang stehe. Nordschleswig, durch den Wiener Frieden gewonnen, solle, wie verlaute, von Preußen wieder abgetreten werden, und jedenfalls stehe das Factum fest, daß seit der Mission des Prinzen zu Hohenlohe die dänische Agitation im Norden von Schleswig wieder lebendig geworden sei. Er verlangte einen kräftigen Protest des Reichstags gegen eine solche Preisgabe des durch deutsche Waffen eroberten Gebietes an Dänemark. Deutschlands Berechtigung, auch fremde Volkselemente, wie das dänische und polnische, unter seiner Herrschaft zu behalten, leitete er aus der Mission des deutschen Volkes her, die Cultur vorschreitend auch fremden Völkern einzuprägen. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich will zunächst nur constatiren, daß mir von einer Mission des Prinzen Hohenlohe, obschon ich seit jener Zeit ununterbrochen an der Spitze der Geschäfte gestanden habe, Nichts bekannt ist. Wohl ist mir erinnerlich, daß der Prinz Hohenlohe bei der früheren Regierung des Herzogthums Schleswig oder der Herzogthümer beschäftigt gewesen ist, zur Assistenz des dortigen Präsidiums. Eine gesonderte Mission hat derselbe nicht gehabt, es ist das eine Fiction.

Ich habe demnächst zu constatiren, daß ich principiell nicht auf demselben Boden stehe wie der Herr Vorredner. Ich halte eine Herrschaft Deutscher über widerstrebende Nationen, ich will nicht sagen eine Herrschaft, aber ein Zusammenleben Deutscher in demselben Gemeinwesen mit solchen Nationen, welche danach streben, sich von**) diesem Gemeinwesen zu lösen, nicht für nützlich; mit-

*) StB. 88b.
**) StB.: in.

unter aber ist es nothwendig. In Polen ist es nothwendig, 24. 9. 1867.
wie ein Blick auf die Karte zeigt; und bei der Kenntniß der Geschichte, welche ich bei dem Herrn Vorredner voraussetzen darf, wird die heutige Karte für ihn durchsichtig sein und die Grenzen der alten Republik Polen durchscheinen lassen. Die Schwierigkeit der von ihm berührten Frage liegt deshalb für uns nicht in der Cession von Dänen, welche dänisch sein wollen, an Dänemark, nicht darin, daß wir ablehnen wollen, Dänemark zu geben, was dänisch, sondern in der Mischung der Bevölkerung, darin, daß wir Dänen nicht an Dänemark zurückgeben können, ohne ihm Deutsche mitzugeben. Darin liegt die Schwierigkeit und zugleich der principielle Unterschied meiner politischen Ansicht gegen die des Herrn Vorredners. Wohnten sämmtliche Dänen in einem an der dänischen Grenze belegenen Landstriche und sämmtliche Deutsche diesseits, so würde ich es für eine falsche Politik halten, diese Sache nicht mit einem Strich zu lösen und den rein dänischen District an Dänemark zurückzugeben. Ich würde dann die Rückgabe für eine einfache Forderung derselben nationalen Politik halten, welcher wir in Deutschland folgen, und welcher in Bezug auf Polen zu folgen wir in der Unmöglichkeit sind durch die geschichtliche Entwickelung des preußischen Staates, welche wir hundert Jahre zurück nicht mehr ändern können. Wir müssen tragen, was daraus folgt. Wenn nun die Sache möglicher Weise die Wendung nehmen sollte, daß nicht nur Dänen, sondern auch Deutsche an Dänemark abgetreten werden müßten, weil sich eben keine Quadratmeile findet, in welcher eine vollständig ungemischte dänische Bevölkerung lebt, so will ich hier nicht untersuchen, inwieweit die mit Pathos erhobene Anklage gegen Preußen gerecht ist, daß Preußen*) die Schuld dieses Uebelstandes trage. Wir wären nicht in diese Lage gekommen, wenn die Haltung der Bevölkerung von Schleswig eine andere, wenn sie weniger particularistisch, mehr deutsch von Hause aus gewesen wäre —

(Lebhaftes Bravo!)

wenn nicht Viele in ihrem ganzen Verhalten zu Gunsten dynastischer Intriguen vergessen hätten, daß sie Deutsche sind. Ich will diesen

---

*) S. 89a.

24. 9. 1867. Weg nicht weiter gehen, alte Wunden nicht aufreißen. Es wird eine andere Gelegenheit geben, darüber abzurechnen.

Die Adresse wurde in der Fassung des vom Abg. Aegidi eingebrachten Entwurfs mit 157 gegen 58 Stimmen angenommen.

---

9. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Freitag 27. September 1867.

27. 9. 1867. In der 9. Sitzung vom 27. September trat der Reichstag in die Generaldiscussion des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1868 ein. Für diese Vorberathung hatten die Abg. v. Forckenbeck, v. Hennig, Dr. Stephani und Twesten am 25. September folgende Anträge eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

1. Der Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes ist regelmäßig dem Reichstage spätestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, damit die Feststellung des Bundeshaushaltsgesetzes rechtzeitig erfolgen kann und den einzelnen Staaten die erforderliche Zeit zur rechtzeitigen Ordnung ihres Budgets verbleibt.
2. Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben sind im Laufe des Jahres, nach dem Etatsjahre, in welchem sie erfolgt sind, mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben dem Reichstag zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Mit Rücksicht auf Art. 70 der Bundesverfassung sind die Einnahme- und Ausgabereste eines jeden Etatsjahres in dem ersten auf den Kassenabschluß für dasselbe folgenden Etatsentwurf als Einnahme und Ausgabe vorzutragen.
4. Die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamtengehältern darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstags durch den Haushaltsetat oder durch ein besonderes Creditgesetz erfolgen.

Nachdem der Abg. Twesten in der 9. Sitzung des Reichstags diese Resolutionen ausführlich begründet hatte, erhob sich der Bundeskanzler Graf Bismarck*):

Ich werde mich in dem gegenwärtigen allgemeinen Stadium der Debatte, wie ich glaube, darauf zu beschränken haben, mich

*) StB. 120a.

über die vier von dem Herrn Vorredner vertretenen Resolutionen zu äußern, oder dies anderen Collegen aus dem Bundesrathe zu überlassen. 27. 9. 1867.

Was zunächst die erste Resolution anbelangt, die Zeit der Berufung, so ist durch die Fragen, welche an das Bundeskanzleramt gestellt worden, und durch die Antworten, welche darauf ergangen sind, die vollste Uebereinstimmung der Wünsche des Reichstages mit denen des Präsidiums festgestellt. Ich wüßte in der That nicht, welchen anderen Zeitpunkt das Präsidium zur Berufung des Reichstages zu wählen wünschen sollte, als einen in der ersten Hälfte des Jahres, da ich dem Herrn Vorredner darin vollkommen Recht gebe, daß namentlich unsere socialen Gewohnheiten einer Sommersession nach vielen Richtungen hin widerstreben; Niemand empfindet es mehr als diejenigen, die mit der Arbeit der Staatsmaschine am stärksten belastet sind, die Minister und ihre Beamten, wie unerwünscht eine Sommersession ist; nothwendig kann sie indessen dennoch werden. Diese Erklärung lag Ihnen bereits vor, nichts desto weniger beantragen Sie, dieselbe noch in Form einer Resolution zu kleiden. Ich kann kaum annehmen, daß damit die Absicht ausgesprochen werden soll, das Präsidium in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Prärogative, wie der Art. 12[1]) der Verfassung sie ihm verleiht, vinculiren zu wollen; weder Sie noch der Bundeskanzler wären dazu im Stande.

Wenn es aber nur ein verstärkter Ausdruck des Wunsches des Reichstages sein soll, dann hätte ich diesem Ausdruck wohl eine minder kategorische Wortfassung gewünscht, als die hier vorliegende; ich muß diesem Wunsche um so mehr Ausdruck geben, als die Redewendungen, mit denen der Herr Vorredner die Sache vertheidigte, der Meinung, als solle hierdurch gewissermaßen eine Verfassungsveränderung geschaffen werden, noch mehr Vorschub zu leisten geeignet waren. Der Herr Vorredner schien neben der regelmäßigen, verfassungsmäßigen Aenderung der Verfassung noch einen zweiten Modus derselben ins Leben führen zu wollen, den er den leichteren nannte, in Form einer Resolution, welcher die

---

[1]) „Dem König von Preußen steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen."

27. 9. 1867. Regierung — hier wohl richtiger zu sagen: das Präsidium — zustimmt. Es würde diese Zustimmung aber doch nur dann eine bindende Bedeutung haben, wenn sie von Sr. Majestät dem König ausgegangen und vom Bundesrath in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form sanctionirt wäre. Wie wollen Sie sich sonst dem gegenüber verhalten, wenn nun das Präsidium beim besten Willen, und so unangenehm es ihm selbst ist, nicht in die Lage kommt, Sie im Juni schon zu berufen, sondern vielleicht der Juli darüber herankommt. Es könnte ja z. B. im nächsten Jahre der Fall sein, daß es uns nicht gelingt, das Zollparlament so zeitig zu versammeln, oder seine Arbeiten so rasch zum Abschluß zu bringen, daß darüber der 1. Juli herankäme. Sie haben dann die Verfassung virtuell nicht geändert, aber Sie haben diesem Reichstage, wie er heute versammelt ist, doch eine Barriere geschaffen, die er erst wieder öffnen muß. Der Reichstag selbst bindet sich moralisch durch seine Resolutionen; das Präsidium in seinen verfassungsmäßigen Rechten zu binden, ist aber weder der Reichstag noch der Bundeskanzler im Stande, und eine Erklärung, die ich jetzt abgeben wollte, über das Gesagte hinaus, über die summa diligentia, die*) ich versprechen kann, würde einen praktischen Werth meines Erachtens nicht haben. Ich möchte deshalb von der Annahme dieser Resolution abrathen oder doch wenigstens empfehlen, daß ihr eine weniger kategorische Form durch irgend ein Amendement verliehen wird. Was die Resolutionen ad 2 und 3 betrifft, so wird, wie ich glaube, der Herr Vorsitzende des Bundesrechnungsausschusses [1]) die Güte haben, einige technische Schwierigkeiten zu entwickeln, die sich namentlich der vorgeschlagenen Uebertragung der Einnahme- und Ausgabereste, wie sie hier in Aussicht genommen sind, entgegenstellen. Ueber das Princip, aus welchem diese Formulirungen entsprungen sind, ist ja sonst nicht möglich, bei einer geordneten Finanzverwaltung verschiedener Meinung zu sein; nur in dieser jetzigen Fassung werden sie technische Schwierigkeiten in der Ausführung haben.

---

*) S. 120b.

[1]) Bundescommissarius Ministerialdirector Günther; er nahm nach Graf Bismarck das Wort.

Mit der vierten Resolution könnte ich mich ohne Weiteres einverstanden erklären; wir haben danach gehandelt bisher, haben keine Beamte definitiv angestellt und werden danach handeln, und ich könnte mich sans phrase damit einverstanden erklären, wenn nicht Aeußerungen, die neulich bei Gelegenheit der Wahlprüfung von Königsberg[1]) hier — wie es schien mit Zustimmung der Majorität des hohen Hauses — über den Beamtencharakter der Officiere fielen, mich nöthigten, der Voraussetzung Ausdruck zu geben, daß wir die Officiere des stehenden Heeres hier unter den Ausdruck „Beamte" nicht ohne Weiteres mitbegreifen. 27. 9. 1867.

Wenn der Herr Vorredner außerdem die Schwierigkeit zur Sprache gebracht hat, die die Stellung des Bundeskanzlers zu den preußischen Ministerien und ihren Beamten hat, so wird mir vielleicht bei Prüfung der Specialetats Gelegenheit werden, mich darüber näher auszusprechen. Einstweilen kann ich die von ihm gegen den Schluß seiner Rede gestellte Frage nur dahin beantworten, daß der Bundeskanzler zweifellos der einzige verantwortliche Beamte der Bundesverwaltung ist, wie das ja aus der Verfassung von selbst hervorgeht. Wie er sich mit seinen Collegen im preußischen Ministerium abfindet und einrichtet, das ist allerdings eine sehr schwierige Frage, und ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner — und welches Interesse er dabei haben kann — die Schwierigkeiten dieser Verständigung dadurch erhöht, daß er mich nöthigen will, über die Modalitäten, in denen das erfolgt, mich öffentlich auszusprechen.

(Heiterkeit.)

Die Verwaltung für Post und Telegraphen wird in nächster Zeit bereits von dem Handelsministerium getrennt werden, und insofern sie Bundessache ist — und darin wird dem Herrn Vorredner erinnerlich sein, macht die Verfassung einen abgrenzenden Strich — wird sie an das Bundeskanzleramt übergehen; und um die Einheit der preußischen Verwaltung nicht zu zerreißen, wird

---

[1]) Die Wahl des Generals Vogel v. Falckenstein im 3. Königsberger Wahlkreise war in der 5. Sitzung vom 18. September wegen der Bildung von zwei Militärwahlbezirken und Zusammensetzung des Wahlvorstandes aus Militärs, d. h. aus Personen, die ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, für ungültig erklärt worden.

27. 9. 1867. es dann nothwendig werden, denjenigen Theil der Telegraphen- und Postverwaltung, welcher nach der Verfassung preußisch bleibt, demselben preußischen Beamten zu unterstellen, welcher zugleich Bundeskanzler ist, nämlich dem Ministerpräsidenten, und die Sachen werden thatsächlich durch das Bundeskanzleramt bearbeitet werden. Auf die übrigen Fragen behalte ich mir, wie gesagt, vor, näher einzugehen bei der Erörterung des Specialetats, und kann dem Herrn Vorredner einstweilen nur versichern, daß das große Maß von gegenseitigem collegialischen Vertrauen, welches die Mitglieder des gegenwärtigen Ministeriums beseelt, allerdings ein ganz wesentlicher und unentbehrlicher Factor zur Fortführung der Geschäfte in dieser Form ist; außerdem habe ich mich schon auf dem constituirenden Reichstage dahin ausgesprochen, daß, nachdem dem Bundeskanzler die Verantwortlichkeit, und zwar die alleinige ministerielle Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang der Geschäfte beigelegt worden war, meines Erachtens nur der preußische Ministerpräsident Bundeskanzler sein könne, weil diesem sein Amt an sich einen stärkeren Einfluß im preußischen Ministerium verleiht [1]).

Der Abg. Twesten äußerte sich verwundert darüber, daß der Bundeskanzler an der Form der beantragten Resolutionen Anstoß genommen habe. Die kategorische Fassung sei bei allen derartigen parlamentarischen Resolutionen üblich, doch sei Niemand der Meinung, daß eine solche Resolution, auch wenn sie von den Bundesregierungen angenommen werde, nun dieselbe Bedeutung habe wie ein Verfassungsparagraph oder ein Gesetz, von dem ohne weitere staatsrechtliche Folgen nicht abgewichen werden dürfe. Wenn die Bundesregierungen erklärten, daß sie principiell mit dem Reichstage darin einig seien, daß der Etat sechs Monate vor dem Beginn des Etatsjahres dem Reichstage vorgelegt werden müsse, so sei Alles, was man wünsche, erreicht; an einen Eingriff in die Befugniß des Präsidiums hinsichtlich der Zeit der Berufung des Reichstags sei dabei nicht gedacht. Der Bundeskanzler Graf Bismarck erwiderte*):

Ich würde gar keine abmahnenden Worte in Bezug auf die erste Resolution gesagt haben, wenn sie die Gedanken, die der Herr Vorredner**) soeben ausgedrückt hat, auch wiedergäbe. Sie

*) StB. 123a.
**) S. 123b.
[1]) S. o. S. 233 f.

steht aber, meines Erachtens, ihrer Form nach mit den Gedanken 27. 9. 1867.
nicht im Einklange, und die Ausdrücke, mit welchen der Herr Vorredner sie in seiner ersten Rede erläuterte, waren wesentlich schärfer und entschiedener und schienen dem Reichstage sogar das Recht beizulegen, selbst darüber zu befinden, wann er zusammenzutreten hätte — sein Ausdruck war nicht „berufen", sondern „zusammentreten" — und ich ergreife das Wort, einmal, um meine Befriedigung über die Deutung auszusprechen, die der Herr Vorredner jetzt der Resolution gibt, um den Wunsch zu wiederholen, daß diese Deutung auch in der Fassung der Resolution einen präciseren Ausdruck finden möchte, und dann, um einer Ansicht zu widersprechen, die der Herr Vorredner äußerte, daß ich mich nämlich damit einverstanden erklärt hätte, daß mindestens sechs Monate erforderlich wären, um die Budgetarbeiten in beiden Stellen, im Reichstage und Landtage, zu vollenden. Das habe ich nicht gesagt, sondern nur auf die Unzuträglichkeit der Sommersitzungen aufmerksam gemacht. Ich habe von dem Fleiß und der Arbeitskraft beider Versammlungen eine höhere Meinung und glaube, daß beide ihre Arbeiten in kürzerer Zeit regelmäßig erledigen können.

Die Resolution unter Nr. 1 wurde in amendirter Fassung [1]) zur Abstimmung gebracht und erst mit 97 gegen 95 Stimmen, dann in Folge des Antrags auf Abstimmung durch Namensaufruf mit 99 gegen 99 Stimmen, also mit Stimmengleichheit abgelehnt; Resolution 2 wurde von den Antragstellern selbst zurückgezogen, vom Abg. Runge wieder aufgenommen und bei der Abstimmung verworfen, Resolution 3 wurde durch Zurückziehung von Seiten der Antragsteller erledigt, Nr. 4 angenommen.

---

[1]) Die von dem Abg. v. Bethmann-Hollweg beantragte amendirte Fassung lautete: „Es scheint erforderlich, daß der Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes in der Regel dem Reichstage spätestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werde, damit die Feststellung des Bundeshaushaltsgesetzes rechtzeitig erfolgen kann und den einzelnen Staaten die erforderliche Zeit zur rechtzeitigen Ordnung ihrer Budgets verbleibt."

10. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 28. September 1867.

28. 9. 1867. In seiner 10. Sitzung begann der Reichstag die Berathung über den Etat des Norddeutschen Bundes. Zu Cap. 1 des Etats: Bundeskanzleramt nahm, nachdem der Präsident dieses Amtes, Delbrück, die Befugnisse desselben umschrieben hatte, der Abg. Waldeck das Wort, um den Nachweis zu führen, wie unfertig die Verfassungszustände des Norddeutschen Bundes noch seien. Er fand, daß weder die Competenz dieser Behörde, noch ihr Verhältniß zu den preußischen Ressortministerien, noch das Maß ihrer Verantwortlichkeit genügend festgestellt seien, um dauernde Ausgaben in der geforderten Höhe dafür zu bewilligen, und verlangte deshalb die Verweisung der Cap. 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben zur Vorberathung an eine Commission bezw. Aussetzung der Discussion über dieselben bis an den Schluß der übrigen Ausgabeetats, um dem Bundeskanzler Gelegenheit zu geben, über die Stellung des Bundeskanzleramts dem Reichstag weitere Mittheilung zu machen. Der Abg. Lasker vertheidigte die auf den Etat gebrachte Position, in der er einen der zahlreichen Keime der zukünftigen Entwickelung erkannte, wenn er auch zugab, daß noch mancherlei Fragen über die Organisation des Bundes und die Competenz seiner Behörden aus der Praxis heraus zu lösen seien. Nach ihm erhob sich der Bundeskanzler Graf Bismarck*):

Ich kann mich in allem Wesentlichen den Deductionen des Herrn Vorredners anschließen und constatire dies mit Genugthuung. Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Anschluß an die Rede des vorletzten Herrn Redners[1]) hier zurückzugreifen auf die Discussion des verfassunggebenden Reichstages, auf die Frage, ob die Dinge so, wie sie eingerichtet sind, gerade das Beste getroffen haben. Es genügt, daß diese Fragen damals einstweilen entschieden sind: wir müssen uns nach dem richten, was bisher in der Verfassung steht.

Dem Antrage gegenüber, der vorher gestellt worden ist, die Discussion über das Bundeskanzleramt auszusetzen, resp. die Frage an einen Ausschuß zurückzuweisen — dem gegenüber kann ich nur die andere Frage aufstellen: ist das Bundeskanzleramt überhaupt eine nöthige Institution für den Geschäftsbetrieb oder nicht? Darauf

---

*) StB. 136b.

[1]) Abg. Waldeck.

scheint es mir hier allein anzukommen, nicht darauf, ob die Verfassung in ihren Grundsätzen mit den Wünschen der Herren übereinstimmt, die gegen dieselbe gestimmt haben. 28. 9. 1867.

(Bewegung.)

Wenn ich auf die Nothwendigkeit des Bundeskanzleramts komme, so erkläre ich, daß mir jede Fortsetzung des Geschäftsbetriebes unmöglich wird, wenn nicht das Bundeskanzleramt mit einer Auswahl reicher und ausgezeichneter Arbeitskräfte dotirt wäre. Es ist der unentbehrlichste Maschinentheil, um die ganze Maschine, wie sie augenblicklich construirt ist, in Gang zu halten. Wenn der erste Herr Redner darüber einen näheren Nachweis verlangt, so beziehe ich mich auf das, was der letzte Herr Vorredner sagte: daß wir noch nicht in der Lage sind, in allen diesen Fragen die Punkte so genau über das J zu setzen, wie sie vielleicht in zwei oder drei Jahren von selbst auch dem ersten Herrn Redner ins Auge springen werden; solche Dinge werden eben, wie der letzte Herr Redner richtig bemerkt hat, nicht von Hause aus nach theoretischer Berechnung geschaffen, sondern sie werden und wachsen [1]).

(Sehr richtig!)

Aber auch in seiner von mir gerühmten Ausstattung würde das Bundeskanzleramt schon jetzt den Anforderungen an seine Arbeitskräfte nicht genügen können, wenn nicht die Arbeitskraft der preußischen Ministerien und der Ministerien der verbündeten Regierungen, so weit sie im Bundesrathe zur Wirksamkeit kommt, dabei zu Hilfe gezogen wird. Sie Alle werden aus den Zeitungen und auch aus eigener näherer Prüfung der Dinge die ungewöhnlich bedeutsamen und fleißigen Leistungen der Mitglieder des Bundesrathes — ich kann das ohne Selbstruhm sagen — erkannt haben; ihnen vorhergegangen sind ähnliche Arbeiten in den entsprechenden Fachministerien der verbündeten Staaten, bei denen ich natürlicher Weise meinerseits hier local nur in näherer Verbindung mit dem preußischen Fachministerium gestanden habe.

---

[1]) Abg. Lasker: „So wenig es möglich war, daß wir durch das geschriebene Wort der Verfassung einen vollendeten, in allen Punkten fertigen Staat herstellten, weil Staaten überhaupt werden und nicht decretirt werden, so wenig — — ist es heut nach sechs Monaten thunlich, ein Gesammtbild dieses fertigen Staates zu geben" (StB. 134b).

28. 9. 1867. Ich glaube, daß ein Widerstreben gegen die Bewilligung unbekannter Organe zugleich gestützt ist von einer gewiß erklärlichen und*) berechtigten Neugier, näher zu wissen, wie die Sachen eigentlich gemacht werden.

(Heiterkeit und Ruf: „Sehr wahr!“)

Ich glaube, auf diese Frage einiges Licht wenigstens zu werfen, wenn ich Ihnen sage, daß ich als Kanzler keine irgendwie principiell wichtige Sache in den Bundesrath einbringe, ohne mich vorher mit meinen preußischen Herren Collegen darüber verständigt zu haben. Ebenso setze ich voraus, daß meine Collegen im Bundesrathe, so weit sie selbst Staatsminister sind, ihrerseits ihr Votum nicht abgeben und zu den eingebrachten Sachen nicht Stellung nehmen, und daß sie keine Anträge einbringen werden, über welche sie nicht mit ihren zu Hause die Verantwortlichkeit tragenden Collegen einig sind. Ich habe schon in den Discussionen des verfassunggebenden Reichstages erwähnt, es werde die Aufgabe des Bundeskanzlers sein, mit seinen preußischen Collegen Fühlung zu halten. Diese Fühlung wird dadurch genommen und bewahrt, daß ich für Preußen keine Vorlage in den Bundesrath einbringe und keine wesentliche und durchschlagende Erklärung abgebe, ohne mich vorher des Einverständnisses der übrigen preußischen Collegen versichert zu haben. Jede preußische Vorlage, die in den Bundesrath gebracht werden soll, erscheint vorher auf dem amtlichen Vortragsregister des preußischen Staatsministeriums und wird dort discutirt, gerade als ob sie in den preußischen Landtag eingebracht werden sollte, und der Unterschied ist äußersten Falles der, daß, wenn beispielsweise der Ministerpräsident mit dem Votum eines seiner Collegen in Bezug auf eine rein preußische Sache kein Einverständniß erlangen könnte, er genöthigt sein würde, Sr. Majestät dem König zu sagen: mit diesem**) Collegen kann ich gemeinschaftlich das Geschäft nicht fortsetzen, Einer muß ausscheiden. In den Bundesangelegenheiten dagegen ist der Bundeskanzler und Ministerpräsident in der günstigeren Stellung, daß er, auch wenn seine Collegen nicht einverstanden wären, immer formell berechtigt

*) S. 137a.
**) StB.: diesen.

bleiben würde, mit den Anträgen im Bundesrathe dennoch vorzugehen; er muß aber dann die Verlegenheit gewärtigen, daß seine Collegen die Initiative bei Sr. Majestät dem Könige ergreifen und daß diese dann sagen: diesen Bundeskanzler können wir als Collegen, als Vorsitzenden nicht weiter brauchen, wir wollen mit ihm nicht weiter gehen. 28. 9. 1867.

(Heiterkeit.)

Dann würde die Sache auf irgend eine Weise regulirt werden, um dem neuen, allerdings complicirten System von Verantwortlichkeit zu entsprechen.

Diese Verantwortlichkeit hat, ich gebe das zu, einen Januskopf, aber die Gesichter sind nach beiden Seiten hin vollständig dieselben, wenn auch das eine dem preußischen Landtage und das andere dem Reichstage gezeigt wird, und mir scheint es sehr wohl denkbar, daß eben so gut, wie die Verantwortung in rein preußischen Sachen eine achtfache ist, sie sehr wohl in Bundessachen eine zweifache sein kann; einmal dem Reichstage gegenüber die von dem Bundeskanzler getragene, und zweitens dem preußischen Landtage resp. dem sächsischen gegenüber die von dem betreffenden Ressortminister getragene. Beide müssen eben einig werden, wenn die Maschine functioniren soll. So wie sie nicht einig bleiben, so wird der eine oder der andere aus seiner Stellung auszuscheiden das Bedürfniß haben. Ich glaube deshalb, daß der Herr Vorredner vollkommen Recht hatte, wenn er sagte, daß die Verantwortung für Alles, was in dem Staatsleben des Bundes, wie in dem Staatsleben der verbündeten Staaten vorkommen kann (wie auch ich mir schon vor Monaten auf dieser Stelle zu bemerken erlaubte), vollständig eben so gedeckt bleibt, wie sie früher war. Es gibt keine Handlung, für die Niemand verantwortlich wäre!

Der Abg. Duncker begründete einen von ihm eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Berathung über den Etat des Bundeskanzleramts bis zum Schluß der Berathung über die anderen Ausgabeetats damit, daß der Umfang der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers nicht genügend festgestellt sei. Denn es bleibe unklar, wem z. B. der Kriegsminister für die Anordnungen und die Ausgaben, die er im Bundeskriegsdepartement mache, verantwortlich sei, ob dem preußischen Abgeordnetenhause oder dem Reichstage, oder ob, wie die Verfassung anzunehmen scheine, der Bundeskanzler als der alleinige verantwortliche

28. 9. 1867. Bundesbeamte auch für diese Gebiete die Verantwortung trage. Er verlange darüber eine bindende Erklärung des Bundeskanzlers. Sie wurde ihm alsbald durch den Bundeskanzler Graf Bismarck zu Theil*):

Ich gebe hiermit die von dem Herrn Vorredner vermißte Erklärung ab, daß ich den Bundeskanzler auch für die Kriegs- und Marineverwaltung des Bundes dem Reichstage wie dem Bunde gegenüber für verantwortlich ansehe, so lange die jetzige Bundesverfassung besteht.

(Bravo!)

Der Abg. Dr. Bernhardi erinnerte hierauf daran, daß der ehemalige Deutsche Bundestag zur Fortsetzung des vom Frhrn. v. Stein 1815 ins Leben gerufenen deutschen Nationalwerkes, der Monumenta Germaniae, einen jährlichen Zuschuß von 4000 Thalern bewilligt habe, und richtete die Frage an den Bundeskanzler, ob der Bundesrath geneigt sein würde, in den nächsten Etat des Bundes durch Aufnahme einer entsprechenden jährlichen Summe die Vollendung dieses bedeutenden Werkes sicher zu stellen. Der Bundeskanzler Graf Bismarck erklärte**):

Ich glaube die Bereitwilligkeit, jedenfalls von Seiten des Präsidiums, die Frage im Bundesrathe vorzulegen, in Aussicht stellen zu können, und bin auch überzeugt, daß im Bundesrathe die Frage jedenfalls***) eine wohlwollende, und wie ich hoffe, eingehende Erörterung finden wird.

Die Position für das Bundeskanzleramt wurde nach dem Vorschlage des Etats bewilligt.

Der Abg. Forkel äußerte bei den Positionen 3 und 4 des Etats den Wunsch, es möchte gleich beim Beginn des inneren Ausbaus der neuen staatlichen Schöpfung auch die Errichtung eines statistischen Bureaus für den gesammten Bund in Aussicht genommen werden. Ohne einen besonderen Antrag zu stellen, wünschte er eine darauf bezügliche Erklärung des Bundeskanzleramts. Sie wurde ihm durch den Bundeskanzler Graf Bismarck in folgender Weise†):

*) StB. 139b.
**) StB. 139b.
***) S. 140a.
†) StB. 144a.

Ich fasse diese Erklärung in die Bitte, aus der Thatsache, 28. 9. 1867.
daß sich für die Zwecke der Statistik in dem diesjährigen Budget Nichts ausgeworfen findet, nicht den Schluß zu ziehen, daß dies etwa auf einem principiellen Ausschluß der Sache für die Zukunft beruhe. Der Herr Vorredner hat keinen Antrag gestellt; ich glaube auch nicht, daß wir uns in dem diesjährigen Budget damit befassen können; es wird dies meines Erachtens eine der Fragen sein, die in der nächsten Sitzung des Bundesraths und in der nächsten, voraussichtlich vor dem 1. Juli erfolgenden Sitzung dieses Reichstages uns wird beschäftigen können.

Zu demselben Titel hatte der Frhr. v. Hagke den Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundeskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die archivalischen Schätze der norddeutschen Staaten, dieses wissenschaftliche Gemeingut der deutschen Nation, derselben zugängiger als seither dadurch gemacht werden, daß die Aufnahme vollständiger Urkunden- und Actenverzeichnisse der öffentlichen Archive der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, sowie die Vervielfältigung und die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse durch den Druck erfolge. Zu diesem Behufe würde jährlich eine entsprechende Summe auf den Etat des Bundeskanzleramts zu bringen sein.

In der Begründung seines Antrags wies der Abg. v. Hagke auf die großen Schwierigkeiten und Kosten hin, die dem Forscher aus den mangelhaften Einrichtungen der Archive und vor Allem dem Fehlen vollständiger Urkunden- und Actenverzeichnisse erwüchsen. Er forderte die Publication umfassender Urkundenwerke oder wenigstens solche von Regesten. Der Bundeskanzler Graf Bismarck erwiderte*):

Das Bundeskanzleramt wird auch von diesem Wunsche Act nehmen**) und in demselben eine dankenswerthe Anregung finden, den Gegenstand im Schooße des Bundesraths zur Sprache zu bringen, eine Anregung, deren Gewicht allerdings erheblich verstärkt werden wird, wenn der Reichstag sich den Wunsch des Herrn Antragstellers aneignet. Was den gegenwärtigen Zustand der Archive, wenigstens in Preußen, betrifft, so kann ich leider nur

*) StB. 144b.

**) S. 145a.

28. 9. 1867. die Klage des Herrn Vorredners aus eigener Erfahrung bestätigen: die Archive befinden sich, trotz der ausgezeichneten Arbeitskräfte, die darauf verwandt werden, nicht überall in dem gewünschten Zustande, wegen der Dürftigkeit der Mittel, die dafür zur Disposition stehen. Wenn der Reichstag diesem Zweige der Verwaltung zur Hilfe zu kommen in Zukunft in der Lage ist, so kann ich dies auch als Chef der preußischen Archive in der That nur dankend anerkennen.

Der Antrag v. Hagke wurde fast einstimmig angenommen.

---

12. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Dienstag 1. October 1867.

1. 10. 1867. Zu dem Marineetat, Ausgabe, Titel 7 b, Nr. 18—20 hatte der Abg. Kratz den Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen:

gegen die Bundesregierung die Erwartung auszusprechen, daß, wenn es nicht mehr schon für das Jahr 1868 sollte geschehen können, dann jedenfalls für das Jahr 1869 neben den vier Marinepredigern auch wenigstens ein katholischer Marinepfarrer nebst Küster mit fixirtem Gehalte angestellt werde.

Bei der Berathung des Marineetats in der 12. Sitzung kam auch dieser Antrag zur Debatte. Die Marineverwaltung stellte durch den Contreadmiral Jachmann und den Kriegs- und Marineminister v. Roon das Bedürfniß eines besonderen katholischen Pfarrers für die Marine in Abrede, da für die geringe Anzahl katholischer Seeleute durch die katholischen Civilgeistlichen in Kiel und Danzig genügend gesorgt sei. Von den Abg. Friedenthal, Aegidi und Kürschner wurde der von dem Antragsteller eingehend motivirte Antrag befürwortet, gegen denselben sprach nur der Abg. Stavenhagen. Der Bundeskanzler Graf Bismarck kennzeichnete die Stellung des Bundespräsidiums zu der angeregten Frage durch folgende Erklärung*):

Auch wenn der Antrag, der vorliegt, nicht angenommen werden sollte, kann ich doch die Zusage geben, daß auf Veranlassung des Bundespräsidiums die Bedürfnißfrage der sorgfältigsten Prü-

*) StB. 201a.

fung in der Zwischenzeit bis zur Vorlage des nächsten Budgets 1. 10. 1867.
unterzogen werden wird; und wenn sich dabei auch nicht ein strictes Bedürfniß, sondern eine im Interesse der Seelsorge wünschenswerthe Verwendbarkeit eines katholischen Geistlichen herausstellen sollte, so hat der Herr Commissar für die Marineangelegenheiten[1]) vorher schon erklärt, daß ein principielles Bedenken dagegen nicht obwaltet, und in einem solchen Falle würde der Antrag ganz zweifellos seiner Erfüllung entgegengehen, unabhängig von dem Schicksal, welches er heute in dieser Versammlung hat.

(Bravo!)

Der Antrag Kratz wurde abgelehnt.

17. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Donnerstag 10. October 1867.

In der 17. Sitzung des Reichstages am 10. October kam ein von 10. 10. 1867.
dem Abg. Lasker beantragter Gesetzentwurf, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, zur Verhandlung, dessen § 1 Folgendes bestimmte: „Die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehne und andere creditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für die verspätete Rückzahlung eines Darlehns oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. — Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.“ Dazu hatte der Abg. v. Blanckenburg folgendes Amendement eingebracht: „Für den Fall der Annahme des Antrages Lasker den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen: 1. baldmöglichst und jedenfalls noch vor der gesetzlichen Beseitigung der Zinsbeschränkungen für den Hypothekencredit dem Reichstage ein Gesetz wegen Einführung entsprechender Bankinstitutionen für den Grundbesitz, und 2. in gleicher Weise ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.“

Nach den Aeußerungen des Referenten v. Saltzwedel und des Correferenten Dr. Braun ergriff beim Beginn der Generaldiscussion der Präsident des Bundeskanzleramts, Delbrück, das Wort, um zu erklären, daß der Bundesrath als zweiter gesetzgebender Factor des Bundes sich über einen aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen

[1]) Contreadmiral Jachmann.

10. 10. 1867. Gesetzesvorschlag erst schlüssig machen könne, wenn dieser durch die Annahme des Reichstags feste Gestalt gewonnen habe und zu seiner Cognition gebracht worden sei. Aeußerungen von Mitgliedern des Bundesrathes, die sich an der Debatte des Laskerschen Entwurfs betheiligten, seien demnach nicht als solche des Bundesrathes aufzufassen. Nachdem hierauf die Abg. Dr. Endemann, v. Cranach, Wagener, Dr. v. Schweitzer sich gegen, die Abg. Dr. Schwartze, Russell, Schulze für die Vorlage ausgesprochen hatten, nahm der Bundeskanzler Graf Bismarck das Wort*):

Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat vorhin schon angedeutet, daß die Vertreter der hohen verbündeten Regierungen heute dieser Discussion gegenüber nicht in der Lage sind, sich im Namen der Gesammtheit der Regierungen hier auszusprechen; wohl aber wird es mir vergönnt sein, als Mitglied des Bundesraths einige kurze Worte über die Stellung, die ich zu der Sache im Bundesrathe einzunehmen gedenke, zu äußern.

Es wird sich im Bundesrathe zunächst darum handeln, die Schwierigkeiten zu discutiren, die in einzelnen Ländern, welche bisher nicht die preußische Gesetzgebung in dieser Frage haben, einer sofortigen Durchführung des Princips des Laskerschen Antrages entgegenstehen können. Soviel mir gegenwärtig ist, ist auf dem preußischen Gebiete — alten und neuen Stils — sowie auf dem Königlich sächsischen Gebiete die Freiheit des Zinssatzes bebereits in einer Ausdehnung vorhanden, daß die Annahme des von dem Herrn Vorredner [1]) vertretenen Amendements in der größeren Ausdehnung des Bundesgebietes eine theilweise Wiederaufhebung dieser Befreiung zur Folge haben müßte,

(Sehr wahr!)

da es sich in diesem größeren Theile des Bundesgebietes nur noch um die hypothekarischen Darlehen handelt. Die Stellung der preußischen Regierung, welche sie auch im Bundesrathe zu vertreten haben wird, ist durch die Antecedentien der Königlichen Regierung gebunden.

(Bravo!)

---

*) StB. 344a.

[1]) Abg. v. Schweitzer. Sein Amendement forderte die Zinsbeschränkung, deren Aufhebung der Laskersche Entwurf als Princip stipulirte, für Darlehne und andere creditirte Forderungen, welche sich in ihrem ursprünglichen Betrage auf 100 Rthlr. oder weniger beliefen.

Ich würde als Vertreter der preußischen Regierung dem 10. 10. 1867.
Principe, welches dem Laskerschen Antrage zum Grunde liegt, nicht entgegentreten können, auch wenn es nicht gelänge, die Verbindung mit der Reform der Hypothekengesetzgebung, welche hier*) von dieser Seite des Hauses

(rechts.)

angestrebt wird, herbeizuführen.

(Lebhaftes Bravo!)

Wohl aber halte ich diese Verbindung in hohem Grade für wünschenswerth, und würde, wenn sie hier in dieser Versammlung nicht herbeigeführt werden könnte, doch mich für verpflichtet halten, den Versuch zu machen, ob ich auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung glücklicher bin in den Bemühungen, unsere Hypothekengesetzgebung von ihren Schäden zu heilen, als bisher auf dem der Landesgesetzgebung**),

(Bravo!)

auf welchem es mir, wie ich hier mit Beschämung eingestehen muß, nach fünfjährigem angestrengtem Bemühen in einer doch einflußreichen Stellung im Staate nicht gelungen ist, sie auch nur um eines Haares Breite zu fördern.

(Hört! hört! und lebhafter Beifall.)

Ich halte mich nicht für berechtigt, diese Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne diese Frage zum Anknüpfungspunkte von Bestrebungen im Sinne des Antragstellers Herrn von Blanckenburg zu benutzen und zu versuchen, ob wir einen Ausgangspunkt zu einer raschen und gründlichen Reform der Hypothekengesetzgebung auf dieser neuen Bahn zu gewinnen vermögen.

(Hört!)

Um nicht mißverstanden zu werden, nicht in dem Sinne mißverstanden zu werden, in welchem der Herr Abg. Schulze die Wünsche dieser Seite des Hauses

(rechts.)

auffaßt[1]), bemerke ich dabei, daß es sich nach den Ansichten der

---

*) S. 344b.

**) StB.: Bundesgesetzgebung, berichtigt auf S. 388b.

[1]) Der Abg. Schulze gab der Meinung Ausdruck, daß der Antrag v. Schweitzer und der von conservativer Seite eingebrachte Antrag auf Re-

10. 10. 1867. Königlichen Regierung bei Begründung von Hypothekenbanken zunächst nicht um eine Staatsunterstützung würde handeln können — eine solche würde auch nicht von den besitzenden Classen, sondern höchstens von denjenigen Classen in Anspruch genommen werden können, als deren Anwalt der Herr Vorredner eben hier auftrat — sondern daß es sich nur darum handeln wird, den Grundbesitz von den Fesseln zu befreien, welche ihm die Hypothekengesetzgebung in einem großen, in dem bei Weitem größten Theile des Bundesgebietes bisher auflegt, Fesseln, die meiner Meinung nach viel mehr dazu beitragen, als die Beschränkungen der Höhe des Zinsfußes, den Grundbesitzer creditlos zu machen, und unter welchen ihn noch länger leiden zu lassen ich für eine hervorragende Ungerechtigkeit halten würde, deren sich die Bundesgesetzgebung gewiß nicht in dem Maße wird schuldig machen wollen, wie diese Schuld die Landesgesetzgebungen bisher traf.

(Bravo!)

Der Antrag v. Blanckenburg wurde darauf in seiner ersten Nummer zurückgezogen, der Lasker'sche Entwurf wurde mit einzelnen, mehr redactionellen Aenderungen in der 18. Sitzung des Reichstags am 12. October 1867 mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen und später nach Annahme durch den Bundesrath zum Gesetz erhoben; in derselben Sitzung fand auch die zweite Nummer des v. Blanckenburgschen Antrags die Majorität.

18. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 12. October 1867.

12. 10. 1867. Bei Cap. 3 Titel 1—3 der fortdauernden Ausgaben des Norddeutschen Bundes fragte der Abg. Grumbrecht an, ob die Zeitungs-

form der Hypothekengesetzgebung einander in gewisser Beziehung verwandt seien, indem dieser zum Besten der Grundbesitzer, jener zum Besten der Arbeiter einen Eingriff in die freie Bewegung des Capitals auf wirthschaftlichem Felde mittels der Gesetzgebung befürwortete. Weiter aber als die Socialdemokraten gingen die Conservativen, indem sie die Aufgabe ihres Widerstandes gegen die Aufhebung der Zinsbeschränkungen bei hypothekarischen Darlehen an die Bedingung der Errichtung von Hypothekenbanken knüpften, in welche der Staat zu einem gewissen geringen Zinsfuß Einschüsse mache.

nachricht wahr sei, daß die Kosten der Stellvertretung von Seiten derjenigen Mitglieder des Reichstags, welche im Dienste des preußischen Staates stehen, nicht gefordert oder ersetzt verlangt werden sollten. Die Wahrheit der Mittheilung vorausgesetzt, bat er den Bundeskanzler, zu erklären, daß er darauf hinwirken werde, einen hierdurch in Preußen anerkannten Grundsatz auch in den anderen Bundesstaaten zur Anerkennung zu bringen. Der Bundeskanzler Graf Bismarck erwiderte*): 12. 10. 1867.

Ich halte den jetzigen Moment für eine Discussion des zu Grunde liegenden Princips nicht für den geeigneten. Was die Intentionen des preußischen Ministeriums in dieser Hinsicht anlangt, so werde ich mich durch Rückfrage bei diesem derselben versichern.

(Große Heiterkeit.)

---

21. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Mittwoch 16. October 1867.

Das von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter Zustimmung der Landesvertretung und in verfassungsmäßigen Formen am 15. Februar 1850 erlassene Pensionsgesetz, welches allen in der schleswig-holsteinischen Armee angestellten Officieren bei Reduction oder Auflösung derselben die Pensionsberechtigung zuerkannte, war von der der Statthalterschaft folgenden Civilbehörde wie alle von jener erlassenen Gesetze wegen der mangelnden Sanction des Landesherrn für unverbindlich und im März 1851 mit rückwirkender Kraft für aufgehoben erklärt worden. Die Beschwerden der durch Vernichtung ihres Rechtsanspruchs in große Noth gerathenden Officiere waren vom Bunde unter allerhand Ausflüchten stets abgewiesen worden, soweit es nicht Preußen gelang, für einzelne derselben Unterstützungen auszuwirken[1]). Was die Petenten beim Deutschen Bunde nicht hatten durchsetzen können, suchten sie von dem Norddeutschen Bunde zu erwirken, und so stand denn in der 21. Sitzung am 16. October folgende Petition der Lieutenants a. D. v. Zülow und Seiffert zur Discussion: „Das Bundespräsidium zu ersuchen, bei Regelung der Frage, betreffend die Pensionirung der Officiere der 1851 aufgelösten schleswig-holsteinischen Armee, sämmtliche Officiere zu berücksichtigen, welche aus den norddeutschen 16. 10. 1867.

*) StB. 386a.

[1]) Man vergleiche darüber zahlreiche Correspondenzen des Bundesgesandten v. Bismarck in v. Poschingers Werke: Preußen im Bundestage 1851—59.

16. 10. 1867. Bundesstaaten in diese Armee eingetreten waren, — oder aber: dem Reichstage ein die definitive Regelung dieser Angelegenheit bezweckendes Gesetz vorzulegen." Die Petitionscommission beantragte durch ihren Referenten, den Abg. Schleiden, die Petition dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und dabei auszusprechen, daß die Pensionirung der Officiere der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee für die Zeit vom 1. Juli 1867 an Sache des Bundes sei. Dazu brachte der Abg. Aegidi das Amendement ein, dem letzten Abschnitt des Commissionsantrags die Fassung zu geben: und dabei auszusprechen, daß die aus dem Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 abgeleiteten Ansprüche der Mitglieder der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee als wohl erworbene Rechte zu schützen seien und somit die Pensionirung u. s. w. wie oben. Nachdem der Referent die Petition befürwortet hatte, erhob sich Graf Bismarck*):

Ich habe von den Aeußerungen des Herrn Vorredners nur eine factisch zu berichtigen, daß nämlich der Deutsche Bund die Pensionsberechtigung eines Theiles der Officiere anerkannt habe. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist das niemals der Fall gewesen, sondern nach lebhaften Kämpfen, zum Theil in Folge eines Ausgleichungshandels über andere Wünsche, die andere Regierungen hatten, ist es der Königlich preußischen Regierung am damaligen Bunde gelungen, eine Unterstützung für die Bedürftigeren unter den Officieren durch den Deutschen Bund zu erlangen. Das Recht auf eine solche hat der Deutsche Bund in seiner Majorität stets bestritten.

Ich erlaube mir außerdem über die factische Lage dieser Angelegenheit und die Stellung der Königlich preußischen Regierung zu derselben eine Auskunft dahin zu geben, daß die Frage, was für diese Officiere zu geschehen habe, inwieweit ihre Pensionsberechtigung rechtlich oder doch als eine nationale Schuld anzuerkennen sei, zwischen den Organen der Königlich preußischen Regierung bereits seit längerer Zeit verhandelt wird**), und alle diese Organe von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß für diese Officiere etwas geschehen müsse. Der Streit schwebt nur über die Cassen, aus denen es zu geschehen habe. Der preußische Finanzminister wünscht, daß es aus den Aversen, wenn ich es so nennen darf, des Bundeskriegswesens bestritten werde, während die Militärverwaltung des Bundes

*) StB. 434b.
**) fehlt im StB.

der Meinung ist, daß es keine Schuld sei, die sich aus dem unmittelbaren Bedürfniß des deutschen Wehrsystems ergebe, und die deshalb aus den 225 Thalern pro Kopf befriedigt*) werden müsse, sondern daß, wenn es überhaupt eine nationale Sache sei, sie entweder der engere preußische Staatenverband, dem Holstein jetzt angehört, oder der gesammte Norddeutsche Bund als eine nationale Schuld zu tragen haben werde. 16. 10. 1867.

Wenn ich berufen sein werde, in meiner Stellung als Bundeskanzler mich über die Frage zu äußern, so sehe ich voraus, daß ich mich weniger den Argumenten des Finanzministers als denen der Militärverwaltung werde anschließen müssen.

Der Antrag der Commission wurde in Verbindung mit dem Amendement Aegidi angenommen.

23. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Freitag 18. October 1867.

Ueber das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, trat der Reichstag in seiner 23. Sitzung am 18. October in die Specialdiscussion ein. Eine besonders lange Debatte veranlaßte § 6 des Entwurfs, welcher also lautete: 18. 10. 1867.

„Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Muß in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruteneinstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. October eingestellt.

*) S. 435 a.

18. 10. 1867. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch erst nach der Rückkehr in Häfen des Bundes erfolgen.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten."

Zu diesem § 6 war eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht worden, die sämmtlich von der Commission verworfen, nun vor dem Plenum zur Verhandlung gestellt wurden; sie betrafen in der Hauptsache Alinea 5:

1. Die Abg. v. Hoverbeck und Duncker beantragten: in Alinea 5 die Worte „nothwendige Verstärkungen" zu streichen.
2. Die Abg. v. Hennig, Lasker und Genossen wünschten diese Worte ersetzt zu sehen durch die Worte: „verfügte Kriegsbereitschaft".
3. Der Abg. v. Bockum-Dolffs und Genossen forderten hinter den Worten „nothwendige Verstärkungen" die Zufügung der Worte: „bei entstehendem Kriege".
4. Der Abg. Graf v. Schwerin-Putzar beantragte, die Worte: „nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres" zu streichen und statt derselben zu setzen: „ferner drohende Kriegsgefahr oder eine Mobilmachung des Heeres dazu nöthigt oder endlich der Ablauf der Präsenzzeit der bei Ausbruch eines Krieges während der Zeit vom 1. April bis 30. September ausgehobenen Rekruten eine Verstärkung der Cadres bis zum nächsten Einstellungstermine von Rekruten nothwendig macht."
5. Graf Henckel und Genossen wünschten Ersatz der Worte: „nothwendige Verstärkungen" durch die Worte: „außerordentliche Verhältnisse."

Der Chef des Generalstabs, Frhr. v. Moltke, und der Kriegsminister v. Roon, Beide in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete, unterwarfen die Amendements einer einschneidenden Kritik und traten auf das Wärmste für die Fassung der Regierungsvorlage ein, Frhr. v. Moltke bezeichnete geradezu die Worte: „nothwendige Verstärkung" als den Schwerpunkt des ganzen Gesetzesparagraphen. Er wies dabei auf § 63 der Bundesverfassung hin, welcher dem Bundesfeldherrn das Recht gebe, in gewissen Fällen den Präsenzstand des Heeres bis zu der im § 60 bestimmten Höhe von 1 Procent der Bevölkerung zu erhöhen, also über die durch Normirung einer festen Summe in § 62 bestimmte Grenze.

Nach dem Kriegsminister ergriff auch der Bundeskanzler Graf Bismarck das Wort*): 18. 10. 1867.

Die verbündeten Regierungen sind bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfs nicht von dem Bestreben geleitet worden, die Machtvollkommenheiten des Bundesfeldherrn und seiner Organe zu erweitern, sondern umgekehrt von dem Bestreben, den Spielraum, welcher in der Staatsmaschine der Willkür der Ausführungsbehörden gelassen werden muß, gesetzlich so weit zu beengen, wie es mit dem Wohlbefinden und der richtigen Functionirung dieser Maschine irgendwie verträglich ist.

(Ruf: Sehr gut!)

Die Grenze für dieses Bestreben mit Ihnen gemeinsam zu finden, das ist die Aufgabe unserer heutigen Discussion. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sind dabei meiner Ansicht nach bis an die Grenze der Möglichkeit, über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus entgegengekommen. Wir hatten im Bundesrath die uns bekannt gewordenen Abänderungsvorschläge Ihrer Commission einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung von Neuem unterworfen. Wir haben darunter einige gefunden, die wir von unserem Standpunkte aus für Verbesserungen des Gesetzes nicht ansehen konnten und die zu bekämpfen es auch noch unsere Aufgabe bleibt, die aber doch nicht so einschneidend und so verderblich für die Wirkung des Gesetzes uns erschienen, daß wir von ihnen das Schicksal des Gesetzes hätten abhängig machen sollen. Mit dem seitdem eingebrachten**) Antrage, wie ihn der Herr Abg. Lasker vorhin vertreten hat, mit dem Antrage: aus dem Art. 6 diejenige Bestimmung zu streichen, welche dem Bundesfeldherrn und seinen Organen eine gewisse vorsichtig zu bemessende, vorsichtig zu übende Machtvollkommenheit beläßt, — mit diesem Amendement wird die Grenze, die der Bundesrath sich hat ziehen müssen, überschritten. Er ist nach sorgfältiger Prüfung zu der einstimmigen Ueberzeugung aller Regierungen gekommen, daß mit der Aufnahme des neuen Princips in die Vorlage, mit der Streichung des in der Vorlage Festgehaltenen der Bundesrath und die verbündeten Regierungen

---

*) StB. 482 b.

**) StB.: eingetretenen.

18. 10. 1867. zu ihrem Bedauern nicht mehr in der Lage sein würden, die Gesetzesvorlage aufrecht zu erhalten,

(Hört! Hört!)

sie würden sie damit als gefallen und zurückgezogen ansehen müssen.

Dieselbe Wirkung würde die Annahme des mir hier vorliegenden Graf Henckel-Letteschen Amendements nicht haben, indem ich den Tenor dieses Amendements dem Sinn und der Tragweite nach für gleichbedeutend mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf halte.

Dasselbe Zeugniß vermag ich prima facie dem Antrage des Grafen Schwerin nicht zu geben, und ich fühle mich in Vertretung des Bundesraths nicht ermächtigt, dieselbe Versicherung in Bezug auf dieses Amendement zu ertheilen.

Der Bundesrath ist bei seinem Beschluß theils durch technische Erwägungen, wie sie von den unter uns anwesenden Generälen vor mir vorgetragen sind, theils durch politische geleitet*) worden. Die politischen allein würden für mich ausreichen, mich gegen diese beabsichtigten Amendements auf's Aeußerste zu wehren, wenn nicht das Schicksal dieses Gesetzes von deren Verwerfung abhängig zu machen. Bringen Sie uns nicht in die unannehmbare Lage, daß Deutschland die einzige große Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihre Absicht Krieg zu führen ausspricht und auszusprechen gezwungen ist.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir setzen uns der berechtigten Interpellation jeder Nachbarmacht aus, sobald diese von Ihnen beabsichtigte Aenderung des Gesetztextes aufgenommen ist, der berechtigten Interpellation, was wir damit sagen wollen, wenn wir bei einem Regimente zur Anfertigung von Patrontaschen einen Sattler als Reservisten einberufen, es ist schon dann die legale Präsumtion vorhanden, daß wir beabsichtigen, Krieg zu führen, daß das Heer in Kriegsbereitschaft gesetzt wird. Nöthigen Sie die Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten nicht, in solchen gefährlichen schwebenden Zuständen, wie wir sie in diesem Frühjahr gehabt haben, das Wort „Krieg“ auch nur in Zusammensetzungen von Kriegsbereitschaft entweder offen, oder verschleiert durch den Ausdruck „Nothstand“, früher

*) S. 483a.

auszusprechen, als unbedingt nothwendig ist! Die Truppen unserer Nachbarn ziehen, mit oder ohne eingezogene Reserve, in ihren Reichen umher, verstärken sich, wie sie wollen, und sind in keiner Weise durch die Gesetzgebung darin genirt. 18. 10. 1867.

Warum wollen Sie gerade dem eigenen Vaterlande im vermeintlichen Interesse des Freiheitsschutzes von Individuen, deren Freiheit in keiner Weise zu gefährden von den Regierungen beabsichtigt wird, dem eigenen Vaterlande diesen Knebel, möchte ich sagen, anlegen, diesen Zwang auferlegen, unter Umständen länger wehrlos zu bleiben, als die politischen Zustände nach sorgfältiger Erwägung es zulässig machen? Daß wir mit diesen Dingen nicht leichtfertig vorgehen, meine Herren, hat die Erfahrung gezeigt. Es hat in diesem Frühjahr vielleicht an wenig Tagen gehangen, ob wir nicht zum Krieg kamen, und daß es nicht dazu gekommen ist, ist uns noch gestern von einer Seite aus [1]), der ich aus Gründen, die Sie würdigen werden, nicht geantwortet habe, hier vorgeworfen worden. Wir haben durch Wahrung des Friedens ohne Berufung von Reserven den Beweis jedenfalls geliefert, daß wir auf das Sorgfältigste alle Interessen schonen, daß die Machtvollkommenheit, die den Regierungen gesetzmäßig bleibt, auch noch in Zeiten der Gefahr in einer schonenden, wohlwollenden, die Rechte der Individuen und den Frieden das Landes achtenden Weise gehandhabt wird, und Sie können darauf rechnen, daß dies auch ferner in der Zukunft der Fall sein wird. Aber machen Sie uns derartige Schonung des Friedens nicht dadurch unmöglich, daß Sie Dinge einer gesetzlichen Regelung unterziehen wollen, die sich der Möglichkeit einer solchen im wohlverstandenen Interesse des Landes absolut entziehen.

(Lebhaftes Bravo!)

Der Berichterstatter der Commission, Abg. Twesten, führte in seinem Schlußwort unter Anderem aus, der Abg. v. Roon und der Bundeskanzler hätten heute Argumente ausgesprochen, welche die „nothwendigen Verstärkungen" bedenklicher machten als je. Der Letztere habe

[1]) Der Abg. Liebknecht hatte in der 22. Sitzung, am 17. October 1867, der Regierung des Norddeutschen Bundes vorgeworfen, daß sie so „gemäßigt" gewesen sei, als es galt, Luxemburg zu behalten, und hatte diese „Mäßigung" auf die Furcht vor der größeren Macht Frankreichs zurückgeführt.

18. 10. 1867. gemeint, man könne doch unmöglich die Regierungen zwingen wollen, eine Kriegsbereitschaft auszusprechen, wenn es ihr darauf ankomme, einen Sattler oder irgend einen Anderen zu einer Schwadron oder Compagnie einzuziehen. Diese Rücksicht sei aber gerade in der Commission bei allen Versuchen, eine Beschränkung herbeizuführen, maßgebend gewesen: „man wollte eben nicht, daß die Regierung einen einzelnen Sattler oder sonst einen einzelnen Reservisten unter dem Vorwande einer nothwendigen Verstärkung der Armee einziehen könnte, sondern man wollte ausdrücken, daß es nur erlaubt sei, Reservisten einzuziehen, wenn wirklich objectiv zwingende Verhältnisse vorhanden sind." Der Bundeskanzler erhob in einer persönlichen Bemerkung gegen diese Auslegung seiner Worte Einspruch*):

Der Herr Berichterstatter hat eine von mir gebrauchte Wendung gegen die Anträge der von ihm vertretenen Commission in einer Weise benutzt, in der ich den Sinn, in welchem ich sie gebrauchte, doch nicht richtig wiedergegeben finden kann, und die ich deshalb richtig zu stellen mich genöthigt sehe. Ich habe nicht davon gesprochen und nicht bei Annahme der Commissionsanträge in Aussicht gestellt, daß die Bundesbehörde die Befugniß in Anspruch nehme, täglich und nach Belieben Sattler oder andere Handwerker zur Bequemlichkeit einzelner Truppentheile einzuziehen. Gegen die Vermuthung, dies gemeint zu haben, hätte mich schon der dem Herrn Referenten doch bekannte Art. 8 des Gesetzes schützen sollen, in dem gesagt ist, daß die Einberufung der Reserven u. s. w. auf Befehl des Bundesfeldherrn erfolgt, da es nicht wahrscheinlich ist, daß der Bundesfeldherr sich in die Ueberzeugangelegenheit einer einzelnen Compagnie bis zur Einberufung eines einzelnen Sattlers mischen wird,

(Bravo! rechts.)

sondern ich habe von einem solchen Sattler gesprochen — und ich möchte doch bitten, daß wir bei der geringen Zeit, die wir haben, darauf verzichten, einzelne Redefiguren als Stichblatt zu nehmen, und uns lieber**) an den Sinn halten sollten —

(Bravo!)

ich habe von einem solchen Sattler gesprochen und ihn als Bei-

*) StB. 486a.
**) StB.: lieben.

spiel für Handwerker im Allgemeinen genommen, welcher bei bevorstehender Kriegsgefahr eingezogen wird. 18. 10. 1867.

(Bravo!)

Es ist ja das Erste, was man in solcher thut, daß man die Armaturgegenstände, die Munition u. s. w., was zum Theil nur durch Reservisten möglich ist, wie bei der Artilleriemunition, vervollständigt, und da habe ich gesagt, ich würde ja, wenn ich bei bevorstehender Kriegsgefahr schon in dem ersten Stadium, wo man beispielsweise einen Handwerksreservisten, einen Sattler oder einen Anderen, einzöge in Voraussicht des Krieges, der kommen wird, und der weiteren Einziehungen, die nöthig sein werden, mich der Gefahr aussetzen, im Namen eines Nachbarstaates interpellirt zu werden: Was soll das heißen? Du ziehst Reserven ein? Also setzest Du Dich nach preußischen Gesetzen in den Fall, amtlich als Solcher angesehen zu werden, der den Krieg voraussieht. Ich hatte gedacht, daß der Herr Referent das auch richtig im Gedächtniß behalten und unsere schon beengte Zeit nicht durch Nöthigung zu einer solchen Erwiderung noch mehr beschränken würde.

(Bravo!)

Der § 6 des Gesetzes wurde unverändert nach der Regierungsvorlage, und zwar die Worte „nothwendige Verstärkungen" nach Verwerfung sämmtlicher Amendements, mit 165 gegen 81 Stimmen angenommen.

---

30. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

Sonnabend 26. October 1867.

Der Reichstag beschäftigte sich in seiner 30. Sitzung vom 26. October mit der zweiten Berathung des Vertrags, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits. Dazu stellten die Abg. Braun (Wiesbaden) und Genossen den Antrag: 26. 10. 1867.

„Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, d. d. 8. Juli 1867, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, und zwar:

26. 10. 1867.

1. in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages mit ihm nicht in Frage gestellt werde, und
2. mit der Ermächtigung für das Bundespräsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8, § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstages."

Der Abg. Loewe brachte seinerseits einen Antrag ein, der Eingang und Schluß (Nr. 2) mit dem Braunschen Antrag gemeinsam, Nr. 1 dieses Antrags aber ausgeschieden hatte. Nachdem der Abg. Loewe den eigenen, der Abg. Miquel den Braunschen Antrag vertheidigt hatten, ergriff der Bundeskanzler Graf Bismarck das Wort zu folgender Erklärung *):

Ich bin wegen eines augenblicklichen Unwohlseins nur im Stande, mit wenigen Worten meine Ansicht zur Sache zu erklären. Die verbündeten Regierungen haben gehofft und hoffen noch, daß der Fall, welchen das von den Herren Braun und Genossen gestellte Amendement im Auge hat, nicht eintreten werde; die Hoffnungen sind indessen durch Nachrichten, die mir heute früh zugegangen sind, auf ein sehr geringes Maß reducirt.

(Sensation.)

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß der bayrische Reichsrath die Zollverträge verwerfen wird. Für diesen Fall stehe ich nicht an, offen zu erklären, daß das Amendement der Herren Braun und Genossen vollständig die Anschauungsweise der verbündeten Regierungen ausdrückt.

(Bravo!)

Daß mit dem Bekenntnisse zu diesen Grundsätzen eine Drohung gegen unsere süddeutschen Brüder verbunden wäre [1]), kann ich nicht zugeben; es ist nur die Wahrung derselben Freiheit der Entschließung für unsere wirthschaftlichen und politischen Angelegenheiten, welche wir unsererseits unseren süddeutschen Brüdern nie-

*) StB. 677a.

[1]) Der Abg. Loewe fand in dem 1. Abschnitt des Braunschen Antrags eine Drohung gegen die Südstaaten.

mals verkümmert haben, und der Herr Fürst v. Hohenlohe hat 26. 10. 1867.
vollständig Recht, wenn er in der bayrischen Kammer der Abgeordneten (die sich, wie ich beiläufig bemerke, mit der großen Majorität von 100 gegen 17 Stimmen zu dem Princip der Verträge bekannt hat, welche der Reichsrath desselben Staates, wie es scheint, verwerfen wird) erklärt hat, ich hätte ihm bei den Verhandlungen gesagt, wenn Süddeutschland im Stande wäre, einen eigenen Zollverein herzustellen, so würden wir es*) dabei nicht hindern, sondern im Gegentheil, wir würden bereitwillig die Hand dazu bieten, daß dieser süddeutsche Zollverein keinen befreundeteren Nachbar hätte als den norddeutschen. Die süddeutschen Staaten sind dazu nicht im Stande gewesen; ob sie es sein werden, muß die Zukunft lehren. Daraus aber habe ich nie ein Hehl gemacht, daß die wirthschaftliche Gemeinschaft mit der Wehrgemeinschaft unserer Auffassung nach Hand in Hand geht.

(Bravo!)

Wir haben die Zollverträge, wie sie Ihnen zur Genehmigung vorliegen, abgeschlossen in der Voraussetzung, daß uns die Bündnißverträge ehrlich gehalten werden würden; wir hätten sie nicht abgeschlossen, wenn uns daran der leiseste Zweifel aufgekommen wäre,

(Bravo!)

und**) ich kann auch diesem Zweifel in diesem Augenblick nicht Raum geben und gebe ihm nicht Raum, denn die Ratificationen der süddeutschen Souveräne sind uneingeschränkt und sine clausula, und ich habe das feste Vertrauen, daß die süddeutschen Souveräne und Regierungen sich allzeit zu ihren Worten bekennen werden, auch wenn die Mahnungen des süddeutschen Nationalgefühls minder laut an ihr Ohr schlügen.

(Bravo!)

Man geht sehr häufig von dem Gedanken aus, daß diese Bündnißverträge für den Süden Deutschlands eine Last, eine Pflicht zur Heeresfolge und nur allein für den Norden von Nutzen seien. Diese Pflicht zur Heeresfolge liegt aber dem Norden ebenso gut dem Süden gegenüber ob, und der Schwächere kann leichter in

*) StB.: sie.
**) S. 677b.

26. 10. 1867. gefährliche Händel verwickelt werden als der Stärkere, und er erhält an dem norddeutschen Bundesheere eine ganz andere Unterstützung als ein Theil der süddeutschen Wehrkraft in dem jetzigen militärischen Zustande dieses ausgezeichneten kriegerischen Materials uns darzubieten im Stande ist.

(Beifall.)

Es ist keine Kleinigkeit, wenn in den Zeitläuften, wie sie jetzt in Europa sind, wo das Schwert unter Umständen hart in die Waage fallen kann, ein kleiner, an sich europäisch nicht wehrfähiger Staat sich zu seinem Schutz auf — ich will keine Ziffer nennen — die fast unbegrenzte Zahl von Bajonetten berufen kann, die der Norddeutsche Bund ihm an die Seite stellen kann.

(Bravo!)

Einer der Herren Vorredner, der Abg. Loewe, hat angedeutet, wir thäten den süddeutschen Regierungen vielleicht einen geringen Gefallen damit, wenn wir diese Bündnisse aufrecht erhielten [1]). Ich kann dies nicht glauben; ich habe bisher von den süddeutschen Regierungen nicht den leisesten Zweifel, nicht die leiseste Reue über diejenigen Entschließungen wahrnehmen können, mit welchen sie uns zur Zeit der Friedensverhandlungen ihrerseits den Antrag auf diese Bündnisse entgegenbrachten.

(Bewegung. Hört! Hört!)

Ich erinnere mich sehr genau, daß ein Mann von deutscher Gesinnung und lange Zeit der Gegner Preußens, der Frhr. v. der Pfordten, in dem Augenblicke, als ich ihm bei den Friedensverhandlungen erklärte, daß wir auf die beabsichtigten Erwerbungen im rechtsmainischen Franken verzichteten, unter der Bedingung, daß das ihm dem Princip nach bekannte Bündniß von Bayern angenommen werde — daß der Frhr. v. der Pfordten

---

[1]) Abg. Loewe: „Ich muß gestehen, daß ich nur den Bündnissen einen Werth zugestehe, die mit der inneren Ueberzeugung der Contrahenten, und zwar in diesem Falle der Regierung wie des Volkes, in voller Uebereinstimmung stehen. Nun habe ich die größten Bedenken dagegen, daß die Regierungen in Süddeutschland, wenigstens die bayrische, württembergische, einen übermäßigen Werth darauf legen werden, in dem Bündniß auch in Zeiten der Gefahr mit uns zu bleiben. Sie werden jetzt vielleicht sehr gerne die Zollvereinsvortheile haben wollen, aber ob sie im Falle des Kriegs auf diese Bündnisse so großen Werth legen, das bezweifle ich sehr" (StB. 674a).

unter der lebhaftesten Bethätigung seiner inneren Bewegung mir 26. 10. 1867.
mit Feierlichkeit erklärte, hieran sähe er, wie sehr meine deutschen Gesinnungen verleumdet würden, und wie ein deutsches Herz in meinem Busen schlüge, so gut wie in dem seinigen.

(Bravo!)

Er hat sich darin nicht getäuscht; ich glaube, mein Verhalten hat die Richtigkeit seines Ausspruches bewährt.

(Bravo!)

Was über den rechtlichen Zusammenhang beider Arten von Verträgen sich sagen läßt, so habe ich denselben theils selbst vorhin schon angedeutet, theils hat der Herr Vorredner[1]) ihn erschöpft. Ich kann nur den Beschluß der verbündeten Regierungen bekunden — und dieser wird aus dem Votum des Reichstages nicht einen Zwang, wohl aber eine wesentliche Kräftigung und Bestätigung entnehmen —, daß wir entschlossen sind, die wirthschaftliche Gemeinschaft nur mit Denen fortzusetzen, die es freiwillig thun, und die auch die Gemeinschaft der Wehrkraft auf nationaler Basis mit uns fortzusetzen entschlossen sind,

(Bravo!)

und daß wir demnach, wenn die neuen Zollverträge, wie sie in dem Vertrage vom 8. Juli*) vor Ihnen liegen, nicht Annahme finden, wenn die Bündnißverträge — was ich bis jetzt und für**) immer im Vertrauen auf den Werth eines deutschen Königswortes vollständig in Abrede stelle — wenn die Bündnißverträge in Frage gestellt werden sollten — daß wir an demselben Tage die alten Zollvereinsverträge kündigen.

(Lebhaftes Bravo!)

Nachdem hierauf der Schluß der Generaldiscussion angenommen worden war, erhob sich der Bundeskanzler Graf Bismarck zu folgender Mittheilung***):

Ich habe dem Reichstage folgende Allerhöchste Präsidialbotschaft mitzutheilen:

(Die Versammlung erhebt sich.)

---

*) StB.: Juni.

**) S. 678a.

***) StB. 678a.

[1]) Abg. Miquel.

26. 10. 1867. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Art. 12 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes am Sonnabend den 26. d. M. im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen. Wir fordern demnach den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 25. October 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck.

(Die Versammlung nimmt die Plätze wieder ein.)

Ich erlaube mir, die Allerhöchste Botschaft dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

In namentlicher Abstimmung wurde alsdann der Antrag der Abg. Braun und Genossen mit 177 gegen 26 Stimmen angenommen.

Der Schluß des Reichstags erfolgte in der

Schlußsitzung

Sonnabend 26. October 1867

durch den König mit folgender Thronrede*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Die Hoffnungen, mit welchen Ich Sie bei dem Beginn Ihrer Thätigkeit hier willkommen hieß, sind im vollsten Maße in Erfüllung gegangen.

Derselbe patriotische Ernst, mit welchem in klarer Erkenntniß

*) StB. 683a.

der gemeinsamen Ziele die Bundesverfassung begründet wurde, hat 26. 10. 1867.
Ihre Berathungen über die*) ersten Schritte zum Ausbau derselben geleitet. In einer kurzen, aber an Ergebnissen reichen Session haben Sie auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung Einrichtungen festgestellt, welche nicht bloß in sich selbst eine hohe Bedeutung haben, sondern auch die leitenden Gesichtspunkte für ferner zu schaffende Einrichtungen deutlich vorzeigen. Für die anstrengende Thätigkeit, deren es zur Erreichung dieser Ergebnisse bedurfte, danke Ich Ihnen in Meinem und Meiner hohen Verbündeten Namen.

Die von Ihnen berathenen Gesetze über den Bundeshaushaltsetat, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, über die Freizügigkeit, das Postwesen, den Portotarif, die Besteuerung des Salzes, die Nationalität der Kauffahrteischiffe, die Ausbildung der Kriegsmarine und der Küstenvertheidigung, über die vertragsmäßigen Zinsen und die Bundesconsulate haben in der Form, welche sie durch Ihre Beschlüsse erhielten, die Zustimmung des Bundesrathes gefunden. In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn auch einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervorriefen, doch im Ganzen stets die große Mehrzahl Ihrer Stimmen vereinigten, erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen Verständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt.

Der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins ist im Verhältniß zu allen süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbündeten Regierungen würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, deren segensreiche Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute gekommen sind, sich fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. Sie sind sich aber mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen der Verfassung des Zollvereins vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geopfert werden dürfen, und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vertragsmäßigen Voraussetzung hat.

---

*) S. 683b.

26. 10. 1867. Der Schifffahrtsvertrag mit Italien, welchem Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zu einem Lande zu befestigen, mit welchem uns große gemeinsame Interessen verbinden.

So kehren Sie denn, geehrte Herren, zurück in Ihre Heimath mit dem Bewußtsein, unser nationales Werk thatkräftig gefördert zu haben. Ich hoffe, Sie in*) nicht langer Zeit hier wieder versammelt zu sehen, und zwar in Gemeinschaft mit Abgeordneten aus Süddeutschland zum Zollparlament.

---

*) S. 684a.

VI.

Preußischer Landtag.

15. November 1867 bis 29. Februar 1868.

In Folge der bedeutenden Erweiterung, welche der preußische Staat durch die ansehnlichen Erwerbungen von 1866 erfahren hatte, konnten die am 3. Juli 1866 gewählten Abgeordneten nicht mehr als Vertreter des preußischen Volkes angesehen werden. Eine völlige Erneuerung des Hauses der Abgeordneten erschien unter diesen Umständen nothwendig, und das Staatsministerium empfahl deshalb die Auflösung des Hauses und die Anordnung von Neuwahlen dem Könige in folgendem Bericht vom 20. September 1867:

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, zu welchem mit dem Inkrafttreten der Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen die bereits gesetzlich vorbereitete Theilnahme derselben an der Landesvertretung und damit die Ausdehnung der letzteren auf das gesammte Staatsgebiet bevorsteht, bedarf die Frage der Entscheidung, ob die in jenen Landestheilen zu wählenden Abgeordneten dem Hause der Abgeordneten in seinem gegenwärtigen Bestande hinzutreten sollen oder ob eine gänzliche Erneuerung dieser Körperschaft herbeizuführen ist. 20. 9. 1867.

Nach reiflicher Erwägung glaubt das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium sich für das Letztere aussprechen zu müssen.

Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist aus Wahlen hervorgegangen, welche stattfanden, bevor die Erweiterung des preußischen Staatsgebietes und die politische Umgestaltung Deutschlands eingetreten waren. Es lag innerhalb der Grenzen seines Berufes, bei der Feststellung der Grundlagen für den Norddeutschen Bund und für die legale Vereinigung der neu erworbenen mit den älteren Landestheilen der Monarchie verfassungsmäßig mitzuwirken, insbesondere der Bevölkerung der neuen Gebietstheile die Thür zum Eintritt in den preußischen Staatsverband und zur Theil-

20. 9. 1867. nahme an der Landesvertretung zu öffnen. Das Haus der Abgeordneten hat diese Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt und dadurch ein Anrecht auf den Dank des Vaterlandes erworben. Seine gegenwärtigen Mitglieder werden jedoch in ihren bisherigen Mandaten die Grundlage zur verfassungsmäßigen Vertretung des gesammten preußischen Volkes nicht ferner finden können.

Nach Art. 83 der Verfassungsurkunde sollen die Mitglieder des Landtages Vertreter des ganzen Volkes sein. Die Gesammtheit des preußischen Volkes ist jetzt aber eine andere, als zur Zeit ihrer Wahl.

Dazu kommt, daß der Kreis Derer, auf welche die Wahl der einzelnen Wahlkörper gerichtet werden kann, jetzt erheblich erweitert ist.

Außerdem würde es dem im Art. 73 der Verfassungsurkunde aufgestellten Erfordernisse einer einheitlichen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten nicht entsprechen, wenn ein erheblicher, nicht zum Ersatze ausgeschiedener, sondern auf Grund neuer Berechtigung gewählter Theil seiner Mitglieder im Laufe einer fast bis zu ihrer Hälfte gediehenen Legislaturperiode in das Haus eintreten sollte.

Wie dies der Verfassung gegenüber grundsätzlich nicht unbedenklich ist, so erscheint es ferner mit Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Bedeutung ihrer Vereinigung mit der bisherigen Monarchie dringend geboten, mit dem Zutritte derselben zur Landesvertretung einen neuen Abschnitt der letzteren beginnen zu lassen.

Das Gefühl der völligen Gleichstellung und Zusammengehörigkeit der neuen mit den alten Provinzen wird jedenfalls erhöht und dadurch zugleich die innere Verschmelzung derselben gefördert, wenn die Aufnahme der Vertreter der neuen Provinzen in die Landesvertretung den Anlaß zu einer vollständigen Erneuerung derselben gibt.

Vor Allem aber entspricht es auch der Bedeutung der neuen Entwickelung, in welche der preußische Staat selbst durch die gewonnene Erweiterung eingetreten ist, daß diese neue Phase durch die Berufung einer neuen Vertretung des gesammten preußischen Volkes aus allen nunmehrigen Bestandtheilen bezeichnet werde.

Ew. Königliche Majestät glauben wir daher allerunterthänigst rathen zu sollen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungsurkunde das Haus der Abgeordneten aufzulösen, damit, wie in den neu erworbenen Landestheilen die ersten, so in den Provinzen neue Wahlen unverzüglich angeordnet werden können. 20. 9. 1867.

Zu dem Ende legen wir die im Entwurfe beigeschlossene Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten mit der Bitte um Allergnädigste Vollziehung ehrfurchtsvoll vor.

Das Staatsministerium.

Graf v. Bismarck. Freiherr v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die Verordnung des Königs erging am 22. September, die Neuwahlen des 7. November brachten eine große Zahl der Regierung wohlgesinnter Männer in das Haus. An demselben Tage erfolgte die Berufung des Landtages, den der König in der

Sitzung der beiden Häuser des Landtags

Freitag 15. November 1867

mit folgender Thronrede eröffnete*): 15. 11. 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Zum ersten Male begrüße Ich heute an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind.

Mit Zuversicht erneuere Ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volke aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterlande auch ihrerseits redliche Treue widmen werden.

Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die ver-

*) StB. AH. 2a, HH. 2a.

15. 11. 1867. fassungsmäßigen Zustände Preußens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine vorläufige Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staatsinteresse unbedingt geboten erschien.

Im möglichst engen Anschlusse an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzialverfassungen ins Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwickelung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren communalen Körperschaften anzubahnen.

Während die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der preußischen Einrichtungen festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlandes in den Grundzügen vollendet worden.

Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, einmüthigen Thätigkeit gelingen, diesen Boden fruchtbringend zu machen.

Der Entwurf zu dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1868, welcher Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, unterscheidet sich wesentlich von den früheren Etats. Während derselbe einerseits die der Monarchie neu hinzugetretenen Landestheile mit umfaßt, sind andererseits wichtige Kategorien von Einnahmen*) und Ausgaben ausgeschieden und auf den Etat des Norddeutschen Bundes übergegangen.

Aus den Vorlagen über den Staatshaushalt werden Sie ersehen, daß die mit Vorsicht veranschlagten**) Einnahmen nicht nur die Mittel darbieten, um die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung zu decken, sondern daß es auch möglich gewesen ist, auf vielen Gebieten der Staatsverwaltung neuen und gesteigerten Anforderungen Genüge zu leisten.

---

*) StB. AH. 2b.
**) StB. HH. 2b.

Indem Ich voraussetze, daß die Lage des Staatshaushalts Ihnen zur Genugthuung gereichen wird, vertraue Ich zugleich auf Ihre bereitwillige Zustimmung zu dem Mehraufwande, welchen Ich zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone unter den veränderten Umständen für geboten erachte. 15. 11. 1867.

Es werden Ihnen verschiedene Gesetzesvorlagen zugehen, welche bestimmt sind, das Staatsschuldenwesen der neu erworbenen Lande zu regeln, ferner die für dieselben festgestellten Finanzetats auf das Jahr 1867 durch die für das vierte Quartal vorbehaltene nachträgliche Zustimmung zu ergänzen und für die Behandlung der danach zu legenden Rechnungen Normen zu geben.

Nachdem als oberster Gerichtshof für die neuen Landestheile das Oberappellationsgericht errichtet worden ist, wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, um die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunal herbeizuführen.

Meine Regierung wendet der Fortbildung der Kreis- und Provinzialverfassungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sind, Ihnen darauf bezügliche Gesetzentwürfe zugehen lassen.

Leider hat die Ernte dieses Jahres in einem Theile des Staates dem Bedürfnisse nicht entsprochen, so daß in einigen besonders schwer heimgesuchten Bezirken außerordentliche Maßregeln haben getroffen werden müssen, oder noch zu treffen sein werden. Einstweilen hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, durch Herabsetzung der Tarife auf den Eisenbahnen die Zufuhr zu erleichtern, und durch Beförderung von Straßenbauten und Meliorationen Arbeit und Verdienst zu schaffen.

Der Druck der Unsicherheit, welcher als Wirkung verschiedener, großentheils beseitigter Ursachen auf dem Verkehre lastet, wird, wie Ich zuversichtlich hoffe, in Folge friedlicher Gestaltung der Lage Europas einem lebhafteren Aufschwunge weichen, um so mehr, als durch Erneuerung der Zolleinigung mit den süddeutschen Staaten, unter zweckmäßiger Veränderung der inneren*) Organisation des Zollvereins, durch den heute erfolgenden Eintritt der Provinz Schleswig-Holstein in den letzteren, durch erhebliche Herabsetzung

*) StB. AH. 3a.

15. 11. 1867. von Hafengeldern und sonstigen auf der Schifffahrt lastenden Abgaben, der Gewerbethätigkeit und dem Handel wesentliche Erleichterungen zugewendet worden sind.

Geehrte Herren! Das Werk nationaler Einigung, welchem die preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist*) seitdem ins Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil Ihrer Befugnisse auf den Norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Zeugniß der Geschichte, daß Sie damit das Rechte zu rechter Zeit gethan haben. Das preußische Volk hat in der Gestaltung des Norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwickelung gewonnen; gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung aller höchsten Güter des nationalen Lebens gesichert.

Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhte Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat.

Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des Norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveräne Deutschlands und des Auslandes, zu welchen Mir im vergangenen Sommer Gelegenheit gegeben war, in vollem Einklange.

Das friedliche Endziel der deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europas anerkannt und gewürdigt**), und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwickelung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht.

Die***) jüngsten Besorgnisse wegen einer Störung des Friedens in einem Theile Europas, wo zwei große Nationen, beide

*) StB. HH. 3a.
**) StB. AH. 3b.
***) StB. HH. 3b.

uns eng befreundet, von einer ernsten Verwickelung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort noch einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein, einerseits dem Anspruche Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens. 15. 11. 1867.

So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwickelung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staates reich gesegnet sein!

7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 27. November 1867.

Die gerichtliche Verfolgung der Abg. Twesten und Frentzel für Reden, welche sie im Hause der Abgeordneten gehalten hatten, und die Verurtheilung des Erstgenannten durch Beschluß des Obertribunals vom 26. Juni 1867 zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe gab dem Abg. Lasker zur Sicherung unbedingter Redefreiheit am 20. November 1867 Anlaß, folgenden Gesetzentwurf einzubringen: 27. 11. 1867.

Gesetz, betreffend die Declaration des Art. 84 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

In Gemäßheit des Art. 84 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 darf kein Mitglied des Landtages wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden.

27. 11. 1867. Der Antrag trug seine Rechtfertigung in sich; denn nachdem eine wörtlich gleichlautende Bestimmung in das preußische Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und demnächst in die Verfassungsurkunde des Bundes selbst aufgenommen worden war, konnte der preußische Landtag den Anspruch erheben, daß Art. 84 der preußischen Verfassung eine entsprechende Interpretation erfahre. Der Abg. v. Bennigsen befürwortete die Annahme des Gesetzentwurfs in der 7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, in welcher derselbe zur Vorberathung stand, auf das Wärmste, der Abg. Loewe trat als Gegner des Antrags auf, weil er in demselben einen Versuch sah, eine Sache, die bisher eine Frage des öffentlichen Gewissens gewesen sei, zu einer bloßen staatsrechtlichen Frage zu machen. In dem Schweigen des anwesenden Justizministers erkannte er die Absicht, die Versöhnung mit den Gegnern der Regierung während der Conflictszeit nicht zur Wahrheit werden zu lassen, und darum werde man mit diesem Antrage zu weiter Nichts kommen, als zu einem Protest, zu einer Demonstration, die der Würde des Hauses nicht entspreche. Der Justizminister Graf zur Lippe widersprach, nachdem er auf die Entstehungsgeschichte des Art. 84 näher eingegangen war, der Behauptung des Abg. Loewe, daß die Regierung nicht aufrichtig bemüht sei, den Conflict zu heben. Der Staatsregierung komme es nur darauf an, das Princip festzustellen, und darum habe dieselbe, nachdem einmal die gerichtliche Untersuchung wegen dieser Fragen eingeleitet worden sei, dem Gange der gerichtlichen Untersuchung bis in die höchsten Instanzen hinauf nicht Halt geboten und glaube ruhig abwarten zu können, was in letzter Instanz der höchste Gerichtshof in seiner unabhängigen Würde aussprechen werde. Dann erst werde sie sich fragen, ob Maßregeln zu ergreifen seien, um diejenigen vor Nachtheilen zu behüten, mit welchen dieser Streit vor den Gerichten ausgemacht werde. Nach dem Abg. v. Unruh, dem Nächsten, der für den Antrag Lasker sprach, erhob sich auch Graf Bismarck, um seine Stellung zu der Frage in folgender Rede darzulegen*):

Ich kann meinerseits — und ich spreche im Augenblick nur meine persönliche Ueberzeugung, nicht die der Königlichen Staatsregierung aus — ich kann meinerseits dieser Frage eine so hervorragende praktische Bedeutung, wie ihr hier beigelegt zu werden scheint, nicht beilegen. Ich habe das auch bei den Verhandlungen im verfassunggebenden Reichstage bestätigt, indem ich dort im Widerspruch mit meiner früheren hier[1]) und im Herrenhause[2]) aus-

*) StB. 88a.

[1]) S. S. 32 ff.

[2]) S. Bd. II 410/411.

gesprochenen persönlichen Ueberzeugung einen Artikel, der die Rede- 27. 11. 1867.
freiheit, wie Sie es nennen, so definirt, wie Sie es hier wünschen, nicht bekämpft habe[1]; ich habe mir gefallen lassen, ohne eine Cabinetsfrage daraus zu machen, daß dort der gesetzliche Zustand, den diese Seite des Hauses,

(links.)

vielleicht auch die Majorität, erstrebt, eingeführt wurde. Ich sage, nicht eine so große praktische Bedeutung: Ich habe mich schon im Reichstage darauf berufen, und die Erfahrung hat uns gezeigt, daß wir selbst dasjenige Maß von Ueberschreitung einer ruhigen objectiven Erörterung, wie es hier dem jetzigen Ministerium gegenüber stattgefunden hat, ohne Schaden ertragen konnten.

(Heiterkeit rechts.)

Wenn ein Schaden geschah, so war es im Lande dadurch, daß die zweite Bestimmung[2]) Anwendung fand, nämlich, daß Alles, was hier gesagt wird, auch gedruckt werden kann, sobald es nur in ebenso starken, in ebenso verletzenden Ausdrücken, wie es hier gesprochen wird, gedruckt wird. Ich habe gesagt praktisch. Theoretisch gelingt es mir nicht, die Frage mit derselben Kaltblütigkeit aufzufassen wie praktisch. Ich habe meine Ueberzeugung dem Zustandekommen der Bundesverfassung geopfert, ich hätte vielleicht noch schwerere Opfer gebracht, ehe ich das Zustandekommen dieses Werkes gefährdet hätte,

(Hört! Hört! links.)

aber*) doch nur solche, welche den inneren Bestand des herzustellenden Werkes nicht gefährdet hätten, und ich fürchte, das „Hört", welches ich soeben hier hörte, bezog sich auf solche, aus welchen ich allerdings eine Cabinetsfrage gemacht hätte. Dagegen vom theoretischen Standpunkt, vom Standpunkt meines eigenen Gefühls von Recht und individueller Würde aus, ist mir dieses Opfer nicht leicht geworden. Ich bin freilich in dieser Frage vielleicht nicht objectiv genug. Wenn man an dieser Stelle drei Jahre lang den Angriffen ausgesetzt gewesen ist, denen ich ausgesetzt gewesen bin,

---

*) S. 88b.

[1]) S. o. S. 256 ff.

[2]) Des Art. 22 der Bundesverfassung, welche den Druck und die Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte ausdrücklich gegen jede Verfolgung schützt.

27. 11. 1867. Angriffe, deren Gerechtigkeit ich nicht immer erkennen konnte, dann fragt man sich: habe ich in meinem eigenen Vaterlande keine rechtliche Abhilfe gegen dergleichen? Gehen Sie zurück in jene Zeit! Wie entstand denn der Conflict? Er entstand durch ein Uebermaß in der Benutzung der Redefreiheit. Erinnern Sie sich an einzelne persönliche Scenen, die hier vorgekommen sind, erinnern Sie sich, wie dieses Ministerium jedes Mittel, das der Retorsion und andere, ergriff, um sich dagegen zu decken, wie wir genöthigt waren, schließlich in corpore zu erklären, wir würden nicht mehr in diesem Hause erscheinen, wenn der Ton sich nicht ändere, wenn wir keinen Beistand bei dem Präsidium fänden [1]). Solche Uebertreibungen strafen sich immer, nicht an dem, der sie begeht, sondern an dem constitutionellen Leben des Staates, in welchem sie vorkommen. Es kämpfen Fleisch und Blut auf beiden Seiten, und keine menschliche Natur, es sei denn, daß sie niedrig, feig und überzeugungslos sei, erträgt ohne analoge Reaction aus sich heraus dergleichen auf die Länge.

(Bravo! rechts.)

So kam es, daß wir schließlich auch das Mittel einer Aenderung der Gesetzgebung versuchten, um zu anderen Zuständen zu gelangen, oder wenigstens um unseren guten Willen zu documentiren. Das Einbringen einer solchen, die Aeußerungen, die ich selbst dabei gethan habe [2]), zeigten Ihnen, daß ich diese Frage, die uns hier beschäftigt, und die mit Unrecht Anlaß gewesen ist, auch heute wieder bittere Urtheile über unseren höchsten Gerichtshof zu fällen, daß die Rechtsfrage von mir für sehr zweifelhaft gehalten wurde; erst im anderen Hause, wo gerichtliche Autoritäten sich darüber erklärten, sie seien in noch höherem Grade zweifelhaft, als ich es meinte, aber nach einer anderen Richtung, erst da sagte ich: Gut, dann laßt uns ausprobiren an dem Maßstabe eines Processes, wie von den höchsten Gerichten der Rechtszustand unseres Landes aufgefaßt, wie die Verfassungsbestimmung interpretirt wird. Das ist geschehen, und ich gehe hier in die Frage nicht weiter ein, ob es nicht richtig gewesen wäre, nach alle Dem, was inzwischen vor-

---

[1]) S. die Erklärungen vom 11. und 16. Mai 1863 Bd. II 175 f. 177 f.
[2]) Am 14. Juni 1865, s. Bd. II 410/411.

gegangen ist, den Becher nicht bis zum Grund zu leeren, der Frage nicht ganz auf den Grund zu gehen, 27. 11. 1867.

(Bravo!)

sondern sie schweben zu lassen. Indessen, es ist dies nicht der Fall gewesen, und es handelt sich darum: Wie kommen wir aus dieser Spannung heraus, in der sich die Gemüther wiederum befinden? Oder noch lieber möchte ich sagen: Wie kommen wir in eine Spannung nicht hinein? Daß der jetzige Zustand, wie er nach dem Erkenntniß des Obertribunals sich vom rechtlichen Standpunkte für dieses Haus darstellt, ein unwürdiger sei, wie der Herr Vorredner[1]) sagte, kann ich nicht zugeben. Wenn ich mich überzeugen könnte, daß der Zustand, in welchem von 400 meiner Mitbürger jeder Einzelne berechtigt ist, mich zu beschimpfen, ohne daß ich ein gesetzliches Mittel dagegen ergreifen kann, sobald wir einen so nachsichtigen Präsidenten haben, wie wir ihn in früheren Jahren gehabt haben[2]),

(Heiterkeit rechts.)

wenn ich mich überzeugen könnte, daß dieser Zustand für uns*) ein würdiger wäre, dann, meine Herren, wäre die Frage sehr rasch erledigt; denn eine sehr große praktische Bedeutung lege ich ihr nicht bei. Ich möchte nur Ihrer Erwägung anheimgeben — ohne daß ich, wie gesagt, ein Urtheil der Königlichen Staatsregierung selbst ausspreche, ich bin in diesem Augenblicke noch nicht dazu berechtigt — ich möchte anheimgeben, ob sich denn nicht in dieser Frage die zwei Stadien der Redefreiheit, die im Saal und die in der Presse, unterscheiden lassen. Ich kann mir unter Umständen gefallen lassen, daß Jemand in der Uebereilung, in der politischen Leidenschaft — von der ganz frei zu sein nicht immer eine öffentliche Tugend ist —, daß Jemand in dieser Stimmung ein Wort über die Schnur haut, und daß er vielleicht zu hartnäckig ist, um irgend eine Erklärung darüber zu geben. Es ist das peinlich für Den, den's trifft, aber es ist kein Unglück, es ist etwas Vorübergehendes, das Wort verweht, auch wenn es Vierhundert angehört

*) S. 89a.

[1]) Abg. v. Unruh.

[2]) Präsident Grabow.

27. 11. 1867. haben, und auch wenn es nachher weiter gesagt wird. Es nimmt aber einen ganz anderen Charakter an, wenn dieses Wort, über dessen beleidigenden Charakter Niemand zweifelhaft sein kann, in hunderttausend, in Millionen von Exemplaren gedruckt werden kann, jederzeit bis in alle Ewigkeit hinein, und ich bin jedem unwürdigen Winkelscribenten gegenüber, der für gut findet, mir das Wort wieder unter die Nase zu rücken in seinem Blatte, gerade so wehrlos, wie ich hier dem Worte der Tribüne gegenüber mich befinde, wo ich doch weiß, wofür ich mich opfere: für die großen Zwecke des Staatslebens, des constitutionellen Staatslebens, wenn ich eine Beleidigung ruhig einstecke. Aber die fortgesetzte Beleidigung im Druck und in der Verbreitung der Presse, die kann ich doch nicht ganz als ohne praktischen Nachtheil behandeln! Deshalb habe ich mich auch im Reichstag darauf beschränkt, mich gegen diese Seite der Sache vorzugsweise auszusprechen, ohne auf meiner Meinung weiter zu bestehen, wie ich fand, daß sie von der Majorität nicht getheilt wurde.

Ich kann nicht umhin, meine Herren, Ihnen, bevor Sie Ihre Verhandlung schließen, den Versuch zu empfehlen, ob sich nicht ein Auskunftsmittel in der von mir angedeuteten Richtung finden läßt. Ich schlage Ihnen das vor, als Jemand, der, wenn auch, wie ich schon bemerkte, in dieser Frage nicht ganz objectiv, doch mit Ihnen das gleiche Interesse hat, unser constitutionelles Leben von allen den Reibungen zu befreien, die nicht nothwendig in der Sache liegen, sondern die durch menschliche Erregtheit von außen hinzugethan werden dadurch, daß der Eine oder der Andere sich einmal vergißt und nicht die ruhige und würdige Objectivität bewahrt, die dem Gesetzgeber geziemt. Sollten wir uns darüber verständigen können, so würde ich mich aufrichtig darüber freuen, und für eine solche Verständigung würde ich auch meinen Einfluß als Mitglied des anderen Hauses gern verwerthen wollen, während für die nackte Umkehr dessen, was wir früher gewollt haben, für die nackte Herstellung dessen, was wir früher bekämpft haben, ich mich persönlich wenigstens außer Stande sehe einzutreten, und ich es auch, wenn auch nicht für gefährlich, doch kaum für gerecht halte, den Zustand so herzustellen, wie er hier erstrebt worden ist, wie er meines Wissens in anderen Ländern, auch in England — und ich berufe

mich da auf den im Reichstage citirten Fall von Hansard[1]) — 27. 11. 1867.
nicht besteht und wie er meinem Gefühl, der Gleichheit des Gesetzes gegenüber, welches, muß ich glauben, in mir stärker ausgebildet ist, als in Anderen,

(Heiterkeit.)

widerstrebt: daß ich nicht berechtigt sein soll, wenn ich mich in meiner Ehre verletzt fühle, die richterliche Hilfe zu suchen, auch dann nicht dazu berechtigt sein soll, wenn das Verletzen*) meiner Ehre mit bösem Willen und bei ruhigem Blute in der Presse fortgesetzt wird.

(Bravo! rechts.)

Die Debatte wurde, ohne weitere Betheiligung des Ministerpräsidenten, noch eine geraume Zeit fortgesetzt, schließlich fand der Antrag Lasker in namentlicher Abstimmung mit 180 gegen 160 Stimmen Annahme. Doch verwarf das Herrenhaus in seiner 11. Sitzung am 15. Februar 1868 den Gesetzentwurf mit 98 gegen 14 Stimmen, so daß die Frage, ob auf Grund des Art. 84 eine Verfolgung zulässig sei, thatsächlich offen blieb.

---

13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 9. December 1867.

Zu der allgemeinen Besprechung über den Etat des Ministeriums 9. 12. 1867.
der Auswärtigen Angelegenheiten, die in der 13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 9. December 1867 begann, brachten die Abg. v. Bennigsen und Kanngießer den Antrag ein:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

dafür Sorge zu tragen, daß das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten auf den Etat des Norddeutschen Bundes übernommen und die innerhalb des Norddeutschen Bundes bestehenden preußischen Gesandtschafts- und Consulatsposten aufgehoben werden.“

Der Abg. Virchow benutzte die Gelegenheit, welche die Generaldiscussion des Auswärtigen Etats ihm bot, zu mannigfachen Angriffen

---

*) S. 89b.

[1]) S. o. S. 257.

9. 12. 1867. auf den Leiter der preußischen Diplomatie. Er stellte zunächst fest, daß die Ausgaben für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten im Laufe von 20 Jahren sich verdoppelt hätten, und fand dann einen Grund für die stetige Steigerung des Postens in der „eigenthümlich milden Praxis des Ministeriums", das unter Anderem an Wartegeldern für frühere Diplomaten von Hannover und Kurhessen 38173 Rthlr. in den Etat eingesetzt habe, obwohl diese vom preußischen Staate besoldeten Männer ehemals die erbittertsten Feinde Preußens gewesen seien, wie Graf Platen-Hallermünde, Herr Zimmermann u. s. w. Er tadelte diese Großmuth auf Kosten der preußischen Steuerzahler und verlangte Auskunft darüber, warum der Etat des Auswärtigen Ministeriums nicht auf den Norddeutschen Bund übernommen werde. „Wir, die wir draußen stehen," fuhr er fort, „wir können uns natürlich nur zwei Möglichkeiten denken. Entweder ist trotz aller Glorie des Norddeutschen Bundes noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo wir im Stande sind, das Ausland zur Anerkennung des Norddeutschen Bundes zu bringen, wo wir im Stande sind, an Stelle der preußischen Gesandten norddeutsche Gesandte zu setzen. . . . oder man könnte meinen, daß die financielle Grundlage des neuen Bundes eine so enge sei, daß es unmöglich ist, auf die Schultern des Bundes die Diplomatie zu legen. Meine Herren, wenn das Letztere der Grund sein sollte, so muß ich sagen, daß ich im Interesse des preußischen Volkes die Dauer des Norddeutschen Bundes möglichst abgekürzt zu sehen wünschte." Der Widerspruch, den diese Aeußerung fand, veranlaßte den Abg. Virchow, seinen Ausspruch dahin zu interpretiren, daß die Abkürzung ja durch eine Erweiterung zu einem gesammtdeutschen Bunde erfolgen könne. Graf Bismarck erwiderte ihm*):

Ich behalte mir vor, über den Antrag der Herren v. Bennigsen und Kanngießer einige Worte zu sagen, sobald einer der Herren Antragsteller oder wenigstens einer der Abgeordneten, welche diesen Herren politisch näher stehen, über denselben gesprochen haben wird. Wenn ich jetzt schon das Wort ergreife, so geschieht es jetzt nur in der Absicht, einige Irrthümer zu berichtigen, die der Herr Vorredner hier zu Tage gefördert hat. In Bezug auf das Amendement v. Bennigsen bemerke ich, daß ein Mittel, welches der Herr Vorredner angab, um zum Ziele zu kommen, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben würde, nämlich das Mittel, in seiner Weise den Norddeutschen Bund abzukürzen dadurch, daß man ihn zu einem gesammtdeutschen erweiterte. Die Schwierigkeiten, die Frage über

*) StB. 291 b.

das Gesandtschaftsrecht zu erledigen, würden dadurch nur um so viel größer werden; Bayern z. B. würde in dieser Beziehung noch ganz andere Ansprüche machen als Sachsen, und dasjenige, was wir jetzt unseren Bundesgenossen gegenüber thun, könnte auf die künftige Entschließung der süddeutschen Staaten von erheblichem aufmunternden oder abschreckenden Einflusse sein. 9. 12. 1867.

(Sehr richtig!)

Hauptsächlich aber ergreife ich das Wort, um der Behauptung zu widersprechen, daß Diplomaten, wie der Graf v. Platen-Hallermünde und andere seiner Gesinnungsgenossen, die die Anerkennung der neuen Verhältnisse verweigert haben, von uns Wartegelder, Pensionen oder irgend welche Emolumente beziehen; ich weiß nicht, aus welchen trüben Quellen der Herr Vorredner diese Mittheilung geschöpft*) hat. Daß wir aber denjenigen, welche sich der neuen Ordnung der Dinge unterworfen haben, das wohlverdiente Gehalt, resp. Pension, was sie im Dienste der früheren Landesherrschaft gewonnen haben, und was sie gesetzlich würden einklagen können, nicht streichen können, das wird mir der Herr Vorredner wohl zugeben müssen.

(Sehr richtig!)

Wenn eine feindselige Haltung gegen die preußische Regierung Pensionsverlust trotz der Gesetze nach sich zöge, so, glaube ich, würde das doch zu Consequenzen führen, die selbst der Herr Vorredner nicht durchgehends anerkennen möchte.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Vorredner diese Berücksichtigung des einklagbaren Rechtes eine „Largesse" nennt, wenn er daran einen allgemeinen Tadel der preußischen Politik knüpft, daß sie überhaupt nur noch mit Largesse — ich glaube, er sagte, im Commerzwege, also gewissermaßen durch Bestechung — operire[1]), so ist mir dabei

---

*) S. 292a.

[1]) Abg. Virchow: „Die financielle Seite steht uns im Augenblick ganz nahe. Wir würden sie vielleicht in einer allgemeinen Discussion über die politische Lage nicht so in den Vordergrund schieben; im Augenblick, wo ich die Hand auf den Etat zu legen habe, muß ich mich ernsthaft fragen, ob nicht in der That die Verhältnisse, welche gegenwärtig geschaffen werden, der Art sind, daß sie auch den allerbescheidensten Hoffnungen des preußischen Volkes nicht mehr entsprechen. Und, meine Herren, wenn wir dann sehen, daß auf der

9. 12. 1867. Eins von hohem Interesse gewesen und zeigt, wie verschieden die Anschauungsweise des Herrn Vorredners und die meinige sind. Wenn nämlich der Herr Vorredner sich aller der absprechenden und kritisirenden Urtheile über die preußische Politik des jetzigen Ministeriums, über die preußische Diplomatie erinnern wollte, die ich in den fünf Jahren, daß ich die Ehre habe auf diesem Platze zu stehen oder zu sitzen, von ihm von dem Platze her schon gehört habe, — wenn er daran zurückdenken wollte, wie ich mir einmal erlaubte, ihn daran zu erinnern, was er wohl sagen würde, wenn er in den Fächern, in denen er zu höherer Meisterschaft, als ich in dem meinigen, anerkannter Maßen gelangt ist, das absprechende Urtheil eines Laien hörte, und er diesen Laien durch die Thatsachen und Ergebnisse der Wissenschaft für hundert Mal überführt von seinem Irrthum erachtete[1]), wo ich mir noch das Wort erlaubte, was mir der Herr Vorredner, glaube ich, damals concedirte, daß ich diese Dinge, der Diplomatie nämlich, besser verstände, als er; — wenn ich den Herrn daran erinnere, und er sich diese ganze Reihe von absprechenden Kritiken vergegenwärtigen will, die sich nicht bestätigt haben: dann wundere ich mich wirklich, wo er den Muth hernimmt, diese Kritiken jetzt fortzusetzen.

(Lebhaftes Bravo! rechts und vereinzeltes Händeklatschen ebendaselbst.)

Zu dem Antrag der Abg. Kanngießer und v. Bennigsen äußerte sich Graf Bismarck, nach der eingehenden Begründung desselben durch den erstgenannten der Antragsteller in folgender Weise*):

Die Königliche Regierung hält den gestellten und soeben von einem der Herren Antragsteller vertheidigten Antrag in seinem ersten Theile für einen principiell zweifellos richtigen, indem er das Ziel andeutet, nach welchem die Bundesverfassung in ihrer Entwickelung zu streben hat, und nach welchem die deutsche Politik Preußens strebt. Ich befinde mich in dieser Beziehung — und ich

---

anderen Seite die preußische Diplomatie keine höhere Kunst kennt, als die, large zu sein . . ., dann muß ich doch sagen: diese Art, die diplomatische Kunst ganz auf die Bahn des Commerzes zu bringen, die höheren Zwecke der Politik im Wesentlichen immer nur mit den financiellen Mitteln des Staates zu betreiben, die können wir auf die Dauer nicht anerkennen" (StB. 290b).

*) StB. 293b.

[1]) S. Bd. II 231.

constatire es gern, weil es selten ist — sogar mit dem ersten Herrn Vorredner[1]) in Uebereinstimmung darin, daß ich den jetzigen Zustand als ein Provisorium betrachte, als ein Uebergangsstadium, aus welchem heraus sich eine strenger concentrirte Vertretung des Bundes nach außen hin, wenigstens auf dem Gebiete der großen Politik, zweifellos entwickeln muß. 9. 12. 1867.

(Bravo!)

Ich kann an einem kurzen Beispiele die Nothwendigkeit davon klar machen. Ihnen Allen wird erinnerlich sein, daß vor Kurzem bei der Einladung zu den Conferenzen[2]) die Königlich sächsische Regierung die Einladung an das Bundespräsidium verwies, und daß dieses Verhalten mit dem Geiste der Bundesverfassung so vollkommen in Einklang gefunden wurde, wie das ganze politische Verhalten der Königlich sächsischen Regierung, seit sie dem Bunde beigetreten ist, überhaupt jederzeit gewesen ist;

(Bravo!)

aber genau genommen hätte sich Preußen dieser Einladung gegenüber juristisch ganz in derselben Lage befunden, nur daß Preußen der größere Staat ist, und daß Se. Majestät der König zugleich in seiner Person das Bundespräsidium vereinigt. Aber nach einer buchstäblichen Auslegung der Verfassung hätte die preußische Diplomatie die Einladung auch ihrerseits, ebenso wie die sächsische an das Bundespräsidium verweisen sollen. Daß diesem, dem Buchstaben, bei jetziger Lage der Dinge noch nicht Rechnung getragen ist, werden Sie Alle billigen.

Wir streben diesem Ziele zu, aber mit vorsichtiger Schonung der Gefühle unserer Bundesgenossen. Es ist dies eine zarte Frage der dynastischen Empfindlichkeit jeder Zeit gewesen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die Versuche, Deutschland zur Einigung

[1]) Abg. Duncker.

[2]) Anfang November 1867 erließ die französische Regierung Einladungen an die Mächte und an einzelne Staaten des Norddeutschen Bundes zu einer Conferenz Behufs Regelung der römischen Frage. Während die sächsische Regierung die Einladung an Preußen als Präsidium des Bundes überwies, fühlte sich die Großherzoglich hessische Regierung bewogen, ohne vorherige Anfrage beim Präsidium die Einladung anzunehmen. Sie zog sich dadurch eine herbe Zurechtweisung zu, vgl. den Erlaß an den preußischen Gesandten in Darmstadt vom 24. November 1867, Bismarckregesten I 335.

9. 12. 1867. zu führen, in den Jahren 1848, 1849, die sich an den Namen des Herrn v. Radowitz knüpfen, in erster Linie und vorzugsweise an dieser Frage gescheitert sind, indem man, vielleicht doctrinärer als nöthig war, darauf beharrte, daß das Gesandtschaftsrecht der*) verbündeten Staaten von Hause aus zu Gunsten der Bundesregierung abolirt werden sollte; ein Opfer, zu dem jene sich nicht verstehen konnten. Wenn die Königliche Regierung, oder wenn das Bundespräsidium noch nicht dazu geschritten ist, dem Bunde eine politische Vertretung im Auslande zu geben, so ist es davon nicht abgehalten worden durch die Befürchtung, daß irgend eine der größeren Mächte dem Bunde die Anerkennung versagen könnte [1]. Wir hegen diese Befürchtung nicht, und es ist auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein solcher Fall eintreten sollte, da doch die Bundesflagge allseitige Anerkennung gefunden hat und damit schon der Vorgang gegeben ist auch zur Anerkennung des Gesandtschaftsrechtes, und wir erwarten in der That keine Einsprache. Wenn bisher Nichts geschehen ist, so hat der Grund lediglich in der Schonung des bestehenden Gesandtschaftsrechtes unserer Bundesgenossen gelegen, und es wird da, so lange die Bundesgenossen nicht freiwillig auf das ihnen verfassungsmäßig zustehende Gesandtschaftsrecht verzichten, und insoweit sie es nicht thun, meines Erachtens eine Theilung der Repräsentation nach außen zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten in der Weise stattfinden müssen, daß die Führung und Vertretung der großen europäischen Politik in Fragen, beispielsweise wie die heutige Conferenzfrage, dem Bunde gebührt, daß es aber den einzelnen Gesandtschaften unbenommen bleibt, den Schutz ihrer Angehörigen und der Interessen derselben nach wie vor zu üben, wozu sie wenigstens in demselben Maße, und unter Umständen durch Kenntniß der einzelnen einschlägigen Verhältnisse in höherem, befähigt sein werden, als eine große, vielbeschäftigte Bundesgesandtschaft es sein mag. Es läßt sich dann auch ein financiell gerechtfertigtes Fortbestehen der Gesandtschaften der einzelnen Länder in ihren Budgets motiviren, während, wenn die ganze gesandtschaftliche

---

*) S. 294 a.

[1]) Antwort auf die vom Abg. Virchow geäußerte Vermuthung.

Thätigkeit von der Gesandtschaft des Bundes absorbirt würde, die 9. 12. 1867. Landesvertretungen in den einzelnen Staaten diese Gesandtschaften als überflüssig erkennen und die Mittel dazu streichen werden. Und ein solches Vorgehen würde meinem Gefühle nach in dem jetzigen Stadium nicht gerade zur Befestigung und Besserung der Beziehungen beitragen. Es ist meinem Eindrucke nach wünschenswerth, daß man die Gesandtschaften der kleinen Staaten nicht rasch und absichtlich beseitigt, sondern abwartet, ob und wenn sie gewissermaßen als reife Frucht abfallen. Der Herstellung der politischen Vertretung des Bundes näher zu treten, hat uns das diesmalige Beisammensein des Bundesrathes Anlaß gegeben, und wir sind bei demselben in vertraulichen Besprechungen so weit gediehen, daß ich, ohne eine Verletzung bundestreuer Regierungen zu befürchten, bereits in der Lage gewesen bin, mündlich die Zustimmung Sr. Majestät des Königs zur Ernennung von Botschaftern und Gesandten behufs Vertretung des Bundes zu erbitten, und dieselbe auch erhalten habe, und daß diese Ernennungen also in kurzer Zeit bevorstehen.

(Bravo!)

Daß wir dadurch in die Lage kämen, die Anerkennung des Bundes als eine zweifelhafte Frage behandelt zu sehen, das befürchte ich nicht, und diplomatischer Brauch hält mich davon ab, die Gründe, warum ich es nicht befürchte, hier bestimmter zu entwickeln.

(Heiterkeit.)

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, so kann ich mich da den Herren Antragstellern nicht anschließen, und ich möchte Sie bitten, darin der Geschäftskunde und Erfahrung der Regierung zu vertrauen, wenn ich unumwunden erkläre, diese Gesandtschaften innerhalb des Bundes sind uns eine geschäftliche Nothwendigkeit und würden es auch bleiben, wenn das Bundesgebiet sich erweiterte. Es sind das Organe, deren das Präsidium und der Bundeskanzler*) ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht gut entbehren kann. Wenn man sich diese Gesandten innerhalb des Bundesgebietes als in Wegfall gebracht denkt, auf welche Mittel sind wir dann ange-

*) S. 294 b.

9. 12. 1867. wiesen, um eine Einwirkung auf die einzelnen Bundesregierungen zu üben, deren Unabhängigkeit zu achten wir bundesverfassungsmäßig verpflichtet und ebenso entschlossen sind, und die Gründe, welche uns bestimmen, diese oder jene Maßregel vorzuschlagen, entwickeln zu lassen, um vielleicht von einem Agenten dieser Regierung, der unseren Gründen nicht zugänglich ist, an das vorgesetzte Ministerium oder an dessen Souverän appelliren zu können? Welche Mittel bleiben uns dann, wenn diese Gesandten in Wegfall kommen? Das häufig schon jetzt in Anwendung gebrachte, aber nicht in allen Geschäften ausreichende Verfahren: daß wir direct an die Regierung schreiben und schriftlich unsere Wünsche auseinandersetzen; es hat das nicht dieselbe Wirkung, als wenn wir einen Gesandten an Ort und Stelle haben. Dieser ist im Stande, sich zu dem Souverän zu begeben und für unsere Sache zu plaidiren, und er wird dies mit mehr Eifer thun, als der Vertreter der anderen Regierung, den man hier zeitweise im Bundesrathe hat, und der vielleicht seinerseits anderer Ansicht ist. Jedenfalls ist unsere Vertretung beispielsweise bei der oldenburgischen Regierung, wenn sie durch ein preußisches Organ geübt wird, eine wirksamere, als wenn sie durch ein Oldenburger Organ geübt wird, namentlich in solchen Fällen, wo es darauf ankommt, Oldenburg zu überreden, unserer abweichenden Meinung beizutreten. Wir bedürfen eines solchen ständigen Organes meines Erachtens geschäftlich ganz nothwendig, und werden es immer brauchen; und je lebhafter der Bundesverkehr sich entwickelt, desto stärker wird das Bedürfniß desselben hervortreten. Wir haben deshalb nicht bloß an einzelnen Stellen, die gerade als Residenzen dieser Gesandtschaften sich kennzeichnen, Gesandte accreditirt, sondern das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ist durch Accreditive, wenn ich mich so ausdrücken darf, gedeckt — es gibt keine Bundesregierung, bei der nicht ein Agent der Regierung oder Sr. Majestät des Königs accreditirt wäre.

So ist beispielsweise der Gesandte in Weimar bei den übrigen benachbarten thüringischen Höfen accreditirt, soweit sie nicht in das Gebiet der in Dresden domicilirten Gesandtschaft fallen. Der Gesandte in Hamburg ist bei den Hansestädten Bremen und Lübeck und bei den beiden Großherzogthümern Mecklenburg accreditirt und uns außerordentlich nützlich zur Ausrichtung amtlicher

Botschaften in Schwerin, zur Befürwortung dessen, was wir dort 9. 12. 1867.
durchzusetzen haben, zur Vorbereitung der Beschlüsse, bei denen die Zustimmung der mecklenburgischen Regierung erforderlich ist. Daß er gerade höher besoldet ist als die übrigen Gesandten in Deutschland, liegt in den localen Theuerungsverhältnissen in Hamburg, und es ist dieser Posten mit Rücksicht auf diese Theuerungsverhältnisse eben vor einigen Jahren hinsichts des Einkommens erhöht, nachdem die Erhöhung schon vor fünf oder sechs Jahren beantragt worden war [1]). Der Gesandte in Oldenburg ist nebenbei accreditirt bei Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und bei anderen Fürsten im Norden von Deutschland.

Ich möchte die Herren bitten, den Gedanken, uns dieses Mittel der Einwirkung auf unsere Bundesgenossen zu entziehen, aufzugeben, während ich den ersten Theil des Antrages, wie schon erwähnt, als ein vollständig richtiges Erkennen und Hinstellen des Zieles unserer Politik begrüße und auch nicht vor dem Gedanken zurückschrecke, daß dermaleinst in Zukunft das gesammte Auswärtige Ministerium auf das Bundeskanzleramt resp. den Bund übergehen könnte.

(Lebhaftes Bravo!)

Der Abg. Dr. Loewe erklärte sich im Großen und Ganzen mit den Ausführungen des Grafen Bismarck einverstanden, knüpfte dann aber daran eine längere Betrachtung über das Verhältniß Preußens zu Rußland, wie es namentlich in den Grenzprovinzen an den Tag trete. Die Noth in der Provinz Preußen werde weniger durch gelegentliche Mißernten hervorgerufen, als vielmehr durch die russische Grenzsperre, die die Ansammlung von Capital unmöglich mache. Preußen müsse aufhören, der Satellit der russischen Politik zu sein, es dürfe sich nicht mehr um Rußland drehen, wie der Mond um die Erde, sondern müsse fortan eine selbständige Politik, selbständig in ihren Interessen und in ihren Zielen führen. Es müsse darauf bestehen, daß der jetzige Zustand geändert werde. Ebenso müsse die preußische Politik es ihre Aufgabe sein lassen, die protestantischen Deutschen in den Ostseeprovinzen und die Katholiken im russischen Polen gegen die gewaltthätigen Verletzungen des Naturrechts und der Tractate, wie die russische Regierung sie sich zu Schulden kommen ließe, auf diplomatischem Wege zu schützen. Graf Bismarck entgegnete*):

*) StB. 299a.

[1]) S. Bd. II 339.

9. 12. 1867. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete uns einen gerechten Vorwurf macht, wenn er uns eine Satellitenpolitik Rußland gegenüber vorwirft; ich möchte ihm in dieser Beziehung die Uebersetzung der russischen nationalen Moskauer Presse zu lesen empfehlen von dem Herrn Katkow und Anderen: dort wird er finden, daß man von dorther die Verhältnisse gerade umgekehrt auffaßt, daß man sich auch dort das Bild eines Doppelgestirns denkt, aber nicht von gleicher Gravitation, sondern daß man der russischen Regierung vorwirft, daß sie ihrerseits die Rolle des Mondes übernehme, mit demselben Unrecht, mit dem der Herr Vorredner anzudeuten schien, daß Preußen sie seinerseits übernehme. Zwischen befreundeten großen Staaten, die keine streitigen Interessen mit einander haben, gibt es unzählige Fälle, wo sie naturgemäß mit einander gehen, weil ihre Interessen dieselben sind, ohne daß man deshalb den Versuch zu machen braucht, die Beziehungen dadurch zu stören und zu verbittern, daß man dem Einen die Rolle der Unterordnung, dem Andern die der Leitung zuwendet. Aus diesem Grunde, weil die russische nationale Empfindlichkeit genau so lebendig ist, wie die unserige, hätte ich auch gewünscht, daß der Herr Vorredner sich enthalten hätte, sich russischer Unterthanen anzunehmen, die er als von Seiten Rußlands bedrückt bezeichnete. Wenn es ihm Ernst war, diesen Schützlingen wohlzuthun, so kann ich ihm versichern, daß er genau das Gegentheil von seinem Zweck erreichen wird und ihm dieselben wenig danken werden, daß er so heikle Fragen, diese und andere, angeregt hat. Der Herr Vorredner sitzt hier in voller Sicherheit und spricht ganz ungenirt. Was aber die Folgen seiner Worte für diejenigen sein werden, die er hat schützen wollen, das wollen wir abwarten; jede Regierung ist eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, auf ihre Autonomie im Inneren, und ich frage den Herrn Vorredner, ob er der Königlichen Regierung zumuthen möchte, sich von irgend einer auswärtigen Regierung eine Einmischung in Bezug auf ihr Verhalten ihren Unterthanen gegenüber gefallen zu lassen?

Ich glaube, er würde das mit derselben Entschiedenheit zurückweisen, mit welcher ich im Namen einer fremden und befreundeten*)

*) S. 299 b.

Regierung den Versuch einer Einmischung in ihre Angelegenheiten — und im besseren Interesse der Schützlinge, für die der Herr Vorredner sprach — zurückzuweisen für meine Pflicht halte, im Interesse einer kleinen Minorität von Deutschen, die unter einer Ueberzahl von Esthen, Letten und einer noch größeren Ueberzahl von Russen, Einer gegen Tausend, stehen; diese zu compromittiren, ist kein guter Dienst, den man ihnen erweist. 9. 12. 1867.

(Bravo! rechts.)

In Bezug auf das weitere Feld, was der Herr Vorredner ferner berührte, finde ich, daß der Zusammenhang desselben mit der gegenwärtigen Frage und mit Allem, was politischer Brauch und Logik mit sich bringt, so fern liegt, daß ich darauf nicht eingehe. Um aber mit dem Herrn Vorredner zur Sache, nämlich auf die Thätigkeit des preußischen Gesandten in Petersburg zu kommen, den ich nur ein paar Mal habe wörtlich figuriren sehen, den er aber sonst in seiner Thätigkeit nicht weiter berührte, wie mir schien, so kann ich versichern, daß die Sorgfalt der Regierung ebenso aufmerksam auf die Besserung des Grenzverkehrs mit Rußland gerichtet ist, wie früher, mit wenig merkbarem Erfolge, aber doch mit einigem, indem wir wenigstens in diesen Tagen zu Verhandlungen gelangt sind, und zwar auf Anregung Rußlands selbst, in Folge deren einer der Provinzialsteuerdirectoren der östlichen Provinzen sich auf russische Aufforderung nach Petersburg begeben hat, und wir hoffen, daß bei diesen Verhandlungen der russische Gesandte das Interesse, welches die Königliche Regierung diesen Fragen widmet, wird bethätigen können, und daß die Rücksicht, die die russische Regierung auf die eigenen Unterthanen nimmt, uns dabei helfen und fördern wird, denn es ist immer — und der Herr Vorredner schien das mit Unrecht zu bestreiten [1]) — ein Vortheil, diesseits der Grenze zu wohnen; die russischen Unterthanen jenseits der Grenze, die Bewohner der oberen Gebiete des Niemen und der Weichsel, leiden unter dieser Grenzsperre unendlich mehr als die preußischen Einwohner diesseits der Grenze, schon aus dem

---

[1]) Abg. Loewe: „Es muß ein Segen für ein Grenzland sein, innerhalb unserer Grenzen zu liegen; wenn dieser Segen aber vorhanden sein soll, dann ist es nothwendig, daß die Grenzlinie keine chinesische Mauer ist, sondern daß ein regelmäßiger Verkehr herüber und hinüber stattfinden kann" (StB. 298a).

9. 12. 1867. einfachen Grunde, weil die Letzteren die Seeküste besitzen und die Ersteren Einwohner des Binnenlandes sind, dessen Ströme durch das preußische Gebiet münden. Wenn der Herr Vorredner hofft, daß das Mitgefühl der russischen Regierung mit den Leiden unserer preußischen Provinzen werde verwerthet werden können, so habe ich in höherem Maße die Hoffnung, daß die Kaiserliche Regierung zu der Ueberzeugung kommen wird, daß sie den Einwohnern ihrer eigenen Grenzprovinzen noch in höherem Maße eine Förderung und Erleichterung des Verkehrs schuldig sei, und daß wir nach dieser Richtung hin, wenn auch langsame, doch stetige Fortschritte machen werden, ohne daß ich heute schon bestimmen könnte, wann wir das Ziel erreichen werden.

(Bravo!)

Der Abg. Virchow rechtfertigte seine Angabe, daß Graf Platen-Hallermünde sich unter den Wartegeldempfängern befände, durch die Berufung auf den Commissar des Finanzministeriums, der auf Ersuchen der Commission eine Liste der Wartegeldempfänger überreicht habe, auf der sich auch der Name des Grafen befinde. Er habe den Commissar des Finanzministeriums nicht für eine trübe Quelle ansehen können. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich muß dem Herrn Vorredner mein Bedauern darüber ausdrücken, daß die Quelle, die er sich an einem Orte eröffnet hat, von dem sonst allerdings nur Lauteres zu entspringen pflegt, dieses Mal doch eine trübe gewesen ist. Ich kann nur wiederholen, daß unter den hannöverschen Diplomaten ein Wartegeldempfänger Graf v. Platen sich nicht befindet, und wenn der Herr Vorredner die Güte gehabt hätte, vor die richtige Schmiede zu gehen und an den Herrn Commissarius des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten sich zu wenden, so würde er dasselbe erfahren haben, was dieser Herr auf Grund der Acten mir versichert.

Der Abg. v. Waligorski fühlte sich, entgegen den Ausführungen des Ministerpräsidenten, gedrungen, dem Abg. Loewe für das sympathische Wort zu Gunsten der Protestanten und Katholiken in Rußland aufrichtig zu danken. Daß die Anregung heikler Fragen Rußland gegenüber nur dazu dienen könnte, noch mehr Unglückliche zu machen, als heute bereits seien, sei wenigstens hinsichtlich der Katholiken kaum

---

*) StB. 301 a.

möglich. Von den Verhandlungen zur Regelung der Grenzverhältnisse erwartete er kaum einen Erfolg, denn auf russischer Seite bereite man nicht sowohl Ermäßigungen des Tarifs vor, sondern Erhöhungen desselben. Graf Bismarck bemerkte dazu*): 9. 12. 1867.

Wenn der Herr Vorredner darin Recht hätte, daß bei den Verhandlungen in Petersburg jetzt Nichts herauskommen wird, so würde ich das aufrichtig bedauern; jedenfalls aber geschieht von**) unserer Seite Alles, was geschehen kann, damit Etwas herauskomme. Ich habe das Wort nur ergriffen, um eine Aeußerung richtig zu stellen, die der Herr Vorredner von mir gehört zu haben meinte; weil sie eine fremde Regierung betrifft, so lege ich Gewicht darauf, daß sie nicht in der Fassung stehen bleibe, wie der Herr Vorredner sie wiedergab, sondern in der, wie ich glaube, sie gethan zu haben. Der Herr Vorredner war der Meinung, ich hätte gesagt, daß die Art, wie der Abg. Loewe die Frage wegen der Ostseeprovinzen und andere anregte, nur noch mehr Unglückliche machen würde; ich glaube, daß ich diesen Ausdruck nicht gebraucht habe, wie die Versammlung mir bezeugen wird, sondern ich habe gesagt, daß eine selbständige und mächtige Regierung Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten von fremden politischen Körperschaften schwer erträgt, und daß es nicht zum Vortheil derjenigen, die der Herr Abgeordnete seinerseits beschützen wollte, gereichen werde, wenn er dabei auf andere Einwirkungen rechnet, als auf das schließlich in letzter Instanz entscheidende Gefühl der Gerechtigkeit Sr. Majestät des Kaisers.

In einer persönlichen Bemerkung protestirte der Abg. Loewe gegen die Behauptung, daß er der Regierung des Norddeutschen Bundes den Vorwurf gemacht habe, ein Satellit Rußlands zu sein; er habe im Gegentheil die entgegengesetzte Hoffnung an den neuen Zustand der Dinge geknüpft. Wenn der Ministerpräsident meine, daß er den Deutschen in den Ostseeprovinzen einen schlechten Dienst erwiesen habe, indem er ihre Angelegenheiten zur Sprache brachte, so wolle er bemerken, daß es einen wesentlichen Unterschied bedinge, ob ein Minister oder ein Abgeordneter als Abgeordneter seines Volkes Sympathie für

*) StB. 301 b.
**) S. 302 a.

9. 12. 1867. seine Landsleute ausdrücke. Graf Bismarck erwiderte, gleichfalls in persönlicher Bemerkung*):

Persönlich bemerken will ich dem Herrn Redner, daß es mir nur um die Sache und nicht um einen Angriff seiner Person oder seiner Politik zu thun war, und hinzufügen, daß ich gerade im Interesse der Betheiligten gesprochen habe, indem mir von solchen der Wunsch ausgedrückt worden ist, möglichst zu verhindern, daß im preußischen Landtage diese Sache zu Invectiven gegen die Kaiserliche Regierung benutzt würde, indem sie Nichts weniger wünschten, als Verhandlungen über diese Sache im Auslande, und nicht glaubten, daß ihnen dies vortheilhaft sein werde.

Bei der Specialdiscussion des Etats kam der Abg. v. Hennig auf den zweiten Theil des v. Bennigsen-Kanngießerschen Antrags zurück, betreffend die Aufhebung der preußischen Gesandtschaften bei den Regierungen des Norddeutschen Bundes. Seiner Ueberzeugung nach könne der Verkehr mit den Einzelregierungen sehr wohl durch Beamte des Bundeskanzleramts vermittelt werden. Graf Bismarck bemerkte dagegen**):

Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, doch in Erwägung zu ziehen, daß die Stellung eines Gesandten Vortheile hat, die ein ad hoc, zu einer bestimmten Verhandlung gesandter Commissar nicht hat, nämlich den durch directe und durch persönliche Bekanntschaft getragenen Zutritt zu dem Souverän, der für uns die letzte Appellinstanz in Beziehung auf Maßregeln innerhalb eines Bundeslandes ist, und die Instanz, die***) wir uns ungern verkümmern möchten. Wenn wir hier einen Commissar abordnen, wie es bei Eisenbahn-, Zoll- und Telegraphenverträgen üblich ist, so kann derselbe nur mit den in dem betreffenden Bundesstaate bestehenden analogen Behörden oder technischen Anstalten verhandeln, aber es würde außerhalb seiner Attributionen liegen, wenn er über diese Behörden hinaus, bei einem Punkte, wo sie nicht gewillt sind, weiter zu gehen, sich an den Souverän wenden wollte; dazu würde

*) StB. 302b.
**) StB. 303a.
***) S. 303b.

er einer Ermächtigung, die von unserem Souverän unterschrieben 9. 12. 1867.
und an den anderen Souverän gerichtet ist, bedürfen. Sonst würde er nur gelegentlich und officiös seine Beschwerde zur Sprache bringen können.

Der Abg. Waldeck gab dem Wunsche Ausdruck, es möchte künftig der erst vor wenigen Jahren geschaffene Posten eines preußischen Gesandten in Darmstadt in Wegfall kommen; gehe der Gesandtenetat, wie nothwendig, auf den Norddeutschen Bund über, so sei gar nicht daran zu denken, daß der Reichstag jemals Gesandte bei Staaten des Norddeutschen Bundes genehmigen werde, am wenigsten aber einen solchen bei Darmstadt, dessen Souverän durch die Theilung seines Landes in ein dem Norddeutschen Bunde angehöriges und ein selbständiges Gebiet gleichsam selbst in „zwei Stücke geschnitten" sei. Auch behauptete er die vollständige Nutzlosigkeit des Darmstadter Postens. Graf Bismarck trat für den Posten ein*):

Die Gesandtschaft in Darmstadt ist doch keine so ganz jugendliche Existenz, wie der Herr Vorredner annimmt; sie bestand so lange, als ich zurückdenken kann, aber mit dem Nachtheile, daß die preußische Vertretung bei der früheren freien Stadt Frankfurt ihr Domicil ebenfalls in Darmstadt hatte. Das hatte für den Handelsverkehr, namentlich für die Reisenden in Frankfurt die außerordentliche Unbequemlichkeit, daß der Betreffende, sobald sein persönliches Erscheinen auf der Gesandtschaft erforderlich wurde, sich zu dem Zwecke von Frankfurt nach Darmstadt hinüber bemühen mußte. Deshalb wurde zur Zeit, als ich Bundestagsgesandter war, die Ministerresidentur bei der freien Stadt Frankfurt abgetrennt von der Gesandtschaft in Darmstadt. Soviel ich mich erinnere, ist letztere eine seit langen Jahren bestehende Gesandtschaft. Denn mir sind Diplomaten von 60—70 Jahren bekannt, die in ihrer ersten Jugend Gesandte in Darmstadt gewesen sind. Nur zur historischen Erläuterung habe ich anführen wollen, daß die Residentur in Frankfurt die losgelöste und neu begründete war [1]), und daß man aus dem Motive, daß diese Gesandtschaft früher nicht existirt habe, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit der jetzigen Streichung des Gesandtschaftspostens in Darmstadt nicht ableiten kann. Wäre

*) StB. 304a.

[1]) Der Abg. Waldeck hatte behauptet, daß der Darmstädter Posten erst von dem Frankfurter losgelöst worden sei.

9. 12. 1867. dort gar Nichts zu thun für einen Gesandten, dann glaube ich kaum, daß andere fremde Mächte dort welche halten würden, und schon der Umstand, daß dies dennoch geschieht, nöthigt uns, irgend einen Agenten dort zu haben. Ob der nun in Zukunft den Titel eines Gesandten trägt, oder ob man innerhalb des Norddeutschen Bundes, wenn Darmstadt demselben vollständig beigetreten sein sollte, eine neue Bezeichnung für diejenigen ständigen Agenten, die das Präsidium meiner Ueberzeugung nach bei den einzelnen Regierungen nicht gut wird entbehren können, einen andern Namen als denjenigen eines völkerrechtlichen Vertreters schaffen will, das ist rein Sache der Convenienz. Aber wie die Dinge jetzt liegen, kann ich meiner Ansicht nach geschäftlich diese Einrichtung, welchen Namen sie auch tragen möge, nicht entbehren.

Der Posten wurde bewilligt.

Zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Gesandtschaftspostens in Dresden machte der Abg. Wölfel geltend, daß in Sachsen Einflüsse wirksam seien, welche darauf hinzielten, die Stimmung des sächsischen Volkes gegen den Norddeutschen Bund zu verbittern. Zum Beweise dieser Behauptung führte er einige Sätze aus „Sachsens Militärvereinskalender" an, in denen darüber Klage geführt würde,

> „daß ein Theil der sächsischen Infanterie auf Anordnung der jetzigen Machthaber das Symbol des Preußenthums, die Pickelhaube, hätte auf den Kopf stülpen müssen . . ., daß ferner die noch geschmacklosere beknopfte Artilleriepickelhaube die Köpfe der braven sächsischen Kanoniere verunziere, daß bei der Generalität der schöne Tressenhut in Wegfall gekommen sei,"

und der Hoffnung Ausdruck gegeben würde, daß der erzwungene Eintritt in das Bundesverhältniß nur Sachsens nächste Zukunft binden könne; Gott, der Sachsen durch den Jammer des siebenjährigen Krieges und des russisch-preußischen Gouvernements durchgeführt und zu neuer Blüthe emporgebracht habe, werde auch dies Mal nach finsterer Nacht den schönsten hellen Tag anbrechen lassen. Als erschwerendes Moment hob er hervor, daß Kronprinz Albert, der Oberbefehlshaber des zwölften (sächsischen) Armeecorps, Protector des sächsischen Militärvereins sei. Graf Bismarck äußerte sich dazu, wie folgt*):

Ich kann nicht annehmen, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Sachsen, Commandirender des sächsischen Corps, in irgend welchem Zusammenhange mit diesem Kalender stehen;

*) StB. 306a.

in welchem Zusammenhange*) der Kronprinz mit den Militär- 9. 12. 1867.
vereinen stehen, das habe ich noch nicht ermitteln können; wenn es ein solcher eines Protectorats ist, das irgend einen Einfluß auf diese Vereine gewährt, dann bin ich überzeugt, daß der Inhalt dieses Kalenders nicht ohne Rückwirkung auf dieses Verhältniß bleiben wird — oder auf den Kalender.

(Heiterkeit.)

Die Erscheinung war mir ebenso auffallend gewesen wie dem Herrn Vorredner, und der dortige Königliche Gesandte hatte mir auf meinen Wunsch ein Exemplar dieses Kalenders eingeschickt und schreibt mir zunächst darüber, „daß die Militärvereine Privatinstitute und von der sächsischen Regierung unabhängig seien, daß aber auch der bezügliche Kalender als eine Privatspeculation des Redacteurs des ‚Kamerad‘ mit diesen Vereinen in einem eigentlichen Zusammenhange nicht stehe“, so daß also daraus hervorgeht, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz sogar sehr gut Protector der Vereine würde sein können, ohne mit diesem Kalender den mindesten Zusammenhang zu haben; ich bin davon um so sicherer überzeugt, als es ganz undenkbar ist, daß Angesichts der nationalen, patriotischen und vertragstreuen Haltung der Königlich sächsischen Regierung irgend eine höhere amtliche Stelle**) im sächsischen Lande solche Ausdrücke, wie sie dieser Kalender über das Bundesverhältniß enthält, sanctioniren sollte; daß der verabschiedete General v. Holtzendorff an der Spitze der Vereine steht, halte ich insofern für wahrscheinlich, als dieser General Präsident des mit den Militärvereinen in Verbindung stehenden Invalidenvereins ist. Ich kann aber auch kaum glauben, daß ein höherer sächsischer Militär, selbst wenn er verabschiedet wäre, seinen Namen und seine Thätigkeit zu solchen Preßelaboraten, wie wir hier in diesem Kalender, vielleicht für fremdes Geld, lesen, hergeben sollte.

Bei dem Posten des preußischen Residenten in Hamburg erneuerte der Abg. Duncker den Antrag, die Gesandtschaften bei den Regierungen des Norddeutschen Bundes überhaupt zu streichen. Der Minister-

---

*) Fehlt im StB.

**) StB.: Stellung.

9. 12. 1867. präsident selbst habe in seiner Rede über den v. Bennigsen-Kanngießerschen Antrag ein Argument dafür beigebracht, indem er mitgetheilt habe, daß er bei Gelegenheit der jetzigen Bundesrathssitzungen durch vertrauliche Besprechungen mit den Bundesgesandten so weit gekommen sei, daß er jetzt dem Könige den Vorschlag habe unterbreiten können, Bundesbotschafter zu ernennen. Damit sei der Beweis erbracht, daß die laufenden gewöhnlichen Geschäfte auf demselben Wege abgemacht werden könnten, in dringenden Fällen aber durch Noten und in ganz außerordentlichen Fällen durch einen Gesandten ad hoc. Auch die Rücksicht auf die financielle Lage gebiete die Streichung der Gesandtschaften, denn wenn die Regierung für die Erleichterung und Bildung des Volkes keine Mittel disponibel habe[1]), dann habe auch der Landtag keine Mittel disponibel für die Amüsements der Herren Diplomaten. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich muß mich mißverständlich ausgedrückt haben, wenn der Herr Vorredner sagen konnte, der Bundesrath habe nach meiner Angabe über**) die Ernennung von Gesandten beschlossen. Es war dies nicht der Fall, sondern meiner Ueberzeugung nach hatte das Präsidium des Norddeutschen Bundes ohne weiteren Beschluß des Bundesrathes das Recht, Gesandte zu ernennen. Wir halten es aber nicht für angemessen, von jedem Rechte, welches man hat, jeder Zeit Gebrauch zu machen, ohne daß diejenigen, die ihrerseits auch ein Interesse daran haben, ob dieses Recht geübt wird oder nicht, sich vorher überzeugt haben, daß es richtig sei, dasselbe auszuüben, und wir haben dies zweifellose Recht immer nur mit Schonung und nicht eher üben wollen, als bis wir durch vertrauliche Rücksprachen in dem Bundesrathe, die ja auch nur deshalb vielleicht glatt abgingen, weil sie durch diplomatische Einwirkungen hatten vorbereitet werden können, uns vergewissert haben, daß unsere Ueberzeugung auch von unseren Bundesgenossen freiwillig angenommen wurde. Gerade diesen Posten in Hamburg jetzt zu missen, würde mit Rücksicht auf die beiden Mecklenburg schwer sein, deren

*) StB. 306b.

**) S. 307a.

[1]) Der Vorwurf des Abg. Duncker bezieht sich auf die Verwerfung des Antrags Engel, betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer für Kalender auf 1 Sgr.; die Vertreter der Regierung hatten sich gegen denselben erklärt wegen des Ausfalls von 30 000 bis 40 000 Thalern, der den Einnahmen aus einer Herabsetzung des Stempels erwachsen würde.

eigenthümliche Verhältnisse die Assimilirung zum Norddeutschen Bunde ganz außerordentlich erschweren. Ob in Zukunft darin eine Aenderung eintritt, wage ich nicht vorher zu bestimmen. Ich möchte auch hier, wo es sich um das Budget von einem Jahre handelt, nicht so weit vorgreifen. Ich habe vorhin schon angedeutet, es kann ja unter anderem Namen eine Einrichtung von Präsidialagenten bei den einzelnen Höfen der verbündeten Staaten gedacht werden. Wenn der Herr Vorredner sagt, es wäre vielleicht mitunter nützlich, wenn die preußische Regierung überstimmt würde und nicht Recht behielte [1]), so kann die preußische Regierung sich ihrerseits doch nicht die Aufgabe stellen, dies Ueberstimmtwerden zu erleichtern; 9. 12. 1867.

(Heiterkeit.)

im Gegentheil, sie muß danach streben, daß dasjenige, was sie für richtig erkannt hat, und wohin sie deshalb wirkt, in der Majorität bleibe. Ich weiß nicht, welchen etwas geringschätzigen Ausdruck der Herr Vorredner zuletzt auf die Institution eines Gesandten anwandte, wenn ich nicht irre: „ein Spielwerk" [2]); da möchte ich ihm vorschlagen, bei Gelegenheit mit unserem Herrn Vertreter in Hamburg selbst einmal sich darüber zu besprechen, ob der nicht glaubt, seinerseits eine sehr ernste Aufgabe zu haben, die seine Thätigkeit vollständig in Anspruch nimmt.

Wie schon bei den Etatsberathungen der Jahre 1862 bis 1866 wurde auch bei der diesmaligen Berathung des Etats des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten von dem Abg. Runge der Antrag eingebracht, die für einen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg ausgeworfene Gehaltsposition von 6000 Rthlrn. zu streichen. Die Abg. v. Hennig, Faucher und Kantak zogen in die Besprechung auch die russisch-preußische Cartellconvention von 1857, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, gegen deren Erneuerung nach Ablauf der vereinbarten Frist sie sich aussprachen. Graf Bismarck erwiderte*):

*) StB. 309 b.

[1]) Abg. Duncker: „Es würde vom Standpunkte des Bundes immer das Interesse sehr bezweifelt werden können, welches er daran haben sollte, daß die preußische Regierung in allen Fällen ihren Willen durchsetzt, man kann vom Bundesstandpunkt auch das Entgegengesetzte als das Richtige bezeichnen, daß es gut wäre, wenn auch die preußische Regierung einmal überstimmt würde" (StB. 306 b).

[2]) Der Abg. Duncker sprach von „Amüsements der Diplomaten", s. die einleitende Bemerkung.

9. 12. 1867. Ich halte mich nicht berufen, bei dieser Gelegenheit auf den Inhalt der Cartellconvention und auf dasjenige, was die Königliche Regierung thun könnte oder würde, wenn sie abliefe, einzugehen; ich halte mich nur an den Militärbevollmächtigten in Petersburg und bemerke zunächst thatsächlich, daß wir augenblicklich in Wien einen Militärbevollmächtigten nicht haben, daß für die anderen ein besonderes Gehalt im Etat nicht ausgeworfen ist, weil sie Diäten beziehen, daß es mir schwer fällt, mich an den Gedanken zu gewöhnen, daß die Vertretung des Staates in seinen militärischen Interessen nach außen von einem anderen Ministerium und einer anderen Verwaltung ressortiren sollte, als von dem Auswärtigen Ministerium. Die Ressorts aller übrigen Ministerien, das Handelsministerium, das Ministerium des Innern finden ihre Vertretung nach außen, soweit sie einer solchen bedürfen, durch die Agenten des Auswärtigen Ministeriums. Ich glaube, das ist ganz natürlich, daß auch die Interessen des Kriegsministeriums ebenso durch die Agenten des Auswärtigen Ministeriums vertreten werden immerhin unter Beigabe eines speciell technisch durchgebildeten Militärbeamten. Daß derjenige in Petersburg in einer ganz besonderen Kategorie steht und daher seit langer Zeit ein eigenes Gehalt für ihn ausgeworfen ist, habe ich mir erlaubt, bei den Budgets der letzteren Jahre ganz ausführlich auseinanderzusetzen [1]), und ich möchte ungern aus sachlichen Gründen darauf zurückkommen. Aber Sie können wohl annehmen, daß die Königliche Regierung, die in der Zwischenzeit manche andere Positionen im Budget bereitwillig geopfert und sich beholfen hat, nicht mit dieser Zähigkeit an dieser Position festhalten würde, wenn sie nicht bei dem überwiegenden diplomatischen Nutzen derselben es für ihre Pflicht hielte, sie zu vertreten, und davon in dem Grade überzeugt wäre, der ihr diese Zähigkeit zur Behauptung dieses Postens zur Pflicht macht.

Der Posten wurde mit Majorität bewilligt.

Die Existenz eines preußischen Consulats in Hamburg neben einem preußischen Gesandten bezeichnete der Abg. Twesten als eine Anomalie, die man wohl für dieses Mal noch genehmigen dürfe, deren Wegfall

---

[1]) S. Bd. II 144. 340 ff.

aber für die Zukunft in Aussicht zu nehmen sei. Graf Bismarck bemerkte dazu*): 9. 12. 1867.

Ich glaube, wenn die Verhältnisse sich vollständig consolidirt haben werden, daß**) dann dieses Consulat eingehen kann; es***) mit voller Bestimmtheit zu behaupten, daß das in nächster Zeit schon der Fall sein wird, dazu — ich muß es aufrichtig sagen — bin ich nicht hinreichend informirt über das Bedürfniß, welches unser schifffahrt- und handeltreibendes Publicum augenblicklich bei den noch nicht vollständig consolidirten und vollendeten Bundesverhältnissen haben kann, ein solches Consulat dort zu besitzen. Weil ich darüber noch nicht vollständig informirt bin, so möchte ich doch anheimstellen, die Position nicht auf die Gefahr hin, daß sie ein praktisches Bedürfniß für Handel und Gewerbe sein möchte, für das folgende†) Jahr abzusetzen.

Nach Durchberathung sämmtlicher Positionen des Etats des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten gelangte der Antrag v. Bennigsen-Kanngießer zur Abstimmung. Der erste Theil desselben wurde angenommen, der zweite Theil dagegen abgelehnt.

14. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 11. December 1867.

Die Besorgniß, daß die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den financiellen Anforderungen des Norddeutschen Bundes ohne eine Ueberbürdung des Landes nicht gewachsen sein möchten, bestimmte die Fürstliche Regierung, nachdem früher bereits einzelne Zweige der Verwaltung (Post- und Telegraphenwesen, Gerichtsbarkeit der höchsten Instanz) vertragsmäßig an Preußen überlassen worden waren, mit der preußischen Regierung wegen Abtretung der gesammten Verwaltung der Fürstenthümer an Preußen in Unterhandlung zu treten. Die waldeckischen Stände ertheilten im Hinblick auf diese Verhandlungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß mit der Krone Preußen ein Vertrag vereinbart werde, welcher 11. 12. 1867.

*) StB. 311a.
**) Fehlt im StB.
***) StB.: es ist.
†) StB.: fehlende.

11. 12. 1867. Einrichtungen schaffe, wodurch die Ueberbürdung waldeckischer Staatsangehöriger abgewendet werde. Das Ergebniß der Verhandlungen war ein am 18. Juli 1867 abgeschlossener Vertrag. Inhalts dieses Vertrags sollte Preußen vom 1. Januar 1868 ab die gesammte innere Verwaltung der Fürstenthümer übernehmen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Fürstlichen Consistorium als kirchlicher Oberbehörde zustand, sowie mit Ausschluß des Stiftes Schaaken. Preußen sollte die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer beziehen und die sämmtlichen Landesausgaben bestreiten. Dem Fürsten sollten die wesentlichen Souveränitätsrechte verbleiben, nämlich die Vertretung des Staates nach außen, das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit solche nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden beträfen[1]). Das Recht der Beamtenernennung sollte auf Preußen übergehen. Der Vertrag brachte an und für sich Preußen keinen Gewinn, im Gegentheil erwuchsen dem Lande durch die zur Bestreitung der Verwaltungskosten nothwendigen Zuschüsse Lasten, so daß nach Art. 48 der Preußischen Verfassungsurkunde der Vertrag der Genehmigung des preußischen Landtags bedurfte, um Rechtskraft zu erlangen.

In der 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1867 stand deshalb der Vertrag zur Schlußberathung auf der Tagesordnung. Der Abg. v. Bunsen als Referent entwickelte in längerem Vortrage die Geschichte des Vertrags und empfahl schließlich dem Hause die Annahme folgenden Antrags:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> dem vorbezeichneten mit Waldeck abgeschlossenen Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen; zugleich aber der Königlichen Staatsregierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, sie werde die vollständige Vereinigung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit Preußen auf Grund des Art. 2 der Verfassung bald herbeizuführen wissen.

Nach ihm nahm Graf Bismarck das Wort*):

Die vorliegende Convention ist das Ergebniß einer Collision zwischen den Einrichtungen des Norddeutschen Bundes und denjenigen, die sich in den deutschen Kleinstaaten vermöge einer krankhaften Entwickelung des Souveränitätsprincips im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet haben. Indem diese Kleinstaaten sich die Aufgabe stellten, aus ihren eigenen Mitteln und in sich selbst abgeschlossen

---

*) StB. 336b.

[1]) Vgl. die dem Vertrage beigegebene Denkschrift, StB. AH. Anl. Nr. 13 S. 23b/24b.

alle diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, die eine ausgedehntere Staatseinrichtung befriedigt, auch bis in die höheren Instanzen hinein, kamen sie mit ihren financiellen Kräften ins Gedränge, wenn sie nicht von einigen der Staatsleistungen, die ihnen nach Recht*) und Billigkeit oblagen, Abzüge machten, um die Auswüchse in anderen**), zu deren Ertragung die Länder nicht groß genug waren, ertragen zu können. Es war die Folge davon, daß die Einrichtungen der Landesvertheidigung in den Hintergrund traten, und daß die Bureaukratie der kleinen Länder eine unverhältnißmäßige Entwickelung nahm. Wir haben das in Ländern von ähnlicher Größe — ich erinnere an das mir näher bekannte Lauenburg und an andere Staaten dieser Größe — wo wir Gerichte zweiter Instanz, Verwaltungseinrichtungen zweiter Instanz und im Ganzen einen Apparat der Verwaltung haben, den man nur eine überladene und das ganze Gebäude drückende Kuppel nennen kann. In dem früheren Deutschen Bunde waren diese Einrichtungen dadurch ermöglicht, daß sich die kleineren Staaten in Bezug auf die Landesvertheidigung auf die preußische resp. österreichische Armee verließen. Nachdem nun die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes von jedem Einzelnen innerhalb seiner Grenzen vorweg die Leistung für die Landesvertheidigung und für die großen gemeinsamen Staatszwecke forderten, kamen sie um so mehr ins Gedränge zwischen den Anforderungen und ihren eigenen Mitteln, als die Steuerkraft vieler nicht den Durchschnitt der größeren Staaten erreicht, vielleicht allein Braunschweig ausgenommen, weil den übrigen kleinen Staaten die Centren des Handels und Verkehrs fehlen. Es sind vergleichungsweise arme, ackerbauende Bevölkerungen, und selbst da, wo sie wohlhabender sind, fehlt doch das reichere Element bis zum Millionär hinauf, und eine Einkommensteuer würde einen erheblichen Durchschnittssatz nicht ergeben. 11. 12. 1867.

Es kam nun darauf an, diesen Uebelständen in irgend einer Weise Abhilfe zu verschaffen. Das Radicalste und Nächstliegende wäre allerdings die Einverleibung gewesen, wobei ich gleich bemerke, daß eine andere Vertheilung der Lasten dadurch doch factisch

*) S. 337a.
**) StB.: andere.

11. 12. 1867. und praktisch kaum bewirkt sein würde. Wie Ihnen der Herr Referent schon richtig bemerkt hat, würde die durchschnittlich arme Bevölkerung Waldecks doch nicht mehr für das Gemeinwesen Preußens aufbringen, auch wenn es einverleibt würde, und die im Durchschnitt wohlhabendere Bevölkerung anderer Theile Preußens würde das Fehlende immer haben zuschießen müssen, man würde dies nur nicht in der Buchführung so deutlich merken und ersichtlich finden. Es fragt sich nun, warum wir diesen Weg der Einverleibung nicht unsererseits vorgezogen haben. Der Herr Referent hat die Bedenken, die derselben entgegenstanden, schon berührt, hat sie aber nicht für durchschlagend gehalten [1]). Ich erinnere daran, daß bei der Einführung der Norddeutschen Bundesverfassung zuerst sich überall die Besorgniß fühlbar machte, die kleinen Staaten würden überhaupt die Lasten, die ihnen der Norddeutsche Bund auferlege, nicht tragen können; es sei das ein mittelbarer Zwang zu ihrer Mediatisirung, und es liege das auch in der Absicht der preußischen Regierung. Wie weit hinauf in Bezug auf die Größe der Bundesgenossen dieser Zwang sich wirklich zeigen würde, ließ man unentschieden, und die Grenzen waren ja auch nicht mit Bestimmtheit zu ziehen. Es kam das vielleicht auf die Größe des Druckes an, den man anwendete. Um diesem Vorurtheile, um der Besorgniß zu begegnen, die sich aus diesem Fundamente auch derjenigen Staaten und derjenigen Souveräne bemächtigen konnte, welche vollständig entschlossen sind, das Maß der Souveränität, welches mit dem Bundesverhältnisse vereinbar ist, sich zu wahren — um dieser Besorgniß zu begegnen, war es gewissermaßen eine Ehrenpflicht Preußens, zu zeigen, daß auch die kleineren und ärmeren Staaten mit diesem Verhältnisse bestehen können, und zugleich die Mittel darzubieten, ich meine nicht die Geldmittel, sondern in legislativen Einrichtungen die Mittel darzubieten, die

[1]) Abg. v. Bunsen: „Es ist hier und da hingedeutet worden auf gewisse, mir unbekannte und nicht ganz verständliche Besorgnisse, welche entweder das Ausland oder deutsche Regierungen empfinden könnten, wenn eine Annexion Waldecks jetzt stattfände. Wenn das der Fall wäre . . ., so würde daraus folgen, daß der zweite Theil meines Antrags inopportun wäre, indem er dann der Staatsregierung eine Schwierigkeit bereitete, statt ihr eine Erleichterung zu gewähren; das aber kann die Absicht des Hauses in allen Fragen der deutschen Politik nicht sein" (StB. 336 a).

dieses Bestehen möglich machen; und zu diesem Behufe haben wir, nach der Analogie der früheren Militärconventionen, nach der Analogie der früheren Justizconventionen, durch welche die kleineren Staaten der zweiten, resp. dritten Instanz entledigt*) wurden, eine, ich möchte sagen, Administrativconvention geschaffen, durch welche das naturgemäße Verhältniß, sofern nämlich ein Land zwischen 40—50 000 Einwohnern in keiner dieser Beziehungen eine zweite Instanz mit Collegien tragen kann, einigermaßen hergestellt wurde. Diese Besorgniß, daß die Bundeseinrichtungen eine Schraube sein würden, um die kleineren Souveränitäten zu zermalmen, bei unseren Bundesgenossen zu beseitigen, verpflichtete uns die Politik ebenso wie die Gerechtigkeit. Nach der Bundesverfassung haben wir ebenso, wie alle Bundesgenossen, die Souveränität der einzelnen Staaten garantirt. Es ist dies eine Collectivgarantie, und man kann vielleicht nicht unrichtig sagen, daß wir dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Oldenburg die Souveränität Waldecks ebenso garantirt haben, als wir sie dem Fürsten von Waldeck direct garantirt haben, und daß daher die Zustimmung eines einzelnen Mitgliedes nicht ausreicht, um eine der Souveränitäten des Bundes verschwinden zu lassen. Aber ich lasse diese Frage unentschieden. Politisch bedürfen wir eines Weiteren nicht, als wir von Waldeck haben, und mehr zu erstreben nach dieser Richtung hin als man bedarf, das hat sich, meiner Ueberzeugung nach, immer als ein politischer Fehler herausgestellt. 11. 12. 1867.

Was ist außerdem das Schicksal der Bundesverfassung in der Oeconomie ihres Stimmverhältnisses, wenn die Stimmzahl anfängt, sich zu vermindern? Der Herr Referent hat angedeutet, daß zwischen 25 und 24 Stimmen — ich weiß nicht, ob ich mich in der Ziffer irre — die zur Majorität erforderlich sind, ein erheblicher Unterschied nicht sei[1]). Aber denselben Weg, den Waldeck

---

*) S. 337b.

[1]) Abg. v. Bunsen: „Man sagt nun: Preußen habe im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes die waldeckische Stimme darum nicht verlieren wollen, weil es keine Lust verspüre, wiederum in das aus den Frankfurter Zeiten her wohlbekannte Majorisirtwerden hineinzuverfallen. Es steht nun so, daß im Bundesrath des Norddeutschen Bundes Preußen außer der waldeckischen vier Stimmen nöthig hat zur absoluten Majorität und daß ihm im Bundesrathe

11. 12. 1867. gegangen ist, könnten Mehrere gehen wollen, und da heißt es meines Erachtens im Interesse der Gesammteinrichtung: Principiis obsta[1])! Wir könnten in dieser Weise in kurzer Zeit dahin gelangen, daß Preußen eine geborene Majorität im Bundesrathe hätte. Daß mit einem solchen Verhältniß ein wirkliches Bundesverhältniß, eine Abstimmung unverträglich ist, das werden Sie mir zugeben. Die anderen Staaten würden mit Recht sagen: Was sollen wir überhaupt noch im Bundesrath erscheinen? Warum will uns Preußen nicht schriftlich mittheilen, was es will? Wir sind ja doch in der Minorität.

Deshalb ist das Bundesverhältniß ein undenkbares, sobald der mächtigste Staat im Bunde und das Präsidium an sich die Majorität haben würde. Es muß so bleiben, daß in Fragen, welche Unbilligkeit, ich will nicht sagen Vertragsverletzungen, enthalten, und welche deshalb von den Staaten außerhalb des Präsidiums ziemlich einstimmig würden verurtheilt werden, die außerhalb des Präsidiums stehenden Staaten wenigstens im Stande sind, eine Majorität zu bilden; und jede Bresche, die hierin gelegt wird, ich möchte sagen, jeder Stein, der herausbröckelt, wird bei den übrigen Bundesstaaten natürlich die Frage anregen, wo wird das aufhören? Es werden einige vielleicht darunter sein, welche die Stellung eines reichen Privatmannes einer solchen, die außerdem mit Fürstenpflichten verbunden ist, vorziehen werden. Viele werden das nicht sein, aber die Meisten werden sagen, so wird es uns auch ergehen, mit Güte oder mit Gewalt. Das Präsidium, dessen guter Wille von so großer Wichtigkeit für uns ist, wird Denen gefällig sein, die sich dazu hergeben wollen, und wird hart auf diejenigen drücken, die sich weigern, und es wird diese Schraube

---

des Zollvereins noch zwölf Stimmen außer Waldeck zur absoluten Majorität fehlen. Im letzteren Falle . . . würde sich die Rechnung gleich stellen, ob Waldeck mitzählte oder nicht, im ersteren gebe ich zu, daß die eine Stimme dann verloren gehen würde. Aber abgesehen davon, daß ja doch eigentlich nach Fug und Recht im Falle des Eingehens der Waldecker Stimme dieselbe . . . Preußen zufallen sollte, . . . wird doch schwerlich bei Maßregeln und Gesetzvorlagen, welche auf eine Mehrheit im Reichstage oder auf eine Mehrheit im Zollparlamente rechnen, eine so ängstliche Abzählung der Stimmen von Nöthen sein" (StB. 336a).

[1]) Ovid, Remed. Amor. 92: „Widerstehe den Anfängen!"

allmählich fester angedrückt werden, um die Widerstrebenden dahin 11. 12. 1867.
zu führen, den Willen des Präsidiums zu erfüllen, und es wird auf diese Weise in das Bundesverhältniß ein Mißtrauen gebracht werden, was ihm bisher fremd geblieben ist, und was wir nur dadurch fernhalten können, daß wir uns auf das Strengste an die bestehende Bundesverfassung halten und deren buchstäbliche Durchführung überall, wo die Interpretation zweifelhaft sein kann, large und mit wohlwollender Billigkeit handhaben. Ich verkenne nicht die Unbequemlichkeiten*), welche dieses neue Rechtsgebilde für beide Theile haben kann, indessen ich glaube, viele werden sich mehr als Ungewohnheiten, wie als Unbequemlichkeiten erweisen; man wird sich auch in dieses Verhältniß einleben können, und ich möchte doch so weit nicht gehen, wie der Herr Referent, der aus diesem Zwitterverhältniß gewissermaßen eine Vaterlandslosigkeit der mit Recht auf viele ihrer Mitbürger stolzen Waldecker herleiten wollte[1]); diesen bleibt der Ehrenname von Deutschen, und einen anderen, als einen deutschen nationalen Patriotismus zu pflegen, haben wir allerdings keine Veranlassung; es ist nicht unsere Aufgabe.

(Bravo!)

Ich möchte deshalb anheimgeben, Angesichts der größeren politischen Rücksichten, die, so sorgfältig ich auch die Sache überlegen mag, es mir immer wieder von Neuem rathsam erscheinen lassen, an der Zahl der bestehenden Souveränitäten nicht zu rühren, keine Spur von Gelüst zu zeigen, sie zu vermindern — Angesichts dieser Erwägungen den zweiten Theil des Commissionsantrags nicht annehmen zu wollen.

Der Abg. Windthorst (Meppen) erklärte, daß er eigentlich die Absicht gehabt habe, gegen den Vertrag zu stimmen, nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten aber in der Lage sei, sich für denselben auszusprechen. Denn einmal sei der Vertrag unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes des Volksstammes Waldeck zu Stande gekommen, weiter aber habe der Ministerpräsident anerkannt, daß der Vertrag nur mit Zustimmung der übrigen im Norddeutschen Bunde

---

*) S. 338a.

[1]) Abg. v. Bunsen: „Die Waldecker — nunmehr Bürger keines Staates — werden ... in Arolsen ihren Mikado haben, in Berlin dagegen ihren erhabenen und mächtigen Taikun, aber immerhin nicht ihren Landesherrn" (StB. 335a).

11. 12. 1867. vereinigten Fürsten Rechtsbeständigkeit erlangen könne, und man dürfe danach voraussetzen, daß von Seiten Preußens einem etwaigen berechtigten Widerspruch von dieser Seite nicht werde entgegengetreten werden. Graf Bismarck widersprach der zuletzt geäußerten Ansicht*):

Ich bemerke nur zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß ich nicht soweit gegangen bin, zu behaupten oder zuzugeben, daß diese vorliegende Convention der Genehmigung durch die Bundesgesetzgebung bedürfen wird. Ich habe nur gesagt, daß, wenn sie weiter ginge, wenn sie soweit ginge, wie der zweite Theil des Antrages, so würde sie derselben bedürfen; das wird ohne weiteren Beweis einleuchten, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß die waldecksche Stimme und deren Bezeichnung, sowie die bisherige Stimmenzahl einen integrirenden Theil der Bundesverfassung bilden, daß also, um eine dieser Stimmen verschwinden zu lassen, eine Aenderung der Bundesverfassung unvermeidlich wäre.

Der Abg. Lette sprach sich auch für Annahme des zweiten Theiles des v. Bunsenschen Antrags aus, denn der Accessionsvertrag dürfe doch nur die Durchgangsstufe bilden für die völlige Einverleibung des Landes. Sonst würde das Land in die allerübelste Lage kommen und die Vortheile verlieren, die ihm der Accessionsvertrag gewähre. Die Bevölkerung wünsche die Annexion durch Preußen und werde noch so lange Besorgnisse vor etwaigen künftigen Lasten und vor den verschiedenen Verwickelungen hegen, die bei einer eventuellen Aufhebung des Vertrags eintreten könnten, bis die Annexion vollständig vollzogen sei. Graf Bismarck entgegnete**):

Ich schließe aus einigen Worten, die der Herr Vorredner am Eingang sagte, daß ein Moment, welches die Nachtheile der Einwohner des Fürstenthums bei Vollziehung der Accession im Vergleich mit der Einverleibung wesentlich mindert, nicht in seiner vollen Bedeutung gewürdigt wird: es ist das Bestehen des allgemeinen Bürgerrechts des Norddeutschen Bundes. Jene Nachtheile wären sehr viel erheblicher und würden vielleicht bis in das Gebiet hineinreichen, welches der Herr Referent andeutete, daß die Waldecker nicht genau wüßten, welcher Nationalität sie zugehörten, wenn dieselben Verhältnisse, wie vor der Einrichtung des Norddeutschen Bundes noch beständen, wenn sie wirklich Ausländer im

*) StB. 338b.
**) StB. 339b.

preußischen Gebiete blieben; sie haben aber nach der jetzigen Verfassung dasselbe Bürgerrecht wie zu Hause, wie die bekannten Gesetze des Norddeutschen Bundes darthun und künftig noch weiter entwickeln werden. 11. 12. 1867.

Der Abg. Twesten sprach sich zwar für Genehmigung des mit Waldeck vereinbarten Vertrags aus, erklärte aber, daß er denselben nicht als einen Präcedenzfall für ähnliche Abmachungen mit anderen Staaten anerkennen könne. Denn dieser Vertrag bürde Preußen große Lasten auf, die die Landesvertretung eigentlich nur bei einer vollständigen Annexion des Landes übernehmen könne. Den Satz, daß die Existenz der einzelnen Staaten gewissermaßen den übrigen Staaten des Bundes garantirt sei, gab er zu; aber er bestritt, daß den übrigen Staaten ein Einspruchsrecht zustehe, wenn ein Staat freiwillig um Einverleibung in einen anderen Staat einkomme. Die Aenderung des Stimmenverhältnisses im Bundesrathe, die die Annexion bewirke, sei kaum so scharf zu betonen; denn jedem Staate stehe es frei, seine Stimme ruhen zu lassen, und das könne nach Vereinbarung der beiden über eine Annexion verhandelnden Staaten so lange geschehen, bis die Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstags zur Uebertragung der Stimme auf den annectirenden Staat erfolge. Graf Bismarck antwortete darauf in folgender Rede*):

Ich habe bereits bei meiner ersten Aeußerung die Ansicht zu widerlegen gesucht, als wenn durch diesen Vertrag dem preußischen Volke Lasten, ein neues Deficit aufgebürdet würde, die der preußische Staat mit der vollen Mediatisirung Waldecks nicht**) auch übernehmen würde. Es beruht diese Behauptung lediglich auf einer Ziffergruppirung, wie man im Budget zu sagen pflegt, die einen Eindruck schafft, der der Wirklichkeit nicht entspricht. Ob das Fürstenthum Waldeck dem preußischen Staate vollständig einverleibt oder durch diesen Vertrag mit ihm in Verbindung gesetzt wird, bleibt für die Rentabilität des Fürstenthums vollständig gleichgültig. Wir würden nicht einen Groschen mehr aus dem Fürstenthum an Steuern und sonstigen Einnahmen ziehen. Daß der Fürst es sich gefallen lassen sollte, wenn er vollständig mediatisirt würde, diese Stellung mit weiteren Opfern seines Privatvermögens noch zu erkaufen, vielleicht auf seine Domänen oder

---

*) StB. 341a.

**) S. 341b.

11. 12. 1867. auf den vollen freien Genuß derselben zu verzichten, das ist nicht denkbar, dann würde er lieber von dem ganzen Geschäft zurücktreten. Sobald aber seine Besitzungen in dem Verhältnisse bleiben, wie es nach der Convention bestimmt ist — und ein anderes würde er nicht eingehen — so frage ich Sie, welchen Groschen Steuer bekommen wir denn in die preußische Casse mehr, wenn wir das Fürstenthum einverleiben, und welchen Groschen zahlen wir weniger an Kosten? Das Verhältniß bleibt ja ganz dasselbe. War es ein vortheilhafteres Geschäft vom financiellen Standpunkte aus, als die Grafschaft Wittgenstein mediatisirt wurde? Wir haben da eine gewisse Anzahl armer, verschuldeter, sogar hungernder Bauern bekommen, die der preußische Staat mit allen Lasten des Staates und der landesväterlichen Pflege für dieselben übernahm; und die standesherrlichen Besitzungen gingen steuerfrei auf den preußischen Staat über. Wäre das Geschäft in einer ähnlichen Form wie das mit Waldeck gefaßt worden, so würde es sich ziffermäßig ganz genau ebenso unvortheilhaft dargestellt haben, und nichts desto weniger galt es damals für eine erwünschte Acquisition, für eine Ausdehnung des mediatisirenden Staates. Ich kann also den Vorwurf, daß wir damit neue Lasten auf den preußischen Staat wälzen, unter denen er anscheinend nach diesem Bilde bedrückt werde, nicht annehmen und muß ihn ein für alle Mal zurückweisen.

Wenn ferner der Herr Vorredner sagt, daß es mit der Bundesverfassung verträglich sein würde, ohne die Genehmigung der übrigen Verbündeten, mit anderen Worten der Zweidrittelmajorität des Bundesrathes und der Majorität im Reichstage, zu erlangen, einen souveränen Bundesgenossen aus der Reihe derselben verschwinden zu lassen, so hat mich davon die Ausführung des Herrn Vorredners doch in keiner Weise überzeugen können, und ich möchte dafür die Verantwortung als Bundeskanzler nicht übernehmen. Es steht mit dürren Worten in der Verfassung, daß der souveräne Fürst von Waldeck Mitglied des Bundes ist; er ist im Eingang aufgeführt unter Denen, die ihn schließen. Daß Waldeck eine Stimme habe und führe, ist das Recht Aller, und sie kann ihm nicht ohne denjenigen Modus, der für die Verfassungsänderungen vorgeschrieben ist, genommen werden. Daß Waldeck die Stimme

ruhen lasse, steht allerdings jeden Tag im Belieben des Fürsten, 11. 12. 1867.
aber einen bindenden Vertrag darüber abzuschließen, das würde in derselben Kategorie stehen, als ob die Königliche Regierung mit einem Wahlcandidaten einen gerichtlichen, verlautbarten Vertrag abschließen wollte, daß er, wenn er gewählt würde, jeder Zeit für die Regierung stimmte oder zu Gunsten der Regierung seine Stimme ruhen ließe — oder als ob sie mit einem Mitgliede des Herrenhauses einen ähnlichen Vertrag schließen wollte. Würden Sie nicht ohne Weiteres die Wahl eines solchen Abgeordneten cassiren und sagen, der Vertrag ist verfassungswidrig? Ich glaube, der Herr Vorredner würde der Erste sein, welcher seine Stimme dafür erhöbe, daß dies kein gültiges Geschäft sei, daß es eine Fälschung und Umgehung der Verfassung sei.

Ich muß mich noch in meiner Eigenschaft als Bundeskanzler, wenn ich als solcher einen Augenblick das Wort nehmen darf, dagegen verwahren, daß der Herr Vorredner sagt*), die Existenz der Kleinstaaten sei eine Unmöglichkeit[1]). Ich muß im Namen der Bundesverfassung mich dagegen verwahren; wir haben die Existenz dieser Kleinstaaten verfassungsmäßig garantirt, also ist sie möglich.

(Bravo! Heiterkeit.)

Da auch die beiden nächsten Redner, die Abg. Schulze und Waldeck, besonders die Vermehrung der Steuerlast hervorhoben, die aus dem Vertrage mit Waldeck Preußen erwachsen würde, sah sich Graf Bismarck veranlaßt, den kleinlichen, vom financiellen Standpunkte aus geltend gemachten Bedenken gegenüber die nationale und politische Seite zu betonen**):

Die Klagen, welche hier über die Lasten ausgesprochen werden, welche die Bundeseinrichtungen auferlegen, und denen der letzte[2]) und noch mehr der vorletzte der Herren Redner[3]) Ausdruck gegeben, haben ein zu weites — retentissement — mir fällt im

---

*) S. 342 a.

**) StB. 344 a.

[1]) Abg. Twesten: „Dieser Accessionsvertrag zeigt, daß die Bundeseinrichtungen nicht verträglich sind mit der wirklichen Fortdauer der kleinsten Staaten ... Die Natur der Dinge drängt dahin, daß die Existenz der kleinsten Staaten unmöglich ist und immer mehr unmöglich wird“ (StB. 341 a).

[2]) Abg. Waldeck.

[3]) Abg. Schulze (Delitzsch).

11. 12. 1867. Augenblick kein entsprechendes deutsches Wort ein — von dieser Stelle, als daß ich nicht die Gelegenheit wahrnehmen sollte, ein Wort zu Gunsten dieser Lasten zu sagen.

Ich höre gerade von dieser Seite hier zu meiner Rechten*) dieselbe Sprache, die ich acht Jahre lang im Bundestage zu Frankfurt gehört habe.

(Hört!)

Sobald dort von nationalen Einrichtungen die Rede, war immer das erste Wort: sie legt uns Lasten auf. Es waren die Stimmen des Particularismus, und, meine Herren, verzeihen Sie mir, es ist auch hier noch die Stimme des preußischen Particularismus.

(Bravo!)

Eine Provinz, ein Land sich einzuverleiben, dazu war auch dort jeder Zeit Jeder bereit; sobald es sich aber um ein zweiseitiges Geschäft handelte, um ein nationales Bundesverhältniß, da schied man sich sofort zwischen „Waldecker" und „Preußen". Man sagte, wie hier, was Waldeck gewinnt, ist unser Vortheil nicht; es handelt sich nur um das, was unsere, die preußischen, Steuerzahler, wenn auch auf Kosten der Waldecker, gewinnen. Das war der Particularismus, der dort seinen Ausdruck fand und der sich an das Wort Lasten hängt. Aber bringen uns denn diese Lasten Nichts ein? Ich wundere mich, sie angegriffen zu sehen von derjenigen Seite, die für die Freiheit, die individuelle Freiheit, wie ich nicht zweifle, jedes Opfer zu bringen bereit ist; sollen wir denn kein Opfer bringen für unsere staatliche nationale Freiheit? In welcher Lage wären wir denn ohne diese Lasten? Wir müßten, sobald uns politische Gefahren drohten, um Schutz durch Bündnisse suchen, wie wir dies früher gethan haben. Diese Lasten setzen uns in den Stand, daß unsere Bündnisse gesucht werden, und daß wir im Stande sind, unsere Freiheit, unsere Ehre durch eigene Kraft zu wahren, ohne um das Wohlwollen anderer Staaten zu werben.

(Bravo!)

In diesem Augenblick geht mir zufällig eine Zuschrift zu aus Caracas**) in Südamerika von den dort wohnenden Deutschen,

---

*) S. 344b.

**) StB.: Carrakas.

2000 an der Zahl, die darin der freudigen Zuversicht Ausdruck geben, mit welcher sie in der neuen Bundesflagge das Symbol des Schutzes erblicken, den der große, hoffentlich bald alle deutschen Stämme umfassende Bund auch den Deutschen gewähre, welche in dem zuerst von Deutschen betretenen Tropenlande wohnen, und welche das äußere Zeichen des mächtigen Schutzes einer großen genialen Nation, als deren Glied sie sich zum ersten Mal gehoben fühlen, mit besonderer Genugthuung begrüßt haben. Meine Herren! Ist denn diese Genugthuung, die seit Auferlegung dieser Lasten unsere deutschen Landsleute in allen Welttheilen und mit tiefer Bewegung empfinden, so daß man sagen möchte, daß der deutsche Patriotismus in Amerika, in Neu-Südwales u. s. w., ich will nicht sagen, lebendiger ist, aber lebhafter zum Ausdruck kommt, als wenn das im engeren Vaterlande geschieht, gar Nichts werth? 11. 12. 1867.

(Lebhaftes Bravo!)

Ist Ihnen das Nichts werth, meine Herren, zu hören, daß unsere Landsleute in so fernen Gegenden jetzt mit uns stolz auf das Vaterland blicken und mit Selbstgefühl sagen: „Wir sind Deutsche", während sie früher verschämt die Augen niederschlugen.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich gehöre nicht zu Denen, die kalt auf die Lasten blicken, die dem Dürftigen auferlegt werden. Ich habe dazu zu lange auf dem Lande gelebt, um nicht zu wissen, was es heißt, wenn der arme Steuerzahler seinen Groschen bringt, und wenn er ihn in der Zeit der Noth bringt. Aber, meine Herren, die Unabhängigkeit, die staatliche Freiheit, die nationale Ehre geht einem Volke wie das unsere über Alles; ihr bringen selbst diese Armen freudig ihr Opfer!

(Stürmisches Bravo!)

Bei der Specialdiscussion ergriff der Abg. Loewe das Wort, um seine Partei gegen den Vorwurf des Particularismus in Schutz zu nehmen und gegen den vom Grafen Bismarck gezogenen Vergleich mit dem Bundestage zu protestiren. Auch er sympathisire mit dem Stolz, den der Ministerpräsident auf den Namen „Deutscher" lege, nicht aber könne er sich mit der Methode einverstanden erklären, mit der die Einheit betrieben werde. Seine und seiner Partei Kritik richte sich gegen die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes und in Sonderheit gegen das Stimmenverhältniß im Bundesrath, welches ein wesent-

11. 12. 1867. liches Hinderniß für die Ausdehnung des Bundes über ganz Deutschland bilde; denn mit dem Eintreten der Südstaaten würde die Selbständigkeit des Bundespräsidiums und der Krone Preußen herabgedrückt werden in einer die Einheit gefährdenden Weise. Graf Bismarck erwiderte*):

Es würde zu weit führen, wenn ich heute die Vertretung des Bundesrathes und seiner Zusammensetzung übernehmen wollte, und ich habe nur das Wort ergriffen, weil mir schien, wenn ich richtig verstanden habe, daß der Herr Abgeordnete sich selbst und seine Gesinnungsgenossen verletzt gefühlt hat durch die Reminiscenz an den Bundestag. Wenn er sich wirklich verletzt gefühlt hat, so thut mir das leid; es hat nicht in meiner Absicht gelegen, etwas Verletzendes zu sagen, wohl aber acceptire ich dies Gefühl als ein Zeugniß des immensen Fortschrittes, den wir in deutschen Einrichtungen gemacht haben. Wenn man sich schon durch die Erinnerung — denn eine Vergleichung war es nicht — an den Bundestag verletzt fühlt, dann bin ich sicher, daß Niemand durch eine Vergleichung mit den heutigen Bundesinstitutionen und durch eine Annäherung an dieselben sich jemals verletzt fühlen wird.

Der Vertrag mit Waldeck wurde ohne weitere Discussion angenommen, der zweite Theil des Antrags v. Bunsen dagegen abgelehnt.

---

5. Sitzung des Herrenhauses

Mittwoch 18. December 1867.

18. 12. 1867. In der 5. Sitzung des Herrenhauses am 18. December gelangte der Bericht der Justizcommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Oberappellationsgerichts mit dem Obertribunal, zur Berathung. Die Commission erkannte zwar einstimmig an, daß die Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe aus inneren Gründen unabweislich und durch den Art. 92 der Verfassungsurkunde geboten sei, empfahl aber gleichwohl die Ablehnung des Gesetzentwurfs, weil die Zeit zur Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe noch nicht gekommen sei. Nachdem von verschiedenen Seiten für und wider

*) StB. 346b.

den Entwurf gesprochen worden war, ergriff der Ministerpräsident Graf Bismarck das Wort*): 18. 12. 1867.

Ich enthalte mich, auf die juristische Seite der Sache einzugehen, nachdem sie von so bedeutenden Autoritäten für und wider schon beleuchtet worden ist. Ich kann mich in dieser Beziehung auf das berufen, was Graf zur Lippe und der Justizminister [1]) über die Gründe, die die Staatsregierung zur Vorlage des Gesetzes veranlaßten, gesagt haben. Ich habe um so weniger Veranlassung darauf einzugehen, als darüber eigentlich keine Meinungsverschiedenheit ist, daß es nützlich sei, die Verschmelzung der höchsten Gerichtshöfe, welche heute bestehen, zu erstreben, daß es ein Ziel sei, zu dem man gelangen muß. Es handelt sich bloß um die Frage, soll es sofort geschehen, oder soll man damit warten, soll das Jetzige als Provisorium mehr oder weniger lange noch bestehen. Wie lange dieses Provisorium zu dauern haben würde, darüber ist schwer, sich jetzt ein klares Bild zu machen. Ich kann auch nicht im Voraus darüber urtheilen, mit welcher Schnelligkeit die Commission [2]), die im nächsten Jahre, ich glaube am 3. Februar [3]), zusammentritt, arbeiten wird; daß sie ein so umfangreiches Werk, wie das ihr vorliegende, rechtzeitig fertig haben sollte, um es noch dem im Frühjahr zusammentretenden Reichstage vorzulegen, kann ich kaum glauben. Ich halte es auch kaum nützlich, daß das Elaborat so unmittelbar aus einem Stadium in das andere übergehen sollte; es wird sich vielleicht mehr empfehlen, der öffentlichen Meinung, namentlich der der Juristen, Zeit zu lassen, sich eine Ansicht zu bilden und derselben Ausdruck zu geben. Die öffentliche Meinung hat gewissermaßen die Discussion des Reichstages vorzubereiten. Ich kann also nicht**) annehmen, daß die Sache vor dem Frühjahr 1869 an den Reichstag gelangen werde. Kommt sie dann sofort zur Annahme, so würde doch immer nicht

*) StB. 45a.

**) S. 45b.

[1]) Dr. Leonhardt.

[2]) Zur Bearbeitung des Entwurfs einer gemeinschaftlichen Civilproceßordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes. — Bis zur Einführung der neuen Civilproceßordnung wünschte man die Entscheidung der Frage ausgesetzt zu sehen.

[3]) 3. Januar 1868.

18. 12. 1867. vor dem 1. Januar 1870 die neue Proceßordnung in Kraft treten können. Hierbei sind die kürzesten Termine in Ansatz gebracht, auf die sich rechnen läßt. Sie geben immerhin aber einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren für das Provisorium. Dem zuzustimmen ist die Königliche Regierung ihrerseits außer Stande. In ihren Augen sind die Uebelstände einer zwiespältigen Rechtspflege in höchster Instanz so bedeutend, daß sie auch für einen kürzeren Zeitraum vermieden werden sollten. Die Königliche Regierung glaubt nicht die Verantwortung dafür übernehmen zu können, daß dieser Zustand einer zwiespältigen Rechtspflege, wie eben heut zu Tage dessen Möglichkeit gegeben ist, sich auch nur um eine verhältnißmäßig kurze Frist verlängern könnte, denn alle diese Uebelstände, aus diesem Fundament hervorgehend, könnten sich in dieser Zeit in hohem Grade fühlbar machen. Dafür muß ich meinerseits die Verantwortung Denen überlassen, die den Versuch, zu dem sich die Regierung verpflichtet hält: diesen Zustand abzukürzen — die diesen Versuch hemmen und seine Verwirklichung unmöglich machen.

Im Namen der Königlichen Regierung kann ich nur wiederholt dringend befürworten, daß es dem hohen Hause gefallen wolle, für den Gesetzentwurf, wie der Herr Graf zur Lippe ihn erörtert und der Herr Justizminister ihn empfohlen hat, stimmen zu wollen.

In der Specialdiscussion nahm Graf Bismarck noch einmal das Wort bei der Berathung von § 6 der Vorlage:

> Die Präsidenten und Räthe des Oberappellationsgerichts treten als Vicepräsidenten, bezw. als Obertribunalsräthe in das Obertribunal ein.

Die Commission des Herrenhauses beantragte für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs die Zufügung folgenden Zusatzes:

> Die Anciennität in dem Obertribunal bestimmt sich für den Präsidenten, den Vicepräsidenten und die Räthe des Oberappellationsgerichts in dem Obertribunal nach dem Datum ihrer Bestallungen für das Königlich preußische Oberappellationsgericht,

d. h. sämmtliche vierzehn Räthe des Oberappellationsgerichts sollten ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Dienstalter die letzten Stellen im Obertribunal einnehmen. Der Justizminister Dr. Leonhardt widersprach aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit einer solchen Bestimmung, der zu Folge die Mitglieder der hannoverschen, nassauischen und kurhessischen höchsten Gerichtshöfe als jüngste Mitglieder in dem preußischen Ober-

tribunal zu fungiren hätten. Auch Graf Bismarck erhob seine Stimme zu Gunsten der Gerechtigkeit*): 18. 12. 1867.

Ich habe schon vorher erklärt, wie hohen Werth die Königliche Staatsregierung auf das baldige, rechtzeitige Zustandekommen dieses Gesetzes legt. Wenn es indessen damit erkauft werden sollte, daß wir das Princip sanctioniren, daß die Anciennität, welche Mitglieder höchster Gerichte in Hannover und Kurhessen ersessen haben, jetzt ignorirt werden sollte, so könnte die Königliche Regierung ihrerseits darauf nicht eingehen.

(Sehr gut!)

Wenn die Königliche Regierung beispielsweise Officiere der ehemaligen hannoverschen Armee in die Königlich preußische Armee aufnimmt, so würde sie keinem derselben zugemuthet haben**), anders als auf Grund seiner erdienten Anciennität in die preußische Armee einzutreten, und ich führe dieses Beispiel an, weil es meines Erachtens klar darlegt, wie unannehmbar für frühere Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe in den incorporirten Ländern eine Stellung sein würde, welche ihnen diese Rücksicht nicht gewährte. Daß auch die hannoversche oder die kurhessische Armee kleiner an Zahl ist, daß sie einem kleineren Lande angehört, als das preußische Land ist, das liegt auf der Hand, aber deswegen würden wir einem hannöverschen oder kurhessischen Major, wenn wir ihn anstellen, doch in Preußen den Rang geben, den er nach der Anciennität im Dienste der kleineren Armee erworben hat. Aus ähnlichem Grunde würde es der Königlichen Staatsregierung vollständig unannehmbar sein, die Anciennität der Mitglieder höchster Gerichtshöfe der neu incorporirten Landestheile ignorirt zu sehen.

(Lebhaftes Bravo!)

Das Gesetz wurde in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 33 Stimmen verworfen.

---

*) StB. 51b.

**) S. 52a.

21. Sitzung des Hauses der Abgeordneten
Freitag 20. December 1867.

20. 12. 1867. In der 21. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. December constatirte der Präsident v. Forckenbeck, daß es bei der vorgerückten Zeit auch bei angestrengtester Thätigkeit nicht mehr möglich sei, den Etat für 1868 bis zum Schluß des laufenden Jahres durchzuberathen und damit der in der Verfassung und dem Indemnitätsgesetze unbedingt vorgeschriebenen Nothwendigkeit der Feststellung des Staatshaushaltsetats durch Gesetz vor dem Beginne der Etatsperiode dies Mal zu genügen. Der Ministerpräsident Graf Bismarck bemerkte dazu*):

Da sich hiernach nunmehr mit Sicherheit übersehen läßt, daß das verfassungsmäßige Gesetz über den Staatshaushalt vor Ablauf dieses Jahres sich nicht zu Stande bringen läßt, so behält sich die Königliche Regierung vor, im Anschluß an den Inhalt des Indemnitätsgesetzes, für diejenigen Ausgaben, welche vom 1. Januar ab bis zur Kundgebung des Etatsgesetzes unerläßlich sein werden, ihre Entlastung durch nachträgliche Genehmigung in diesem und dem anderen Hause bei der Schlußberathung des Budgets nachzusuchen. Die Königliche Regierung glaubt um so gewisser darauf rechnen zu können, daß sie bereitwillig werde gewährt werden, als infolge der exceptionellen Umstände, unter denen dies Mal der Staatshaushalt aufgestellt und berathen werden mußte, vermöge des Hinzutritts der neuen Landestheile, vermöge der Nothwendigkeit einer Anzahl organisatorischer, eine Vorbedingung bildender Gesetze, die dieser Hinzutritt nothwendig machte, — ich sage, als in Folge dieser exceptionellen Umstände weder die Arbeiten des Ministeriums, noch die Arbeiten des Hauses so rasch haben gefördert werden können, wie es in der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit sich voraussehen läßt, daß sie gefördert werden werden. Aus diesen — von Ihnen Allen, wie ich hoffe, gewürdigten Gründen gibt sich die Regierung dem Vertrauen hin, daß ihr die von ihr nachzusuchende demnächstige Entlastung nicht werde versagt werden.

(Bravo!)

Der Abg. Twesten erkannte zwar die Schwierigkeiten an, die die Aufstellung des Etats unter den besonderen ausnahmsweisen Zuständen

*) StB. 621 b.

der Regierung verursacht habe, tadelte aber, daß sie die Vorlage des Creditgesetzes unterlassen habe, obwohl sie bei Einbringung des Etats habe voraussehen können, daß eine Durchberathung des Etats binnen vier Wochen unmöglich sei. Er sprach die Hoffnung aus, daß aus diesem Vorfall kein neuer Präcedenzfall hergeleitet werden würde, als ob es auch künftig wieder, wie in früheren Jahren, der Regierung gestattet wäre, ohne Credit und ohne Budget die Staatsverwaltung zu führen. Graf Bismarck entgegnete*): 20. 12. 1867.

Ich glaube nicht, daß eine sachliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Herrn Vorredner und dem Standpunkte der Königlichen Staatsregierung stattfindet, und ich erlaube mir für den Fall, daß die Discussion sich fortsetzen sollte, meine persönliche Ansicht über die von dem Herrn Vorredner angeregte Frage der etwanigen Verlegung des Etatsjahres in kurzen Worten auszusprechen [1]). Die Königliche Staatsregierung hat den festen Willen — und es wird ihr auch unter gewöhnlichen Umständen, davon ist sie überzeugt, jeder Zeit gelingen, die Gesetzgebung über den Staatshaushaltsetat vor Jahresschluß zum Abschluß zu bringen; sollte indes ein so langer Zeitraum jedes Mal erforderlich sein, wie der Herr Vorredner unter Berufung auf eine frühere Aeußerung des Herrn Finanzministers annahm [2]), dann würde ich allerdings zur Erwägung des Hauses die Frage empfehlen, ob nicht der Anfang des Etatsjahres wirklich zu verlegen sei. Wir**) haben im Reichstage die entschiedenste, fast einstimmige Ablehnung einer regelmäßigen Berufungszeit für den Monat October erfahren, und ich glaube, dieselben Gründe, die dort dafür maßgebend gewesen sind, werden es auch hier sein. Wir können allenfalls unter Zustimmung der meisten Beteiligten früher im November, als es dies Mal geschehen ist, den Landtag berufen — in diesem Jahre sind die Arbeiten, wie der Herr Vorredner schon bemerkte, durch den Reichstag verspätet worden — wir würden aber immer nur,

---

*) StB. 622a.

**) S. 622b.

[1]) Eine Anregung dieser Frage findet sich direct nicht in der Rede des Abg. Twesten; nur hypothetisch äußerte er, daß, wenn das Etatsjahr nach wie vor mit dem Kalenderjahr zusammenfallen solle, der Landtag die rechtzeitige Vorlegung des Etats zu erwarten berechtigt sei.

[2]) Drei bis vier Monate.

20. 12. 1867. von Anfang November an gerechnet, bis etwa zu dem Datum, welches wir heute schreiben, ungefähr die Hälfte derjenigen Zeit haben, welche der Herr Vorredner in Anspruch nahm, und dabei würde für das andere Haus nur ein kärglich bemessener Zeitraum übrig bleiben, der mit der Würde und Bedeutung des Gegenstandes auf die Dauer kaum verträglich ist, sofern die Berathungen in diesem Hause nicht erheblich gekürzt werden können, — was ich zu beurtheilen nicht wage — nachdem man sich erst mehr mit einander eingearbeitet haben wird. Wenn das aber nicht möglich ist, dann möchte ich lieber rathen, das Etatsjahr zu verlegen, als regelmäßig die Unterlage einer Creditbewilligung — sei es einer vorgängigen oder nachträglichen, was im Princip auf Eins herauskommt — in Aussicht zu nehmen und dann in aller Bequemlichkeit bis tief in das neue Jahr hinein zu berathen, wie wir ja in früheren Jahren erlebt haben, daß wir z. B. zu der Zeit, wo ich ins Ministerium eintrat, im September, noch das Budget des laufenden Jahres beriethen. Es war das zwar in jenem Jahre ein exceptioneller Zustand. Ich erinnere mich aber aus meiner früheren Thätigkeit als Abgeordneter, daß wir häufig noch im Juni und Juli an dem Budget thätig gewesen sind. Gegen diese Zeit ist doch ein bemerkenswerther Fortschritt vorhanden. Die Königliche Regierung hat es im vorigen Jahre zum ersten Male durchgesetzt, daß der Etat rechtzeitig zu Stande gekommen ist; sie bedauert, daß durch die exceptionellen Zustände dieses Jahres die Praxis, an der sie festzuhalten entschlossen ist, schon in diesem Jahre eine Anomalie erleidet; aber meiner Meinung nach sind nur zwei Dinge möglich: entweder das Haus überzeugt sich, daß die Berathungen in kürzerer Frist als der von dem Herrn Vorredner angegebenen erfolgen können, oder wir müssen den Anfang des Etatsjahres verlegen. Die Königliche Staatsregierung wird mit Ihnen nach der einen wie nach der anderen Richtung gern Hand in Hand gehen, denn ich wiederhole, daß es ihr fester und von der Zustimmung Sr. Majestät des Königs getragener Wille und Absicht ist, daß die Zusicherung in dem Indemnitätsgesetz eine Wahrheit bleibe.

(Bravo! rechts.)

Der Abg. Twesten sprach seine Freude darüber aus, daß die Regierung jetzt bereit sein würde, auf den Gedanken einer Verlegung

des Etatsjahres einzugehen. Einem derartigen Antrage, den er mit seinen politischen Freunden wiederholt, sowohl im Abgeordnetenhause als im Reichstage, gestellt habe, sei früher Seitens der Königlichen Staatsregierung widersprochen worden. Graf Bismarck erwiderte*): 20. 12. 1867.

Ich will nur constatiren, daß ich vorhin nicht amtlich die Ansicht der Königlichen Regierung — dieselbe ist noch nicht berathen und festgestellt —, sondern nur meine persönliche Meinung über die Zulässigkeit einer Verlegung des Anfanges des Budgetjahres habe aussprechen wollen. Mir war nicht bekannt, daß von Seiten der Regierung diesem Gedanken früher entgegengetreten worden sei. Ich bin indessen entschlossen, diese meine persönliche Ueberzeugung im Schooße der Regierung geltend zu machen, falls sie nicht auf mir bisher unbekannte Hindernisse von solcher Natur stößt, daß dieselben auch in diesem Hause als durchschlagend angesehen werden würden.

(Bravo!)

22. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 21. December 1867.

Durch Art. VIII des Wiener Friedens vom 30. October 1864 war der Antheil an der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher den von Dänemark losgetrennten Elbherzogthümern nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl zur Last fallen sollte, auf 21 750 000 Rthlr. preußischer Währung festgesetzt worden, und im Art. IX des Vertrags wurde bestimmt, daß dieser Schuldbetrag innerhalb eines Jahres oder früher von der definitiven Organisation der Herzogthümer ab gerechnet, an das Königreich Dänemark abgetragen werden sollte. Nachdem nun Lauenburg durch die Gasteiner Convention, Schleswig und Holstein durch den Prager Frieden an Preußen zu vollem Eigenthumsrechte übergegangen waren, war die im Wiener Frieden als Anfangstermin der einjährigen Frist für die Abtragung der Schuld bezeichnete definitive Organisation der Herzogthümer damit als vollzogen zu betrachten. In Folge dessen brachte die Regierung im Landtage den Entwurf eines Gesetzes ein, betreffend die Uebernahme und Verwaltung der nach den Art. VIII und IX des Wiener Friedensvertrags vom 30. October 1864 21. 12. 1867.

*) StB. 623a.

21. 12. 1867. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Sie hielt es für gerecht, daß auch die auf Lauenburg entfallende Quote dieser Schuld als eine Schuld des preußischen Staates anerkannt werde, obwohl dasselbe nur erst in der Form der Personalunion mit Preußen verknüpft war, und rechtfertigte dies damit, daß Lauenburg niemals an der dänischen Staatsschuld Theil genommen habe, ein Antheil an jener Schuld ihm vielmehr nur durch den Wiener Frieden von Dänemark auferlegt worden sei, was Preußen damals zugestanden habe, um nicht durch hartnäckige Weigerung höhere Interessen zu gefährden. Die Commission für Finanzen und Zölle, der der Vertrag zur Vorberathung überwiesen worden war, beantragte in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. December 1867 durch ihren Berichterstatter, Abg. v. Benda, die Annahme des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe, daß das Herzogthum Lauenburg, so lange dasselbe mit dem preußischen Staatsgebiet nicht vereinigt sei, für den Gesammtbetrag jener Schuld solidarisch mit verhaftet bleibe und einen, dem Verhältnisse seiner Einwohnerzahl entsprechenden Beitrag zur Verzinsung und Tilgung jener Schuld an die preußische Staatscasse alljährlich entrichte. Graf Bismarck nahm sich der Lauenburger an*):

Zu den Argumenten, mit welchen die Commission ihre Auffassung unterstützt, erlaube ich mir einige Worte zu sagen. Die Commission geht davon aus, daß durch den Wiener Frieden dem Herzogthum Lauenburg eine Pflicht zur Theilnahme an der Entrichtung der dänischen Schuld auch dann auferlegt sei, wenn sie früher nicht bestanden hätte. Es ist aber fraglich, ob Preußen, Oesterreich und Dänemark bei ihrem Friedensschlusse das Recht gehabt haben, eine Schuld, die Lauenburg bisher nicht afficirte, die nur den anderen beiden Herzogthümern pro rata zur Last fiel, auf das Herzogthum Lauenburg zu legen. Ich will mich auf eine Untersuchung über die Ausdehnung des Rechtes der Eroberung beim Friedensschlusse nicht einlassen, nur Ihnen ein Beispiel vergegenwärtigen, welchen Eindruck es ungefähr machte, wenn bei den im Jahre 1866 erfolgten Einrichtungen der Stadt Frankfurt die Schuld des Herzogthums Nassau pro rata mit aufgebürdet wäre, vielleicht aus dem Grunde, weil Frankfurt in Provinzialnexus zu Nassau gebracht worden ist. Ich würde in Bezug auf die Billigkeit des einen und des anderen Verfahrens einen erheblichen Unterschied nicht finden.

*) StB. 637a.

Es fragt sich ferner, ob die beiden contrahirenden Mächte, Preußen und Oesterreich, wenn sie das Recht dazu gehabt haben, die Absicht hatten, dieses Recht auszuüben. Meines Erachtens und meiner Erinnerung nach hat der betreffende Artikel des Wiener Friedensschlusses nur die Bedeutung, daß Dänemark gewissermaßen wenn nicht ein Pfandrecht, doch ein Anspruchsrecht für seine Liberirung von einem Theile der Schulden an die drei Herzogthümer, über welche es die Herrschaft aufgab, an das Object des Friedens haben sollte. Ich erinnere mich, daß davon die Rede war, daß Lauenburg an sich nicht verpflichtet sei, hierzu beizutragen, und daß dabei eine gewisse stärkere Gereiztheit der dänischen Commissare gegen Lauenburg zu Tage trat als gegen*) die übrigen Herzogthümer, die sich dadurch erklärte, daß Lauenburg für Dänemark gewissermaßen das verzogene Kind gewesen war. Die dänische Regierung hatte ihrer Meinung nach Alles gethan an Lauenburg, um das materielle Wohlbefinden der Einwohner und des Herzogthums zu befördern, und es war ihr doch nicht gelungen, den nationalen Sinn der Bewohner des Herzogthums durch ihre Wohlthaten zu ersticken. Lauenburg hatte sich nichtsdestoweniger bei dem Bunde und in anderer Beziehung der deutschen Bewegung angeschlossen, und aus diesem Grunde bestand Dänemark darauf, daß die drei Herzogthümer erwähnt werden sollten, was auf der anderen Seite nach damaliger Lage der Dinge kein Grund schien, die Friedensverhandlungen zu verzögern, zumal es Dänemark gegenüber ein Anspruch der Billigkeit schien, das ganze Object, welches Dänemark abtrat, als in Beziehung stehend zu den Lasten, von denen Dänemark erleichtert werden sollte, im Friedensinstrumente zu nennen. Aber selbst zugegeben, daß im Wiener Frieden die Mächte mit dem Recht auch die Absicht gehabt hätten, Lauenburg mit einer Schuld zu belasten, die ihm bis dahin nicht auflag, so hatten dieselben ebensowohl, aus denselben Gründen, so lange die politische Lage nicht geändert war, das Recht, Lauenburg wieder von dieser Schuld zu entlasten. Dies ist nun meinem Zeugnisse nach die Absicht in Gastein gewesen, wenn auch der Art. 8 der Gasteiner Uebereinkunft dem entgegenzustehen scheint; — ich weiß nicht, ob er hier mit abgedruckt ist — er lautet: 21. 12. 1867.

*) S. 637b.

21. 12. 1867. „An den Bestimmungen des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber Dänemark als gegenüber Oesterreich und Preußen zu übernehmenden financiellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft Nichts geändert, doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden."

Ich gebe zu, daß diese Fassung der einen wie der anderen Auslegung dienen kann. Die Absicht der Contrahenten war damals, diese Schuldverhältnisse unerwähnt zu lassen. Es geschah dies aus denselben Motiven, aus welchen Dänemark darauf bestanden hatte — der Kürze wegen gebrauche ich wiederum den Ausdruck „Pfand" —, auch an Lauenburg seine Ansprüche zu haben. Dieselbe Erwägung machte es nicht rathsam, in Gastein Dänemark gegenüber an den zu Lasten der Herzogthümer übernommenen Verpflichtungen Etwas zu ändern. Aber auch in Gastein war es nicht die Absicht, der Schuldfreiheit zu präjudiciren. Sie wurde nur deshalb nicht erwähnt, weil man Einspruch von Dänemark besorgte, und erinnere ich mich genau, mit dem Grafen Blome, dem österreichischen Unterhändler, diese Punkte discutirt zu haben. Er sagte: wir thun wohl, diese Punkte gar nicht zu erwähnen und daran nicht zu rühren, um keinen Einspruch von Seiten Dänemarks hervorzurufen; die Sache wird sich von selbst erledigen. Und ist Lauenburg, so wurde von österreichischer Seite argumentirt, nicht verpflichtet, an diesen Schulden theilzunehmen, so werden sich die Rechte Lauenburgs später herausstellen.

Es wurde deshalb auch bei Ermittelung und Berechnung der Abfindung, die Oesterreich für seinen Antheil an Lauenburg haben sollte, und von der*) principiell festgestellt war, daß sie der Hälfte der capitalisirten Reinüberschüsse des Herzogthums gleichkommen sollte, der eventuelle Anteil an der dänischen Staatsschuld nicht in Abzug gebracht, sondern die Reinrevenüen des Herzogthums in Gelde, wie sie sich stellen würden ohne Rücksicht auf diese Schuld,

---

*) StB.: denen.

berechnet, sie wurden in runder Summe auf 200 000 dänische Thaler angenommen, so daß die Hälfte 100 000 Rthlr., der mit 4 pCt. capitalisirte Betrag davon aber 2 500 000 dänische Thaler*) betrug. Dies ist die Summe, für welche Lauenburg selbst die österreichische Herrschaft über Lauenburg abgekauft hat, gewissermaßen das Lösegeld, welches Lauenburg bezahlt hat. Diese Summe ist als Schuld auf die lauenburgischen Domainen radicirt, und ihre Verzinsung wird aus den lauenburgischen Revenüen bestritten. Mindestens besteht das Recht für Lauenburg, diese Summe, welche es zur Ablösung der österreichischen Herrschaft gezahlt hat, zur Compensation zu bringen, und sie ist bedeutender, als diejenige, welche man gegenwärtig Lauenburg anrechnen will für den Antheil an der dänischen Schuld. 21. 12. 1867.

Es würde, wenn man sich denkt, daß der Gasteiner Vertrag nicht geschlossen wäre, oder in diesem Augenblick wegfiele, der österreichische Antheil an der Herrschaft des Herzogthums Lauenburg noch heute bestehen; der Vertrag ist die Brücke für Lauenburg zu dem jetzigen Verhältniß mit Preußen — die Brücke, welche demnächst zu einem engeren Verhältnisse mit Preußen führen soll. Bei Eintritt desselben, bei Eintritt desjenigen Verhältnisses, welches nach der Erklärung der Commission erstrebt wird und zu dessen Herbeiführung ein gewisser Druck durch das Amendement geübt werden soll, würde also doch immer Lauenburg die an Oesterreich gezahlte Summe in Anrechnung gebracht werden müssen, und die von Lauenburg außerdem etwa zu übernehmende Schuld würde dann immer eine preußische Schuld werden. Ich glaube, daß die Verhältnisse so liegen, daß es kaum der Mühe lohnt, die Ungerechtigkeit, die in Wien von uns begangen sein würde, wenn wir das beschlossen hätten, was die Herren annehmen, zu sanctioniren. Außerdem, wenn wir es thun, wie stellt sich die Sache praktisch? Glauben Sie, daß wir die Zustimmung der lauenburgischen Landesvertretung, die dieselbe viele Jahre hindurch Dänemark gegenüber mit Consequenz abgelehnt hat, hierzu jetzt erreichen würden, wo die Kräfte Lauenburgs, eine solche Last zu tragen, erheblich vermindert sind und durch jeden Annäherungsversuch an Preußen

*) S. 638a.

21. 12. 1867. und an deutsche Einrichtungen in höherem Grade vermindert werden, indem jeder Schritt zu uns von Lauenburg durch eigene Opfer hat erkauft werden müssen: die jetzt bestehende Personalunion mit Preußen durch Abfindung Oesterreichs auf Lauenburgs Kosten, der nach der Bundesverfassung bevorstehende Eintritt Lauenburgs in den Zollverein durch Hinfälligkeit von Zöllen, aus welchen Lauenburg bisher eine Revenue bloß aus dem Transit von über ²/₃ Rthlr. pro Kopf bezog, die mit demselben Augenblick schwindet, — der Zutritt zu dem Norddeutschen Bunde, der nur auf der Basis der Erwerbung Lauenburgs durch Preußen möglich war, — die Militär- und sonstigen Lasten des Norddeutschen Bundes mit 85 000 Rthlrn., für dieses kleine Herzogthum, — diese Lasten sind der Art, daß der Ueberschuß, den Lauenburg gewährte, als wir es erwarben, in diesem Jahre bereits einem Deficit von 30 000 Rthlrn. Platz gemacht hat; — ein Deficit, welches sich allerdings mit dem Zutritt Lauenburgs zu dem Zollverein ermäßigen wird, aber doch immerhin keinen reinen Ueberschuß, auch selbst nach Einführung sämmtlicher Zölle und damit zusammenhängender Steuern, lassen würde, der hoch genug wäre, um die Verzinsung dieser Schuld zu decken. Zur Durchführung des Rechts, welches die preußische Landesvertretung für die Zeit, wo die Personalunion besteht, Lauenburg gegenüber zu haben glaubt, würde meines Erachtens kein anderer Weg offen stehen, als der, daß Preußen gegen Lauenburg beim Bunde klagbar wird: ein eigenthümliches Verhältniß, wenn ein Souverän gegen sich selbst klagt; aber ein Auskunftsmittel ließe sich schließlich dadurch finden, und ich glaube, daß, wenn die Rechtsinstitutionen des Bundes erst weiter ausgearbeitet sind als in diesem Augenblick, das der richtige Weg sein würde, diese Streitfrage zu erledigen. Aber bei der geringen praktischen Bedeutung, welche ich ihr beizulegen vermag, möchte ich doch die Bitte wiederholen, diesem Ländchen gegenüber, — welches unter den drei Herzogthümern*) das erste war, das Preußen freiwillig entgegenkam und sich anzuschließen bereit war und auch sich enger anzuschließen bereit war, wenn nicht damals die inneren Verhältnisse Preußens eine Verständigung darüber erschwerten, —

*) S. 638b.

diesem Ländchen gegenüber nicht die, ich kann wohl sagen, unge- 21. 12. 1867.
rechte, jedenfalls harte Behandlung zu sanctioniren, die ihm in Wien angesonnen wäre, wenn die Annahme der Commission über die Absichten der contrahirenden Mächte richtig wäre.

Das Gesetz wurde nach den Vorschlägen der Commission angenommen. Nur wurde an Stelle des Alinea 2 des Commissionsantrags folgende Fassung nach dem Antrage des Abg. Lasker beschlossen: „Die Regelung dieser Verpflichtung zwischen dem preußischen Staate und dem Herzogthum Lauenburg bleibt vorbehalten. Bis dahin bleibt der preußische Staat berechtigt, das Herzogthum Lauenburg zur Verzinsung und Tilgung jener Schuld zu einem jährlich zu entrichtenden Beitrage heranzuziehen, welcher dem Verhältniß der Einwohnerzahl des Herzogthums Lauenburg zu der Einwohnerzahl der ehemaligen Herzogthümer Schleswig und Holstein entspricht."

40. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 1. Februar 1868.

Nach der durch Gesetz vom 20. September 1866 erfolgten Ver- 1. 2. 1868.
einigung des vormaligen Königreichs Hannover und des vormaligen Herzogthums Nassau mit der preußischen Monarchie hatte eine Regelung der Vermögensverhältnisse der depossedirten Fürsten dieser beiden Länder auf Grund der zwischen Bevollmächtigten Preußens und solchen des Königs Georg, sowie des Herzogs Adolph von Nassau unter dem 29. bezw. 18. September abgeschlossenen und demnächst ratificirten Verträge stattgefunden. Durch diese Verträge war außer einigen untergeordneten Vergünstigungen dem Herzog Adolph von Nassau eine Geldentschädigung von 8892110 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., und dem Könige Georg eine solche von 16 Millionen Rthlrn. gewährt worden. Diese Summen hatte die Staatsregierung auf diejenigen Fonds verrechnet, welche sie in Folge des ihr durch Gesetz vom 28. September 1866 gewährten Credits von 60 Millionen flüssig gemacht hatte.

Die Budgetcommission trat am 28. November 1867 zur Berathung des Creditgesetzes zusammen. Der Abg. Twesten als Referent beantragte, dem Abgeordnetenhause vor der definitiven Beschlußfassung über die Creditvorlage die Annahme des folgenden Präjudicialantrags zu empfehlen:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, durch eine besondere Vorlage die Genehmigung des Landtags zu den mit dem

1. 2. 1868. vormaligen Könige von Hannover und dem vormaligen Herzoge von Nassau abgeschlossenen Abfindungsverträgen vom 29. resp. 18. September c. einzuholen."

In Folge der Mittheilung des anwesenden Finanzministers v. d. Heydt, daß der Ministerpräsident den Wunsch ausgesprochen habe, der Budgetcommission über die politischen Motive dieser Verträge Mittheilung zu machen, beschloß die Commission, die Berathung und Beschlußfassung über den vom Referenten gestellten Präjudicialantrag auszusetzen und auf die Berathung der Vorlage nur insoweit einzugehen, als dieselbe nicht durch den Präjudicialantrag alterirt werde.

Der Commissionssitzung am Nachmittag des 29. November 1867 wohnte auch Graf Bismarck bei. Der Referent, Abg. Twesten, beleuchtete nochmals die Vorlage und forderte sodann wiederum, daß die Verträge zur Genehmigung dem Landtage vorgelegt würden. Er führte sodann aus, daß die Domainen nach der hannoverschen Verfassung Eigenthum des Landes seien und daß in Nassau der Fürst aus den Domainen nur eine Revenue beziehe. In keinem Falle sei die Regierung berechtigt gewesen, die Abfindungssumme aus dem Credit von 60 Millionen zu entnehmen, der nur für militärische Zwecke und, wie Graf Bismarck feierlichst erklärt hätte, zur Landesvertheidigung verwendet werden sollte. Es sei zu bedauern, daß die Regierung faits accomplis mit so hohen Summen schaffe. Graf Bismarck erwiderte*):

(29.11.1867.) Die ganze Angelegenheit müsse vom politischen Standpunkt aus behandelt werden, vom juristischen Standpunkte aus ließe sich allenfalls darüber streiten, ob die nach Kriegsrecht depossedirten Fürsten überhaupt Anspruch auf eine Entschädigung hätten. Die Unterschrift des Königs Georg sei für die Regierung von der höchsten Wichtigkeit gewesen. Sie wäre auch wahrscheinlich nicht erlangt worden, wenn man nicht dem König gedroht hätte, die Verträge dem preußischen Landtag vorzulegen, wie es auch Anfangs beabsichtigt war. Da entschied sich König Georg zur Unterzeichnung des Vertrags, in welchem ihm mehr zugestanden wurde, als er früher besessen hatte. Auch hierauf legte die Regierung großes Gewicht, denn mit seiner Unterschrift und indem er mehr annahm, als er zu seinem fürstlichen Hofhalte gebrauchte oder als er rechtlich beanspruchen konnte, habe er indirect, wenn auch nicht aus-

---

*) Landtagscorrespondenz, Nordd. Allg. Ztg. 1. 12. 1867 Nr. 282; Neue Preuß. (Kreuz-) Ztg. 1. 12. 1867 Nr. 282. In dem Berichte der Budgetcommission sind diese ersten Aussprachen des Bundeskanzlers und der Conflict mit Twesten übergangen.

drücklich, seinen Ansprüchen auf die hannoversche Krone entsagt 1. 2. 1868.
und sich mit der neuen Ordnung der Dinge einverstanden erklärt. (29. 11. 1867.)
England habe sich an den Unterhandlungen betheiligt, da der König Georg englischer Prinz sei, und habe den Abfindungsvertrag gebilligt. Auch hierauf lege die Regierung großen Werth, wie überhaupt hierbei die öffentliche Meinung Europas, die allgemeine politische Lage und die Absicht, die Hannoveraner wegen der äußerlichen Stellung des Fürstenhauses zu beruhigen, nicht ohne Einfluß gewesen seien. Sowohl der König Georg als der Herzog von Nassau hätten eine Abfindung in Domainen vorgezogen und man wäre dabei vielleicht billiger weggekommen; so hätte sich der Herzog mit einer Jahreseinnahme von 500000 Gulden, aber zum größten Theile in Domainen, begnügt, und König Georg wäre mit 12 Millionen Thalern in Domainen zufrieden gewesen; Preußen wollte und konnte aber hierauf nicht eingehen, denn durch den Domanialbesitz der Depossedirten wären sicher politische Unzuträglichkeiten herbeigeführt worden, deren Verhütung durch das Mehr von 4 Millionen nicht zu theuer erkauft sei. Jedenfalls war es gut, reichlich zu geben, sonst that man besser daran, gar Nichts zu geben.

Referent Twesten führte darauf aus, daß das Abkommen und die Zahlung ohne Genehmigung des Landtags unzweifelhaft nicht berechtigt gewesen sei. Bei der Bewilligung des Credits sei über das ganze Geld nach Ueberschlag disponirt worden. Die Abfindung der Depossedirten aber gehöre nicht zu den Kriegszwecken. Die Regierung habe mit ihrem Vorgehen die Bestimmungen des Art. 99 der Verfassungsurkunde außer Acht gelassen und weder den Bestimmungen des Gesetzes noch dem Vertrauen der Landesvertretung entsprochen. Er empfahl nochmals die Annahme seines Präjudicialantrags. Graf Bismarck:

Er weise den Vorwurf des Vertrauensbruches entschieden zurück und finde in dem Verfahren der Regierung höchstens eine bona fide erfolgte Verletzung des Formalen. Das Recht zum Abschlusse der Verträge habe die Regierung jedenfalls gehabt. Wenn aber das Abgeordnetenhaus per maiora beschlösse, daß die Verträge ihm zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden sollten, so werde er diesen Beschluß bei Sr. Majestät befürworten; es wäre dies immer nur eine Autorisation für die Regierung,

1. 2. 1868. (29. 11. 1867.) die Abfindungssumme aus preußischen Fonds zu decken, denn aus hannöverschen Fonds hätte die Regierung ohne Zweifel die Sache erledigen können [1]).

Finanzminister v. d. Heydt fügte hinzu, daß er sich zwar der Vorlegung zur nachträglichen Genehmigung nicht absolut widersetzen wolle, daß er aber glaube, diese Genehmigung sei schon durch Vorlage des dem Gesetzentwurfe beigefügten Rechenschaftsberichts über die Verwendung des bewilligten Credits nachgesucht worden; die Regierung habe also ihre Schuldigkeit gethan. Es entspann sich nun eine längere Discussion, in welcher von einer Seite (Abg. Grumbrecht) hervorgehoben wurde, daß die glänzende Abfindung die Stimmung in Hannover nicht gebessert habe. Die Preußen seien damit nicht zufrieden, bei den Hannoveranern sei sie wirkungslos geblieben. Schließlich wurde der Präjudicialantrag des Referenten mit 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

In Folge dessen legte die Regierung dem Landtage unter dem 5. December einen Gesetzentwurf vor, betreffend die nachträgliche Genehmigung der dem vormaligen Könige von Hannover und dem vormaligen Herzoge von Nassau gewährten Abfindungssummen.

In der Sitzung der Budgetcommission vom 10. December 1867, die sich mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs beschäftigte, entwickelte der Ministerpräsident Graf Bismarck die Gesichtspunkte, von denen die Regierung ausgegangen war, in folgender Weise*):

(10. 12. 1867.) Die Staatsregierung habe wohl erwogen, daß man darüber streiten könne, ob rechtlich den depossedirten Fürsten überhaupt eine Abfindung und zu welchem Betrage eine solche zu gewähren sei. Sie sei aber von der Ueberzeugung geleitet gewesen, daß über-

---

*) StB. Anl. 127 S. 259a.

[1]) Nach dieser Erklärung verließ Graf Bismarck die Sitzung und richtete darauf Schreiben an den Vorsitzenden der Commission, den Abg. Stavenhagen, und den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, v. Forckenbeck, in denen er hervorhob, daß ihm sein Amt unmöglich die Entgegennahme persönlicher Beleidigungen zur Pflicht machen könne, daß er außer Stande sein würde, seine Aufgabe durchzuführen, wenn er bei ruhiger und sachlicher Discussion nicht gegen persönliche Invectiven gesichert sei, und bis auf Weiteres darauf verzichten müsse, an derartigen Berathungen Theil zu nehmen. In Folge dessen beschloß die Budgetcommission in einer außerordentlichen Sitzung am 1. December auf Antrag des Abg. v. Bennigsen mit 21 gegen 2 Stimmen (während 4 sich der Abstimmung enthielten), daß sie mit der durch Acclamation erfolgten Wahl Twestens zum Berichterstatter sich den von ihm gegen die Regierung angewandten Ausdruck des „Vertrauensbruches“ nicht angeeignet habe. Damit war der Zwischenfall erledigt.

wiegende politische Gründe die starre Geltendmachung des ihr viel- 1. 2. 1868.
leicht günstigeren juristischen Gesichtspunktes widerriethen. In (10. 12. 1867.)
diesem Sinne sei sie in die Verhandlungen zum Zweck eines vertragsmäßigen Abkommens mit den depossedirten Fürsten eingetreten. Es sei ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß sie, da das Gesetz vom 20. September 1866 der Staatsregierung in den neu erworbenen Landestheilen bis zum 1. October völlig freie Hand gelassen, zum Abschlusse der vorliegenden Verträge durchaus berechtigt gewesen sei. Dagegen habe von Hause aus keineswegs die Absicht obgewaltet, die zuzubilligenden Abfindungen aus dem durch Gesetz vom 28. September 1866 bewilligten Credit zu entnehmen. Um die Ausgleichung mit den depossedirten Fürsten herbeizuführen, hätten andere Wege offen gestanden, namentlich Verwendung der mit den neuen Landestheilen übernommenen Activcapitalien, sowie Entäußerung oder Belastung des dortigen Domainenbesitzes. An eine Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Landtages würde die Staatsregierung bei der Verfügung über diese Objecte nicht gebunden gewesen sein; sie habe es indessen dem Lande für ersprießlicher erachtet, von derartigen Verwendungen abzusehen. Insbesondere habe sie die Substanz des unbeweglichen Staatseigenthums ungeschmälert erhalten zu müssen geglaubt, sowohl wegen des steigenden Ertrages der Domainen, als im Hinblick auf die Bedenken, welche ein so erheblicher Grundbesitz der früheren Landesherren in den betreffenden Territorien hätte erregen müssen. Auf den durch das Gesetz vom 28. September 1866 eröffneten Credit sei sie zurückgegangen, einestheils mit dem Bewußtsein, daß es dazu der nachträglichen Zustimmung des Landtags bedürfen würde, welche ja auch durch die Vorlegung des Rechenschaftsberichts beantragt worden sei; andererseits in dem Vertrauen, daß der Landtag ebenfalls die Benutzung der durch den Credit beschafften Mittel als die vortheilhafteste Art der Ausgleichung anerkennen und dieselbe gutheißen werde.

Was die Höhe der gewährten Abfindungssummen anlange, so sei man davon ausgegangen, daß der Standpunkt der preußischen Staatsregierung, welche den Krieg des vorigen Jahres in Verfolgung hoher nationaler Ziele geführt habe, verdunkelt und verschoben werden würde, wenn die depossedirten Fürsten neben dem

1. 2. 1868. (10. 12. 1867.) Verluste ihrer Souveränität eine Einbuße an ihren früheren Einkommensbezügen erleiden sollten. Zudem sei es der Würde der preußischen Krone gemäß erschienen, jenen alten Fürstengeschlechtern reichlich die Mittel zu bieten, die sie in den Stand setzen, ihre Hofhaltung entsprechend ihrer Vergangenheit und hervorragenden Stellung fortführen zu können. Für die Höhe der Abfindungen komme ferner in Betracht, daß in erster Linie das Domanialvermögen von den depossedirten Fürsten in Anspruch genommen worden sei und daß, wenn ein Eigenthumsrecht derselben an diesem Vermögen auch nicht zugestanden werden könne, die rechtliche Lage der Sache doch eben so wenig außer Zweifel gestanden habe. Vor Allem aber würden die Opfer, welche bei einer niedrigeren Abfindung hätten erspart werden können, durch den thatsächlichen Vortheil aufgewogen, daß die depossedirten Fürsten sich zu einer vertragsmäßigen Regelung ihrer Einkommensverhältnisse hätten bereit finden lassen. Indem sie financiell nicht nur nicht ungünstiger wie früher, sondern noch vortheilhafter gestellt worden, und indem sie eine solche Ausgleichung freiwillig angenommen, finde die Staatsregierung sich zu der Annahme berechtigt, daß sie auch ohne ausdrückliche Thronentsagung*) die neue Ordnung der Dinge anerkannt hätten. Hierin begegne sie der Auffassung mächtiger befreundeter Höfe, und desselben Eindrucks dürfe sie sich bei den früheren Unterthanen der depossedirten Fürsten versichert halten.

Die Commission nahm zwar an der Höhe der Abfindungssummen Anstoß, erkannte aber an, daß, nachdem die Verträge geschlossen und von dem Könige ratificirt seien, es eine mißliche Sache sein würde, die Abfindungssummen nicht zu genehmigen, ganz entschieden aber erklärte sie sich gegen eine Auszahlung der für den König Georg ausgeworfenen Abfindungssumme, bevor er nicht auf die Krone Hannover ausdrücklich Verzicht geleistet habe, und wünschte die Zustimmung des Landtags für die vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen vorbehalten zu sehen. Die Vertreter der Staatsregierung erklärten dazu durch den Mund des Grafen Bismarck:

Daß es nicht Absicht der Staatsregierung sei, die freie Disposition über das Abfindungscapital dem König Georg einzu-

---

*) S. 259b.

räumen, da eine solche möglicher Weise sowohl die preußischen Interessen, sowie auch die der betheiligten Agnaten gefährden könnte, es sei vielmehr die bestimmte Absicht, die Mitwirkung der preußischen Regierung bei der Verwaltung des Capitals zu sichern. Darüber, wie diese Mitwirkung zu sichern sei, habe bisher unter den hohen Contrahenten eine Einigung nicht erzielt werden können und habe deshalb, wie im § 4 des Vertrags geschehen, die definitive Vereinbarung über diesen Punkt noch vorbehalten werden müssen. Hiernach würde es vielleicht des beantragten Zusatzes überhaupt nicht bedürfen, doch habe die Staatsregierung, falls darauf Werth gelegt würde, kein Bedenken, demselben ihrerseits zuzustimmen [1]). 1. 2. 1868. (10. 12. 1867)

[1]) Zur Ergänzung geben wir die Aeußerungen Bismarcks 1. nach dem Bericht der „Landtagscorrespondenz": „Es lag zunächst ein Amendement des Abg. Aßmann vor, dahin gehend: gemäß § 9 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrags die Entschädigungen nicht früher auszuzahlen, als bis der König Georg auf die Krone von Hannover definitiv verzichtet habe; der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem Graf Bismarck erklärt hatte, daß dieser Zusatz unnöthig sei, da der § 9 des Vertrags überhaupt nicht in den Vertrag aufgenommen sei, um den König Georg zur Verzichtleistung auf die Krone zu veranlassen, sondern auf Veranlassung der Agnaten des Hauses Hannover, damit nicht der König Georg die etwaigen Gelder zu seinen „Phantasieausgaben" verwende. Außerdem würden die Gelder stets unter preußischer Verwaltung verbleiben. Der Ministerpräsident erklärte sodann, daß es ursprünglich beabsichtigt worden, die hannoverschen Stände zur Verwaltung der Fonds mit heranzuziehen, daß aber König Georg diesen Vorschlag verworfen habe" (Nordd. Allg. Ztg., Neue Preuß. Ztg. 12. 12. 1867 Nr. 291). 2. Nach dem Bericht der Correspondenz Oldenbourg: „Ministerpräsident Graf Bismarck führte aus, wie die Agnaten des Königs Georg, vornehmlich die Herzöge von Cambridge und von Braunschweig, sich um das Arrangement bemüht, wie weit die Rückwirkung ihrer Zufriedenstellung reiche, wie wichtig es bei der heutigen Weltlage sei, das Wohlwollen der Königin von England und ihrer Regierung nicht um dieser Entschädigungsfrage willen auf die Probe zu stellen. Auch in Hannover, wo das Landvolk an einen Vertrag seines vormaligen Königs nicht glauben wollte, werde die Veröffentlichung desselben durch die Gesetzessammlung wohlthätig wirken, und die Nachricht davon habe schon auf den Ausfall der letzten Landtagswahlen im Gegensatz zu denen für den Reichstag gewirkt. Allerdings habe König Georg durch den Vertrag vom 29. September noch nicht verzichtet, wie § 1 beweise, der das Schloß zu Herrenhausen und die Domaine Calenberg bis zum ausdrücklichen Verzicht in preußischer Verwaltung bleiben lasse; aber es komme nicht in erster Reihe auf das Factum des ausdrücklichen Verzichts und die Meinungen, welche König Georg mit der Unterzeichnung des Vertrags vom 29. September verbinde, sondern auf die Auslegung an, welche der Vertrag bei den großen Cabinetten finde. Ursprünglich habe man

1. 2. 1868. Die Commission nahm deshalb den Gesetzentwurf einstimmig mit dem Zusatz an:

„vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretung zu den im § 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vom 29. September 1867 vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen."

Der Bericht der Commission kam in der 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Februar 1868 zur Discussion. Nachdem der Berichterstatter Krug v. Nidda den Antrag der Commission erläutert, die Abg. Ziegler und Schulze gegen, der Abg. Miquel für den Gesetzentwurf gesprochen hatten, nahm Graf Bismarck das Wort zu folgender Rede*):

Meine Herren! Ich will mich in einer ernsten und schwierigen Sache**) von allen rhetorischen Hilfsmitteln, die geeignet sein könnten, das Urtheil zu bestechen, möglichst frei halten. Aber ich kann nicht umhin, mich über eine Erinnerung auszusprechen, die sich mir heute aufdrängt. Sie setzt mich zurück in Zeiten, wo ebenfalls die auswärtige Politik der Regierung — denn dazu rechne ich noch diesen Abschluß in Betreff Hannovers — in diesem Hause keiner Seite recht war, wo sie angegriffen wurde von allen Seiten, kritisirt mit vielleicht noch größerer Schärfe wie heute. Wir standen vollständig isolirt; Jedermann wußte besser, was wir zu thun hätten, als wir selbst; Jeder war bereit, uns zu belehren, uns zu tadeln. Es wird das fast jedes Mal der Fall sein, wenn man aus der Gesammtpolitik eines großen Landes Einzelheiten — und solche, die sich zum Angriffe, die sich zur Erregung der Volksleidenschaften,

---

daran gedacht, eine Curatel für die Verwaltung des Entschädigungscapitals einzusetzen, in der die preußische Regierung, die hannoverschen Provinzialstände und die Agnaten vertreten sein sollten; denn irgend eines Schutzes gegen die Consumtion des Capitals durch Phantasieausgaben hätte es bedurft, wenn man nicht eines Tages erneuerte Ansprüche der Agnaten auf Entschädigung durch Preußen gewärtigen wollte. Aber gegen eine solche Curatel habe sich König Georg so entschieden gesträubt, daß davon abgesehen werden und die Bestimmung der Anordnungen für die Sicherstellung der Ausgleichssumme (§ 4) offen bleiben mußte. Das Capital sei in preußischen Händen und werde es auch in Zukunft bleiben; König Georg werde nur die Zinsen erhalten und Preußen in der einzusetzenden Verwaltungscommission sich den genügenden Antheil sichern" (Neue Preuß. (Kreuz-) Ztg. 12. 12. 1867 Nr. 291, Voss. Ztg. 11. 12. 1867 Nr. 290 Beil. 1).

*) StB. 1300b.

**) S. 1301a.

zur Bedeutung[1]) für den Nothleidenden, vorzugsweise eignen — herausreißt, ohne die Politik in ihrem vollen Zusammenhang zu betrachten. Wenn ich die Herren von dieser Seite, 1. 2. 1868.

(links.)

zum Theil persönlich dieselben, die ich mir im Jahre 1863 und 1864 gegenüber sah — reden höre, so sollte man glauben, diese Herren hätten Hannover erobert, sie hätten, was noch schwieriger war, Europa mit dieser Erwerbung versöhnt, und wir wären es jetzt, die wir uns in dies Geschäft eindrängten, indem wir in einer ziemlich ruchlosen Weise die Gelder des Staates zum Fenster hinauswürfen.

(Bravo und Heiterkeit rechts.)

Der Herr Abg. Ziegler hat uns an die Praxis der Römer und anderer fremden Nationen erinnert, wie sie etwa dem Jugurtha gegenüber Platz gegriffen hat[2]). Ich weiß nicht, ob er ernsthaft oder in einem Anfall von Laune gesprochen hat; aber ich kann die letztere hier nicht an ihrem Platze finden, ich muß annehmen, daß es ernsthaft seine Meinung gewesen ist, wir hätten den König Georg in den Kerker stoßen und dort verkommen lassen müssen, — sonst weiß ich wenigstens nicht, warum man solche Beispiele anzieht. Dann glaube ich aber, daß die Zahl der in Straßburg eingetroffenen Hannoveraner[3]) mit Recht eine stärkere sein würde, als sie es gegenwärtig ist.

Der Herr Abg. Ziegler hat ferner gesagt, unser Verfahren wäre in der Geschichte vollständig unerhört. Ich kann nicht annehmen, daß ihm die Geschichte seines deutschen Vaterlandes in

---

[1]) Hier im eigentlichen Sinne des Bedeutens, Anweisens gebraucht.

[2]) Abg. Ziegler: „Für jede Politik gibt es doch einen historischen Untergrund; ich glaube aber, für diese Politik, meine Herren, gibt es in der Geschichte gar keine Beispiele. Der Herr Ministerpräsident hat uns einmal ... daran erinnert, daß der Aufbau Preußens und Deutschlands einige Aehnlichkeit mit der Entstehung Roms habe. Er führte damals den Vers an: Tantae molis erat Romanam condere gentem! Nun, meine Herren, aber die Römer sind gegen Fürsten, die sie besiegten, nie so großmüthig gewesen. Das weiß ja alle Welt, und die Oeffnung ist ja noch an dem Mamertinischen Gefängnisse zu sehen, wo die gefangenen Fürsten an Haken herausgezogen und dem Volke gezeigt wurden, wenn der Triumphator den clivus Capitolinus hinaufstieg" u. s. w. (StB. 1289 a).

[3]) Straßburg war der Sammelplatz für die sich bildende hannoversche Legion, die auf französischem Boden für den Krieg zur Wiederherstellung Hannovers sich vorbereitete.

1. 2. 1868. dem Maße fremd sei, daß er bei einigem Nachdenken die Unrichtigkeit seiner Behauptung nicht selbst einsehen sollte. Ich erinnere an zwei Beispiele von Depossedirungen, welche gerade den Norden Deutschlands betroffen haben. Heinrich der Löwe wurde entsetzt als Herzog von Sachsen[1]), aber man ließ ihn nicht in England verkommen und zusehen, wovon er leben würde, sondern man ließ ihm seine Allodien, die aus den Heirathen mit Nordheim, Suplingenburg und Billingschen Erbinnen an das Welfenhaus gediehen waren, und reiche Allodien waren, die das Haus mächtig genug ließen, später in die Verhältnisse Deutschlands mit Nachdruck einzugreifen, und Lüneburg, Göttingen, Grubenhagen, die Harzdistricte, das jetzige Herzogthum Braunschweig umfaßten. Da gebe ich also dem verehrten Redner ein Beispiel aus der Geschichte Deutschlands, welches ihn vollständig widerlegt, durch Beweis einer großen Freigebigkeit, nicht gegen einen im Kriege überwundenen Feind, sondern gegen einen abtrünnigen Vasallen des Deutschen Kaisers. Ich führe noch ein anderes Beispiel an, welches hier sehr nahe liegt, die Abfindung des depossedirten Kurfürsten von Sachsen[2]) durch Kaiser Karl V.: er bekam das ganze Ländergebiet, in welchem jetzt die vier herzoglich sächsischen Häuser eine blühende Existenz führen, und um dieses Gebiet wurde das Kurfürstenthum Sachsen verkürzt. Wenn der erste Herr Redner die Geschichte dieses unseres Vaterlandes genauer studirt, so würde er im Großen und Kleinen finden, daß er Unrecht mit seiner Behauptung hat. Ich kann zwei andere Parallelen stellen, die zum Theil schon*) citirt worden sind, die Depossedirten zur Zeit der französischen Invasion am Anfange dieses Jahrhunderts. Da überließ man den Fürsten, wie sie fertig würden und wie sie leben könnten. Man erzeugte eine Lage für sie, daß sie**) mit den Leuten, die sich um sie schaarten, um eine Existenz wieder zu gewinnen, bei jedem Unternehmen nur gewinnen konnten, weil sie Nichts zu verlieren hatten. Aehnlich wird augenblicklich in Italien verfahren, und ich kann dem anderen Herrn Vorredner[3])

*) S. 1301b.

**) „daß sie" fehlt im StB.

[1]) Von Friedrich I. Barbarossa, 1181.

[2]) Johann Friedrich des Großmüthigen 1547.

[3]) Abg. Miquel: „Ob der König von Italien, wenn er in der Lage

nur beistimmen, daß ich glaube: wenn die italienische Regierung einen analogen Vertrag, wie der unserige mit Hannover, mit den Depossedirten abschließen könnte, würde sie sich freuen und bereit dazu sein. Wir haben uns nicht dem italienischen, wir haben uns dem deutschen Systeme in dieser Frage von Hause aus zugewendet. Es kam für uns an auf einen Zweck, den ich durch Vorlesung einer kurzen Stelle wohl charakterisiren darf, weil sich diese, gerade für diese Frage berechnete Mittheilung in einem anderen Stück der Drucksachen[2]) verloren hat und vielleicht bei der hiesigen Debatte nicht vollständig gegenwärtig ist. Wenn der Herr Präsident es erlaubt, so darf ich diesen kurzen Absatz wohl verlesen. 1. 2. 1868.

(Zustimmung Seitens des Präsidenten.)

(Liest):

„Bei den Verhandlungen über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg und des Herzogs Adolph von Nassau ist die politische Auffassung maßgebend gewesen, daß Preußen den depossedirten Fürsten nicht mehr Nachtheile zufügen dürfe, als die Sicherstellung der nationalen Gesammtpolitik bedingte. Die Siege des vorigen Jahres, die Opfer, mit denen sie errungen, zur Erlangung derjenigen Stellung zu verwerthen, deren Preußen zu seiner Sicherheit, zur Erfüllung seines deutschen Berufs, nicht entbehren kann, war eine Pflicht, welche der Regierung oblag, und aus welcher sie das Recht zu rückhaltloser Durchführung des Kriegsrechts gegen die Dynastie schöpfte, deren Souveränität sich als eine dauernde Gefahr für den Frieden eines von demselben Volke bewohnten Ländergebiets erwiesen hatte; Eroberungen oder Gewinne außerhalb dieses höheren nationalen Zweckes zu suchen, lag den politischen Zielen Preußens fern. Dieser Standpunkt mußte der öffentlichen Meinung in Europa,

---

wäre, einen solchen Vertrag abschließen zu können ..., nicht auch eine Entschädigung für politisch richtig hielte, die Frage kann uns der Herr Vorredner (Ziegler) nicht beantworten" (StB. 1292b).

[2]) In der vom Ministerpräsidenten Graf Bismarck, Finanzminister v. d. Heydt, Kriegsminister v. Roon gemeinschaftlich an den Landtag eingereichten Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes vom 20. November 1867, StB. Anl. Nr. 8 S. 4a—8b.

1\. 2. 1868. namentlich aber in den Preußen einverleibten Ländern als maßgebend erkennbar werden. Dies war in vollem Umfange nur dann möglich, wenn die depossedirten Souveräne durch ein freiwillig unterzeichnetes Abkommen an den Tag legten, daß sie die ihnen gewordene Abfindung als ein angemessenes Aequivalent für ihr früheres Einkommen ansahen. Eine vertragsmäßige Einigung mit den depossedirten Fürsten, namentlich mit dem König Georg, war vom politischen Standpunkte aus höher anzuschlagen, als die Geldsummen, um welche das Abfindungscapital etwa hätte vermindert werden können, wenn ein Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre."

Ich darf wohl den Herren empfehlen, auch die weiteren Passus, die ich hier nicht weiter hervorheben will, und die namentlich auf das Verhältniß zu den Bewohnern der annectirten Länder, die an der Vergangenheit ihrer Fürstenhäuser historisch betheiligt sind, Bezug haben, nachzulesen[1]); aus diesem Gesichtspunkte be-

[1]) Der weitere, auf die Abfindung der depossedirten Fürsten bezügliche Abschnitt der Denkschrift lautet: „Als Object der den depossedirten Fürsten zu gewährenden Entschädigung wurde sowohl von hannoverscher als nassauischer Seite das Domanialvermögen in beiden Landestheilen in Anspruch genommen ... Eine Abfindung der früheren Landesherren in Domanialgütern würde mit wichtigen Staatsinteressen in Widerspruch getreten sein. Preußischerseits wurde deshalb als Grundlage der Verhandlungen die Abfindung in Capital aufgestellt und beharrlich festgehalten. Dabei war es nicht zu vermeiden, daß die Entschädigung ihren gegenwärtigen Erträgen nach bei einer Abfindung in Geld höher gegriffen werden mußte, als bei einer Abfindung in Grundvermögen, da bei ersterer die Vortheile wegfallen, welche das naturgemäße Steigen der Bodenrente erwarten läßt. Ueberhaupt schien es politisch richtig, die Geldentschädigung nach einem freigebigen Maßstabe zu berechnen. Wenn es auch nicht darauf abgesehen sein konnte, daß ein Theil der Abfindungssumme eine Entschädigung für die verlorenen Souveränitätsrechte darstellen sollte, so mußte doch darauf Bedacht genommen werden, daß den depossedirten Fürsten eine an ihre früheren Verhältnisse anknüpfende hervorragende Stellung gesichert bleibe. Nur so war es möglich, die Anhänger dieser Fürsten in den jetzt preußischen Landestheilen mit dem Schicksal ihrer früheren Herrscher auszusöhnen. Dem König Georg und dem Herzog Adolph durfte nicht eine Lage geschaffen werden, welche Angesichts des Verlustes, den sie in ihrer althergebrachten Stellung erleiden, das Mitgefühl hervorzurufen geeignet sein konnte. Die jetzige und die frühere Stellung von Fürstenhäusern, deren ehrenvolle Vergangenheit von dem von der Vorgeschichte ihrer früheren Länder getragenen Selbstgefühle der Bewohner derselben unzertrennlich bleibt, durfte nicht zu peinlichen Vergleichen Anlaß geben. Der Gewinn, welcher durch eine, von den depossedirten Fürsten vertragsmäßig

trachtet, stellt sich die Einverleibung des Königreichs Hannover, dessen Gemeinschädlichkeit für Deutschland sich bewährt hatte, gewissermaßen als einen der Expropriation analogen Act dar, und das Recht zu dieser Expropriation war durch den freiwilligen Beginn der kriegerischen Operation gegen uns, durch den bundbrüchigen*) Beschluß in Frankfurt[1]), in unsere Hand gelegt worden. Von diesem Rechte haben wir in diesem Sinne der Expropriation für das öffentliche Wohl Preußens und Deutschlands Gebrauch gemacht; in diesem Sinne haben wir auch die Pflicht, den Handel nicht als eine Eroberung ohne Rücksicht auf den früheren Besitzer weiter durchzuführen, als uns obliegend erkannt. Daß überhaupt eine Abfindung gegeben werden sollte, ist von allen Seiten anerkannt. Es konnte diese Abfindung in einer analogen Weise gegeben werden, wie ich vorhin in dem Beispiel Heinrichs des Löwen und der Ernestinischen Linie von Sachsen angeführt habe, und in der That ist dieser Gegenstand noch nach der Rückkehr von Nikolsburg von der Königlichen Staatsregierung sorgfältig erwogen worden, und die Verhandlungen haben sich darum gedreht, ob etwa dem König Georg von Hannover die Landschaft Calenberg oder ein Theil derselben mit der Hauptstadt Hannover und mit der sicheren Aussicht auf Braunschweig gewährt werden solle, um dadurch seine Zustimmung zur Abtretung des Uebrigen zu erlangen, ob anderentheils unter diesen oder ähnlichen Bedingungen gewährt werden sollte dem Kurfürsten von Hessen die Grafschaft Hanau, dem Herzog von Nassau gewisse südliche Theile seines früheren Landes. Ich glaube, Ihnen Allen, meine Herren, wird es lieber sein, daß darauf nicht eingegangen worden ist; Sie würden diese Einrichtung gewiß für eine kostspieligere angesehen haben, als die Millionen, um die es sich jetzt handelt. 1. 2. 1868.

---

angenommene Abfindung nach dieser Seite hin erreicht wird, wie auch nach der des europäischen Gesammteindrucks und in Betreff der Würdigung, welche die Neugestaltung der Dinge bei verwandten und mächtigen Höfen findet, entzieht sich dem Anschlag nach einem bestimmten Geldwerthe. Aber er wird innerhalb gewisser, nicht zu überschreitender Grenzen in um so höherem Maße erreicht, als die gebotene Abfindung eine glänzende ist" (StB. Anl. Nr. 8 S. 7a/b).

*) S. 1302a.

[1]) Beschluß der Mobilmachung der Bundescontingente gegen Preußen vom 14. Juni 1866.

1. 2. 1868. Nichtsdestoweniger werden Sie nicht leugnen können, daß*), wenn man Ihnen damals einen Frieden vorgelegt hätte, wonach ganz Hannover mit Ausnahme von Calenberg und ganz Kurhessen mit Ausnahme von Hanau Preußen zugefallen wären, Sie dieses gewiß für einen sehr günstigen Frieden nach einem siebentägigen Feldzug angesehen haben würden, und es würde kein Wort des Tadels auf uns gefallen sein. Jetzt hat man das vergessen: man reißt ein Glied aus der Kette der Gesammtpolitik, die sich nicht von einander trennen läßt, heraus und mäkelt und kritisirt daran. Hätten wir den Frieden auf eine andere Weise gemacht, so daß wir etwa diesen Fürsten ihre Domainen ließen, so würden Sie Nichts dagegen haben einwenden können, und wenn sie dafür die ganze Souveränität abgetreten hätten, so würde man es uns verziehen haben. Hätten wir schon damals die jetzt geforderten Summen von vornherein bewilligt, so würden Sie es nicht zu viel gefunden haben, auch wenn wir es mit der Maßgabe bewilligt hätten, daß wir Bayern und Sachsen die Verpflichtung auflegten, die Fürsten von Hannover und Nassau zu entschädigen, anstatt eine directe Zahlung an uns zu leisten. Wir würden dabei ein um einige Millionen schlechteres Geldgeschäft gemacht haben, aber Sie würden das vielleicht als eine sehr weise und vielleicht humoristische Einrichtung gefunden haben.

(Heiterkeit rechts.)

Wir haben es vorgezogen, nicht Land, sondern Geld zu bewilligen, und ich gebe zu, viel Geld, und es ist mir lieb, daß es viel Geld ist. Ich weiß nicht, ob es damals in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, daß davon die Rede war, Oesterreich wegen seiner Ansprüche betreffs Holsteins und Schleswigs mit Geld abzufinden. Es ist bei den Verhandlungen der Versuch nicht gelungen; es waren damals Summen von 40, 80, ja 100 Millionen genannt worden, und es wurden vergleichungsweise die Kosten erwähnt, was uns die ganzen schlesischen Kriege gekostet hätten. Wenn man auch nicht eine gleiche Wichtigkeit, wie für Schlesien, für diese Herzogthümer in Anspruch nahm, so war es doch eine annähernd gleiche, und man fragte sich, wie viel die etwaigen Kriege um Schleswig-Holstein

*) Fehlt im StB.

wohl mehr kosten würden, und sie haben mehr gekostet. Man 1. 2. 1868.
würde das damals also, wenn wir beispielsweise für 40 Millionen Oesterreich und den Prinzen von Augustenburg abgefunden*) hätten, vielleicht kein ganz schlechtes Geschäft genannt haben. Die österreichische Regierung bestand aber darauf, Land und Leute zu haben, sie wollte etwa die Grafschaft Glatz, vielleicht auch einige Districte in Oberschlesien haben. Wir sind darauf nicht eingegangen, und der ganze Handel unterblieb, da Oesterreich kein Geld nehmen wollte; aber damals würden wir es als ein glückliches Ergebniß unserer Politik betrachtet haben, wenn Oesterreich Geld genommen hätte.

Wenn wir den Frieden so abgeschlossen hätten, daß wir dem König Georg die Hälfte von Hannover gelassen und nur etwa Osnabrück und Ostfriesland gewonnen hätten, so erinnere ich mich einer Zeit, schon nach der Schlacht von Königgrätz, wo es schon als ein erheblicher Gewinn betrachtet wurde, wenn das Resultat jener Schlacht nur das gewesen wäre, Ostfriesland zu erwerben und die Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preußischen Staates herzustellen. Aber der Friede ist auch so, meines Erachtens, wenn wir diese Zahlungen mit hinein rechnen, noch kein schlechter, auch pecuniär kein schlechter. Die Herren, die von den Lasten sprechen, welche den alten Provinzen durch diese Abfindung des Königs von Hannover auferlegt werden, müssen das frühere hannoversche Budget noch nicht genau studirt haben, vielleicht ebenso wenig, wie die frühere deutsche Geschichte, sonst würden sie sehen, daß das Königreich Hannover ein Activvermögen besaß, welches auf den Kopf über 6 Thaler eintrug, ein Activvermögen an Capitalien, an Eisenbahnen, an Bergwerken, an Forsten und Domänen und was dergleichen mehr ist, während die gleiche Kategorie in Preußen nur etwa 2 Thaler auf den Kopf beträgt, daß also Hannover uns ein Activvermögen — und ich beabsichtige damit nicht, eine Debatte über einen anderen Gegenstand zu anticipiren —, welches sich auf 250—300 Millionen Werth capitalisirt, entgegenbrachte, und daß es deshalb doch wohl eine Uebertreibung, ad usum der unverständigen Hörer außerhalb berechnet,

(Heiterkeit rechts.)

---

*) S. 1302b.

1. 2. 1868. ist*), wenn gesagt wird, daß durch diese Abfindung, die von dem ganzen Geschäft mit Hannover unzertrennlich ist und im nächsten Zusammenhange damit steht, Preußen schwere, neue Lasten zu Gunsten Hannovers auferlegt würden.

Der Herr Abg. Miquel hat schon angedeutet, daß er die Wirkung dieses Abkommens auf die Versöhnung der Gemüther nicht unterschätze, ja sie als eine recht erhebliche veranschlage. Die Königliche Staatsregierung hat es in ihrer auswärtigen Politik seit dem Frieden als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Empfindungen, die in Deutschland und außerhalb Deutschlands in Europa durch die neue Ordnung der Dinge verletzt sind, nach Kräften zu versöhnen. Wie viel diese Versöhnung, in Geld ausgedrückt, werth ist, kann Niemand sagen, ebenso wenig, ob sie vollkommen erreicht wird. Wenn aber mit Bezug auf Die, welche sich in der Provinz Hannover und außerhalb derselben für das Schicksal der welfischen Dynastie interessiren, jener Zweck nur annähernd erreicht wird, dann halte ich den Preis, den wir zahlen, für einen wohlfeilen, namentlich wenn Sie bloß den Unterschied in Anschlag bringen, der zwischen dem, was Sie doch vielleicht gegeben hätten Ihrerseits, und zwischen dem, was die Königliche Regierung bewilligt hat, vorhanden ist. Es ist möglich, daß die Summe dadurch etwas höher hinaufgeschraubt ist, daß ursprünglich angenommen worden war, daß die Abfindung in Domainen und Forsten gegeben werden würde, und der Uebergang auf ein anderes System ist vielleicht ein theurer gewesen, aber auf die Dauer wird er, nach der Ueberzeugung der Finanzverwaltung, doch ein wohlfeiler sein. Wenn aber mit dieser Abfindung auch nur ein erheblicher Fortschritt in der Versöhnung erreicht wird, dann hätte ich, meine Herren, noch mehr**) bewilligt, als das, was wir Ihnen hier vorlegen, und wenn der Handel neu zu machen wäre, so gebe ich Ihnen mein Wort, ich bewillige, wenn ich nicht anders die Unterschrift des Königs Georg erreichen könnte, dasselbe, ja noch 10 Millionen mehr, wenn es auf mich allein ankäme. Es kann die Werthschätzung darüber eine sehr verschiedene sein; Sie sind weniger im

---

*) Fehlt im StB.

**) S. 1303a.

Stande, dieselbe richtig zu machen, als ich, weil Sie den Zusammenhang der Politik weniger zu übersehen vermögen, weil Sie die ganze Sache nicht so intim mit durchgelebt haben, als ich, und weil Sie das, was mit dieser Sache im Zusammenhange steht, über andere Dinge, über eine dreimonatliche Budgetberathung und dergleichen vergessen haben, während es mir tiefer ins Gedächtniß gegangen ist. Ich kann die Politik nur so machen, wie ich sie verstehe und wie ich sie in ihrer Gesammtheit verstehe; ich kann mir nicht einzelne Theile herausgreifen und sagen lassen: hier ist die Regierung von aller Weisheit verlassen gewesen, dies kann nicht sein, alles Andere acceptiren wir, dies aber nicht. 1. 2. 1868.

Es ist ja möglich, daß wir, nachdem in Bezug auf das Jahr 1866 die Einsicht der Regierung vielleicht über Gebühr gerühmt worden ist, jetzt plötzlich von einer geistigen Blendung befallen und bornirte Verschwender geworden sind, die nicht wissen, was sie thun, die die Schätze des Landes mit vollen Händen zum Fenster hinauswerfen. Aber ich frage Sie, sieht der Herr Finanzminister[1]) so aus wie Einer von dieser Gattung?

(Große Heiterkeit.)

Ich meine, daß auch ich schon öffentliche Beweise davon gegeben habe, wie ich mich in schwierigeren Geschäften, als dieses ist, nie in dem Maße habe fortreißen lassen, daß ich die Berechnungen, das Augenmaß, vollständig verloren hätte. Es wäre möglich, daß ich hier von Uebereilung angewandelt wäre, ich kann sie aber bisher noch nicht erkennen. Ich wiederhole, ich würde das Geschäft neu machen, wenn es heute zu machen wäre. Ist es Ihnen aber mit der Mißbilligung Ernst, dann bitte ich Sie dringend, haben Sie auch den Muth Ihrer Meinung, schließen Sie sich dem Herrn Vorredner an und verwerfen Sie die Sache einfach; Sie werden die Regierung constitutioneller finden, als Sie vielleicht voraussetzen. Es ist natürlich, daß nach einem solchen Votum, nachdem diejenige Regierung, welche diesen Vertrag abgeschlossen und die Unterschrift des Königs dazu erbeten hat, von der Landesvertretung desavouirt worden ist, diese Regierung die Geschäfte nicht fortsetzen kann. Diejenigen, welche die Maßregeln für un-

[1]) v. d. Heydt.

1. 2. 1868. richtig halten und deshalb die Politik der Regierung verwerfen, werden in der Nothwendigkeit sein, ihrerseits zu versuchen — und ich will das Meinige dazu thun, daß es geschieht —, wie die Geschäfte sich ohne den hannoverschen Vertrag anlassen; sie werden dann volle Gelegenheit haben, den Vertrag aus der Welt zu schaffen, und neue Leute, neue Grundsätze werden freie Bahn haben! Dann will ich nach sechs Monaten wiederkommen und fragen, ob ich Recht gehabt habe, dann werden Sie alle diejenigen Gründe erkannt haben, die zum Abschluß des Vertrages bestimmten und die ich, um sie nicht zu nullificiren, auf der Tribüne nicht öffentlich erwähnen will. So lange Sie aber nicht in voller Kenntniß der Dinge und aus eigener Erfahrung sprechen, beurtheilen Sie uns mit weniger Härte, als beispielsweise von dem ersten Herrn Redner[1]) mit der sanftesten Stimme geschehen ist,

(Heiterkeit.)

rufen Sie nicht den ohnehin erregten Sinn der Nothleidenden gegen uns auf[2]), und ziehen Sie hier nicht Dinge hinein, die nicht dahin gehören,

(Sehr richtig! Bravo! rechts.)

und wenn man die Staatsausgaben vergleichen will mit den*) Bedürfnissen des Hungrigen, der krank auf dem Bette liegt, und sie ihm vorrechnen will, so kann man nur den Zweck haben, jede staatliche Ordnung zu lockern; einen anderen Zweck kann ich nicht entdecken.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Der Abg. Lasker, als Gegner des Gesetzentwurfs, führte aus, daß der Landtag gewissermaßen in Rücksicht auf seine Würde verpflichtet sei, den Gesetzentwurf abzulehnen und damit die Ausführung der abgeschlossenen Verträge unmöglich zu machen. Denn die Regierung habe mit den Verträgen ein fait accompli geschaffen, ohne sich der Zu-

---

*) S. 1303 b.

[1]) Abg. Ziegler.

[2]) Abg. Ziegler: „Nun, meine Herren, . . . diese große Summe soll fortgegeben werden, während eine Provinz am Hungertuche nagt, während in allen Provinzen es ebenfalls sehr schlecht aussieht, während wir in Gefahr sind, daß auch in anderen Provinzen der Hunger hervorbricht, während die ganze Welt an Geschäftsstockung leidet 2c. 2c. 25 Millionen herausgerissen aus dem Vermögen des Volkes, meine Herren, das läßt einen Brandfleck zurück, der fort und fort brennt" 2c. (StB. 1289 b).

stimmung der Landesvertretung zu versichern, und habe gegen die ver- 1. 2. 1868.
fassungsmäßigen Rechte des Landes über eine Anleihe disponirt, die nicht zu diesem Zwecke bestimmt gewesen sei. Wenn jede politische Frage, sofern sie einen Zusammenhang mit den Ereignissen von 1866 zu haben scheine, als ein Theil derselben dargestellt und das Votum der Landesvertretung dadurch bestimmt werde, dann bedürfe es keiner Gründe mehr, dann bleibe nur übrig, was man schon einmal gethan habe: der Regierung eine Dictatur und eine Vollmacht zu geben, die deutschen Verhältnisse abzuwickeln, wie *sie* es am besten verstehe. Im höchsten Grade werde er es bedauern, wenn die Ablehnung der Vorlage den Herrn Ministerpräsidenten bestimmen sollte, die Arbeit, die er in der nationalen Entwickelung des deutschen Staates begonnen habe, nunmehr in der Mitte liegen zu lassen; wenn aber in der That die constitutionelle Praxis bei uns schon jetzt zur Regel werden sollte, dann vertraue er dem Patriotismus des Herrn Ministerpräsidenten, daß er in kurzer Zeit sich überzeugt haben werde, es gehe ohne ihn nicht, und daß er bald wiederkommen werde — vielleicht ohne seine Collegen. Graf *Bismarck* erwiderte*):

Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er meinen Patriotismus nicht unterschätzt; aber ich glaube, er überschätzt menschliche Kräfte, wenn er annimmt, daß es irgend einer Persönlichkeit auf die Dauer möglich ist, mit der einen Hand sich eine erhebliche Anzahl der bedeutendsten Capacitäten dieses Landes und die Erschwerungen, die sie ihm in den Weg werfen, abzuwehren, ganz abgesehen von den anderen widerstreitenden Kräften, die außerhalb dieses Hauses liegen, und mit der anderen Hand das Ruder eines Staates, wie der jetzige preußische ist, zu führen. Es ist das eine Maschine, in deren Friction jede Persönlichkeit nach einiger Zeit zu Grunde gehen muß.

Abgesehen davon bin ich dem Herrn Redner dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, auf einen Punkt zurückzukommen, den ich vorher nicht erwähnte, weil ich ihn durch das Votum der Commission für erledigt hielt, weil ich mir mit der Hoffnung schmeichelte, daß er aufgegeben sei, nämlich auf die Frage, ob wir verfassungsmäßig**) berechtigt waren, diesen Vertrag abzuschließen, oder nicht. Der Herr Vorredner sagte, er würde dem Vertrage haben zustimmen können, wenn der Regierung eine Dictatur

*) StB. 1309 a.

**) S. 1309 b.

1. 2. 1868. zur Regelung dieser Arbeit übertragen worden wäre. Nun, meine Herren, eine solche Dictatur war nach Ansicht der Königlichen Regierung ihr in Bezug auf die hannoversche Angelegenheit bis zum 1. October v. J. übertragen. Wir haben sie bona fide als solche geführt, wir haben das hannoversche Budget regulirt, wie es uns gut schien, ohne Jemanden zu fragen, und mit demselben Rechte, mit dem wir dort 100000 Thaler oder eine Million mehr oder weniger für den einen oder den anderen Zweck verwenden konnten, konnten wir auch unserer Ueberzeugung nach die hannoverschen Bestände verwenden, namentlich diejenigen, die König Georg mit sich genommen hatte, und die wohl das allerbequemste Ausgleichungsmittel zu dieser Frage geboten hätten, wenn wir dies irgendwie der verfassungsmäßigen Cognition des preußischen Landtages hätten definitiv entziehen wollen. Daß wir zu diesem Auskunftsmittel nicht griffen, sondern uns an der preußischen Anleihe vergriffen, das hat der Herr Vorredner sehr richtig als eine Finanzmaßregel bezeichnet; ob es eine kleinliche ist, wie er, glaube ich, andeutete, lasse ich dahingestellt sein[1]). Für mich genügt es, daß mein College, der Herr Finanzminister, diesen Modus vorzog, indem ich den anderen Unterschied, ob wir die Mittel zu dem Vertrage — wenn wir einmal zu dem Abschluß berechtigt waren, und die Mittel besaßen, die Zahlung außerhalb der preußischen Anleihe zu leisten — ob wir diese Mittel aus dem einen oder anderen Topfe griffen, habe ich, allerdings mit Unrecht wie ich jetzt sehe, für einen so kleinlichen gehalten, daß ich glaubte, der Landtag würde darauf nicht zurückkommen, sondern dafür leicht und bereit eine Indemnität geben, um auf diese Weise die Sache zum Abschluß zu bringen. Von einer Pression kann daher auch in keiner Weise die Rede sein, und ich finde, der Herr Vorredner ist nicht von der gewöhnlichen Lebendigkeit seiner Ueberzeugung getragen, wenn er so künstliche Argumente herbeiziehen muß, um sich in einen gereizten Zustand gegen die Regierung zu versetzen.

(Heiterkeit.)

---

[1]) Abg. Lasker: „Abgesehen von der Vertretung des Gesetzes kann ich bei allem Nachdenken in dieser Operation nur eine kleinliche Finanzmaßregel finden, nichts weiter als das Bestreben — wahrscheinlich des Finanzministers — einen guten Cours zu erzielen und die Anleihe al pari unterzubringen" (StB. 1307 b).

Er spricht von einer Angelegenheit, die von dem Standpunkt der Regierung, wie ich ihn eben ausführte, im vorigen Sommer während der Zeit der Dictatur, in der sie zu leben glaubte, erledigt worden ist. Haben wir dabei die leicht empfindlichen Chorden der Verfassungsbesorgniß irgendwie auch nur berührt, so ist es ganz gewiß gegen unseren Willen und ohne die Absicht einer Pression geschehen. 1. 2. 1868.

Der Herr Vorredner sagte ferner, wenn der König Georg einen Rechtsanspruch hätte, dann würde er wohl im Stande sein, insoweit für den Vertrag zu stimmen. Nun, der König Georg glaubt seinerseits einen Rechtsanspruch, und zwar auf die Krone Hannover zu haben; er glaubt ihn zu haben, denn meiner Ueberzeugung nach hat er ihm mit diesem Abkommen entsagt und zwar mit vollem Bewußtsein. Er konnte von seinem Gegner Preußen unter Umständen gar Nichts nehmen, dann war er meiner Ueberzeugung nach als Prätendent am gefährlichsten — ein armer Prätendent ist meiner Ansicht nach gefährlicher als ein reicher; ein reicher hat noch nie seine Prätensionen durchgesetzt, ein armer, der mit seinen Genossen Nichts zu verlieren hatte, wagt mehr, und hat sie deshalb mitunter durchgesetzt; oder König Georg konnte von Preußen genau die Summe nehmen, über die er früher disponirt hatte, vielleicht mit oder ohne die Anstandsausgaben, denn ob er einen gewissen Theil seiner Revenüen für Theater oder Kammerherren ausgeben wollte, lag in seiner Wahl, er brauchte es auch als König nicht; er konnte sich sagen, diese Summe kann ich annehmen, ohne mir den Vorwurf zu machen, daß ich von meinem*) Rechte lasse, obschon seine Position auch dann schon sehr viel zweifelhafter wurde. Sobald er aber, wie die Herren allerseits behaupten, mehr nahm, als ihm zustand, dann entsagte er, denn für dieses Mehr muß es ein Aequivalent geben. Der Gedanke eines Geschenkes, welches der König Georg von dem König von Preußen annehme, ist ein unmöglicher und unzuverlässiger, in solchen Verhältnissen gibt man weder, noch empfängt Geschenke, die aus einem Ueberflusse inneren gegenseitigen Wohlwollens entsprängen.

(Heiterkeit.)

---

*) S. 1310 a.

1\. 2. 1868. Es mag also von Seiten des Königs Georg dagegen gesagt werden, was da wolle, er habe nicht entsagt, es mag diese Ueberzeugung von seiner Umgebung auch sorgfältig in ihm erhalten und gepflegt werden, weil sonst König Georg wahrscheinlich nicht unterschrieben hätte — das ist vollkommen gleichgültig. Es kommt nicht darauf an, was der König Georg persönlich darüber denkt. König Georg hatte die Wahl, in einer Lage, die dann vielleicht ein comparatives Darben gewesen wäre, eine bestimmte Zeit, vielleicht viele Jahre zu verharren, oder durch dieses Abkommen mit Preußen seine Lage sofort zu erleichtern. Er hat das Letztere vorgezogen, weil ihm die Ungewißheit der Zeit, während welcher er vielleicht zu warten gehabt haben würde, diese Wahl vorzüglicher erscheinen ließ; er hat sie gewählt unter dem Druck der Drohung, wir würden sonst die Angelegenheit an den Landtag bringen und sie mit dem verhandeln. Wir waren also in der angenehmen Situation, die freiwillige Unterschrift des Königs Georg zu erlangen. Ich glaube aber nicht, daß die drei Parteien, der König Georg, die Königliche Staatsregierung und dieses hohe Haus, sich über die Summe so rasch, wie der Abschluß wünschenswerth war, verständigt haben würden. Ob ein Rechtsanspruch des Königs Georg überhaupt vorliegt, diese Frage — ich muß aufrichtig gestehen, es ist vielleicht ein großes Unrecht von mir — habe ich mir nie gestellt. Ich kann mir sehr gut denken, daß man den Rechtsanspruch von der einen Seite so weit ausführt, daß wir, wenn wir nicht das ganze Königreich Hannover zurückgeben, doch ein Aequivalent, welches kaum zu berechnen wäre, nach der Summe des Activvermögens Hannovers, die ich vorher angab, zu zahlen hätten. Ich kann mir denken, daß von anderer Seite der preußische Anspruch so aufgefaßt wird, daß der König Georg gar Nichts zu beanspruchen hätte, sondern daß uns noch eine Entschädigung aus seinem Privatvermögen für die Kriegskosten zugestanden haben würde. Beides läßt sich rechtfertigen, das Eine wie das Andere. Ich habe mich bloß daran gehalten, welche politischen Vortheile gehen aus dem Abkommen hervor für die Gesammtlage der Politik? Zum großen Theile, gebe ich zu, nicht nur incommensurable, sondern ich rechne das zu den Imponderabilien in der Politik, deren Einflüsse oft mächtiger sind, als die der Heere und der Gelder. Es ist hier

schon angedeutet worden, daß solche Entsagungen — und es ist 1. 2. 1868.
dabei auf das Beispiel von dem Herzog von Augustenburg Bezug genommen[1]) — häufig wenig Werth haben; nehmen Sie an, daß solche Entsagung auf die Krone auch expressis verbis in dem Actenstück stände, sehr viel mehr Werth hätte dasselbe darum doch nicht, der König Georg würde dennoch, wenn er glaubt, Bundesgenossen in hinreichender Anzahl zu finden, und die Gelegenheit günstig wäre, diese Abmachung als erzwungen und erschlichen ansehen, sich daran nicht als gebunden erachten und sie einfach brechen; dagegen die Befestigung der Situation, die wir aus solchem Abkommen für uns Hannover gegenüber, Europa gegenüber, der Umgebung des Königs gegenüber herleiten, haben wir auch durch dieses Abkommen in vollem Maße. Ich möchte auch bitten, dieses Abkommen nicht durch Annahme des Sybelschen Amendements[2]) in Frage zu stellen, es ist formell kaum möglich, ohne Cassirung des Vertrages*) ein solches Amendement in denselben hineinzubringen; außerhalb des Vertrages würde es auch in den Augen des Herrn Amendementsstellers einen erheblichen Werth nicht haben; in meinen Augen — und ich glaube in den Augen eines jeden praktischen Politikers hat es an und für sich keinen Werth, es ist überflüssig.

---

*) S. 1310 b.

[1]) Abg. Lasker: „Ich stimme darin einem früheren Redner bei, daß die Frage, ob ein Prätendent wiederkehre, nur wenig abhängt von der Rechtsfrage und von der Thatsache des Verzichtes. Ich komme zu der umgekehrten Schlußfolgerung aus dem Beispiele des Herzogs von Augustenburg. Der Vater hatte in vollständiger Form verzichtet und doch, weil die nationale Politik das Entgegengesetzte erforderte, hat nicht nur das Volk in Schleswig-Holstein, nicht nur das ganze deutsche Volk, sondern haben die meisten deutschen Cabinette . . . sich von dem Rechte des Augustenburgers überzeugt" (StB. 1308 b).

[2]) Abg. v. Sybel beantragte, die Abfindungssummen mit dem Vorbehalte zu bewilligen, daß die nach § 4 des Vertrages mit König Georg V. diesem von der Krone Preußen zu gewährenden Werthpapiere und baaren Gelder, letztere zinsbar angelegt, in der Hand der Krone Preußen deponirt blieben, und daß die Staatsregierung so berechtigt wie verpflichtet bleibe, dieses Depositum als Eigenthum der preußischen Staatscasse zu behandeln, sobald Seitens des Königs Georg V. oder seiner Rechtsnachfolger irgend ein die Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit dem preußischen Staate bedrohender oder auf Wiederlostrennung jenes Königreiches oder eines Theiles desselben von Preußen mittelbar oder unmittelbar gerichteter Act angeordnet, versucht oder vollzogen werde.

1. 2. 1868. Der Abg. Twesten sprach zwar für die Genehmigung der Abfindungssummen, da eine vollendete Thatsache vorliege, die nicht mehr abzuändern sei, aber er machte dem Ministerpräsidenten die heftigsten Vorwürfe, daß er entgegen seiner ausdrücklichen Versicherung den gewährten Credit zu anderen als zu Zwecken der Landesvertheidigung in Anspruch genommen habe. Dieser Einbruch in das Recht des Hauses habe aufs Neue bewiesen, daß mit einem solchen Ministerium eine parlamentarische Regierung niemals möglich sei. Wiederum habe der Ministerpräsident bewiesen, daß er in seiner Politik Alles in Erwägung ziehe: die Mächte und die Stimmungen der auswärtigen Höfe, auch die Stimmung der neuen Landestheile, daß aber das Recht des eigenen Volkes und das Recht des Abgeordnetenhauses nicht in seine Rücksichten fielen. Graf Bismarck entgegnete*):

Die Ungewißheit über mein Verbleiben nöthigt mich, eine persönliche Bemerkung vorweg zu nehmen. Ich glaube, der stenographische Bericht wird schon an sich ergeben, daß der Herr Vorredner eine meiner Aeußerungen, ganz zweifellos ohne Absicht, entstellt hat. Ich sage: ohne Absicht, denn bei der wohlwollenden Nachsicht, mit der der Herr Vorredner die Gewohnheit hat, die Mitglieder dieser Regierung zu beurtheilen, darf ich annehmen, daß er auch meine Aeußerungen in dem günstigsten Lichte, was ihm möglich gewesen ist, aufgefaßt haben wird. Er hat dabei gesagt, ich hätte mich geringschätzig über die Rechte — ich weiß nicht des Volkes oder dieser Versammlung oder irgend Jemandes sonst — geäußert. Der stenographische Bericht wird ergeben — wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht —, daß ich gesagt habe: Ich habe mir die Frage, wie weit das Recht des Königs von Hannover auf eine Entschädigung gehe, niemals vorgelegt, und zwar habe ich darauf die Motive angeführt, weshalb ich mir die Frage nicht vorgelegt habe, weil sie nämlich Jeder verschieden beantworten wird von seinem Standpunkt aus. Ich möchte nicht, daß aus diesem meinem Worte durch die Geburtshilfe des Herrn Vorredners ein fliegendes Wort gemacht werde, wie aus einem früheren, welches ich auch niemals ausgesprochen habe, daß Macht vor Recht gehe [1]).

Was im Uebrigen die Verfassungsbedenken des Herrn Vorredners anbetrifft, so glaube ich mich darüber hinlänglich aus-

*) StB. 1313a.

[1]) S. Bd. II 87.

gesprochen zu haben. Wenn der Herr Vorredner aber versucht hat, aus seiner Kenntniß meines Charakters zu beurtheilen, was ich unter gewissen Umständen thun würde, und wie ich mich benehmen würde, wenn ich meine Entlassung gefordert habe und dieselbe mir nicht bewilligt worden wäre[1]), so beurtheilt mich der Herr Vorredner doch ganz entschieden falsch, und zeigt, daß er mich weniger kennt, als ich geglaubt habe. Ich würde meine Entlassung nie zu einer Komödie fordern, sondern wenn ich sie fordere, dann will ich auch, bevor ich etwa wieder eintrete, erst sehen, wie es Andere an meiner Stelle machen. 1. 2. 1868.

Dem Abg. v. Sybel, der in längerer Rede sein Amendement befürwortete und den Ministerpräsidenten um eine Aeußerung darüber bat, wie das Entschädigungscapital ferner unter preußischer Verwaltung und Preußens ausschließlicher Dispositionsbefugniß erhalten bleiben könne, antwortete Graf Bismarck*):

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß einigen Ausführungen des Herrn Vorredners der factische Irrthum zu Grunde liegt, als ob die Königliche Regierung überhaupt jemals beabsichtige, die Disposition über das Capital in die Hände des Königs Georg zu legen. Ich glaubte, daß eine solche Annahme durch verschiedene Aeußerungen, welche die Regierung der Commission gegeben hat, vollständig ausgeschlossen sei. Die künftige Einrichtung und die Verwaltung des Capitals mag sein, welche sie wolle, sie wird immer eine solche bleiben — und wir haben ja auch in Aussicht gestellt, den Landtag zuzuziehen — sie wird immer eine solche bleiben, daß über das Capital nicht anders disponirt werden kann, als einmal mit Zustimmung der Agnaten und zweitens mit Zustimmung der Königlichen Regierung, und daß nur die Revenüen davon ausgezahlt werden, und ob für diese der Herr Antragsteller seinen Antrag aufrecht erhalten will, — ich glaube wirklich kaum, daß ein praktischer Nutzen, irgend eine Aenderung

---

*) StB. 1315b.

[1]) Abg. Twesten: „Wenn der Herr Ministerpräsident eine Cabinetsfrage aus dieser Sache machen wollte, so bin ich fest überzeugt, der Herr Ministerpräsident würde seine Entlassung nachsuchen, er würde sie aber nicht erhalten; wir würden dasselbe Schauspiel erleben, welches kürzlich die Italiener erlebt haben" (StB. 1312a).

1. 2. 1868. der Sachlage aus der Annahme desselben hervorgehen würde. Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen; ich halte den Antrag für einen überflüssigen.

Der Antrag v. Sybel wurde abgelehnt, das Gesetz selbst in der Fassung, die ihm die Commission gegeben hatte, in namentlicher Abstimmung mit 254 gegen 113 Stimmen angenommen; das Herrenhaus ertheilte seine Genehmigung in seiner 13. Sitzung am 18. Februar 1868 einstimmig.

---

42. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 4. Februar 1868.

4. 2. 1868. Der durch Königliche Verordnung vom 22. August 1867 ins Leben gerufene Landtag der Provinz Hannover hatte auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses in einem Vortrage vom 25. September 1867 bei der Königlichen Staatsregierung darum nachgesucht,

> daß das Vermögen des sogen. Domanialablösungs- und Veräußerungsfonds in seinem jetzigen Bestande dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover als ein demselben gehörendes und von ihm zu verwaltendes Vermögen zur Verwendung für die in dem Vortrage näher bezeichneten Zwecke überwiesen werde.

Die Königliche Staatsregierung legte deshalb unter dem 6. December einen Gesetzentwurf, betreffend die Ueberweisung von Beständen des vormals hannoverschen Domanialablösungs- und Veräußerungsfonds an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor. Danach sollten die Bestände dieses Fonds, der nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1867 ein Aufkommen an Jahreszinsen von 550000 Rthlrn. gewährte, zur Verwendung für folgende Zwecke:

1. Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags und der einzelnen Landschaften in der Provinz,
2. Unterhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen,
3. Unterhaltung bezw. Unterstützung der Irrenanstalten, der milden Stiftungen, der Blindenanstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmenanstalten, sowie des jüdischen Schulwesens der Provinz,

4. Bestreitung der Kosten, bezw. Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen und der Instandsetzung von Gemeindewegen, 4. 2. 1868.

5. Bildung eines Fonds für Zuschüsse von Landesmeliorationen, sowie für ähnliche, im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover als ein demselben gehöriges und von ihm unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung zu verwaltendes Vermögen vom 1. Januar 1868 ab überwiesen werden.

An zwei Berathungen der Budgetcommission, der der Entwurf zur Vorberathung überwiesen worden war, nahm auch Ministerpräsident Graf Bismarck Theil (18. und 19. December 1867). In der Commission stimmte die Mehrheit dem Zweck des Gesetzes und seinen leitenden Gedanken zu, eine Minderheit aber fand in der Zuwendung des Fonds eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der Provinz Hannover, die in Verbindung mit der dem ehemaligen Könige Georg gewährten Entschädigung von 16 Millionen Thalern in den alten preußischen Landestheilen eine Mißstimmung hervorrufen werde, wie sie von der Versagung der Dotirung ohne hinreichenden Grund in Hannover befürchtet werde. Der Ministerpräsident betonte dem gegenüber*):

daß die Provinz Hannover nach ihrer Vereinigung mit dem preußischen Staate mehr Steuern als vorher zu entrichten habe, daß es wenig billig und dem einfachen Bürger kaum verständlich sein würde, wenn dieselbe zu weiteren neuen Steuern für Ausgaben herangezogen werden sollte, welche bislang aus der Staatscasse bestritten worden. Wenn diese Ausgaben in den alten Landestheilen durch provinzielle Besteuerung aufgebracht würden, so solle wegen solcher Mehrleistungen Provinz gegen Provinz nicht markten. Mit der Bewilligung des Provinzialfonds an Hannover würden den alten Provinzen financielle Opfer nicht zugemuthet, wohl aber hätten dieselben bei früheren Einverleibungen für die ihrem Staate gewonnenen neuen Landestheile Opfer gebracht und dabei keinen Schaden gelitten. (18. bez. 19. 12. 1867.)

Ebenso hielt die Königliche Staatsregierung daran fest, daß sie mit der Ueberweisung dieses Fonds die Selbstverwaltung der Provinz auf dem ihr eigenthümlichen Gebiet auf dauernde Grundlagen stellen wolle. Der Ministerpräsident erklärte bei dieser Gelegenheit**):

---

*) StB. Anl. Nr. 158 S. 322b.

**) StB. a. a. O.

4. 2. 1868. (18. bez. 19. 12. 1867.) Es sei die Absicht der Königlichen Staatsregierung, in ähnlicher Weise, wie dies die Vorlage für die Provinz Hannover beabsichtige, den übrigen Provinzen eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten einzuräumen,

und schloß damit:

daß in einer günstigen Aufnahme dieses ersten gesetzgeberischen Versuchs der Erweiterung der Selbstverwaltung die Staatsregierung die fördernde Aufforderung finden würde, auf dem betretenen Wege der Reform ohne Zögern fortzufahren. Darüber aber dürfe man sich nicht wohl täuschen, daß durch Ablehnung des Gesetzentwurfs, an welchen sich berechtigte Erwartungen in der Provinz Hannover knüpften, deren innere Verschmelzung mit dem preußischen Staat mehr in die Ferne gerückt werde[1]).

---

[1]) Nach der Landtagscorrespondenz vertheidigte Graf Bismarck in der Sitzung der Budgetcommission vom 18. December 1867 in einer beinahe halbstündigen Rede die Vorlage mit großer Wärme vom allgemeinen politischen Standpunkte aus. Er hob demnächst hervor, daß die Regierung die Absicht habe, in gleicher Weise und in gleicher Richtung, wie dies hinsichtlich der Provinz Hannover geschehen, auch mit den übrigen Provinzen vorzugehen. Sodann wies der Minister auf die ungünstige Wirkung hin, welche die Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Provinz Hannover hervorbringen würde. Hier habe ja keine Trennung zwischen Provinz und Staat stattgefunden. Preußen habe stets neuerworbene Provinzen begünstigt und davon immer sehr vortheilhafte Resultate wahrgenommen. Es wäre ja der Regierung unbenommen gewesen, den Provinzialfonds in der Provinz Hannover vor dem 1. October einzuführen, sie hätte dies jedoch deshalb nicht gethan, weil ihr der Gegenstand zu wichtig und die aufzuwendenden Summen zu bedeutend erschienen seien. Man müsse ferner bei der Abstimmung über das Gesetz berücksichtigen, daß Hannover jetzt 24000 Thlr. Steuern mehr zahlen müsse, als früher, und daß man deshalb dieser Provinz nicht zumuthen dürfe, auch noch alle die verschiedenen Communallasten zu tragen, zu deren Bestreitung der Provinzialfonds bestimmt sei (Nordd. A. Ztg. 20. 12. 1867 Nr. 298). In der Sitzung der Budgetcommission vom 19. December betonte Graf Bismarck wiederum, aber noch präciser, die politische Seite der Frage. Die Forderung, einen Provinzialfonds zu erhalten, haben die meist aus antinationalen und particularistischen Elementen zusammengesetzten Provinzialstände gestellt. Die Regierung hat die Sache in die Hand genommen. Wenn jetzt das Abgeordnetenhaus die Forderung zurückweist, so werden damit die nationalen Kräfte geschwächt, der Particularismus gestärkt. Wäre res integra, so ließen sich die gegen Bewilligung des Fonds vorgebrachten Gründe eher hören. So liege aber die Sache nicht. Für die übrigen Provinzen entstehe daraus kein Opfer, denn die aus dem Fonds zu bestreitenden Ausgaben müßten ohne einen solchen aus der Generalcasse bestritten werden (Nordd. A. Z. 21. 12. 1867 Nr. 299).

In der Sitzung der Budgetcommission vom 20. December 1867, der der Ministerpräsident nicht beiwohnte, wurde nicht die Regierungsvorlage angenommen, sondern als § 1 das Amendement des Abg. Kanngießer, nach welchem der Provinz Hannover zu den in der Regierungsvorlage angegebenen Zwecken ein Zinsaufkommen von jährlich 500000 Thalern (sammt Capital) überwiesen werden sollte, und als § 2 ein Antrag desselben Abgeordneten folgenden Wortlautes: 4. 2. 1868.

„Soweit die Zinsen der überwiesenen Fonds nicht ausreichen, sind die Kosten der im § 1 Nr. 1—4 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von dem provinzialständischen Verband der Provinz Hannover nach Maßgabe der Verordnung vom 22. August 1867, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, aufzubringen. Verwendungen aus dem Stamm des überwiesenen Vermögens sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

In der 42. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, in welcher der Bericht der Budgetcommission zur Erörterung gelangte, sprachen nach dem Berichterstatter Kanngießer die Abg. Lasker und Miquel für die Vorlage, die Abg. v. Vincke (Minden), Reichensperger und Stavenhagen gegen dieselbe, indem sie den politischen Erwägungen juristische Bedenken entgegensetzten, die das Gesetz unannehmbar machten. Ihnen erwiderte Graf Bismarck*):

Die heutige Debatte, und was ich über den Gegenstand derselben sonst habe privatim hören können, macht mir den Eindruck, als habe das Ueberwiegen des richterlichen Elements, welches eine Zeit lang in dieser Versammlung vorherrschte, doch tiefer auf den Geist derselben abgefärbt, als man annehmen möchte. Man möchte glauben, daß die Herren hier sich als ein Richtercollegium fühlten, welches die Gesetze auszulegen und nach ihnen Recht zu sprechen hätte. Man sollte meinen, daß die höhere Bestimmung vergessen wird, daß wir hier Gesetze nicht nachzuschlagen, sondern zu machen haben, und daß wir diese Gesetze so zu machen haben, wie es dem Vortheile des preußischen Staates, an dem höchsten Maß gemessen, das man für Vortheile anlegen kann, entspricht. Hätte die Königliche Regierung die Befürchtung gehabt, daß ihre Gesetzesvorlage hier heute scheitern könnte, dann wäre es ein Fehler gewesen, die abschlägige Antwort der Provinz Hannover nicht schon im Monat September zu geben, dann hätte die Königliche Regierung nicht

---

*) StB. 1392 b.

4. 2. 1868. durch Hineinziehen der Allerhöchsten Person und durch Zusagen an den hannoverschen Provinziallandtag Hoffnungen erregen sollen, die Monate lang gewirkt haben, und die jetzt zu enttäuschen sie unter keinen Umständen die Hand zu bieten vermag. Die Königliche Regierung hatte unzweifelhaft im September das Recht, diesen Anspruch abzulehnen; aber ich sehe von seiner juristischen Natur ganz ab. Budgetmäßig wäre dadurch Nichts gebessert gewesen, wir hätten dieselben Zahlungen leisten müssen im Budget und unter anderer Form, vielleicht auch auf sehr lange Dauer. Ich will mich in die juristische Frage, wie sie zwischen den Herren Abgeordneten für Minden und Osnabrück[1]) erörtert ist, welche Theile dieser Ausgabe klagbare Natur haben, welche nicht, nicht einlassen; aber vor der Hand, soweit ich politisch und budgetmäßig die Sache übersehe, würde das Budget dasselbe sein mit oder ohne diese 500 000 Rthlr., sie würden immer für nichts Anderes verwendbar sein.

Wenn die Königliche Regierung von ihrem Rechte der Ablehnung keinen Gebrauch gemacht hat, so ist sie dabei durch zwei Rücksichten geleitet worden, der Provinz eine Zusage zu geben, auf deren Auslösung durch den Landtag sie allerdings glaubte rechnen zu dürfen, und es würde ihr schmerzlich sein, wenn sie sich darin getäuscht hätte. Die eine Rücksicht war die, dem Lande Hannover den Uebergang aus alten, gewohnten Zuständen zu erleichtern, Billigkeitsrücksichten*) dabei walten zu lassen. Die andere Rücksicht war diejenige, und sie ist für mich in hohem Maße leitend gewesen, auf diese Weise eine größere Decentralisation, als sie bisher im preußischen Budget zu finden ist, anzubahnen und den Provinzen diejenigen Angelegenheiten, die besser vom provinziellen als vom centralisirten Standpunkte gestaltet werden können, zur Selbstverwaltung zu übergeben und an den hannoverschen Vorgang in den nächsten Jahren weitere Vorlagen zu knüpfen. In Bezug auf den ersten Standpunkt, den der Billigkeit gegen die Provinz Hannover, erlaube ich mir zu bemerken, daß uns zunächst der Wunsch unserer Freunde in der Provinz maßgebend war, der-

---

*) S. 1393a.

[1]) v. Vincke und Miquel.

jenigen, welche sich aufrichtig an Preußen angeschlossen, welche die welfischen Schiffe hinter sich verbrannt hatten, auf deren Unbefangenheit in der Beurtheilung preußischer Interessen in der Provinz Hannover wir um so sicherer rechnen konnten, als sie sich zu Gunsten der preußischen Regierung, zu Gunsten des größeren Vaterlandes so entschieden compromittirt hatten, daß eine Rückkehr des welfischen Regiments für sie fast nachtheiliger gewesen wäre, als für den preußischen Staat. Diese Männer geben uns die Bürgschaft, daß dasjenige, was sie uns riethen, ihrer Ueberzeugung nach mit den preußischen Interessen coincidirte. Wir waren nicht der Ueberzeugung, daß wir Alles und Jedes in Bezug auf die neueren Verhältnisse besser wüßten als diejenigen, die in Hannover groß geworden sind; wir haben ein hohes Maß von Vertrauen auf das Urtheil dieser Herren gesetzt, nachdem uns ihr Wohlwollen, ihre Anhänglichkeit an Preußen durch ihre Vergangenheit, durch das, was ich das Verbrennen ihrer Schiffe genannt habe, verbürgt war. Sie werden sich erinnern, daß der hannoversche Provinziallandtag diesen Antrag mit Einstimmigkeit stellte; wir sind darauf eingegangen, einmal hatte sein Wunsch für uns Gewicht, und zweitens aus Billigkeitsrücksichten, denen jede Politik Rechnung tragen muß; zu diesen rechne ich obenanstehend die Vermögenslage des früheren Königreichs Hannover. Der Herr Abgeordnete für Minden hat vorhin einige Zweifel an die Richtigkeit meiner Angaben in der letzten Discussion über einen verwandten Gegenstand[1]) laut werden lassen und dadurch die Vermuthung erweckt, daß ich es mit Angaben en bloc vielleicht nicht so ganz genau nehme, wie man ja wohl in diesem Hause eine rhetorische Berechtigung dazu hat, von der, glaube ich, Andere mehr Gebrauch machen wie ich. 4. 2. 1868.

(Heiterkeit.)

Meine Angaben gründen sich auf eine Uebersicht des letzten hannoverschen Staatsbudgets für 1865—1866, die zum Theil noch zu niedrig gegriffen sein werden, wo aber zuletzt das Budget unvermischt mit den preußischen Ziffern erscheint, die Jeder in der Ausgabe des Gothaer Almanachs von 1866 nachlesen kann. Da-

[1]) In der Sitzung vom 1. Februar 1868 bei der Discussion über das Gesetz, betreffend die Abfindung der depossedirten Fürsten, S. 425.

4. 2. 1868. nach beläuft sich das Vermögen der hannoverschen Regierung in damaliger Zeit in der Gestalt des Provinzialfonds, wie wir ihn jetzt nennen, auf 19 Millionen Rthlr., des Klosterfonds auf etwa 15 Millionen Rthlr., das macht zusammen 34 Millionen Rthlr.; dazu sind vorhin von dem Herrn Abg. Miquel die Eisenbahnen mit etwa 70 Millionen in Anschlag gebracht worden, es würde das 104 Millionen Rthlr. ausmachen. Die Eisenbahnen sind aber mehr werth, sie sind in dem, auf die früheren Erträge gegründeten budgetmäßigen Anschlag pro 1868 mit 7 400 000 Rthlr. Bruttoertrag ausgeworfen, im vorigen Budget ist mir erinnerlich mit 2 800 000 Rthlrn. Nettoertrag; der Nettoertrag ist fortwährend im Steigen geblieben. Außerdem beliefen sich die Revenüen des Königreichs Hannover aus den Forsten, Bergwerken und Domänen zusammen auf über 5 000 000 Rthlr.

Wenn die Herren nach dem stenographischen Berichte einen ungefähren Ueberschlag der Capitalisirung dieser Beträge*) machen wollen und dabei den Domänen- und Forstbesitz zu 3 und 3½ Procent capitalisiren, den anderen zu 4 Procent, wie mir das ja in meinem Anschlag frei stand, so werden Sie ungefähr bis 300 Millionen Vermögenswerth kommen; wollte ich die Bruttoerträge in Ansatz bringen, so würde sich dies vielleicht um 100 oder mehr Millionen steigern. Wenn wir nun auch hier nicht das Geschäft — wie ich wiederhole — so auffassen wollen, als ob zwei Actiengesellschaften consolidirt werden und das Soll und Haben der einen gegen das der anderen ausgeglichen werden soll — wir haben es hier nicht mit Ziffern und Actien, sondern wir haben es mit Fleisch und Blut zu thun, und es muß eben auf die Eindrücke dieses Fleisches und Blutes Rücksicht genommen werden; in Hannover konnte jeder Kopf sich sagen, daß aus den staatlichen Activis auf ihn 6 Rthlr. an jährlichen Erträgen kämen, die er durch Steuern nicht aufzubringen brauchte. Dieselben Kategorien des Eisenbahn-, Forst- und Capitalvermögens der Bergwerke und der Domänen werfen in Preußen etwa 2⅙ Rthlr. nach einem ungefähren Ueberschlag auf den Kopf ab; der Hannoveraner konnte sich also sagen, daß er aus einer recht behaglichen pecuniären

*) S. 1393 b.

Assiette, in welcher ihm die Staatsactiva die Steuerzahlung bedeutend erleichterten, in eine schwierigere überging, und er konnte von einer billig denkenden Regierung den Anspruch erheben, daß ihm dieser Uebergang erleichtert werde. Erschwert wurde er zunächst durch eine natürlich erhebliche Erhöhung der Steuern, wie die Gleichstellung sie zur Folge hatte, und weil man in Preußen dem Hannoveraner diese Revenüen aus dem Activvermögen seines Landes nicht mehr zu Gute rechnete. 4. 2. 1868.

Diese Thatsache erhöhte die Mahnung für die Regierung, dem weniger urtheilsfähigen und vielleicht auch weniger wohlwollenden Hannoveraner (als wir sie hier haben) dabei zur Hilfe zu kommen, wenn er sich sagt, der preußische Staatswagen wird mit unserem Fette geschmiert, damit er leichter rollt, und nicht einmal diesen kleinen Ueberrest hat man uns gegönnt, nachdem die Regierung durch ihre eigene Schuld vier Monate lang die Illusion erhalten hat, dieser kleine Ueberrest würde Hannover von dem früheren Vermögen bleiben. Der Herr Abgeordnete für Minden sagt anscheinend mit Recht, die Hannoveraner haben ihr weißes Brot zuerst gegessen[1]), wie das französische Sprichwort sagt, sie haben sich lange Zeit auf die faule Seite in Bezug auf die Landesvertheidigung gelegt und haben nicht gethan, was sie hätten thun müssen, sonst würden sie diese Ersparnisse nicht gemacht haben. Ja, meine Herren, eine schlechte Anstalt für die Landesvertheidigung straft sich in sich selbst; dafür, daß sie diese vernachlässigt haben, haben sie ihre Unabhängigkeit verloren, und so wird es jedem Staate gehen, der sie vernachlässigt!

(Bewegung.)

Das ist damit bezahlt. Wie die Hannoveraner selbst diesen Preis anschlagen, für den sie ihre Bequemlichkeit in früherer Zeit gleich anderen Staaten erkauft, das ist ihre Sache; aber ich glaube, nachdem eine Nation das natürliche Resultat eines schlechten Vertheidigungswesens ehrlich über sich hat ergehen lassen, dann soll man es ihr nicht mehr vorwerfen; brav geschlagen haben sie sich immer; daß die Regierung das Geld anderweitig angelegt hat, war nicht ihre Schuld.

---

[1]) Die französische Redensart: il a mangé son pain blanc le premier bedeutet: er hat sich früher in besserer Lage befunden.

4. 2. 1868. Der Herr Abgeordnete für Minden hat mich nachher eines Mangels an historischen Kenntnissen des Vaterlandes geziehen, indem er an eine Aeußerung erinnert, die ich in der Commission gethan habe über die entgegenkommende Behandlung, die in Preußen den neuen Provinzen in der Regel zu Theil geworden wäre[1]).

Ich gebe gern zu, daß ich dort, wenn ich bis auf Ostpreußen und Schlesien zurückgegriffen habe, das aus rhetorischen*) Gesichtspunkten gethan habe, obschon man doch auch bei Schlesien in Anschlag bringen muß, daß den Schlesiern nach der Erwerbung eine Selbstverwaltung, ein eigenes schlesisches Ministerium gelassen wurde, und daß in vielen Verwaltungsverhältnissen eine Art von Personalunion in Bezug auf Schlesien eingeführt wurde, und daß die schlesischen Erträge, soweit sie nicht von der Armee und den allgemeinen Staatszwecken absorbirt wurden, vorzugsweise der Provinz Schlesien zu Gute kamen. Wollte man die Art von Personalunion auch für Hannover durchführen mit einem besonderen Ministerium für Hannover, ich glaube, die Provinz würde sich dabei financiell besser und nicht schlechter gestanden haben. Aber mir schwebte mehr die Art vor, wie die Provinz Westfalen und insbesondere die Rheinprovinzen bei meinen Lebzeiten von Seiten der Regierung — ich tadle das im Princip durchaus nicht — behandelt worden sind. Wir in den alten Provinzen haben immer den Eindruck gehabt, als wären dies die verzogenen Schooßkinder der Regierung gewesen, die auf unsere Kosten ausgezeichnet und belohnt wurden,

(Widerspruch und Zustimmung.)

und denen man Glauben schenkte, wenn sie über Ueberbürdung durch die Grundsteuer klagten; es ist mir eine angenehme Probe auf das Exempel nachher gewesen, wie bei der Grundsteueraus-

---

*) S. 1394 a.

[1]) Abg. v. Vincke: „Der Herr Ministerpräsident . . . hat von Präcedenzfällen gesprochen, daß die preußischen Regenten gewohnt gewesen wären, alle ihre neuen Provinzen mit besonderer Vorliebe zu behandeln. Meine Herren! Ich erlaube mir, bei aller Achtung der historischen Kenntnisse des Herrn Ministerpräsidenten dies mit aller Entschiedenheit zu bestreiten. Ich will nur an einige Acquisitionen erinnern, die noch bedeutender sind, wie Hannover, an Schlesien z. B. Hat etwa Friedrich der Große bei der Veranlagung der schlesischen Grundsteuer die Principien der Milde walten lassen?" ꝛc. (StB. 1377 a).

gleichung eine dieser am lautesten klagenden Provinzen sich beweisen lassen mußte, daß sie bisher, ich glaube es waren 70000 oder 50000 Rthlr., zu wenig bezahlt hatte, und wie ihr aus der Regulirung ein kleiner Zuwachs hervorging. Diese Rheinprovinzen schwebten mir vorzugsweise vor, — und das hat gute Früchte getragen; denn sie, die zu der Zeit, wo ich sie zuerst kennen lernte, im Anfang der dreißiger Jahre, nicht gerade immer ein sehr viel stärkeres Wohlwollen für uns hatten, als viele hannoversche Particularisten, sie sind seitdem durch consequent fortgesetzte gute Behandlung ebenso gute Preußen geworden, 4. 2. 1868.

(Große Heiterkeit.)

wie nur irgend in einer der alten Provinzen, in Schlesien oder in Pommern, gefunden werden.

Was demnächst das zweite Motiv der Regierung betrifft, die Decentralisation, so war es für mich eine Erscheinung, die ich mit Freuden begrüßte, als das Staatsministerium sich nach einigen Kämpfen und Schwierigkeiten von Seiten der verschiedenen Bureaux, die das Gewohnte vertraten, darüber einigte, hier zuerst eine Bresche in das System der Centralisation zu legen. Der Kampf dafür wurde mir durch den Vorgang in Kurhessen sehr erleichtert, und die fanatische Liebe der Kurhessen zu ihrem Staatsschatz

(Heiterkeit.)

ist vielleicht der erste Anstoß zu dem System der Decentralisation gewesen. Ich bin überrascht, daß keiner der Redner, die unser heutiges Verfahren angreifen, auf den kurhessischen Staatsschatz zurückgekommen ist. Es stand doch dort genau so wie hier. In den alten Provinzen hat sich nicht der leiseste, ich will nicht sagen Schrei, sondern auch nur Seufzer deshalb vernehmen lassen, im Gegentheil, man hat es der Regierung gedankt, man hat es in öffentlichen Blättern anerkannt, daß sie keinen Anstand nahm, ein Versehen, welches sie nach der Probe, die die öffentliche Stimmung darauf gemacht, begangen zu haben glaubte, offen zurückzunehmen, und daß sie den englischen Grundsatz annahm: es ist männlich, seinen Irrthum offen zu bekennen, wenn man ihn einsieht. Damals sind wir nicht getadelt worden; jetzt mit einem Mal soll dieses selbe Verfahren ein anderes sein. Die Kurhessen hatten, so lange keine Personalunion zwischen den beiden Staaten ge-

4. 2. 1868. schaffen war, nicht ein Haar breit mehr juristisches Recht als die Hannoveraner*), auf irgend einen Theil des Staatsvermögens, das ihnen geblieben ist. Und nichts desto weniger wünsche ich der Regierung Glück, daß sie den juristischen Maßstab nicht angelegt, sondern nach ihrem politischen Ermessen gehandelt hat.

Ich wiederhole die Zusage, die ich in der Commission gegeben habe[1]), daß es die Absicht sämmtlicher Staatsminister, und zwar die von Sr. Majestät dem Könige gebilligte Absicht ist, in dem nächsten Budget auf diesem Wege weiterzugehen und für sämmtliche Provinzen Vorlagen zu machen, welche jeder einen Theil des Budgets zur Selbstverwaltung überweisen, allerdings in Einnahme und Ausgabe; denn es kann sich nicht darum handeln, daß die einzelnen Provinzen sich unter einander Geschenke machen. Wo zwei neue Provinzen, wie Hessen und Hannover, in der exceptionellen Lage sind, daß sie ein bedeutendes Baarvermögen mitbringen, wo die Frage historisch sich so entwickelt hat, wie in Hessen und in Hannover, da liegt die Sache anders, als in den anderen Provinzen; ich wünschte, daß jede von den anderen Provinzen auch 19 Millionen Provinzialfondsvermögen hätte. Dann würden wir anders über die Sache reden können. So aber, da die Gelder in den anderen Provinzen jetzt nicht vorhanden sind, so ist die Frage nur die, soll dieses hannoversche Beutestück, sozusagen, in den allgemeinen großen Topf geworfen oder in Hannover gelassen werden? Sonst würde eine Ueberweisung von Capitalvermögen an die anderen Provinzen Nichts sein als ein Geschenk, welches Schlesien z. B. an die Rheinprovinzen machte, unter der Bedingung, daß ebenso von der Rheinprovinz an Schlesien ein gleiches Geschenk gemacht würde. Es würde das Geld nur aus einer Tasche in die andere übergehen. Es kann da nicht von dem Geldinteresse, sondern nur von dem Interesse der Decentralisation die Rede sein, daß aus dem großen Budget für jede Provinz der sie betreffende Theil, soweit er von dem Ganzen ohne Schaden des Staates losgelöst wird, oder auch nicht so weit, nur so weit er vom provinziellen Standpunkte aus besser verwaltet werden kann, von dem

*) S. 1394b.

[1]) S. o. S. 438.

Allgemeinen losgelöst und in Einnahme und in Ausgabe der Provinz übergeben wird. Hätten wir diese Absicht nicht gehabt, eine Absicht, die ich für meine Person seit Jahren verfolgt habe, so würden wir vielleicht weniger bereitwillig den hannoverschen Wünschen entgegengekommen sein, wenn dieselben uns auch einen pecuniären Schaden im Budget in diesem Augenblicke nicht thäten. Sollte nun diese Vorlage — ich kann nicht sagen, dieser erste Versuch, denn das war der hessische — dieser zweite Versuch abgelehnt werden, so würde das keine andere Wirkung haben, als daß die Regierung in ihrem Vorgehen auf diesem Wege in hohem Maße entmuthigt würde. Ich weiß nicht, ob ich dazu rathen würde, ihn dann weiter zu betreten. 4. 2. 1868.

Das Hauptargument gegen die Bewilligung ist eben das juristische, die angeblich ungerechte Bevorzugung der einen Provinz vor der anderen. Ist diese Bevorzugung denn, meine Herren, so etwas vollständig Unerhörtes? Ich erinnere an einen kürzlichen Vorgang in diesem Hause, wo mit vollen Händen ohne Widerspruch einer der alten Provinzen 40 Millionen für Eisenbahnen votirt worden sind.

Sind wir nicht bereit, die speciellen provinziellen Interessen, welche allerdings durch das Vorhandensein einer Landescalamität in dieser Provinz[1]) momentan hervorgehoben wurden, mit allgemeinen Schultern zu tragen, müssen nicht zu diesen 40 Millionen —

(Oh! Oh!)

aus Ihrem Murren entnehme ich, daß Sie mir vorwerfen, ich käme auf den Nothstand; doch meine Argumentation hängt nicht mit dem Nothstande zusammen, denn dem gegenwärtigen Nothstande würde man mit einer von den 40 Millionen durch directe Vertheilung vielleicht wirksamer entgegentreten können. Es handelt sich vielmehr um eine*) Verstopfung der Quellen zukünftiger Nothstände, das will ich eher zugeben, denn das Ganze erstreckt sich auf viele Jahre — aber Thatsache ist, daß dies vom Staate zu Gunsten einer Provinz geleistet wird, und ich freue mich, daß es geschieht,

---

*) S. 1395a.

[1]) Ostpreußen, in dem durch eine Mißernte ein großer Nothstand sich während des Winters 1867/68 fühlbar machte.

4. 2. 1868. und würde unter ähnlichen Umständen immer wieder dafür stimmen. Tragen wir nicht für eine andere Provinz, für Pommern, aus der allgemeinen Staatscasse einen sehr erheblichen Zuschuß, der aus der Garantie für gebaute Eisenbahnen hervorgeht? Ist das nicht auch ein Geschenk, wenn Sie wollen, welches man sich unter Brüdern, eine Provinz der anderen, gegenseitig macht? Freilich ein fruchttragendes, und es ist dankbar anzuerkennen, daß der preußische Staat sich nicht auf den rein juristischen Standpunkt, auf den der Goldwaage, stellt, wonach dem Einen recht ist, was dem Anderen billig, daß keine Provinz der anderen einen Thaler mehr gönnt, als sie nach Verhältniß der Bevölkerung etwa selber empfängt. Es ist das einer der großen Vorzüge unseres Staatswesens, was wir aus der alten patriarchalischen und väterlichen Periode des Staatswesens überkommen haben, und was in anderen Staaten vielleicht nicht mit demselben Wohlwollen von der Regierung gehandhabt worden ist, wie hier. Ich würde rathen, treten Sie auch Ihrerseits in die Fußstapfen ein und lassen Sie das Ganze da helfen und eingreifen, wo augenblicklich die Hilfe für das Ganze sich am schicklichsten verwerthet und bezahlt macht, mögen die Interessen nur materielle oder mögen sie moralische oder politische sein, wie sie hier im Vordergrunde stehen. Es kann damit ja nicht die Absicht sein — harte, crasse Ausdrücke lassen sich für jede Handlung finden, auch für die beste — daß man etwa die Provinz Hannover damit bestechen, daß man ihren Patriotismus und ihre Anhänglichkeit an das neue Gemeinwesen damit erkaufen wolle. Diese Richtung, wie sie der Herr Abg. Frhr. v. Vincke (Minden) charakterisirt hat [1]), hat der Königlichen Staatsregierung nicht vorgeschwebt, wohl aber hat ihr vorgeschwebt die Auffassungsweise eines folgenden Redners — ich glaube, es war der Herr Abg. Lasker oder ein Anderer, daß wir den Entwickelungsgang, wie die hannoverschen Lande ihn bisher unter ihrer gesonderten Regierung gehabt haben und wie er für die nächsten Jahre den hannoverschen Landen von der früheren Regierung in

---

[1]) Abg. v. Vincke: „Die Vaterlandsliebe läßt sich nicht mit Geld erkaufen, und das ist nicht die Gewohnheit unserer Regenten gewesen, den neuen Provinzen ein Cadeau zu geben, um sich dadurch ihre gute Stimmung zu erwerben" (StB. 1377b).

Aussicht gestellt war, nicht unterbrechen, daß auch wir ihn so fördern wollen, daß jeder Hannoveraner, auch der weniger urtheilsfähige, der weniger einsichtsvolle, sich sagen muß, es geht uns in dieser Beziehung nicht schlechter, man behandelt uns so gerecht und wohlwollend, daß kein auffälliges Stocken in den früher projectirten Einrichtungen bemerklich wird. Wir wollen daher nicht guten Willen kaufen, sondern wir wollen Vertrauen zeigen und Vertrauen erwecken; wir wollen das wieder gut machen, was zornige Reden an dieser Stelle vielleicht verderben. 4. 2. 1868.

(Große Heiterkeit und Bravo!)

Wir glauben daher vor Allem ein Anrecht auf Unterstützung derjenigen Fractionen im Hause zu haben, deren Wahl ein Ausdruck des Vertrauens zur jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs gewesen ist. Ich kann mir wohl denken, daß, wenn die heutige Vorlage die erste gewesen wäre, die vor dem Budget gekommen wäre, daß sie dann leichter und glatter durchgegangen wäre, als heute. Worin liegt nun diese Aenderung? Sollte sie vielleicht in einer Verstimmung, die die Abstimmung der hannoverschen Abgeordneten bei denjenigen im Lande hervorgerufen hat*), die strenger mit der Regierung halten, als die hannoverschen Abgeordneten es thun, ihren Grund haben? Meine Herren, diese Verstimmung ist bei der Königlichen Staatsregierung ganz in ebenso hohem Maße vorhanden, als sie bei irgend einer Fraction dieses Hauses vorhanden sein kann.

(Heiterkeit.)

Wir**) hatten uns der Hoffnung hingegeben, daß die hannoverschen Abgeordneten, frei von den Eindrücken, die ein früherer, glücklich überwundener Parteikampf bei uns in den Gemüthern hinterlassen hatte, eine mehr vermittelnde Stellung zwischen der Regierung und der Opposition, eine ausgleichende, eine unbefangene einnehmen würden. Ich habe mit Bedauern gesehen, daß sie sich rascher und tiefer in dem hiesigen Parteitreiben gefärbt haben,

(Große Heiterkeit.)

als ich geglaubt hatte, daß sie es thun würden, und daß sie auf

*) StB.: haben.
**) S. 1395 b.

4. 2. 1868. die Fühlung mit der Regierung nicht den Werth gelegt haben, den ich hoffte, daß sie ihn legen würden. Aber, meine Herren, das ist hierbei vollständig gleichgültig. Die Regierung hält an der Vorlage, die sie nicht nur dem Lande Hannover für nützlich, sondern auch im Interesse der gesammten preußischen Politik für nützlich und nothwendig hielt, nach wie vor fest, selbst wenn sämmtliche hannoversche Abgeordneten wie ein Mann so stimmen würden, als ob sie in der preußischen Residenz gewählt worden wären.

(Große, anhaltende Heiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Die Debatte wurde vertagt und in der

43. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 5. Februar 1868

5. 2. 1868. fortgesetzt. Als erster Redner gab der Abg. v. Kardorff seiner Freude Ausdruck über die Entschiedenheit, mit der der Ministerpräsident den wohlbegründeten Anspruch der Nation auf Decentralisation und Selbstverwaltung anerkannt habe. Darin müsse er einen segensreichen Fortschritt in den Ansichten des Staatsministeriums erblicken, wenn er damit vergleiche, wie jüngst bei den Berathungen über den Etat des Ministeriums des Innern Graf Eulenburg zu dieser Frage sich geäußert habe. Graf Bismarck bemerkte dazu*):

Ich bin überzeugt, daß bei einer genauen Prüfung der stenographischen Berichte sich ein principieller Unterschied zwischen den Auslassungen, die im Namen des Ministeriums des Innern über die Frage der Decentralisation gefallen sind, und zwischen den meinigen nicht finden kann, denn es ist eine zweifellose Thatsache, daß im Schooße des Ministeriums eine Meinungsverschiedenheit über diese Frage nicht herrscht, daß wir Alle darüber einig sind, die Decentralisation in dem Maße, wie ich es gestern charakterisirt habe, zu erstreben, und auch der Herr Minister des Innern ist darüber principiell nicht anderer Meinung. Es ist möglich, daß er in Bezug auf die Modalität der Ausführung, in Bezug auf die

*) StB. 1405 a.

Bereitwilligkeit zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter persönlich 5. 2. 1868.
skeptischere Ansichten hat, als sie mir und dem Herrn Vorredner eigen sind, das ist eine Sache der Erfahrung; sollten sich die Voraussetzungen des Herrn Ministers des Innern als begründet ergeben, so würde das vielleicht zu der Nothwendigkeit führen, nicht ausschließlich auf gewählte Ehrenämter zu recurriren, sondern den unabhängigen provinziellen Körperschaften rechts- und sachkundige Beamte beizugeben, wie das früher bei den landwirthschaftlichen Vertretungen sehr oft der Fall gewesen ist. Das sind Alles Modalitäten der Ausführung, auf die ich jetzt nicht eingehen will. Darüber ist das Staatsministerium in sich einig, daß ein Zustand so bald als möglich aufhören müsse, in welchem über jeden Zaun, über jede Brückenbohle durch fünf Instanzen bis nach Berlin gegangen wird, und daß schließlich die beiden äußersten Pole, die Bezirksgensdarmen und die geheimräthlichen Kreise des Ministeriums, die eigentlich Entscheidenden in jeder speciellen Sache sind.

(Heiterkeit.)

Solchem Zustande eine Remedur zu schaffen, diese Aufgabe verstehen wir unter Decentralisation. Wie wir sie realisiren können und werden, wollen wir mit Ihnen gern berathen, und keinem Wunsche, keiner Belehrung unzugänglich sein.

(Bravo!)

Der Abg. Waldeck sprach der Provinz Hannover überhaupt das Recht ab, als selbständige Provinz in den Grenzen des vormaligen Königreichs weiter zu existiren. Die einzelnen Theile, aus denen das Königreich nach und nach entstanden, müßten wieder aus ihrem künstlichen Verbande gelöst und mit denjenigen Theilen des preußischen Staates verbunden werden, zu denen sie naturgemäß gehörten: so die alten Theile des Münsterischen Landes, das altpreußische Ostfriesland, Osnabrück und Lingen mit der Provinz Westfalen; das Uebrige müsse später nach Vereinigung mit Braunschweig als Provinz Niedersachsen constituirt werden. Ein Recht Hannovers auf den Domanialablösungsfonds erkannte er nicht an; als Theil des Staatseigenthums gehöre er dem preußischen Staate. Graf Bismarck erwiderte*):

*) StB. 1414a.

5. 2. 1868. Ich befinde mich in der ungewöhnlichen Lage, fast ein Jahr lang dieselben Ziele*) verfolgt zu haben, die der Herr Vorredner als die seinigen hinstellte, nämlich die Provinzialeintheilung mehr in Einklang zu bringen mit den alten Stammverhältnissen, mit den alten Reichskreisen. Als ich nach dem Friedensschluß hierher zurückkam, so schwebte mir ein Ideal vor, dessen Verfolgung und Festhalten vielleicht die Ursache der Verspätung gewesen ist, die der Herr Vorredner bezüglich der Beschlüsse über die Provinz Hannover rügte, und der Plötzlichkeit, mit der sie nachher gefaßt werden mußten, weil Zeit über dieses mein nicht verwirklichtes Ideal verloren worden war. Ich hatte den Gedanken verfolgt, zunächst die rheinfränkischen Theile der jetzigen Provinz Hessen-Nassau, also etwa Nassau und Hanau, vielleicht auch Fulda mit der Rheinprovinz zu verbinden zu**) einer Provinz Rheinfranken, den übrigen Theil von Hessen daran zu erinnern, daß Hessen früher Westthüringen war und Marburg neben der Wartburg die Hauptschlösser von Thüringen, und eine Provinz Thüringen zu schaffen, welche die in dem preußischen Besitz befindlichen Bestandtheile dieses uralten Stammlandes in sich begriff, also den bei Weitem größeren Theil der Provinz Sachsen bis gegen Wittenberg hin; demnächst auch etwa die südliche Göttingsche Enclave von Hannover, ferner die alten Theile des westfälischen Reichskreises, Osnabrück und Ostfriesland, wieder zu Westfalen zu weisen, und dann eine Provinz Niedersachsen — genau so war der Name, den auch ich dafür wünschte — unter Zufügung des alten niedersächsischen Landes Magdeburg herzustellen. Dieses — ich nenne es ein Ideal — hat sich nicht verwirklicht; es scheiterte vielleicht an dem Mangel an Zeit, an dem Mangel an Arbeitskräften. Es liegt auf der Hand, daß, wenn solche Revirements in der Provinzialeintheilung stattfinden sollten, die schon mit Mühe unvollkommen und eilig überwältigten Geschäfte gar nicht mit dem jetzigen Räderwerk und mit dem jetzigen Personal hätten überwältigt werden können. Es ist gearbeitet worden von allen Seiten, so viel man konnte, vielleicht unvollkommen, vielleicht nicht immer geschickt, aber wir müssen

*) StB. 1414 b.
**) StB.: mit.

mit Menschen arbeiten, wie wir sie haben, wir können sie uns nicht machen. 5. 2. 1868.

Und vielleicht hätten mich diese Hindernisse noch nicht abgeschreckt, sondern auf ein Provisorium geleitet; aber ein Widerstand, der stärker durchschlug, war ein solcher, der sonst von der Fortschrittspartei sehr hoch angeschlagen wurde. Ich erinnere mich, daß, wenn von dem Schicksal Schleswig-Holsteins die Rede war, immer entgegengehalten wurde: das Volk soll selbst über sein Schicksal bestimmen, man solle die Stände berufen, man solle die Stände fragen. Genau nach diesem Recept der Fortschrittspartei sind wir in Hannover verfahren und werden darum nicht minder getadelt, weil es für die dortigen Zwecke nicht paßt. Es erhob sich von Kurhessen ein Widerspruch dagegen, das dortige Staatswesen zersetzen*) zu lassen. Sie wünschten zusammen zu bleiben unter einer Provinzialverfassung, die sich der alten Landesverfassung in der Form und, soweit es thunlich, auch der Sache nach Möglichkeit annäherte**). Sie wollten Hanau und Fulda nicht fahren lassen. Es war sogar in Nassau eine Abneigung vorhanden, sich auch nur im Großen und Ganzen der Rheinprovinz anzuschließen; ein ganz bestimmter Widerspruch aber machte sich unter den hannoverschen Vertrauensmännern und auf dem hannoverschen Provinziallandtage gegen jede Zerlegung der Provinz Hannover geltend. In Osnabrück war man, soviel mir zu Ohren gekommen ist, ziemlich einstimmig gegen jede Abtrennung von der Provinz Hannover. In Ostfriesland allerdings sind die Stimmen, wie das von dem Herrn Vorredner verlesene Actenstück zeigt [1]), zwiespältig darüber. Es scheint mir, als ob die drei großen Handelsstädte [2]) mehr der Zulegung zu Westfalen geneigt waren, die ländliche Bevölkerung aber mehr an Hannover festhalten wollte; wenigstens hat sich, so

*) So der StB.; es ist aber wohl zu lesen: zerfetzen.

**) StB.: annäherten.

[1]) Der Abg. Waldeck brachte eine an den Ministerpräsidenten gerichtete Eingabe der Handelskammer von Leer vom 22. Januar 1868 zur Verlesung, in welcher der Ministerpräsident gebeten wurde, darauf hinwirken zu wollen, daß Ostfriesland mit der Provinz Westfalen vereinigt und ein Regierungssitz in einem der drei Emshäfen Emden, Leer, Papenburg unter dem Oberpräsidium in Münster errichtet werde.

[2]) Emden, Leer, Aurich.

5. 2. 1868. viel ich mich erinnere, unter den bäuerlichen Abgeordneten, die hier waren und die sehr erfahren waren in Landessachen*), wohlhabende und gebildete Leute — Niemand gefunden, der nicht wünschte, an Hannover festzuhalten. Diese Erfahrung und diese Abneigung der Betheiligten selbst und namentlich auch der Ostfriesen hat mich entmuthigt in der Verfolgung meines Planes: die Sache hat sich dann so entwickelt, wie sie jetzt ist, und ich glaube kaum, daß sie sich rückgängig machen läßt. Es waren auch dort die particularistischen Interessen mächtiger, als die provinziellen Interessen, und selbst mächtiger fast, als die staatlichen. Eine Hauptbedingung derjenigen Ostfriesen, die mit mir mündlich über die Sache gesprochen haben, ist immer die gewesen, daß ihnen der Sitz einer Landdrostei, sei es in Aurich oder in einer anderen friesischen Stadt, wichtiger sei, als die provinzielle Zugehörigkeit. Schon der Gedanke, sich an eine Regierung außerhalb Ostfrieslands — etwa in Osnabrück — wenden zu müssen, war ihnen unwillkommen, und sobald sie aus dem Gespräche durchfühlten, daß Osnabrück die Provinzialhauptstadt des neuen Regierungsbezirks der Provinz Westfalen werden würde und dazu mehr Aussicht hätte, als Aurich oder eine andere ostfriesische Stadt, so verrieth sich sofort einige Befremdung und Abneigung.

Das sind die Motive, die uns geleitet haben. Daß nun dies für die Provinz oder den Landestheil Ostfriesland sehr viel nachtheilige Folgen gehabt hätte oder haben würde, das kann ich nicht annehmen. Denn eine Provinzialgrenze innerhalb eines Zollgebietes ist immer noch keine Landesgrenze oder eine Zollgrenze. Meine Herren, es sind für Stettin noch keine Nachtheile daraus hervorgegangen, daß es nicht zur Provinz Brandenburg gehört, obschon es ein Haupthafenort für Berlin ist. Kaum wird man das von Hamburg sagen. Sobald aber das Hinterland nicht durch eine Zollgrenze verschlossen ist, sobald sie unter Einer Verwaltung, unter Einer Jurisdiction stehen, so scheint es mir nicht, daß irgend ein erheblicher Nachtheil daraus erwachse. Hätten sich die Wünsche der Bevölkerung mit mehr Einstimmigkeit und Entschiedenheit für die Vorschläge manifestirt, die der Herr Vorredner angeregt hat,

*) S. 1415a; StB. Landtagssachen.

und die gestern auch von dem Herrn Abgeordneten für Minden [1]) 5. 2. 1868.
angeregt sind, dann, glaube ich, hätte ich vielleicht bei diesem Theile meines Programms so viel Unterstützung gewonnen, daß seine Ausführung factisch möglich geworden wäre. Es ist also keineswegs der Umstand gewesen, daß uns diese Gedanken fremd geblieben wären, oder daß wir nicht die Kühnheit gehabt hätten, sie zu fassen, sondern es war rein die factische Unmöglichkeit einerseits, sie rechtzeitig durchzuführen und andererseits die Abneigung der Bevölkerung selbst, die uns abgehalten hat.

Da ich einmal das Wort habe, so will ich mir noch eine Bemerkung erlauben, die ich vorzugsweise an diejenigen Fractionen richte, die sich die Unterstützung der Königlichen Staatsregierung zur Aufgabe gestellt haben. Der Herr Abgeordnete für Minden hat gestern — ich habe es erst in den stenographischen Zeitungsberichten gesehen, es war mir beim Hören entgangen — unter Anderem ein erhebliches Gewicht auf die Stimmung in den Wahlkreisen der östlichen Provinzen gelegt, die durch dieses Gesetz wesentlich afficirt sein würde. Ich kann dieses Urtheil und diese Voraussicht doch nicht unterschreiben; ich finde in der Vergangenheit einen Beweis dagegen.

Der Vorgang mit Kurhessen war vollständig bekannt und öffentlich, ehe die Wahlen stattfanden; die Zusage der Königlichen Staatsregierung an die Provinzialstände Hannovers aus dem Monat September war eine durchaus öffentliche und allseitig bekannte, ehe die Wahlen stattfanden. Nun ist mir nicht zu Ohren gekommen, daß in irgend einem Wahlkreise auch nur irgend ein Candidat darüber interpellirt worden wäre, wie er über diese etwa unbillige Zumuthung an die alten Provinzen dächte, daß irgend Jemand es für nützlich gefunden hätte, auf sein Programm die Ablehnung dieser Vorlage zu stellen, oder etwa in einem der*) der Regierung vertrauenden Kreise zu sagen: ich werde in allen Stücken mit der Regierung gehen; indessen kann ich es nicht in diesem Punkte, das ist eine Ungerechtigkeit gegen die alten Provinzen. Es ist damals Niemandem eingefallen, obschon die Sache

*) S. 1415 b.

[1]) v. Vincke.

5. 2. 1868. vollständig öffentlich geworden und doch mindestens in denjenigen Kreisen, aus welchen die Abgeordneten hervorgingen, allgemein bekannt war, dieses Moment als einen bei den Wahlen in Betracht kommenden Punkt zu benutzen. Vielmehr haben die Candidaten der in Rede stehenden Partei bei der Bewerbung um ihr Mandat lediglich die Unterstützung der Königlichen Staatsregierung, namentlich in allen Fragen, auf welche die Regierung Gewicht legt, in Aussicht gestellt. Es kann das allerdings nicht so gemeint sein, daß die Herren in principiellen Fragen, wenn da die Ansicht der Regierung ihren Principien, die ihnen sonst eigen sind, großen politischen Principien, widerspreche, sich auch da blindlings der Regierung überlassen sollen; aber es wird doch immer so viel heißen, daß in Anbetracht einer bedeutenden politischen Maßregel der Königlichen Staatsregierung, die vor den Wahlen öffentlich bekannt gewesen ist, die Zusage der Unterstützung der Regierung die Unterstützung dieser Maßregel mit involvirt, und daß wir ein Recht zu haben glaubten in dieser Frage, auf die Unterstützung der conservativen Partei, als derjenigen Partei, deren Basis vorzugsweise das Vertrauen zur jetzigen Regierung gewesen ist, ganz unbedingt zu zählen. Meine Herren, es ist eine constitutionelle Regierung nicht möglich, wenn die Regierung nicht auf eine der größeren Parteien mit voller Sicherheit zählen kann, auch in solchen Einzelheiten, die der Partei vielleicht nicht durchweg gefallen — wenn nicht diese Partei das Facit ihrer Rechnung dahin zieht: wir gehen im Großen und Ganzen mit der Regierung; wir finden zwar, daß sie ab und zu eine Thorheit begeht, aber doch immer noch weniger Thorheiten macht, als annehmbare Maßregeln; um deswillen wollen wir ihr die Einzelheiten zu Gute halten. Hat eine Regierung nicht wenigstens eine Partei im Lande, die auf ihre Auffassungen und Richtungen in dieser Art eingeht, dann ist ihr das constitutionelle Regiment unmöglich, dann muß sie gegen die Constitution manövriren und pactisiren*); sie muß sich eine Majorität künstlich schaffen oder vorübergehend zu erwerben suchen. Sie verfällt dann in die Schwäche der Coalitionsministerien und ihre Politik geräth in Fluctuationen, die für das Staatswesen und

*) StB.: praktisiren.

namentlich für das conservative Princip von höchst nachtheiliger Wirkung sind. 5. 2. 1868.

(Bravo!)

Der Abg. v. Diest (Daber) trat der Behauptung des Ministerpräsidenten zwar bei, daß vor den Wahlen von keiner Seite wegen der Ueberlassung des Domanialablösungsfonds an die Provinz Hannover Interpellationen an die zu Wählenden gerichtet worden seien, erklärte aber, daß thatsächlich eine große Verstimmung in den alten Provinzen an den Tag trete. Viele von den Abgeordneten seien noch mit einem geringen Schwanken, wie sie zur Sache stehen sollten, in die Weihnachtsferien nach Hause gegangen, aber stark und fest zurückgekehrt. Die conservative Partei befinde sich leider in der Lage, der Staatsregierung entgegentreten zu müssen. Sie sei zwar bereit, ihr in Fragen der auswärtigen Politik, ja in allen Fragen, wo sie es irgend könne, jedes erdenkliche Opfer zu bringen, sie zu stützen und zu heben mit der ganzen Kraft freier Männer. In dieser Frage aber gebiete den Conservativen das Gewissen, der Regierung nicht zuzustimmen; nach seiner Ueberzeugung leiste die Partei der Regierung damit sogar einen Dienst. Graf Bismarck erwiderte*):

Ich erlaube mir über die Aeußerungen des Herrn Vorredners in Betreff seines Wahlkreises [1]) einige Worte, weil ich, wenn auch nur indirect, zu seinen Urwählern gehöre, vor deren Kritik er sich so sehr zu fürchten scheint. Ich kenne diesen Wahlkreis genau, vielleicht genauer als der Herr Abgeordnete, weil ich länger in demselben angesessen gewesen bin wie er, und ich glaube, daß man mir dort allseitig wenigstens von Seiten Derer, die für den Herrn Vorredner als Abgeordneten gestimmt haben, beipflichten wird, wenn ich behaupte, das Heben und Stützen kann mir nichts helfen, wenn es nicht in der Gesammtheit der Politik geschieht. Ich kann mich nicht partiell heben und stützen lassen, sonst komme ich aus dem Gleichgewicht.

(Sehr gut!)

Die Regierung muß so gehoben und gestützt werden, wie sie in der Gesammtheit vorhanden ist; und wenn der Herr Vorredner sich vor bösen Worten der Wähler in seinem Kreise fürchtet, wenn er nach Hause kommt, so empfehle ich ihm dafür nur das Recept,

---

*) StB. 1426 b.

[1]) 5. Stettiner (Naugard-Regenwalde).

5. 2. 1868. zu sagen, er habe mit mir gestimmt, und ich bin sicher, man wird ihm verzeihen!

(Bravo!)

---

44. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 6. Februar 1868.

6. 2. 1868. In der 44. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Februar 1868 erhob der Abg. v. Brauchitsch unter Anderem Einspruch gegen die Behauptung des Ministerpräsidenten, daß die conservativen Abgeordneten nur gewählt worden seien, um unter allen Umständen die Regierung zu stützen. Gewiß halte die conservative Partei im Wesentlichen zu der Regierung, nimmermehr aber könne die Regierung die unbedingte Unterstützung in allen Fragen, selbst solchen der inneren Politik, von ihr verlangen. Seine weitere Rede entwickelte die Gründe für die ablehnende Haltung seiner Parteigenossen. Graf Bismarck hatte die Rede selbst nicht mit angehört; er erwiderte auf Grund dessen, was er durch Finanzminister v. d. Heydt über den Inhalt derselben gehört hatte, wie folgt*):

Ich bin nicht gegenwärtig gewesen, als der Herr Abg. v. Brauchitsch gesprochen hat, ich bin indessen auf einzelne Hauptsätze seiner Rede von meinem Herrn Collegen aufmerksam gemacht worden, und, soweit ich sie verstanden und in der Eile habe erwägen können, sehe ich mich genöthigt, einige Bemerkungen darauf zu machen.

Der Herr Abgeordnete scheint — und es thut mir leid, daß ich Mißverständnissen auch auf dieser Seite ausgesetzt bin, und zwar solchen Mißverständnissen, die sich durch die einfache Lectüre der stenographischen Berichte und der Zeitungsberichte, die heute schon über die Sitzung gebracht worden sind, hätten vermeiden lassen — der Herr Abgeordnete scheint mich insofern nicht verstanden zu haben, als hätte ich gesagt: ich erwarte und fordere von der conservativen Partei, daß sie unbedingt der Regierung folge. Ich habe in meiner Rede ausdrücklich bemerkt, ich verlange

---

*) StB. 1443a.

das nicht, ich kann es nicht verlangen, wo große Principien sich scheiden, und wo die Regierung von den großen Principien, auf denen die Stellung der conservativen Partei beruht, sich entfernen sollte. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Versammlung, ob ich nicht so gesprochen habe, und begreife nicht, wie der Herr Vorredner dazu kommt, diese Einschränkungen*) einfach unbeachtet zu lassen und mir den Vorwurf zu machen, ich hätte etwas gefordert, was ich niemals von einer Partei fordern kann, die sich selbst achtet. Ferner ist es etwas Anderes, wenn es sich um Dinge handelt, wo nicht ein fait accompli vorhanden ist; aber wo die Regierung engagirt ist, wo die Sache nicht mehr res integra ist, wo sie vor der Wahl nicht mehr res integra war, da habe ich, so lange ich auf jenen Bänken der conservativen Partei saß, niemals der Regierung Verlegenheiten zu bereiten gesucht. Fast für jede Sache lassen sich**) zwei, drei Wege einschlagen — viele Wege führen nach Rom. Welcher Weg der richtige, welcher der fehlerhafte ist, entscheidet die Zukunft, vielleicht wenn wir Alle nicht mehr leben; aber der Weg, auf dem eine Regierung zu Grunde geht, ist der, wenn sie bald dies, bald jenes thut, wenn sie heute Etwas zusagt, und dies morgen nicht mehr befolgt. Eine Regierung muß nicht schwanken; hat sie ihren Weg gewählt, so muß sie, ohne nach rechts oder links zu sehen, vorwärts gehen; kommt sie ins Schwanken, so wird sie schwach, und darunter leidet das ganze Staatswesen. 6. 2. 1868.

Der Herr Abgeordnete hat, wie ich höre, davon gesprochen, unter welchen Auspicien die Herren gewählt worden und wozu sie gewählt worden. Ich kann das nicht untersuchen. Ich kann nicht in die Seele der Wähler sehen; aber hätten wir diese conservative Majorität heute hier, im Vergleich zu der conservativen Minorität, welche vor zwei Jahren hier war, wenn diese Regierung nicht am Ruder gestanden hätte? Wie viele von Ihnen wären dann gewählt? Wenn die Regierung gesagt hätte: diese wünschen wir nicht, der und der geht uns zu weit rechts, der ist uns zu conservativ — hätten wir das erklärt, wo wäre die Majorität?

(Ruf: Sehr wahr!)

---

*) S. 1443 b.

**) StB.: Sie.

6. 2. 1868. Der Herr Abgeordnete hat, wie ich vernehme, ferner gesagt: Sie hätte Vieles — die conservative Partei hätte diesem Ministerium viel geopfert [1]). Ich bedaure, daß er dies nicht näher specificirt hat, denn ich wäre in der That neugierig zu hören, was sie denn geopfert hat. Das einzige von ihm Angeführte ist, daß sie das Classenwahlsystem aufgegeben hat, dieses theoretisch und praktisch im Grunde unhaltbare System, nach welchem wir hier gewählt sind, nach dem wir deshalb gewählt sind, weil es verfassungsmäßig ist, und weil wir kein anderes haben, welches aber theoretisch in seinen Consequenzen noch Niemand zu vertheidigen gesucht hat, und noch Niemand als ein conservatives Wahlsystem hinzustellen gesucht hat. Ich will von den Resultaten nicht sprechen, sie sind Zufällen unterworfen; aber die Resultate sind die, daß die conservative Partei diesem wenigstens theoretisch comparativ verständigeren allgemeinen Wahlrecht etwas zu verdanken und Nichts dadurch verloren hat. Und hätte sie dem Ministerium ein Opfer gebracht — ich will nicht von Opfern sprechen, die das Ministerium dem Lande gebracht hat, denn wir sind sie dem Lande schuldig; aber, meine Herren, dafür zeigen wir Ihnen die neuen Provinzen auf, dafür zeigen wir Ihnen das consolidirte Königthum auf, wir zeigen Ihnen das vereinigte Deutschland auf; wenn Sie dennoch mit uns abrechnen wollen, so werden Sie uns stark im Credit finden.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete hat ferner daran erinnert, was ich gethan haben würde, wenn das Ministerium Manteuffel mir als Mitglied der conservativen Partei gegenüber eine ähnliche Forderung gestellt hätte [2]). Ich antworte mit Bezugnahme auf das, was ich zuerst gesagt habe: hätte es mir eine Forderung gestellt zur Aufgabe von gewissen Principien, die ich unzweifelhaft und klar als große Grundidee meiner Parteistellung anerkannte, so würde

---

[1]) v. Brauchitsch: „Meine Herren! Wir haben in wichtigeren Sachen zu dem Ministerium gestanden, wir haben in Dingen zu dem Ministerium gestanden, wo wir außerordentlich viel aufgegeben haben" (StB. 1434 b).

[2]) v. Brauchitsch: „Ich frage, was der Herr Ministerpräsident selbst geantwortet haben würde, wenn ihm der Minister von Westfalen oder der Minister v. Manteuffel etwas Aehnliches entgegengehalten hätte?" (StB. 1434 b).

ich gegen das Ministerium gestimmt haben, und das Ministerium war darauf vollkommen*) vorbereitet, und es hat gewußt, daß es so kommen würde; beispielsweise habe ich noch, als ich schon im Dienste war, im Herrenhause gegen die Grundsteuer gestimmt, ohne daß dadurch meine Beziehung zu meinem Allergnädigsten Herrn und zu dem Ministerium alterirt wurde, weil sie wußten, daß ich nach der Consequenz meiner gesammten principiellen Parteistellung nicht anders handeln konnte. Aber das jetzige Ministerium befindet sich seinem Ursprung und sejner Stellung nach in einer wesentlich anderen Lage als das Ministerium Manteuffel. Ich bin weit davon entfernt, meine Vorgänger in dieser Stellung anzuklagen, sie haben so gehandelt, wie sie es bei der damaligen Lage des Staates für entsprechend hielten; sind sie zu weit gegangen, so haben sie menschlich in ihrem Urtheile geirrt; ich halte mich nur an die Thatsachen: das Ministerium Manteuffel kam zur Regierung in einem Momente, wo es sich nach dem Eindruck der conservativen Partei darum handelte, nicht dieselbe Verfassung, die die Nationalversammlung gewollt hatte, uns nachher zu octroyiren: soweit zu gehen, lag nach unserer Ansicht kein Grund vor. Die Rechtscontinuität hätte dahin geführt, wozu ich dem hochseligen König gerathen hatte im Herbst 1848, den Vereinigten Landtag zu berufen, und zu sagen: die verabredete Vereinbarung mit der Nationalversammlung ist mißlungen, wir wollen nun weiter sehen, was zu thun ist. Ich frage noch jetzt, ob nicht eine analoge, aber ruhigere Entwickelung des Verfassungslebens das Resultat gewesen sein würde. Wir hatten damals von dem Ministerium Manteuffel auf conservativer Seite mehr erwartet, mehr Entschlossenheit im Widerstande auf principiellem Gebiete, als geleistet wurde: doch ich will nicht auf das Feld gerathen, welches ich vermeiden will, aber ich überlasse Jedem, der diese Zeit mit mir durchlebt hat, diesen Gedanken auszudenken. 6. 2. 1868.

Wir kamen zur Regierung im Jahre 1862. Ich weiß nicht, ob Jemand unter Ihnen von Hause aus geglaubt hat, daß wir die Sachen zu einem günstigen Ende führen würden. Aber hat sich außer uns hier Jemand gefunden, der bereit war sie durch-

*) S. 1444 a.

6. 2. 1868. zuführen? Was trat dann ein, wenn wir nicht den Muth gehabt hätten, die Portefeuilles zu übernehmen, hier drei Jahre lang isolirt mit elf Conservativen, verschmäht, verketzert, angefeindet — ich will von dem, was außerhalb dieser Kreise passirt ist, gar nicht reden — auszuhalten! Das aber vergißt man sehr rasch. Denken Sie sich, daß im Herbste 1862 diejenigen Eventualitäten eintraten, die unvermeidlich waren, wenn ich einfach im September zu Sr. Majestät dem Könige Nein statt Ja sagte! Ich habe gestern schon gesagt [1]), wir können hier das Staatsgebilde nicht vom Parteistandpunkte betrachten. Wollen wir constitutionell regieren, so bedürfen wir einer Majorität; verweigern die Herren, die vorzugsweise gewählt sind, mit uns zu gehen, diese Regierung halten zu helfen, verweigern sie uns ihre Stimmen, so müssen wir eine andere Majorität zu finden suchen, und finden wir sie nicht, was kommt dann heraus? Daß die Regierung genöthigt ist, sich auf mehrere verschiedene Parteien zu stützen, mit denen sie innerlich nicht so einig ist, wie sie es mit der conservativen Partei zu sein glaubte; daraus folgen alle die Schwächen eines Coalitionsministeriums, auf das ich gestern schon hindeutete [2]), das nicht handeln kann, weil es jeder Richtung Rechnung tragen muß, bald der einen, bald der anderen, und nicht von der Stelle kann. Wollen Sie diese Schwankungen über den Staat verhängen? Ich kann nicht erwarten, daß Sie von mir verlangen werden, und von dem jetzigen Ministerium verlangen, daß, wenn Sie (nach rechts) uns die Majorität versagen, wir nichts desto weniger fortfahren sollen, alle Unannehmlichkeiten der Stellung zu tragen, ohne nach Abhilfe zu suchen, daß wir uns zum Organ einer einzelnen Fraction, einer einzelnen Partei machen, um es darauf ankommen zu lassen, ob die ganze für das Land bedrohliche Situation des Conflictes*) sich in dieser schwierigen Zeit erneuern soll oder nicht. Daß ich den Conflict nicht fürchte — meine Herren, ich habe ihm ehrlich die Stirn gezeigt drei Jahre hindurch, aber ihn zu einer permanenten nationalen Institution zu machen, ist nicht meine Absicht!

(Bravo!)

---

*) S. 1444 b.

[1]) S. o. S. 455 f.

[2]) S. o. S. 456.

Auf eine lange, mit vielen persönlichen Anspielungen auf den Ministerpräsidenten durchsetzte Rede des Abg. v. Vincke (Minden) erwiderte Graf Bismarck in persönlicher Bemerkung*): 6. 2. 1868.

Es kann nicht meine Absicht sein, in einem so vorgerückten Stadium der Debatte, am dritten Tage derselben, kurz vor Schluß der Sitzung, den Herrn Vorredner weder in der Länge der Rede, noch in der persönlichen Färbung, die er derselben gegeben hat, mir zum Muster zu nehmen; er hat sehr viel auf die Tribüne gebracht, was sich zu privativer Besprechung zwischen ihm und mir bei der langen Bekanntschaft, die zwischen uns herrscht, sehr wohl geeignet hätte, was mir aber auf die Tribüne nicht hinzugehören schien,

(Bravo! rechts.)

und so viel Anregung er mir auch durch Bezugnahme auf meine Person gegeben hat, so widerstrebt es mir doch, auf dieselbe einzugehen, aus dem Grunde, weil es mir stets ein unbehagliches Gefühl**) der Beschämung verursacht, wenn ich mich genöthigt gesehen habe, von meiner Person zu sprechen, und weil ich gefunden habe, daß ich zu Anfang dieser Sitzung schon mehr von mir gesprochen habe, als es meinem Geschmack entspricht und als es meine Gewohnheit ist. Wir haben wichtigere Dinge zu thun, als Personalien zu erwägen, und ich stehe hier nicht, um mich gegen persönliche Angriffe und gegen den Versuch, einzelne Aeußerungen von mir mit anderen in Widerspruch zu bringen, und ihre Uebereinstimmung zu vertheidigen, was mir vielleicht gelingen sollte, wenn ich es versuchen wollte und Zeit dazu hätte. Nur das bitte ich zu glauben, daß ich ein Gewissen meinerseits auch habe, und daß ich den Charakter eines Ehrenmannes für mich auch in Anspruch nehme, und daß sich die Geschicke eines Staates von zwanzig Millionen weder in gewissenloser noch anders als in der Weise eines Ehrenmannes lenken lassen [1]).

(Bravo! rechts.)

---

*) StB. 1456 a.

**) StB.: System.

[1]) Abg. v. Vincke: „Meine Herren! Was würde für den Herrn Ministerpräsidenten daraus hervorgehen, wenn seine Vorlage durchgeht, wenn er sich sagen muß, daß so viele ehrliche verletzte Gewissen an dieser Vorlage hängen? . . . Es sind mehrere verehrte Abgeordnete, hervorragende Mitglieder der (conservativen) Partei . . ., mir in diesen Tagen gegenübergetreten und haben gesagt:

6. 2. 1868. Wenn mir nicht Jedermann diesen Charakter zubilligte, so würde ich mich nicht sechs Jahre lang in der Verwaltung eines ehrliebenden Volkes haben halten können,

(Bravo! rechts.)

und wenn ich auf meinem Gewissen fuße — und ich habe mindestens ebenso viel Recht dazu wie jeder Andere — so sage ich: Gewissen gegen Gewissen, wenn Ihr nicht so thut wie ich, so lege ich mein Mandat nieder, dann ist wieder die leidige Cabinetsfrage da, dann laufen wir aus einander, jeder in seine persönliche Richtung, und lassen den Staat sich selbst regieren. Wenn Keiner etwas concediren will, und Jeder sagt: wenn es nicht nach meinem Kopfe geht, dann spiele ich nicht mehr mit, da ist keine staatliche Organisation, da ist keine politische Erwägung mehr möglich, sondern da herrscht persönliche Willkür.

(Bravo! rechts.)

Nur dazu habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen, um factisch zu constatiren, wie es sich mit den Zusagen verhält, die gegeben sind. Der hannoversche Provinziallandtag hat den Ihnen bekannten Antrag einstimmig gestellt. Se. Majestät der König befand sich nicht hier anwesend. Das Ministerium hat deshalb diesen Antrag zur Kenntniß Sr. Majestät damals auf der Insel Mainau im Bodensee gebracht und um die Erlaubniß gebeten, diejenige Antwort zu geben, die der Oberpräsident Graf Stolberg nachher gegeben hat, und die ich als bekannt voraussetzen darf. Es ist also eine Zusage mit Ermächtigung des Königs gegeben.

Der*) Herr Vorredner hat mich an parlamentarische Gewohnheiten erinnert, nach denen ich Namen, die hier nicht hergehören, nicht hineinziehen möge. Es ist vielleicht mehr ein Ueberrest von dem alten Sauerteig in mir, daß es mir noch nicht gelingt, die Königliche Regierung von Sr. Majestät in dem Maße, wie der Herr Vorredner, zu trennen.

(Bravo!)

„Ja, wir sind gewählt worden, das Ministerium zu unterstützen, es geht aber gegen unser Gewissen, für die Vorlage zu stimmen, wir wollen daher unser Mandat niederlegen, um aus diesem Zwiespalte herauszukommen.“ Das heißt also, die gewissenhafte Ueberzeugung in eine Waagschale legen und das Ministerium Bismarck in die andere. Es ist das eine Alternative, die der Herr Ministerpräsident selbst nicht wollen kann“ (StB. 1455 a).

*) S. 1456 b.

An den Schluß der Debatte knüpfte sich noch eine größere Zahl persönlicher Bemerkungen. Der Abg. v. Brauchitsch rechtfertigte sich gegen den Vorwurf, den Ministerpräsidenten persönlich angegriffen zu haben, und sprach von einer Zurechtweisung, die er vom Grafen Bismarck empfangen habe. In persönlicher Bemerkung erwiderte Graf Bismarck*): 6. 2. 1868.

Ich glaube nicht, daß ich den Herrn Vorredner persönlich angegriffen habe, ich glaube, ich habe mich in den Grenzen ganz allgemeiner politischer Betrachtungen gehalten. Ich habe**) auch nicht vermuthet — und habe deshalb dem Herrn Vorredner weder persönlich erwidern, noch weniger ihn zurechtweisen wollen, weil mir dazu ein Recht nicht zugestanden haben würde — ich habe auch nicht geglaubt, daß der Herr Vorredner mich persönlich angegriffen habe, indem ich die Absicht dazu bei ihm niemals vermuthete. Selbst wenn es der Fall wäre, so glaube ich, habe ich heute das Beispiel gegeben, daß ich auf sehr viel weiter gehende und sehr viel unberechtigtere persönliche Angriffe und Insinuationen nach einer dreitägigen Debatte doch nicht antwortete.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Der Abg. Vincke berief sich auf den wiederholten Ausdruck der Hochachtung für den Ministerpräsidenten, der sich in seiner Rede finde, so daß Niemand einen Angriff auf seinen Charakter werde heraushören können. „Wenn man sich früher," schloß er, „so persönlich im Leben gegenüber gestanden hat, wie der Herr Ministerpräsident und ich, und wenn man sich dann einmal versichert hat, daß man sich gegenseitig für einen Ehrenmann hält, dann bedarf es einer solchen Versicherung nicht mehr; aber außer der großen politischen Hochachtung, die ich für den Herrn Ministerpräsidenten habe, fühle ich noch das Herzensbedürfniß, wenn ich mich ihm gegenüber persönlich aussprechen soll, daß ich jeden Zoll von ihm für einen Ehrenmann halte." Graf Bismarck erwiderte in persönlicher Bemerkung***):

Ich zweifle nicht an der Hochachtung des Herrn Abgeordneten, nachdem er mir ausdrücklich die Versicherung davon gibt; er wird mir aber erlauben, den Inhalt seiner heutigen Rede als eine Versicherung derselben nicht anzusehen; ich glaube, selbst bei näherer Durchlesung werde ich diese Ueberzeugung nicht gewinnen können.

---

*) StB. 1461 a.

**) S. 1461 b.

***) StB. 1462 b.

6. 2. 1868. Hauptsächlich aber ergreife ich das Wort, um eine unrichtige Thatsache zu berichtigen, die der Herr Abgeordnete in seiner persönlichen Bemerkung anführte, daß ich bei dem Worte „Bureau", welches ich in irgend einer Rede gebraucht habe, auf die Herren, neben welchen ich die Ehre habe zu sitzen, hingedeutet hätte [1]; dies muß ich auf das Bestimmteste in Abrede stellen, dergleichen Unhöflichkeiten liegen nicht in meiner Gewohnheit.

Die Abstimmung über das Gesetz erfolgte in der 45. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Februar 1868. Dasselbe wurde mit 200 gegen 168 Stimmen angenommen, § 1 jedoch nicht in der Fassung der Regierungsvorlage, sondern nach dem Verbesserungsvorschlag des Abg. v. Kardorff, worin nicht von einer Ueberweisung des Domanialablösungsfonds an die Provinz Hannover die Rede war, sondern von der Einstellung einer Summe von 500000 Rthlrn. aus den Staatshaushaltseinnahmen in das Ordinarium des Etats, die dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zur Verwendung für die in der Regierungsvorlage angegebenen Zwecke jährlich eigenthümlich zu überweisen seien. Das Herrenhaus genehmigte das Gesetz in der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung in der 13. Sitzung am 18. Februar 1868.

Graf Bismarck erbat und erhielt noch am 6. Februar 1868 einen Urlaub auf unbestimmte Zeit und nahm in Folge dessen an den weiteren Sitzungen des Landtags nicht mehr Theil. Der König schloß denselben, indem er in einer

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

Sonnabend 29. Februar 1868

29. 2. 1868. die folgende Thronrede verlas*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Die Sitzungsperiode, welche mit dem heutigen Tage zu Ende geht, war reich an wichtigen Aufgaben. Es wird Sie ebenso wie

---

*) StB. AH. 2053 a, HH. 275 a.

[1]) In dem Theile seiner persönlichen Bemerkung, welche sich gegen den Abg. Wagener richtete, erklärte der Abg. v. Vincke, daß er, wenn er von Ministerialräthen gesprochen habe, nicht solche Mitglieder gemeint habe, die dem Ministerium angehörten, sondern er habe damit die Herren gemeint, die neben dem Ministerpräsidenten säßen und von diesem selbst mit dem Gesammtnamen „Bureau" bezeichnet worden seien (StB. 1462 a).

Mich mit Genugthuung erfüllen, daß diese Aufgaben in wesentlicher Uebereinstimmung zwischen Meiner Regierung und der Landesvertretung gelöst oder einer baldigen Lösung entgegengeführt worden sind. 29. 2. 1868.

Ich*) danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, mit welcher von beiden Häusern des Landtags dem Mehraufwande**), welchen Ich zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone in Anspruch genommen habe, die Zustimmung ertheilt worden ist.

Durch den Staatshaushaltsetat und andere von Ihnen gutgeheißene Finanzgesetze sind Meiner Regierung die Mittel gewährt, die Verwaltung der erweiterten Monarchie in allen Zweigen ersprießlich fortzuführen und mannigfache außerordentliche Bedürfnisse, sowie berechtigte Wünsche der neuerworbenen Lande zu befriedigen. Meine Regierung wird es als ihre Aufgabe ansehen, diese Mittel mit Umsicht und Sparsamkeit zu verwenden.

Die zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen mit Ihrer Zustimmung getroffenen Anordnungen werden, wie Ich zuversichtlich hoffen darf, im Vereine mit den allseitigen Erweisen der öffentlichen Wohlthätigkeit und unter der bewährten Fürsorge Meiner Behörden genügen, um die nächsten Gefahren von der schwer betroffenen Provinz abzuwenden. Die mit Ihnen vereinbarten weiteren Maßregeln werden dazu beitragen, jene Landestheile mehr und mehr mit dem vaterländischen Gesammtverkehre in Verbindung zu setzen und einer hoffnungsvollen Entwickelung entgegenzuführen.

Eine Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen von allgemeiner oder provinzieller Bedeutung hat Ihre Zustimmung erhalten.

In Betreff der von Mir erstrebten Fortbildung der Verwaltungseinrichtungen haben in dieser Sitzungsperiode nur vorläufige Erörterungen innerhalb der Landesvertretung stattfinden können; die hierbei geäußerten Auffassungen und Wünsche werden bei den im Gange befindlichen legislatorischen Vorarbeiten eingehende Beachtung finden.

Durch die Bewilligung des Provinzialfonds für Hannover haben Sie nicht bloß den***) Rücksichten der Billigkeit und des

*) StB. AH. 2053b.
**) StB. HH. 275b.
***) StB. AH. u. HH.: die.

29. 2. 1868. Wohlwollens, von welchen Meine Entschließungen den neugewonnenen Provinzen gegenüber geleitet werden, Ihre Zustimmung ertheilt, sondern zugleich thatsächlich den Boden betreten, auf welchem nach der Absicht Meiner Regierung auch für alle anderen Provinzen eine erfolgreiche Selbstverwaltung erwachsen soll.

Mit Befriedigung erkenne Ich es an, daß Sie denjenigen politischen Gesichtspunkten und Erwägungen beigetreten sind, von welchen Meine Regierung bei dem Abschlusse der Ausgleichungsverträge mit den früheren Landesherren von Hannover und Nassau ausgegangen ist.

Sie*) haben dadurch auch Ihrerseits dazu beigetragen, den neuen Verhältnissen eine feste Grundlage zu geben und ihre friedliche und ruhige Entwickelung zu sichern.

Meine Regierung ist in ihren auswärtigen Beziehungen**) unausgesetzt bestrebt gewesen, ihren Einfluß für die Erhaltung und Befestigung des europäischen Friedens zu verwerthen, und kann Ich mit Genugthuung bekunden, daß diese Bestrebungen, da sie von Seiten der auswärtigen Regierungen in freundschaftlicher und wohlwollender Gesinnung getheilt werden, die Bürgschaft des Erfolges in sich tragen. Ich darf daher die Zuversicht aussprechen, daß das fester begründete allgemeine Vertrauen für die Entwickelung der geistigen und materiellen Güter und des Wohlstandes***) der Nation die erwünschten Früchte tragen werde.

---

*) StB. AH. 2054a.
**) StB. HH. 276a.
***) StB. AH. 2054b.

Nachtrag zu S. 69 ff.

Ueber die Aeußerungen Bismarcks in der Commission des Abgeordnetenhauses zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. mit der preußischen Monarchie, am 23. August 1866 berichtet die Norddeutsche Allg. Zeitung vom 25. August 1866 Nr. 198:

Die Abg. Kanngießer, v. Kirchmann, Graf Schwerin, v. Bockum-Dolffs brachten verschiedene Amendements ein, welche mehr oder weniger auf eine sofortige Einverleibung der vier Landestheile gerichtet waren. Der Ministerpräsident Graf Bismarck spricht seine Anerkennung für das Entgegenkommen der Commission aus und entwickelt die bekannten Gründe, aus welchen die Regierung die vorläufige Personalunion für zweckmäßig angesehen hat, stellt jedoch eine nähere Erwägung der Realunion durch das Ministerium in Aussicht. Der Ministerpräsident knüpfte ferner daran Mittheilungen über die Beziehungen zu den kriegführenden Mächten. 23. 8. 1866.

Ausführlicher sind die Mittheilungen über die zweite Sitzung der Commission, Sonnabend den 25. August 1866: Norddeutsche Allg. Zeitung vom 28. August 1866 Nr. 200: Bezüglich der bei der Commission gegen die Einverleibung eingegangenen Petitionen bemerkte Graf Bismarck:

Auch bei der Staatsregierung seien vielfach Petitionen eingegangen, aber im entgegengesetzten Sinne, wie die hier vorliegenden; sie sprächen sich für die Einverleibung der in Rede stehenden Staaten aus. Die Regierung lege aber auf alle diese Petitionen nicht viel Werth, weil aus ihnen sich nicht mit Sicherheit die Stimmung in jenen Ländern herleiten lasse, und er führe dies nur hier an, um den hier vorliegenden Petitionen entgegenzutreten. Aus Hannover seien die meisten Petitionen, welche alle der Einverleibung 25. 8. 1866.

25. 8. 1866. zustimmten: aus dem Verdischen, dem Bremischen und dem Hildesheimischen; — vereinzelt dagegen seien die Petitionen nur aus den eigentlichen hannoverschen Stammlanden, dem Calenbergischen, dem Lüneburgischen und dem Göttingenschen. Aus Nassau seien ebenfalls viele Petitionen eingegangen, welche um Einverleibung bäten. Wenn hier eine Petition von elf nassauischen Grafen gegen die Einverleibung vorliege, so wolle er nur darauf hinweisen, daß man die Namen dieser Unterzeichner vielfach in den österreichischen Ranglisten vorfinde und daß es dieselben Personen seien, welche früher mit großer Erbitterung dagegen eiferten, daß sie sich dem Herzog von Nassau unterwerfen sollten. Der Ministerpräsident fügt ferner hinzu, daß er mit den übrigen Mitgliedern des Staatsministeriums Rücksprache genommen über die vorliegenden Amendements, und er sei im Stande, zu erklären, daß die Staatsregierung bereit sei, sich mit dem § 1 des vom Referenten (Kanngießer) vorgeschlagenen Amendements, mit der sofortigen Einverleibung der in Rede stehenden Staaten, einverstanden zu erklären. Ebenso sei die Staatsregierung damit einverstanden, daß in diesen Staaten die Preußische Verfassung binnen Jahresfrist eingeführt werde. Dagegen wünsche die Staatsregierung, daß es ihr gestattet werde, das neue Regime nach und nach durch Königliche Verordnungen einzuführen, und daß dies ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werde. Die Königliche Regierung gebrauche gewisse Latituden, um den Uebergang in jenen Staaten herbeizuführen, und es sei deshalb nothwendig, daß sie durch das Gesetz nicht zu ängstlich beschränkt werde. Das möge man erwägen bei Feststellung des Gesetzes.

Abg. Dr. Virchow verlangte zur Einverleibung die Zustimmung des Parlaments des Norddeutschen Bundes, der Abg. v. Bockum-Dolffs erklärte sich dagegen. Nach ihm nahm Graf Bismarck nochmals das Wort:

Er erkläre sich für die Amendements der Abg. Frhr. v. Nordenflycht[1]), v. Carlowitz[2]), Graf Schwerin[3]) und Kanngießer[4]), halte dagegen die Amendements der Abg. Bassenge[5]) und Dr. Virchow[6]) für nicht annehmbar. Die Vereinigung der in Rede stehenden Länder mit Preußen dürfe nicht vom Parla-

[1]) bis [6]) s. S. 473 ff.

mente abhängig gemacht werden. Es sei noch nicht gewiß, wie 25. 8. 1866.
viele Wochen oder Monate noch bis zum Zusammentritt des Parlaments vergehen könnten. Jeder Aufschub der Einverleibung würde dahin führen, daß man sagen würde, die Einverleibung sei noch nicht perfect, und es würden daraus Unsicherheiten entstehen. Es möchte ohnehin ein solcher Vorbehalt eine Schüchternheit der Regierung verrathen, welche Europa leicht ausbeuten könnte. Ueberdies sei das Parlament auch zu einem derartigen Beschlusse gar nicht competent. Käme es später zu einem Kriege, so würde eine spätere Genehmigung des Parlaments der Regierung keinen Nutzen schaffen, denn es könnte sehr wohl sein, daß Preußen auch nach der Einverleibung genöthigt sei, diesen Besitz gegen fremde Mächte zu vertheidigen, wie dies ja auch im vorigen Jahrhundert mit Schlesien der Fall gewesen sei. Es dürfe kein Zweifel aufkommen, daß wir vollkommen entschlossen und auch fähig seien, an der einmal ausgesprochenen und in Vollzug gesetzten Einverleibung festzuhalten. Auch ein europäischer Congreß, von dem der Abg. Dr. Virchow gesprochen, würde zu nichts Weiterem führen; er würde resultatlos verlaufen, und wenn er irgend Etwas im Gefolge haben würde, so wären dies nur Rüstungen und Krieg; „denn in diesem Falle gibt es kein höchstes Tribunal". Die Regierung stütze ihr Recht nicht auf die Eroberung, wie Herr Virchow meine, sondern es handle sich hier vornehmlich um das Recht der deutschen Nation, um ihr Recht zu existiren und zu athmen, und um ihre Kraft, welche in Preußen wurzele. Dem Amendement des Abg. v. Bockum-Dolffs[7]) könne sich die Staatsregierung auch nicht anschließen, denn es entspreche dem vorliegenden Zwecke nicht; dies Amendement würde sich weit eher zur Antwort auf eine Botschaft eignen. Wenn der Abg. Rohden verlange, daß die Preußische Verfassung unter dem 1. October 1867 bestimmt in allen in Preußen einverleibten Ländern eingeführt werden solle, so könne er sich zwar diesem Antrage nicht ohne alles Bedenken anschließen, würde jedoch, wenn dieser Antrag in der Commission Anklang finden würde, denselben ad referendum nehmen und trotzdem das Gesetz nicht zurückziehen. Die Anträge der Abg. Schulze[8]), Dr. Lette[9])

[7]) bis [9]) s. S. 475 f.

25. 8. 1866. und Baſſenge ſeien viel zu ausführlich. Die Einverleibung der in Rede ſtehenden Länder ziehe ja die Einführung der Verfaſſung von ſelbſt nach ſich. Es liege in der Abſicht der Regierung, in den in Rede ſtehenden Staaten durch Verordnung die Preußiſche Militärverfaſſung einzuführen, ebenſo auch ſolche Geſetze, welche ſich auf die Freiheit des Verkehrs beziehen; aber es müſſe der Regierung überlaſſen bleiben, die geeigneten Mittel und Wege nach eigenem Ermeſſen auszuwählen, durch welche das vorgeſteckte Ziel am erſten und richtigſten erreicht werden könne. Zur Vorbereitung und Organiſation der beabſichtigten Umgeſtaltung in jenen Ländern beabſichtige die Regierung eine Commiſſion zu ernennen, welche unter dem Vorſitz eines preußiſchen Beamten ihre Thätigkeit beginnen und zu der Sachverſtändige aus allen den einzuverleibenden Landestheilen hinzugezogen werden ſollten. Ebenſo ſollten Sachverſtändige aus jenen Ländern zur Erleichterung und Unterſtützung in das Miniſterium nach Berlin berufen werden. „Aus allen dieſen Mittheilungen geht hervor, daß es nicht angebracht iſt, wenn wir uns jetzt das Geſetz ſo ſchwer machen; ſeien wir vielmehr heißhungrig nach dem im deutſchen Volke erwachten Einheitsgefühl und nehmen wir, ohne viel daran herum zu mäkeln, das Gericht ſo, wie es uns ſervirt wird. Greifen wir deshalb zu nach dem, was uns geboten wird. Das Glück, was man in der einen Secunde ausſchlägt, kehrt oft in Ewigkeit nicht wieder! Die Regierung wird vor der ſofortigen Einverleibung nicht zurückſchrecken, aber die ſofortige Einführung der Verfaſſung — wenn Sie uns die zur Pflicht machen wollen, ſo iſt ſie für uns beengend. Wie wollen Sie den verſchiedenen Strömungen in jenen einzuverleibenden Ländern von vorn herein entgegentreten? Etwa durch Verhängung des Belagerungszuſtandes? Dann würden wir gerade, anſtatt mit den regelmäßigen Zuſtänden anzufangen, zuerſt die Ausnahmezuſtände benutzen müſſen. Es iſt der Vorſchlag gemacht worden, die Landesvertretung in den vier Ländern zu berufen; auch das hat ſeine großen Bedenken. Wir können nicht wiſſen und ermeſſen, wie die Beſchlüſſe dieſer Verſammlungen ausfallen werden. Die große Maſſe in dieſen Particularſtaaten beſitzt immer eine große Anhänglichkeit an die bequemen und von aller Verantwortung freien Zuſtände der Vergangenheit. Allerdings gibt es auch dort intelli-

gente Leute, aber ob diese das Uebergewicht über die große Menge 25. 8. 1866.
haben, ist mehr als fraglich. Machen Sie, meine Herren, der Regierung die Verantwortlichkeit nicht zu schwer! Die Regierung ist das vermittelnde Glied zwischen dem König und den beiden Häusern des Landtages. Stellen Sie nicht zu viele Gesichtspunkte auf, denn Sie erschweren dadurch nur der Regierung ihre Aufgabe. Es ist hier die Bemerkung gefallen, daß die Regierung in dem gegenwärtigen Falle anders als in der lauenburgischen Angelegenheit handle und sich dadurch gewissermaßen einer Inconsequenz schuldig mache. Darauf muß ich erwidern, daß die Regierung auch heute noch jene Länder nicht für „fremde Reiche" ansieht. Die Regierung hatte übrigens nicht erwartet, daß dieser Sprachstreit in dieser Angelegenheit und in dieser Zeit wieder erneuert werden würde. Wir finden eben keine andere Anlehnung an das Gesetz, als den Art. 55. Wir lassen uns nicht abschrecken, selbst auf die Gefahr hin, der Inconsequenz beschuldigt zu werden, eine andere Position einzunehmen, welche uns für den vorliegenden Fall geeignet erscheint, auch wenn sie unserem Verfahren in der lauenburgischen Angelegenheit nicht conform ist. Der Mensch schreitet fort und muß mit der Entwickelungsgeschichte fortschreiten, und es ist ein trauriger Ruhm, immer nur an denselben Ansichten wie vor fünfzig Jahren festzuhalten. In Wahrheit begehen wir keine Inconsequenz, sondern die Armuth unserer Verfassungsparagraphen nöthigt uns, auf den Art. 55 der Verfassung Bezug zu nehmen; vielleicht hätte auch in diesem Falle Art. 118 der Verfassung schon genügt. Eine Verständigung ist jetzt vor allen Dingen nothwendig; suchen Sie daher, meine Herren, so schnell wie möglich eine Verständigung herbeizuführen."

Zum Schluß bat der Ministerpräsident nochmals:

Der Regierung ihre Aufgabe nicht zu schwer zu machen, wie überhaupt die ganze Angelegenheit zu beschleunigen.

---

[1]) Antrag des Frhrn. v. Nordenflycht:

§ 1. Das Königreich Hannover ꝛc. ꝛc. werden mit der preußischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Ueber die völlige Einverleibung dieser Länder in das preußische Staatsgebiet auf Grund des Art. 2 der Verfassungsurkunde, sowie

25. 8. 1866. über die daran sich knüpfende Einführung der preußischen Verfassungsgesetze bleibt eine besondere Gesetzesvorlage vorbehalten, welche spätestens binnen Jahresfrist erfolgen soll.

[2]) Antrag des Herrn v. Carlowitz:

§ 1. Das Königreich Hannover &c. &c. sind auf Grund des Art. 2 der Verfassungsurkunde dem preußischen Staatsgebiete für immer einverleibt.

§ 2. Die definitive Regelung dieser Einverleibung erfolgt durch Gesetz, welches den beiden Häusern des Landtags binnen Jahresfrist vorzulegen ist.

§ 3. Die bis zur Erlassung dieses Gesetzes erforderlichen Einrichtungen erfolgen durch Königliche Verordnung.

[3]) Antrag des Grafen v. Schwerin-Putzar:

§ 1. Das Königreich Hannover &c. &c. werden mit dem preußischen Staate vereinigt und übernehmen Wir für Uns und Unsere Nachfolger die Regierung dieser Lande.

§ 2. Die Einführung der Preußischen Verfassung in diesen mit Unserer Monarchie nun vereinigten Ländern bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten, dessen Entwurf Wir binnen Jahresfrist den Häusern des Landtags vorlegen werden.

§ 3. In Betreff der Organisation der Verwaltung und der Justizpflege, sowie der Steuergesetzgebung werden Wir unter thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse bis dahin durch Königliche Verordnung das Nöthige verfügen.

[4]) Antrag des Abg. Kanngießer:

Wir Wilhelm &c. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags auf Grund des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, was folgt:

§ 1. Das Königreich Hannover &c. &c. werden mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2. Die Einführung der Preußischen Verfassung und die definitive Regulirung der sonstigen rechtlichen Beziehungen dieser Länder zu Unserer Monarchie erfolgt mittels besonderen Gesetzes, welches Wir dem Landtage binnen Jahresfrist zur Genehmigung vorlegen werden.

[5]) Antrag des Abg. Bassenge:

§ 1. Das Königreich Hannover &c. &c. werden für immer mit dem preußischen Staate vereinigt, dessen Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1851 nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen hiermit in diesen Ländern eingeführt wird.

§ 2. Dem Abgeordnetenhause treten für das Königreich Hannover 38, für das Kurfürstenthum Hessen 14, für das Herzogthum Nassau 9 und für die freie Stadt Frankfurt 2 Abgeordnete zu, deren Wahl auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 erfolgt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen weiteren Gesetzentwürfe binnen Jahresfrist dem Landtage vorzulegen.

§ 4. Uebergangsbestimmung: Die in den neu erworbenen Ländern bestehenden Gesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat zuwiderlaufen, können aber bis zu der in § 3 vorgesehenen definitiven gesetzlichen Regulirung durch Königliche Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden. 25. 8. 1866.

[6]) Antrag des Abg. Dr. Virchow:

Im Eingange des Gesetzes zu sagen: mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie und unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments der Norddeutschen Bundesstaaten.

[7]) Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs:

Mit Weglassung des § 2 dem § 1 folgende Fassung zu geben: Die Vereinigung des Königreichs Hannover 2c. 2c. mit dem preußischen Staatsgebiete wird auf Grund des Art. 2 der Verfassungsurkunde genehmigt.

[8]) Antrag des Abg. Schulze:

§ 1. Das Königreich Hannover 2c. 2c. werden als untrennbare Bestandtheile für immer mit der preußischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Die Einführung der Verfassung und Gesetzgebung des preußischen Staates ist vorzubereiten und längstens nach Ablauf eines Jahres von Publication des gegenwärtigen Gesetzes durch ein weiteres Gesetz zu regeln. In demselben ist besonders wegen Beibehaltung gewisser, berechtigten Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten entsprechenden Einrichtungen und Gewohnheiten in den einzelnen bezeichneten Ländern oder Theilen davon als provinzialer oder localer Rechtsnormen das Nöthige festzusetzen.

§ 3. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes behalten die staatlichen Einrichtungen, welche in den bezeichneten Gebieten bisher bestanden haben, Geltung, insoweit sie der vollzogenen Einverleibung derselben in den preußischen Staat nicht zuwiderlaufen. Die Königlich preußische Staatsregierung führt demgemäß während dieses Uebergangszustandes die Regierungsgeschäfte in den einverleibten Ländern nach der besonderen Verfassung eines jeden, indem die Souveränität über dieselben von der Krone Preußen geübt wird. In allen, die Folgen der Einverleibung oder gewisse Modificationen derselben (§ 2) betreffenden Angelegenheiten haben die in den einverleibten Gebieten bestehenden Landesvertretungen nur eine berathende Stimme.

[9]) Antrag des Abg. Dr. Lette:

§ 1. Das Königreich Hannover 2c. 2c. werden mit der preußischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Längstens innerhalb Jahresfrist, von Publication dieses Gesetzes ab gerechnet, wird die Verfassung des preußischen Staates vom 31. Januar 1850 nebst deren Ergänzungen und Abänderungen in den in § 1 genannten Ländern definitiv eingeführt.

§ 3. Zur Zeit bleiben in diesen Ländern die in ihnen bisher gültig gewesenen Einrichtungen und Gesetze in Kraft, soweit dieselben mit

25. 8. 1866. der Einverleibung jener Länder in den preußischen Staatsverband vereinbar sind und mit der preußischen Verfassungsurkunde nicht im Widerspruch stehen.

§ 4. Die Bestimmungen hierüber (§ 3), sowie die Einleitungen und Anordnungen wegen Einführung der Preußischen Staatsverfassung erfolgen nach dem Bedürfniß vorerst im Wege Königlicher Verordnungen. Die Königliche Staatsregierung hat dabei, soweit es mit der Einverleibung jener Länder in den preußischen Staat vereinbar ist, auf deren eigenthümliche Einrichtungen und besonderen Verhältnisse überall billige Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die Königliche Staatsregierung wird dem Landtage über die definitive Regulirung der Verhältnisse jener Länder zum preußischen Staat und über deren Vertretung im preußischen Landtage längstens innerhalb Jahresfrist eine Vorlage machen. Diese definitive Regulirung erfolgt demnächst mittels eines besonderen Gesetzes.

Personen-Register.

Sach-Register.